NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08203799 9

25 A1

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1875.

Druck von J. J. Beaufort (F. M. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
360727A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1905 L

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

No.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	No.
	1875				
47	10. August	Erlangung der Civilversorgung der Militairpersonen für die Anstellung in der Berliner Schutzmannschaft.....	34	206	613
48	13. August	Polizei-Verordnung zum Schutze der Singvögel und anderer der Land- und Forstwirthschaft nützlicher Vögel.....	34	208	616
49	13. August	Abstufung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann und Verzeichniß der für die einzelnen Lieferungs-Verbände der Bundesstaaten festgestellten desfallsigen Sätze.....	39	241	723
50	21. August	Einführung des Turnunterrichts in den Mädchenschulen.....	41	255	769
51	21. September	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, so wie verschiedener anderer Landesmünzen	42	259	781
52	1. Oktober	Polizei-Verordnung zum Schutz der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter.....	41	256	770
53	8. Oktober	Vorschriften resp. Anweisungen bei Auslieferungen auf Grund des Auslieferungs-Vertrages mit Großbritannien	42	262	788
54	16. Oktober	Aufhebung der die Tollwuth der Hunde im Kreise Jülich betreffenden Polizei-Verordnung.....	43	266	809
55	17. Oktober	Polizei-Verordnung zur Unterdrückung der im Kreise Malmedy ausgebrochenen Lungenseuche.....	43	265	807
56	17. Oktober	Außerkurssetzung der Dreipfennigstücke Deutschen Gepräges ...	44	269	826
57	23. Oktober	Anordnungen zur Volkszählung im Deutschen Reiche.....	44	270	830
58	29. Oktober	Reglement über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde und lungenkranken Rindviehes.....	47	279	858
59	29. Oktober	Verbot der fernern Verbreitung der zu Krakau unter dem Namen „Czas“ erscheinenden Zeitung.....	47	281	859
60	12. November	Bestimmungen bei Neuveranlagung der römisch-katholischen Geistlichen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer.....	47	281	862
61	12. November	Asservation der Werthpapiere in Ausführung des Hinterlegungs-Gesetzes.....	48	289	888
62	13. November	Bekanntmachung, betreffend Prüfung der Apotheker-Gehülfen..	54	317	1001
63	16. November	Aufsichts-Kommissar zur Ausführung des die Reblauskrankheit betreffenden Gesetzes.....	48	289	892
64	21. November	Reglement über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier.....	52	306	956
65	1. Dezember	Ausführungsbestimmungen, betreffend die Beurkundung des Personenstandes.....	52	305	955
66	3. Dezember	Termin für Einlösung des Papiergeldes des Preußischen Staates.	50	299	930
67	18. Dezember	Beurkundung des Personenstandes in Bezug auf Militair-Personen.	53	312	988
68	28. Dezember	Ernennung der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter.....	54	319	1004

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen enthaltenen allgemeinen Verfügungen

pro 1875.

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1874				
1	1. März	Befreiung der Dampfkessel, deren Besitzer der Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln in München-Gladbach als ordentliche Mitglieder angehören, von der periodischen amtlichen Revision	8	65	124
2	18. Dezember	Postordnung	5	23	67
3	22. Dezember	Eintheilung der Stadt Aachen in 3 Steuer-Empfangsbezirke	4	18	51
4	24. Dezember	Gebührentarif II zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungs-Arbeiten in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz.	4	11	46
5	24. Dezember	Gebührentarif I zur Bezahlung der aus den Grundsteuer-Kataster-Karten in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz zu ertheilenden Auszüge oder Kopien	4	11	46
	1875				
6	4. Januar	Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands	10	75	162
7	12. Januar	Visa für die Pässe der nach Rußland reisenden Personen	3	8	20
8	15. Januar	Schutz der nützlichen Vögel	5	47	73
9	17. Januar	Auftreten der Reblaus und Maßregeln zu deren Vernichtung	4	19	52
10	17. Januar	Bezirks-Polizei-Verordnung zur Abwendung der Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Gegenständen	5	51	75
11	18. Januar	Verkehr mit Spielmarken in Bezug auf die Kartenstempelgebühr in Bayern	6	58	90
12	26. Januar	Prüfung der Bauführer, resp. die Feststellung des Maßes ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse	6	59	92
13	8. Februar	Unterscheidung der Fälle, in welchen es der Legitimation der Fischer bei Ausübung ihres Gewerbes bedarf oder nicht	8	66	128
14	16. Februar	Form der Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten	8	67	131
15	22. Februar	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Militair-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 ꝛc. bezüglich einiger Paragraphen	40	245	733
16	5. März.	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker	17	125	295
17	6. März	Polizei-Verordnung aus Anlaß der in der Gemeinde Faymonville ausgebrochenen Lungenseuche	11	93	181
18	9. März	Verbot des Vertriebs von Loosen nachbarstaatlicher Lotterien	11	95	185
19	16. März	Ausgabe von Noten der Preußischen Bank zu 1000 Mark	13	101	218
20	19. März	Polizei-Verordnung zur Verhütung weiterer Verbreitung der Lungenseuche im Kreise Malmedy	13	102	224

Digitized by Google

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№.
	1875				
21	20. März	Bestimmungen in Bezug auf die Berechtigung der Zöglinge von Gewerbeschulen zum einjährigen Militairdienste	15	114	265
22	24. März	Deklaration der Bestimmung bezüglich der zulässigen Ermäßigung des Steuerbetrages für den Handel im Umherziehen mit Wolle ꝛc.	14	107	239
23	9. April	Verbot des Einbringens fremder silberner und kupferner Scheidemünzen	17	128	296
24	19. April	Modifikation der die Lungenseuche in der Gemeinde Fayenonville betreffenden Polizei-Verordnung mit Rücksicht auf die Feldbestellung	18	132	310
25	24. April	Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen	15	111	260
26	24. April	Polizeiverordnung hinsichtlich der Sicherheitsmaßregeln bei in Fabriken ausbrechenden Bränden	18	132	309
27	26 April	Nachtrag zum Statut und dem Betriebs-Ueberlassungs-Vertrage der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft	26	167	443
28	28. April	Impf-Regulativ	19	136	322
29	10. Mai	Reglement für die Prüfung zur Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Kreisphysikus	23	152	395
30	18. Mai	Instruktion für die Lehrer und Lehrerinnen, Vorsteher und Vorsteherinnen öffentlicher und privater Schulen behufs Ausführung des Reichs-Impf-Gesetzes	23	154	396
31	24. Mai	Umtausch der Antheilsscheine der Preußischen Bank gegen solche der Reichsbank	23	149	391
32	1. Juni	Bezirks-Polizei-Verordnung in Bezug auf die Tollwuth der Hunde im Kreise Jülich	23	152	394
33	7. Juni	Bezirks-Polizei-Verordnung, die Anwendung und Aufbewahrung von Sprengöl und Sprengölpräparaten betreffend	24	158	403
34	7. Juni	Außerkurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, so wie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke Deutschen Gepräges	27	173	457
35	8. Juni	Verbot der ferneren Verbreitung der zu Baltimore erscheinenden „Katholischen Zeitung"	26	169	444
36	9. Juni	Achter Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz	25	163	430
37	12. Juni	Pferde-Aushebungs-Reglement	37	223	674
38	15. Juni	Verbot der Auswanderer-Beförderung nach Venezuela	26	169	446
39	21. Juni	Aufrufung des gesammten Staatspapiergeldes der Preußischen Monarchie zur Einlösung	27	173	458
40	17. Juni	Bekanntmachung, betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen	33	200	593
41	24. Juni	Gebühr für die Visirung eines Passes durch die Kaiserlich-Russische Botschaft in Berlin	27	175	468
42	29. Juni	Zulässigkeit derjenigen Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, welche vor Erlaß des Gesetzes vom 11. März 1850 thatsächlich bestanden haben	28	180	491
43	11. Juli	Aufhebung der Polizei-Verordnungen, welche aus Anlaß der in Fayonville resp. im Kreise Malmedy ausgebrochenen Lungenseuche erlassen worden	29	183	507
44	11. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken	38	237	703
45	21. Juli	Polizei-Verordnung bezüglich der von den Fischern bei Ausübung ihres Gewerbes zu treffenden Vorrichtungen	31	194	553
46	21. Juli	Vorschriften bei Eheschließungen Deutscher mit Italienerinnen und umgekehrt	45	275	886

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen Samstag, den 2. Januar **1875.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1. Bekanntmachung,

betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen, vom 19. Dezember 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. Januar 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die auf Grund der Zwölftheilung des $^1/_{30}$ Thalerstückes ausgeprägten Zwei- und Vierpfennig-Stücke deutschen Gepräges,
2. die Zwei-, Vier- und Achtheller-Stücke kurhessischen Gepräges,
3. die nach dem Leipziger oder Torgauer Zwölfthaler- oder Achtzehngulden-Fuß ausgeprägten sogenannten Kassen-Eindrittel- und Zweidrittel-Stücke hannoverschen Gepräges,
4. nachstehende Silbermünzen schleswig-holsteinischen (nicht dänischen) Gepräges:

$^1/_1$	Spezialthaler	oder 60	Schillinge	schlesw-holst. Kurant,	
$^2/_3$	„	„ 40	„	„	„
$^1/_3$	„	„ 20	„	„	„
$^1/_5$	„	„ 12	„	„	„
$^1/_6$	„	„ 10	„	„	„
$^1/_{12}$	„	„ 5	„	„	„
$^1/_{15}$	„	„ 4	„	„	„
$^1/_{24}$	„	„ $2^1/_2$	„	„	„
Zweisechsling-Stück	„	1	„	„	„

5. nachstehende vor dem Jahre 1840 ausgeprägte Münzen Kurfürstlich oder Königlich sächsischen Gepräges:

   $^1/_{24}$ Thaler-Stücke
   $^1/_{48}$ Thaler-Stücke (Sechser),
   Achtpfenniger,
   Dreier und
   Einpfenniger in Silber und
   Dreier in Kupfer,
6. die in den Jahren 1828 bis 1831 ausgeprägten Einhundertkreuzer-Stücke und Zehnkreuzer-Stücke badischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. Januar 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlaufe befindlichen, im § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Januar, Februar und März 1875 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem § 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 12 Pfennigen preußisch oder $3^1/_2$ Kreuzern süddeutsch gleich 10 Pfennigen Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages umgewechselt.

Nach dem 31. März 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der im § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

die unter Ziffer 1 erwähnten Zweipfennig-Stücke zu					$1^2/_3$	Pf. Reichsmünze.
„ ebendort aufgeführten Vierpfennig-Stücke					$3^1/_3$	„ „
„ Zweiheller-Stücke kurhessischen Gepräges zu					$1^2/_3$	„ „
„ Vierheller-Stücke	„	„	„		$3^1/_3$	„ „
„ Achtheller-Stücke	„	„	„		$6^2/_3$	„ „
„ sogenannten Kassen-Eindrittel-Stücke			„	1 Mark	15	„ „
„ „ Kassen-Zweidrittel-Stücke			„	2 „	30	„ „
„ $^1/_1$ Spezialthaler	oder 60	Schillinge	„	4 „	50	„ „
„ $^2/_3$ „	„ 40	„	„	3 „	—	„ „
„ $^1/_3$ „	„ 20	„	„	1 „	50	„ „
„ $^1/_5$ „	„ 12	„	„	— „	90	„ „
„ $^1/_6$ „	„ 10	„	„	— „	75	„ „
„ $^1/_{12}$ „	„ 5	„	„	— „	$37^1/_2$	„ „
„ $^1/_{15}$ „	„ 4	„	„	— „	30	„ „

Digitized by Google

die 1/24 Spezialthaler oder 2 1/2 Schillinge	„	—	Mark	18 3/4	Pf. Reichsmünze.
das Zweisechsling-Stück	„ 1 „	—	„	7 1/2	„ „
die 1/24 Thaler-Stücke sächsischen Gepräges	„	—	„	12	„ „
„ 1/48 „ „ „ „ (Sechser) zu		—	„	6	„ „
„ Achtpfenniger „ „ zu		—	„	8	„ „
„ Dreier in Silber und Kupfer sächsischen Gepräges zu		—	„	3	„ „
„ Einpfenniger sächsischen Gepräges zu		—	„	1	„ „
„ Einhundertkreuzer-Stücke badischen Gepräges zu		2	„	85 5/7	„ „
„ Zehnkreuzer-Stücke badischen Gepräges zu		—	„	28 4/7	„ „

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 19. Dezember 1874.

Der Reichskanzler,
Fürst v. Bismarck.

Zur Ausführung der vorstehenden, in dem Reichsgesetzblatt für 1874 Seite 149—151 publizirten, Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorangeführten Bedingungen die nachstehenden Münzen in den Monaten Januar, Februar und März 1875 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten bezeichneten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 12 Pfennigen preußisch gleich 10 Pfennigen Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt werden:

1. die auf Grund der Zwölftheilung des 1/30 Thaler-Stückes ausgeprägten Zwei- und Vierpfennig-Stücke deutschen Gepräges, sowie die Zwei-, Vier-, und Achtheller-Stücke kurhessischen Gepräges.

a. in Berlin.

bei der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,
der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse.

b. in den Provinzen.

bei den Regierungs-Haupt-Kassen,
den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
der Landes-Kasse in Sigmaringen,
den Kreis-Kassen,
den Kassen der Steuerempfänger,
den Forst-Kassen,
den Hauptzoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
den Nebenzoll- und den Steuerämtern;

2. die Kassen-Eindrittel- und Zweidrittel-Stücke hannoverschen Gepräges bei den Bezirks-Haupt-Kassen und den Kassen der Steuerempfänger in der Provinz Hannover,
3. die in der Bekanntmachung aufgeführten Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Schleswig und den Kassen der Steuerempfänger in der Provinz Schleswig-Holstein.

Berlin, den 26. Dezember 1874.

Der Finanz-Minister,
Camphausen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 7. Januar 1875.

№ 2. Das Reichs-Gesetzbl tt Nr. 30 enthält:

(Nr. 1029.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 19. Dezember 1874.

(Nr. 1030.) Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufes fremder Silber- und Kupfermünzen betreffend. Vom 19. Dezember 1874.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 3. Auf Ihren Bericht vom 28. November d. J. genehmige Ich den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Niederzier, im Kreise Düren, nach Krauthausen, im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Aachen und bewillige den Gemeinden Niederzier und Krauthausen eine aus dem Chaussee-Neubaufonds zu entnehmende Neubau-Prämie von drei Reichsmark für das laufende Meter. Zugleich will Ich hierdurch den genannten beiden Gemeinden das Enteignungsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorauf geführten Bestimmungen — verliehen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen, auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 4. Dezember 1874.

gez. **Wilhelm.**

gegez. Dr. Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 4. Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. d. Mts. auf den Bericht des Staats-Ministeriums und auf Grund des § 16. der Bankordnung (Ges.-Samml. 1846 S. 439), des § 12 des Vertrages vom 28. Januar 1856 (Ges.-S. 1856 S. 340), des § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Ges.-S. 1856 S. 342), sowie des von der Versammlung der Meistbetheiligten der Bankantheilseigner am 25. März 1870 gefaßten und von den zuständigen Organen der Bank genehmigten Beschlusses über die Kündbarkeit der Bankordnung und des Kapitals der Bankantheilseigner anordnen geruht, daß zum 1. Januar 1876 die Zurückzahlung des gesammten von Privatpersonen bei der Preußischen Bank eingeschossenen Kapitals stattzufinden habe.

Berlin, den 25. Dezember 1874.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.

Dr. Achenbach.

№ 5. Gemäß § 7 des Gesetzes vom 30. April d. Js., betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen (Reichs-Gesetzblatt Seite 40) wird die anliegende Beschreibung der Reichskassenscheine zu 5, 20 und 50 Mark hiermit bekannt gemacht.

Beilage.

Berlin, den 24. Dezember 1874.

Reichsschulden-Verwaltung.

v. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering Rötger.

№ 6. Vom 1. Januar 1875 ab werden zunächst bei der Hauptbank Noten der Preußischen Bank zu 100 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 29. Dezember 1874.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend Boese. Rotth. Gallenkamp. Hermann. Koch. von Koenen.

Beschreibung der Noten der Preußischen Bank zu 100 Mark.

Die Noten sind 10,25 cm. hoch, 16 cm. breit und bestehen aus Hanfpapier mit dem Wasserzeichen „100“ oben und den Buchstaben „H. B. D.“ unten.

Der untere Theil des Textes, die Nummern und Namensunterschriften sind mittelst Buchdrucks hergestellt, die übrigen Theile mittelst Kupferdrucks in blauer Farbe.

Die Schauseite zeigt auf hellem reich gemustertem Unterdruck, welcher in drei Felder getheilt und von einem dunkel erscheinenden Rande eingefaßt ist:

1. in der Mitte die guillochirte Werthzahl „100“ mit der in Reliefmanier ausgeführten Umschrift „Ein Hundert Mark Reichswährung“, umgeben von Merkurstäben in vier halbkreisförmigen Zwickeln und folgenden Text:

Preußische Banknote.

Ein

Hundert Mark

zahlt die Haupt-Bank Kasse in Berlin ohne Legiti-

Digitized by Google

mations-Präfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den 1. Mai 1874.

Haupt-Bank Direktorium.

v. Dechend. Boese. Roth. Gallenkamp.

Herrmann. Koch. v. Koenen.

2. links das große Preußische Wappen,
3. rechts den Kopf der Minerva in Reliefmanier umgeben von Lorbeer- und Eichenzweigen, darüber Schilder mit der Bezeichnung „100 Mark 100", darunter längliche guillochirte Rosetten mit der weiß erscheinenden Zahl „100",
4. als Rahmen ein Flechtband mit dem Worte „Banknote", als Randverzierung die Zahl „100" in vielfacher Wiederholung. Oben im Rahmen befindet sich ein Schild mit der Inschrift: „Ein Hundert Mark", unten in Diamantschrift die Strafandrohung: Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Die Rückseite zeigt auf guillochirtem Untergrund

1. in der Mitte in einem breiten Rahmen zwei knieende geflügelte Knaben, welche einen Kranz halten, dessen Inneres eine Rosette mit der Inschrift: 100 Mark bildet, 100 Mark
2. links und rechts die Strafandrohung in dreimaliger Wiederholung,
3. oben den Stempel und die Unterschriften der Königlichen Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten,
4. unten das Wort „Ausgefertigt" und den Namen des ausfertigenden Beamten, sowie zweimal die Nummer mit der Litera (a. b. c. d.).

№ 7. Zufolge eines mit Belgien abgeschlossenen Vertrages muß vom „1. Januar" 1875 ab bei „Geldsendungen" nach „Belgien" und „darüber hinaus" nach „England" und „Frankreich", soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, der „volle Werth" der zu versendenden Gegenstände angegeben werden.

Bei „unrichtiger" Werthangabe wird für den „zu wenig" angegebenen Werthbetrag das **doppelte Porto** für die ganze Beförderungsstrecke berechnet.

Berlin W., den 26. Dezember 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 8. Im April k. Js. wird zu Simmern eine Königliche Präparanden-Anstalt zur Vorbereitung von Aspiranten zunächst für die Königlichen Schullehrer-Seminare in Ottweiler und Neuwied eröffnet werden.

Dieselbe wird als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling derselben hat ein Unterrichtsgeld von 12 Thlrn. jährlich zu zahlen. Dagegen sind für bedürftige und würdige Zöglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrag von 42 Thlrn. pro Kopf verfügbar.

Der Lehrkursus der Anstalt wird zwei Jahre dauern.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren erforderlich.

Seminar-Aspiranten, welche die Aufnahme in diese Anstalt wünschen, haben sich bis zum 25. Januar k. J. bei uns zu melden und zugleich einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über empfangenen Unterricht und über den Erfolg desselben, sowie ein Führungs-Attest von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspektor ihres Wohnortes;
4. die Erklärung des Vaters, oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die nöthigen Mittel verfüge.

Koblenz, den 21. Dezember 1874.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

№ 9. Vom 1. Januar 1875 ab beträgt die Gebühr für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke einer jeden Aufgabe-Postanstalt des Ober-Post-Direktionsbezirkes Köln:

im Frankirungsfalle, sowie für unfrankirte Dienstbriefe ..... 5 Markpf.

im Nichtfrankirungsfalle ..... 10 Markpf.

Köln, den 25. Dezember 1874.

Der Kais. Ober-Post-Direktor. Eickholt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 10. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz Behufs Aufbringung der Mittel zur Deckung der auf der Kirche und dem neuerbauten Pfarrhause der evangelischen Diaspora-Gemeinde Ahrweiler-Neuenahr noch lastenden Baulschuld eine Haus-Kollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rhein-Provinz durch Deputirte aus der genannten Gemeinde bis zum 1. Juli 1875 abgehalten werden wird, und daß in unserm Verwaltungsbezirke die Einsammlung der Gaben durch die Deputirten: Pfarrer Pleister, J. Heinrich, W. Dick, Ed. Stange, Küster J. Bachne, alle aus Neuenahr; Cardinal v. Widdern, Garnisonküster a. D. aus Langenberg und Küster Herrmann aus Dinslacken bewirkt werden wird.

Aachen, den 30. Dezember 1874.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 11. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. die Dienstmagd Maria Josephina Müller, geboren den 4. Juli 1846 zu Essen (Rheinprovinz, Königreich Preußen), welche in Folge des mehr als zehnjährigen Aufenthaltes ihrer Eltern in Belgien die

preußische Staatsangehörigkeit verloren hat, nach Verbüßung einer wegen Betrugs und Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten dreijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Aachen vom 15. November d. Js;

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Musiker und Marionettenspieler Johann Nepomuk Schubert, 29 Jahre alt, und dessen Schwester Franziska Schubert, 22 Jahre alt, beide aus Ribnik (Bezirk Landskron, Kreis Chrudim in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Sulzbach vom 22. Oktober d. Js.;
3. der Schuhmachergeselle Franz Frana, geboren im Jahre 1829 zu Tedrazik (Bezirk Schüttenhofen in Böhmen) und ortsangehörig daselbst,
4. der Handarbeiter Franz Dusek aus Nezdic (Bezirk Schüttenhofen in Böhmen), 35 Jahre alt,

zu 3 und 4 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Regen vom resp. 12. und 16. November d. Js.;

5. der Sprachlehrer Theodor Meyhoffer, geboren am 2. Oktober 1851 zu Zürich in der Schweiz, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 1. Dezember d. Js.;
6. der Schlosser Johann Großmann, 25 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Küßnacht (Kanton Schwyz in der Schweiz), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom 2. Dezember d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Schreiner und Trödler Jakob Schneider aus Zell bei Winterthur (Kanton Zürich in der Schweiz), 49 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls, Erpressung und Betrug erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg vom 4. Dezember d. Js.;

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

2. der polnische Ueberläufer Lorenz Drzebowski aus Warschau, 22 Jahre alt,
3. der Tuchmacher Edmund Reinhold aus Freudenthal bei Troppau (Oesterreichisch-Schlesien), 33 Jahre alt,

zu 2 und 3 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom resp. 13. und 20. November d. Js.;

4. der Arbeiter Alois Retter aus Frankenberg (Oesterreich ob der Ens), 36 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Merseburg vom 10. Dezember d. Js;
5. der Sattlergeselle Karl Joseph Krebs, geboren zu Reichstadt, ortsangehörig zu Kunersdorf in Böhmen, 17 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Schleswig vom 5. Dezember d. Js.;
6. der Buchbindergeselle Samuel Emanuel Heinrich Müller, geboren und ortsangehörig zu Belp (Kanton Bern in der Schweiz), 52 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Stade vom 21. November d. Js;
7. der Schuhmacher Jakob Lehnisch aus Prag, 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Düsseldorf vom 5. Dezember d. Js.;
8. der Tagelöhner Ferdinand Stöhr, gebürtig aus Wien, ortsangehörig zu Seewiesen (Bezirk Schüttenhofen in Böhmen), 20 Jahre alt, durch Beschluß der Königl. württembergischen Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg vom 4. Dezember d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreicherei,

1. der Korbmacher Ernst Valgi aus dem Ober-Engadin in der Schweiz, 18 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Magdeburg vom 21. Oktober d. Js.;
2. der Bäckergeselle Axel Friedrich Gustav Braun aus Malmoe in Schweden, 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Schleswig vom 5. Dezember d. Js.;
3. der Tagelöhner Andreas Gottschall aus Weiher-Bernstein (Bezirk Bischofteinitz in Böhmen), 22 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Waldmünchen vom 4. Dezember d. Js.;
4. der Arbeiter Joseph Loister, geboren am 1. Januar 1805 zu Goviller bei Nancy (Departement Meurthe und Mosel in Frankreich),
5. der Buchbinder August Martin, geboren am 8. März 1856 zu Paris,
6. der Arbeiter Louis Bergeras, geboren am 5. Mai 1843 zu Méjériat (Departement Ain in Frankreich),
7. der Arbeiter Stephan Pichon, geboren im September 1822 zu Arnaville bei Toul (Departement Meurthe und Mosel in Frankreich),
8. der Tagelöhner Dominikus Düra, geboren im Jahre 1853 zu Verona in Italien,
9. der Schreiner Karl Anton Villain, geboren am 15. März 1846 zu St. Dizier in Frankreich,
10. die uneheliche Maria Cheserot, geboren am 7. März 1850 zu Epinal, ortsangehörig zu Nancy in Frankreich,

zu 4 bis 10 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. (zu 4 bis 6) 8., (zu 7) 12., (zu 8) 15., (zu 9 und 10) 17. Dezember d. Js.;

11. Nikolaus Roder, gebürtig aus Wengi (Kanton Bern

Digitized by Google

in der Schweiz). 26 Jahre alt,

12. der Schneidergeselle Peter Brodmann, geboren und ortsangehörig zu Ettingen (Kanton Basel-Land in der Schweiz), 26 Jahre alt,

zu 11 und 12 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. 7. November und 6. Dezember d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 12. Dem Heinrich Raetke zu Berlin ist unter dem 19. Dezember 1874 ein Patent auf einen Druck-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 13. Dem Fabrikanten Samuel Hahn zu Wien ist unter dem 19. Dezember 1874 ein Patent auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 14. Dem Ingenieur Jules Bourdin zu Paris ist unter dem 19. Dezember 1874 ein Patent auf ein Triebwerk für Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 15. Das dem Direktor des Baltischen Lloyd zu Stettin C. H. Schultz unter dem 21. Oktober 1873 ertheilte Patent auf ein Trockendock in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

№ 16. Dem Heren John Blythe Rabinson in Beverley (England) ist unter dem 22. Dezember 1874 ein Patent auf eine die Verstopfung verhindernde Vorrichtung an den das Leuchtgas aus den Retorten ableitenden Röhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 17. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 22. Dezember 1874, wurde Maria Anna Nabis, Wittwe von Wilhelm Joseph Schippers aus Nirm, gegenwärtig in der Irren-Bewahr-Anstalt zu Eupen detinirt, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 30. Dezember 1874.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 18. Der Lehrer Heinrich Peter Trarbach ist definitiv zum Lehrer an der dritten Knabenklasse der ev. Elementarschule zu Düren berufen und angestellt worden.

Das alphabetische Sachregister zum Amtsblatt pro 1874 ist erschienen und durch sämmtliche Postanstalten zu beziehen.

---

18. Ein hierselbst wegen mehrfachen Diebstahls verhaftetes Subjekt, welches sich Mathias Franken nennt und zu Tournai (Doornyk) in Belgien geboren sein will, ist bezüglich seiner Persönlichkeit und Herkunft ungeachtet vielseitiger Nachforschungen nicht festzustellen, nachdem sich seine sämmtlichen Angaben in dieser Richtung als erfunden herausgestellt haben. Es entsteht daher die dringende Vermuthung, daß der Franken (?) auch anderwärts verfolgt wird, welcher in den letzten Jahren an folgenden Orten gewesen ist: in Belgien, insbesondere in Brüssel; in Holland, insbesondere Haag, Rotterdam, Amsterdam, Arnheim, Venlo; in der Rheinprovinz, insbesondere in Wesel, Gladbach, an der Mosel von Koblenz bis Trier, und in Prüm. Seine Sprache ist übrigens deutsch mit rheinischem Dialekt.

Unter Mittheilung des Signalements ersuche ich Jeden, welcher über den Unbekannten nähere Auskunft geben kann, dieselbe an mich oder die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen.

Signalement des ꝛc. Franken: Alter, 22 Jahre; Religion, katholisch; Größe, 1 Meter 68 Centimeter; Haare, blond; Stirn, frei; Augenbrauen, blond; Augen, grau; Nase und Mund, proportionirt; Bart, ohne; Zähne, gut; Kinn, oval; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, blaß; Gestalt, schlank.

Bekleidung bei seiner Verhaftung: ein blauer wollener Tuchrock, grau wollene Hose, dito Weste, grauer Filzhut; außerdem fand sich in seinem Besitze: 1 leinenes Frauenhemd, gez. A. L. 6, 1 Frauenunterhose von Shirting, ohne Zeichen, 1 Paar weiße baumwollene Frauenstrümpfe, ohne Zeichen, 1 weißes leinenes Taschentuch, gezeichnet I. V. 6 und 1 schwarz-weiß carrirtes Frauenhalstuch.

Malmedy, den 30. Dezember 1874.

Der Untersuchungs-Richter, Crönert.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 14. Januar **1875.**

№ 19. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 31 und 32 enthalten:

(Nr. 1031.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1875. Vom 27. Dezember 1874.

(Nr. 1032.) Gesetz, betreffend die Ausgabe von Banknoten. Vom 21. Dezember 1874.

(Nr. 1033.) Gesetz, betreffend die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze. Vom 23. Dezember 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 20. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 5. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 16. Januar d. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 15. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 16. ds. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 7. Januar 1875.

Der Minister des Innern.
gez. Gr. Eulenburg.

№ 21. Aus der Portotaxe und der neuen Postordnung ist ein Auszug der wesentlichsten Bestimmungen in möglichster Kürze unter dem Titel: „Nachrichten für das Publicum bei Versendungen innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets" auf einem Quartblatt hergestellt worden, welcher Auszug bei allen Postanstalten, sowie durch die Briefträger und Landbriefträger zum Preise von 10 Pf. das Stück bezogen werden kann.

Berlin, W., den 8. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 22. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge Eröffnung der Eisenbahn Venlo-Wesel vom 1. Januar k. J. ab das Unter-Steuer-Amt zu Straelen aufgehoben und von gleichem Zeitpunkte ab auf dem Eisenbahnhofe zu Straelen ein Neben-Zoll-Amt I. Klasse errichtet werden wird. Das Neben-Zoll-Amt I zu Straelen ist neben den Funktionen des frühern Unter-Steuer-Amtes ermächtigt zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein- und ausgehenden Waaren-Sendungen nach den in den §§ 63, 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes getroffenen Bestimmungen, zur Gestattung von Aus- und Umladungen der auf den Eisenbahnen unter Weg-verschluß beförderten Güter, § 65 des Vereinszollgesetzes, zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II, so wie zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz und von Uebergangsscheinen. Köln, den 31. Dezember 1874.

Der Provinzial Steuer Direktor, Wohters.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 23. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Staatsdruckerei zu Berlin, Oranienstraße 94, die durch den Bundesraths-Beschluß vom 16. Oktober d. J. vorgeschriebenen Formulare zu Impfscheinen ꝛc. vorräthig hält und unter den nachstehenden Bezeichnungen und Preisen debitirt:

a. Impfscheine nach Formular I. 4 Stück pro Bogen unter II. Nr. 45 für 100 Bogen 2,90 Mark,
b. desgleichen nach Formular II. 4 Stück pro Bogen unter II. Nr. 46 für 100 Bogen 2,90 Mark,
c. Zeugnisse nach Formular III. 4 Stück pro Bogen unter II. Nr. 47 für 100 Bogen 2,90 Mark,
d. desgleichen nach Formular IV. 4 Stück pro Bogen unter II. Nr. 48 für 100 Bogen 2,90 Mark,
e. Impfliste nach Formular V. Titelbogen unter II. Nr. 49 für 100 Bogen 2,20 Mark,
f. desgleichen nach Formular V. Einlagebogen unter II. Nr. 50 für 100 Bogen 2,60 Mark,
g. Uebersicht über das Ergebniß der Impfung nach Formular VI. unter II. Nr. 51 für 100 Bogen 3,50 Mark.

Aachen, den 29. Dezember 1874.

№ 24. Mit Bezug auf die Bestimmung des § 43 ad 2 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird hierdurch verwarnend darauf aufmerksam gemacht, daß die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen niemals eine Berücksichtigung bei der Aushebung begründen kann. Ebensowenig können aus irgend welchen durch die Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen wer-

Digitized by Google

den. Ferner bemerken wir, daß nach § 125 ad 4 l. c. ein Rekrut ohne den Consens des betreffenden Landwehrbezirks-Kommandeurs nicht getraut werden darf, und Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben oder wegen körperlicher Mängel davon befreit worden sind, von den betreffenden Civilstandsbeamten, Geistlichen, Rabbinern oder von den Polizei- resp. Verwaltungsbehörden bei Nachsuchung des Aufgebots ꝛc. auf die vorbezogene Bestimmung des § 43 ad 2 der Militair-Ersatz-Instruktion aufmerksam zu machen sind, worüber nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 (Amtsblatt de 1832 Stück 3 pag. 22) eine Verhandlung aufgenommen werden soll

Da in einzelnen Fällen dennoch Rekruten ohne den vorgeschriebenen Consens des Landwehrbezirks-Kommandeurs Seitens der Civilstandsbeamten ehelich verbunden worden sind, und andere Militairpflichtige, die ihnen vor ihrer Verheirathung ertheilte Verwarnung nicht beachtet, jedoch nach ihrer Heranziehung zum Militairdienste ihre häusliche Verhältnisse als Motiv zu besonderen Vergünstigungen geltend zu machen versucht haben, so sehen wir uns veranlaßt, die oben genannten Bestimmungen zur strikten Beachtung in Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerken, daß die Aufnahme einer Verhandlung über solche Verwarnungen von Seiten der Civilstandsbeamten um so weniger zu umgehen ist, als die betreffenden Militairpflichtigen nach ihrer Einstellung in den Militairdienst nicht selten den gemachten Vorhalt in Abrede stellen.

Aachen, den 5. Januar 1875.

№ 25. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember pr. — Amtsblatt de 1874 Stück 59 pag. 301 und 302 — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin für das Inkrafttreten des durch vorgedachte Amtsblatt-Nummer publicirten VII. Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 von dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz auf den 1. Februar laufenden Jahres festgesetzt worden ist.

Aachen, den 8. Januar 1875.

№ 26. In Verfolg der Bekanntmachung vom 7. Januar pr. (Amtsbl. Stück 4 Nr. 34) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß einer dem Herrn Reichskanzler zugegangenen amtlichen Mittheilung zufolge, das Visa einer Russischen Mission oder Konsulatsbehörde für Pässe, welche die in Rußland bereits sich aufhaltenden Deutschen dorthin nachgesandt erhalten, zum Zwecke des Aufenthalts daselbst nicht erforderlich ist. Ein solches Visa ist zum Ueberschreiten der Grenze nur für diejenigen Personen nöthig, welche nach Rußland reisen. Selbstverständlich müssen aber auch die in Rußland wohnenden Deutschen, wenn sie von etwaigen Reisen nach Rußland zurückkehren, Behufs Ueberschreitung der Grenze, ihre Pässe mit dem Visa eines Russischen diplomatischen oder konsularischen Vertreters im Auslande versehen lassen.

Aachen, den 12. Januar 1875.

№ 27. Nach den §§ 1 und 3 des Reglements für die Turnlehrerprüfung vom 29. März 1866 (Centralblatt der Unt. Verw. S. 199) findet alljährlich im Monat März zu Berlin im Lokal der Königlichen Central-Turn-Anstalt (Scharnhorststraße Nr. 1) eine Turnlehrerprüfung statt. In diesem Jahre wird diese, gewöhnlich zwei Tage in Anspruch nehmende Prüfung am Freitag, den 19. März beginnen, und haben sich an diesem Tage Vormittags 9 Uhr die Aspiranten in dem bezeichneten Lokal vor dem Vorsitzenden der Prüfungs Kommission Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rath Waetzoldt einzufinden.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 10. Februar d. J. durch Vermittelung der Kreis-Schul-Inspektoren bei uns anzumelden und nachstehend aufgeführte Schriftstücke der Anmeldung beizufügen:

1. den Taufschein,
2. den Lebenslauf,
3. das Zeugniß über die erworbene Schul- und Lehrerbildung,
4. Zeugnisse über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder Beschäftigung als Turnlehrer.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Clausurarbeit aus dem Bereiche der pädagogischen Gymnastik.

Die praktische Prüfung erstreckt sich:

1. auf Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den gymnastischen Uebungen des Schul-Turnunterrichts,
2. auf Ablegung einer Probelektion zur Documentirung des nöthigen Lehrgeschicks.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die allgemeine Kenntniß der geschichtlichen Entwicklung des Turnwesens, Zweck und Ziel des Turnens, Charakteristik der drei neueren Systeme von Jahn-Eiselen, Spieß, Ling Rothstein; auf die allgemeine Kenntniß der gymnastischen Literatur und auf die genaue Bekanntschaft mit der gymnastischen Nomenclatur, auf die Kenntniß der technischen Einrichtung der Uebungsgerüste, sowie der Anlage von Turnplätzen. Gebühren sind für die Prüfung nicht zu entrichten.

Aachen, den 12. Januar 1875.

№ 28. Bei der am 23. Dezember v. J. stattgehabten Erneuerungswahl des Präsidiums der hiesigen Handelskammer pro 1875 sind die Geheimen Commerzienräthe Leopold Scheibler und Gottfried Pastor, Ersterer als Vorsitzender und Letzterer als dessen Stellvertreter wiedergewählt worden.

Aachen, den 4. Januar 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 29. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. Moses Reußner aus Demborowo in Galizien, 35 Jahre alt,
2. der Friseurgehilfe Georg Kozlowski aus Warschau, 30 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 1 wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle und Abweichens von der Reiseroute, zu 2 wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der

Digitized by Google

Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom resp. 12. und 18. Dezember d. Js.;

3. der Arbeiter Niels Hansen aus Oesterlöv in Schweden, 18 Jahre alt,
4. der Dienstknecht Jens Peter Christiansen, gebürtig aus Kopenhagen, 22 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 3 wegen Bettelns im Rückfalle, zu 4 wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom resp. 5. und 16. Dezember d. Js.;

5. der Bergmann Alexander Hart aus Zütphen im Königreich der Niederlande, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Münster vom 4. November d. Js.
6. der Maschinist Johann Bater, geboren im Jahre 1836 zu Warschau, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Landshut vom 5. Dezember d. Js.;
7. der Lumpensammler Jakob Nowy, geboren und ortsangehörig zu Drosau (Kreis Pitsen, Bezirks Klattau in Böhmen), 58 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Regen vom 16. Dezember d. Js.;
8. die Bandmacher-Frau Veronika Strohbach aus Alt-Grafenwalde (Kreis Leitmeritz, Bezirk Schluckenau in Böhmen) 33 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 4. Dezember d. Js.;
9. der umherziehende Physiker Moses Gauthay, geboren am 1. August 1833 zu Genf in der Schweiz,
10. der Hondlanger Joseph Renter, 52 Jahre alt, gebürtig aus Luxemburg,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 9 wegen Landstreichens und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, zu 10 wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 3. und 21. Dezember d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 30. Dem Ober-Telegraphisten Heilemann zu Berlin ist unter dem 31. Dezember 1874 ein Patent auf ein System unterirdischer Telegraphenleitungen, soweit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung und den Proben für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 31. Dem Ingenieur Julius Schülke zu Berlin ist unter dem 31. Dezember 1874 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Umsteuerungsvorrichtung für trockene Gasmesser, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt warden.

№ 32. Das dem Ingenieur Herren Adolph Ernst zu Berlin unter dem 21. Mai 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf einen Maischkühlapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 33. Das dem Fabrikanten Albert von Szábel zu Wien unter dem 29. August 1873 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Typendruckvorrichtung an Schreibmaschinen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 34. Das dem L. Crespel und G. Bocquet zu Paris unter dem 24. Oktober 1873 ertheilte Patent: »auf ein Verfahren, die Rübenzucker-Melasse für die Gährung vorzubereiten« ist aufgehoben.

№ 25. Dem Kaufmann Adolph Schwarz zu Berlin ist unter dem 2. Januar 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorichtung zum Schmieren der Spurkränze von Lokomotivrädern beim Befahren von Curven auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt warden.

№ 36. Dem Ober-Maschinenmeister der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Theodor Lange zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 4. Januar 1875 ein Patent auf eine Kompensationsvorrichtung für Einfache Drahtleitungen optischer Eisenbahnsignale, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 37. Dem Ingenieur Otto Bleichert zu Schkeuditz ist unter dem 31. Dezember 1874 ein Patent auf eine Kuppelungsvorrichtung an Drahtseilbahnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt warden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 28. Die nächste Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienste wird am 5. März d. Js., Nachmittags 3 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude beginnen. Es werden daher diejenigen jungen Leute, welche auf die Zulassung zum einjährig freiwilligen Militairdienste Anspruch machen, hiermit aufgefordert, sich zu der angegebenen Zeit vor uns zu gestellen.

Die Aspiranten haben mittelst schriftlicher Eingabe folgende Atteste vor dem 1. März cr. bei uns einzureichen:

a. den Geburtsschein;
b. das Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise des Vormundes, von der Ortsbehörde beglaubigt

Digitized by Google

und dahin bescheinigt, daß der Aspirant im Stande ist, sich während seiner Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;

c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf die Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, die zur Begründung desselben erforderlichen Unterrichts-Zeugnisse vorzulegen. Von denjenigen aber, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen müssen, ist bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben, ob sie in den Gymnasial- oder Realfächern ꝛc. geprüft zu werden wünschen.

Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Schulzeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die unterzeichnete Prüfungs-Kommission entbunden und erhält auf Grund derselben den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Militairdienst zugefertigt. Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung auch Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben. **Alle diejenigen Anmeldungen, welche nach dem 28. Februar cr. bei uns eingehen, bleiben bis zum nächsten Herbsttermin unberücksichtigt.**

Aachen, den 7. Januar 1875.

Prüfungs-Kommission für Freiwillige zum einjährigen Militairdienst.

№ 39. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 21. Dezember v. J. den Mechaniker Philipp Heinrich Bouvet, zuletzt in Eupen wohnhaft für abwesend erklärt.

Köln, den 7. Januar 1875.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 40. Die Stelle eines Gefangenwärtes am hiesigen Kreis-Gefängniß ist vacant geworden und soll baldigst wieder besetzt werden. Das Gehalt beträgt neben freier Wohnung 180 Mark jährlich. Dem bisherigen Inhaber dieser Stelle war außerdem als Mindestfordernden die Verpflegung der Gefangenen contractlich übertragen.

Qualificirte Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 15. Februar cr. bei dem Unterzeichneten melden. Civilversorgungsberechtigte haben den Vorzug.

Geilenkirchen, den 8. Januar 1875.

Der Königliche Landrath,
Freiherr v. Eynatten.

№ 41. Mit dem 1. April d. Js. wird die Polizei-Sergeanten- und Feldhüter-Stelle der Gemeinde Birkesdorf, mit der ein Jahres-Einkommen von 750 Mark (incl. 30 Mark Kleidergeld) verbunden, vakant und soll demnächst wieder besetzt werden.

Reflectanten wollen ihre selbstgeschriebenen Bewerbungs-Anträge nebst Zeugnissen und Beschreibung des Lebenslaufes mir bis längstens 1. Februar einreichen.

Civil Versorgungsberechtigte haben den Vorzug.

Birkesdorf, den 1. Januar 1875.

Der Bürgermeister, Vogels.

Personal-Chronik.

№ 42. Dem Revierbeamten für das Bergrevier Schleiden, Bergmeister Marsbach, ist die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden, und der Bergassessor Ribbentrop, unter Ernennung zum Bergmeister, an dessen Stelle getreten. Dem Bergmeister Buff ist die Verwaltung des Bergreviers Deutz übertragen und an dessen Stelle der zum Bergmeister ernannte Bergassessor Le Hanne zum Revierbeamten für das Bergrevier Brilon mit dem Wohnsitz Olsberg befördert worden. Der Bergassessor Niederstein ist als Hülfsarbeiter an das hiesige Collegium versetzt, der Rechnungsrath Jahn pensionirt, der Oberbergamts-Sekretair Rick zum Kassen-Controleur bei der Oberbergamts-Kasse, der Assistent Raose zum Oberbergamts-Sekretair und der Militair-Anwärter von Wasielewski zum Oberbergamts-Assistenten ernannt worden.

№ 43. Personal-Chronik.

des Königl. Landgerichts zu Aachen pro II. Semester 1874.

Der Staats-Prokurator Müller zu Cöln wurde zum ständigen Kammer-Präsidenten, der Advokat Theißen zum Anwalte beim hiesigen Landgerichte, der Gerichts-Assessor Embs zu Cöln zum Friedensrichter in Aldenhoven, der Referendar Lautzer zum Gerichts-Assessor, der Candidat Meyer zum Gerichtsschreiber in St. Vith, der Candidat Johann Mathias Schweitzer zum Gerichtsvollzieher in Montjoie ernannt; der Gerichts-Assessor Klausener von Posen als Friedensrichter nach Malmedy, der Friedensrichter Kuckhoff von Malmedy nach Baumholder, der Notar Lantz von Eupen nach Elberfeld, der Notar Le Hanne von Simmern nach Eupen, der Gerichtsschreiber Laue von Geilenkirchen nach Trier, der Gerichtsschreiber Schleußner von Daun nach Geilenkirchen und der Gerichtsvollzieher Döpper von Montjoie in den Landgerichtsbezirk Elberfeld versetzt.

Aachen, den 7. Januar 1875.

Der Landger.-Präsident, Scherer. Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 21. Januar **1875.**

№ 44. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 1 enthält:

(Nr. 1034.) Gesetz, betreffend Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen. Vom 19. Dezember 1874.

(Nr. 1035.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 4. Januar 1875.

№ 45. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 1 enthält:

(Nr. 8248.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 5. Januar 1875.

(Nr. 8249.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1874, betreffend die Einfügung der Kreissynoden Stolberg-Wernigerode, Stolberg und Roßla in den Synodalverband der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 46. Gebührentarif (I.) vom 24. Dezember 1874 zur Bezahlung der aus den Grundsteuer-Kataster-Karten in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz zu ertheilenden Auszüge oder Kopien.

Wegen Bezahlung der Auszüge oder Kopien der Grundsteuer-Kataster-Karten in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz, welche auf Verlangen der betheiligten Grundeigenthümer oder im Interesse derselben auf Verlangen einer öffentlichen Behörde in dem Katasterbureau der Regierung angefertigt werden, wird Folgendes bestimmt:

Vorbemerkung.

Die in diesem Tarife festgestellten Bezahlungssätze sind in allen Fällen zu ermäßigen, in welchen deren Anwendung zu einer unverhältnißmäßig hohen Bezahlung führen würde.

§. 1. Gebühren für die Anfertigung von Kartenauszügen.

	Gebühr. Mark.
1. wenn der Auszug einerseits unter und bis 10 Parzellen, andererseits unter und bis 5 Hektare umfaßt, im Ganzen.....	2,00
2. bei größeren Auszügen außerdem	
a. für jede Parzelle über zehn noch	0,04
b. für jedes Hektar über fünf noch.....	0,10

Ist mit der Anfertigung des Auszuges die mittelst des Pantographen zu bewirkende Uebertragung in einen anderen Maaßstab verbunden, so können als Entschädigung für die hierdurch bedingte Mehrarbeit die vorstehenden Gebühren um 50 Prozent erhöht werden.

§ 2. Gebühren für die Anfertigung der Kopie eines ganzen Kartenblattes oder der Karte eines ganzen Gemeindebezirks oder größerer Theile von Kartenblättern beziehungsweise Gemeindebezirken

wenn die Karte gezeichnet ist:	Gebühr für jede Parzelle. Mark.	Gebühr für jedes Hektar. Mark.
a. im Maaßstabe 1 : 625.....	0,04	0,20
b. „ „ 1 : 1250.....	0,02	0,12
c. „ „ 1 : 2500.....	0,01	0,07
d. „ „ 1 : 5000.....	0,01	0,03

Für das Kopiren von Karten, die in einem Maaßstabe gezeichnet sind, welcher vorstehend nicht aufgeführt ist, sind die Gebühren nach denjenigen Sätzen zu berechnen, welche für den nächst kleineren der vorstehend bezeichneten Maaßstäbe ausgeworfen sind. Es sind hiernach beispielsweise die Gebühren für die Kopirung einer im Maaßstabe 1 : 1000 gezeichneten Karte nach den Sätzen für den Maaßstab 1: 1250 zu berechnen.

Dagegen wird für das Kopiren von Karten, welche in einem größeren Maaßstabe als 1 : 625, oder in einem kleineren Maaßstabe als 1: 5000 entworfen sind, der Gebührensatz in einem angemessenen Verhältniß zu den vorstehend aufgestellten Gebührensätzen von der Regierung besonders festgestellt.

Ist mit der Kopirung einer Karte die mittelst des Pantographen zu bewirkende Uebertragung in einen anderen Maaßstab verbunden, so können als Entschädigung für die hierdurch bedingte Mehrarbeit die nach den vorstehenden Sätzen für den Maaßstab, in welchem die Uebertragung erfolgt, und nach Maaßgabe der durch die Uebertragung betroffenen Fläche zu berechnenden Gebühren

a., wenn die Uebertragung aus einem kleineren in einen größeren Maßstab (z. B. aus dem Maaßstabe 1: 2500 in den Maaßstab 1: 1250) erfolgt um 50 Prozent,

b, wenn die Uebertragung aus einem größeren in einen kleineren Maaßstab (z. B. aus dem Maaßstabe 1: 1250 in den Maaßstab 1 : 2500) erfolgt, um 75 Prozent erhöht werden.

§ 3. Die vorstehenden Gebühren der §§ 1 und 2 gelten für Kartenauszüge und Kopien in einfacher Linearzeichnung unter Kolorirung der Wege, Eisenbahnen, Flüsse, Bäche, der Gemeindegrenzen u. s. w., sowie unter Eintra-

Digitized by Google

gung der in den Fortschreibungs-Supplementkarten nachgewiesenen Veränderungen.

Wird verlangt, oder für nöthig erachtet, daß die Auszüge oder Kopien noch weiter kolorirt, oder mit besonderen Eintragungen versehen, oder durch Kartirung aus den Messungszahlen in einen anderen Maaßstab übertragen werden so kann die hierdurch entstehende Mehrarbeit entweder nach dem Satze von 5 Mark für achtstündige Arbeit oder nach den von der Regierung unter Zugrundelegung dieses Diätensatzes besonders aufzustellenden Gebührensätzen in angemessener Weise vergütet werden.

§ 4. In den Gebühren ist die Vergütung für das erforderliche Zeichenpapier und das Einfassen desselben mit Band, sowie für sonstige Zeichenmaterialien mitenthalten.

Wird gewünscht, daß zu den Kartenauszügen oder Kopien auf Kattun oder Leinwand gezogenes Zeichenpapier verwendet werde, so kann hierfür der Betrag von 0,50 Mark für je 0,1 Quadratmeter besonders liquidirt werden.

Für die etwa verlangte Beschaffung von Kartenbehältern werden die durch Quittung zu belegenden Auslagen ebenfalls besonders vergütet.

§ 5. Für Kartenkopien auf Kopirleinwand oder transparentem Papier ist nur ein der Art der Kopirung entsprechender Theil der Gebühren nach §§ 1 und 2 zu gewähren.

§ 6. Kartenauszüge oder Kopien, deren Anfertigung zum Behufe der Fortschreibungsvermessungen von den Katasterkontroleuren beantragt wird, werden nach dem hierfür bestehenden besonderen Gebührentarife bezahlt.

§ 7. Gegenwärtiger Gebührentarif tritt mit dem 1. Januar 1875 in Kraft und werden von demselben Tage ab die bisherigen Gebührenbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Berlin, den 24. Dezember 1874.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

Gebührentarif (II.)
vom 24. Dezember 1874
zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz.

Zur Bezahlung der gemäß der Anweisung (II) für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 17. Januar 1865 zu bewirkenden Vermessungsarbeiten — soweit dieselben auf den Antrag der Grundeigenthümer oder von Amtswegen durch den Katasterkontroleur oder in dessen Auftrage ausgeführt werden, und zur vorschriftsmäßigen Feststellung ꝛc. der unter a b e g und i im § 1 der Anweisung (I.) für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865 näher bezeichneten Veränderungen erforderlich sind — wird nachstehender Gebührentarif erlassen:

Vorbemerkung.

Die in diesem Tarife festgestellten Bezahlungssätze sind in allen Fällen zu ermäßigen, in welchen deren Anwendung zu einer unverhältnißmäßig hohen Bezahlung führen würde.

§ 1.

Stufe. Nr.	Für die Parzelle zum Flächeninhalte von	A. Gebühr für den Auszug aus den Katasterkarten.	B.	C.	D.
		Gebühren für die Vermessung.			
		Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1a	unter und bis 10 Are	0,20	1,00	1,20	1,50
1b	über 10 bis 20 Are	0,20	1,40	1,80	2,20
2	über 20 bis 50 Are	0,30	1,80	2,40	3,00
3	über 50 bis 100 Are	0,40	2,20	3,00	3,80
4	über 1 bis 2 Hektare	0,50	2,60	3,60	4,60
5	über 2 bis 3 Hektare	0,60	3,00	4,20	5,40
6	über 3 bis 4 Hektare	0,70	3,40	4,80	6,20
7	über 4 bis 5 Hektare	0,80	3,80	5,40	7,00
8	über 5 bis 6 Hektare	0,90	4,20	6,00	8,00
9	über 6 bis 7 Hektare	1,00	4,60	6,50	9,00
10	über 7 bis 8 Hektare	1,10	5,00	7,00	10,00
11	über 8 bis 9 Hektare	1,20	5,50	7,50	11,00
	für jedes Hektar mehr	0,10	0,50	0,50	1,00

§ 2.

1a. Erreichen die nach den Sätzen unter A. im § 1 berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Parzellen eines und derselben Gemeindebezirks zusammengenommen nicht den Betrag von 0,70 Mark, so können dieselben, sofern zu dem diesfälligen Kartenauszuge ein besonderes Blatt Kartenpapier (§ 7 Nr. 2 der Anweisung II vom 17. Januar 1865) nothwendig verwendet werden muß, auf den genannten Betrag von 0,70 Mark im Ganzen erhöht werden.

b. Falls es der Verwendung eines besonderen Blattes

Kartenpapier nicht bedarf und die Gebühren zusammen den Betrag von 0,40 Mark nicht erreichen, können dieselben auf den letzteren Betrag im Ganzen erhöht werden.

2. Die Gebühr zu A. im § 1 wird nur für die wirklich der Formveränderung unterliegenden, in Spalte 8 der Vermessungsanmelde-Nachweisung (§ 5 der Anweisung II vom 17. Januar 1855) eingetragenen Parzellen berechnet, während für die nach der Bestimmung unter Nr. 5 im § 7 a. a. O. mitzuverzeichnenden benachbarten Parzellen eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird.
3. Wenn an dem Umfange einer großen Parzelle eine kleine Fläche abzumessen, bezw. abzutheilen ist, sind die Gebühren zu A. nur nach der Fläche zu berechnen, welche der gezeichnete Umfangstheil als Umfang eines Quadrats umschließen würde.
4. In der Gebühr zu A. im § 1 ist die Entschädigung für das Kartenpapier, für das Einfassen desselben mit Band, ingleichen für das etwa erforderliche, mittelst des Pantographen zu bewirkende Uebertragung der Zeichnung in einen größeren Maßstab (Nr. 7 im § 7 der Anweisung II vom 17. Januar 1865), für das Eintragen der Klassengrenzen ꝛc. (Nr. 9 im § 7 a. a. O.) und für alle anderen mit der Anfertigung des Kartenauszuges verbundenen sonstigen Arbeiten mit enthalten.

Nur wenn das Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maaßstab mittelst Kartirung aus den Vermessungszahlen, oder das Beischreiben und Reduziren der Vermessungszahlen in Metermaaß aus den Stücknermessungshandrissen oder aus den Supplementhandrissen früherer Jahre verlangt oder für nothwendig erachtet wird, kann die hierdurch entstehende Mehrarbeit entweder nach dem Satze von 5 Mark für achtstündige Arbeit, oder nach den von der Regierung unter Zugrundelegung dieses Diätensatzes aufzustellenden Gebührensätzen in angemessener Weise besonders vergütet werden.

§ 3.

1. Die Gebühren zu B. im § 1. sind dann zu gewähren, wenn die bereits im Felde vorhandenen Grenzen der durch Theilung oder anderweit veränderten oder neu entstandenen Parzellen so vollständig aufgemessen werden, daß nach den Messungszahlen der Flächeninhalt berechnet werden kann.

   Bei minder vollständiger Aufmessung der Parzellen können die Gebühren zu B. entsprechend ermäßigt werden

   Die Gebühren zu B. im § 1. finden ferner Anwendung, wenn die Theilung eines Grundstücks nach gegebenem Breitenverhältniß anzuführen war.
2. Die Gebühren zu C. im § 1. werden gewährt, wenn die Theilung eines Grundstücks nach gegebenem Flächenverhältniß zu bewirken war, jedoch dergestalt ausgeführt werden konnte, daß dieselbe ohne vorhergegangenen Feldbegang auf der Karte festgestellt und danach in das Feld übertragen wurde.
3. Die Gebühren zu D. im § 1. kommen zur Anwendung, wenn behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufmessung der zu theilenden Parzellen ausgeführt werden mußte und hiernach die Theilungslinien bestimmt und in das Feld übertragen wurden.

§ 4. Gebühren zu B., C. und D. im § 1 finden nur auf wirklich und vorschriftsmäßig ausgeführte Messungen Anwendung, wogegen für Parzellen, welche nicht im Felde gemessen worden sind, sondern deren Größe durch Abzug gemessener Theilparzellen von dem Gesammtflächeninhalte der Mutterparzelle bestimmt, und durch Nachrechnung auf der Karte kontrolirt worden ist, ohne Rücksicht auf deren Flächeninhalt,

a. 0,70 Mark, wenn die Theilungslinien schon vorhanden,
b. 1,00 Mark, wenn die Theilung noch auszuführen war,

zu liquidiren sind.

§ 5. Die Gebührensätze zu B., C. und D. im § 1. sowie diejenigen im § 4. bilden die Vergütung

a. für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessungen an Ort und Stelle mit Einschluß der Aussteinung oder sonstigen dauerhaften Grenzvermarkung, für die Vervollständigung bezw. Fertigstellung der Supplementkarte, für die erforderlichen Berechnungs- und Registerarbeiten, soweit die Grund-Eigenthümer nach den bestehenden Bestimmungen zur Lieferung dieser Materialien verpflichtet sind,
b. für die bei der Vermessung etwa erforderlichen Ermittelungen behufs Feststellung einer genügenden Uebereinstimmung zwischen der Kartenkopie der Mutterparzellen und dem wirklichen Besitzstande im Felde, u. s. w.
c. für alle mit Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits (Kettenzieher,) und Botenlöhne, für Instrumente, Zeichenmaterialien u. s. w.

§ 6. Hat eine Vermessung wegen besonderer Schwierigkeiten der örtlichen Arbeiten oder der zu ihrer Vorbereitung bezw. für ihren Abschluß erforderlichen Ermittelungen und Verhandlungen oder wegen der mit derselben verbundenen, auf die Fortschreibung nicht bezüglichen besonderen Leistungen einen derartig außergewöhnlichen Zeitaufwand bedingt, daß die angemessene Entschädigung durch die betreffenden Gebührensätze nicht erreicht wird, so kann außer den Letztern für den Mehraufwand ausnahmsweise noch eine mäßige besondere Entschädigung gewährt werden, deren Bemessung

1. wenn der Katasterkontroleur die auswärtigen Arbeiten persönlich bewirkt hat, ein Tagegeldersatz von 9 Mark,
2. wenn diese Arbeiten durch einen Hülfsarbeiter des Katasterkontroleurs ausgeführt sind, ein Tagegeldersatz von 6 Mark

zum Grunde gelegt werden kann.

§ 7.

1. Die Sätze zu B., C. und D. im § 1. beziehen sich auf die im gewöhnlichen Turnus von dem Katasterkontroleur oder dessen Hülfsarbeitern ausgeführten Vermessungen.

   Vermisacht eine auf den Antrag der Betheiligten

Digitized by Google

sofort und zu anderer Zeit bewirkte Vermessung dem Katasterkontroleur erweislich einen besonderen Aufwand an Reisekosten und Reisezeit, so kann hierfür, so weit nothwendig, neben den Gebühren ebenfalls eine besondere Entschädigung gewährt werden, welche bemessen wird:

wenn die Entfernung des Ortes, in dessen Bezirke die zu vermessenden Grundstücke belegen sind, vom Stationsorte des Kataster-Kontroleurs beträgt:

a. über 2 bis 5 Kilometer, auf 4 Mark
b. über 5 und bis 10 Kilometer, auf 6 Mark
c. über 10 und bis 15 Kilometer, auf 8 Mark
d. über 15 und bis 20 Kilometer, auf 10 Mark
e. über 20 und bis 25 Kilometer, auf 12 Mark
f. über 25 und bis 30 Kilometer, auf 14 Mark.

Bei weiteren Entfernungen steigt jede Stufe um je 5 Kilometer und die Entschädigung für jede Stufe um je 2 Mark.

Bei Entfernungen von 2 Kilometern oder weniger darf an besonderer Entschädigung nur ein Betrag von höchstens 1 Mark für besondere Auslagen u. s. w. bewilligt werden.

Die gleiche Entschädigung ist auch für Vermessungen innerhalb des Wohnortes des Katasterkontroleurs aber in der zugehörigen Feldmark zulässig.

2. Wird das Fuhrwerk zur Ausführung der Reise von den bei der Vermessung Betheiligten gestellt, so kann für den Aufwand an Reisezeit nicht über ein Viertheil der unter Nr. 1 bezeichneten Sätze gewährt werden.

Gestellen die Betheiligten das Fuhrwerk entweder nur für die Zureise, aber nur für die Rückreise, so können als besondere Entschädigung für die Reisezeit und für die Kosten der Rück. bezw. Zureise zusammen höchstens drei Viertheile der unter Nr. 1. bezeichneten Sätze zugebilligt werden.

3. Kann der Weg nach dem Orte, in dessen Bezirk die Vermessung auszuführen ist, auf der Eisenbahn oder mit dem Dampfschiff zurückgelegt werden, so darf die besondere Entschädigung für Reisekosten und Reisezeit höchstens auf ein Viertheil des betreffenden Satzes unter Nr. 1. bemessen werden.

Kann der Reiseweg nur zum Theil auf der Eisenbahn oder mit dem Dampfschiff zurückgelegt werden, so bleibt die vorgedachte Ermäßigung auf ein Viertheil auf diejenige Quote des betreffenden Satzes unter Nr. 1. beschränkt, welche sich aus dem Verhältniß der Länge des auf die Eisenbahn- oder Dampfschifffahrt entfallenden Theiles des Reisewegs zu der Länge des ganzen Reisewegs ergiebt.

4. Werden mehrere Vermessungen, welche auf den Antrag der Interessenten sofort und außerhalb des gewöhnlichen Turnus der Fortschreibungsvermessungen bewerkstelligt werden müssen, auf einer und derselben Reisetour erledigt, so ist die Entfernung vom Stationsorte des Katasterkontroleurs behufs Bestimmung des zulässigen höchsten Betrages der besonderen Entschädigung nach der halben Länge des Reiseweges von Ort zu Ort bis zur Rückkehr nach dem Stationsorte zu bemessen.

Die danach ev. festzusetzende Entschädigung ist auf die einzelnen Vermessungen angemessen zu vertheilen.

5. In einer und derselben Vermessungssache darf, auch wenn die auswärtigen Arbeiten mehrere Tage in Anspruch nehmen, die besondere Entschädigung für Reisekosten und Reisezeit nur einmal gewährt werden, es sei denn, daß von den Betheiligten nachträglich vorgenommene, bezw. beanspruchte Abänderungen der zuerst aufgemessenen oder abgesteckten Grenzen eine wiederholte Ausführung der Arbeit erforderlich gemacht haben.

6. Die Bewilligung einer besonderen Entschädigung für Reisekosten und Reisezeit ist für die Aufmessung von Bestandsveränderungen niemals, im Uebrigen aber nur dann zulässig, wenn

a. der ausdrückliche Antrag der Betheiligten auf schleunige Ausführung der Vermessung außerhalb des gewöhnlichen Turnus der Fortschreibungsvermessungen mündlich zu Protokoll oder schriftlich gestellt und actenmäßig konstatirt worden ist;
b. die Ausführung der Vermessung im Felde innerhalb längstens sechs Wochen nach Anbringung des Antrages stattgefunden hat, und wenn
c. eine dem Werthe der Gesammtleistung entsprechende Entschädigung nicht schon durch die Gebührensätze allein erreicht wird.

Der Regierung bleibt überlassen, für die Abfassung der zu a bezeichneten Protokolle, in welchen die Betheiligten auf die höheren Kosten der beschleunigten Ausführung der Vermessung ausdrücklich aufmerksam zu machen sind, ein allgemeines Formular vorzuschreiben, auch nähere Bestimmungen darüber zu treffen, ob und welche weiteren Ausweise über Zeit und Kostenaufwand u. s. w. von dem Katasterkontroleur mit der Liquidation vorzulegen sind.

§ 8.

Ueber die Ausführung umfangreicher Vermessungen zur Aufnahme neu angelegter Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Kanäle und dgl. m. und über deren Bezahlung kann unter Genehmigung der Regierung von dem Katasterkontroleur mit den zur Beibringung der Fortschreibungsmaterialien verpflichteten Eigenthümern solcher Anlagen ein besonderes Abkommen getroffen werden.

Ist ein solches Abkommen nicht erfolgt und müssen die Fortschreibungsmaterialien zu Lasten der zu deren Beibringung Verpflichteten von Amtswegen beschafft werden, so findet der gegenwärtige Tarif mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühren nach Verhältniß der geleisteten Arbeiten von der Regierung angemessen ermäßigt werden.

§ 9.

Für die etwaige Vervollständigung der von den Grundeigenthümern beigebrachten Fortschreibungsmessung-Materialien ist ein entsprechender Theil der Gebühren dieses Tarifs nach Maßgabe der stattgehabten Mühewaltungen zu bewilligen.

Muß wegen eingetretener Hindernisse oder auf den An-

Digitized by Google

trag der Betheiligten eine dem Katasterkontroleur übertragene und von ihm vorbereitete oder begonnene Vermessungsarbeit unterbleiben oder abgebrochen werden, so kann dem Katasterkontroleur neben den Gebühren für die wirklich geleistete Arbeit eine mäßige Entschädigung für den entstandenen Zeitverlust zugebilligt werden.

§ 10.

Der Regierung bleibt überlassen, zum Anhalt für die Fälle, in denen es einer Zerlegung der Sätze des gegenwärtigen Tarifs für einzelne Theile der Fortschreibungsvermessungen bedarf, eine Untervertheilung der Sätze zu bewirken und allgemein festzustellen.

§ 11.

Gegenwärtiger Tarif tritt mit dem 1. Januar 1875 in Kraft und werden von demselben Tage ab die bisherigen Gebühren-Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Arbeiten behufs Anfertigung neuer Grundsteuerbücher ꝛc. aus Anlaß umfassender Veränderungen des Besitzstandes innerhalb eines Gemeindebezirks werden nach den dieserhalb bestehenden besonderen Bestimmungen bezahlt.

Berlin, den 24. Dezember 1874.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

№ 47. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1. alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Gesetzsammlung S. 268) pensionsberechtigt sind. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und fortlich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.
2. Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1 und 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.
3. Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.
4. Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.
5. Die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.
6. Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch
7. andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen. In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit den letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.
8. Die reitenden Feldjäger. Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehört, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest der betreffenden Superintendenten oder Konsistorium; zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulkollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landeskollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises. Heirathskonsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienst-Einkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben

Digitized by Google

ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behöeden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins genau übereinstimmen. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unseren Akten nicht die Orginalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugeben zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Orginalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Atteſten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist. Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Atteſten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetzsammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, voll endete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind

unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. inkl., immer mit 25 Thlr. steigend, Statt finden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1—3) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionsnummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen Verpflegungs-Anstalt, Burghart.

№ 48. Zum 1. Januar 1875 sind im Reichspostgebiete neue, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen eingeführt, und zwar: Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25 und 50 Pfennigen R. M., Franco-Couverts zu 10 Pf. in kleinem und großem Format, gestempelte Postkarten, einfache und mit Rückantwort, je zu 5 Pf., und gestempelte Streifbänder zu 3 Pf, diese letztere Sorte nur bei bestimmten größeren Postanstalten. Die Freimarken und gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe, die Franco-Couverts mit einem Aufschlage von 1 Pf. R. M. pro Stück, und die gestempelten Streifbänder in Partien von 100 Stück zum Preise von 3 Mark 35 Pf. verkauft.

Der Verkauf dieser neuen Postwerthzeichen hat bei den Postanstalten am 10. Dezember begonnen, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Bezirken der Thalerwährung die neuen Freimarken zu 5, 10, 20, 25 und 50 Pf., sowie die neuen Franco-Couverts und Postkarten „erst dann" abgegeben werden, wenn die vorhandenen Vorräthe der genau entsprechenden bisherigen Sorten zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Sgr. bei den betreffenden Postanstalten ausverkauft sind.

Die bisherigen Postwerthzeichen zu 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kreuzern, diejenigen zu ¼ und ⅓ Sgr. und die Hamburger Stadtpostmarken zu ½ Schilling sind vom 1. Januar 1875 ab zur Frankirung ungültig. Sie können in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar k. J. bei den Postanstalten gegen neue Marken u. s. w. in gleichem Gesammtwerth umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt. Die Festsetzung eines Termins zur Außercoursesetzung und Einlösung der bisherigen Postwerthzeichen zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Sgr. bleibt vorbehalten; einstweilen können dieselben auch im neuen Jahre zur Frankirung gültig verwendet werden.

Die „Postanweisungen" müssen vom 1. Januar 1875 ab sämmtlich auf „Mark" und „Pfennige Reichsmünze" lauten, zu welchem Zwecke bei den Postanstalten neue Formulare mit entsprechendem Vordrucke verkauft werden. Postanweisungsformulare, auf welchen der Vordruck für die Geldsumme in Thaler, Silbergroschen und Pfennigen oder in Gulden und Kreuzern S. W. lautet, dürfen nach dem 31. Dezember cr. nicht mehr verwendet werden.

Berlin W., den 15. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 49. Im April k. J. wird zu Simmern eine Königliche Präparanden-Anstalt zur Vorbereitung von Aspiranten zunächst für die Königlichen Schullehrer-Seminare in Ottweiler und Neuwied eröffnet werden.

Dieselbe wird als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling derselben hat ein Unterrichtsgeld von 12 Thlr. jährlich zu zahlen. Dagegen sind für bedürftige und würdige Zöglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrag von 42 Thlrn pro Kopf verfügbar.

Der Lehrkursus der Anstalt wird zwei Jahre dauern.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren erforderlich.

Seminar-Aspiranten, welche die Aufnahme in diese Anstalt wünschen, haben sich bis zum 25. Januar k. J. bei uns zu melden und zugleich einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über empfangenen Unterricht und über den Erfolg desselben, sowie ein Führungs-Attest von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspektor ihres Wohnortes;
4. die Erklärung des Vaters, oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die nöthigen Mittel verfüge.

Coblenz, den 21. Dezember 1874.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 50. Bericht

über die Taubstummen-Anstalt in Aachen pro 1874.

Die Anstalt hat im Jahre 1874 eine kräftige Entwickelung gezeigt. Ihre Frequenz überstieg die der früheren Jahre und betrug 63 Zöglinge — 34 Knaben und 29 Mädchen —, ein Beweis, daß ihre Thätigkeit Anerkennung findet und das Interesse für den Unterricht und die Erziehung taubstummer Kinder im Wachsen begriffen ist. Es wurden aus der Anstalt entlassen 7 Zöglinge — 2 Knaben und 5 Mädchen — nach vollendeter Ausbildung und 1 wegen Bildungs-Unfähigkeit. Einer der entlassenen Knaben wird Mechaniker, der andere erlernt das Schreiner Handwerk; 3 der entlassenen Mädchen erlernen das Kleidermachen und 2 beschäftigen sich im Haushalt ihrer Eltern.

Die Frequenz der Anstalt beträgt gegenwärtig 55 Zöglinge — 32 Knaben und 23 Mädchen —, von denen angehören:

			Knaben.	Mädchen.	Sa.
1.	dem Stadtkreise	Aachen.....	7	8	15
2.	„ Landkreise	Aachen.....	8	3	11
3.	„ Kreise	Düren.....	3	1	4
4.	„ „	Erkelenz.....	—	1	1
5.	„ „	Eupen.....	4	1	5
6.	„ „	Heinsberg.....	2	1	3
7.	„ „	Jülich.....	4	2	6
8.	„ „	Malmedy.....	1	3	4
9.	„ „	Montjoie.....	1	—	1
10.	„ „	Schleiden.....	2	1	3
11.	der Stadt	Düsseldorf.....	—	1	1
12.	„ „	M. Gladbach.....	—	1	1
			32	23	55

Das Alter der Zöglinge variirt zwischen 5 und 15 Jahren, und der Confession nach sind 53 katholisch, 2 evangelisch.

Von den 40 nicht ortsangehörigen Kindern haben 13 Wohnung und Pflege in dem Anstalts-Gebäude und 27 in Familien der Stadt.

Wie im Vorjahre, wurde in dem abgelaufenen Jahre der Unterricht durch den Anstalts-Inspektor Linnartz und 3 Lehrer ertheilt; den Religions-Unterricht ertheilte der Ehrenstiftsherr und Oberpfarrer Blum, der auch am 14. Mai 6 Kinder zur erstmaligen Kommunion führte; die Turnübungen der Knaben leitete ein Anstaltslehrer, und die Mädchen wurden wöchentlich in 3 Stunden in weiblichen Handarbeiten unterrichtet.

Die Zöglinge bildeten beim Unterrichte 5 Abtheilungen, deren unterste mehrere Stufen hatte, und die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden betrug bis 31.

Der Schulbesuch war durchweg regelmäßig, nur ein Knabe versäumte den Unterricht mehrere Tage.

Die unterrichtlichen und erziehlichen Resultate der Anstalts-Thätigkeit sind erfreulich gewesen und haben auch die verdiente Anerkennung des Geheimen Regierungs-Raths Herrn Saegert zu Berlin, der die Anstalt am 13. Mai einer Revision unterzogen, gefunden.

Zur Förderung der Gesundheit machten die Zöglinge unter Begleitung der Lehrer Spaziergänge, besuchten die Knaben unter Aufsicht die von dem Schwimmlehrer Herrn Schulze zur unentgeltlichen Benutzung gebotene Schwimm-Anstalt und badeten die Mädchen wiederholt in einem Badehause.

Die Anstalt beging mehrere Feste. Am Vorabende des Geburtsfestes Seiner Majestät des Kaisers und Königs (21. März) fand eine Feier statt, bestehend im Vortrag patriotischer Gedichte und in einer Ansprache des Anstalts-Inspektors. Am 1. Mai beachten die Zöglinge dem Herrn Professor Dr. Klapper aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums als Gymnasiallehrer, weil die Anstalt in ihm ihren Gründer verehrt, unter Ueberreichung einer von einem taubstummen Knaben gefertigten Kreidezeichnung, das Anstaltsgebäude darstellend, ihre Glückwünsche dar. Am 6. Dezember wurde das Nicolausfest unter Theilnahme zahlreicher Gönner der Anstalt gefeiert und hatten sich die Kinder reichlicher Geschenke zu erfreuen.

Das Wohlwollen gegen die Anstalt bethätigte sich bei Behörden und Privaten in vielfacher Weise, und vor Allem bekundete der Vorstand der Anstalt ein reges Interesse für deren Gedeihen. Möge sich die Anstalt des von Jahr zu Jahr steigenden Wohlwollens Seitens der Behörden und Privaten zu erfreuen haben, damit sie ihre segensreiche Wirksamkeit einer noch größeren Zahl taubstummer Kinder zuwenden kann.

Aachen, den 14. Januar 1875.

№ 51. Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß vom 1. Januar 1875 ab, an Stelle der bis dahin fortbestehenden, seitherigen beiden Steuerkassen in hiesiger Stadt, drei, örtlich abgegrenzte Steuerkassen unter der Bezeichnung:

Königliche Steuerkasse Aachen I (für den östlichen Bezirk), Königliche Steuerkasse Aachen II (für den mittlern Bezirk), Königliche Steuerkasse Aachen III (für den westlichen Bezirk)

errichtet worden sind.

Die Königliche Steuerkasse Aachen I (für den östlichen Bezirk), deren Verwalter der Steuer-Empfänger Zimmer ist, beginnt in ihrem Empfangsbezirke an der Ecke der Kasinostraße und des Marschiersteinweges, folgt der rechten Seite des letztern bis zum Marschierthor, umfaßt die rechte Seite der Wallstraße, der Theaterstraße, des Theater- und Friedrich-Wilhelm-Platzes, der Häuser Nr. 1 bis 9 an der rechten Seite des Kapuzinergrabens, der Peterstraße rechter Seits (Nr. 2 bis Nr. 134), zum Kölnthor hinaus, die geraden Hausnummern des Kölnsteinwegs Nr. 2 bis Nr. 42 incl. (rechts), biegt sodann in die Pelzerkergasse ein und verfolgt hier das rechte Ufer des Wurmbaches bis zur Bürgermeistereigrenze gegen das Dorf Haaren. Die entgegengesetzte Grenze bildet die zur Stadt Aachen gehörige Seite der Kasinastraße, die Wilhelmstraße, der Lothringerstraße und umfaßt das dazwischen liegende Terrain bis zur Bürgermeistereigrenze gegen Burtscheid, Forst, Eilendorf und Haaren, woselbst sie mit dem Schlußpunkte der jenseitigen Grenze zusammen trifft.

Der Empfangsbezirk der dem Steuer-Empfänger Neu-

kirchen übertragenen Königlichen Steuerkasse Aachen II (für den mittleren Bezirk) nimmt seinen Anfang an der Ecke des Krugenofen und des Marschierfteinweges, folgt der linken Seite des letztern ebenfalls bis zum Marschierthare, sodann der linken Seite der Wallstraße, der Theaterstraße, des Theater- und Friedrich-Wilhelm-Platzes, umfaßt die linke Seite der Peterstraße bis zur Ecke der Comphausbadstraße (ungerade Hausnummer 1 bis incl. 13), die linke Seite (gerade Hausnummer) der Comphousebad und Großkölnstraße, des Marktplatzes, der Jacobstraße (ungerade Hausnummer bis zum Jakobsthor); oberhalb der St. Jakobskirche außer der linken auch die rechte Seite und zwar die geraden Hausnummern 204 bis incl. 240, führt sodann zum Jacobsthar hinaus, begrenzt das gesammte Terrain, welches zwischen der Vaelserstraße und der Lütticher Chaussee, sowie zwischen dieser und der Straße nach Eupen liegt und trifft an der Ecke des Krugenofens und des Marschierfteinweges wieder mit dem Ausgangspunkte zusammen.

Der Empfangsbezirk der Königlichen Steuerkasse Aachen III (für den westlichen Bezirk), welcher dem Steuer-Empfänger Lombertz übertragen ist, beginnt an der Bürgermeistereigrenze gegen Haaren auf der linken Seite des Wurmbaches, umfaßt den Kölnsteinweg links und rechts mit Ausnahme der Häuser Nr. 2—42, welche zur Steuerkasse I gehören, führt zum Kölnthor hinein, und erhält hier die rechte Seite der Peterstraße mit den ungeroden Hausnummern 113 bis incl. 15 zugewiesen, die rechte Seite (ungerade Nummern) der Comphausbadstraße, der Großkölnstraße, des Marktplatzes und die rechte Seite der Jakobstraße (gerade Hausnummern) bis zum Hause Nr. 202, biegt hier ein in die Vaelserstraße und folgt der Vaelser-Chaussee bis zur Bürgermeisterei Grenze gegen die Gemeinde Laurensberg vor Vaelser-, Königs-, Pont- und Sandkaulthor, sowie gegen Haaren vor Kölnthor, wo sie wieder mit dem Ausgangspunkte zusammentrifft.

Jeder Empfänger besorgt die Einziehung und Verrechnung der in seinem Empfangsbezirke zu erhebenden direkten Staatssteuern ohne Ausnahme, also auch der Steuern für Gewerbescheine, ferner die Provinzial-Feuer-Versicherungsbeiträge, sowie der Fortschreibungs- und Vermessungsgebühren.

Die sonstigen mit den Steuerkassen verbundenen Geschäfte sind, ausgedehnt auf den ganzen Stadtbezirk, auf die einzelnen Kassen, wie folgt, vertheilt.

Auf die Königliche Steuerkasse Aachen I (für den östlichen Bezirk).

1. Die Auszahlung
   a. der gerichtlichen Zeugengebühren und der sonstigen auf die Steuerkasse angewiesenen dringenden Justizkosten;
   b. der Civil- und Militair-Gefangenen-Transportkosten;
   c. der Meilen- und Marschverpflegungsgelder der Militairdienstpflichtigen;
   d. aller sonstigen für Rechnung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu leistenden Zahlungen;
2. die Empfangnahme und resp. Rückzahlung von Succumbenzgeldern und der etwa von Untersuchungs-Gefangenen zur Hinterlegung kommenden Kautionen;
3. alle diejenigen Geschäfte, welche hier nicht speziell aufgeführt und den Steuerkassen II und III nicht zugetheilt sind

Auf die Königliche Steuerkasse Aachen II (für den mittlern Bezirk).

Die Auszahlung und Verrechnung der Invaliden-Pensionen der Veteranen-Unterstützungen, der Unterstützungsgelder und Erziehungsbeihülfen für Wittwen resp. Kinder verstorbener Militair-Personen.

Auf die Königliche Steuer-Kasse Aachen III. (für den westlichen Bezirk.)

Die mit der Einziehung und Verrechnung der Geldstrafen und Gerichtskosten verbundenen Geschäfte.

In Bezug auf den Uebergang der Verwaltung der beiden seitherigen Steuerkassen auf die der drei genannten Kassen ist die Anordnung getroffen, daß die am 1. Januar 1875 bei den erstgenannten beiden Kassen in Rest verbliebenen Staatssteuern aus dem Jahre 1874 noch von diesen Kassen eingezogen werden.

Die genannten Steuer-Empfänger sind angewiesen in ihren resp. Empfangs-Bezirken Wohnung zu nehmen und diese durch die Aachener Zeitung dem betheiligten Publikum zur Kenntniß zu bringen.

Aachen, den 22. Dezember 1874.

№ 52. Schon durch unsere wiederholten Bekanntmachungen vom 14. Januar 1872 und 14. Dezember desselben Jahres haben wir zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche große Verwüstungen die Reblaus (Phylloxera vastatrix) in den Weinbergen Südfrankreichs, besonders im Rhonethale angerichtet hat und anzurichten fortfährt und daß das schädliche Insekt laut eingegangener Nachrichten sich auch zu Kloster-Neuburg bei Wien gezeigt haben soll.

Seitdem haben nun diese Verwüstungen nicht nur in Frankreich eine immer größere Ausdehnung erlangt, sondern das schädliche Insekt hat in dem sehr umfangreichen Versuchs-Weinberge der Obst- und Weinbau-Lehranstalt zu Kloster Neuburg bei Wien im Laufe des letzten Sommers derart um sich gegriffen, daß die Oesterreichische Regierung sich zur gänzlichen Vernichtung aller in diesem Weinberge gepflanzten Reben und zur Desinficirung des Bodens hat entschließen müssen. Ob durch dies so energische Mittel dem Uebel Einhalt gethan werden wird, ist nach den in Frankreich bisher gemachten Erfahrungen zweifelhaft und deshalb um so dringender geboten, der Bildung von Verbreitungsheerden des Insekts im Inlande entgegen zu arbeiten.

Das Insekt soll jetzt seine Zerstörungen auch schon in in der Schweiz, namentlich bei Genf begonnen haben.

An Weinreben, welche bereits vor 8 Jahren in Annaberg bei Bonn gepflanzt wurden (nicht, wie öffentliche Blätter mitgetheilt, in einem Weinberge, sondern in der dortigen Baumschule) haben sich bei einer auf amtliche Veranlassung angestellten Untersuchung gleichfalls an den Wurzeln in großer Zahl Insekten gezeigt, welche von mehreren Gelehrten als phylloxera vastatrix erkannt worden sind. Es hat dies jetzt Veranlassung gegeben, umfassende

Digitized by Google

Untersuchungen der Amerikanischen Weinreben amtlich einzuleiten und werden die Resultate seiner Zeit mitgetheilt weeden.

Schon vor längerer Zeit hat die große Gefährlichkeit des Insekts die Aufmerksamkeit der Reichsregierung auf sich gezogen und ein unbedingtes Einfuhrverbot von Weinreben über die Grenze des Reichs zur Folge gehabt; aber daneben erscheint es als eine dringende Pflicht der Betheiligten sich die Beobachtung äußerster Vorsichtsmaßregeln angelegen sein zu lassen, namentlich den s. g. Amerikanischen (aus Amerika importirten) Weinreben die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und von jeder Wahrnehmung, welche auf das Vorhandensein des Insekts deutet, der Ortspolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen, damit sofort die nöthigen Maßregeln ergriffen werden können.

Es genügt nicht, sorgfältig darauf zu achten, daß eine Einschleppung kranker Reben nicht stattfinde, sondern es thut vor allen Dingen eine ununterbrochene Aufmerksamkeit darauf Noth, daß da, wo etwa das sich auch durch geflügelte Exemplare verbreitende Insekt bereits vorhanden sein und die Folgen seiner Zerstörungsarbeit sich nach außen hin kund geben sollten, ein solcher Umstand sofort zur Sprache gebracht und Gelegenheit gegeben werde, den Heerd des Uebels mit der größten Energie zu ersticken.

Das Auftreten des Insekts ist gewöhnlich daran zu erkennen, wenn an einem Weinstock oder an mehreren zusammenstehenden Reben früher als sonst oder als an andern daneben gepflanzten Reben die Blätter sich gelb färben und abfallen. Da, wo solche Merkmale eingetreten, ist eine sofortige Untersuchung der Wurzeln nicht nur der gelb gewordenen, sondern auch der in der Nähe stehenden, anscheinend gesunden Reben geboten, an denen das Insekt oft bis zu einer Tiefe von 8 Fuß, gewöhnlich in großen Massen zu finden sein wird. Vorerst wird es aber genügen, wenn von einem solchen Falle sofort Anzeige erstattet wird. Weitere Instruktionen über das ferner zu beobachtende Verfahren bleiben vorbehalten.

Wir beauftragen die Herren Landräthe, diese Bekanntmachung durch deren Abdruck in den Kreisblättern und in sonst geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und ersuchen die Redactionen der im hiesigen Regierungsbezirk erscheinenden Zeitungen, diese Bekanntmachung in eine der nächsten Nummern unentgeltlich aufzunehmen, das betheiligte Publikum auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen und dasselbe aufzufordern, da, wo sich irgend welche Spuren der Krankheit bezw. des schädlichen Insekts an Weinreben, oder sonstigen Pflanzen oder Bäumen zeigen, der Behörde sofort Anzeige davon zu machen.

Aachen, den 17. Januar 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 53. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. die unverehelichte Hanne Lewyn, 21 Jahre alt, ortsangehörig zu Georgenburg (Gouvernement Wilna in Rußland), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauch eines falschen Bettelbriefes, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 29. Dezember v. Js.;
2. der Tagearbeiter Franz Grötschel aus Rumburg (Kreis Leitmeritz in Böhmen), geboren im Jahre 1827,
3. der Drechsler Franz Herrmann, geboren 1843 zu Neuwelt (Kreis Gitschin in Böhmen), ortsangehörig zu Harrachsdorf (daselbst),

   zu 2 und 3 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 15. Dezember v. Js.;
4. der Cigarrenarbeiter Jakob Baltin, geboren den 16. März 1832 zu Antwerpen im Königreich Belgien und ortsangehörig daselbst, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß des Polizeiamtes zu Lübeck vom 30. Dezember v. Js.;
5. der Musiker Anton Flesch, geboren am 25. Dezember 1839 zu Ribeauville (Departement Aisne in Frankreich), ortsangehörig zu Paris,
6. die Dienstmagd Eugenie Olivon, geboren am 1. Mai 1855 zu Courcelles-sur-Aire (Departement der Maas in Frankreich), ortsangehörig zu Bar-le-Duc (daselbst),

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 5 wegen Landstreichens, zu 6 wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 26. Dezember v. Js.;
7. der Tagelöhner Theobald Emil Cotoire, geboren und ortsangehörig zu Lille in Frankreich, 34 Jahre alt,
8. der Metzgergeselle Moses Sundelowicz, geboren und ortsangehörig zu Tauroggen (Gouvernement Kowno in Rußland), 23 Jahre alt,
9. Heinrich Eichholzer, geboren und ortsangehörig zu Kirchberg (Kanton St. Gallen in der Schweiz), 27 Jahre alt,
10. der Schuhmacher Jakob Baumgartner, gebürtig aus Mülhausen im Ober-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Gray (Departement Haute-Saône in Frankreich),

    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 7—9 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom (zu 7 und 8) 28., resp. (zu 9 und 10) 31. Dezember v. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 54. Dem Schlossermeister Ad. Heylandt zu Magdeburg ist unter dem 19. Dezember d. Js. ein Patent auf eine niederlegbare Perronbrücke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 55. Dem Bautechniker F. C. Hermann Buch zu Cochem an der Mosel ist unter dem 19. Dezember 1874 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschrei-

Digitized by Google

bung nachgewiesenen Böschungsmesser auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 56. Dem Ingenieur und Fabrik-Direktor C. Kisseler zu Greifswald ist unter dem 5. Januar 1875 ein Patent auf eine Torfpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 57. Das dem Herrn Louis Benoit Mitchell in Molenbeck bei Brüssel unter dem 27. Oktober v. Js. ertheilte Patent: auf einen Dampfmaschinenkolben in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 58. Dem Mechaniker Robert Weise zu Magdeburg ist unter dem 7. Januar d. Js. ein Patent auf eine Eisenbahnwagenkuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 59. Dem Herrn J. C. Cousin aus Vieux-Condé (Frankreich) ist unter dem 7. Januar 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung mit Fangeseil, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 60. Dem Dr. Otto Braun zu Moabit ist unter dem 11. Januar d. Js. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Centrifugen, um das Schwanken der Axe zu verhüten, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 61. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat in der Prozeßsache des Nicolaus Knodt, Ackerer zu Krinkelt, Kläger

gegen

den zu Krinkelt ohne Gewerbe wohnenden Johann Knodt, Beklagten, durch Urtheil vom 30. November 1874, zugestellt dem Beklagten mit Gerichtsvollziehers-Akt vom 6. Januar 1875, den Johann Knodt für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen, demnach die Interdiction desselben mit allen rechtlichen Folgen ausgesprochen und verordnet, daß ihm auf Anstehen des Klägers in gesetzlicher Weise ein Haupt- und ein Nebenvormund ernannt werde.

Aachen, den 9. Januar 1875.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Der Anwalt des Klägers, Reiners.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 14. Januar 1875.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 62. Das Königliche Landgericht in Köln hat durch Urtheil vom 23. Dezember v. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Kaufmanns Sebastian Wasserfall, früher in Köln wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 18. Januar 1875.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 63. **Aufforderung.**

Der Ersatz-Rekrut Andreas Dorn aus Schlierbach, Kreis Malmedy, woselbst am 7. Juli 1852 geboren, von Profession Ackerer, 1 Meter 64 Cimeter groß, fehlte bei der Rekrutengestellung am 9. Dezember 1874 und wird daher hiermit aufgefordert, sich bis zum 1. April dieses Jahres beim unterzeichneten Bezirks-Kommando zu gestellen, widrigenfalls das Desertionsverfahren gegen denselben eingeleitet werden wird.

Eupen, den 12. Januar 1875.

Landwehr Bezirks-Kommando Eupen.

№ 64. Die Stelle eines Gefangenwärters am hiesigen Kreis-Gefängniß ist vacant geworden und soll baldigst wieder besetzt werden. Das Gehalt beträgt neben freier Wohnung 180 Mark jährlich. Dem bisherigen Inhaber dieser Stelle war außerdem als Mindestforderuden die Verpflegung der Gefangenen contractlich übertragen.

Qualificirte Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 15. Februar cr. bei dem Unterzeichneten melden. Civilversorgungsberechtigte haben den Vorzug.

Geilenkirchen, den 8. Januar 1875.

Der Königliche Landrath,
Freiherr v. Eynatten.

№ 65. Gegen den Krankenwärter Mathias Paulsen aus Hilfarth, Kreis Erkelenz, ist der förmliche Contumacial-Desertions-Prozeß eröffnet und wird derselbe hiermit aufgefordert, sich spätestens in dem am 1. Mai 1875, Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslokale des unterzeichneten Gerichts anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von fünfzig bis tausend Thalern verurtheilt werden wird.

Wesel, den 14. Januar 1875.

Generalmajor und Kommandant. Garnison-Auditeur.

Personal-Chronik.

№ 66. Der bei der Elementarschule zu Sourbrodt, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Jos. Sereſche ist definitiv daselbst angestellt worden.

Der bei der Elementarschule zu Merzenich, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Werner Mertens, ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/3 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 28. Januar 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 67. Postordnung vom 18. Dezember 1874.

Abschnitt I. Postsendungen. Abschnitt II. Estafettensendungen. Abschnitt III. Personenbeförderung mittelst der Posten. Abschnitt IV. Extrapost- und Kurierbeförderung.

Auf Grund der Vorschrift des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I. — Postsendungen.

§ 1. Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen. I Die Postsendungen müssen nach den folgenden Bestimmungen gehörig adressirt und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II Es beträgt das Meistgewicht: eines Briefes 250 Gramm, einer Drucksache 1 Kilogramm, einer Waarenprobe 250 Gramm, eines Packets 50 Kilogramm.

§ 2. Adresse. I Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit postlagernd bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk postlagernd darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

§ 3. Außenseite. I Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 4., 13, 14, 15 und 17.

II Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Adresse zu kleben.

§ 4. Begleitadresse zu Packeten. I Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II Formulare zu Post-Packetadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

III Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Druck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

V Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten ꝛc. Mittheilungen benutzt werden.

VI Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt bez. an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

§ 5. Mehrere Packete zu einer Begleitadresse. I Mehr als fünf Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittelst einer Begleitadresse zu versenden.

II Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

§ 6. Aufschrift der Packete. I Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann.

II Die Aufschrift eines Pakets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier ꝛc. anzubringen, oder es sind haltbar befestigte Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoffe zu benutzen.

§ 7. Werthangabe. I Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Begleitadresse, als auf dem zugehörigen Packete ersichtlich gemacht werden.

II Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werth

Digitized by Google

angabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Einnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Vorschußsendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angeben ist.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§ 8. Verpackung. I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr drei Kilogramm, wenn die Dauer der Beförderung verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße, (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§ 9. Verschluß. I Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderer, durch Wärme sich auflösender Stoff nicht benutzt werden.

III Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

VI Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Blei abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Stoffe hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Blei.

VI Desgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

§ 10. Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen. I Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen, und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlags oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV Sendungen bis zum Gewichte von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10,000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1,000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußrei-

Digitized by Google

en angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§ 11. Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände. I Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§ 12. Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände. I Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II Für dergleichen Gegenstände ꝛc., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstehenden Schaden haftbar.

IV Die im § 11 Absatz II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

§ 13. Postkarten. I Die Vorderseite der Postkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder sonstigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

II Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§ 14.) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck aber sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach § 14. bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ist unzulässig.

III Zu den Postkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient.

IV Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Rückantwort ist auch für die Rückantwort das Porto vorauszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

V Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Rückantwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VI Formulare zu Postkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

VII Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, Postkarten mit Rückantwort zum Preise von 5 Pf. für je fünf Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

VIII Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte" versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

§ 14. Drucksachen. I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände.

II Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

III Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachstehend unter IV bis IX gegebenen Vorschriften; dagegen für die Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen die unter X bis XIII folgenden Vorschriften.

a. Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des

Digitized by Google

Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

V Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VI Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VII Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. — Es soll jedoch gestattet sein:

1. auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
2. auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bz. Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
4. Druckfehler zu berichtigen;
5. bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelszirkularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern:
6. bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
7. den Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
8. bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
9. Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

VIII Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

	bis	50 Gramm einschließlich.....	3	Pf.,
über	50 „	250 „ „	10	„
„	250 „	500 „ „	20	„
„	500 Gramm	bis 1 Kilogramm einschließlich..	30	„

IX Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Gramm ist, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder wenn sie unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendenfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten. Dergleichen Drucksachen zum Gewichte über 250 Gramm gelangen nicht zur Absendung.

b. Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

X Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Abs. I entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, die aber, da sie auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können, von der Versendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen sind.

XI Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XIII Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $\frac{1}{2}$ Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§ 15. Waarenproben. I Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend, leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in briefförmigen Kästchen oder Säckchen erfolgen.

III Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem nur nach angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV Diese Angaben dürfen, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen

Digitized by Google

unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder Adreß-Umschlägen versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Gramm ist gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des § 14 entsprechen.

VI Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII Für Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, aber welche unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, ist das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendenfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

VIII Waarenproben, welche einen Werth haben, desgleichen diejenigen, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe und dergl., gelangen nicht zur Absendung.

§ 16. Einschreibsendungen. I Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Behändigungsschein, Postvorschußsendungen, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II Ueber eine eingeschriebene Sendung wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

III Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV Wünscht der Absender eines eingeschriebenen Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückschein" auf der Adresse ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Adresse bezeichnen, an welche der Rückschein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im voraus zu entrichten.

V Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

§ 17. Postanweisungen. I Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu dreihundert Mark einschließlich.

II Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	.....	20 Pf.
über 100 bis 200 Mark	.....	30 „
„ 200 „ 300 „	.....	40 „

III Formulare zu Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV Für die mit Freimarken beklebten Formulare wird nur der Betrag der Freimarken erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft.

V Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VII Ueber den eingezahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

IX Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, aber, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

X Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XI Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§ 18. Telegraphische Postanweisungen. I Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeort auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ab. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt

Digitized by Google

am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III Der Aufgeber hat zu entrichten:

a. die Postanweisungsgebühr,

b. die Gebühr für das Telegramm,

c. eine Gebühr von 25 Pf. für Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht postlagernd adressirt ist,

d. das Eildestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte

zur Erhebung (§ 21); diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Adressaten eingezogen werden.

IV Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Adressaten durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

V Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

§ 19. Postvorschußsendungen. I Postvorschüsse sind im Betrage bis zu einhundertfünfzig Mark einschließlich zulässig.

II Handelt es sich um Beförderungs-Auslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so können auch Vorschüsse zu einem höheren Betrage entnommen werden.

III Sendungen mit Postvorschuß müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von.....“,

sowie den Namen und die Wohnung des Absenders enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Der Einlieferer erhält bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei, es sei denn, daß die Zahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendung ausnahmsweise erfolgt ist.

V Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß der Postanstalt am Aufgabeorte spätestens 7 Tage nach dem Eingange zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst ist. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „postlagernd“.

VI Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendungen erfolgt an den berechtigten Absender, unter Einforderung der im Abs. IV erwähnten Bescheinigung bez. gegen Rückzahlung des empfangenen Vorschußbetrages. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des § 40 in Anwendung.

VII Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. IV ertheilte Bescheinigung zurückgiebt. Die Postanstalt ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

VIII Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

IX Für Vorschußsendungen ist Porto und eine Postvorschußgebühr zu entrichten.

1. Das Porto beträgt:

a. für Vorschußbriefe (Postkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts, auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich..... 20 Pf.,
auf alle weiteren Entfernungen.... 40 „
Für unfrankirte Postvorschußbriefe wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Bei portopflichtigen Dienstsachen findet dieser Zuschlag nicht statt;

b. für Vorschußpackete das Porto für das Packet. Im Fall eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bez. Einschreibgebühr hinzu.

2. Die Postvorschußgebühr beträgt für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Postvorschußgebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

X Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte. Die Zahlung der Vorschußgebühr hat stets zugleich mit dem Porto zu erfolgen.

§ 20. Postauftragsbriefe. I Im Wege des Postauftrags können Gelder bis zum Betrage von sechshundert Mark einschließlich eingezogen werden.

II Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III Das Formular zum Auftrag ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrag als Anlagen nicht beigefügt werden.

V Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Ge-

Digitized by Google

summsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

VI Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§ 16) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag" zu versehen.

VIII Ueber den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

IX Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rücksendung oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

X Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt, sofern derselbe nicht bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert hat. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XI Postauftragsbriefe müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

XII Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungsformular — bei Beträgen über 300 Mark zwei Formulare — behufs Uebermittelung des eingezogenen Betrages an seine Adresse beizufügen. Dabei darf in den beizufügenden Postanweisungsformularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XIII Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.

XIV Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags auszudrücken.

XV Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XVI Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Adreßseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

XVII An Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVIII Formulare zu Postaufträgen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§ 21. Durch Eilboten zu bestellende Sendungen. I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen solle (Eilbestellung). Diesem Zwecke entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichen besonders hervorzuhebende Vermerke:

„durch Eilboten", „durch besonderen Boten", „besonders zu bestellen", „sofort zu bestellen", Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig ꝛc. bleiben unberücksichtigt.

II Eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben werden den Eilboten stets mitgegeben.

III Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden den Adressaten durch die besonderen Boten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Eilboten stets mitgegeben.

IV. Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 300 Mark erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein und bei Packetsendungen im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm nur auf die Begleitadresse bz. den etwaigen Ablieferungsschein.

V Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur besonderen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch besondere Boten nach

Digitized by Google

anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

VI Auf Verlangen der Absender kann die besondere Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Eilbestellung erfolgen soll) durch Eilboten".

VII Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

a. Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Warenproben, sowie bei Vorschußbriefen:
   1. wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.,
   2. wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 10 Pf, im Ganzen jedoch nicht unter 50 Pf. für jede Bestellung.

b. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen:
   in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst, sowie die Geldbeträge der Postanweisungen, durch Eilboten bestellt werden, der doppelte Betrag der unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Sätze. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitadressen zur besonderen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Eilbestellgeldes zur Anwendung.

VIII Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

IX Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe an denselben Adressaten durch Eilboten ist, wenn das Bestellgeld nicht vorausbezahlt ist, dasselbe nur für einen Brief zu entrichten; bei anderen Sendungen wird das Bestellgeld für jeden Gegenstand besonders erhoben. Ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

§ 22. Briefe mit Behändigungsschein. I Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein". Auf die Außenseite des zusammengefaltenen Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe § 35.

II Für Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Behändigungsgebühr
   a. von 10 Pf., wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b. von 20 Pf., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III Formulare zu Behändigungsscheinen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§ 23. Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen. I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Einlieferer zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III. Ist aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§ 11 u. 12).

§ 24. Ort der Einlieferung. I Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. II), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Warenproben vermittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Postbegleitern, Postillonen und Postrußboten, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende Briefe, Postkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Drucksachen und

Digitized by Google

Waarenproben, Postanweisungen,
Sendungen mit Werthangabe, Postvorschußsendungen } im Einzelnen bis zum Werth- bez. Postvorschußbetrage von 150 Mark.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Abs. II und im Abs. III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches derselbe die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Postvorschußsendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen und Postanweisungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auflieferer, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach § 19 Abs. IV Anwendung findenden Bescheinigung.

VI Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III und IV) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

§ 25. Zeit der Einlieferung. I Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

II Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V Die von den Ober-Postdirektionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

VI Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein:

1. Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden, soweit die Perrons zugänglich sind.
2. Für alle anderen Gegenstände:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirektionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden.

Digitized by Google

Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthause gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Posthause gelangen.

§ 26. Frankirungsvermerk. I Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§ 27. Einlieferungsschein. I Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen, und hat sich daher der Einlieferer nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag — gegebenen Falles — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet.

II In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 24 Abs. V.

§ 28. Leitung der Postsendungen. I Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§ 29. Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender. I Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor der Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, gefertigte Abschrift der Adresse abgiebt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Verlangschreiben aus.

V Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein desfallsiges Telegramm nicht abgesandt, oder demselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; daß dies geschehen, muß in dem Telegramm bemerkt sein.

VI Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Brief umschlags bez. der Begleitadresse erstattet.

VII Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

§ 30. Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Unterwegsorten. I Auf Verlangen eines sich gehörig ausweisenden Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den ersteren auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§ 31. Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten. I Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bez. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund

Digitized by Google

festgestellt wird.

V Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§ 32. Bestellung. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1. auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2. auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
3. auf Postanweisungen,
4. auf die Anlagen zu den Postaufträgen,
5. auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
6. auf Ablieferungsscheine (Post-Packetadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreib-Packete.

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie Einschreib-Packete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post Packetadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirke wird erhoben:

1. bei den Postämtern:
   a. für Packete bis 5 Kilogr. einschließlich 10 Pf.,
   b. für schwerere Packete..... 15 Pf.,
2. bei den übrigen Postanstalten:
   a. für Packete bis 5 Kilogr. einschließlich 5 Pf.,
   b. für schwerere Packete..... 10 Pf.,

Gehören zwei oder mehr Sendungen zu einer Begleitadresse, so ist für jedes Packet der Satz von 5 Pf., jedoch im Ganzen mindestens so viel, wie für eine einzelne Sendung im Gewichte über 5 Kilogramm, zu erheben.

IV Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 1500 Mark im Ortsbestellbezirke werden allgemein 5 Pf. erhoben.

V An Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, sind zu erheben:

a. für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark: 10 Pf., über 3000 Mark: 20 Pfg.
b. für Packete mit Werthangabe; die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren.

VI Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke wird für jede Postanweisung eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

VII Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreib-Packete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben.

VIII Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

IX An Einwohner im Orts- und Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe §. 21 Abs. V.

X Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt kommt im Frankirungsfalle, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfalle eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch besondere Verfügung angeordnet sind. Bei Briefen mit Behändigungsschein wird für die Rücksendung des Behändigungsscheins keine weitere Gebühr erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr (§ 16 Abs. III) und bez. die Gebühr für Beschaffung des Rückscheins (§. 16 Abs. IV) hinzu.

XI Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XII Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt nicht statt.

XIII Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a. bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden .....60 Pf.,
b. bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden.....1 Mark,
c. bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden, 1 Mark 60 Pf.,
d. bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden..... 2 Mark,
e. für die amtlichen Verordnungsblätter.....60 Pf.,

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung ꝛc. erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme abzurunden.

§. 33. Zeit der Bestellung. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-

Digitized by Google

briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und wie oft die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II Die nach dem Verlangen der Absender „durch Eilboten" zu bestellenden Gegenstände (§. 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „postlagernd" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§. 39 Abs. 1. Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern ausweist.

§ 34. An wen die Bestellung geschehen muß

I Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form von Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, daß der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Postkorten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§. 32 Abs. 1.) bez. der Packete selbst an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Adressaten bez. des Bevollmächtigten desselben. Wird niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV Hat der Adressat oder dessen Bevollmächtiger (Abs. I.) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

V Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1. Einschreibsendungen (§ 16),
2. Postanweisungen (§ 17),
3. Telegraphischen Postanweisungen (§ 18),
4. Postaufträgen (§ 20),
5. Ablieferungsscheinen (§ 32 Abs. I.),
6. Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe (§ 32 Abs. I.)

handelt, vielmehr müssen die Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten.

Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VI Die Bestellung von Einschreibsendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat bez. dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bez. die auf der Rückseite der Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

VII Die Bestellung der Postsendungen an Militärpersonen, sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militairbehörden bez. den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militärbehörden bez. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

IX In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

§ 35. Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein. I Auf die Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Die Behändigung sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

Digitized by Google

2. Die Behändigung muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
   a. einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b. in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c. wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d. in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

   zu behändigen. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Bei eingeschriebenen Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten erfolgen. Den Personen, an welche statt des Adressaten behändigt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.
3. Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Behändigung auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.
4. Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter näherer Angabe des Grundes zu vermerken.
5. Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Behändigungsgebühr ꝛc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht, und werden die Beträge in solchem Falle vom Absender eingezogen. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß niemand von den unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc) gehört.

II In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III Die Porto- bez. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Behändigung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bez. die Einschreibgebühr zum Ansatz.

§ 36. Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w. I Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des § 34 Abs. 1. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§ 25).

II Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten, ohne Werthangabe, oder von eingeschriebenen Packeten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:
   a. die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete sowie die Packete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
   b. die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,
   c. die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse bez. der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

V Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:
1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten“ ꝛc. ausdrücklich ausgesprochen hat (§ 21);
2. wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§ 35);
3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§ 37. Aushändigung der Sendungen nach

Digitized by Google

erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge. I Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgibt.

II Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packetadresse oder bez. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein oder die Begleitadresse überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

IV Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im § 34 Abs. III. wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Packete und der Postanweisungs-Beträge an den Adressaten oder an dessen Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

§ 38. Nachsendung der Postsendungen. I Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslogen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

III Für Packete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Postvorschuß wird im Falle der Nachsendung das Porto und bez. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

IV Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Bezieher im Laufe der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§ 39. Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte. I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Abnahme verweigert wird;
3. wenn die Sendung mit dem Vermerke „postlagernd“ versehen ist und nicht binnen 3 Monate, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „postlagernd“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5. wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6. wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird;
7. wenn es sich um einen Postauftrag an einen Adressaten handelt, über dessen Vermögen das Gemeinschuldverfahren eröffnet ist, und der Absender weder die Weitergabe zur Protesterhebung noch die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Bevor in dem Falle zu Abs. 1 Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

Digitized by Google

IV In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe bez. auf der Begleitadresse zu vermerken.

V Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Adreßseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht“ niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsorts bei dem Absender anfragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder an einem anderen Orte des Reichs-Postgebiets, ausgehändigt werden soll. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto in Ansatz gebracht. Die Antwort muß an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare Verfügung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tage nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung eintreten.

VII Für zurückzusendende Packete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bez. auch auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. — Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

§ 40. Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte. I Die nach Maßgabe des § 39 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesandt, welche dieselbe mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittelst Siegelmarke oder Dienstsiegel, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt er innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bez. den Geldbetrag nicht abholen: so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bez. Post-Unterstützungskasse verkauft, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1. bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen,
2. bei Packten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

VIII Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

§ 41. Laufschreiben wegen Postsendungen. I Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 20 Pf.

II Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben

Digitized by Google

werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

III Für Laufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV Für Laufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 42. Verkauf von Postwerthzeichen:

a. Freimarken.

I Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b. Gestempelte Briefumschläge.

II Der Verkaufspreis der gestempelten Briefumschläge beträgt außer dem Nennweethe 1 Pf. für das Stück.

c. Gestempelte Postkarten.

III Die gestempelten Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

d. Gestempelte Streifbänder.

IV Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 3 Pf. zum Verkaufe gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 35 Pf. für je 100 Stück.

e. Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten für Privatpersonen.

V Die Königlich preußische Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

§ 43. Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren. I Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§ 24 Abs. II) müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II Reicht das am Abgangsorte entrichtete Franko nicht aus, so wird der Ergänzungsbetrag und bez. das Zuschlagsporto vom Adressaten erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Waarenproben und Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Gramm, sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc. Bei anderen Sendungen kann der Adressat die Ausfolgung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bez. den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurücknehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

IV Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen, die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bez. bei Packeten sich dieserhalb schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark, mindestens aber 50 Pf.

VIII In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden, bez. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abschnitt II — Estafettensendungen.

§ 44. a. Annahme der Estafettensendungen. I Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

II Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b. Gewicht und Beschaffenheit der Sendungen.

III Mit Estafetten werden nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 10 Kilogramm befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Gramm müssen in haltbares Papier eingeschlagen, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt; auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV Die Adresse muß der Vorschrift des § 2 entsprechen.

V Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c. Beförderungsweise.

VII Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettensendungen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

Digitized by Google

d. Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Geschäftsbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e. Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX Für jeden Gegenstand ꝛc. ist das Porto und für jede Estafette außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.

X Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder, wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Abfertigungsgebühr berechtigt.

XI Die Zahlung für ein Estafettenpferd, einschließlich des etwa zu benutzenden Kariols, erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kurierpferd bestimmt ist (siehe § 58 Abs. I).

XII Das etwaige Chausseegeld, sowie sonstige Wegeꝛc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Taxen erhoben.

XIII Die Rittgebühren werden nach der postmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benutzenden Wege berechnet.

XIV Bei Estafetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn Kilometer entfernt sind, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach den im § 58 für Extraposten ꝛc. vorgeschriebenen bezüglichen Grundsätzen.

XV Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann, und zwischen der Ankunft und dem Rückritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird. Der Absender der Estafette muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann die Hälfte der Rittgebühren entrichtet.

XVI Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Wege- ꝛc. Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV) sowohl für den Hin- als für den Rückweg. Die Abfertigungsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 50 Pf. erhoben.

f. Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII Für die streckenweise Beförderung von Estafettensendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, an Begleitungskosten erhoben:

a. das Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze der vorhandenen nächst höheren Klasse,
b. das Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
c. die Tagegelder des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g. Berichtigung der Kosten.

XIX Der Absender einer Estafettensendung muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt werden.

Abschnitt III. — Personenbeförderung mittelst der Posten.

§ 45. Meldung zur Reise. I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a. bei den Postanstalten, aber
b. bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a. Bei den Postanstalten.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind: fünf Minuten, und wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird: fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§ 25) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen stattfindet.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbe-

Digitized by Google

halt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b. An Haltestellen.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder vor einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§ 46. Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3. Gefangene,
4. erblindete Personen ohne Begleiter, und
5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§ 47. Fahrschein. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§ 48. Grundsätze der Personengeld-Erhebung. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder
b. nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

a. Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

b. Bei Reisen von Haltestellen aus.

V Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

VI Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c. Für Kinder.

VII Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII Für ein Kind in dem Alter von mehr als drei Jahren ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf

Digitized by Google

Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§ 49. Erstattung von Personengeld. I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§ 50. Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise. I Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrschein bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Zeichen zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich über ihre Berechtigung zur Mitreise nicht ausweisen können, die Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Personen Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmungen von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§ 51. Plätze der Reisenden. I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beiwagen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einem Beiwagen befindet, nur so lange gestattet, als noch Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beiwagen gestellt werden müssen. Der niedergte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Fahrscheine zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beiwagen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angekommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Kurs.

V Die Reisenden, welche von einem Kurse auf einen andern übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Kursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Kursen, wo eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Kurse gegebenen besonderen Bestimmungen.

c. Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d. Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der abfertigende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Meinungsverschiedenheit bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlichst ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde zu unterwerfen.

§ 52. Reisegepäck. I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§ 1, 11 und 12).

II Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen aber unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versen-

Digitized by Google

dende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bestimmung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Fahrscheins, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§ 53. Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr. I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1. bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
2. bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III Wird der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfrachtporto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen wie die Erstattung von Personengeld.

§ 54. Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs. I Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§ 55. Wartezimmer der Postanstalten. I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3. an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4. beim Uebergange von einer Post auf die andere: währen 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

III Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postdienstzimmer und wird den Reisenden auf Verlangen vorgelegt.

§ 56. Verhalten der Reisenden auf den Posten. I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt IV. — Extrapost- und Kurier-Beförderung.

§ 57. Allgemeine Bestimmungen. I Die Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kurierpferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache

Digitized by Google

ist, Extrapost- und Kurierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§ 58. Zahlungssätze.

a. Für die Pferde.

I An Pferdegeld sind für jedes Kilometer zu zahlen:
für ein Extrapostpferd .....20 Pfg.,
für ein Kurierpferd.....25 „

b. Wagengeld.

II Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens
für das Kilometer.....10 Pf.

III Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Bestellgebühr.

V Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Kurierwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d. Schmiergeld.

VI Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

e. Erleuchtungskosten.

VII Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f. Chausseegeld und sonstige Wege- rc. Abgaben.

VIII Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Wege rc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes nicht in Betracht.

g. Postillons-Trinkgeld.

IX Das Postillons-Trinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

h. Rückbenutzung einer Extrapost.

X Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden bez. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c, und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stillloger des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden. Bei Kurierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i. Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden.

XI Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Kurierpferden vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wortegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k. Wartegeld.

XII Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l. Abbestellung von Extraposten.

XIV Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungs-

Digitized by Google

mäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

m. Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XV Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

1. das bestimmungsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
2. die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
2. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
3. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n. Extraposten ꝛc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

XVII Für Extraposten ꝛc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o. Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XVIII Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XIX Geht die Fahrt von einer Station bez. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p. Extrapostiarif.

XX In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapostiarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§ 59. Zahlung und Quittung. I Die Gebühren für die Extrapost- und Kurierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt für Extraposten und Kuriere 1 Mark.

V Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillontrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bez. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat,

Digitized by Google

zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag, erstattet.

§ 60. Bespannung. I Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirektion, sein Bewenden.

III Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§ 61. Abfertigung.

a. Bei vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

I Sind die Pferde bez. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen nach so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kurierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

V Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten und Kuriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c. Reihenfolge.

VI Kuriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§ 62. Beförderungszeit. I Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Kuriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

II. Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b Anhalten unterwegs.

III. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§ 63. Postillone.

a. Dienstkleidung.

I Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

II Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c. Wechseln mit den Pferden.

III Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d. Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der An-

Digitized by Google

kunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

c. Führung der Pferde.

V. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§ 64. Beschwerden. I. Sofern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§ 55 Abs. III) zu bedienen.

§ 65. I Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Januar 1875 in Kraft.

II Die in derselben enthaltenen Gebührensätze sind in Mark und Pfennigen der Reichswährung ausgedrückt.

Berlin, den 18. Dezember 1874.

Der Reichskanzler, Fürst v. Bismarck.

№ 68. Nach § 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzsammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auf die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§ 66. 105. 109. der Bankordnung.)

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erwerben, die Eintragung in die Stammbücher aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 15. Januar 1875.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

№ 69. Zum 1. Januar 1875 sind im Reichspostgebiete neue, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen eingeführt, und zwar: Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25 und 50 Pfennigen R.-M., gestempelte Briefumschläge zu 10 Pf., gestempelte Postkarten, einfache und mit Rückantwort, je zu 5 Pf., und gestempelte Streifbänder zu 3 Pf., diese letztere Sorte nur bei bestimmten größeren Postanstalten. Die Freimarken und gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe, die gestempelten Briefumschläge mit einem Aufschlage von 1 Pf. R.-M. für das Stück, und die gestempelten Streifbänder in Bunden von 100 Stück zum Preise von 3 Mark 35 Pf. verkauft.

Der Verkauf dieser neuen Postwerthzeichen hat bei den Postanstalten am 10. Dezember begonnen, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Bezirken der Thalerwährung die neuen Freimarken zu 5, 10, 20, 25 und 50 Pf., sowie die neuen gestempelten Briefumschläge und Postkarten „erst dann“ abgegeben werden, wenn die vorhandenen Vorräthe der genau entsprechenden bisherigen Sorten zu $^1/_2$, 1, 2, $2^1/_2$ und 5 Sgr. bei den betreffenden Postanstalten ausverkauft sind.

Die bisherigen Postwerthzeichen zu 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kreuzern, diejenigen zu $^1/_4$ und $^1/_3$ Sgr. und die Hamburger Stadtpostmarken zu $^1/_2$ Schilling sind seit 1. Januar 1875 zur Frankirung ungültig. Sie können bis zum 15. Febr. d. J. bei den Postanstalten gegen neue Marken u. s. w. in gleichem Gesammtwerth umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt. Die Festsetzung eines Zeitpunktes zur Außerkurssetzung und Einlösung der bisherigen Postwerthzeichen zu $^1/_2$, 1, 2, $2^1/_2$ und 5 Sgr. bleibt vorbehalten; einstweilen können dieselben zur Frankirung gültig weiter verwendet werden.

Die „Postanweisungen“ müssen seit 1. Januar 1875 sämmtlich auf „Mark“ und „Pfennige Reichsmünze“ lauten, zu welchem Zwecke bei den Postanstalten neue Formulare mit entsprechendem Vordrucke verkauft werden. Postanweisungsformulare, auf welchen der Vordruck für die Geldsumme in Thalern, Silbergroschen und Pfennigen oder in Gulden und Kreuzern S. W. lautet, dürfen nicht mehr verwendet werden.

Berlin W., den 30. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 70. Vom 1. Februar ab sind im Verkehr zwischen „Deutschland“ und „Oesterreich-Ungarn“ Postanweisungen und Postvorschüsse bis zur Höhe von 150 Mark oder 75 Gulden Oesterr. W. zulässig. Die Gebühr beträgt für „Postanweisungen“: im Betrage bis 75 Mark einschließlich 20 Pf., über 75 bis 150 Mark 40 Pf.; für „Postvorschüsse“: für je 3 Mark 5 Pf., mindestens jedoch 10 Pf.; außerdem kommt für die Postvorschuß-Sendungen selbst, je nachdem sie in Briefe- oder Packetform eingeliefert werden, das für Briefe mit Werthangabe bz. für Packete im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn bestehende Porto zur Erhebung. Die allgemeinen Versendungs-Bedingungen entsprechen im Uebrigen denen für den inneren Verkehr des Reichspostgebiets. Die Postanweisungs- und Postvorschußbeträge auf Sendungen nach Oesterreich-Ungarn müssen auf die Reichsmarkwährung lauten; die Umwandlung in die Oesterreichische Währung wird Seitens der Oesterreichischen Postverwaltung bei Uebernahme der Sendungen und zwar auf Grund des jedesmaligen Wiener Tageskurses bewirkt.

Berlin, W., den 19. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 71. Nach Maßgabe der durch das Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassene Prüfungs-Ordnung soll in Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung bei dem katholischen Schullehrer-Seminar in Kempen in den Tagen vom 5.—11. März d. J. bei dem gedachten Seminar eine Prüfung von katholischen Kandidaten des Lehramts an Volksschulen abgehalten werden, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erhalten und das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die 3 ersten Tage sind für die schriftliche, die folgenden

Digitized by Google

für die mündliche Prüfung bestimmt.

Kandidaten des Lehramts, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 15. Februar d. J. 1. ihr Taufzeugniß, resp. ihren Geburtsschein, 2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand, 3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und 4. einen selbstgefertigten Lebenslauf bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher eine abweisende Verfügung erhalten, sich am 4. März d. Js. Nachmittags 4 Uhr unter Beibringung einer selbstgefertigten Probezeichnung, sowie einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem Seminar-Direktor Herrn Ostertag in Kempen zur Empfangnahme nähererer Mittheilung über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Koblenz, den 18. Januar 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 72. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird am 16., 17., 18. und 19. März d. Js. die Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Kempen stattfinden. Katholische Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. April d. Js. das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben und die Aufnahme in das Seminar zu Kempen wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 20. Februar d. Js. bei dem Herrn Seminar-Director Ostertag in Kempen zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein) 2. einen Impfschein, 3. einen Revaccinationsschein, 4. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 5. ein Führungsattest von dem Vorsteher der von ihnen eventl. unmittelbar bis zu ihrer Meldung besuchten Lehranstalt resp. ein solches von der Polizeibehörde, 6. ein Führungsattest von dem Schulinspector des Wohnortes, 7. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, 8. die Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Seminar-Director Herrn Ostertag eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie noch Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von derjenigen Königlichen Regierung für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hatte, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens 3 Jahre lang zu verwalten, im Weigerungsfalle aber sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten unfreiwilligen oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 10 Thlr. zu zahlen haben.

Koblenz, den 18. Januar 1875.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 73. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat durch Rescript vom 2. ds. Mts. uns wiederholt veranlaßt, in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß in den Volksschulen der Sinn und das Interesse für den Schutz der nützlichen Vögel immer mehr geweckt und gefördert werden. In Ausführung dieses Auftrages bringen wir unsere Verfügungen vom 12. Mai 1827, 3. März 1856 und 17. Juni 1867 in Erinnerung mit dem Erwarten, daß die Schulvorstände und Lehrer dem Schutze der Vögel und auch der übrigen Thiere, welche für den Ackerbau und die Forstwirthschaft nützlich sind, ihre fortdauernde Sorge zuwenden werden. Es fordert sie dazu zunächst das Interesse der Land- und Forstwirthschaft auf, nicht weniger aber auch das erziehliche Interesse der Schuljugend, die vor Rohheit und Gefühllosigkeit bewahrt und in welcher der Sinn für die Natur geweckt werden soll. In Betreff der Mittel zum Schutze der nützlichen Thiere bemerken wir, daß es nicht genügt, der Schuljugend das Wegfangen der Vögel, das Zerstören der Nester, das Sammeln der Vogeleier und das Tödten der übrigen nützlichen Thiere zu verbieten und die Uebertretungen des Verbotes zu bestrafen, sondern daß ein weit größerer Erfolg durch Belehrung über den Nutzen der Thiere und über die Natur als Werk und Zeugniß der Allmacht, Weisheit und Güte ihres Schöpfers erzielt wird. Als Hülfsmittel zur zweckmäßigen Ertheilung des Unterrichts sind zu empfehlen: Kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere als naturgemäßer Abwehr von Ungeziefer-Schäden. Von Dr. Gloger, Berlin, Allgemeine Deutsche Verlagsanstalt. Preis 3 Sgr. Nützliche und schädliche Vögel, abgebildet und beschrieben von W. Schleicher. Zwei Tafeln, jede zu 20 Sgr. Berlin, Verlag von H. Nieter. Bei zahlreichen Schulen unseres Verwaltungsbezirks bestehen zum Schutze der nützlichen Thiere, besonders der Vögel, Vereine der Schulknaben. Dieselben haben nach den uns erstatteten Berichten der Ortsbehörden und Lehrer sehr erfolgreich gewirkt, und nehmen wir deshalb Anlaß, ihre Einführung wiederholt zu empfehlen. Wir veranlassen die Kreis-Schul-Inspectoren, in den Conferenzen den Lehrern das Mitwirken zum Schutze der nützlichen Thiere nachdrücklichst zur Pflicht zu machen und bei den Schulrevisionen ihre Aufmerksamkeit dieser Seite der Lehrer-Thätigkeit zuzuwenden.

Aachen, den 15. Januar 1875.

№ 74. In Gemäßheit der Bestimmung im §. 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen, daß die für das Jahr 1875 berechneten Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen den Steuer-Empfängern an den nachstehend bezeichneten Tagen zugefertigt worden sind, Aachen, den 16. Januar 1875.

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
	Stadtkreis Aachen.		
1	Aachen I. II. und III.	Jan. 1875	16
	Landkreis Aachen.		
2	Brand	Dez. 1874	30
3	Burtscheid	"	30
4	Eilendorf	"	30
5	Forst	"	30
6	Haaren	"	30
7	Laurensberg	"	30
8	Weiden	"	30
9	Broich	"	19
10	Eschweiler	"	15
11	Hoengen	"	19
12	Kinzweiler	"	19
13	Alsdorf	"	11
14	Bardenberg	"	19
15	Herzogenrath	"	19
16	Merkstein	Jan. 1875	8
17	Rimburg	"	8
18	Pannesheid	Dez. 1874	19
19	Richterich	"	19
20	Würselen	"	19
21	Büsbach	"	31
22	Cornelimünster	"	30
23	Gressenich	"	30
24	Stolberg	"	15
25	Walheim	"	30
	Kreis Düren.		
26	Düren	Jan. 1875	4
27	Berzbuir-Kufferath	Dez. 1874	16
28	Birgel	"	16
29	Gürzenich	"	16
30	Lendersdorf	"	16
31	Roelsdorf	"	16
32	Bogheim	"	30
33	Kreuzau	"	30
34	Niederau	"	30
35	Stockheim	"	30
36	Winden	"	30
37	Bergstein	Jan. 1875	4
38	Brandenberg	"	4
39	Gey	Dez. 1874	30
40	Han	"	30
41	Hürtgen	"	30
42	Unter-Maubach	"	16
43	Straß	"	30
44	Bürvenich	"	9
45	Embken	"	9
46	Broich-Leversbach	"	16
47	Drove	"	16
48	Jacobwüllesheim	"	16
49	Soller	"	16
50	Thumm	"	16
51	Uedingen	"	16
52	Frangenheim	"	21

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
53	Frotzheim	Dez. 1874	21
54	Ginnick	"	21
55	Kettenheim	"	21
56	Veitweiß	"	21
57	Füssenich	"	21
58	Geich	"	21
59	Junkersdorf	"	21
60	Kelz	"	21
61	Gladbach	"	21
62	Lüxheim	"	21
63	Brück-Hetzingen	Jan. 1875	4
64	Nideggen	"	4
65	Abenden	"	4
66	Obermaubach	"	4
67	Sievernich	"	4
68	Disternich	"	4
69	Müddersheim	"	4
70	Wollersheim	Dez. 1874	9
71	Berg Thuir	"	9
72	Pissenheim	"	9
73	Arnoldsweiler	"	11
74	Ellen	"	11
75	Morschenich	"	11
76	Binsfeld	"	11
77	Eggersheim	"	11
78	Frauwüllesheim	"	11
79	Irresheim	"	11
80	Birkesdorf	"	4
81	Huchem-Stammeln	"	4
82	Selhausen	"	4
83	Merzenich	Jan. 1875	4
84	Girbelsrath	"	4
85	Golzheim	"	4
86	Niederzier	"	4
87	Oberzier	"	4
88	Nörvenich	Dez. 1874	30
89	Oberbolheim	"	30
90	Ollesheim-Hochkirchen	"	30
91	Poll	"	30
92	Rath	"	30
93	Wissersheim	"	30
94	Lamersdorf	"	30
95	Irenz	"	30
96	Langerwehe	"	30
97	Echtz	"	31
98	Geich	"	31
99	Merode	"	31
100	Schlich	Jan. 1875	4
101	Merken	Dez. 1874	21
102	Derichsweiler	"	21
103	Mariaweiler-Hoven	"	21
104	Pier	"	30
105	Jüngersdorf	"	30
106	Luchem	"	30
107	Lucherberg	"	31

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
108	Schophoven	Dez. 1874	30
109	Rothberg	"	16
110	Weisweiler	"	30
	Kreis Eskelenz.		
111	Erkelenz	"	30
112	Beeck	"	10
113	Dovern	"	30
114	Baal	"	30
115	Granterath	"	30
116	Hetzerath	"	30
117	Hückelhoven	"	30
118	Gerderath	"	18
119	Kleingladbach	"	15
120	Matzerath	"	30
121	Rückhoven	"	30
122	Schwanenberg	"	18
123	Wegberg	"	10
124	Elmpt	"	10
125	Immerath	"	30
126	Holzweiler	"	30
127	Keyenberg	"	15
128	Borschemich	"	18
129	Venrath	"	15
130	Körrenzig	"	30
131	Gevenich	"	15
132	Glimbach	"	15
133	Rurich	"	18
134	Loevenich	"	10
135	Niederkrüchten	"	18
	Kreis Eupen.		
136	Eupen	"	4
137	Eynatten	"	4
138	Hergenrath	"	10
139	Hauset	"	10
140	Ketteniß	"	30
141	Lontzen	"	30
142	Moresnet	"	30
143	Raeren	"	30
144	Walhorn	"	10
	Kreis Geilenkirchen.		
145	Geilenkirchen	Jan. 1875	8
146	Uebach	Dez. 1874	11
147	Frelenberg	"	7
148	Gangelt	"	11
149	Birgden	"	11
150	Scherpenseel	"	7
151	Schümmerquartier	"	11
152	Tevern	"	7
153	Baesweiler	"	15
154	Beggendorf	"	15
155	Oidtweiler	"	15
156	Bracheln	Jan. 1875	8
157	Lindern	Dez. 1874	15
158	Immendorf	"	23
159	Puffendorf	"	23

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
160	Randerath	Jan. 1875	4
161	Uetterath	"	4
162	Beeck	Dez. 1874	30
163	Süggerath	"	30
164	Würm	"	30
	Kreis Heinsberg.		
165	Heinsberg	"	15
166	Aphoven	"	19
167	Laffeld	"	19
168	Schafhausen	"	19
169	Birgeln	"	15
170	Effeld	"	15
171	Ophoven	"	15
172	Dremmen	"	15
173	Horst	"	15
174	Hilfarth	"	19
175	Parsein	"	15
176	Myhl	"	7
177	Arsbeck	"	7
178	Wildenrath	"	7
179	Oberbruch	"	7
180	Ratheim	"	19
181	Unterbruch	"	15
182	Waldenrath	"	15
183	Wassenberg	"	15
184	Orsbeck	"	15
185	Braunsrath	"	19
186	Brebern	"	7
187	Haaren	"	19
188	Havert	"	19
189	Millen	"	19
190	Tüddern	"	19
191	Karken	"	19
192	Kempen	"	19
193	Kirchhoven	"	19
194	Saeffeln	"	19
195	Hoengen	"	19
196	Waldfeucht	"	7
197	Schierwaldenrath	"	7
198	Wehr	"	7
199	Süfterseel	"	7
200	Hillensberg	"	7
	Kreis Jülich.		
201	Aldenhoven	"	30
202	Dürwiß	"	18
203	Laurensberg	"	30
204	Lohn	"	30
205	Inden	"	30
206	Kirchberg	"	18
207	Altdorf	"	30
208	Seiterich	"	30
209	Bettendorf	"	18
210	Schaufenberg	"	30
211	Schleiden	"	30
212	Gierstorf	"	30

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
213	Hambach	Dez. 1874	30
214	Krauthausen	"	18
215	Seigersdorf	"	30
216	Stetternich	"	18
217	Jülich	"	30
218	Merfch	"	30
219	Broich	"	30
220	Güften	"	30
221	Pattern	"	30
222	Weldorf	"	30
223	Barmen	"	30
224	Floßdorf	"	30
225	Merzenhausen	"	30
226	Coslar	"	30
227	Bourheim	"	30
228	Ederen	"	30
229	Gereonsweiler	"	30
230	Freialdenhoven	"	30
231	Dürboslar	"	30
232	Linnich	"	30
233	Roerdorf	"	30
234	Welz	"	18
235	Hottorf	"	30
236	Boslar	"	30
237	Gevelsdorf	"	30
238	Hoffelsweiler	"	18
239	Hompefch	"	18
240	Müntz	"	30
241	Ralshoven	"	30
242	Tetz	"	30
243	Roedingen	"	30
244	Steinftroß	"	30
245	Titz	"	30
	Kreis Malmedy.		
246	Amel	"	23
247	Deidenberg	"	23
248	Eibertingen	"	23
249	Holenfeld-Heppenbach	"	23
250	Iveldingen	"	23
251	Mirfeld	"	23
252	Möderfcheid	"	23
253	Montenau	"	23
254	Schoppen	"	23
255	Büllingen	"	23
256	Honsfeld	"	23
257	Hünningen	"	23
258	Krinkelt	"	23
259	Mürringen	"	23
260	Rocherath	"	23
261	Wirtzfeld	"	23
262	Bütgenbach	"	23
263	Berg	"	23
264	Elfenborn	"	23
265	Faymonville	"	23
266	Ridrum	"	23

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
267	Sourbrodt	Dez. 1874	23
268	Weywertz	"	23
269	Weismes	"	23
270	Oviſat	"	23
271	Robertville	"	23
272	Bellevaux	"	23
273	Malmedy	"	23
274	Crombach	"	28
275	Lommersweiler	"	28
276	Manderfeld	"	28
277	Meyerode	"	28
278	Medell	"	28
279	Herresbach	"	28
280	Valender	"	28
281	Wallerode	"	28
282	Lignenville	"	28
283	Born	"	28
284	Pont	"	28
285	Recht	"	28
286	Reuland	"	28
287	Thommen	"	28
288	Schönberg	"	28
289	St. Vith	"	28
	Kreis Montjoie.		
290	Hoeven	"	16
291	Rohren	"	16
292	Imgenbroich	"	16
293	Contzen	"	16
294	Mützenich	"	16
295	Kalterherberg	"	16
296	Montjoie	"	16
297	Kefternich	"	4
298	Strauch	"	10
299	Steckenborn	"	4
300	Roetgen	"	4
301	Rott	"	4
302	Rahrberg	"	4
303	Dedenborn	"	4
304	Pleushütte	"	4
305	Woffelsbach	"	4
306	Schmidt	"	10
307	Voffenack	"	10
308	Zweifall	"	10
309	Eicherfcheid	"	10
310	Simmerath	"	10
311	Lammersdorf	"	10
	Kreis Schleiden.		
312	Blankenheim	"	9
313	Blankenheimerdorf	"	9
314	Mülheim	"	9
315	Retz	"	9
316	Dollendorf	"	15
317	Alendorf	"	23
318	Hüngersdorf	"	15
319	Ripsdorf	"	15

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
320	Waldorf	Dez. 1874	23
321	Holzmülheim	"	9
322	Bonderath	"	9
323	Buir	"	9
324	Engelgau	"	9
325	Frohngau	"	9
326	Roderath	"	9
327	Tondorf	"	9
328	Rohr	"	9
329	Lindweiler	"	9
330	Lommersdorf	"	15
331	Freilingen	"	15
332	Ahrdorf	"	15
333	Uedelhoven	"	15
334	Roethen	"	15
335	Pesch	"	15
336	Cronenburg	"	12
337	Baasem	"	12
338	Dahlem	"	12
339	Marmagen	"	15
340	Nettersheim	"	15
341	Schmidtheim	"	15
342	Urft	"	15
343	Bleibuir	"	16
344	Hergarten	"	16
345	Blatten	"	16
346	Call	"	30
347	Frohnrath	"	30
348	Heistert	"	30
349	Rinnen	"	30
350	Sistig	"	30
351	Soetenich I.	"	30
352	Untergolbach	"	30
353	Ecks	"	16
354	Berg II.	"	16
355	Floisdorf	"	16
356	Hostel	"	16
357	Glehn	"	16
358	Heimbach	"	16
359	Bussem	"	21
360	Breitenbenden	"	21
361	Harzheim	"	21
362	Holzheim	"	21
363	Lorbach	"	21
364	Meckernich	"	21
365	Roggendorf	"	21
366	Strempt	"	21
367	Wallenthal	"	16
368	Weyer	"	18
369	Calmuth	"	18
370	Zingsheim	"	18
371	Keldenich	"	16
372	Soetenich II.	"	16
273	Dreiborn	"	31
374	Gemünd	"	18
375	Hellenthal	Dez. 1874	12
376	Hollerath	"	12
377	Schleiden	"	18
378	Harperscheid	"	18
379	Broich	"	18
380	Bronsfeld	"	18
381	Oberhausen	"	18
382	Schöneseiffen	"	18
383	Udenbreth	"	12
384	Berk	"	12
385	Wahlen	"	30

№ 75. Bezirks-Polizei-Verordnung,

die Abwendung der Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien betreffend.

Im höheren Auftrage verordnen wir an Stelle und unter Aufhebung der bezüglichen Vorschriften vom 4. Dezember 1847 (Amtsblatt de 1847 pag. 348) und der dazu ergangenen Bekanntmachung vom 18. März 1873 (Amtsblatt de 1873 pag. 59) für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 was folgt:

§ 1. Zur Errichtung von Gebäuden und Lagerung leicht entzündbarer Gegenstände in der Nähe von Eisenbahnen ist behufs Abwendung der Feuersgefahr die polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene — in der Horizontale gemessen — nicht mindestens 38 Meter beträgt.

§ 2. Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so ist die im § 1 gedachte Genehmigung schon dann erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene das Maaß von 38 Metern nicht mindestens um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain übersteigt, also bei einem 10 Meter hohen Damme nicht mindestens $38 + 1\frac{1}{2}$. $10 = 53$ Meter, von der nächsten Schiene beträgt.

§ 3. Die nach § 1. erforderliche Genehmigung wird in den Landkreisen von dem Kreislandrathe und in denjenigen Städten, welche einen eigenen Stadtkreis bilden, oder in welchen die Ortspolizei durch einen besonderen Staatsbeamten verwaltet wird, von der Ortspolizeibehörde ertheilt.

§ 4. Die Genehmigung ist nach vergängiger gutachtlicher Aeußerung der Eisenbahn-Verwaltung nur dann zu ertheilen, wenn entweder durch eine genügend feuersichere Bedeckung der zu errichtenden Gebäude und der zu lagernden Materialien oder durch die besonderen örtlichen Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung die Feuersgefahr ausgeschlossen wird.

§ 5. Die unter den §§ 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften finden auch dann, wenn die Eisenbahngleise in deren Nähe die Errichtung von Gebäuden oder die Lagerung von Materialien Statt finden soll, noch nicht hergestellt sind, Anwendung, sobald die projektirte Anlage der Gleise unter Mittheilung einer beglaubigten Copie des genehmigten Projekts der zuständigen Polizeibehörde angezeigt und Seitens

derselben die Anzeige durch das Amtsblatt des Bezirkes bekannt gemacht ist.

§ 6. Hinsichtlich der bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der unter den §§ 1 und 2 festgesetzten Entfernungen bereits vorfindlichen Gebäude und Materialien bleibt die Bestimmung derjenigen Vorkehrungen, welche zum Schutz gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr erforderlich sind, unserer Verfügung vorbehalten.

§ 7. Wer den in den §§ 1 bis 4 enthaltenen Vorschriften zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niedergelegt, hat deren Fortschaffung im Wege der Execution zu gewärtigen und verfällt in die im § 367 Nr. 6 und 15 des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe.

§ 8. Auf die zu dem Betriebe einer Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

Aachen, den 17. Januar 1875.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 76. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Rechnungs-Rath Mengelbier zu Blankenheim in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften als Königl. Steuer- sowie als Gemeind:- und Armen-Empfänger, mit unserer Genehmigung, durch seinen Kassen-Gehülfen Jakob Schuster vertreten werden kann, namentlich bezüglich der Empfangnahme aller Gelder und der Ertheilung desfallsiger Quittungen.

Aachen, den 25. Januar 1875.

№ 77. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. Mts. dem Komite für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg (Mecklenburg-Strelitz) zu gestatten geruht, zu der von demselben mit Genehmigung der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung in diesem Jahre beabsichtigten Ausspielung von Pferden, Equipagen ꝛc. im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Wir bringen dies mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis der fraglichen Loose auf 3 Mark pro Stück festgesetzt worden ist.

Aachen, den 22. Januar 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 78. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Handarbeiter Ferdinand Wondrock, gebürtig aus Jerschmanitz (Kreis Bunzlau in Böhmen), 47 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, Landstreichens und Widerstandes gegen die Staatsgewalt,
2. der Maurer Franz Kuzel, geboren und ortsangehörig zu Backofen (daselbst, Bezirk Münchengrätz), 40 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,

   zu 1 und 2 durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom resp. 22. und 25. Dezember v. Js.;
3. der Bäcker Heinrich Kleinert, geboren und ortsangehörig zu Stephan bei Zürich in der Schweiz, 34 Jahre alt,
4. der Schirmflicker Herrmann Clodel, geboren und ortsangehörig zu Therwyl (Konton Basel-Land in der Schweiz), 16 Jahre alt,

   zu 3 und 4 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. 24. November v. Js. und 4. Januar d. Js. aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 79. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern nachstehend aufgeführte unbestellbare Postsendungen, deren Absender nicht haben ermittelt werden können: ein eingeschriebener Brief an Johann Heinen, Seiltänzer in Zündorf, aufgeliefert in Aachen am 2. Juni v. Js.; eine Postanweisung an den Kreisgerichtscommissarius für Bagatellsachen in Dortmund über 12 Sgr., aufgeliefert in Aachen am 13. Juli v. Js.; ein Packet an Heinrich Schmitz in Brühl, 2½ Klgr. schwer, aufgeliefert in Düren am 1. November v. Js.

Außerdem lagert bei der hiesigen Ober-Postdirektion eine beträchtliche Anzahl von Packeten, leeren Körben und Emballagen von Packeten, deren Inhalt hat verkauft resp. beseitigt werden müssen, sowie von einzelnen Poststücken entfallenen Gegenständen, welche bei verschiedenen Postanstalten des diesseitigen Bezirks und der angrenzenden Ober-Postdirektions-Bezirke als überzählig eingegangen sind und deren Unterbringung durch die hiesige Postanmeldestelle nicht gelungen ist.

Ferner sind von mehreren Postanstalten diverse, in deren Dienstlocalen vorgefundene Gegenstände und herrenlose Passagier-Effecten eingesandt worden, welche bei der hiesigen Ober-Postdirektion reclamirt werden können.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer der Sachen werden aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung zu melden, widrigenfalls über die Gegenstände zum Besten der Postarmenkasse verfügt werden wird.

Köln, den 16. Januar 1875.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Eickholt.

№ 80. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 9. Dezember v. J. den Schuhmacher Joseph Kraemer aus Berncastel für abwesend erklärt.

Köln, den 22. Januar 1875.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 81. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königlichen Revierbeamten unseres Verwaltungsbezirkes ermächtigt sind, dem betheiligten Publikum Auskunft darüber zu geben, welche Personen nach den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zu Repräsentanten oder Grubenvorständen von Bergwerken ihres Bergreviers bestellt und der Bergbehörde namhaft gemacht, und welche Befugnisse diesen Personen beigelegt sind, auch im Revierbüreau den Betheiligten Einsicht von dem hierauf bezüglichen Theile der Wahlverhandlungen und der Bergwerksrepertorien zu ge-

Digitized by Google

ſtatten.

Bonn, den 15. Januar 1875.

Königl. Ober-Bergamt.

Perſonal-Chronik.

№ 82. Bekanntmachung der Perſonalveränderungen im Bezirke der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion in Köln pro Dezember 1874.

Ernannt: Die Poſt-Eleven Oeſtern und Mechtenberg in Aachen zu Poſt-Praktikanten.

Angenommen: Der Abiturient Kaffer in Montjoie zum Poſt Eleven.

Verſetzt: Der Poſt-Amts-Aſſiſtent Vogel von Köln nach Stolberg, Reg.-Bez. Aachen.

Ausgeſchieden: Der Poſt-Eleve Oscar Beyer in Aachen.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngaſſe Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 4. Februar **1875.**

№ 83. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 2 enthält:

(Nr. 1036.) Gesetz, betreffend die Deutsche Seewarte. Vom 9. Januar 1875.

(Nr. 1037.) Additional-Vertrag zu dem zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien unterm 26. März 1868 abgeschlossenen Vertrage, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen. Vom 22. November 1874.

№ 84. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 2 und 3 enthalten:

(Nr. 8250) Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1874, betreffend die Tarife, nach welchen in den fiskalischen Häfen der Provinzen Preußen, Pommern und Schleswig-Holstein Kommunikations-Abgaben vom 1. Januar 1875 ab zu erheben sind.

(Nr. 8251.) Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken Kammission zu Dortmund und die Abgabe der dortigen Grundbücher an die Grundbuchämter. Vom 14. Dezember 1874.

(Nr. 8252.) Verordnung, betreffend die Mitwirkung des Kommunallandtages und des Landesausschusses der Hohenzollernschen Lande bei Verwaltung und Beaufsichtigung der Spar- und Leihkasse. Vom 16. Januar 1875.

(Nr. 8253.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen dem Bergisch-Märkischen und dem Braunschweigischen Eisenbahnnetze. Vom 9. Dezember 1874.

(Nr. 8254.) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1875. Vom 23. Januar 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 85. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVII zu den preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVII Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1875 bis 1878 nebst Talons werden vom 16. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. Februar 1869 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei der Kaiserlichen Ober-Postkasse unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. November 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

№ 86. Im Interesse eines beschleunigten Briefverkehrs ist die Einrichtung getroffen worden, daß „gewöhnliche, frankirte Briefe" alsbald nach Ankunft der in den Eisenbahnzügen befindlichen Bahnposten „an den Bahnhöfen in Empfang genommen" werden können.

Die besonderen Bedingungen, unter welchen die Annahme und Beförderung solcher Briefe (Bahnhofsbriefe), sowie deren Aushändigung an den Bahnhöfen erfolgt, werden auf Verlangen von den Postanstalten mitgetheilt.

Berlin W., den 27. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Digitized by Google

№ 87. Auf Werthsendungen nach Belgien und darüber hinaus, nach England und Frankreich, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Schmucksachen, Edelsteinen ꝛc. besteht, muß der volle Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden.

Bei unrichtiger Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das doppelte Porto für die ganze Beförderungsstrecke berechnet, abgesehen von der etwaigen Verfolgung nach den in Belgien bestehenden Strafgesetzen.

Berlin W., den 29. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 88. Die Ernte-Erträge des Jahres 1874 in der Preußischen Monarchie.

A. Durchschnitt der Ernte-Erträge des ganzen Staates.

	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Mais oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben und Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Tabak.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Alle in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
1. Körner...	1,04	0 91	0 96	0,84	0,78	0 59	0,59	0 66	1,01	0,78	0,80	0,78	0 59	0,53	0,87	0,68	0,65	0 68
2. Stroh ...	0 96	0,93	0,98	0,78	0,71	0,63	0,67	0,70	—	0,83								

B. Ernte-Erträge in den einzelnen Provinzen.

Provinz:	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben und Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Tabak.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Alle in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
1. Körner.																		
1. Preußen	1,06	—	0,92	0,78	0,78	0,40	0,43	0,70	1,00	1,00	0,86	0,74	0,58	0,35	1,03	0,73	0,76	0,74
2. Brandenburg	1,06	—	0,86	0,86	0,72	0,58	0,49	0,49	0,89	0,84	0,81	0,77	0,54	0,48	0,81	0,61	0,53	0,51
3. Pommern	1,06	—	0,90	0 90	0,86	0,62	0,61	0,61	1 09	0,78	0,82	0 86	0,58	—	—	0,70	0,70	0,66
4. Posen	1,02	—	0,91	0 80	0,64	0,34	0,50	0,53	0,70	0,87	0,67	0 65	0,51	0,28	0,80	0,67	0,45	0,55
5. Schlesien	1,02	—	1,00	0,79	0,73	0,40	0,36	0,59	0,96	0,97	0,76	0,84	0 55	0,40	0,95	0,66	0,47	0,57
6. Sachsen	0,99	0,86	0,94	0,87	0,79	0,60	0,55	0,45	0,93	0,70	0,72	0,67	0,44	0,34	0,74	0,62	0,63	0,58
7. Schleswig-Holstein	1,06	—	1,02	1,01	1,00	0,89	0,95	0,99	0,96	0,79	1,05	1,01	0,80	0,65	—	0,83	0,74	1,03
8. Hannover	1,10	—	1,02	0,89	0,84	0,73	0,72	0,53	1,05	0,82	0,93	0,85	0,72	0,68	0,85	0,69	0,72	0,74
9. Westphalen	1,08	—	1,04	0,80	0,75	0,65	0,67	0,56	1,13	0,63	0,92	0,75	0,54	0,90	—	0,63	0,64	0,60
10. Hessen-Nassau	1,00	1,00	1,01	0 93	0,69	0,58	0,77	0,96	1,14	0,66	0,70	0,76	0,60	0,53	1,00	0,59	0,50	0,81
11. Rheinprovinz	1,00	0,91	0,96	0,81	0,71	0,61	0,66	0,88	1,13	0,66	0,72	0,72	0,59	0,60	0,88	0,70	0,70	0,67
12. Hohenzollern	0,99	1,02	0,85	0,94	0,94	0,80	0,82	—	0,80	0,57	0,82	0,83	0,86	0,69	—	0,99	0,97	1,00
2. Stroh.																		
1. Preußen	0,92	—	0,93	0,67	0,65	0,48	0,52	0,74	—	0,96								
2. Brandenburg	0,96	—	0,95	0,79	0,65	0,58	0,59	0,51	—	0,85								
3. Pommern	0,94	—	0,88	0,82	0,76	0,60	0,63	0,72	—	0,89								
4. Posen	0,96	—	0,88	0 66	0,59	0,53	1,06	0,53	—	0,86								
5. Schlesien	0,98	—	0,97	0,76	0,66	0,55	0,60	0,56	—	0,93								
6. Sachsen	0,93	0,80	0,97	0,82	0,73	0,63	0,59	0,65	—	0,76								
7. Schleswig-Holstein	1,01	—	0,95	0,98	0,95	0,84	0,93	0,98	—	0 84								
8. Hannover	1,00	—	1,02	0,84	0,77	0,77	0,71	0,58	—	0,85								
9. Westphalen	0,97	—	1,09	0,73	0,64	0,64	0,66	0,60	—	0,71								
10. Hessen-Nassau	0,99	1,00	1,07	0,80	0,72	0,58	0,76	0,98	—	0,71								
11. Rheinprovinz	0,95	0,94	1 00	0,78	0,68	0,67	0,66	0,89	—	0,80								
12. Hohenzollern	1,02	1,07	0,89	0,95	0,96	0,82	0,82	—	—	0,68								

C. Ernte-Erträge in den einzelnen Regierungsbezirken der Rheinprovinz.

Regierungsbezirk.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen	Kartoffeln	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben	Andere Rüben und Kohlgewächse	Flachs.	Hopfen.	Tabak.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
1. Körner.																		
Köln	0,98	—	0,94	0,79	0,71	0,78	1,00	0,93	1,32	0,75	0,65	0,92	0,60	—	—	0,78	0,79	—
Düsseldorf	1,13	—	1,04	0,95	0,81	0,69	0,68	0,73	1,10	0,80	0,88	0,76	0,88	0,45	1,00	0,74	0,80	0,88
Koblenz	0,91	0,82	0,97	0,73	0,71	0,48	0,45	1,06	0,98	0,61	0,78	0,63	0,46	0,63	0,80	0,64	0,56	0,60
Aachen	1,03	1,00	0,83	0,84	0,70	0,64	0,58	0,68	1,14	0,45	0,79	0,55	0,41	0 50	—	0,68	0,74	0,75
Trier	0,94	0,32	1,02	0,75	0,64	0,44	0,60	1,00	1,11	0,68	0,51	0,76	0,59	0,80	0,84	0,64	0,61	0,45
2. Stroh.																		
Köln	0,95	—	0,95	0,76	0,61	0,78	1,00	0,83	—	0,83								
Düsseldorf	1,10	—	1,08	0,88	0,72	0,82	0,69	0,80	—	0,89								
Koblenz	0,84	0,88	1,02	0,71	0,73	0,61	0,58	1,02	—	0,81								
Aachen	0,96	1,00	0,92	0,84	0,75	0,69	0,60	0,81	—	0,78								
Trier	0,92	0,95	1,04	0,69	0,57	0,46	0,42	0,97	—	0,69								

3. Durchschnittsgewicht der Körner.

Regierungsbezirk.	Weizen. Kilogramm.	Dinkel (Spelz). Kilogramm.	Roggen. Kilogramm.	Gerste. Kilogramm.	Hafer. Kilogramm.	Erbsen. Kilogramm.	Bohnen. Kilogramm.	Buchweizen. Kilogramm.	Raps oder Rübsen. Kilogramm.
Köln	39	—	36	30	24	44	46	34	36
Düsseldorf	39	—	36	31	22	38	38	34	33
Koblenz	41	24	38	34	26	39	39	32	34
Aachen	40	21	36	29	25	42	45	33	38
Trier	40	21	38	32	23	40	39	30	33

D. Durchschnitt der Ernte-Erträge in der Rheinprovinz in den letzten 10 Jahren 1865 bis 1874.

Jahr.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen	Kartoffeln	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
1865	0,78	—	0,81	0,71	0 74	0,65	—	0,89	0,99	0,49	0,86	—	—	0,87
1866	0,80	—	0,88	0,82	0,85	0,81	—	0,89	0,59	1,01	0,99	—	—	—
1867	0,67	0,74	0,72	0,85	0,91	0,94	0,83	0,89	0,80	0,75	0,83	1,10	0,98	1,00
1868	0,95	0,93	0,93	0,84	0,83	0,74	0,66	0 63	0,99	0,75	0,71	0,82	0,68	0,87
1869	1,00	0,90	0,94	0,93	0,86	0,77	0,64	0,65	0,85	0,78	0,77	0,80	0,63	0,83
1870	0,66	0,45	0,71	0,61	0,58	0,46	0,60	0,69	0,70	0,50	0,86	0,60	0,53	0,71
1871	0,70	0,81	0,70	0,97	1,07	0,98	0,99	0,95	0,52	0,47	0,83	1,09	1,06	0,93
1872	0,95	0,97	1,01	0,88	0,96	0,78	0,81	0,67	1,11	1,10	0,87	1,06	1,06	0,92
1873	0,79	0,79	0,63	0,78	0,86	0,74	0,81	0,63	0,86	0,88	0,83	0,90	0,73	0,79
1874	1,00	0,91	0,96	0,81	0,71	0,61	0,66	0,88	1,13	0,66	0,72	0,70	0,70	0,67
Zehnjähriger Durchschnitt	0,83	—	0,83	0,82	0,84	0,75	—	0,78	0,85	0,74	0,83	—	—	—

E. Durchschnitt der Ernte-Erträge des ganzen Staates in den letzten 10 Jahren.

1865	0,78	—	0,78	0,91	0,90	0,82	—	0,71	0,97	0,37	0,92	—	—	0,70
1866	0,90	—	0,81	0,85	0,88	0,84	—	0,89	0,71	0,83	0,96	—	—	0,95
1867	0,74	0,82	0,74	0,87	0,97	0,91	0,87	0,83	0,77	0,66	0,79	1,06	1,04	1,05
1868	0,99	1,01	0,94	0,80	0,79	0,82	0,69	0,54	0,95	0,88	0,82	0,86	0,75	0,55
1869	0,97	0,91	0,92	0,94	0,89	0,87	0,83	0,62	0,85	0,73	0,88	0,85	0,59	0,86
1870	0,78	0,64	0,86	0,88	0,86	0,73	0,82	0,87	0,85	0,60	0,94	0,83	0,69	0,86
1871	0,84	0,78	0,81	0,94	1,01	0,95	0,93	0,73	0,59	0,73	0,78	0,96	1,06	0,9
1872	0,92	0,93	0,81	0,93	0,99	0,91	0,93	0,70	1,00	1,01	0,96	0,92	0,98	0,93
1873	0,92	0,71	0,75	0,87	0,92	0,82	0,86	0,77	0,78	0,92	0,90	0,92	0,73	0,82
1874	1,04	0,91	0,96	0,84	0,78	0,59	0,59	0,66	1,01	0,78	0,80	0,68	0,65	0,68
Zehnjähriger Durchschnitt	0,89	—	0,84	0,88	0,90	0,83	—	0,73	0,85	0,75	0,88	—	—	0,83

Berlin, den 30. Dezember 1874.

Digitized by Google

№ 89. Zum 1. Januar 1875 sind im Reichspostgebiete neue, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen eingeführt, und zwar: Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25 und 50 Pfennigen R.-M., gestempelte Briefumschläge zu 10 Pf., gestempelte Postkarten, einfache und mit Rückantwort, je zu 5 Pf., und gestempelte Streifbänder zu 3 Pf., diese letztere Sorte nur bei bestimmten größeren Postanstalten. Die Freimarken und gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe, die gestempelten Briefumschläge mit einem Aufschlage von 1 Pf. R.-M. für das Stück, und die gestempelten Streifbänder in Bunden von 100 Stück zum Preise von 3 Mark 35 Pf. verkauft.

Der Verkauf dieser neuen Postwerthzeichen hat bei den Postanstalten am 10. Dezember begonnen, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Bezirken der Thalerwährung die neuen Freimarken zu 5, 10, 20, 25 und 50 Pf., sowie die neuen gestempelten Briefumschläge und Postkarten „erst dann“ abgegeben werden, wenn die vorhandenen Vorräthe der genau entsprechenden bisherigen Sorten zu $^1/_2$, 1, 2, $2^1/_2$ und 5 Sgr. bei den betreffenden Postanstalten ausverkauft sind.

Die bisherigen Postwerthzeichen zu 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kreuzern, diejenigen zu $^1/_4$ und $^1/_3$ Sgr. und die Hamburger Stadtpostmarken zu $^1/_2$ Schilling sind seit 1. Januar 1875 zur Frankirung ungültig. Sie können bis zum 15. Febr. d. J. bei den Postanstalten gegen neue Marken u. s. w. in gleichem Gesammtwerth umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt. Die Festsetzung eines Zeitpunktes zur Außerkurssetzung und Einlösung der bisherigen Postwerthzeichen zu $^1/_2$, 1, 2, $2^1/_2$ und 5 Sgr. bleibt vorbehalten; einstweilen können dieselben zur Frankirung gültig weiter verwendet werden.

Die „Postanweisungen“ müssen seit 1. Januar 1875 sämmtlich auf „Mark“ und „Pfennige Reichsmünze“ laaten, zu welchem Zwecke bei den Postanstalten neue Formulare mit entsprechendem Vordrucke verkauft werden. Postanweisungsformulare, auf welchen der Vordruck für die Geldsumme in Thalern, Silbergroschen und Pfennigen oder in Gulden und Kreuzern S. W. lautet, dürfen nicht mehr verwendet werden.

Berlin W., den 30. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 90. In Verfolg der Bekanntmachung vom 18. August 1868, den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königlich Bayerische Regierung die im rechtsrheinischen Bayern bestehende Kartenstempelgebühr unter gleichzeitiger Erhöhung derselben, mit dem 1. d. M. auch in der Pfalz zur Einführung gebracht und die Stempelung der nach Bayern eingeführten Spielkarten allgemein den Organen der Zollverwaltung übertragen hat. Aus dieser Veranlassung sind von ihr, unter Aufhebung der seither bestehenden Vorschriften, folgende Bestimmungen erlassen worden:

§ 1. Die zum Verbleibe nach Bayern eingehenden Spielkarten unterliegen, wie die daselbst angefertigten, neben der tarifmäßigen Eingangsabgabe im Falle der Einfuhr aus dem Zollauslande, einer Stempelgebühr, welche beträgt und zwar in den Landestheilen rechts des Rheines vom 1. August 1874 angefangen und in der Pfalz vom 1. Januar 1875 ab:

a. für jedes Spiel deutsche Karten mit 36 oder weniger Blättern zehn Kreuzer zwei Pfennige (dreißig Pfennige Reichswährung);
b. für jedes andere Kartenspiel ein und zwanzig Kreuzer (sechszig Pfennige Reichswährung).

Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten werden stempelfrei behandelt, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als 35 Millimeter und zugleich in der Breite nicht mehr als 27 Millimeter messen.

§. 2. Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenn gleich der hierauf etwa haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, nicht in den freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Controle gelassen werden.

Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt, das Herzaß, oben aufliegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird und die vorschriftsmäßige Stempelung des oben aufliegenden Blatts ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so kann die Stempelung so lange versagt werden, bis die obwaltenden Mängel unter amtlicher Aufsicht beseitigt sind.

§ 3. Zur Kartenstempelung gegen Erlegung der Stempelgebühr sind

die Hauptzollämter: Augsburg, Ludwigshafen a./R., München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, dann das Nebenzollamt Landshut

ermächtigt.

§ 4. Die Einfuhr beziehungsweise Durchfuhr von Spielkarten nach und durch Bayern darf

a. insoweit es sich um noch zollpflichtige Spielkarten handelt, nur unter Zollkontrole;
b. insoweit die Spielkarten schon verzollt sind oder sonst aus dem Gebiete eines anderen Bundesstaates zur Versendung gelangen, nur unter Uebergangsscheinkontrole

erfolgen.

Die ad b bezeichneten Transporte müssen schon im Versendungsorte oder bei der Abfertigungsstelle, an welche der Versendungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, angemeldet und mit Uebergangsscheinen versehen werden.

Zur Erledigung der hiernach ertheilten Bezettelung sind sämmtliche, für die in Frage kommende Zoll- oder übergangssteuerliche Abfertigung überhaupt zuständigen K. Zoll- und Steuerbehörden ermächtigt.

Die schließliche Abfertigung der Spielkarten-Sendungen

Digitized by Google

zum Verbleibe in Bayern kann indeß blos von den im § 3 bezeichneten Zollbehörden vorgenommen werden.

Sollten daher Spielkartensendungen, welche unter Zoll- oder Uebergangsscheinkontrole bei anderen Zoll- und Steuerbehörden eintreffen, nachträglich die Bestimmung zum Verbleibe im Bayern erhalten, so sind dieselben mittelst Uebergangsscheines einem der für die Stempelung zuständigen Aemter zu überweisen.

Das Gleiche hat auch von den Kartenstempel-Aemtern zu geschehen, wenn die Stempelung bei einem anderen, als dem ursprünglichen Empfangsamte in Antrag gebracht wird.

Spielkarten, welche bereits den Stempel eines anderen Staates tragen, sind, was die Stempelpflicht in Bayern und die Zoll- oder Uebergangsscheinkontrole betrifft, gleich den ungestempelten Karten zu behandeln.

§ 5. Spielkarten, welche aus einem Theile des Königreichs in einem andern Theil desselben mit Berührung des Zollauslandes oder des Gebietes anderer Bundesstaaten versendet werden, müssen von einem Uebergangsschein begleitet sein.

§ 6. Der Betrag der diesseitigen Stempelabgabe ist von dem Extrahenten der Control-Bezettelung (Begleitschein, Uebergangsschein u. s. w.) in gleicher Weise, wie eventuell auch der Zollanspruch, sicher zu stellen und hiernach die Verpflichtungs- und Annahme-Erklärung in den gedruckten Formularen entsprechend abzuändern und beziehungsweise zu ergänzen.

Der sicher zu stellende Abgabenbetrag ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Karten durch spezielle Revision festgestellt sind, nach den im § 1 angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, andernfalls aber mit 3 Fl. 30 Kr. (6 Mark) für das Zollpfund des Bruttogewichts zu berechnen.

Köln, den 18. Januar 1875.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

№ 91. Der seitherige Schulamts-Kandidat Dr. Johann Spölgen ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei der Realschule I. O. zu Aachen ernannt worden.

Koblenz, den 15. Januar 1875.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 92. Unter Bezugnahme auf § 8 der Instruktion für die Königliche Kommission zur Prüfung der Bauführer in Aachen vom 17. Mai 1873 (Amtsblatt Jahrgang 1873, Stück 35, Seite 157), wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß höherer Bestimmung gemäß außer in den mathematischen Wissenschaften auch in folgenden Prüfungs-Fächern:

1. in den Construktionen der Landbau-Kunst,
2. im Wasser-Bau,
3. im Wege- und Eisenbahn-Bau

geringere Kenntnisse als „hinreichend" nicht nachgesehen werden sollen, um in der Bauführer-Prüfung bestanden zu sein. Aachen, den 26. Januar 1875.

Die Königl. Kommission zur Prüfung der Bauführer, v. Leipziger, Königl. Regierungs-Präsident.

№ 93. Ueber die Reblaus (Phylloxera vastatrix) ist im Verlage von E. Schotte und Voigt in Berlin eine vom Dr. L. Wittmack verfaßte Schrift, welche die zunächst erforderlichen Aufklärungen und Belehrungen enthält, erschienen. Die Schrift ist durch den Buchhandel zu beziehen und kostet 50 Pfennige.

Aachen, den 25. Januar 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 94. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 30. November v. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Wilhelm Voß, ohne Gewerbe, geboren und zuletzt wohnhaft zu Lehmkuhle, Bürgermeisterei Wermelskirchen, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Köln, den 27. Januar 1875.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 95. In hiesiger Stadt ist ehestens eine Polizei-Sergeanten-Stelle zu besetzen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 840 Mark incl. Miethsentschädigung und 60 Mark Kleidergelder verbunden ist.

Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen welche hierauf reflektiren, wollen ihre Bewerbungen unter Beifügung der Führungs-Atteste und des Civil Versorgungs-Scheines, sowie eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einreichen resp. sich demselben wo möglich persönlich vorstellen.

Stolberg, den 28. Januar 1875.

Der Bürgermeister, von Werner.

96. **Aufforderung.**

Der Infanterie-Rekrut Nicolaus Collas, geboren zu Honsfeld, Kreises Malmedy, am 22. Januar 1852, 1 Meter 59 Centimeter groß, hat der Gestellungsordre, sich am 10. d. Mts., Mittags 12 Uhr, auf dem Büreau des 2. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 28 in Aachen zu gestellen, keine Folge geleistet.

Derselbe wird daher hiermit aufgefordert, sich bis zum 1. Mai 1875 entweder beim unterzeichneten Bezirks-Kommando oder einem anderen Bezirks-Kommando des Deutschen Reiches zu gestellen, widrigenfalls das Desertionsverfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Eupen, den 26. Januar 1875.

Landwehr-Bezirks-Kommando Eupen.

№ 97. Die der Frau E. von Heydenstädt zu Detmold verloren gegangenen Werthpapiere:

1. der Rheinisch-Westfälische Rentenbrief Lit. B. Nr. 1937 — Eintausend neunhundert sieben und dreißig — über 500 Thlr. — fünfhundert Thaler — vom 1. Oktober 1858;
2. die Schuldverschreibung der Paderborn'schen Tilgungskasse Lit. D. Nr. 6259 — Sechstausend zweihundert neun und fünfzig — über 200 Thlr. — Zweihundert Thaler — vom 7. Dezember 1846

sind behufs neuer Anfertigung für die Verliererin und zwar unter Präclusion der sonstigen unbekannten Berechtigten, durch unser Erkenntniß vom 4. November 1874, rechtskräftig für erloschen erklärt.

Münster, 26. Januar 1875.

Königl. Kreisgericht I. Abtheilung.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 98. Der bei der Elementarschule zu Titz, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Wilhelm Keuter, ist definitiv daselbst angestellt worden.

91. Verkauf von Lohschlägen in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Am Montag, den 8. März d. J., Morgens 10 Uhr, werden im Förster'schen Wirthshause hierselbst folgende Lohschläge zur Selbstgewinnung durch die Käufer versteigert werden:

A. Försterei Menzerath.

Distrikt Menzerheck, Jagen 92, Schlag J. 13,28 Hekt., abgeschätzt zu:

1800 Centner Eichen-Rinde I. Kl.,
8000 Raummeter Eichen-Reiser II. Kl.,
1500 Raummeter Weichholz-Reiser II. Kl.

B. Försterei Kesternich.

Distrikt Birkenschlag, Jagen 71, Knippchen, Jag. 72 und Liekhek. Jagen 73, zusammen 14,89 Hekt., abgeschätzt zu:

570 Centner Eichen-Rinde I. Kl.,
840 Raummeter Eichen-Reiser II. Kl.,
40 Raummeter Buchen-Reiser II Kl.,
20 Raummeter Weichholz-Reiser II. Kl.

Auf zuvoriges Ersuchen werden die Herren Förster Meyer zu Imgenbroich, bezüglich Revierförster Baasen zu Simmerath Kaufliebhabern die betreffenden Schläge vorzeigen.

Höven, den 16. Januar 1875.

Der Königl. Oberförster, C. Frömbling.

92. Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Am Freitage, den 26. d. Mts., Morgens 10 Uhr, findet im Henn'schen Wirthshause hierselbst der öffentliche Verkauf des nachstehend aufgeführten Materiales statt:

Försterei Kalterherberg, Distrikt Breitenscheidt.

A. Jagen 94 c. an der Trierer Straße:

40 Stück Fichten-Stämme IV. und V. Kl.,
200 Raummeter Fichten-Nutzholz I. Kl., 10—12 Met. lang,
500 Raummeter Fichten-Nutzholz II. Kl., 7 Met. lang,
100 Raummeter Fichten-Knüppel I. Kl.,
30 Raummeter Fichten-Reiser I. Kl.,

B. Jagen 49 b.

200 Raummeter Kiefern-Knüppel I. Kl., 6—8 Meter lang,
100 Raummeter Kiefern-Reiser I. Kl.

Höven, den 1. Februar 1875.

Der Oberförster, C. Frömbling.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 11. Februar 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 99. Gegen das ermäßigte Porto für Drucksachen können auch Bücher, Landkarten und Musikalien, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, unter Band bz. Verschnürung, in offenen Briefumschlägen oder einfach gefaltet mit der Post versandt werden. Die Sendungen müssen jedoch nach ihrer äußeren Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein; insbesondere sind unförmliche Bunde oder Rollen von der Versendung ausgeschlossen.

Es ist gestattet, bei Büchern und Musikalien eine Widmung handschriftlich einzutragen; auch kann den Sendungen eine Rechnung beigefügt werden.

Das vorauszubezahlende Porto beträgt auf alle Entfernungen im Reichspostgebiete:

bis	50	Gramm	einschließlich.	3 Pfennig,
über 50 „	250	„	„	10 „
„ 250 „	500	„	„	20 „
und über	500	„	bis zum Meistgewichte von 1 Kilogramm einschließl.	30 „

Durch die Bücherpost wird der direkte Bezug von Büchern u. s. w. auf schnellstem Wege ermöglicht.

Berlin, W., den 3. Februar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 100. Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß vom 1. Januar 1875 ab, an Stelle der bis dahin fortbestehenden, seitherigen beiden Steuerkassen in hiesiger Stadt, drei, örtlich abgegrenzte Steuerkassen unter der Bezeichnung:

Königliche Steuerkasse Aachen I (für den östlichen Bezirk), Königliche Steuerkasse Aachen II (für den mittlern Bezirk), Königliche Steuerkasse Aachen III (für den westlichen Bezirk)

errichtet worden sind.

Die Königliche Steuerkasse Aachen I (für den östlichen Bezirk), deren Verwalter der Steuer-Empfänger Zimmer ist, beginnt in ihrem Empfangsbezirke an der Ecke der Kasinostraße und des Marschiersteinweges, folgt der rechten Seite des letztern bis zum Marschierthor, umfaßt die rechte Seite der Wallstraße, der Theaterstraße, des Theater- und Friedrich-Wilhelm-Platzes, der Häuser Nr. 1 bis 9 an der rechten Seite des Kapuzinergrabens, der Peterstraße rechter Seits (Nr. 2 bis Nr. 134), zum Kölnthor hinaus, die geraden Hausnummern des Kölnsteinwegs Nr. 2 bis Nr. 42 incl. (rechts), biegt sodann in die Peliserkergasse ein und verfolgt hier das rechte Ufer des Wurmbaches bis zur Bürgermeistereigrenze gegen das Dorf Haaren. Die entgegengesetzte Grenze bildet die zur Stadt Aachen gehörige Seite der Kasinostraße, der Wilhelmstraße, der Lothringerstraße und umfaßt das dazwischen liegende Terrain bis zur Bürgermeistereigrenze gegen Burtscheid, Forst, Eilendorf und Haaren, woselbst sie mit dem Schlußpunkte der jenseitigen Grenze zusammen trifft.

Der Empfangsbezirk der dem Steuer-Empfänger Neukirchen übertragenen Königlichen Steuerkasse Aachen II (für den mittleren Bezirk) nimmt seinen Anfang an der Ecke des Krugenofen und des Marschiersteinweges, folgt der linken Seite des letztern ebenfalls bis zum Marschierthore, sodann der linken Seite der Wallstraße, der Theaterstraße, des Theater- und Friedrich-Wilhelm-Platzes, umfaßt die linke Seite der Peterstraße bis zur Ecke der Comphausbadstraße (ungerade Hausnummer 1 bis incl. 13), die linke Seite (gerade Hausnummer) der Comphausbad- und Großkölnstraße, des Marktplatzes, der Jacobstraße (ungerade Hausnummer bis zum Jakobsthor); oberhalb der St. Jakobskirche außer der linken auch die rechte Seite und zwar die geraden Hausnummern 204 bis incl. 240, führt sodann zum Jacobsthor hinaus, begrenzt das gesammte Terrain, welches zwischen der Vaelserstraße und der Lüttticher Chaussee, sowie zwischen dieser und der Straße nach Eupen liegt und trifft an der Ecke des Krugenofens und des Marschiersteinweges wieder mit dem Ausgangspunkte zusammen.

Der Empfangsbezirk der Königlichen Steuerkasse Aachen III (für den westlichen Bezirk), welcher dem Steuer-Empfänger Lambertz übertragen ist, beginnt an der Bürgermeistereigrenze gegen Haaren auf der linken Seite des Wurmbaches, umfaßt den Kölnsteinweg links und rechts mit Ausnahme der Häuser Nr. 2—42, welche zur Steuerkasse I gehören, führt zum Kölnthor hinein, und erhält hier die rechte Seite der Peterstraße mit den ungeraden Hausnummern 113 bis incl. 15 zugewiesen, die rechte Seite (ungerade Nummern) der Comphausbadstraße, der Großkölnstraße, des Marktplatzes und die rechte Seite der Jakobstraße (gerade Hausnummern) bis zum Hause Nr. 202, biegt hier ein in die Vaelserstraße und folgt der Vaelser-Chaussee bis zur Bürgermeisterei-Grenze gegen die Gemeinde Laurensberg vor Vaelser-, Königs-, Pont- und Sandkaulthor, sowie gegen Haaren vor Kölnthor, wo sie wieder mit dem Ausgangspunkte zusammentrifft.

Jeder Empfänger besorgt die Einziehung und Verrech-

nung der in seinem Empfangsbezirke zu erhebenden direkten Staatssteuern ohne Ausnahme, also auch der Steuern für Gewerbescheine, ferner die Provinzial-Feuer-Versicherungsbeiträge, sowie der Fortschreibungs- und Vermessungsgebühren.

Die sonstigen mit den Steuerkassen verbundenen Geschäfte sind, ausgedehnt auf den ganzen Stadtbezirk, auf die einzelnen Kassen, wie folgt, vertheilt.

Auf die Königliche Steuerkasse Aachen I (für den östlichen Bezirk).

1. Die Auszahlung
   a. der gerichtlichen Zeugengebühren und der sonstigen auf die Steuerkasse angewiesenen dringenden Justizkosten;
   b. der Civil- und Militair-Gefangenen-Transportkosten;
   c. der Meilen- und Marschverpflegungsgelder der Militairdienstpflichtigen;
   d. aller sonstigen für Rechnung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu leistenden Zahlungen;
2. die Empfangnahme und resp. Rückzahlung von Succumbenzgeldern und der etwa von Untersuchungs-Gefangenen zur Hinterlegung kommenden Kautionen;
3. alle diejenigen Geschäfte, welche hier nicht speziell aufgeführt und den Steuerkassen II und III nicht zugetheilt sind.

Auf die Königliche Steuerkasse Aachen II (für den mittlern Bezirk).

Die Auszahlung und Verrechnung der Invaliden-Pensionen der Veteranen-Unterstützungen, der Unterstützungsgelder und Erziehungsbeihülfen für Wittwen resp. Kinder verstorbener Militair-Personen.

Auf die Königliche Steuer-Kasse Aachen III. (für den westlichen Bezirk.)

Die mit der Einziehung und Verrechnung der Geldstrafen und Gerichtskosten verbundenen Geschäfte.

In Bezug auf den Uebergang der Verwaltung der beiden seitherigen Steuerkassen auf die der drei genannten Kassen ist die Anordnung getroffen, daß die am 1. Januar 1875 bei den erstgenannten beiden Kassen in Rest verbliebenen Staatssteuern aus dem Jahre 1874 noch von diesen Kassen eingezogen werden.

Die genannten Steuer-Empfänger sind angewiesen in ihren resp. Empfangs-Bezirken Wohnung zu nehmen und diese durch die Aachener Zeitung dem betheiligten Publikum zur Kenntniß zu bringen.

Aachen, den 22. Dezember 1874.

№ 101. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat der Gemeinde Call die fernere Abhaltung des derselben bisher versuchsweise bewilligten, am Dienstage nach dem zweiten Sonntage im Monat Oktober jeden Jahres stattfinden Kram- und Viehmarktes, unter Vorbehalt des Widerrufs, gestattet.

Aachen, den 3. Februr 1875.

№ 102. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§ 151 ad 3 und 152 ad 2 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 machen wir hierdorch dornuf aufmerksam, daß die Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche durch versäumte rechtzeitige Anmeldung um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst diese Vergünstigung verloren haben und solche wieder verliehen zu erhalten wünschen, bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ihres gesetzlichen Domizils, nicht aber bei dem Königlichen Generalkommando oder bei dem Königlichen Ober-Präsidio anzubringen sind.

Aachen, den 4. Februar 1875.

№ 103. Nach Maßgabe des § 5. des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni v. J. (Ges.-Sammlung pag. 221 ff.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Erlaubniß zur Anfertigung der generellen Vorarbeiten für eine zur Verbindung der Bergisch-Märkischen oder Rheinischen Eisenbahn mit der Wilhelm-Luxemburger Bahn bestimmte Eisenbahnlinie von einem Punkte der erstgedachten beiden Eisenbahnen in der Nähe der Stadt Stollberg bis zur Preußisch-Belgischen Landesgrenze in der Richtung auf Ober- und Niederbellingen für das Preußische Staatsgebiet ertheilt hat. Seitens des betreffenden Comites sind die Eisenbahn-Techniker Armand und Henri Mahiels mit der Leitung der Vorarbeiten beauftragt und werden solche am 15. Februar cr. beginnen.

Aachen, den 6. Februar 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 104. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Bäckergeselle Rodalf Karbel aus Lnzek (Kreis Gitschin, Bezirk Neu-Bydzow in Böhmen) 24 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 19. Januar d. Js.;
2. der Anstreicher Marius Nielsen, geboren und ortsangehörig zu Aarhus in Jütland, 24 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Aachen vom 12. Januar d. Js.;
3. die Ehefrau des Lukas Frantzen, Elisabeth, geborne Lorang, 26 Jahre alt, und die unverehelichte Marie Lorang, 23 Jahre alt, beide gebaren und ortsangehörig zu Bartringen (Großherzogthum Luxemburg), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und gewerbmäßiger Unzucht;
4. der Arbeiter François Fisch, gebaren am 28. April 1823 zu Düdlingen (daselbst), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Obdachlosigkeit (§ 361 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs),

   zu 3 und 4 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 14. und 16. Januar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 105. Der Deutschen Eisenbahnbau-Gesellschaft

zu Berlin ist unter dem 6. Januar 1875 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Führung und Anspannung des Drahtseiles auf Seildampfern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 106. Dem Herrn J. S. Bolette zu Pépinster in Belgien ist unter dem 18. Januar 1875 ein Patent auf eine Vorrichtung an Wollkrempeln zum Zerlegen gen des Wollvließes in Bänder, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 107. Dem Herrn Carl Adolph Wagner zu Berlin ist unter dem 20. Januar d. J. ein Patenl auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Eisenbahnwagen-Kuppelung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 108. Der Ingenieur Bleichert zu Schkeuditz, welchem unter dem 31. Dezember 1874 ein Patent auf eine Kuppelungsvorrichtung an Drahtseilbahnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ertheilt worden ist, heißt mit Vornamen nicht Otto, sondern Adolph. Es ist daher unter dem 20. Januar 1875 das Patent anderweit für den Ingenieur Adolph Bleichert zu Schkeuditz ausgefertigt.

№ 109. Dem Herrn Royer de la Bastie zu Richemont ist unter dem 21. Januar d. J. ein Patent auf ein Verfahren zum Härten von Glas, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, sowie auf einen durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten Glashärte-Ofen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 110. Das den Zuckersiederei-Direktoren Carl Jacob Rau zu Bromberg und Moritz Krause zu Dobrzelin in Polen unter dem 11. November 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine Formmaschine für Rübenmasse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 111. Dem Fabrikanten Herrn H. A. Schuster zu Rehme-Oeynhausen ist unter dem 23. Januar 1875 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mechanismus, durch welchen Torpedos auf einer gewissen Tiefe unter dem Niveau des Wassers erhalten werden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 112. Das dem Louis Bois fils in Lyon unter dem 31. Oktober 1873 ertheilte Patent: „auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren der Leuchtgas-Bereitung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken“ ist aufgehoben.

№ 113. Das dem Civil-Ingenieur A. Büttner und dem Nadelfabrikanten H. Freimuth zu Aachen auf eine Maschine zum Fohrden von Nähmaschinennadeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung unter dem 12. Dezember 1873 auf die Dauer von drei Jahren, für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent ist aufgehoben.

№ 114. Dem Mechaniker Alexander Stenger und dem Malzfabrikanten Alfred Walther, Beide zu Straßburg i./E., ist unter dem 26. Januar 1875 ein Patent auf einen Malz-Keim- und Dorr-Cylinder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 115. Das dem Herrn Henry Sisson zu Goole in Yorkshire, Großbritannien, unter dem 20. November 1873 ertheilte Patent auf eine Propfenvorrichtung zum Stopfen schadhafter Kesselrohre, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 116. Dem Fabrikanten E. Heinson Huch zu Braunschweig ist unter dem 26. Januar 1875 ein Patent auf ein Verfahren zur Konservirung von Blut durch ungelöschten Kalk auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 117. Dem Civil-Ingenieur Louis Gustave Bodel, dem Manufacturier Jacques Masse und dem Rentier William Webster, sämmtlich zu Paris, ist unter dem 26. Januar 1875 ein Patent: auf einen Apparat zum Stempeln und Drucken in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 118. Dem Betriebs-Direktor Julius Buch zu Völklinger Eisenhütte bei Saarbrücken ist unter dem 30. Januar 1875 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Richtmaschine für gewalzte Metallstäbe auf excentrischen Walzen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 119. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 22. Dezember 1874 wurde Maria Anna Robis, Wittwe von Wilhelm Joseph Schippers aus Nirm, jetzt zu Randerath wohnhaft, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Gleichzeitig wird meine Bekanntmachung vom 30. De-

Digitized by Google

zember 1874, Aachener Amtsblatt Stück 2 Seite 6, Nr. 17, hierdurch aufgehoben.

Aachen, den 4. Februar 1875.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 120. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 18. Januar cr., wurde Catharina Vonken aus Burtscheid, gegenwärtig im Rochus-Hospitale, Kirchspiels Teigte, detinirt, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 3. Februar 1875.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 121. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Aachen für das I. Quartal 1875, wird hiermit auf

Montag, den 1. März 1875,

festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Meurer zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 29. Januar 1875.

Der Erste Präsident des K. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath,

(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretair, Hermanns.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 18. Februar 1875.

№ 122. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 3 enthält:

(Nr. 1038.) Gesetz, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich. Vom 25. Januar 1875.

(Nr. 1039.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung. Vom 27. Januar 1875.

№ 123. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 4 enthält:

(Nr. 8255.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1874, betreffend die Aenderungen in den Tarifen für Chaussee-, Wege-, Damm-, Brücken-, Pflaster-, Fähr- und Stättegelder, Abgaben von der Flößerei, Schleusen- und Brücken-Durchlaßgelder, Hafen-, Liege- und Krahngebühren und ähnliche Abgaben in Folge der Einführung der Reichsmarkrechnung vom 1. Januar 1875 ab.

(Nr. 8256.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1874, betreffend die Aenderungen in dem Tarife über die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen, vom 1. Januar 1875 ab.

(Nr. 8257.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1874, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Tarife über Schiffahrtsabgaben: a. auf dem Kanal von der Weichsel zum Frischen Haff, b. auf den Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe, c. für Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Schleusen auf der Saale und Unstrut, vom 1. Januar 1875 ab.

(Nr. 8258.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1874, betreffend die Abänderung der Tarife für die Benutzung der Drewenz-Brücke bei Leibitsch, für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe und für die Benutzung der Landungsplätze auf beiden Ufern der Weichsel bei Kurzebrack und des Hafens daselbst, vom 1. Januar 1875 ab.

(Nr. 8259.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1874, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 29. Mai 1872 über die Abgaben für das Befahren des Bromberger Kanals, vom 1. Januar 1875 ab.

(Nr. 8260.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1874, betreffend die Aenderung der Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau und für die Benutzung des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben, vom 1. Januar 1875 ab.

(Nr. 8261.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1874, betreffend die vom 1. Januar 1875 ab eintretenden Aenderungen in dem Tarife über die Abgaben für das Befahren des Schleswig-Holsteinschen Kanals und der Eider auf der Strecke zwischen Holtenau und Rendsburg.

(Nr. 8262.) Tarif, nach welchem das Hafen- und Lagergeld für Benutzung der Sicherheitshäfen und Lagerplätze zu Fusternberg und Crudenburg an der Lippe im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. Januar 1875 ab zu erheben ist. Vom 31. Dezember 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 124. Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, und auf den § 4 des zur Ausführung desselben erlassenen Regulativs vom 24. Juni 1872 bestimme ich hiermit, daß Dampfkessel, deren Besitzer der Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln in München-Gladbach als ordentliche Mitglieder angehören, von der periodischen amtlichen Revision befreit bleiben.

Berlin, den 1. März 1874.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
(gez.) Dr. Achenbach.

№ 125. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Mittwoch, den 24. März ds. Js., Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1874 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bankordnung vom 5. Oktober 1846, §§ 62. 65. 67. 68. 97. und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetz-Sammlung Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude, Oberwallstraße 10 und 11 statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 9. Februar 1875.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank,
Dr. Achenbach.

Digitized by Google

№ 126. Nachdem durch die Postordnung vom 18. Dezember 1874 die Bestellgebührensätze für das Reichspostgebiet einheitlich geregelt worden sind, kann beim Verkehr innerhalb des Reichspostgebiets:

a. für Postanweisungen, für frankirte Briefe mit Werthangabe bis 1500 Mark und für frankirte Packete ohne Werthangabe nach dem Ortsbestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt, und

b. für diejenigen frankirten Sendungen nach dem Landbestellbezirke, deren Abtragung den Landbriefträgern bestimmungsmäßig obliegt,

die Bestellgebühr gleich mit dem Franco vorausbezahlt werden. Wo in einzelnen Ober-Postdirektionsbezirken weitergehende Bestellungseinrichtungen bestehen, kann innerhalb dieser Bezirke auch für die hierher gehörigen Sendungen die Vorausbezahlung der verordneten Bestellgebühren stattfinden. Soll die Bestellgebühr vorausbezahlt werden, so sind die Sendungen auf der Adresse mit der Bezeichnung:

„frei einschließlich ..... Pf. Bestellgeld"

zu versehen. Bei Postanweisungen und Post-Packetadressen ist dieser Vermerk auf den zugehörigen Abschnitten zu wiederholen.

Berlin W., den 10. Februar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 127. Schon durch unsere wiederholten Bekanntmachungen vom 14. Januar 1872 und 14. Dezember desselben Jahres haben wir zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche große Verwüstungen die Reblaus (Phylloxera vastatrix) in den Weinbergen Südfrankreichs, besonders im Rhonethale angerichtet hat und anzurichten fortfährt und daß das schädliche Insekt laut eingegangener Nachrichten sich auch zu Kloster-Neuburg bei Wien gezeigt haben soll.

Seitdem haben nun diese Verwüstungen nicht nur in Frankreich eine immer größere Ausdehnung erlangt, sondern das schädliche Insekt hat in dem sehr umfangreichen Versuchs-Weinberge der Obst- und Weinbau-Lehranstalt zu Kloster-Neuburg bei Wien im Laufe des letzten Sommers derart um sich gegriffen, daß die Oesterreichische Regierung sich zur gänzlichen Vernichtung aller in diesem Weinberge gepflanzten Reben und zur Desinficirung des Bodens hat entschließen müssen. Ob durch dies so energische Mittel dem Uebel Einhalt gethan werden wird, ist nach den in Frankreich bisher gemachten Erfahrungen zweifelhaft und deshalb um so dringender geboten, der Bildung von Verbreitungsheerden des Insekts im Inlande entgegen zu arbeiten.

Das Insekt soll jetzt seine Zerstörungen auch schon in in der Schweiz, namentlich bei Genf begonnen haben.

An Weinreben, welche bereits vor 8 Jahren in Annaberg bei Bonn gepflanzt wurden (nicht, wie öffentliche Blätter mitgetheilt, in einem Weinberge, sondern in der dortigen Baumschule) haben sich bei einer auf amtliche Veranlassung angestellten Untersuchung gleichfalls an den Wurzeln in großer Zahl Insekten gezeigt, welche von mehreren Gelehrten als phylloxera vastatrix erkannt worden sind. Es hat dies jetzt Veranlassung gegeben, umfassende Untersuchungen der Amerikanischen Weinreben amtlich einzuleiten und werden die Resultate seiner Zeit mitgetheilt werden.

Schon vor längerer Zeit hat die große Gefährlichkeit des Insekts die Aufmerksamkeit der Reichsregierung auf sich gezogen und ein unbedingtes Einfuhrverbot von Weinreben über die Grenze des Reichs zur Folge gehabt; aber daneben erscheint es als eine dringende Pflicht der Betheiligten sich die Beobachtung äußerster Vorsichtsmaßregeln angelegen sein zu lassen, namentlich den s. g. Amerikanischen (aus Amerika importirten) Weinreben die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und von jeder Wahrnehmung, welche auf das Vorhandensein des Insekts deutet, der Ortspolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen, damit sofort die nöthigen Maßregeln ergriffen werden können.

Es genügt nicht, sorgfältig darauf zu achten, daß eine Einschleppung kranker Reben nicht stattfinde, sondern es thut vor allen Dingen eine ununterbrochene Aufmerksamkeit darauf Noth, daß da, wo etwa das sich auch durch geflügelte Exemplare verbreitende Insekt bereits vorhanden sein und die Folgen seiner Zerstörungsarbeit sich nach außen hin kund geben sollten, ein solcher Umstand sofort zur Sprache gebracht und Gelegenheit gegeben werde, den Herd des Uebels mit der größten Energie zu ersticken.

Das Auftreten des Insekts ist gewöhnlich daran zu erkennen, wenn an einem Weinstock oder an mehreren zusammenstehenden Reben früher als sonst oder als an andern daneben gepflanzten Reben die Blätter sich gelb färben und abfallen. Da, wo solche Merkmale eingetreten, ist eine sofortige Untersuchung der Wurzeln nicht nur der gelb gewordenen, sondern auch der in der Nähe stehenden, anscheinend gesunden Reben geboten, an denen das Insekt oft bis zu einer Tiefe von 8 Fuß, gewöhnlich in großen Massen zu finden sein wird. Vorerst wird es aber genügen, wenn von einem solchen Falle sofort Anzeige erstattet wird. Weitere Instruktionen über das ferner zu beobachtende Verfahren bleiben vorbehalten.

Wir beauftragen die Herren Landräthe, diese Bekanntmachung durch deren Abdruck in den Kreisblättern und in sonst geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und ersuchen die Redactionen der im hiesigen Regierungsbezirk erscheinenden Zeitungen, diese Bekanntmachung in eine der nächsten Nummern unentgeltlich aufzunehmen, das betheiligte Publikum auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen und dasselbe aufzufordern, da, wo sich irgend welche Spuren der Krankheit bezw. des schädlichen Insekts an Weinreben, oder sonstigen Pflanzen oder Bäumen zeigen, der Behörde sofort Anzeige davon zu machen.

Aachen, den 17. Januar 1875.

№ 128. Unter Bezugnahme auf die §§ 11 bis 17, 46 und 49 des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874 machen wir darauf aufmerksam, daß dieses Gesetz hinsichtlich der Verpflichtung der Fischer, sich bei Ausübung der Fischerei dem Aufsichtspersonale gegenüber zu legitimiren, folgende Fälle unterscheidet:

a. Keiner Legitimation bedarf, wer die Fischerei in Revieren, welche dem freien Fischfange unterliegen, oder in geschlossenen Gewässern als deren Eigenthümer

Digitized by Google

oder Pächter betreibt.

b. Wer die Fischerei in Revieren anderer Berechtigten ausübt, muß mit einem von dem Berechtigten ausgestellten und von der Ortspolizei-Behörde oder dem Genossenschaftsvorstande beglaubigten Erlaubnißscheine versehen sein.

c. Wer endlich die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern betreibt, hat sich durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde zu legitimiren.

d. Das in Gegenwart einer gehörig legitimirten Persönlichkeit beim Fischfange beschäftigte Hülfspersonal ist von der Führung einer Legitimation entbunden.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 11, 12, 13 und 16 des Fischereigesetzes vom 30. Mai v. J. werden nach § 49 cit. mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

Die Polizeibehörden des hiesigen Regierungs-Bezirks werden hierdurch angewiesen, auf etwaige Contraventionen sorgfältig zu achten und zur Bestrafung die Contravenienten sofort zur Anzeige zu bringen.

Aachen, den 8. Februar 1875.

№ 129. Nachstehendes Ergänzungs-Verzeichniß der gemäß Konvention vom 7. Februar 1873 zur Ausübung der Praxis in den deutschen an das Königreich Belgien grenzenden Gemeinden autorisirten belgischen Medizinalpersonen, wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in gleicher Weise die Veröffentlichung der Veränderungen bei den diesseits zur Ausübung der Praxis in den belgischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinalpersonen belgischerseits erfolgen wird.

Aachen, den 13. Februar 1875.

Le sieur Henrard, P. J., docteur en médecine, en Chirurgie et accouchement à Montzen est décédé.

Le sieur Sereixhe fils, médecin vétérinaire à Verviers, a été porté sur la liste des praticiens de la province, à la demand, de M. le landrath d'Eupen.

№ 130. Im Verlage von Carl Flemming zu Gr.-Glogau sind Schulwandkarten von Europa, Palästina und Australien erschienen, welche wegen ihrer guten Ausführung und ihres mäßigen Preises für die Einführung in den Unterrichtsgebrauch in Volksschulen, letztere natürlich nur in mehrklassigen, vorzugsweise geeignet sind.

Wir machen die Kreis-Schul-Inspektoren, Schulvorstände und Lehrer auf diese Wandkarten andurch aufmerksam.

Aachen, den 13. Februar 1875.

№ 131. Den Aerzten unseres Bezirks bringen wir hierdurch die nachstehende Bekanntmachung vom 25. Februar 1857 wiederholt zur strengen Beachtung in Erinnerung:

Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1854, sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Midizinalbeamten künftig jedesmal enthalten:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die dienstleibliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein. In dieser Beziehung wird in der angeführten Verfügung noch Nachstehendes angeordnet:

> Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staats-Anwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizeipräsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderem Wege bei Ihr eingegehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung, im Disziplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinalkollegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung an mich zu berichten. Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat,

Digitized by Google

so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schutzhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch für das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schutzhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1856 ist die weitere Bestimmung getroffen, daß die amtlichen Atteste der Medicinalbeamten in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der Statt gefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die vorstehenden Anordnungen auch auf diejenigen Atteste der Medicinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden. Wir weisen die betreffenden Aerzte hierdurch an, sich in vorkommenden Fällen strenge hiernach zu achten.

Aachen, den 16. Februar 1874.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

132. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Schlächter Jakob Loschhetter, geboren am 20. Mai 1840 zu Luxemburg, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten 1½jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Kommission des Senats für Polizei-Angelegenheiten zu Bremen vom 11. Dezember v. Js.;

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Tagearbeiter Joseph Braunstein, geboren und ortsangehörig zu Böhmisch-Leipa in Böhmen, 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und groben Unfugs, durch Beschluß der Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 12. Januar d. Js.;
3. der Lumpensammler Jules Dechelle, geboren am 9. November 1838 zu Brasles bei Château-Thierry (Departement Aisne in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 26. Januar d. Js.;
4. der Bäcker Karl Asper, geboren und ortsangehörig zu Wollishofen (Kanton Zürich in der Schweiz), 46 Jahre alt,
5. der Tagelöhner Kaspar Gosswill, gebürtig aus Dornach (Kreis und Kanton Mülhausen im Ober-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Belfort, 29 Jahre alt,

zu 4 und 5 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks Präsidenten zu Kolmar vom 25. Januar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 133. Dem Ingenieur und Fabrikdirektor, Herrn C. Kessler zu Greifswald ist unter dem 3. Februar 1875 ein Patent: auf eine Torf-Verkokungsvorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 134. Das den Herren F. Edmund Thode & Knoop zu Dresden unter dem 24. November 1873 ertheilte Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gichtverschluß an Eisenhochöfen ist aufgehoben.

№ 135. Dem Maschinenfabrikanten Leopold Küchen zu Bielefeld ist unter dem 4. Februar 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerung für Dampfmaschinen und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 136. Das dem Ingenieur Joseph Thoma zu Geislingen b. Ulm, jetzt zu Ravensburg, unter dem 23. Juni 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent: auf eine Ventil-Konstruktion für einfach wirkende Pumpen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 137. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 1. April cr. Die Anstalt hat den

Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a. Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;
b. Hauptfächer: Grundzüge der Nationalökonomie, Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;
c. Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 11. Februar 1875.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

Personal-Chronik.

M 138. Die bei der Elementarschule zu Jülich, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrerin Franziska Hout ist definitiv daselbst angestellt worden.

Holzverkauf aus dem Gemeindewalde von Brand.

151. Am Dienstag den 2. März cr. Morgens 10 Uhr soll hierselbst in dem Lokale von Bohlen-Scheibler aus obigem Gemeindewalde folgendes Holzmaterial öffentlich meistbietend versteigert werden.

I. District Katzenstein.

1, 3 Hect. 32jähr. Kiefern zu Bau- und Grubenholz geeignet auf dem Stocke in 6 Loosen.

II. District Steingensbusch.

2, 4 Hect. 26jähr. Eichen- und Buchen-Schlagholz mit den Kiefern und einigen Eichen- und Buchen-Oberständen in 10 Loosen auf dem Stocke.

III. District Hochwald.

a. 46 Buchen- und 4 Eichen-Nutzholz-Abschnitte in 11 Loosen.
b. 148 Cbmtr. Buchen-, Gruben- und Lagerholz in 8 Loosen.
c. 95 Cbmtr. Buchen-Scheitholz in 5 Loosen.
d. 159 Cbmtr. Buchen-Reiser in 9 Loosen.

IV. District Engelland.

a. 15 Stück Eichen-Stämme in 5 Loosen.
b. 25 Cbmtr. Eichen-, Scheit- und Knüppel in 2 Loosen.
c. 45 Cbmtr. Eichen-Reiser.

V. District Hauweg.

a. 42 Cbmtr. Kiefern Bau- und Grubenholz in 2 Loosen.
b. 6 Cbmtr. Lärchenstangenholz in 1 Loose.
c. 64 Cbmtr. Kiefern-Knüppelholz in 4 Loosen.
d. 63 Cbmtr. Kiefern-Reiserholz in 5 Loosen.

VI. District Brändchen.

a. 30 Cbmtr. Kiefern-Bau- und Grubenholz in entsprechenden Loosen.
b. 60 Cbmtr. Kiefern-Knüppelholz in entsprechenden Loosen.
c. 60 Cbmtr. Kiefern-Reiser in entsprechenden Loosen.

VII. District Katzenstein im Schlage pro 1868.

a. 16 Cbmtr. Eichen-Grubenholz in entsprechenden Loosen.
b. 10 Cbmtr. Eichen-Reiserholz in entsprechenden Loosen.

VIII. An der Kirche zu Brand.

25 Stücke schwere Eichenstämme und 2 Stück Pappelstämme in mehreren Loosen.

IX. In der Pützgasse zu Niederforstbach.

4 Eichen-, 1 Esche-, 2 Kirschen- und 3 Buchenstämme in mehreren Loosen.

Der Förster Kratzenberg zu Brändchen ertheilt über Lage und Nummerirung nähere Auskunft.

Brand, den 11. Februar 1875.

Der Bürgermeister, Hochstenbach.

Holz Verkauf der Oberförsterei Mulartshütte.

152. Am Donnerstag, den 25. Februar cr., Vormittags 10 Uhr, sollen in der Wohnung des Herrn Gastwirths Schommers dahier nachstehende aufgearbeitete Holzquantitäten öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Försterei Rott, District 87d Zuschlag.

242 Stück Eichen-Nutz-Stämme,
48 Stück Buchen-Nutz-Stämme,
104 Meter Eichen-Nutzholz I. Klasse.
135 Meter Eichen-Nutzholz II. Klasse.
282 Meter Buchen-Nutzholz II. Klasse,
66 Meter Eichen Scheit, 175 Meter Eichen- und Buchen-Knüppel, 913 Meter Eichen- und Buchen-Reiser.

Roetgen, den 10. Februar 1875.

Der Oberförster, Sebaldt.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 25. Februar **1875.**

№ 139. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 4 enthält:
(Nr. 1040.) Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 6. Februar 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 140. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 2. d. Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Erfurt ihre Wirksamkeit am 1. März 1875 beginnen wird.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1. Die Diskontirung von Wechseln auf Erfurt, Berlin und andere deutsche Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, oder auf welche nach der Bestimmung des Haupt-Bank-Direktoriums außerdem Wechsel angekauft werden dürfen, desgleichen den Ankauf von Wechseln auf ausländische Plätze nach näherer Bestimmung des Haupt-Bank-Direktoriums;
2. die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-Kommunal-Ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3. die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie die Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Erfurt eingezahlten Beträge;
4. die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5. die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königl. Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Kreise Erfurt, Mühlhausen i./Th., Langensalza, Weissensee, Schleusingen und Ziegenrück als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bank-Rendanten Seiffert als erstem und dem Bank-Buchhalter Goldammer als interimistischem zweiten Vorstands-Beamten gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich. Berlin, den 13. Februar 1875.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.
Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

№ 141. Mit Rücksicht auf § 35 der Statuten wird hierdurch bekannt gemacht, daß die öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt, nachdem die Spenersche Zeitung eingegangen, an deren Stelle durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger außerdem, wie bisher, durch die in Berlin erscheinende Vossische Zeitung erfolgen werden. Berlin, den 29. Januar 1875.

Kuratorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
Gamet.

№ 142. Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahr 1874 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine. Lit. A. Nr. 5,335 über 1000 Thlr. Lit. D. Nr. 2,868 über 300 Thlr. Lit. D. Nr. 7,911 über 300 Thlr. Lit. F. Nr. 22,509 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 28,375 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 72,439 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 82,322 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 87,461 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 148,225 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 188,432 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 190,673 über 100 Thlr. Lit. G. Nr. 19,001 über 50 Thlr. Lit. G. Nr. 51,957 über 50 Thlr. Lit. H. Nr. 26,498 über 25 Thlr.

II. Freiwillige Staats-Anleihe von 1848. Lit. D. Nr. 4,401 über 50 Thlr. Lit. D. Nr. 4,580 über 50 Thlr.

III. Staats-Anleihe von 1850. Lit. C. Nr. 17,089 über 200 Thlr. Lit. C. Nr. 18,712 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 17,691 über 100 Thlr.

IV. Staats-Anleihe von 1852. Lit. C. Nr. 10,415 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 4,532 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 6,018 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 18,689 über 100 Thlr.

V. Staats-Anleihe von 1853. Lit. D. Nr. 3,666 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 5,048 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 5,050 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 5,052 über 100 Thlr.

VI. Staats-Prämien-Anleihe von 1855. Serie 575 Nr. 57,440 über 100 Thlr.

VII. Staats-Anleihe von 1855 A. Lit. D. Nr. 3,112 über 100 Thlr.

VIII. Staats-Anleihe von 1856. Lit. D. Nr. 277 über 100 Thlr.

IX. 5prozentige Staats-Anleihe von 1859. Lit. C. Nr. 4,204 über 200 Thlr. Lit. C. Nr. 12,594 über 200 Thlr. Lit. C. Nr. 25,266 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 9,866 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 23,233 über 100 Thlr. Lit. E. Nr. 6,747 über 50 Thlr. Lit. E. Nr. 9,021 über 50 Thlr. Lit. E. Nr. 20,957 über 50 Thlr. Lit. E. Nr. 23,809 über 50 Thlr.

X. II. Staats-Anleihe von 1859. Lit. D. Nr. 9,363 über 100 Thlr.

Digitized by Google

XI. Staats-Anleihe von 1864. Lit. D. Nr. 8,266 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 9,880 über 100 Thlr.

XII. Staats-Anleihe von 1867 C. Lit. D. Nr. 23,943 über 100 Thlr. Lit. E. Nr. 35,077 über 50 Thlr.

XIII. Prioritäts-Aktien der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn. Serie I. Nr. 6,065 über 100 Thlr. Nr. 6,080 über 100 Thlr. Nr. 6,086 über 100 Thlr. Nr. 6,087 über 100 Thlr. Nr. 9,194 über 100 Thlr. Nr. 17,246 über 100 Thlr. Nr. 19,921 über 100 Thlr.

XIV. Prioritäts-Obligationen der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn. Serie I. Nr. 7,025 über 100 Thlr. Nr. 12,286 über 100 Thlr. Serie III. Nr. 14,304 über 100 Thlr.

XV. Nassauisches Staats-Anlehen vom 28. April 1860. Lit. A. Nr. 1,830 über 100 Gulden. Lit. A. Nr. 1,992 über 100 Gulden. Lit. A. Nr. 1,993 über 100 Gulden.

Berlin, den 1. Februar 1875.

Controle der Staatspapiere
Dehnicke. Loose. Hammerdörfer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 143. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger, Gemeinde- und Forstkassen-Rendant Schmidt zu Hellenthal mit unserer Genehmigung seinem Kassengehülfen Hugo Arnacher Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und darüber zu quittiren.

Aachen, den 16. Februar 1875.

№ 144. Der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz hat auch für jedes der Jahre 1875, 1876 und 1877 zu Gunsten der Westphälisch-Rheinischen Anstalt für Epileptische in Bielefeld, eine bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte abzuhaltende Haus-Kollekte bewilligt. Die diesjährige Kollekte wird in unserm Verwaltungsbezirke durch Heinrich Wagner III. aus Feil bei Eberaburg, Friedrich Hartmann aus Marienberghausen bei Nümbrecht, Wilhelm Heinrich aus Barmen und Heinrich Quast aus Crefeld abgehalten werden.

Aachen, den 20. Februar 1875.

№ 145. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. März v. J. — Amtsblatt Stück 12, Seite 70 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige evangelische Haus-Kollekte zu Gunsten der Rheinisch-Westphälischen Pastoral-Gehülfen oder Diakonen-Anstalt zu Duisburg in unserm Verwaltungsbezirke durch die Diakonen Carl Reichert und Carl Bluhme abgehalten werden wird.

Aachen, den 20. Februar 1875.

№ 146. Gemäß Anordnung des Königl. Consistorii zu Koblenz ist zu Gunsten des Pfarrhausbaues der evangelischen Gemeinde Neuweiler-Ahrweiler am 31. v. M. in den evangelischen Kirchen eine einmalige Kollekte abgehalten worden.

Die Herren Pfarrer wollen die aufgekommenen Gaben in bekannter Weise an die Königlichen Steuer-Kassen abliefern und über die Höhe des Ertrages gleichzeitig auch den Königl. Landraths-Aemtern Anzeige erstatten.

Die Herren Landräthe haben über das Ergebniß der Kollekte bis zum 1. April cr. an uns zu berichten.

Aachen, den 20. Februar 1875.

№ 147. Höherem Auftrage zufolge bringen wir in der Anlage die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, sowie die Statuten derselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 23. Februar 1875.

№ 148. Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz ist eine bis zum Schlusse dieses Jahrs bei den evangelischen Bewohnern der Provinz durch Deputirte abzuhaltende Haus-Kollekte zu Gunsten der Rettungs-Anstalt auf dem Hofe Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, bewilligt worden. Die Einsammlung der Gaben wird in unserm Verwaltungsbezirke durch den Pfarrer Grevven zu Klein Rechtenbach und den Kollektanten Haub zu Hochelheim, Kreises Wetzlar, bewirkt werden.

Aachen, den 20. Februar 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

149. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Tagearbeiter Johann Pabet, ortsangehörig zu Pollom (Kreis Königgrätz, Bezirk Neustadt in Böhmen), 35 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 1. August v. Js. (publizirt und ausgeführt am 23. Januar d. Js.);

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

2. der Drahtbinder Joseph Mattzick aus Diwinska in Ungarn, 17 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 4. Februar d. Js.;
3. Franz Preißer aus Auscha (Kreis Leitmeritz in Böhmen), 48 Jahre alt,
4. der Schornsteinfeger Joseph Förster aus Alt-Pautsdorf (Kreis Bunzlau, Bezirk Reichenberg in Böhmen), 33 Jahre alt,

zu 3 und 4 durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom resp. 7. und 18. Januar d. Js.;

5. der Weber Nikolaus Chaignot, geboren und ortsangehörig zu Rougemont bei Belfort in Frankreich, 54 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 4. Februar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 150. Das dem Herrn Richard Uhlhorn zu Grevenbroich unter dem 15. Oktober 1872 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent: auf eine Steuerung für Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung

Digitized by Google

bekannter Theile zu beschränken, ist bis zum 16. Oktober 1877 verlängert worden.

№ 151. Dem Ingenieur Friedrich Bode zu Horkorten ist unter dem 8. Februar d. J. ein Patent auf ein Röstofensystem für Schwefelmetalle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 152. Dem Herrn Alexander Bernh in Pont Aubenas (Ardèche) ist unter dem 1. Februar 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Schneiden von Papier auf Rooß, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 153. Dem Fabrikanten Heinrich Bernhard Heß zu Leipzig ist unter dem 12. Februar 1875 ein Patent auf eine kombinirte Brücken- und Tafelwaage in den durch zwei Zeichnungen nachgewiesenen Anordnungen ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 154. Dem Ingenieur E. Zimmermann zu Cöln ist unter dem 12. Februar d. J. ein Patent auf eine Kompensation für Drahtleitungen optischer Signalvorrichtungen in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 155. Dem Direktor der „Schlesischen Mosaikplatten-Fabrik Brieg", F. W. Uffers zu Brieg, ist unter dem 12. Februar 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zerkleinerungs-Vorrichtung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 156. Aufforderung.

Der Rekrut Hubert Nießen aus Thommen, im Kreise Malmedy, geboren am 16. November 1852, Schuster, 1 Meter 62 Ctm. groß, hat der Gestellungs-Ordre, sich am 10. Dezember 1874 auf dem Klosterschulhofe zu Eupen zu gestellen, nicht Folge geleistet.

Derselbe soll sich in Belgien aufhalten und wird hierdurch aufgefordert, sich bis zum 15. Mai 1875 beim unterzeichneten Bezirks-Commando zu gestellen, widrigenfalls das Desertions-Verfahren gegen denselben eingeleitet werden wird.

Eupen, den 21. Februar 1875.

Landwehr-Bezirks-Commandeur.

Leonhardt, Oberst z. D. und Bezirks-Commandeur.

Personal-Chronik.

№ 157. Bekanntmachung der Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direktion zu Köln für Januar 1875.

Ernannt: der Post-Eleve Saworra in Aachen zum Post-Practikanten.

Versetzt: Der Postmeister von Lehsten von Gummersbach nach Eschweiler, die Postsekretaire Kiesow von Aachen nach Cleve und Collet von Eschweiler nach Aachen.

---

178. Die diesjährigen Frühjahrs-Control-Versammlungen werden in nachstehender Weise abgehalten:

1. Compagnie.

Appellplatz: Marienthaler Kaserne zu Aachen.

Am 17. März.

Um 7½ Uhr früh, für die Reservisten des Jahrganges 1868.

Um 9 Uhr früh, für die Reservisten des Jahrganges 1869.

Um 10 Uhr früh, für die Reservisten des Jahrganges 1870.

Um 11 Uhr früh, für die Reservisten des Jahrganges 1871.

Um 12 Uhr Mittags, für die Reservisten der Jahrgänge 1872, 1873, 1874 und für die später Entlassenen.

2. Compagnie.

Appellplatz: Prinzenhof-Kaserne zu Aachen.

Am 17. März.

Um 7½ Uhr früh, für die Reservisten des Jahrganges 1868.

Um 9 Uhr früh, für die Reservisten des Jahrganges 1869.

Um 10 Uhr früh, für die Reservisten des Jahrganges 1870.

Um 11 Uhr früh, für die Reservisten des Jahrganges 1871.

Um 12 Uhr Mittags, für die Reservisten der Jahrgänge 1872, 1873, 1874 und für die später Entlassenen.

3. Compagnie.

Am 17. März.

Um 7 Uhr früh, für die Reservisten der Bürgermeistereien Herzogenrath und Merkstein an dem Bahnhofe in Herzogenrath.

Um 9 Uhr früh, für die Reservisten der Bürgermeistereien Bardenberg und Paanesheide an der Schule in Bardenberg.

Um 11 Uhr früh, für die Reservisten der Bürgermeistereien Würselen an der Kirche in Würselen.

Um 1 Uhr Mittags, für die Reservisten der Bürgermeistereien Haaren und Weiden auf dem Kaninsberge.

Am 18. März.

Um 8 Uhr früh, für die Reservisten der Bürgermeistereien Richterich und Laurensberg an der Kirche in Richterich.

4. Compagnie.

Am 17. März.

Um 7¾ Uhr früh, für die Reservisten des Etablissements Münsterbusch und der Bürgermeisterei Büsbach an dem Schulgebäude zu Münsterbusch.

Um 11 Uhr früh, für die Reservisten der Bürgermei-

Digitized by Google

stereien Cornelymünster und Walheim an der Brücke hinter Cornelymünster.

Am 18. März.

Um 7 Uhr früh, für die Reservisten der Bürgermeisterei Burtscheid an dem Stations-Gebäude der Bergisch-Märkischen Eisenbahn vor Marschierthor zu Aachen.

Um 9 Uhr früh, für die Reservisten des Etablissements Rothe Erde zu Rothe Erde.

Um 11 Uhr früh, für die Reservisten der Bürgermeistereien Forst und Brand auf dem Exerzierplatz bei Brand.

5. Compagnie.

Am 17. März.

Um 10 Uhr früh, für die Reservisten der Jahrgänge 1868, 1869 und 1870.

Um 11½ Uhr früh, für die Reservisten der Jahrgänge 1871, 1872, 1873, 1874 und für die später Entlassenen der Bürgermeistereien Eschweiler und Kinzweiler auf dem Ichenberg bei Eschweiler.

Um 1½ Uhr Nachmittags, für die Reservisten der Bürgermeistereien Alsdorf, Broich und Hoengen auf der Wardener Heide.

Am 18. März.

Um 11½ Uhr früh, für die Reservisten der Bürgermeistereien Stolberg und Gressenich am sogenannten trockenen Weier in Stolberg.

Außerdem haben zu den vorgenannten Appells zu erscheinen:

Alle zur Disposition des Truppentheils beurlaubten und zur Disposition der heimathlichen Ersatzbehörden entlassenen Leute, von Letzteren nur diejenigen, welche von der Königlichen Departements-Ersatz-Kommission über ihr ferneres Militair-Verhältniß noch keine definitive Entscheidung erhalten haben.

Von allen Mannschaften sind zu den Appells die Militairpapiere mit zur Stelle zu bringen.

Aachen, den 6. Februar 1875.

Königliches Bezirks-Kommando.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 4. März **1875.**

№ 158. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 5, 6, 7 und 8 enthalten:

(Nr. 1041.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 im Königreiche Bayern. Vom 9. Februar 1875.

(Nr. 1042.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Württemberg. Vom 9. Februar 1875.

(Nr. 1043.) Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 13. Februar 1875.

(Nr. 1044.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung. Vom 9. Februar 1875.

(Nr. 1045.) Gesetz, betreffend die Verwendungen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 10. Februar 1875.

(Nr. 1046) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß Lothringen für das Jahr 1874. Vom 11. Februar 1875.

(Nr. 1047.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Umwallung von Straßburg. Vom 14. Februar 1875.

(Nr. 1048.) Gesetz über den Landsturm. Vom 12 Februar 1875.

(Nr. 1049) Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel. Vom 15. Februar 1875.

(Nr. 1050.) Gesetz, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler. Vom 16. Februar 1875.

(Nr. 1051.) Gesetz, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen. Vom 8. Februar 1875.

(Nr. 1052.) Gesetz, betreffend das Alter der Großjährigkeit. Vom 17. Februar 1875.

(Nr. 1053.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen. Vom 17. Februar 1875.

№ 159. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 5 enthält:

(Nr. 8263.) Verordnung, betreffend die Einführung des dritten Abschnitts und des § 77 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 14. Februar 1875.

(Nr. 8264.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1875 wegen Abänderung des zweiten Absatzes des § 13 des Allerhöchsten Erlasses vom 25. Mai 1868, betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln (Gesetz-Samml. 1868 S. 539).

(Nr. 8265) Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Martinimesse zu Frankfurt a. d. O. betreffend. Vom 3. Februar 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 160. Zwischen Deutschland und Peru tritt am 1. März ein Postvertrag in Kraft. Briefpostsendungen nach Peru müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Porto für Briefe beträgt für je 15 Gramm oder einen Theil davon: bei der Beförderung über Hamburg 1 Mark, bei der Beförderung über St. Nazaire oder Southampton 1 Mark 20 Pf. Postkarten unterliegen denselben Portosätzen wie Briefe. Für Drucksachen und Waarenproben, sowie für Handelspapiere, Korrekturbogen und Manuscripte beträgt das Porto gleichmäßig auf den verschiedenen Beförderungswegen für je 50 Gramm oder einen Theil davon 15 Pfennige. Für Einschreibsendungen wird außer dem Porto wie für gewöhnliche Sendungen derselben Art eine Einschreibgebühr von 20 Pfennigen berechnet. Eine weitere Gebühr von 20 Pfennigen kommt zur Erhebung, wenn der Absender die Beschaffung eines Rückscheins verlangt.

Berlin, W., den 24. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 161. Durch den am 13. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Schanebohm ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Lützellinden in der Kreissynode Wetzlar zur Erledigung gelangt und soll nach Ablauf des Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden. Meldungen zu derselben werden wir bis zum 15. März d. Js. annehmen.

Koblenz, den 22. Januar 1875.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 162. Höherer Bestimmung gemäß bringen wir hierdurch das vom 1. April 1875 an in Kraft tretende neue Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, welches also lautet:

In Gemäßheit der Artikel 42 und 43 der Reichsver-

Digitized by Google

fassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs an Stelle des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt pro 1870 S. 461) und des Nachtrages zu demselben vom 29. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1872 S. 34) das nachfolgende

Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 1. Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im § 26 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit dieser Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Die Bahnhöfe sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt der Züge zu öffnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücken ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden (siehe § 46 Al. 3).

§ 2. Sämmtliche Gleise, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite freizuhalten, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn und für die Bahnhöfe vorhanden ist.

Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raums zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

An Ladegleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 500 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im § 1 gedachten Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Gleisen unzulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§ 4. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des § 2 zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequentirte Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerk, Reiter und Vieh-heerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

§ 5. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

Die Uebergangs-Barrièren sind spätestens 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Landespolizeibehörde festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht befahren bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. § 58).

Die Barrièren der Niveau-Uebergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrièren, einschließlich der Zugbarrièren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Oeffnen von den Passanten verlangt wird.

Bei Niveau-Uebergängen können Drehkreuze für Fußgänger angebracht werden, welche jedoch nur passirt werden dürfen, wenn kein Zug in Sicht ist.

Der Barrièrendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen, Kommunalstraßen oder Vizinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft und beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§ 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^1/_{10}$ Kilometer angeben.

Digitized by Google

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Merkzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem andern Geleise zu hindern.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 8. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§ 9. Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 100,000 Kilometer, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 80,000 Kilometer zurückgelegt hat, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§ 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfpfeife.

§ 10. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§ 11. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§ 12. Alle nicht in Arbeitszügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Bei Lokomotiven und Tendern muß die Stärke schmiedeeiserner Radreifen, mindestens 22, derjenige stählerner mindestens 19 Millimeter betragen; bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Es müssen außer den gewöhnlichen Kuppelungen noch Sicherheitsketten oder Kuppelungen auf beiden Enden je-

Digitized by Google

des Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen nicht tiefer als 75 Millimeter über Schienenoberkante herabhängen.

§ 13. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn

	bei Personenzügen	bei Güterzügen
bis einschließlich	$\frac{1}{500}$ der 8. Theil,	der 12. Theil,
" "	$\frac{1}{300}$ " 6. "	" 10. "
" "	$\frac{1}{200}$ " 5. "	" 8. "
" "	$\frac{1}{100}$ " 4. "	" 7. "
" "	$\frac{1}{60}$ " 3. "	" 5. "
" "	$\frac{1}{40}$ " 2. "	" 4. "

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen auf Neigungen bis einschließlich 1 : 60 auf den 6. Theil, und

auf Neigungen bis einschließlich 1:40 auf den 5. Theil der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1. die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer pro Stunde Fahrzeit nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt,
3. durch geeignete Kontrol-Apparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

Bei Berechnung der Zahl der Bremsen wird eine unbeladene Achse gleich einer halben beladenen Achse gerechnet.

Für Bahnstrecken mit Neigungen von mehr als 1: 40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 14. Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlußvorrichtung versehen werden, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Oeffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.

Um das Einklemmen der Finger in die Spalten der Thüren zu verhüten, sind die letzteren mit Schutzvorrichtungen zu versehen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit und in Tunnels, zu deren Durchfahrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

§ 15. Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen sind mit den erforderlichen Signallaternenstützen zu versehen, welche an der Hinterwand des Wagens so anzubringen sind, daß dieselben entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragen.

Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens $3_{,000}$ Meter, im letzteren höchstens $3_{,600}$ Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens $1_{,400}$ Meter, im letzteren höchstens $1_{,200}$ Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

Die Laternenstützen müssen einen quadratisch konischen Querschnitt im Lichten von $0_{,046}$ Meter oberer und $0_{,035}$ Meter unterer Länge und Breite bei $0_{,076}$ Meter Höhe derselben erhalten und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über $0_{,250}$ Meter Breite und $0_{,200}$ Meter Höhe betragen und derjenige des Laternenaufsatzes (Schaenstein) nur $0_{,140}$ Meter Breite und $0_{,120}$ Meter Höhe haben.

§ 16. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§ 17. Jeder Wagen und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Die Revision hat jedesmal zu erfolgen, sobald der Wagen 30,000 Kilometer durchlaufen hat, oder falls diese Strecke noch nicht zurückgelegt wäre, sobald zwei Jahre seit der letzten Revision verflossen sind.

§ 18. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a. die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b. die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisions-Registern geführt wird;
c. das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder;
d. das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e. das Datum der letzten Revision.

Jeder Personenwagen soll Merkmale erhalten, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

§ 19. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabungen des Betriebes.

§ 20. Auf jeder Station ist an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr anzubringen, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist und täglich regulirt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht werden.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

Digitized by Google

§ 21. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf Weiteres beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen zulässig bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station und sodann auch bis höchstens zur nächsten Station (Blockstation) für Lokomotiven, welche durch Schieben Hülfe geleistet haben und zurückzubefördern sind (siehe § 22).

§ 22. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, nur in folgenden Fällen gestattet:

a. bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Bahnhöfen, oder in Nothfällen;
b. bei Arbeitszügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festzustellenden Bedingungen — bei Zügen nach benachbarten Gruben oder sonstigen gewerblichen Etablissements, wenn die Geschwindigkeit 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) nicht übersteigt.

Das Nachschieben der Züge mit Lokomotiven an der Spitze ist nur zulässig:

beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken, und bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§ 23. Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Fahrgeschwindigkeit ausnahmsweise bis 120 Wagenachsen stark sein.

§ 24. Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voraus ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen nur gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) beträgt.

Entsprechend konstruirte Tender-Lokomotiven dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

§ 25. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren (siehe auch § 35 und § 45).

§ 26. Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Neigungen von nicht mehr als 1: 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 75 Kilometer pro Stunde oder 1250 Meter pro Minute,
für Personenzüge auf 60 Kilometer pro Stunde oder 1000 Meter pro Minute,
für Güterzüge auf 45 Kilometer pro Stunde oder 750 Meter pro Minute

festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert und das Fahrpersonal unter Bezeichnung dieser Strecken mit Instruktion versehen werden.

Ausnahmsweise können größere Geschwindigkeiten für Schnellzüge bis 90 Kilometer pro Stunde unter besonders günstigen Verhältnissen zugelassen werden, sie bedürfen aber der ausdrücklichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Leer fahrende Lokomotiven dürfen nur mit einer Geschwindigkeit befördert werden, welche um mindestens 15 Kilometer pro Stunde hinter der regelmäßigen Fahrgeschwindigkeit zurückbleibt, die zur Beförderung der betreffenden Zuggattung vorgeschrieben ist.

Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b. durch Weichen gegen die Spitzen derselben und über Drehbrücken;
c. wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vermeidung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§ 27. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§ 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

§ 28. Bei denjenigen Schnell- und Personenzügen, bei welchen die im § 26 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a. die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b. die nach § 13 (siehe auch § 33) erforderlichen Bremsen um eine vermehrt sein.

§ 29. Die Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Inwieweit Eilgut mit Schnellzügen befördert werden darf, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 30. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig;

a. das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festge-

Digitized by Google

letzten Geschwindigkeitsgrenze bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;

b. die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;

c. die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§ 31. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§ 32. Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§ 33. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im § 13 (siehe auch § 28) vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei Neigungen von mehr als 1:200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheits-Ketten oder Kuppelungen (siehe § 12) eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife (§ 48) hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die vorgeschriebenen Bremsen angemessen vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (siehe übrigens § 28). In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 34. In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§ 35. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

Ausnahmen sind nur in den im § 45 näher bezeichneten Fällen zulässig.

§ 36. Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Dräsinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Die von Zügen zu befahrenden Geleise müssen auf der freien Bahnstrecke mindestens ½ Stunde vor der Ankunft, auf Bahnhöfen vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einfahren von allen Fahrzeugen geräumt sein.

§ 37. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besondern Lokomotiven vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§ 38. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 39. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind zur Vermeidung unbeobsichtigter Bewegung mittelst Bremslagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§ 40. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Jede Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen muß ein Achtungssignal vorhergehen.

Einzeln fahrende Lokomotiven und Arbeitszüge werden wie andere Züge signalisirt.

Auch Dräsinen und Materialien-Transportenwagen (§ 36) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§ 41. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1. die Bahn ist fahrbar,
2. der Zug soll langsam fahren,
3. der Zug soll still halten.

§ 42. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§ 43 Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

Digitized by Google

§ 44. Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung oder Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Stationen gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1. der Zug geht nicht ab,
2. es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen ertheilt werden.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§ 45. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stations-Vorstehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hülfszügen, welche aus Anlaß von Eisenbahn-Unfällen, Feuerbrünsten oder sonstigen schweren Kalamitäten plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) gefahren werden.

§ 46. Die jedesmalige Stellung der Weichen in den Hauptgeleisen der Bahnhöfe muß dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen bis auf Weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe § 1 Al. 2).

Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem dienstthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Telegraphenmast zu geben.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§ 47. Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§ 48. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Bremsern und Schaffnern, soweit letzteren die Beaufsichtigung des Zuges oder die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen über sämmtliche besetzte Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§ 49. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern können, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§ 50. Für die gemäß §§ 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend.

Führen mehrere Bahnlinien neben einander her, so ist den optischen Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entspricht.

§ 51. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 52. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit im Lokomotivdienst durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 53. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen

Digitized by Google

Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizei-Beamten (§ 66) Folge zu leisten.

§ 54. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zollsteuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 55. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im § 54 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 56. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 57. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Das Treiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§ 58. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§ 59. So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 60. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 61. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie in Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 62. Wer den Bestimmungen der §§ 53—61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 zuwiderhandelt, welche also lauten:

> Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.
>
> Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

wird mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 63. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im § 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 64. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen.

Digitized by Google

In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§ 65. Ein Abdruck der §§ 53—65 dieses Reglements und der §§ 13, 14, 22 Al. 2 und 5 und 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbüreau auszulegen.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§ 66. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte.

1. der Betriebsdirektor und der Ober-Ingenieur,
2. der Ober-Betriebs-Inspektor,
3. die Betriebs-Inspektoren, Betriebs-Bauinspektoren, Betriebs-Kontrolöre und Ober-Zugmeister,
4. die Eisenbahn-Baumeister und Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5. die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6. die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7. der Bahnkontrolör,
8. die Stationsvorsteher beziehungsweise Bahnhofs-Inspektoren und Bahnhofs-Verwalter,
9. die Stations-Aufseher und Bahnhofs-Aufseher,
10. die Stations-Assistenten und Bahnhof-Inspektions-Assistenten,
11. die Weichensteller, Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter,
12. die Zugführer, Packmeister, Schaffner, Zugmeister, Kondukteure und Wagenwärter,
13. die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 67. Alle im § 66 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§ 68. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

§ 69. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von dem Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§ 70. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen, und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 71. Die Staats- oder Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizei-Beamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§ 72. Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

a. bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen,
b. bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebs-Dirigenten oder den Eisenbahn-Direktionen und
c. den Aufsichtsbehörden.

VII. Uebergangsbestimmung.

§ 73. Insofern auf einer Bahn einzelne in diesem Reglement vorgeschriebene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im § 74 bestimmten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden. Desfallsige Anträge sind bis zum 1. März 1875 einzureichen.

VIII. Schlußbestimmung.

§ 74. Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1875 in Kraft und findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von demselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Abweichung für zulässig erkannt wird.

Dasselbe wird durch das „Centralblatt für das Deutsche Reich" und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Digitized by Google

Berlin, den 4. Januar 1875.

Der Reichskanzler, Fürst von Bismark.

zur öffentlichen Kenntniß und zwar bezüglich der im Abschnitte IV. enthaltenen Bestimmungen unter Bezugnahme auf den § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G. S. S. 265.)

Zu § 50 des vorstehenden Reglements wird bemerkt, daß die Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in der ersten Beilage zum deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger vom 19. Februar cr. publicirt worden ist.

Das vorstehende neue Bahnpolizei-Reglement tritt an die Stelle des Reglements vom 3. Juni 1870/29. Dez. 1871.

(Die im § 2 voestehenden Reglements — welches sowie die Signal-Ordnung von der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) zu Berlin bezogen werden können — erwähnte Zeichnung konnte hier nicht mit abgedruckt werden, ist aber in Nr. 2 des Centralblattes für das deutsche Reich unter dem 4. Januar d. J. publizirt worden.) Aachen, den 1. März 1875.

№ 163. Nachstehender Auszug aus der Bekanntmachung der Reichskommission für die Weltausstellung in Philadelphia vom 10. d. Mts. wird unter Hinweis auf den nahe bevorstehenden Anmeldungstermin vom

15. März 1875

zur Kenntniß der Interessenten im Bezirke gebracht.

Aachen, den 26. Februar 1875.

Weltausstellung in Philadelphia 1876.

Zur Säkularfeier der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika soll im nächsten Jahre in Philadelphia eine internationale Ausstellung von Erzeugnissen der Künste und der Industrie, sowie des Land- und Bergbaues veranstoltet werden. Der Bundesrath hat die an das Deutsche Reich gerichtete Einladung zur Theilnahme an der Ausstellung angenommen, und ist demnächst die unterzeichnete Kommission mit der Vorbereitung und Leitung der Theilnahme Deutschlands beauftragt worden.

Die ausgedehnten Verkehrsbeziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten und die umfangreichen Handelsinteressen, welche zahlreiche und bedeutende Zweige der heimischen Industeie mit dem transatlantischen Kontinent verbinden, lassen eine rege Betheiligung deutscher Aussteller erwarten. Soll jedoch die Ausstellung den deutschen Gewerbsfleiß würdig und unserer Stellung unter den industriellen Nationen entsprechend repräsentiren, so darf zugleich nicht vergessen werden, daß diesem Zwecke weniger durch die Anhäufung einer bunten Mannichfaltigkeit vergleichsweise minder erheblicher Produkte, als vielmehr dadurch gedient werden wird, daß unsere hervorragenden Industriellen sich bestreben, ihee Leistungsfähigkeit durch zusammenfassende und planmäßige Vorführung ihrer ausgezeichnetsten Erzeugnisse zur Anschauung zu bringen. Es muß daher als besonders erwünscht bezeichnet werden, daß die Interessenten der wichtigeren und vorzugsweise betheiligten Industriezweige sich örtlich oder gruppenweise zur Veranstaltung von Kollektiv-Ausstellungen vereinigen.

Das allgemeine Reglement für ausländische Aussteller ist bereits früher durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ueber die von den Ausstellern zu übernehmenden Kosten giebt das Reglement Auskunft. Die Kommission bemerkt, daß es nicht die Absicht ist, einen Theil dieser Kosten auf die Reichs- oder die Staatskassen zu übernehmen. Sie wird jedoch Sorge tragen, daß die Aussteller Gelegenheit finden, die Abnahme, Auspackung und Aufstellung der Gegenstände, sowie die Aufbewahrung der Emballagen durch Repräsentanten bewirken zu lassen, welche unter Aufsicht der an Ort und Stelle anwesenden Ausstellungs-Kommissarien stehen.

Hierüber, sowie über die Transportgelegenheiten, Versicherung ꝛc. wird die Kommission seiner Zeit weitere Mittheilung ergehen lassen.

Die Kommission behält sich vor, für die Anordnung und Ausstattung der zur Aufnahme der ausgestellten Gegenstände bestimmten Behälter nach Form, Farbe und Einrichtung nach Bedürfniß übereinstimmende Vorschriften zu erlassen, welche für jeden Aussteller verbindlich sein werden. Die Beschaffung der Behälter nach diesen Vorschriften wird den Ausstellern selbst überlassen bleiben.

Indem die Kommission hiernoch zur Theilnahme an der Ausstellung einladet, ersucht sie, außer den Vorschriften des allgemeinen Reglements die nachstehenden Bestimmungen bei der Anmeldung zu beachten:

1. Die Anmeldung ist durch Ausfüllung eines Anmeldebogens nach einem bestimmten Formular zu bewirken. Exemplare dieses Formulars, sowie des allgemeinen Reglements und der vorstehenden Bekanntmachung werden von der unterzeichneten Kommission, sowie von sämmtlichen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen auf Wunsch verabfolgt.

   Den Letzteren geht eine Anzahl Abdrücke hierneben zu und werden sie ersucht, sich bei weiterem Bedarf an die Kommission zu wenden.
2. Die Einsendung des gehörig ausgefüllten Formulars an die Kommission unter der auf der Rückseite bezeichneten Adresse muß

   bis spätestens zum 15. März d. J.

   erfolgen.
3. Diejenigen, welche beabsichtigen, Spezialausstellungen in besonderen, zu diesem Zweck im Park zu errichtenden Gebäuden zu veranstalten, werden ersucht, ihre desfallsige Absicht unter Angabe der Dimensionen und der Konstruktionsweise der zu errichtenden Gebäude

   bis spätestens zum 1. Mai d. J.

   anzuzeigen. Nicht minder wollen diejenigen, welche im Park zu anderen Zwecken Raum in Anspruch nehmen wollen, ihre bezüglichen Anträge unter Angabe des Zweckes und des Bedarfes an Raum

   bis spätestens zum 1. Mai d. J.

   einreichen.

Sobald auf Grund der eingegangenen Anmeldungen die nöthigen Raumdispositionen getroffen sind, wird die Kommission den Ausstellern Mittheilung darüber zugehen lassen, inwieweit ihre Anmeldungen Berücksichtigung finden können.

Digitized by Google

Da leer bleibende Plätze der deutschen Ausstellung verloren gehen, und die ganze Anordnung derselben stören, so darf schon jetzt der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß alle einmal angenommenen Anmeldungen demnächst auch wirklich zur Ausführung gebracht werden.

Berlin, den 10. Februar 1875.

Die Reichskommission für die Weltausstellung in Philadelphia.

№ 164. Das nachstehende Ergänzungs-Verzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 11. Dezember 1873 (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1874, Nr. 19) zur Praxis berechtigten niederländischen Medicinalpersonen, wird hiermit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in gleicher Weise die Publikation des Ergänzungs-Verzeichnisses der preußischen zur Ausübung der Praxis in den niederländischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinal-Personen niederländischerseits erfolgen wird.

Aachen, den 23. Februar 1875.

Dans la province de Limbourg sont décédés ou ont cessé d'exercer leur profession:

à Sittard, le Dr. H. Hemmers; et

à Heerlen, la sage-femme A. J. Brull, épouse de A. J. Savelberg.

Le tableau ci-joint, contient les noms des personnes qui se sont établies dans cette province:

Grenzgemeenten.	Namen en voor letters van de geneeskundigen en vroedvrouwen.	Titels.	Bevoegd tot uitoefening der
Sittard.	A. E. Collaes.	Med. doctor. chir. doctor. art. obst. doct.	genees-, heelkunst.
Heerlen.	M. H. Coumans.	vroedvrouw.	

№ 165. Da am 1. April d. J. wiederum ein Termin eintritt, in welchem junge Leute, welche den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste besitzen, sich zur Ableistung desselben bei einem Truppentheile der Infanterie anmelden können, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben zu dem Zwecke dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils folgende Papiere persönlich vorzulegen haben:

1. Den von der Königlichen Departements-Prüfungs-Kommission ertheilten Berechtigungsschein,
2. ein Attest der landräthlichen Behörde des Heimathsortes über ihre sittliche Führung während der Zeit von der Ertheilung des Berechtigungsscheins an, und
3. die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder des Vormundes des sich Meldenden, wonach ersterer sich verpflichtet, die Kosten der Equipirung und der Unterhaltung während des Dienstjahres zu tragen.

Diejenigen jungen Leute, welche bei ihrer Anmeldung die vorgedachten Schriftstücke nicht bei sich führen, haben sich selbst beizumessen, wenn ihre Aufnahme in dem betreffenden Termine nicht erfolgt.

Aachen, den 1. März 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 166. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. die unverehelichte Michalina Grochowska aus Lowicz (Gouvernement Warschau in Russisch-Polen), 24 Jahre alt,
2. der Müller Franz Kopacz aus Warschau, 39 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 1 wegen Landstreichens, Annahme eines falschen Namens und gewerbsmäßiger Unzucht, zu 2 wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom resp. 4. und 6. Februar d. Js.;
3. der Webergeselle Franz Tomesle, gebürtig aus Ober-Johnsdorf (Kreis Chrudim, Bezirk Landskron in Böhmen, 48 Jahre alt,
4. die unverehelichte Marianne Müller, gebürtig aus Ritschka (Kreis Königgrätz, Bezirk Reichenau in Böhmen), 23 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 3 wegen Landstreichens, zu 4 wegen Landstreichens und wiederholten Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks Regierung zu Breslau vom resp. 29. Dezember v. Js. und 13. Januar d. Js.;
5. der Maurergeselle Niels Theodor Julius Schmager aus Kopenhagen, 23 Jahre alt,
6. der Maler Christian Emil Christensen aus Kiöge auf Seeland (Dänemark), 20 Jahre alt,

   zu 5 und 6 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 6. Februar d. Js.;
7. die Dienstmagd Maria Hofer, geboren und ortsangehörig zu Saalfelden (Bezirk Zell am See, Herzogthum Salzburg, Oesterreich), 21 Jahre alt,
8. der Drehorgelspieler Giovanni Casagranda, geboren und ortsangehörig zu Loses (Kreis Trient, Bezirk Civezzano in Süd-Tirol), 37 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 8 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Lausen vom resp. 14. und 20. Januar d. Js.;
9. der Stubenmaler Paul Samuel Tschamper aus Strengelbach bei Zofingen (Kanton Aargau in der Schweiz), geboren 1856, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Reise-Polizeikontravention, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Ebermannstadt vom 25. Januar d. Js;
10. der Hutmacher Leopold Wader aus Linz in Oesterreich, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Be-

strafung wegen wiederholten Bettelns, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Neckar-Kreises zu Ludwigsburg vom 22. Januar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 167. Dem Maschinenfabrikanten H. Cegielski zu Posen ist unter dem 12. Februar 1875 ein Patent auf eine Ablegevorrichtung an Kartoffelgrabe-Maschinen in zweien, durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Anordnungen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 168. Dem Herrn Friedrich Müller zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1875 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verschluß an Güterwagen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 169. Durch Urtheile des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 15. Februar cr. wurden: 1. Gustav Adolph Puff, Güterexpeditions-Gehülfe, zuletzt zu Aachen wohnhaft, derzeit in der Alexianer-Anstalt zu Aachen detinirt; 2 Gottfried Frank, Fabrikarbeiter aus Burtscheid, gegenwärtig in der Alexianer-Irren-Anstalt zu Aachen detinirt; 3. Johann Joseph Degel, Fabrikarbeiter aus Düren, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu Mariabrunn bei Aachen detinirt, 4. Gertrud Nießen, Näherin aus Aachen, gegenwärtig in der Annunciaten-Irren-Anstalt daselbst detinirt, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 27. Februar 1875.

Der Ober-Prokurator, Oppenhof.

№ 170. Das Königl. Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 10. Februar d. J. 1. den Johann Tonnellier, 2. die Katharine Tonnellier, 3. die Marie Tonnellier und 4. den Jacob Tonnellier, Kinder der früher zu Felsberg wohnhaften, demnächst nach Amerika ausgewanderten Eheleute Katharina Schellenbach und Jacob Tonnellier, für abwesend erklärt.

Köln, den 22. Februar 1875.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 171. Der Gerichtsvollzieher Johann Peitig zu Hermeskeil ist in Folge rechtskräftigen Urtheils des hiesigen Zuchtpolizeigerichts vom 5. Dezember 1874 seines Amtes von Rechtswegen verlustig, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Trier, den 20. Februar 1875.

Der Königl. Ober-Prokurator.

№ 172. Bedingungen

für die Versicherung von Mobilien bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Versicherungs-Gegenstand.

§ 1. Die Societät versichert bewegliche Sachen aller Art.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind: Documente, baares Geld, geldwerthe Papiere, ungefaßte Edelsteine, echte Perlen, sowie unverarbeitetes Gold und Silber. —

Gold- und Silber-Sachen, Schmucksachen, Sculpturen, Gemälde, sowie alle Gegenstände, die einen Kunst- oder Liebhaberei-Werth haben, gelten nur dann als versichert, wenn sie in dem Versicherungs-Antrage und dessen Genehmigung speciell mit ihren Versicherungssummen aufgeführt sind.

Im Uebrigen sind alle Gegenstände, welche sich von den versicherten Gattungen in dem Versicherungslokal (§ 3) befinden, in der Versicherung einbegriffen.

Versicherungsgefahren.

§ 2. Die Societät übernimmt die Versicherung beweglicher Sachen aller Art nicht nur gegen den Schaden, welcher durch Brand oder Blitzschlag, sowie durch das hierdurch veranlaßte Löschen, sondern auch durch nothwendiges Ausräumen und durch Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen versicherter Gegenstände während des Brandes verursacht wird.

Schäden, welche durch Erdbeben oder sonstige Naturereignisse veranlaßt sind, werden nur dann vergütet, wenn durch ein solches Ereigniß Feuer entsteht, die Schäden selbst also Brandschäden sind.

Bei Explosionen gehört nur ein daraus entstandener Feuerschaden zur Versicherung, es sei denn, daß die Gefahr sonstiger Zerstörung (eigentliche Explosionsgefahr) ausdrücklich von der Societät übernommen ist.

Schäden, welche durch Gasexplosionen in gewöhnlichen Wohngebäuden, wenn die Gaskraft zu keinen sonstigen Zwecken benutzt wird, an den versicherten Gegenständen entstehen, werden vergütet.

Versicherungslokal.

§ 3. Das Versicherungslokal ist der in dem Versicherungs-Antrage und dessen Genehmigung bezeichnete Aufbewahrungs- oder Standort.

Unter einem Gebäude als Aufbewahrungsorte sind auch die Keller einbegriffen.

Ein Gegenstand, der sich außerhalb des Versicherungslokals befindet, gilt nicht als versichert.

Versicherungsantrag.

§ 4. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen, nach einem von der Direktion vorgeschriebenen Schema, zu stellenden Antrag. — Es müssen alle in diesem Schema enthaltenen Fragen bestimmt und wahrheitsgetreu beantwortet werden. Insbesondere ist in demselben der Versicherungsgegenstand und dessen Eigenthümer, sowie das Versicherungslokal genau zu bezeichnen, und jede anderweit schon bestehende Versicherung auf die Versicherungsgegenstände oder einen Theil derselben, endlich alle auf die Feuergefährlichkeit des Gegenstandes und des Versicherungslokals einwirkenden Umstände anzugeben. Der Antrag muß die Summen enthalten, für welche versichert werden soll und ist von dem Antragenden selbst oder seinem Bevollmächtigten zu unterschreiben.

Beginn der Versicherung.

§ 5. Die Gültigkeit der Versicherung beginnt mit der Aushändigung und der Annahme der von der Direktion

Digitized by Google

zu ertheilenden schriftlichen Genehmigung des Antrags an resp. nan dem Antragenden.

Erfolgt die Entscheidung der Direktian über den Antrag nicht in längstens 14 Tagen nach Eingang desselben bei ihr, sa gilt die Versicherung als stillschweigend genehmigt.

Die Direktion ist berechtigt, mit dem Beginne jeder neuen Versicherungsperiode (§ 6) die Vorlegnng eines neuen Antrags zu verlangen nnd ist, wenn der Versicherte der bezüglichen Auffarderung nicht binnen 4 Wochen genügt, die bisherige Versicherung erlaschen.

Daner der Versicherung.

§ 6. Alle Versicherungen werden in der Regel auf einjährige Perioden geschlossen. Eine einmal bestehende Versicherung dauert aber fort, bis sie gekündigt aber aufgehoben ist, beziehungsweise erlischt. (§ 5.)

Die Jahres-Versicherungs-Periode beginnt mit dem 1. Jannar und endigt mit dem 31. Dezember Nachts 12 Uhr.

Versicherungen, welche im Laufe des Jahres eingegangen und nicht nach ihrer Natur aber nach den Bestimmungen des genehmigten Versicherungs-Antrags auf kürzere Dauer geschlassen sind, verpflichten den Versicherten, von dem auf die Versicherungsnahme folgenden 1. Jannar noch ein Jahr versichert zu bleiben, beziehungsweise zur Zahlung der ganzen Jahresprämie.

Bei Versicherungen, deren Objekte nur vorübergehenden Bestand haben, kann ein bestimmter Endtermin festgesetzt werden, nnd erlischt mit dessen Eintritt die Versicherung von selbst.

Bei allen anderen Versicherungen müssen Austritte aber Ermäßigungen der Versicherungssummen und der Beiträge, welche von dem Versicherten beantragt werden, vor dem 1. Dezember angemeldet sein, widrigenfalls der Beitrag noch für das folgende Jahr zu zahten bleibt.

Macht die Direktion van ihrem Rechte der Kündigung Gebrauch, so muß die Kündigung gleichfalls vor dem 1. Dezember erfolgt sein, widrigenfalls der Versicherte das Recht behält, die Versicherung für das nächste Jahr bestehen zu lassen.

Prämienzahlung.

§ 7. Mit dem im § 4 bestimmten Zeitpunkte des Anfangs der Versicherung ist auch die zu zahlende Prämie als der Societät zahlbar verfallen.

Die Zahlung selbst erfalgt auf Grund einer van der Direktion gefertigten Heberolle (für die im Laufe des Jahres eintretenden Versicherungen auf Grund von nach Bedürfniß zu fertigenden Supplementar-Rollen) innerhalb längstens eines Manats nach erhaltenem Rollen-Auszuge an die in letzterem bezeichnete Zahlstelle, ganz wie bei den Prämien für die Immobilar-Versicherungen.

Höhe der Prämie.

§ 8. Als ordentlicher Jahresbeitrag gelten für solche Mobilien, die keine besondere Gefahr darbieten, die durch § 33 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 für Gebäude bestimmten Sätze.

Die Prämie steigt nach Maaßgabe vermehrter Gefahr und bleibt in jedem Falle dem freien Uebereinkommen mit der Direktion überlassen.

Veränderungsanzeige.

§ 9. Wenn während der Versicherung ein nicht durch bloßen Erbgang hervorgerufener Wechsel in der Person des Eigenthümers der versicherten Gegenstände eintritt,

wenn die Feuergefährlichkeit sich vermehrt,

wenn die versicherten Gegenstände aus dem Versicherungslokal in ein anderes Lokal translocirt werden,

wenn sie ganz oder theilweise noch anderswo versichert werden, oder eine angemeldete anderweite Versicherung wieder aufhört,

wenn der Versicherte in denselben Gebäuden und Gehöften, worin die bei der Societät versicherten Gebäude sich befinden, noch anderweit Sachen gegen Feuerschaden versichert, endlich,

wenn in dem Versicherungslokal oder bei Fabriken in irgend einem Lokale des Etablissements Brand entstanden ist,

sa ist der Versicherte verpflichtet, davon der Direktion sofart Anzeige zu machen.

Folgen der Veränderungsanzeige.

§ 10. Wenn eine Veränderung (§ 9) eingetreten ist, sa kann die Direktion die Versicherung aufheben aber sie fortbestehen lassen. Wählt sie ersteres, so muß sie dies dem Versicherten schriftlich mittheilen. Die gerichtliche Beitreibung der schuldigen Prämien wird der Direktian durch die Aufhebung der Versicherung nicht benommen. Erklärt die Direktian die Versicherung nur gegen eine durch die größere Gefahr bedingte höhere Prämie fartbestehen zu lassen, so ist die Fortdauer der Versicherung davon, daß der Versicherte sich zur Nachzahlung der erhöhten Prämie bereit erklärt, beziehungsweise diese Nachzahlung leistet, abhängig.

Pflichten des Versicherten im Schadensfalle.

§ 11. Im Falle eines Schadens ist der Versicherte verpflichtet:

1. Die versicherten Gegenstände möglichst zu retten und während des Rettens, sawie nach demselben die zu ihrer Sicherheit und Erhaltung, sowie zur Verhütung ihrer weiteren Entwerthung erforderlichen Maaßregeln ebenso zu ergreifen, wie ein guter Hausvater thun würde, wenn er nicht versichert wäre. —
2. Der Direktian oder dem Geschäftsführer derselben, in dessen Bezirk der Schaden eingetreten, binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers von dem Schaden Anzeige zu machen.
3. Falls er Ersatz für Gegenstände, die durch Entwendung oder sonst adhanden gekommen sein sollen, in Anspruch nehmen will, binnen 3 Tagen nach dem Brande der Ortspolizeibehörde das Verzeichniß derselben einzureichen und die Verfolgung des muthmaßlichen Diebstahls zu beantragen, bei Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die angeblich gestohlenen Gegenstände.
4. Binnen 14 Tagen ein specielles Verzeichniß aller zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der davon verbrannten, der adhanden gekammenen, sowie aller beschädigt aber unbeschädigt geretteten Gegenstände mit Beisetzung ihres Werthes aufzustellen und der

Digitized by Google

Direktion oder dem zuständigen Geschäftsführer derselben einzureichen.

Die Ausräumung versicherter Gegenstände darf bei Anwesenheit der Polizeibehörde oder eines Societäts-Beamten nicht ohne deren Genehmigung geschehen; sie darf überhaupt aus Gebäuden, welche vom Feuer noch nicht ergriffen sind, mit Ausnahme des Viehes, nur bei drohender Gefahr der Weiterverbreitung des Feuers erfolgen, und bleiben hierbei die Richtung des Windes, die Menge der Löschhülfe und andere einwirkende Verschiedenheiten in jedem Falle wohl zu berücksichtigen.

Brandschäden, welche nach Verlauf von 3 Tagen nach dem Brande nicht zur Anzeige gebracht sind, werden nicht mehr vergütet. Ebenso ist die Direktion nicht verpflichtet, für Gegenstände oder Ansprüche Ersatz zu leisten, welche binnen 14 Tagen nach dem Brande nicht angegeben oder angemeldet sind.

Die vorbezeichneten Fristen beginnen im Falle eines erwiesenen unüberwindlichen äußern Hindernisses da, wo letzteres aufhört. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherte mit den geretteten Gegenständen ohne Genehmigung der Societät keine andern Veränderungen vornehmen, als solche, welche zu deren Erhaltung nothwendig sind. Zuwiderhandlungen ziehen den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung rücksichtlich der betreffenden Gegenstände nach sich.

Ermittlung des Schadens.

§ 12. Bei Vergütung der Brandschäden gilt als Grundsatz, daß nur der wirkliche, nach dem wahren Werthe der versicherten Gegenstände in ihrem Zustande vor dem Brande zu bemessende Schaden ohne Hinzurechnung des entgangenen Gewinnes zur Berechnung kommt, daß ferner die Entschädigung nach dem Verhältniß der Versicherungssummen zum vorhandenen Werthe der versicherten Gegenstände und, wenn ein Theil der Versicherung von andern Gesellschaften oder von dem Versicherten selbst übernommen war, nach dem Verhältniß ihres Antheils an der ganzen Versicherung von der Societät geleistet wird.

Der wahre Werth der versicherten Gegenstände wird ermittelt:

1. Bei Waaren, Rohstoffen, Producten und Thieren nach dem Tagespreise unter Berücksichtigung ihrer besonderen Beschaffenheit und des Ortes, in welchem sie sich befinden.
2. Bei Maschinen und Fabrik-Utensilien nach dem Anschaffungspreise abzüglich der Entwerthung durch Alter, Gebrauch, Systemänderungen oder Betriebsstillstand.
3. Bei Fabrikaten, Hausgeräthen und allen übrigen Moditargegenständen nach dem Anschaffungspreise abzüglich der Entwerthung durch Alter, Gebrauch oder Mode, sofern es sich nicht um Gegenstände handelt, die einen Liebhabereiwerth haben und als solche versichert sind.

§ 13. Die Ermittelung der Entschädigungssumme findet mit Rücksicht auf den im § 12 aufgestellten Grundsatz (§ 55 des Reglements) auf Grund der vom Eigenthümer nach § 11 sub 4 anzustellenden speziellen Nachweise durch Vereinbarung Statt und bei Mangel gütlicher Einigung durch eine sachverständige Ermittlung, wie § 42 des Reglements sie vorschreibt. — Die Societät ist berechtigt, die geretteten Gegenstände zum abgeschätzten Werthe zu übernehmen. — Der Versicherte ist verpflichtet, der Societät jede zur Ermittlung der Entstehung und des Umfanges des Schadens verlangte Auskunft zu geben und die zum Nachweis seines Verlustes dienenden Bücher und Scripturen ꝛc. vorzulegen.

Die Versicherung allein begründet weder einen Beweis, noch eine Rechtsvermuthung für das Vorhandensein und den zu ersetzenden Werth der versicherten Gegenstände.

Zahlung.

§ 14. Die nach § 13 ermittelte Entschädigung wird von der Direktion festgestellt und sodann binnen 4 Wochen an den Beschädigten oder dessen legitimirte Erben ausgezahlt.

Die Abtretung einer Schadensforderung, bevor die letztere endgültig festgestellt worden, anzuerkennen und sich auf Verhandlungen und Prozesse mit andern Personen, als dem Versicherten und dessen Erben, einzulassen, ist die Societät nicht verpflichtet.

Wenn durch Arrestanlagen, Interventionen, Oppositionen oder Legitimationsmängel auf Seiten des Versicherten oder seiner Erben und Rechtsnachfolger die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Societät vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Deposition noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubs oder zu irgend einer Zinsvergütung verbunden.

Weiset die Direktion Ersatzansprüche des Beschädigten ganz oder theilweise zurück, und will derselbe sich dabei nicht beruhigen, so hat er binnen 3 Monaten nach Empfang des betreffenden Bescheides seine vermeintlichen Ansprüche durch gerichtliche Klage geltend zu machen, widrigenfalls dieselben erlöschen.

Nach einem Brande wird die Versicherungssumme um den Betrag der gezahlten Entschädigung, falls dieselbe nicht ganz unbedeutend ist, vermindert.

Die Versicherung hört aber von selbst ganz auf, wenn die Entschädigung die Hälfte derselben erreicht oder überschreitet.

Präjudizfälle.

§ 15. Wenn der Versicherte die in dem Versicherungsantrage enthaltenen Fragen (§ 4) unrichtig beantwortet,

wenn er ohne Genehmigung der Direktion die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise anderweit versichert oder dieselben aus den im Antrage angegebenen Gebäuden oder Räumen (Versicherungslokal) entfernt,

wenn er die im § 11 sub 1 ihm auferlegten Pflichten vorsätzlich verletzt oder wenn er das im § 11 sub 4 vorgeschriebene Verzeichniß wissentlich falsch anfertigt,

wenn er Belege oder sonstige Beweise, welche die Societät nach § 13 zu fordern berechtigt ist, vorzulegen sich weigert,

wenn er den mit Ermittlung des Schadens Beauftragten der Societät durch unwahre Angaben täuscht, oder wenn er in irgend einer anderen Weise versucht, die Societät zu übervortheilen,

endlich wenn der Versicherte eine ihm in der Genehmi-

Digitized by Google

gung des Versicherungsantrags etwa gestellte Vorsichtsbedingung verletzt hat,

so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung, ohne daß die Societät zur Rückerstattung der gezahlten Jahresprämie verpflichtet wäre.

§ 16. Wenn der Versicherte die Prämie nicht rechtzeitig (§ 7) zahlt, so ist die Versicherung von selbst erloschen und tritt erst wieder in Kraft mit der Zahlung der Prämie an die betreffende Empfangsstelle, sofern inzwischen kein Brand Statt gefunden hat.

Das Recht der Societät zur gerichtlichen Beitreibung der im Rückstand verbliebenen Prämien wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

Regreßansprüche an Dritte.

§ 17. Alle Rechte und Ansprüche des Versicherten an dritte Personen auf Schadenersatz für die versicherten Gegenstände gehen Kraft der geleisteten Entschädigung von Rechtswegen, und ohne daß es einer weiteren Cession bedarf, auf die Societät über.

Zusatz-Bedingungen.

§ 18. Die Direktion ist berechtigt, in geeigneten Fällen für die Annahme von Versicherungen noch besondere, den vorstehenden Bedingungen nicht widersprechende Zusatz-Bedingungen festzustellen.

Anzeigen.

§ 19. Alle der Societät zu machenden Anzeigen sind an die Direktion oder ihre Geschäftsführer zu richten. Briefliche Uebersendungen sind zu frankiren. Zustellungen an die Versicherten erfolgen entweder zu Protokoll oder durch Zusendungen gegen Insinuations-Document.

Coblenz, den 28. November 1874.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion.

Seul.

Vorstehende Bedingungen für die Versicherung von Mobilien der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät werden hierdurch genehmigt.

Düsseldorf, den 14. Januar 1875.

Der Provinzial-Verwaltungs-Rath, Im Auftrage:

Forster, Provinzial-Rath.

Die vorstehenden Bedingungen werden hierdurch in Gemäßheit der Vorschrift des § 7 des unter dem 6. Januar 1873 Allerhöchst genehmigten sechsten Nachtrags zum Feuer-Societäts-Reglement unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben für das Mobilar-Versicherungsgeschäft der Societät vom 1. März d. J. ab maaßgebend sind.

Coblenz, den 15. Februar 1875.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion.

Seul.

№ 173. Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungen für das Sommersemester 1875.

Beginn am 12. April.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark. 2. Volkswirthschaftslehre I. Theil, derselbe. 3. Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Haeberlin. 4. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde II. Theil, Dr. Pietrusky. 5. Bodenkunde, Prof. Dr. Scholz. 6. Ueber Bodenmelioration und Düngung, Dr. Müller, Privatdocent. 7. Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre, mit Ausschluß der Handelsgewächse, Prof. Dr. Rohde. 8. Handelsgewächsbau, Dr. Pietrusky. 9. Wiesenbau, Prof. Dr. Rohde. 10. Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky. 11. Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe. 12. Praktische Uebungen im Banitiren des Bodens, derselbe, und abwechselnd damit 13. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Prof. Dr. Rohde. 14. Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann. 15. Allgemeine Thierzuchtlehre, Prof. Dr. Dammann. 16. Pferdekenntniß, Pferdezucht und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden. 17. Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe. 18. Thierärztliche Klinik, derselbe. 19. Ueber Milchwirthschaft und Milchverwerthung, Dr. Müller, Privatdocent. 20. Forstwirthschaftliche Produktionslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 21. Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 22. Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 23. Uebungen im chemischen Laboratorium, Prof. Dr. Scholz. 24. Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 25. Physik, Prof. Dr. Trommer. 26. Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen. 27. Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe. 28. Anatomie und Physiologie der Pflanzen II. Theil, derselbe. 29. Botanische Excursionen, derselbe. 30. Mineralogie und Gesteinslehre, Prof. Dr. Scholz. 31. Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 32. Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Minnigerode. 33. Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akademischer Baumeister Müller. 34. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Als Lehrmittel dient vorerst die umfangreiche Gutswirthschaft mit ihren mannigfaltigen Bodenarten und ihren werthvollen Rindvieh-, Schaf- und Schweinebeständen, insofern sie Gelegenheit bietet, die Vorträge durch Demonstrationen auf dem Felde und im Stalle zu erläutern. In gleicher Weise werden die Vorträge über Technologie durch die in der Wirthschaft betriebenen ökonomisch-technischen Gewerbe, besonders durch die Brauerei und Ziegelei, und durch Excursionen nach Greifswald und Stralsund, die forstlichen Vorträge durch Excursionen in die ausgedehnten angrenzenden reichen Universitäts- und Königlichen Forsten veranschaulicht. Das von der Gutswirthschaft getrennte, besonders bewirthschaftete Versuchsfeld gibt den Studirenden Gelegenheit, Versuche, welche mit neuen Culturmethoden und mit dem Anbau neuer Pflanzenvarietäten gemacht werden, zu verfolgen. Die Versuchsställe und der Thierpark bieten Beobachtungen aller Fütterungs- und Züchtungsversuche, während durch die thierärztliche Klinik in den Krankenställen und in freier Praxis des Departements-Thierarztes die Vorlesungen über Pferdekenntniß, Hufbeschlag und Krankheiten der Hausthiere praktisch erläutert werden. Das chemische Laboratorium, das pflanzen-physiologische und thierphysiologische Institut sind zu

Digitized by Google

praktischen Arbeiten der Studirenden eingerichtet. sonstige Lehrhilfsmittel dienen: die akademische Bibliothek, das akademische Leseinstitut, die landwirthschaftliche Modell-, Produkten- und Düngersammlung, die Ackergeräthe- und Wollprobensammlung, das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung, die chemische Versuchsstation, das botanische Museum von Pflanzen, Saamen und Früchten, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut, das Mineralienkabinet, das anatomische Museum und die thierärztlichen Sammlungen, der botanische Garten, das pomologische Institut nebst Obstmodellkabinet und die Gemüsegärten. — Sämmtliche Vorlesungen und Demonstrationen werden in Eldena gehalten. Die Studirenden, welche sämmtlich bei der Universität immatrikulirt werden, steht zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung das Recht zu, außerdem Vorlesungen an der Universität zu hören und alle wissenschaftlichen Hilfsmittel der Universität zu benutzen. Die Akademie Eldena vereinigt somit in sich die Vorzüge der für sich völlig ausgestatteten Akademie mit denen der Universität.

Von jedem Eintretenden wird verlangt, daß er diejenigen Schul-Vorkenntnisse und Gedankenreihe besitze, welche zu dem Verständniß wissenschaftlicher Vorträge erforderlich sind, und, falls er eigentlicher Landwirth ist, daß er mindestens ein Jahr bereits in der landwirthschaftlichen Praxis thätig gewesen sei. Doch kann von Letzterem dispensirt werden und es findet keine Prüfung vor der Aufnahme statt. Der Cursus ist 2jährig, der Studirende verpflichtet sich jedoch stets nur auf ein Semester. Die Eintretenden müssen zum Zwecke der Immatrikulation ein obrigkeitliches oder obrigkeitlich bestätigtes Sittenzeugniß oder ein Abgangszeugniß von einer anderen Lehranstalt aus dem letztverflossenen Halbjahre mitbringen. Das Eintrittsgeld beträgt 6 Thlr., das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Wohnung nehmen die Studirenden entweder in Eldena oder in Greifswald in Privathäusern, Kost bei den Gastwirthen oder bei Privatspeisewirthen, je nach freier Wahl. Ausnahmsweise kann bedürftigen Studirenden, die sich ein Semester hindurch durch Fleiß und gute Führung ausgezeichnet haben, Erlaß des Honorars und Freitisch zugestanden werden. Die Kosten des Aufenthalts mit Einschluß des Honorars, jedoch mit Ausschluß der durch Kleidung, Wäsche und Vergnügungen entstehenden Ausgaben, stellen sich für einen sparsamen Studirenden im ersten Jahre auf 270—310 Thlr., im zweiten Studienjahre auf 220—260 Thlr. — Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie Eldena enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: die K. staats- und landwirthsch. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald, dargestellt von ihrem Direktor Dr. Baumstark, Berlin 1870. Auch ist der Unterzeichnete gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Eldena im Januar 1875.

Der Direktor der K. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena.

Geh. Reg.-Rath Dr. E. Baumstark.

№ 174. Kgl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Oberschlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Sommer-Semester 1875.

Beginn: 19. April 1875.

A. Vorlesungen.

I. Nationalökonomie des Ackerbaues, Dr. Leo.

II. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Landgüter-Veranschlagung. Dr. Dreisch. 3. Wiesenbau, Derselbe. 4. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde, Derselbe. 5. Handelsgewächsbau, Derselbe. 6. Spezieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 7. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel. 8. Obstbau, Inst.-Gärtner Herrmann. 9. Zeugung, Entwickelung, Darwinismus, Dr. Crampe. 10. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Dr. Weiske. 11. Pferdekenntniß, Dr. Rabe. 12. Rindviehzucht, Dr. Crampe, 13. Schweinezucht, Derselbe. 14. Bienenzucht, Rechnungs-Rath Schneider.

III. Forstliche Disciplinen: 1. Forst- und Jagdverwaltungskunde, Oberförster Sprengel. 2. Waldbau, Derselbe. 3. Forstschutz, Derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische Chemie, Prof. Dr. Krocker. 2. Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung, Derselbe. 3. Grundzüge der anorganischen Chemie, Dr. Kellner. 4. Allgemeine Botanik, Prof. Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Kulturpflanzen, Derselbe. 6. Die landwirthschaftlichen Gramineen und Leguminosen, Derselbe. 7. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Dr. Kirchner. 8. Experimental-Physik, Prof. Dr. Pape. 9. Naturgeschichte der Hausthiere, Prof. Dr. Hensel. 10. Landwirthschaftliche Insektenkunde, Derselbe. 11. Mineralogie und Petrographie, Dr. Gruner. 12. Grundlehren der Bodenkunde, Derselbe. 13. Chemische und physikalische Geologie, Derselbe.

V. Oekonomisch-technische Disciplinen: 1. Einleitung in die Technologie, Dr. Friedländer. 2. Landwirthschaftliche Technologie, Derselbe.

VI. Thierheilkunde: 1. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Dr. Rabe. 2. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Derselbe. 3. Hufkunde mit Demonstrationen, Derselbe.

B. Demonstrationen, Excursionen und praktische Uebungen.

1. Uebungen im pflanzenphysiologischen Laboratorium, Prof. Dr. Heinzel. 2. Botanische Excursionen, Derselbe. 3. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen, Dr. Kirchner. 4. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Prof. Dr. Krocker. 5. Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium, Prof. Dr. Hensel. 6. Zoologische Excursionen, Derselbe. 7. Zootechnische Uebungen, Dr. Crampe. 8. Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath Engel. 9. Veterinär-klinische Demonstrationen, Dr. Rabe. 10. Mineralogisch-pedologisches Praktikum, Dr. Gruner. 11. Geognostische Excursionen, Derselbe. 12. Demonstrationen in der Bienenzucht, Rechnungsrath Schneider. 13. Landwirthschaftliche Excursionen,

Digitized by Google

Administrator Schnorrenpfeil. 14. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Dreisch. 15. Forstliche Excursionen, Oberförster Sprengel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebs-Anlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; der botanische Garten; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modellkabinet und den Woll- und Bließsammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikantenstation.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bierfabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikantenstation Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorarzahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maaße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen Statt. Um „zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben." Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau", ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht" von H. Settegast. Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 1. Februar 1875.

Der Direktor der Königl. landwirthsch. Akademie,
Geh. Regierungsrath Dr. Settegast.

№ 175.] Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 12. April.

Von den für das Sommersemester 1875 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Pflanzenpathologie: Derselbe. Waldbau: Dr. Ewald. Specielle Thierzuchtlehre (Rindviehzucht, Pferdezucht): Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliches Rechnungswesen: Derselbe. Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. Specielle Toxicologie: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirtschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Elemente der Mechanik: Derselbe. Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe. Praktische Geometrie mit Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Experimentalphysik, 2 Theile Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Meteorologie und Klimatologie: Derselbe. Organische Chemie: Dr. Heintz. Besprechung über chemische Gegenstände: Derselbe. Experimental-Chemie: Prof. Dr. Engler. Besprechung über technologische Gegenstände: Derselbe. Agricultur-Chemie, 2. Theil: Prof. Dr. Märcker. Geognosie: Prof. Dr. von Fritsch. Grundzüge der Gesteinslehre und Bodenkunde: Derselbe. Mineralogie: Dr. Brauns. Krystallographie: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. Pflanzenphysiologie: Derselbe. Die Säugethiere und Vögel Deutschlands: Prof. Dr. Giebel. Allgemeine Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. Ueber Schmetterlinge, besonders die einheimischen: Derselbe. Ueber den Gebrauch des Mikroskops: Dr. Steudener. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhardt. Volkswirthschafts-Politik: Prof. Dr. Conrad. Die Arbeiterfrage. Derselbe. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Dochow:

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester:

Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Conrad. Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Handels- und Wechselrecht: Pr. Dr. Boretius. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Derselbe. Deutsches und preussisches Staatsrecht: Prof. Dr. Meier. Deutsche Reichsverfassung: Derselbe. Preußisches Landrecht: G. J.-R Prof. Dr Wittle. Einleitung in die Philosophie: Prof. Dr. Haym. Logik und Erkenntnißtheorie: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann und Dr. Asmus. Repetitorium

Digitized by Google

der Geschichte der neuern Philosophie und der Logik: Dr. Asmus. Ueber Religion, Offenbarung und heilige Schrift: Prof. Dr. Köstlin. Geschichte des deutschen Reichs im Mittelalter: Prof. Dr. Dümmler. Ueber die älteste Geschichte der Deutschen: Derselbe. Geschichte der Auflösung des römisch-deutschen Kaiserthums (1786—1806): Dr. Schum. Allgemeine Geschichte der neueren Zeit: Prof. Dr. Droysen. Geschichte der Freiheitskriege und des Wiener Congresses: Derselbe. Geschichte der ersten französischen Revolution: Dr. Ewald. Geschichte der preußischen Verfassung und Verwaltung: Derselbe. Geographie von Europa mit Ausschluß von Deutschland: Prof. Dr. Kirchhoff. Geographie von Norddeutschland: Derselbe. Geschichte der neueren deutschen Literatur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym. Englische Literaturgeschichte: Prof Dr. Gosche. Ueber Shakespeares Leben, Charaeter und dramatischen Stil: Prof. Dr. Ulrici.

c. Theoretische und praktische Uebungen:

Staatswissenschaftliches und Statistisches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Analytische Uebungen im Laborolorium: Prof. Dr. Heintz. Agriculturchemische Excursionen: Prof. Dr. Märcker. Mineralogische, geognostische und geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard und Prof. Dr. von Fritsch. Kryfiallographische Uebungen: Dr. Braus. Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. Uebungen und Bestimmen der Pflanzen: Dr. Schmitz. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Kraus. Paläontologische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger. Heine. Knoblauch, Heintz, Girard. Kraus, Giebel, Kühn. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Roloff. Landwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

d. Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André von Arleben-Magnus. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Berlin, Wiegand, Hempel & Parey" Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S. im Februar 1874.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

№ 176. Der Maschinen-Fabrikant Uhle hierselbst ist zum Präsidenten und der Tuchfabrikant Wilhelm Brügmann zu Burtscheid zum Vice-Präsidenten des Gewerbe-Gerichts pro 1875 für Aachen und Burtscheid wieder gewählt worden.

№ 177. Bei der diesjährigen Ergänzungswahl sind die Herren Johann Uhle, Maschinenfabrikant, Leo Nülkens, Schneidermeister, Jakob Firmanns, Goldschmied, Joseph Steinhauer, Lederfabrikant, sämmtlich zu Aachen wohnhaft, zu Mitgliedern des Gewerbe-Gerichts für Aachen und Burtscheid wieder gewählt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 11. März **1875.**

№ 178. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 9 enthält:
(Nr. 1054.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien. Vom 24. Dezember 1874.
(Nr. 1055.) Postvertrag zwischen Deutschland und Chili. Vom 22. März 1874.

№ 179. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 6 enthält:
(Nr. 8266.) Verordnung, betreffend die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen. Vom 24. Februar 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 180. Besetzte Pfarrstelle.

Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Ewald Beninghaus zu Eschweiler zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Zweifall ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Koblenz, den 3. März 1875.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 181. Polizei-Verordnung.

Nachdem in der Gemeinde Faymonville die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für jene vorgenannte Gemeinde die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

1. Die Durchfuhr und Ausfuhr von Rindvieh, sowie die Ausfuhr von Rauchfutter und Dünger aus der Gemeinde Faymonville ist bis auf Weiteres verboten.
2. Auf inficirten Gehöften darf kein Vieh eines Dritten verkehren und aus inficirten Gehöften darf vor dem Ablaufe von 3 Monaten, nachdem der letzte Krankheitsfall als erloschen thierärztlich konstatirt ist und eine sorgfältige Desinfektion stattgefunden hat, Rindvieh, Rauchfutter und Dünger unter irgend welchem Vorwande nicht über die Grenzen des Gehöftes gebracht werden; ausgenommen ist der Fall der Nr. 6.
3. Ohne jedesmalige ausdrückliche Erlaubniß des Besitzers darf, mit Ausnahme des Thierarztes und der Beamten im Dienste, kein Fremder auf einem inficirten Gehöfte die Viehställe betreten, bevor nach dem letzten Seuchenfalle eine gründliche Desinfektion stattgefunden hat.
4. Ohne vorherige gründliche Desinfektion darf kein Stück Vieh in einen inficirten Stall von Neuem wieder eingestellt werden.
5. Lungenkrankes Vieh kann in dem inficirten Gehöfte geschlachtet werden, jedoch
   a. darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   b. dürfen die Häute nur in völlig getrocknetem Zustande abgelassen, und
   c. müssen die Lungen am Seuchenorte tief vergraben werden.
6. Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen, an der Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, unter Beachtung der bezüglichen Bestimmungen sub Nr. 5 auszunutzen, mit Ausnahme von Luder, welches zu verscharren ist.

   Im Uebrigen gelten für die Abdecker die Bestimmungen der Instruktion der unterzeichneten Regierung vom 15. September 1865.
7. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, wird, sofern nicht die Strafen des § 328 des Strafgesetzbuchs Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder mit entsprechender Gefängnißstrafe bestraft.

Aachen, den 6. März 1875.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 182. In der P. Neusser'schen Druckerei zu Bonn ist ein Bild Sr. Majestät des Kaisers und Königs erschienen, welches sich als Gabe an die Schulkinder bei Gelegenheit der Feier des Geburtstags Sr. Majestät (22. März) eignet. Wir machen die Schulvorstände darauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß je 1000 Exemplare des Bildes bei der genannten Buchdruckerei für 14 Mark zu haben sind.

Aachen, den 5. März 1875.

№ 183. Von dem im Jahre 1852 herausgegebenen Werke „Topographisch-statistische Darstellung des Regierungsbezirks Aachen, nebst Entfernungs-Tabellen", wird eine berichtigte und vervollständigte neue Auflage binnen Kurzem bei uns erscheinen. Da die Auflage dieses neuen Werks, dessen Preis nach den vorläufigen Ermittelungen sich auf etwa 5 Mark stellen wird, sich auf die Zahl der vorausgegangenen Bestellungen beschränkt, so bringen wir das Vorstehende mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kunde, etwaige Bestellungen darauf beliebigst machen und dieselben entweder unmittelbar bei uns, oder bei den Königlichen Landrathsämtern einbringen zu wollen.

Aachen, den 1. März 1875.

Digitized by Google

№ 184. In Gemäßheit eines von dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten uns ertheilten Auftrages bringen wir in der nachfolgenden Uebersicht die in unserm Verwaltungsbezirke im Laufe des vorigen Jahres vorgekommenen Verwendungen zur Beförderung des Gemeinde-Wegebaues aus Staatsmitteln, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der landräthlichen Kreise.	Benennung der Wege-Ausführungen.	Betrag der gezahlten Staats-Beihülfen. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Aachen.	Zum Bau einer massiven Brücke über die Inde bis Bilstermühle.....	300	—	—
2	dito	Desgleichen über den Vichtbach bei Mulartshütte der Gemeinde Cornetymünster.....	200	—	—
3	dito	Zum Bau der Gemeinde-Chaussee vom Weiler Sief an der Raeren-Schmidthofer Gemeinde-Chaussee nach der Stadt Burtscheid, der Gemeinde Burtscheid.....	5694	8	5
4	Geilenkirchen.	Zur Instandsetzung des Hohlweges bei der Kirche zu Marienberg.....	100	—	—
5	Düren.	Für den Ausbau des Weges von Hastenrath nach Stolberg.....	500	—	—
6	dito	Für den Ausbau des Weges von Pissenheim bis zur Grenze der Gemeinde Berg-Thuir in der Richtung auf Thuir.....	300	—	—
7	dito	Zum Ausbau dreier Dorfstraßen in Embken (Bachstraße, Kirschland und Kirchgasse).....	700	—	—
8	dito	Zum Ausbau einer Wegestrecke von Boich nach Leversbach.....	400	—	—
9	dito	Neubau-Prämie zum Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Buir nach Golzheim.....	1268	12	—
10	dito	Desgl. zum Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Brück nach Hau.....	903	14	—
11	Malmedy.	Zu dem Brückenbau über die Roer bei Sourbrodt.....	50	—	—
12	dito	Für den Bau einer Fußbrücke über die Our bei Hemeres.....	100	—	—
13	dito	Zum Ausbau des Communalweges von Robertville nach Ovifat.....	700	—	—
14	dito	Zur vollständigen Ausführung des Communalweges von Krinkelt über Mürringen und Hünningen nach Honsfeld.....	450	—	—
15	dito	Zum Ausbau einer Strecke des Weges von Manderfeld in der Richtung nach Krewinkel.....	400	—	—
16	dito	Zur Anlage einer Steindecke auf dem Communalwege von Sourbrodt nach Bosfogne.....	120	—	—
17	dito	Zur Herstellung einer Steindecke auf dem Verdingungswege von Möderscheid nach Schoppen.....	150	—	—
18	dito	Zur Bestreitung der Kosten für die Aufbringung einer Steindecke auf den Gemeindewegen von Lommersweiler nach St. Vith und von Steinebrück nach Weppeler.....	150	—	—
19	dito	Neubau-Prämie zum Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Schirm bis zur Landesgrenze bei Bêho.....	1816	—	—
20	Heinsberg	Zum Bau einer massiven Brücke über die junge Wurm bei Dremmen.	150	—	—
21	Schleiden.	Für den Ausbau einer Strecke des Weges von Reifferscheid nach Hallschlag.....	150	—	—
22	dito	Zum Ausbau der den Verkehr mit der Köln-Luxemburger Straße vermittelnden Dorfstraße in Udenbreth.....	250	—	—
23	dito	Neubau-Prämie zum Ausbau der Straße von Witzerath nach Blotten..	881	—	—
24	Montjoie.	Zum Bau einer massiven Brücke über den Vichtbach bei Mulartshütte.	200	—	—
25	Erkelenz.	Neubau-Prämie zum Bau der Chaussee von Dülken über Kirspelwaldniel und Beeck nach Wegberg.....	1000	—	—
26	Eupen.	Neubau-Prämie für den Bau der Gemeinde-Chaussee vom Weiler Sief an der Raeren-Schmidthofer Gemeinde-Chaussee nach der Stadt Burtscheid, den Gemeinden Raeren und Eynatten zusammen.....	5098	10	5
		Summa.....	22031	14	10

Aachen, den 4. März 1875.

Digitized by Google

№ 185. Trotz des bestehenden Verbots findet der Vertrieb von Loosen der in den Nachbarstaaten spielenden Lotterien, namentlich der Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Klassen-Lotterie starke Verbreitung, und geschieht dies oftmals durch hier bestellte Kommissionaire, resp. Colporteure, welche von Haus zu Haus die Loose-Erneuerung, Einsatz-Zahlung und Gewinnzahlung besorgen.

Die Polizeibehörden und Gendarmen werden hierauf mit der strengen Anweisung aufmerksam gemacht, die bezeichneten Ungehörigkeiten sorgfältig nachzuforschen, die hervortretenden Contraventionen aber zur strafgerichtlichen Verfolgung unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Aachen, den 9. März 1875.

№ 186. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1875 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institut zu Berlin (Dorotheenstraße 38, 39) stattfinden werden.

1. Prof. Dr. Orth: a. Ueber Ernährung: Montags von 9—10 Uhr — publice. b. Ueber Entwässerung und Bewässerung: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. c. Spezielle Ackerbaulehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. d. Praktische Uebungen: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime. e. Landwirthschaftliche Excursionen an passenden Tagen — publice. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2. Prof. Dr. Eichhorn: a. Organische Chemie und die chemischen Grundlagen der Fütterungslehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Dorotheenstr. 38,39.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3. Prof. Dr. Karl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik: Montags von 5—7 Uhr. — privatim. b. Botanische Excursionen oder Demonstrationen an Pflanzen im Königlichen botanischen Garten: Mittwochs von 5—7 Uhr — publice. c. Dendrologie: Donnerstags von 5—6 Uhr im botanischen Garten — publice. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4. Prof. Dr. Kny: a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim. b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Mittwochs von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

5. Prof. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Prof. Müller: Ueber Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Montags von 4—5 Uhr, Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7. Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — publice. b. Allgemeine Züchtungs-Prinzipien: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice. c. Schafzucht: Dienstags von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: a. Ueber Krankheiten der Hausthiere: Montags von 5—6 Uhr und Dienstags von 6—7 Uhr — publice. b. Beurtheilungslehre des Pferdes: Donnerstags von 6—7 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Prof. Dr. Graßmann: Planimetrie und Trigonometrie mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Jugenieur Schatte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Landbaumeister Tuckermann: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Karliren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Dr. Scheibler: Ueber Stärke- und Stärkezucker-Fabrikation und Chemie der Gährungs-Gewerbe: Montags und Mittwochs von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Dr. Wittmack: Ueber landwirthschaftliche Sämereien und deren Verfälschungen und Verwechselungen: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

15. Dr. Oscar Brefeld: a. Ueber Schimmel-, Gährungs- und Fäulnißpilze: 2 mal wöchentlich — publice. b. Praktische Uebungen im Untersuchen von Pilzen — privatim. In näher zu verabredenden Stunden. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16. Kammergerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Freitags von 12 bis 2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

17. Ober-Roßarzt Zorn: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: in einer noch zu bestimmenden Stunde — publice. Lehrsaal in

Digitized by Google

der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	—	Kuh	Gerstäcker	Kuh	Kuh	Gerstäcker
9—10	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
10—11	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
11—12	—	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Scheibler	Hartmann	Scheibler	Großmann	Keyßner	Hartmann
1—2	Scheibler	—	Scheibler.	Großmann	Keyßner	Hartmann
2—3	Kuh	Orth	Kuh	Orth	Schotte	—
3—4	Kuh	Orth	Kuh Bouché	Orth	Schotte	Tuckermann
4—5	Müller	Hartmann	Bouché	Hamann	Harlmann	Tuckermann
5—6	Dieckerhoff. Koch	Müller	Koch	Koch Müller	Wittmack	Tuckermann
6—7	Koch	Dieckerhoff	Koch	Dieckerhoff	Wittmack	Tuckermann.

Außer diesen, für die der Landwirthsaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Sommer-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königlichen Universität, am 12. April 1875. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße 38, 39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße 48, Anmeldung hierzu Schützenstraße Nr. 26, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11 bis 2 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben werden:

a. an Einschreibegebühren — bisher 1 Thlr. — jetzt 6 Mark pro Semester;
b. an Auditoriengebühren — bisher $2^1/_2$ Sgr. — jetzt 50 Pfennige pro Vorlesung;
c. Gebühr für die Ausfertigung von Studienzeugnissen — bisher unentgeltlich — jetzt 3 Mark pro Ausfertigung.

Das Kuratorium.
(gez.) von Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Vorstehendes Verzeichniß der Vorlesungen wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Lektions-Verzeichniß jederzeit von der Instituts-Direktion zu Berlin (Dorotheenstraße 38/39) bezogen werden kann.

Aachen, den 2. März 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

187. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Brauergehilfe Peter Huber, gebürtig aus Graz in Steiermark, ortsangehörig zu Hallein (Herzogthum Salzburg, Oesterreich), 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen versuchten schweren und vollendeten einfachen Diebstahls, sowie wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München vom 15. Januar d. Js.;
2. der Kaufmann und Lederarbeiter Joseph Israel Hertz, geboren den 15. November 1850 zu Czenstochau bei Petrikau in Russisch-Polen, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls erkannten $1^1/_2$jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des Herzoglich Sächsischen Ministeriums, Abtheilung des Innern zu Altenburg vom 13. Oktober v. Js. (ausgeführt im Februar d. Js. nach Vollstreckung einer gegen den ꝛc. Hertz fernerweit wegen Beleidigung erkannten Gefängnißstrafe);

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

3. der Weber Johann Rudloff, geboren am 16. Mai 1835 zu Hermannseifen (Kreis Gitschin, Bezirk Arnau in Böhmen), durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Hannover vom 5. Februar d. Js.;
4. der Dienstknecht Jens Olsson aus Hagestad (Amt Ingelstad in Schweden), geboren am 13. Oktober 1854,
5. der Raddiner Saul Hirsch Rabenawitz, 50 Jahre alt, und der Lehrer Moses David Hirsch Aizikowitz, 52 Jahre alt, beide aus Weynuthen in Rußland,

zu 4 und 5 durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom resp. 12. und 13. Februar d. Js.;

Digitized by Google

6. der Schneidergeselle Franz Bek, geboren und ortsangehörig zu Vorberg (Bezirk Reichenau in Böhmen), 30 Jahre alt;
7. der Arbeiter Ferdinand Kruse, geboren und ortsangehörig zu Holstebroe in Jütland, 32 Jahre alt,

zu 6 und 7 durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom resp. 20. und 30. Januar d. Js.;

8. der Schuhmachergeselle Hans Peter Hansen aus Heidehusen auf Seeland (Dänemark), 38 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 10. Februar d. Js.;
9. der Drechslergehilfe Franz Böhm aus Wolfersdorf (Kreis Leitmeritz in Böhmen), 31 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 23. Januar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 188. Dem Fabrikanten Joseph Leiter in Wien ist unter dem 16. Februar d. J. ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Instrument zur Ausführung von subkutanen Injektionen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 189. Dem Ingenieur Franz zur Nedden hierselbst ist unter dem 22. Februar 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kuppelung für Eisenbahnwagen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 190. Den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 22. Februar d. Js. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kondensationswasser-Ableiter, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 191. Den Ingenieuren Eduard Rosenkranz in Dotmund und Theodor Jellinghaus in Camen ist unter dem 22. Februar 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schaltvorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 192. Dem Herrn G. Hamdruch zu Berlin ist unter dem 22. Februar d. J. ein Patent auf eine Kombination der Siede- und Feuerröhren an Dampfkesseln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 193. Dem Ingenieur und Privatbaumeister Paul Schönlau in Lage in Lippe-Detmold ist unter dem 22. Februar 1875 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Sandfilter an adessinischen Brunnen ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 194. Das dem Ingenieur G. Scherenberg in Marxen bei Winsen a. L. unter dem 26. Januar 1874 ertheilte Patent auf einen Apparat zur Erdförderung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 195. Dem Mühlenbaumeister Herrn G. Zeidler zu Görlitz ist unter dem 27. Februar 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an radial beaufschlagten Turbinen zur gleichzeitigen und selbstthätigen Verstellung der Leit- und Laufrad-Kanäle, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 196. Dem Herrn Karl Pieper zu Dresden ist unter dem 28. Februar d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Distanzmesser auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 197. Dem Pierre Léon Allaire in Paris ist unter dem 28. Februar 1875 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas aus Mineral-Oelen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Für Civilversorgungsberechtigte.

№ 198. In hiesiger Stadt ist baldigst die Stelle des Gemeindedieners und Polizeisergeanten zu besetzen. Das damit verbundene jährliche Einkommen beträgt 750 Mark. Neben körperlicher Rüstigkeit, Gewandtheit und Zuverlässigkeit wird eine ordentliche Schuldidung verlangt.

Geeignete civilversorgungsberechtigte Personen, welche um diese Stelle sich bewerben wollen und im Besitze guter Zeugnisse sind, wollen unter Vorlage ihrer Führungs-Atteste, des Civilversorgungsscheines und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sich schriftlich oder persönlich bei mir melden.

Heinsberg, den 2. März 1875.

Der Bürgermeister, Nathan.

№ 199. Warnung.

In Läden, welche als Lotterie-Comtore oder Lotterie-Collekten bezeichnet sind, oder deren Inhaber sich als Lotterie-Einnehmer resp. Collecteur bezeichnen, sowie durch öffentliche Bekanntmachungen werden Loose der Preußischen Klassen-Lotterie, und Antheilscheine auf solche Loose, für Preise angeboten, welche die im Lotterieplan bestimmten Preise sehr weit übersteigen und noch weiter dadurch erhöht

Digitized by Google

werden, daß in den Antheilscheinen selbst die Verkäufer derselben hohe Gewinn-Abzüge für sich ausbedingen.

Soweit es dabei um Antheile und Antheilscheine sich handelt, warnen wir vor deren Ankauf.

Die Antheilscheine begründen „niemals Ansprüche an die Lotterieverwaltung" auf „Looserneuerung" zu weiteren Klassen einer Lotterie und auf „Gewinnzahlung", sondern nur Forderungen an die Aussteller der Antheilscheine.

Gerichtliche Verurtheilungen, welche gegen Antheilschein-Verkäufer wegen Betruges ergangen sind, haben ergeben, daß dieselben „die Loose", auf welche sie Antheile verkaufen, häufig gar „nicht besitzen" und daß sie sich, wenn höhere Gewinne auf die Loose fallen, dann ohne die Mittel zur Auszahlung dieser Gewinne an die Abnehmer ihrer Antheilscheine befinden.

Auch ist es wiederholt gerichtlich festgestellt, daß Aussteller von Antheilscheinen die auf die Nummern derselben gefallenen Gewinne zwar erhoben, aber mit denselben „heimlich sich entfernt haben", ohne den Antheilscheinsbesitzern die ihnen gebührenden „Gewinne zu gewähren".

Wer dergleichen, oftmals auch mit der täuschenden Benennung als Lotterie-Loose ausgegebene, Antheilscheine kauft, erwirbt also ein Papier von höchst zweifelhaftem Werth.

„Zur Unterscheidung dieser Antheilscheine von den „ächten Loosen machen wir darauf aufmerksam, daß die letzteren, um ächt zu sein, stets einen Stempel mit der inneren Umschrift „Königl. Pr. Gen. Lotterie-Direction" und die gedruckte Unterschrift „Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction" tragen müssen.

„Zur Unterscheidung der Privat-Verkäufer" von den Königlichen Lotterie-Einnehmern aber machen wir darauf aufmerksam, daß die letzteren allein als „Königliche Lotterie-Einnahmen" oder „Königliche Lotterie-Einnehmer" sich namhaft machen.

Den Personen, welche ihrerseits gekaufte Antheilscheine auf Loose der Preußischen Klassen-Lotterie „uns zur Ansicht" mittheilen wollen, werden wir hierfür Dank wissen, indem wir sodann nachzuforschen vermögen, ob die Verkäufer jener Scheine die darin genannten Loos-Nummern erworben haben.

Berlin, den 1. März 1875.

Königliche General-Lotterie-Direction.
Juchen. Dammas.

№ 200. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester beginnt am 12. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. Wiesenbau und einschlagende Landes-Melioration: Derselbe. Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Schweinezucht: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg und Prof. Dr. Werner. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Havenstein. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Prof. Dr. Borgreve. Weinbau und Gemüsebau. Organische Experimental Chemie: Prof. Dr. Freytag. Chemisches Praktikum: Derselbe. Charakteristik der Futterstoffe und der Futtermischungen: Dr. Kreusler. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. Experimentelle Thierphysiologie: Prof. Dr. Zuntz. Geognosie: Prof. Dr. Andrae. Experimental-Physik: Ingenieur Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Oberbergrath Prof. Dr. Klostermann. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Gesundheitspflege der Hausthiere: Derselbe. Praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch eine landwirthschaftliche Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts Catalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1875.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

№ 201. Den Betheiligten wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Verlage der hiesigen Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) eine amtlich redigirte Tabelle zur leichteren Berechnung der Wittwenkassen-Beiträge in Reichswährung erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen ist.

Berlin, den 26. Februar 1875.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Scholz.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 18. März 1875.

№ 202. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 10, 11 und 12 enthalten:

(Nr. 1056) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Ihrhove nach Nieuwe Schans. Vom 3. Juni 1874.

(Nr. 1057.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen München-Gladbach und Antwerpen. Vom 13. November 1874.

(Nr. 1058.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden behufs einiger Abänderungen der Uebereinkunft vom 18. August 1871, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Eindhoven nach Cleve und Wesel. Vom 13. November 1874.

(Nr. 1059.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen Dortmund und Enschede. Vom 13. November 1874.

(Nr. 1060.) Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs polnischer eindrittel und einsechstel Talerstücke. Vom 26. Februar 1875.

(Nr. 1061.) Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, sowie von Abfällen und Verpackungsmaterial solcher Kartoffeln. Vom 26. Februar 1875.

(Nr. 1062.) Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reich und Rußland. Vom 12. November und 31. Oktober 1874.

(Nr. 1063) Konsular-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rußland. Vom 8. Dezember und 26. November 1874.

(Nr. 1064) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden. Vom 4. März 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 203. Nachdem in vielen Städten die Schlachtsteuer aufgehoben worden ist, hat die Zahl der Postsendungen, deren Inhalt aus Fleischwaaren besteht, erheblich zugenommen. Bei einem großen Theile der betreffenden Sendungen erweist sich während der Beförderung die angewendete Verpackung als ungeeignet, indem die aus Packpapier oder einfacher Leinwand bestehenden Umhüllungen von der Feuchtigkeit, welche frisches Fleisch absetzt, oder von Fett durchdrungen und die Bezettelungen abgelöst werden. So sind z. B. bei dem Postamte für Packetbestellung in Berlin innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen 1056 Packete eingegangen, welche in Folge dessen unbestellbar waren.

Das Publikum wird daher im eigenen Interesse dringend ersucht, bei Versendung von Fleischwaaren durch die Post eine angemessene Verpackung anzuwenden. Es empfiehlt sich, frisches Fleisch und solche Gegenstände, welche Fett oder Feuchtigkeit absetzen, möglichst in Holzkisten zu verpacken. Bloße Papier-Umhüllungen sind bei derg leichen Gegenständen unzulässig. Leinwand-Verpackung genügt in dem Falle, daß die zu versendenden Fleischwaaren zunächst in Stroh oder Papier fest eingelagen und dann erst mit der Leinwand Umhüllung versehen werden. Bei derartigen Sendungen ist die Aufschrift auf die Leinwand-Umhüllung selbst niederzuschreiben, oder, wo dies nicht angänglich, auf starker Pappe oder Holz anzubringen und dann an das Packet durch Aufnähen oder Ausschnüren haltbar zu befestigen.

Die Postanstalten sind angewiesen, Fleischwaarensendungen, deren Umhüllungen das Durchdringen von Feuchtigkeit oder Fett gestatten, zur Beförderung nicht ferner anzunehmen.

Berlin W., den 12. März 1875.

Kaiserliches General Postamt.

№ 204. In allen bedeutenden Postorten bestehen amtliche Verkaufsstellen für Postwerthzeichen, welche durch ein Schild mit entsprechender Inschrift erkenntlich sind und Freimarken, Postkarten ꝛc. zu den gleichen Preisen, wie die Postanstalten, verkaufen. Auch die Briefträger und Landbriefträger führen Marken ꝛc. auf ihren Bestellgängen bei sich zum Verkauf an das Publikum. Außerdem können Bestellzettel auf Marken ꝛc portofrei den Briefträgern und Landbriefträgern mitgegeben oder in den nächsten Briefkasten eingelegt werden, worauf das Verlangte überbracht wird.

Diese Bequemlichkeiten scheinen noch nicht hinlänglich bekannt zu sein, denn das nach den Postschaltern drängende Publikum besteht immer noch großentheils aus solchen Personen, welche einzelne Marken u. s. w. kaufen wollen, anstatt sich gleich mit einem größeren Vorrath zu versehen, wodurch der Schalterdienst erschwert und die Abfertigung des übrigen Publikums aufgehalten wird. Es ist daher dringend wünschenswerth und liegt im eigenen Interesse des Publikums, von den oben bezeichneten Einrichtungen so viel als möglich Gebrauch zu machen.

Berlin, W., den 7. März 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 203. Besetzte geistliche Stelle.

Der Predigtamts-Candidat Joh. Gustav Altenpohl aus Vallendar ist von uns zum evangelischen Provinzial-Vicar der Rheinprovinz ernannt worden.

Koblenz, den 10. März 1875.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 206. Die Abhaltung der jährlichen Oster-Collekte für dürftige Studirende in Bonn bringen wir hierdurch in Erinnerung. Die evangelischen Herren Geistlichen wollen dieselbe am ersten Osterfeiertage in den Kirchen bewirken und die israelitischen eine Haus-Collekte für den angegebenen Zweck bei ihren Glaubensgenossen baldigst veranstalten.

Die einkommenden Gaben sind an die betreffenden Steuer-Kassen abzuliefern und deren Betrag ist den Königlichen Landraths-Aemtern anzuzeigen.

Die Herren Landräthe haben über den Gesammtertrag der Collekte spätestens bis zum 1. Mai cr. an uns zu berichten.

Aachen, den 10. März 1875.

Patente.

№ 207. Dem Rittergutsbesitzer Harder auf Ränsen ist unter dem 12. Februar 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesene Schneidevorrichtung an Mähmaschinen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 208. Dem Stiefelkettenfabrikanten Peter Petersen (in Firma: A. Chr. Petersen & Co.) in Flensburg ist unter dem 28. Februar d. J. ein Patent auf eine Schneidemaschine für Stiefelabsätze in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 209. Dem Louis Bollmann in Wien ist unter dem 23. Februar d. Js. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Support an Sichelmaschinen mit Schmirgelscheiben, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 210. Das dem Ingenieur Eduard Benninghaus zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem 22 Dezember 1873 ertheilte Patent auf einen Freifall-Seilbohrer, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 211. Da ungeachtet unserer Bekanntmachung vom 3. d. M. fortgesetzt Falsifikate von Banknoten zu 10 Thlr. eingehen, welche sich von den echten Noten nur schwer unterscheiden lassen, so haben wir beschlossen, die Banknoten zu 10 Thlr. ganz aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben, oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. April d. J. ab deren Einlösung nur noch hier bei der Hauptbankkasse erfolgen wird.

Berlin, den 10. März 1875.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

№ 212. Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 23. Februar d. J. den Ackerer Mathias Gerhard Hebben, früher zu Venrad, Gemeinde Hüls wohnhaft, für abwesend erklärt.

Köln, den 8. März 1875.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

Für Civilversorgungsberechtigte.

№ 213. In hiesiger Stadt ist baldigst die Stelle des Gemeindedieners und Polizeisergeanten zu besetzen. Das damit verbundene jährliche Einkommen beträgt 750 Mark. Neben körperlicher Rüstigkeit, Gewandtheit und Zuverlässigkeit wird eine ordentliche Schulbildung verlangt.

Geeignete civilversorgungsberechtigte Personen, welche um diese Stelle sich bewerben wollen und im Besitze guter Zeugnisse sind, wollen unter Vorlage ihrer Führungs-Atteste, des Civilversorgungsscheines und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sich schriftlich oder persönlich bei mir melden.

Heinsberg, den 2. März 1875.

Der Bürgermeister, Nathan.

№ 214. Königliche Lehranstalt
für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau.
Beginn des Sommersemesters am 12. April 1875.

Unterrichtsgegenstände: Obstbau, Blumenzucht, Weinbau, allgemeiner Pflanzenbau, Botanik, Chemie, Landschaftsgärtnerei, Seidenbau, Bienenzucht, Mathematik und Feldmessen.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen; auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim vermittelt.

Geisenheim, den 9. März 1875.

Königliche Administration:
Arndts, Regierungs-Rath.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/3 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 25. März **1875.**

№ 215. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 13 und 14 enthalten:

(Nr. 1065.) Postvertrag zwischen Deutschland und Peru. Vom 11. Juni 1874.

(Nr. 1066.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker. Vom 5. März 1875.

(Nr. 1067.) Gesetz, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend. Vom 6. März 1875.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 216. Auf den Bericht vom 4. d. Mts. will Ich hierdurch genehmigen, daß der landwirthschaftliche Bezirks-Verein zu Mannheim im Großherzogthum Baden zu derjenigen Ausspielung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden, Kühen und Rindern, Fahr- und Reitrequisiten, landwirthschaftlichen Maschinen und anderen gewerblichen Gegenständen, welche derselbe mit den in diesem Frühjahre daselbst stattfindenden Rindvieh- und Pferdemärkten zu verbinden beabsichtigt, in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau Loose vertreiben darf.

Berlin, den 6. März 1875.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Die Behörden unseres Verwaltungsbezirks setzen wir hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf 2 Mark pro Stück festgesetzt ist, kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Aachen, den 20. März 1875.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 217. Bekanntmachung.

Die am 1 April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./Main, werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 10. März 1875.

Hauptverwaltung der Staats-Schulden.

Löwe. Hering. Rötger.

№ 218. Bekanntmachung,
die Ausgabe von Noten der Preußischen Bank zu 1000 Mark betreffend.

In nächster Zeit werden zunächst bei der Hauptbank Noten der Preußischen Bank zu 1000 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 16. März 1875.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Boese. Roott. Gallenkamp.
Herrmann. Koch. von Koenen.

Beschreibung
der Noten der Preußischen Bank zu 1000 Mark.

Die Noten sind 11 cm. hoch, 19 cm. breit und bestehen aus Hanfpapier mit dem Wasserzeichen: „Ein Tausend Mark“ in hellem längtichen Felde oben und der Werthzahl „1000“ darunter.

Der untere Theil des Textes, die Nummern und Namensunterschriften sind mittelst Buchdrucks hergestellt, die übrigen Theile mittelst Kupferdrucks in brauner Farbe.

Die Schauseite zeigt auf guillochirtem Unterdruck, in dessen Mitte der preußische heraldische Adler in Reliefmanier angebracht ist, folgenden Text:

Mark 1000 Mark
Ein Tausend Mark

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den 1. Mai 1874.

Haupt-Bank-Directorium.

von Dechend. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. Koch. von Koenen.

Der Rand enthält:

1. in dem oberen Felde die Worte „Preussische Banknote“;
2. in dem linken breiteren Felde das große preußische Wappen, darüber in Buchstaben: „Ein Tausend Mark“, darunter das Wort „ausgefertigt“ und den Namen des ausfertigenden Beamten;
3. in dem rechten Seitenfelde eine Verzierung, deren

Digitized by Google

Mitte der preußische Adler bildet, darüber die Werthzahl „1000“, darunter ein „M“ mit der Inschrift „1000 Mark 1000“;

4. in dem untern Felde in doppeltem Satz zweimal wiederholt die Strafandrohung:

   Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Die Rückseite enthält auf guillochirtem Untergrunde eine bildliche Darstellung, bestehend in einer sitzenden weiblichen Figur und zwei Knaben mit den Attributen der Industrie, des Handels und des Verkehrs.

Der Rand enthält:

1. oben die Worte „Ein Tausend Mark“;
2. in dem linken breiteren Felde die Werthzahl 1000, den Stempel und die Unterschriften der Königlichen Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten;
3. rechts eine verzierte Füllung und die Werthzahl „1000“;
4. unten zweimal die Nummer mit der Littera (a. b. c. d.).

№ 219. Da ungeachtet unserer Bekanntmachung vom 3. d. M. fortgesetzt Falsifikate von Banknoten zu 10 Thlr. eingehen, welche sich von den echten Noten nur schwer unterscheiden lassen, so haben wir beschlossen, die Banknoten zu 10 Thlr. ganz aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben, oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. April d. J. ab deren Einlösung nur noch hier bei der Hauptbankkasse erfolgen wird.

Berlin, den 10. März 1875.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

№ 220. Im innern Postbetriebe giebt es besondere Freimarken, früher zu 10 und 30 Silbergroschen, jetzt zu 2 Mark, welche nicht an das Publikum verkauft werden. Gleichwohl befinden sich, wie neuerdings mehrere Fälle gezeigt haben, von diesen Freimarken einzelne Stücke im öffentlichen Verkehre, wo sie als Geldeswerth zur Begleichung kleiner Geldbeträge umlaufen, bis sie schließlich zur Frankirung von Postsendungen benutzt werden. Derartige Freimarken, welche nur durch Mißbrauch in Umlauf gekommen sein können, sind in den Händen des Publikums völlig werthlos; dieselben werden von den Postanstalten ohne Vergütung angehalten. Das Publikum wird daher zur Vermeidung von Schaden gewarnt, Freimarken der Reichs-Postverwaltung zu 10 und 30 Silbergroschen und jetzt zu 2 Mark in Umlauf zu setzen oder als Geldeswerth in Zahlung zu nehmen.

Berlin W., den 19. März 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 221. Gegen das ermäßigte Porto für Drucksachen können auch Bücher, Landkarten und Musikalien, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, unter Band bz. Verschnürung, in offenen Briefumschlägen oder einfach gefaltet mit der Post versandt werden. Die Sendungen müssen jedoch nach ihrer äußeren Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein; insbesondere sind unförmliche Bunde oder Rollen von der Versendung ausgeschlossen.

Es ist gestattet, bei Büchern und Musikalien eine Widmung handschriftlich einzutragen; auch kann den Sendungen eine Rechnung beigefügt werden.

Das vorauszubezahlende Porto beträgt auf alle Entfernungen im Reichspostgebiete:

bis	50	Gramm	einschließlich...	3	Pfennig,
über 50 „	250	„	„ ...	10	„
„ 250 „	500	„	„ ...	20	„
und über	500	„ bis zum Meistgewichte von 1 Kilogramm	einschließlich.....	30	„

Durch die Bücherpost wird der direkte Bezug von Büchern u. s. w. auf schnellstem Wege ermöglicht.

Berlin, W., den 17. März 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 222. Die Verwendung der aus gestempelten Briefumschlägen ausgeschnittenen Francostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Dagegen können von jetzt an verdorbene gestempelte Briefumschläge, welche aber noch nicht mit dem Entwerthungszeichen versehen sein dürfen, bei den Postanstalten gegen Freimarken von gleichen Werthbeträgen umgetauscht werden.

Ein Umtausch verdorbener Postkarten und gestempelter Streifbänder findet nach wie vor nicht statt.

Berlin W., den 19. März 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 223. Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zur Erledigung von Geschäften auf den 31. März d. Js. nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchst Dieselben den Fürsten zu Wied, zu dessen Stellvertreter den Königlichen Kammerherrn Freiherrn von Geyr-Schweppenburg und zu Allerhöchstihrem Kommissarius den Unterzeichneten Allergnädigst zu ernennen geruht.

Koblenz, den 17. März 1875.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Barbeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 224. Polizei-Verordnung.

Zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Lungenseuche wird auf Grund des §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Kreis Malmedy die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

1. Bis auf Weiteres darf im Kreise Malmedy kein Stück Hornvieh auf den Markt gebracht werden, bezüglich dessen nicht durch ein Attest der Ortsbehörde, das zugleich ein genaues Signalement des Thieres enthalten muß, nachgewiesen werden kann, daß das Thier aus einem Orte stammt, in dem seit

Digitized by Google

den letzten 3 Monaten vor dem betreffenden Markttage kein Erkrankungsfall an Lungenseuche unter dem Vieh vorgekommen ist.

2. Der Kreisthierarzt, bezw. der den Marktverkehr überwachende Thierarzt, sowie alle Gendarmen und Polizeibeamte innerhalb ihres Bezirks sind befugt, sich die gedachten Ursprungsatteste vorzeigen zu lassen.
3. Alles Hornvieh, welches nicht mit dem vorgeschriebenen Atteste versehen, ist sofort vom Markte und, falls es nicht aus dem Marktorte stammt, aus diesem zu entfernen. Ebenso ist alles der Lungenseuche irgend verdächtige Vieh sofort vom Markte bezw. aus dem Marktorte zu entfernen, es sei denn, daß auf der Stelle der Gesundheitszustand durch ein Zeugniß des Kreisthierarztes bezw. des den Viehmarkt überwachenden Tierarztes unzweifelhaft nachgewiesen werden kann und das Verbleiben des verdächtigen Thieres auf dem Markte gänzlich gefahrlos erscheint.
4. Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, oder nicht Folge leistet, wird sofern nicht die Strafen des § 328 des Strafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Gefängnißstrafe bestraft.

Aachen, den 19. März 1875.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 225. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben wir den Lehrer der höheren Bürgerschule zu Marburg Dr. Victor Keller zum kommissarischen Kreis-Schul-Inspektor der katholischen Schulen in den Kreisen Erkelenz, Grevenbroich und Heinsberg vom 15. April d. J. ab ernannt.

Wir setzen hiervon die Schulvorstände und Lehrer mit dem Eröffnen in Kenntniß, daß ꝛc. ꝛc. Keller angewiesen ist, seinen Wohnsitz in der Stadt Heinsberg zu nehmen.

Aachen, den 18. März 1875.

№ 226. In der Verlags-Handlung von G. Westermann in Braunschweig ist der Volksschul-Atlas von Dr. H. Lange in der 32. Auflage erschienen. Derselbe umfaßt alle Theile der Erde und enthält 32 Karten in Farbendruck.

Bei der guten Ausführung der Karten und wegen des geringen Kostenpreises von 1 Mark eignet sich der Atlas für die Schulen und empfehlen wir denselben den Schulvorständen und Lehrern.

Aachen, den 18. März 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 227. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Handlanger Hefekiel Marcinczany aus Kalwarya in Russisch-Polen, 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Arnsberg vom 28. Dezember v. Js.;
2. der Zigarrenmacher Abraham Elkowicz aus Wloclawek in Russisch-Polen, 28 Jahre alt,
3. der Kupferschmied Ignatz Kaukat aus Schlappanitz (Kreis und Bezirk Brünn in Mähren), 47 Jahre alt,
4. der Topfstricker Ignatz Zaga aus Dochodnice in Ungarn, 20 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 4 auch wegen Bettelns) durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom resp. 12., 17. und 18. Februar d. Js.;
5. der Hutmacher Mathias Pechar aus Hwozdian in Böhmen, 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 3. März d. Js.;
6. der Gelbgießergeselle Johann Stauber aus Prag, 55 Jahre alt,
7. der Arbeiter Joseph Ossowicz aus Gubin in Polen, 45 Jahre alt,
8. die Petronella Ossowicz geb. Nowicka, ebendaher, 43 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 6 wegen Bettelns, zu 7 und 8 wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom resp. 4. und (zu 7 und 8) 6. März d. Js.;
9. der Hutmacher und Steinhauer Axel Hinrich Johannson aus Säbye in Schweden, 22½ Jahr alt,
10. der Maler Karl Wilhelm Johannson aus Karlskrona in Schweden, 22 Jahre alt,

    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 9 wegen Landstreichens, zu 10 wegen Obdachlosigkeit, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 16. Februar d. Js.;
11. der Musikant Gileon Salomon aus Straßwalchen (Herzogthum Salzburg in Oesterreich), 40 Jahre alt,
12. der Buchbinder Anton Hofer, geboren 1832 zu Wien,

    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 11 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Laufen vom resp. 30. Januar und 4. Februar d. J.;
13. der Weber Immanuel Simmchen aus Schönlinde (Kreis Leitmeritz in Böhmen), 52 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 16. Februar d. Js.;
14. der Arbeiter Gustav Johonnesson, gebürtig aus Kronbergsleben in Schweden, 26 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Herzoglich lauenburgischen Landraths zu Ratzeburg vom 4. März d. Js.;
15. der Arbeiter Johann Baptist Dany, geboren 1844

Digitized by Google

zu Luxemburg, ortsangehörig zu Differdange (Großherzogthum Luxemburg),

16. der Schneidergeselle Anton Poux, geboren 1850 zu Lagnépie (Departement Lot et Garonne in Frankreich),
17. die Wittwe des Peter Hugot, geborne Marie Beauchêne, geboren 1826 zu Nueil-sous-Faye (Departement Vienne in Frankreich),
18. das Dienstmädchen Victorine Pierre, geboren 1857 zu Le Sablon bei Metz, durch Option französische Staatsangehörige und zu Nancy ortsangehöeig,
19. das Dienstmädchen Anna Pierre, geboren 1852 zu Montigny bei Metz, durch Option französische Staatsangehörige und ortsangehörig zu Nancy,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 15, 16, 18 und 19 wegen Landstreichens, zu 17 wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 12., 13. und 16. Februar und (zu 18 und 19) 3. März d. Js.;

20. der Tagelöhner Gottfried Keller aus Oberendingen (Kanton Aargau in der Schweiz), 30 Jahre alt,
21. der Tagelöhner Alphons Fauchin aus Cornimont (Departement Vosges in Frankreich), 27 Jahre alt,
22. der Bleicher Fridolin Landolt aus Nesels (Kanton Glarus in der Schweiz), 20 Jahre alt,
23. der Arbeiter Melker Kaspar Christen aus Buochs (Kanton Unterwalden in der Schweiz), 29 Jahre alt,
24. der Dienstknecht Johann Gardi aus Oberlimkhofen in der Schweiz, 38 Jahre alt,
25. der Weber Joseph Friedrich Kurt, geboren zu Niederwyl und ortsangehörig zu Roggwyl (Kanton Bern in der Schweiz), 32 Jahre alt,
26. der Schreiber Josef Rehl, geboren zu Metz, durch Option französischer Staatsangehöriger, 30 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 20, 22, 24 und 25 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom resp. 2., 5., 10., 17. und 23. Februar und 2. und 4. März d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 228. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 8. ds. Mts. wurde Peter Pütz, Schreinergeselle aus Stolberg, gegenwärtig in der Alexianer-Irren-Anstalt zu Mariabrunn bei Aachen detinirt, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 12. März 1875.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Für Civilversorgungsberechtigte.

№ 229. In hiesiger Stadt ist baldigst die Stelle des Gemeindedieners und Polizeisergeanten zu besetzen. Das damit verbundene jährliche Einkommen beträgt 750 Mark. Neben körperlicher Rüstigkeit, Gewandtheit und Zuverlässigkeit wird eine ordentliche Schulbildung verlangt.

Geeignete civilversorgungsberechtigte Personen, welche um diese Stelle sich bewerben wollen und im Besitze guter Zeugnisse sind, wollen unter Vorlage ihrer Führungs-Atteste, des Civilversorgungsscheines und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sich schriftlich oder persönlich bei mir melden.

Heinsberg, den 2. März 1875.

Der Bürgermeister, Rathan.

№ 230. Unter Beweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865, bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Roemerfeld A. und Roemerfeld B. bei Gressenich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinsame Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Boß zu Düren, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. März 1875.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Dezember 1873, wird der Rheinisch-Nassauischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft zu Stolberg bei Aachen, unter dem Namen Roemerfeld A., das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Gressenich, im Landkreise Aachen und in der Gemeinde Nothberg, im Kreise Düren, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,187,144 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. und K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese und Kupfererze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 14. März 1875.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Dezember 1873, wird der Rheinisch-Nassauischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft zu Stolberg bei Aachen unter dem Namen Roemerfeld B., das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Gressenich, im Landkreise Aachen und in der Gemeinde Nothberg, im Kreise Düren, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,423,799 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. J. K. L. M. N. N¹. O. P. Q. und R. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze und Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 14. März 1875.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 231. Königliche Lehranstalt
für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau.
Beginn des Sommersemesters am 12. April 1875.

Unterrichtsgegenstände: Obstbau, Blumenzucht, Weinbau, allgemeiner Pflanzenbau, Botanik, Chemie, Landschaftsgärtnerei, Seidenbau, Bienenzucht, Mathematik und Feld-

Digitized by Google

messen.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen; auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Geisenheim, den 9. März 1875.

Königliche Administration:
Arndts, Regierungs-Rath.

№ 232. I. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 12. April cr. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 18. März 1875.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 5. bis zum 19. April incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 18. März 1875.

Die Immatriculations-Commission

№ 233. Das Sommer-Semester 1875 beginnt am Montag den 12. April cr., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 22. März 1875.

Der z. Rektor der Königlichen Akademie, Storck.

Personal-Chronik.

№ 234. Der Regierungs-Supernumerar Schremmer ist zum Kreissekretair in Geilenkirchen ernannt worden.

---

266. Holzverkauf

in der Königlichen Oberförsterei Reifferscheidt, am Donnerstag, den 1. April, Morgens 9 Uhr, beim Herrn Gastwirth Breuer zu Losheimergraben.

Forst Buchholz, Distrikt 22 b.
65 Eichen-Stämme mit 12 Festmeter,
54 Buchen-Stämme mit 13 Festmeter,
10 R.-M. Buchen-Nutzholz,
635 R.-M. Buchen-Scheit- und Knüppel,
930 R.-M. Buchen-Reiser.

Distrikt 20.
200 Stück Fichten-Stangen V. Kl.,
75 R.-M. Fichten-Knüppel I. Kl.

Distrikt Nr. 33.
63 R.-M. Fichten-Knüppel II. Kl.

Distrikt Turdesberg Nr. 9.
92 Eichen-Stämme mit 28 Festmeter,
103 R.-M. Eichen-Knüppel- und Reiserholz II. Kl.

Distrikt Eichenbusch Nr. 32.
450 Stück Fichtenstangen V. Kl.,
18 R.-M. Fichten-Knüppel II. Kl.,
10 Loose Buchen-Schneedruchhölzer unaufgearbeitet.

Schleiden, den 23. März 1875.

Der Königl. Oberförster, Goedeckemeyer.

267. Holzverkauf
aus der Oberförsterei Eupen.

Mittwoch, den 31. März c., Morgens 9½ Uhr, zu Ronheide bei Aachen, soll nachbenanntes, aufgearbeitetes Holz versteigert werden:

I. Försterei Lichtenbusch.
Distrikt Landwehring, Schlag III.
18 Eichen- und Kiefern-Nutzholzstämme,
12 Raummeter Kiefern-Nutzholz,
136 Raummeter Weichholz-Knüppel,
7970 Weichholz-Schanzen.

Daselbst, Schlag XVI.
47 Kiefern-Nutzstämme,

Digitized by Google

149 Raummeter Kiefern-Nutzholz, lang,
31 Raummeter Kiefern-Knüppel.
Das dort liegende Kiefern-Reiserholz in 1 Loose.

II. Försterei Preuß, Schlag VII.

245 Eichen-Nutzholzstämme 202 Festm.,
42 Buchen, Weißbuchen Ahorn Nutzstämme 36 Festm.,
28 Raummeter Eichen-Nutzholz,
201 Raummeter Eichen-, Buchen-, Birken-Schnitholz,
189 Raummeter Eichen-, Buchen-, Birken-Knüppel,
7820 Eichen-Schanzen.

Raeren, 14. März 1875.

Der Oberförster, v. Palland.

268. Eichen-Lohschlag-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Am Montage, den 5. April d. Js, Morgens 10 Uhr, wird im Henn'schen Wirthshause hierselbst der 14jährige Eichen-Lohschlag auf der im Jahre 1861 abgebrannten, 6,4 Hektar großen Fläche des Jagen 93, Schlag IV. des Distriktes Menzerheck, Försterei Menzerath, versteigert werden.

Der Schlag ist abgeschätzt zu
350 Centner Eichen-Rinde I. Kl.,
2000 Raummeter Eichen-Reiser II. Kl.

Auf zuvoriges Ersuchen wird der Herr Förster Meier zu Imgenbroich Kaufliebhabern die Schlagfläche vorzeigen.

Höven, den 12. März 1875.

Der Oberförster, C. Frömbling.

269. Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Im Henn'schen Wirthshause hierselbst wird am Mittwoch, den 31. d. Mts., von Morgens 9 Uhr an, folgendes aufgearbeitete Material versteigert werden:

I. Försterei Dedenborn, Distrikt Langerscheidt, Jagen. 8. a. (auf dem neuen Dienstlande).
54 Raummeter Buchen-Scheitholz,
242 Raummeter Buchen-Knüppel I. Kl.,
1090 Raummeter Buchen-Reiser II. Kl.

II. Försterei Rothekreuz.
a. am Forsthause, Jagen 21.
12 Raummeter Fichten-Knüppel I. Kl.
b. Daselbst, Jagen 24. e.
50 Raummeter Fichten-Knüppel I. Kl.,
300 Raummeter Fichten-Reiser I. Kl.
c. Distrikt Papperscheidt, Jagen 28.
40 Raummeter Lärchen-Knüppel I. Kl.
d. Daselbst, Jagen 29.
400 Raummeter Eichen-Reiser II. Kl.

Höven, den 13. März 1875.

Der Oberförster, C. Frömbling.

270. Oberförsterei Hürtgen.

Am 3. April 1875, Vormittags von 9 Uhr an, sollen in dem Hause Nr. 42 zu Hürtgen folgende Hölzer versteigert werden:

A. Stehendes Holz zur Werbung durch die Käufer.

Försterei Bergstein,

Distrikt 153 Giershard, Schlag 15. Ein Kiefernhorst mit circa 926 Stämmen, 1496 Stangen I., 1223 Stangen II. und 1091 Stangen III. Klasse.

B. Die Gebote erfolgen pro Fest- resp. Raummeter der nach dem Zuschlage für Staatsrechnung aufzuarbeitenden Buchen-Nutzholz-Stämme und Stöße, Kloben, Knüppel und Reiser.

Försterei Bossenack,

Distrikt 4. b Hammerley an der Katzley.

C. Die Gebote erfolgen pro Stück und Klasse der nach dem Zuschlage für Staatsrechnung in folgenden Distrikten zu fällenden Kiefern- und Birken-Stangen (Schneebrüche).

Försterei Raffelsbrand.

Hammerley 6. b, Brink 8. b, Mainzberg 12. c, Kallerbruch 15. bc, Raffelsbrand 24. d.

Försterei Germeter,

Dürenhard 35. b, 40.

Försterei Hürtgen.

Lohschlag 78. b, 79. b, Rondsberg 94. b, Schönhard 100. b, Düsterloch 102. c.

Försterei Großhau,

Heidgensberg 111. ab, Domersberg 120. b, Düsterloch 123. a, Hütsenbruchshard 124. ce, Grächtchen 122. b, 130 b, Hermenscheid 131, Schönhardsley 141. b e.

Die Schläge werden auf Verlangen von den Förstern vorgezeigt.

Hürtgen, den 21. März 1875.

Der Königl. Oberförster, Aldenbrück.

271. Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

Mittwoch, den 31. d. Mts., Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gastwirth Kohlhaas zu Gemünd.

I Försterei Wolfgarten I,

Distrikt Neuberg und Berneeknipp, Kiefern: ca. 257 Nutzstämme mit 32,21 Fm., 163 Stangen I. Kl., 14. Rm. Nutzholz, 171 Rm. Knüppel I. Kl. in ganzen Längen, 3 Loose Reiser.

II. Försterei Mariawald, Distrikt Herbstbach, Buchen: 4 Nutzstämme mit ca. 5,95 Fm., 1 Rm. Nutzholz, 5 Rm. Scheit und Knüppel, 5 Rm. Reiser.

III. Försterei Paulushof, a. Distrikt Eschheld, Fichten: 30 Stangen III. Kl., 1000 Stangen V. Kl.

b. Distrikt Höhnberg: 34 Eichen-Nutzstämme mit 24,93 Fm.

c. Distrikt Ramsau: 2 Rm. Eichen-Knüppel, 769 Rm. Buchen-Kloben und Knüppel, 3 Loose Buchen-Reiser, 1 Loos Kiefern-Derbholz und Reiser.

d. Distrikt Eschbach, Buchen: 63 Rm. Knüppel, 80 Rm. Reiser.

Gemünd, den 20. März 1875.

Der Königl. Oberförster, Schlösser.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 1. April **1875.**

№ 235. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 15 enthält:
(Nr. 1068.) Baukgesetz. Vom 14. März 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 236. Im innern Postdetriebe giebt es besondere Freimarken, früher zu 10 und 30 Silbergroschen, jetzt zu 2 Mark, welche nicht an das Publikum verkauft werden. Gleichwohl befinden sich, wie neuerdings mehrere Fälle gezeigt haben, von diesen Freimarken einzelne Stücke im öffentlichen Verkehre, wo sie als Geldeswerth zur Begleichung kleiner Geldbeträge umlaufen, bis sie schließlich zur Frankirung von Postsendungen benutzt werden. Derartige Freimarken, welche nur durch Mißbrauch in Umlauf gekommen sein können, sind in den Händen des Publikums völlig werthlos; dieselben werden von den Postanstalten ohne Vergütung angehalten. Das Publikum wird daher zur Vermeidung von Schaden gewarnt, Freimarken der Reichs-Postverwaltung zu 10 und 30 Silbergroschen und jetzt zu 2 Mark in Umlauf zu setzen oder als Geldeswerth in Zahlung zu nehmen.

Berlin W., den 19. März 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 237. Vom 1. April ab sind Postaufträge nach der Schweiz zulässig. Die Einziehung von Geldern in der Schweiz im Wege des Postauftrages kann bis zum Betrage von 187½ Franken erfolgen. Der einzuziehende Betrag ist auf dem Formulare zum Auftrage in Franken und Rappen anzugeben. Postauftragsbriefe nach der Schweiz kosten an Porto 20 Pfennige für je 15 Gramm und außerdem an Gebühr 20 Pfennige für jeden Brief. Der vom Adressaten eingezogene Betrag wird dem Absender nach Abzug der Postanweisungsgebühr mittelst Postanweisung zugestellt. Ueber die näheren Bestimmungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., den 20. März 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 238. Da ungeachtet unserer Bekanntmachung vom 3. d. M. fortgesetzt Falsifikate von Banknoten zu 10 Thlr. eingehen, welche sich von den echten Noten nur schwer unterscheiden lassen, so haben wir beschlossen, die Banknoten zu 10 Thlr. ganz aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben, oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. April d. J. ab deren Einlösung nur noch hier bei der Hauptbankkasse erfolgen wird.

Berlin, den 10. März 1875.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 239. Gemäß Nr. 12 a. a. der Anweisung zur Ausführung des Tit. III der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Amtsbl. de 1869 S. 262/266) sind die K. Regierungen ermächtigt,

> für den Handel im Umherziehen mit Zeugen aus Wolle oder Baumwolle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder nach dem geringen Umfange des Gewerbebetriebs im Umherziehen die Veranlagung zum Steuersatze von 48 Mark zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde,

nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den ermäßigten Steuersatz von 36 Mark zur Anwendung zu bringen. Diese Ermächtigung bezieht sich laut Deklaration des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Januar d. J. nicht bloß auf die durch die Gewerbe-Ordnung zugelassenen neuen Arten des Gewerbebetriebs im Umherziehen, sondern auch auf diejenigen, welche bereits früher gestattet waren. Demnach sind wir also ermächtigt, in allen Fällen, namentlich auch für die in der Anweisung vom 29. September 1861 (Amtsbl. de 1861 S. 335/338) unter II. bezeichneten Gewerbe und Gewerbetreibenden, wenn die oben gedachte Voraussetzung zutrifft, Gewerbescheine zu dem ermäßigten Satze von 36 M. zu ertheilen.

Wir bemerken hierbei, daß für die in Rede stehenden Hausir-Gewerbe, nämlich für die durch die Gewerbe-Ordnung neu zugelassenen, soweit nicht gemäß Nr. 12 b. b. der Anweisung zur Ausführung des Tit. III. die niedrigeren Sätze von 24, 18 und 12 M. Platz greifen, und für die in der Anweisung vom 29. September 1861 unter II aufgeführten, der volle Satz von 48 M. die Regel bleibt und der ermäßigte Satz von 36 M. nur Ausnahme bilden darf, daß letzterer nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn die unverhältnißmäßige Belastung, zu welcher der Satz von 48 M. führen würde, in den Nachweisungen über die Gewerbeschein Anträge gehörig dargethan wird, und daß dieser Nachweis auch bei Nachsuchung der Erneuerung der bereits früher zu 36 M. ertheilten Scheine, falls auf Beibehaltung dieses Satzes angetragen wird, jedesmal zu führen ist.

Aachen, den 24. März 1875.

№ 240. Das Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom 15. November 1858 ist Seitens der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen einer Umarbeitung unterzogen und

Digitized by Google

das daraus hervorgegangene neue Regulativ vom 13. Februar d. J. Seitens des Herrn Kultusministers Excellenz genehmigt worden.

Das neue Regulativ ist der August Hirschwald'schen Buchhandlung zu Berlin in Kommission gegeben und von dort für den Preis von 60 Pf. zu beziehen.

Aachen, den 20. März 1875.

№ 241. Der Ortsvorsteher Peter Krings zu Zweifall hat sich beim Löschen des am 15. d. Mts. in der Försterei Süssendell, Oberförsterei Schevenhütte, ausgebrochenen Waldbrandes durch an den Tag gelegte Umsicht und Energie ausgezeichnet, wofür wir demselben hiermit unsere Anerkennung aussprechen.

Aachen, den 19. März 1875.

№ 242. Zur Wiederbesetzung der erledigten Physikatsstelle des Kreises Erkelenz fordern wir die qualifizirten Aerzte, welche auf diese Stelle reflektiren, hiermit auf, sich binnen 6 Wochen unter Vorlegung der Qualifikationspapiere schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 23. März 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 243. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der russische Ueberläufer Franziszeck Endrukaitis, geboren 1833 zu Okenischken (Gouvernement Kowno in Rußland), nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im Rückfalle erkannten $1\frac{1}{2}$jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Königsberg vom 2. März d. Js.,

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

2. der Steindruckergehülfe Anton Wagner, gebürtig aus Kniebitschen, ortsangehörig zu Graupen bei Teplitz in Böhmen, 18 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Hannover vom 9. März d. Js.;
3. der Maler Johann Kaspar Nußbaumer, geboren und ortsangehörig zu Lingenau (Bezirk Bregenzer-Wald in Oesterreich), 62 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 25. Februar d. Js;
4. der Weber Gerhard Wilhelm Hümmelink aus Groenla (Provinz Gelderland, Königreich der Niederlande), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Münster vom 8. Februar d. J.;
5. der Vorbier Fritz Hürsch aus Zofingen (Kanton Aargau in der Schweiz), 21 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Koblenz vom 3. Februar d. Js.;
6. der Dienstknecht August Tamasch aus Hauska (Kreis Leitmeritz in Böhmen), geboren 1835, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 20. Februar d. Js.;
7. die ledige Blumenmacherin Rosi Tandler (auch Morgenstern genannt), geboren zu Leipnik bei Weißkirchen in Mähren, ortsangehörig zu Holleschau (das.), 34 Jahre alt, israelitisch, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Donaukreises zu Ulm vom 19. Februar d. Js.;
8. der Zuckerbäcker Heinrich Christian Risch aus Thusis (Kanton Graubünden in der Schweiz), 42 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 25. Februar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 244. Das dem Herrn Ingenieur Carl Pieper zu Dresden unter dem 22. November 1873 ertheilte Patent: „auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schlittschuh" ist aufgehoben.

№ 245. Dem Maschinenfabrikanten und Eisengießereibesitzer Rudolph Dinglinger zu Cöthen ist unter dem 8. März 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Prüfung der Festigkeit der Centrifugen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 246. Dem Dr. phil. G. A. Freund zu Berlin ist unter dem 10. März 1875 ein Patent auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Chiffriren und Dechiffriren von Depeschen auf 3 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 247. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 12. März d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Klemmvorrichtung zum Vorbereiten von Stahlartikeln zum Härten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 248. Dem Ingenieur Carl Piepper zu Dresden ist unter dem 12. März d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, zähes Glas zu bereiten, soweit dieses Verfahren als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 249. Das dem Fabrikdirektor Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen unter dem 10. April 1872 ertheilte Patent auf einen durch Modell nachgewiesenen Röstofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist auf weitere zwei Jahre, also bis zum 10. April 1877 verlängert worden.

№ 250. Dem Maschinenwerkmeister Wilhelm Gerhard zu Grube Dudweiler im Regierungsbezirke Trier ist unter dem 14. März 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Ausgleichen der Seillasten bei Fördermaschinen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 251. Dem Maschinenbauer J. Tiede in Neu-

Digitized by Google

Streitz ist unter dem 18. März 1875 ein Patent auf einen rotirenden Schneide-Apparat an Mähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 252. Die Urkunden des zu Aachen verstorbenen Notars Herrn Schümmer, sowie diejenigen dessen Amtsvorgänger, sind dem Herrn Notar Giesen hierselbst definitiv übergeben worden.

Aachen, den 22. März 1875.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 253. Bekanntmachung

betreffend die Abänderung der Gebäudeklassen und Beitragssätze bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Die in den §§ 29 und 33 des revidirten Reglements für die Provinzial Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 enthaltene Klasseneintheilung für die Versicherung von Gebäuden und das Beitrags-Verhältniß werden auf Grund des § 34 des VI. Nachtrages zum Reglement vom 6. Januar 1873 (Gesetzsamml. S. 47) unter Genehmigung des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz hierdurch abgeändert wie folgt: Es gehören:

Zur I. Klasse.

Ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachbedeckung, Lage und Benutzungsweise den geringsten Grad der Feuersgefahr darbietet. Ganz massive Gebäude in den Städten, in denen eine vollständige Wasserleitung vorhanden ist und eine organisirte von der Gemeinde bezahlte Feuerwehr besteht.

Zur II. Klasse.

Ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachdeckung, Lage und Benutzungsweise einen größeren Grad von Feuersgefahr darbietet, als die zur Klasse I. gehörigen Gebäude. Ganz massive Gebäude in Städten, in denen eine vollständige Wasserleitung besteht.

Zur III. Klasse.

Ganz massive Gebäude in Städten, in denen zwar eine Wasserleitung fehlt, die aber eine von der Gemeinde bezahlte organisirte Feuerwehr besitzen. Ganz massive mehrstöckige Gebäude auf dem Lande, die zwar durch ihre isolirte Lage und durch ihre Benutzungsweise den städtischen Gebäuden gleich stehen, bei denen aber wegen Wassermangel oder ungenügender Löscheinrichtung die Gefahr im Falle eines Brandes eine größere ist.

Zur IV. Klasse.

Ganz massive Gebäude, welche in keine der drei vorhergehenden Klassen gehören und nicht zum Lagern von Heu, Stroh oder sonst leicht feuerfangenden Gegenständen dienen.

Zur V. Klasse.

Massive Gebäude, in denen Wohnung, Stall und Scheune unter einem Dache sich befinden. Massive Gebäude in Schwemmsteinen (Bimssandsteine). Gebäude in Steinfachwerk oder solche, welche theils massiv, theils in Steinfachwerk erbaut sind, ferner Gebäude in Pisebau und Gebäude von getrockneten Lehmsteinen ohne Fachwerk, welche mit vollständigem Kalkmörtelputz versehen sind. Die Dachbedeckung von Ziegel, Schiefer oder sonstiger feuerfester Art.

Zur VI. Klasse.

Massiv gebaute Stallungen, Scheune und alle massiven Gebäude, in denen feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt werden. Gebäude, ohne Oeconomiebetrieb, ganz oder theils in Lehmfachwerk mit vollständiger Schieferbekleidung oder vollständigem Mörtelbewurf, der auch das Holz vollständig überdeckt. Gebäude ohne Oeconomiebetrieb in Fachwerk mit Bimssandsteinen oder Fachwerk mit getrockneten Lehmsteinen ausgemauert; die letzteren mit vollständigem oder wenigstens sachweisem Kalkmörtelputz versehen. Die Dachdeckung wie in Klasse V.

Zur VII. Klasse.

Gebäude aus Klasse VI. mit Oekonomiebetrieb. Theils massive, theils in Lehmfachwerk gebaute Gebäude, an welchen dieses Fachwerk keinen vollständigen äußern Mörtelbewurf oder keine vollständige Schieferbekleidung hat. Gebäude in Fachwerk von Lehmsteinen, bei denen der fachweise Verputz ganz oder theilweise fehlt. Die Dachbedeckung wie bei der vorhergehenden Klasse.

Zur VIII. Klasse.

Freiliegende Lehmfachwerk-Gebäude in solider Bauart mit Verputz zwischen den Holztheilen oder unvollständiger Schieferbekleidung. Die Dachbedeckung wie bei den vorhergehenden Klassen.

Zur IX. Klasse.

Gebäude in Lehmfachwerk von geringerer Bauart ohne Mörtelbewurf oder Schieferbekleidung mit Dachbedeckung wie bei den vorgergehenden Klassen. Massive Gebäude, welche halb oder größtentheils mit einer harten Bedachung versehen sind, der übrige Theil aus Holz, Stroh oder Leinwand besteht, sofern dieselben nicht zur Aufbewahrung von Stroh, Heu, Rauhfutter oder sonstigen feuergefährlichen Gegenständen benutzt werden.

Zur X. Klasse.

Massive Gebäude mit Stroh, Holz oder Leinewand gedeckt. Gebäude in Holz ohne Ausfüllung oder bloßer Bretterverschalung oder Holzflechtwerk, die Bedachung jedoch in Pfannen, Schiefer oder Pappe. Fachwerkgebäude mit massiven über das Dach führenden Schornsteinen, bei welchen das Dach aus vorschriftsmäßigen Lehmschindeln, oder der größere Theil des Daches aus Ziegel oder Schiefer, der kleinere aber aus Stroh besteht.

Zur XI. Klasse.

Fachwerkgebäude, sowohl in Stein, als auch in Lehmfachwerk, welche mit Stroh, Holz oder Rohr gedeckt sind, deren Kamin massiv bis über das Dach aufgeführt ist, sofern dieselben nicht zur Aufbewahrung von Stroh, Heu oder sonstigen feuergefährlichen Gegenständen benutzt werden.

Zur XII. Klasse.

Gebäude der vorhergehenden Klasse, in denen Stroh, Heu oder sonstige leicht feuerfangende Gegenstände aufbewohrt werden.

Zur XIII. Klasse.

Fachwerkgebäude aus Klasse XI. und XII., worin eine

Feuerung besteht, jedoch kein Kamin vorhanden ist oder der Kamin aus Lehmfachwerk besteht oder der massiv gebaute Kamin nicht durch das Dach geführt ist. Ferner Gebäude aus Klasse XI. und XII. in geschlossenen Strohdach-Ortschaften.

Wenn eine über das gewöhnliche Maaß reichende Feuersgefahr entweder durch die Lage oder Benutzung eines Gebäudes oder dessen innere und äußere Beschaffenheit erkennbar ist, so wird nach dem Ermessen der Direktion die nächst folgende Klasse angewandt.

§ 33.

Der ordentliche Beitrag wird hiermit für jede Einhundert Mark Versicherungswerth

in der	I. Klasse auf	4	Mpf.	=	0,4	Mk.	pr.	Mille
„ „	II. „ „	5	„	=	0,5	„	„	„
„ „	III. „ „	6	„	=	0,6	„	„	„
„ „	IV. „ „	8	„	=	0,8	„	„	„
„ „	V. „ „	10	„	=	1,0	„	„	„
„ „	VI. „ „	12,5	„	=	1,25	„	„	„
„ „	VII. „ „	17	„	=	1,7	„	„	„
„ „	VIII. „ „	20	„	=	2,0	„	„	„
„ „	IX. „ „	25	„	=	2,5	„	„	„
„ „	X. „ „	33	„	=	3,3	„	„	„
„ „	XI. „ „	40	„	=	4,0	„	„	„
„ „	XII. „ „	50	„	=	5,0	„	„	„
„ „	XIII. „ „	58	„	=	5,8	„	„	„

für jede Jahresrate bestimmt.

Düsseldorf, den 19. März 1875.

Der Provinzial-Verwaltungsrath,
Im Auftrage Förster.

№ 254. Vom 1. Juni d. Js., neuen Styls, treten unter Zugrundelegung der durch unsere Bekanntmachung vom 4. November 1874 publizirten reglementarischen Bestimmungen und Waarenklassification für den Deutsch-Russischen-Eisenbahn-Verband direkte Tarifsätze für die Beförderung von Gütern aller Art zwischen Stationen:

der Niederländischen Rheineisenbahn,
„ Niederländischen Staatseisenbahn,
„ Rheinischen Eisenbahn,
„ Bergisch-Märkischen Eisenbahn,
„ Westphälischen Eisenbahn,
der Köln-Mindener Eisenbahn,
„ Hannoverschen Staatseisenbahn,
„ Braunschweigischen Eisenbahn,
„ Berlin Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und
„ Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn

einerseits, und

Stationen der großen Russischen Eisenbahn,
der Moskau-Brester Eisenbahn,
„ Wetebsk-Oreler Eisenbahn,
„ Libauer Eisenbahn,
„ Orel-Grjast Eisenbahn,
„ Grjast-Zarozyner Eisenbahn,
„ Kursk-Charkow-Asower Eisenbahn,
„ Baltischen Eisenbahn,
„ Dünaburg-Witebsker Eisenbahn,
„ Riga-Dürnaburger Eisenbahn,
„ Mitauer Eisenbahn,
„ Landwarowo-Romner Eisenbahn,
„ Warschau-Terespoler Eisenbahn,

andererseits,

an Stelle des Russisch-Rheinischen Tarifs vom 1. August 1872 und des Magdeburg-Russischen Tarifs vom 1. Januar 1872 in Kraft und werden die genannten Tarife mit dem 1. Juni 1875 aufgehoben.

Exemplare des dieserhalb herausgegebenen Tarifheftes III für den Deutsch-Russischen Eisenbahn-Verband sind vom 25. April cr. ab von den Stationskassen der Verbandsstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 21. März 1875.

Königl. Direktion der Ostbahn als geschäftsführende Verwaltung des Deutsch-Russischen Eisenbahnverbandes.

Personal-Chronik.

№ 255. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisphysikus Dr. Peters zu Geilenkirchen den Karakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

№ 256. Der bisherige Forstaufseher Jansen zu Gemünd ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm gleichzeitig die durch Versetzung des Försters Hoberg zur Erledigung gekommene Försterstelle zu Dedenborn, Oberförsterei Höven, übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 8. April 1875.

№ 257. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 7 enthält:

(Nr. 8267.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1875. Vom 25. März 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 258. Von jetzt ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Ostindien zulässig. Es können Zahlungen bis 10 Pfund Sterling (205 Mark) nach allen Orten in Vorder-Indien — einschließlich der nicht Britischen Besitzungen, dagegen mit Ausschluß von Ceylon —, ferner nach Birmo im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Der Betrag ist vom Absender in Englischer Währung auf der Postanweisung anzugeben. Die Gebühr beträgt:

	bis 75	Mark.....	1	Mark.
über 75	„ 150	„	2	„
	über 150	„	3	„

Die Postanweisung muß den Zunamen des Empfängers und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens desselben — bei Personen Indischer Abkunft den Namen, den Stamm oder die Kaste, und den Namen des Vaters —, sowie die genaue Adresse des Empfängers enthalten. In gleicher Weise muß der Absender auf dem Abschnitt der Postanweisung durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens, sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf die Postanweisung nicht benutzt werden.

Berlin, W., den 3. April 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 259. Im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn sind Postanweisungen und Postvorschüsse bis zur Höhe von 150 Mark oder 75 Gulden Oesterr. Währ. zulässig. Die Gebühr beträgt für Postanweisungen: im Betrage bis 75 Mark einschließlich 20 Pf., über 75 bis 150 Mark 40 Pf.; für Postvorschüsse: für je 3 Mark 5 Pf., mindestens jedoch 10 Pf.; außerdem kommt für die Postvorschußsendungen selbst, je nachdem sie in Brief- oder Packetform eingeliefert werden, das für Briefe mit Werthangabe bz. für Packete im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn bestehende Porto zur Erhebung. Die allgemeinen Versendungsbedingungen entsprechen im Uebrigen denen für den innern Verkehr des Reichspostgebiets. Die Postanweisungs- und Postvorschußbeträge auf Sendungen nach Oesterreich-Ungarn müssen auf die Reichsmarkwährung lauten; die Umwandlung in die Oesterreichische Währung wird Seitens der Oesterreichischen Postverwaltung bei Uebernahme der Sendungen und zwar auf Grund des jedesmaligen Wiener Tageskurses bewirkt.

Berlin W., den 4. April 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

№ 260. § 1. Zur Ertheilung von Unterricht an Volksschulen, mittleren und höheren Mädchenschulen, sowie zur Leitung derartiger Anstalten sind nur solche Lehrerinnen befugt, welche ihre wissenschaftliche und technische Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben.

I. Prüfung der Lehrerinnen.

§ 2. Die Prüfung der Lehrerinnen wird entweder in Form der Entlassungs-Prüfung an einer zur Abhaltung derselben berechtigten Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt oder vor einer dazu ernannten besondern Prüfungs-Commission abgelegt.

§ 3. Zur Abhaltung einer Entlassungs-Prüfung sind berechtigt die Königlichen Lehrerinnen-Seminare zu Berlin, Droyssig, Münster, Paderborn und Posen. Außerdem kann die Berechtigung zur Abnahme einer Entlassungs-Prüfung auf Antrag des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums solchen Anstalten widerruflich verliehen werden, welche seit mindestens fünf Jahren ihren Schülerinnen mit Erfolg für die Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung vorbereitet haben. Die Entlassungs-Prüfung wird unter dem Vorsitze eines Commissarius des Provinzial-Schul-Collegiums von dem Lehrer-Collegium der betreffenden Anstalt abgehalten.

§ 4. Für die Prüfung solcher Bewerberinnen, welche nicht in einer zur Abnahme von Entlassungs-Prüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet sind, werden in den einzelnen Provinzen je nach Bedürfniß besondere Commissionen gebildet. Die Prüfung dieser Bewerberinnen mit der Entlassungs-Prüfung an Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu verbinden, ist nur mit besonderer Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gestattet.

§ 5. Die Prüfungs-Commission (§ 4 Absatz 1) besteht aus einem Commissarius des Provinzial-Schul-Collegiums als Vorsitzenden und aus drei bis fünf andern vom Ober-Präsidenten der Provinz ernannten Mitgliedern, welche vorzugsweise aus den Regierungs-

Digitized by Google

Schulräthen, den Directoren, sowie den Lehrern und Lehrerinnen der öffentlichen höhern Mädchenschulen und der Seminare der Provinz gewählt werden.

§ 6. Die Prüfung der Lehrerinnen für Volksschulen ist mit derjenigen der Lehrerinnen für mittlere und höhere Mädchenschulen zu verbinden.

§ 7. In jeder Provinz werden jährlich mindestens zwei Prüfungen abgehalten. Die Termine werden von dem Provinzial-Schul Collegium auf das Jahr angemessen vertheilt, in jedem Jahre möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 8. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

§ 9. Die Meldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem Provinzial-Schul-Collegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere oder höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Namen, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2. ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4. ein amtliches Führungszeugniß und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

§ 10. Die Prüfung ist eine theoretische, schriftliche und mündliche und eine praktische.

§ 11. In der schriftlichen Prüfung haben sämmtliche Bewerberinnen einen deutschen Aufsatz anzufertigen, einige Rechenaufgaben zu lösen und ein französisches Exercitium, diejenigen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erlangen wollen, auch ein englisches Exercitium zu fertigen. Bewerberinnen, welche für den Unterricht in Volksschulen die Befähigung zu erlangen wünschen, können die Prüfung im Französischen ablehnen.

§ 12. Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Commission von dem Vorsitzenden bestimmt. Die Themata für den deutschen Aufsatz sind so zu wählen, daß hinlängliche Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen voraussgesetzt werden kann. Bei den Uebersetzungen in eine fremde Sprache ist der Gebrauch des Wörterbuches gestattet.

§ 13. Die Arbeiten (§. 11) sind in einem Tage zu vollenden und dürfen nicht mehr als sieben Stunden in Anspruch nehmen. Sie werden unter Aufsicht und in Clausur gefertigt.

§ 14. Vor Beginn der Arbeiten (§ 13) haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine selbstgefertigte Probezeichnung abzugeben.

§ 15. Die mündliche Prüfung wird vor der gesammten Commission abgelegt und verbreitet sich über die Erziehungs- und Unterrichtslehre, sowie über sämmtliche obligatorische Lehrgegenstände der höheren Mädchen- bezw. der Volksschule.

§ 16. Die praktische Prüfung (Lehrproben) wird thunlichst in einer Mädchenschule derselben Kategorie abgelegt, für welche die Bewerberin die Befähigung erlangen will. Jedenfalls halten sich die Themata innerhalb der Grenzen des Lehrplanes der betreffenden Schule. Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Commission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen bei der persönlichen Vorstellung, spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine gegeben. Für jeden Gegenstand ist eine schriftlich ausgearbeitete Dispasition einzureichen.

§ 17. Von den Bewerberinnen, welche die Befähigung für Volksschulen erlangen wollen, ist in den einzelnen Lehrgegenständen nachzuweisen:

1. In der Religion: Allgemeine Bekanntschaft mit dem Lehrinhalte der heiligen Schrift und mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testaments in ihrem Zusammenhange, sowie mit den Hauptsachen der Kirchengeschichte, Kenntnisse des Schauplatzes der heiligen Geschichte. Die Bewerberin muß im Stande sein, eine biblische Geschichte im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel — ohne indeß an den Wortlaut gebunden zu sein — frei zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu geben. Sie muß den Katechismus ihrer Kirche kennen, über den Sach- und Wort-Inhalt desselben Auskunft zu geben vermögen, zu seiner Erklärung Bibelsprüche, biblische Erzählungen, Liederverse und Lieder heranzuziehen wissen und eine Anzahl geistlicher Lieder mit richtigem Verständniß aus dem Gedächtniß wiedergeben und erklären.
2. Im Deutschen: Vertrautheit mit einer Leselehre, mit den Hauptsachen aus der Methodik des Sprachunterrichtes, einige Kenntniß von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendliteratur. Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete der Volksschule angehören, sowohl mündlich, wie schriftlich zusammenhängend darstellen können; mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und der Stilistik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.
3. Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und im Kopfrechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Dezimal-Brüchen, Kenntniß der bürgerlichen Rechnungsarten und der Raumberechnungen, sowie Einsicht in die Methode und die Fähigkeit das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.
4. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den Hauptthatsachen der allgemeinen, besonders der deutschen, zusammenhängende Kenntniß der Preußischen Geschichte.

Digitized by Google

5. In der Geographie: neben einer speziellern Bekanntschaft mit dem engern und weitern Vaterlande eine allgemeine Kenntniß der politischen Geographie, der fünf Erdtheile und der Hauptsachen aus der physischen und der mathematischen Geographie. Die Bewerberin muß die gebräuchlichsten Lehrmittel, wie Atlanten, Globen, Tellurien kennen und anzuwenden wissen.
6. In der Naturbeschreibung: Bekanntschaft mit der Naturgeschichte der drei Reiche, namentlich mit den hervorstechenden Typen und Familien, sowie mit den Cultur- und Giftpflanzen, vorzugsweise mit denen aus der Heimath; nähere Einsicht in ein botanisches System, allgemeine Bekanntschaft mit den andern, sowie mit der Bildung und dem Bau der Erdrinde. Kenntniß der zweckmäßigsten Hülfsmittel für den Unterricht, Abbildungen, Nachbildungen und dergl.
7. In der Naturlehre: Allgemeine Bekanntschaft mit der Physik und den Elementen der Chemie, gewonnen auf der Grundlage des Experimentes.
8. In der Pädagogik: Kenntniß der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts, Bekanntschaft mit dem Inhalte einiger der bedeutendsten pädagogischen Werke und mit dem Lebensgange derjenigen Männer, welche auf die Entwickelung des Unterrichts- und Erziehungswesens in den letzten drei Jahrhunderten einen hervorragenden Einfluß geübt haben.
9. Im Gesange: Sicherheit im Singen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes und Bekanntschaft mit der Gesanglehre.
10. Im Zeichnen, Turnen und den weiblichen Handarbeiten: Einsicht in die Methode des betreffenden Unterrichtes und Bekanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln für denselben. Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Unterricht in den unter 10 genannten Gegenständen zu erwerben wünschen, haben auch die technische Fertigkeit in denselben vorschriftsmäßig nachzuweisen.
11. (facultativ). In der französischen Sprache: Correkte Aussprache, Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Grammatik, die Fähigkeit, ein leichtes Sprachstück ohne erhebliche Fehler aus dem Französischen in das Deutsche und umgekehrt zu übertragen.

§ 18. Bewerberinnen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erwerben wollen, haben in den unter § 17. 1. 3. 5. 6 7. 8. 9. und 10 genannten Gegenständen die dort angegebenen Forderungen zu befriedigen. Außerdem haben sie nachzuweisen:

1. Im Deutschen: Correktheit und Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher und schriftlicher Darstellung; übersichtliche Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte und mit der Jugendliteratur; eingehendere Kenntniß einiger Hauptwerke der Dichtung, Kenntniß der verschiedenen Redeformen, der Dichtungsarten und der bekanntesten Versweisen (Metra), Vertrautheit mit einer Lesetehre und mit den Hauptregeln der Grammatik, sowie mit denen der Methodik des Sprach-Unterrichts.
2. Im Französischen und im Englischen: Correkte Aussprache, Kenntniß der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung derselben; die Fähigkeit, die in höheren Mädchenschulen eingeführten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu übersetzen und leichte Stoffe im Wesentlichen richtig sowohl mündlich wie schriftlich darzustellen; allgemeine Kenntniß der Literaturgeschichte.
3. In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, zusammenhängenden Kenntniß der deutschen, besonders der preußischen Geschichte.

§ 19. Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt. Die Leistungen in denselben werden nach den Prädikaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt. Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu ertheilen oder zu versagen sei, hängt von dem Gesammt-Ergebniß der Prüfung ab. Wer jedoch den Anforderungen des § 17 in der Religion, im Deutschen oder im Rechnen nicht genügt, kann keinerlei Befähigung, wer den Anforderungen des § 18 in beiden fremden Sprachen nicht genügt, keine Befähigung für mittlere oder höhere Mädchenschulen erlangen.

§ 20. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugniß über die Befähigung zum Unterrichte an Volks- bezw. an mittleren und höheren Mädchenschulen. In dem Zeugnisse wird das Ergebniß der Prüfung in den einzelnen Lehrgegenständen angegeben. In ein Gesammt-Prädikat (eine Zeugnißnummer) werden diese Urtheile nicht zusammengefaßt.

II. Prüfung der Schulvorsteherinnen.

§ 21. Die Prüfung der Schulvorsteherinnen wird vor der in Gemäßheit des §. 4 ernannten Commission abgelegt.

§ 22. Die Termine für die Prüfung werden im Anschlusse an diejenigen für die Lehrerinnen-Prüfung von dem Provinzial-Schul Collegium festgesetzt und in derselben Weise, wie diese veröffentlicht.

§ 23. Zu der Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

§ 24. Die Meldung geschieht bei dem Provinzial-Schul-Collegium mindestens 3 Monate vor dem für die Prüfung angesetzten Termine. Der Meldung sind außer den in § 9 erwähnten Zeugnissen diejenigen über die bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

§ 25. Die Bewerberinnen erhalten von dem Provinz-Schul-Collegium das Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, welchen sie binnen einer Frist von acht Wochen zu bearbeiten haben. Der eingereichten Arbeit ist die Versicherung beizufügen, daß keine anderen, als die angegebenen Hülfsmittel benützt seien.

§ 26. Die mündliche Prüfung hat die Geschichte der Pädagogik, das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber die specielle Methodik und die Kenntniß

Digitized by Google

der Lehrmittel sowie der Volks- und Jugendschriften zum Gegenstande. Wo das Zeugniß über die Lehrerinnen Prüfung Lücken in den positiven Kenntnissen anzeigt, oder wo solche während der Prüfung über die methodische Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände ersichtlich werden, geht die Prüfung auch auf diese nochmals ein.

Außerdem haben Lehrerinnen, welche nur die Befähigung für den Unterricht an Volksschulen erworben haben, wenn sie Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen zu werden wünschen, die Prüfung in Bezug auf die im §. 18 bezeichneten Forderungen in der deutschen, der französischen und der englischen Sprache, sowie in der Geschichte, nachzuholen.

§ 27. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen das Zeugniß, daß sie zur Leitung von Volksschulen für Mädchen bezw. von mittlern und höhern Mädchenschulen befähigt seien.

III. Schluß-Bestimmungen.

§ 28. Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 1874 in Kraft.

§. 29. Jede Bewerberin hat vor ihrem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von vier Thalern zu zahlen.

§ 30. Die Bestimmungen dieser Prüfungs-Ordnung finden auf solche Lehrerinnen keine Anwendung, welche lediglich in einem oder mehreren der im § 17 Nr. 9 und 10 bezeichneten Gegenstände zu unterrichten wünschen.

Für diese Lehrerinnen bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Vorschriften.

Berlin, den 24. April 1874.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. Falk.

Koblenz, den 12. März 1875.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen machen wir hiermit bekannt:

1. daß die Berechtigung zur Abhaltung einer Entlassungs-Prüfung für die diesseitige Provinz den mit der evangelischen Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth mit der städtischen höheren Töchterschule in Elberfeld und mit der evangelischen höheren Töchterschule in Düsseldorf verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie der städtischen katholischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Cöln und der katholischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Aachen widerruflich verliehen worden ist;
2. daß die Prüfung von Aspirantinnen des Lehrerinnen-Amtes an Volksschulen, an mittleren und höheren Mädchenschulen, welche ihre Vorbildung außerhalb der unter 1 genannten Anstalten erlangt haben, sowie der Schulvorsteherinnen fortan jährlich werden abgehalten werden:

   zu Coblenz und zu Düsseldorf in der Zeit kurz vor dem Osterfest, zu Trier kurz nach dem Osterfest, in Düsseldorf in Verbindung mit der Abgangs-Prüfung an der evangelischen Lehrerinnen Bildungs-Anstalt daselbst während des Monats Juli, zu Aachen und zu Cöln in Verbindung mit der Abgangs-Prüfung an den katholischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten daselbst während des Monats Oktober.

Zu jeder dieser Prüfungen können Aspirantinnen jeder Categorie und jeder Confession, sowie aus dem ganzen Bereich der Provinz zugelassen werden.

Die genannten Termine für die einzelnen Prüfungen werden jedesmal mindestens 3 Monate vorher durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht werden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 261. Gemäß Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 18. März cr., wird zu Anfang Oktober a. cr. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil Eleven in der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche dem Cursus beizuwohnen wünschen, haben sich unter Einreichung eines gehörig motivirten ärztlichen Attestes, daß ihr Körperzustand und die Beschaffenheit ihrer Gesundheit die Ausbildung im Turnen gestatten, spätestens bis zum 15. Juni cr. durch Vermittelung der Herren Schul-Inspektoren bei uns anzumelden.

Aachen, den 1. April 1875.

№ 262. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die vom Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz dem Vorstande der Rettungs- und Confirmanden-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern für das Jahr 1875 bewilligte, bei den evangelischen Bewohnern der Rhein-Provinz durch Deputirte abzuhaltende Haus Collecte in unserm Verwaltungsbezirke durch den Schneidermeister Hammel aus Simmern und den Schneidermeister Kunz aus Niederchumda eingesammelt werden wird.

Aachen, den 31. März 1875.

№ 263. Nachdem durch den Tod des Wirklichen Geheimen Rathes und Kammerherrn von Savigny eine Ersatzwahl für ein Mitglied des Abgeordnetenhauses aus dem I. Aachener Wahlbezirk (Schleiden-Malmedy-Montjoie) erforderlich geworden, zu deren Herbeiführung wir von dem Herrn Minister des Innern veranlaßt worden sind, haben wir den Königlichen Landrath Freiherrn von Ayx zum Wahlkommissar ernannt und den Termin zur Wahl in der Stadt Montjoie auf

Montag, den 26. April l. Js., Morgens 10 Uhr,

anberaumt, wovon wir die Betheiligten in Kenntniß setzen.

Aachen, den 31. März 1875.

№ 264. Wir haben dem Herrn Architekten Lambris die Erlaubniß zur Anlegung einer Fachschule für Kunsthandwerker in hiesiger Stadt ertheilt.

Aachen, den 29. März 1875.

№ 265. In jüngster Zeit sind Fälle vorgekommen, daß Zöglinge reorganisirter Gewerbeschulen sich vor Absolvirung des vorgeschriebenen Kursus bei den Abiturientenprüfungen der nicht reorganisirten Provinzial-Gewerbeschulen betheiligt haben, um auf diese Weise die Berechtigung zum Eintritt in die Gewerbe-Akademie oder in eine polytechnische Schule ein Jahr früher zu erlangen.

Digitized by Google

Zur Steuer dieses Mißbrauchs wird in Uebereinstimmung mit dem bei andern höhern Schulanstalten maßgebenden Grundsatze, daß ein Anstaltswechsel dem Schüler in Betreff der ordnungsmäßigen Cursusdauer keinen Zeitgewinn einbringen darf, der § 4 des Prüfungs-Reglements für die Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 dahin abgeändert, daß solche Extraneer, welche zuvor eine nach dem Organisationsplan vom 21. März 1870 eingerichtete Gewerbeschule besucht und dieselbe vor Abschluß des reglementsmäßigen Kursus verlassen haben, zu den Abiturienten-Prüfungen der nicht reorganisirten Provinzial-Gewerbeschulen nicht zugelassen werden dürfen, wenn dieser Anstaltswechsel lediglich in der Absicht erfolgt, die Berechtigung zum Eintritt in die Gewerbe-Akademie oder in eine polytechnische Schule früher zu erlangen. Ein solcher Fall wird der Regel nach dann vorliegen, wenn die Meldung zu der Abiturien-Prüfung unmittelbar nach dem Abgang von der Schule erfolgt.

Berlin, den 20. März 1875.

Handels-Ministerium.

Vorstehendes bringen wir höherem Auftrage zufolge zur Kenntniß der Betheiligten.

Aachen, den 4. April 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 266. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der russische Ueberläufer, Scharwerksknecht Theodor Stowinski, geboren zu Brefowa in Russisch Polen, 29 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen wiederholten schweren Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks Regierung zu Marienwerder vom 10. Februar d. Js.;

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Tischler Joseph Kühner, geboren am 11. November 1837 zu Prag, ortsangehörig zu Alt-Rognitz (Kreis Gitschin, Bezirk Trautenau in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 15. Februar d. Js.;
3. der Arbeiter Sören Andersen aus Gundslevhatm auf Seeland (Dänemark), 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 4. März d. Js.;
4. der Schneider Reiner Rathgelders, geboren zu Maestricht, ortsangehörig zu Venlo (Königreich der Niederlande), 28 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, Annahme eines falschen Namens und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Aachen vom 26. Februar d. Js.;
5. der Tagelöhner Georg Berger, geboren 1844 zu Waidring (Bezirk Kitzbühl in Tirol) und ortsangehörig daselbst,
6. der Schneider und Eisenbahnarbeiter Franz Chladek, geboren 1839 zu Ladoko (Bezirk Podiebrad in Böhmen) und ortsangehörig daselbst,

   zu 5 und 6 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Laufen vom 15. Februar d. Js.;
7. der Drahtbinder Joseph Munjak aus Horelica (Komitat Trencsin in Ungarn), 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen groben Unfugs und Landstreichens, früher bereits wegen Diebstahls und unberechtigten Gewerbebetriebes, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Passau vom 3. Februar d. Js;
8. die Goldarbeiters-Wittwe Barbara (Betty) Steinberger, geborene Hart, geboren 1833 zu Bamberg, ortsangehörig zu Innsbruck in Tirol, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Memmingen vom 26. Februar d. Js.;
9. der Bäckergeselle Johann Micko aus Peachatitz Kreis Pisek in Böhmen), 33 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Straubing vom 2. März d. Js.;
10. der Skribent Samuel Blauspahn, geboren und ortsangehörig zu Luzk (Gouvernement Volhynien in Rußland), 39 Jahre alt, Israelit, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Feuchtwangen vom 5. März d. Js.;
11. der Bindergeselle Franz Jaich aus Blumenau (Kreis Chrudim, Bezirk Leitomischl in Böhmen), 44 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Münzfälschung, Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Magistrats der Königlich Bayerischen Stadt Ansbach vom 6. März d. Js.;
12. der Tagelöhner Nikolas Saintat, geboren am 15. Januar 1813 zu Sexey-les-Bois bei Toul in Frankreich, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 10. März d. Js.;
13. der Orgelspieler Joseph Servini, geboren zu Pietro-Rado in Italien, 45 Jahre alt,
14. der Arbeiter Desiré Dupuis, geboren und ortsangehörig zu Rigny-le-Ferron (Departement Aube in Frankreich), 21 Jahre alt,
15. der Tagelöhner Karl Rimaucourt, geboren zu Anrosey (Departement Haute-Marne in Frankreich), ortsangehörig zu Torcenay (daselbst), 39 Jahre alt,

    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 13 und 15 wegen Landstreichens, zu 14 wegen Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. 10., 12. und 16. März d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Digitized by Google

№ 267. **Reise und Operations-Plan**
für das Ober-Ersatz Geschäft im Bezirke der 29. Infanterie Brigade pro 1875.

Monat und Datum.	Wochentag.	Benennung des Geschäfts.	Beginn der Aushebung.	Beginn der Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute.
Mai 23.	Sonntag.	Reise nach Jülich.		
„ 24.	Montag.	Aushebung in Jülich.	9 Uhr.	
„ 25.	Dienstag.	dito.	8 Uhr.	
„ 26.	Mittwoch.	Aushebung in Jülich und Reise nach Düren.	10 Uhr.	8—9½ Uhr Superrevision der Invaliden. 9½—10 Uhr Untersuchung der untauglichen Wehrleute.
„ 27.	Donnerstag.	(Feiertag) in Düren.		
„ 28.	Freitag.	Aushebung in Düren.	8¼ Uhr.	
„ 29.	Samstag.	dito.	8¼ Uhr.	
„ 30.	Sonntag	in Düren.		
„ 31.	Montag.	Aushebung in Düren.	8¼ Uhr.	
Juni 1.	Dienstag.	dito.	11½ Uhr.	8¼—10¾ Uhr Superrevision der Invaliden. 10¾—11½ Uhr Untersuchung der untauglichen Wehrleute.
„ 2.	Mittwoch.	Reise nach Schleiden.		
„ 3.	Donnerstag.	Aushebung in Schleiden.	9 Uhr.	8—9 Uhr Superrevision der Invaliden und Untersuchung der untauglichen Wehrleute.
„ 4.	Freitag.	dito und Listen-Revision im Kreise Schleiden	8 Uhr.	
„ 5.	Samstag.	Aushebung in Schleiden und Reise nach Montjoie.	8 Uhr.	
„ 6.	Sonntag.	in Montjoie.		
„ 7.	Montag.	Aushebung in Montjoie.	8¾ Uhr.	8—8¾ Uhr Superrevision der Invaliden und Untersuchung der untauglichen Wehrleute.
„ 8.	Dienstag.	dito und Listen-Revision im Kreise Montjoie.	8 Uhr.	
„ 9.	Mittwoch.	Reise nach Malmedy.		
„ 10.	Donnerstag.	Aushebung in Malmedy und Listen-Revision im Kreise Malmedy.	9 Uhr.	8—9 Uhr Superrevision der Invaliden und Untersuchung der untauglichen Wehrleute.
„ 11.	Freitag.	Aushebung in Malmedy.	8 Uhr.	
„ 12.	Samstag.	Reise nach Eupen.		
„ 13.	Sonntag.	in Eupen.		
„ 14.	Montag.	Aushebung in Eupen.	9 Uhr.	8¼—9 Uhr Superrevision der Invaliden und Untersuchung der untauglichen Wehrleute.
„ 15.	Dienstag.	Aushebung in Eupen und Reise nach Aachen.	8 Uhr.	
„ 16.	Mittwoch.	Aushebung im Landkreise Aachen.	8 Uhr.	
„ 17.	Donnerstag.	dito.	8 Uhr.	
„ 18.	Freitag.	dito.	8 Uhr.	
„ 19.	Samstag.	dito.	10 Uhr.	8—9½ Uhr Superrevision der Invaliden. 9½—10 Uhr Untersuchung der untauglichen Wehrleute.
„ 20.	Sonntag.	in Aachen.		

Monat und Datum.	Wochentag.	Benennung des Geschäfts.	Beginn der Aushebung.	Beginn der Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute.
Juni 21.	Montag.	Listen Revision im Landkreise Aachen.		
„ 22.	Dienstag.	Aushebung im Stadtkreise Aachen.	8 Uhr.	
„ 23.	Mittwoch.	dito.	8 Uhr.	
„ 24.	Donnerstag.	dito.	8 Uhr.	
„ 25.	Freitag.	Aushebung im Stadtkreise Aachen und Reise nach Geilenkirchen.	11½ Uhr.	8—10½ Uhr Superrevision der Invaliden. 10½—11½ Uhr Untersuchung der untauglichen Wehrleute.
„ 26.	Samstag.	Aushebung in Geilenkirchen.	7½ Uhr.	7—7½ Uhr Superrevision der Invaliden und Untersuchung der untauglichen Wehrleute.
„ 27.	Sonntag.	in Geilenkirchen.		
„ 28.	Montag.	Listen Revision im Kreise Geilenkirchen und Reise nach Heinsberg.		
„ 29.	Dienstag.	(Feiertag) in Heinsberg.		
„ 30.	Mittwoch.	Aushebung in Heinsberg.	9½ Uhr.	8—9½ Uhr Superrevision der Invaliden und Untersuchung der untauglichen Wehrleute.
Juli 1.	Donnerstag.	Aushebung in Heinsberg und Reise nach Erkelenz.	8 Uhr.	
„ 2.	Freitag.	Aushebung in Erkelenz.	9 Uhr.	8—9 Uhr Superrevision der Invaliden und Untersuchung der untauglichen Wehrleute.
„ 3.	Samstag.	Aushebung in Erkelenz und Reise nach Kempen.	8 Uhr.	
„ 4.	Sonntag.	in Kempen.		
„ 5.	Montag.	Aushebung in Kempen.	9 Uhr.	
„ 6.	Dienstag.	dito und Listen Revision im Kreise Kempen.	8 Uhr.	
„ 7.	Mittwoch.	Aushebung in Kempen.	8 Uhr.	
„ 8.	Donnerstag.	dito.	11 Uhr.	
„ 9.	Freitag.	Rückreise nach Köln.		8—10 Uhr Superrevision der Invaliden. 10—11 Uhr Untersuchung der untauglichen Wehrleute.

Köln, Düsseldorf, Aachen, den 14. Februar 1875.

Königliche Ober-Ersatz Kommission im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende, gez. von Rouchhaupt.

Die Civil-Vorsitzenden, gez. von Briesen. gez. Göschen.

Bestätigt

Koblenz, den 18. März 1875.

Der kommandirende General, gez. von Goeben.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, gez. von Bardeleben.

Patente.

№ 268. Dem Sir William Polliser in London ist unter dem 22. März 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mutterssicherung an Schraubenbolzen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 269. Das dem Dr. Stüber zu Stuttgart unter dem 18. Oktober 1873 ertheilte Patent „auf ein Verfahren, die Bestandtheile von Syrupen resp. Melassen von einander zu trennen, wie dasselbe in der vorgelegten Beschreibung erläutert ist“ ist aufgehoben.

№ 270. Das dem Friedrich Siemens zu Dresden unter dem 1. April 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte und unter dem 22. Febr. 1873 bis 1. April 1875 verlän-

Digitized by Google

gerte Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, kontinuirlich arbeitenden Glasschmelzofen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschranken, ist auf fernere drei Jahre, also bis 1. April 1878, verlängert worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 271. Durch Urtheile des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 15. und 23. März cr. wurden: 1. Arnold Jansen, Bandweber aus Wegberg, gegenwärtig in der Irren-Pflege-Anstalt des Alexianer-Klosters zu München-Gladbach detinirt; 2. Mathias Keller, Taglöhner aus Birkesdorf, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu Crefeld detinirt, und 3. Franz Chantrain, Taglöhner aus Preußisch Moresnet, gegenwärtig zu Crefeld in der Alexianer-Anstalt detinirt, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 1. April 1875.

Der Ober-Prokurator. J. V.
Der Staats-Prokurator, Kohlmann.

№ 272. Das Königliche Landgericht in Köln hat durch Urtheil vom 16. März d. Js. den früher daselbst wohnhaft gewesenen Spezereihändler Joseph Blatzheim für abwesend erklärt.

Köln, den 3. April 1875.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

Vorladung widerspenstiger Militairpflichtigen.

№ 273. Die Militairpflichtigen: 1. Herzog, Ludwig, geboren 13. Juni 1852 zu Hastenrath; 2. Stuber, Hubert Peter Joseph, geboren 29. März 1852 zu Hastenrath; welche sich bei der Aushebung im vorigen Jahre nicht gestellt haben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten à dato vor dem Unterzeichneten zu stellen und sich über ihr Nichterscheinen zu rechtfertigen, widrigenfalls sie als Refraktaire verfolgt und die gesetzlichen Strafmittel gegen sie angewandt werden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, event. mit denselben nach § 179 der Militair-Ersatz-Instruktion zu verfahren und hierher Mittheilung zu machen.

Düren, den 20. März 1875.

Der Königl. Landrath, Stürtz.

Personal-Chronik.

№ 274. Der Feldmesser Constantin Heuser aus Hallerbach, im Kreise Neuwied, ist als Kataster-Supernumerar bei der hiesigen Königl. Regierung angenommen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 15. April **1875.**

№ 275. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 8 enthält:

(Nr. 8268.) Gesetz, betreffend die Leinwandleggen. Vom 15. März 1875.

(Nr. 8269.) Gesetz, betreffend die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich und die Errichtung von Zweiganstalten derselben in außerpreußischen Gebieten des Reichs. Vom 27. März 1875.

(Nr. 8270.) Gesetz, betreffend die für die Berechnung der Transskriptions- und Inskriptionsgebühren beim Rheinischen Hypothekenwesen zu Grunde zu legenden Sprungsätze. Vom 28. März 1875.

(Nr. 8271.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1875, betreffend die Erhebung der tarifmäßigen Abgabe für das Befahren des Plauer Kanals bei Niegripp.

(Nr. 8272.) Allerhöchster Erloß vom 17. Februar 1875, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Hafenabgaben zu Neustadt, im Kreise Oldenburg, bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 276. Auf Ihren Bericht vom 22. März d. Js. bestätige Ich auf Grund der von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen den bisherigen Ergänzungsrichter Karl Freiherrn von Nellessen als Richter und die Kaufleute Siegfried Waldthausen und Karl Mebler als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht zu Aachen für die gesetzliche Amtsdauer.

Berlin, den 25. März 1875.

gez. **Wilhelm.**
ggez. Leonhardt.

An den Justiz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 277. Im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn sind Postanweisungen und Postvorschüsse bis zur Höhe von 150 Mark oder 75 Gulden Oesterr. Währ. zulässig. Die Gebühr beträgt für Postanweisungen: im Betrage bis 75 Mark einschließlich 20 Pf., über 75 bis 150 Mark 40 Pf.; für Postvorschüsse: für je 3 Mark 5 Pf., mindestens jedoch 10 Pf.; außerdem kommt für die Postvorschußsendungen selbst, je nachdem sie in Brief- oder Packetform eingeliefert werden, das für Briefe mit Werthangabe bz. für Packete im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn bestehende Porto zur Erhebung. Die allgemeinen Versendungsbedingungen entsprechen im Uebrigen denen für den innern Verkehr des Reichspostgebiets. Die Postanweisungs- und Postvorschußbeträge auf Sendungen nach Oesterreich-Ungarn müssen auf die Reichsmarkwährung lauten; die Umwandlung in die Oesterreichische Währung wird Seitens der Oesterreichischen Postverwaltung bei Uebernahme der Sendungen und zwar auf Grund des jedesmaligen Wiener Tageskurses bewirkt.

Berlin W., den 4. April 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 278. Nach der Vorschrift der Postordnung sind die Freimarken in die obere rechte Ecke der Adresse der Postsendungen zu kleben; es werden indeß häufig, statt einer einzigen Freimarke von, dem Francobetrage entsprechenden, Nennwerthe, mehrere Freimarken von geringerem Nennwerthe auf ganz verschiedene Stellen der Adresse, sogar über die Schriftzüge hinüber, aufgeklebt.

Da hierdurch die Deutlichkeit der Adresse leidet, und das Stempelgeschäft erschwert wird: so ersucht das General-Postamt, die Freimarken stets in die rechte obere Ecke zu kleben und die Verwendung mehrerer Marken für solche Werthe, für die es eine Marke giebt, thunlichst zu vermeiden.

Berlin, W., den 8. April 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 279. Vom 1. Mai d. J. ab wird für die Beförderung der telegraphischen Correspondenz nach Amerika auf der Strecke zwischen Valentia an der irischen Küste oder Brest einerseits, und New-York andererseits, eine Gebühren Ermäßigung von 4 Mark auf 2 Mark, also um die Hälfte für jedes Wort eintreten. Gleichzeitig wird die Bestimmung, daß für Depeschen von weniger als zehn Worten die Taxe für zehn Worte zur Erhebung kommt, für die Kabelstrecke außer Kraft treten. In Folge dieser Tarifermäßigung wird vom bezeichneten Zeitpunkte ab ermäßigt werden beispielsweise die Gebühr für Telegramme: nach Canada, der Stadt New-York, den Staaten Massachusetts und Meine: für 5 Worte von $44_{,40}$ Mark auf $14_{,40}$ Mark, für 10 Worte von $44_{,40}$ Mark, auf $24_{,40}$ Mark, für 20 Worte von $84_{,40}$ Mark auf $44_{,40}$ Mark; nach den Staaten New-York (ausschließlich der Stadt New-York) Maryland und Pennsylvanien: für 5 Worte von $46_{,10}$ Mark auf $15_{,20}$ Mark, für 10 Worte von $46_{,10}$ Mark auf $26_{,00}$ Mark, für 20 Worte von $87_{,70}$ Mark auf $47_{,60}$ Mark; nach den Staaten Georgia, Illinois, Kentucky, Louisiana, Ohio, Stadt St. Louis: für 5 Worte von $51_{,10}$ Mark auf $17_{,80}$ Mark, für 10 Worte von $51_{,10}$ Mark auf $31_{,20}$ Mark für 20 Worte von $97_{,90}$ Mark auf $58_{,00}$ Mark; nach den Staaten California,

Digitized by Google

Missouri (ausschließlich der Stadt St. Louis), Texas: für 5 Worte von 52,75 Mark auf 18,60 Mark, für 10 Worte van 52,75 Mark auf 32,60 Mark, für 20 Worte von 101,15 Mark auf 61,20 Mark; nach Santiago de Cuba: für 5 Worte von 70,40 Mark auf 42,40 Mark, für 10 Worte van 70,40 Mark auf 52,40 Mark, für 20

Verordnungen und Bekannt

№ 280. Die nachstehenden Resultate der pro 1875 bei den Schauämtern unseres Bezirks Statt ge- 20. December 1832 zur

Nro.	Der Pferde-Eigenthümer		Der angekörten	
	Namen.	Wohnart.	Farbe.	Abzeichen.
				I. Schauamt
1	Kessel, Joseph.	Kalkofen.	Dunkelbraun.	Ohne.
2	Straeten.	Hansen.	Braun.	Bläße.
3	Quix, Hubert.	Betschau.	Hellbraun.	Stern.
4	Kirsch, Gerhard.	Aachen.	Grauschimmel.	Stern.
5	Dentz, Pet. Jas.	Harbach.	Braun.	Stern.
6	Leuchter.	Soers.	Fuchs.	Bläße, rechter Hinterfuß weiß.
7	Küppers, Peter.	Alsdorf.	Rothschimmel.	Ohne.
8	Van Werfch, Wilhelm.	Forst.	Rappe.	Ohne.
9	Hansen, Theador.	Hochbrück.	Apfelschimmel.	Bläße.
				II. Schauamt
10	Schumacher, Joseph.	Mariawald.	Braun.	Stirne und linker Vorderfuß weiß.
11	Nacken, Conrad.	Welz.	Braun.	Stern.
				III. Schauamt
12	Vereinshengst, aufgestellt bei Stupp, Hermann.	Golzheim.	Dunkelbraun.	Ohne.
13	Vereinshengst, aufgestellt bei demselben.	dito.	Schwarz.	dito.
14	Vereinshengst, aufgestellt bei Reinartz, Jakob.	Schöllershof.	dito.	dito.
15	Vereinshengst, aufgestellt bei Keller.	Velderhof.	Schwarzbraun.	dito.
16	Reisgen, Peter.	Volkenrath.	Fuchs.	Bläße.
17	Nelles	Möddeschen.	Schwarzgrau.	Ohne.
18	Bauchmüller, Nicol.	Schophoven.	Braun.	Ohne.
				IV. Schauamt
19	Schnitzler, Pet. Jas.	Loevenich.	Braun.	Ohne.
20	Derselbe.	dito.	Rothschimmel.	dito.
21	Weidmann, Friedr. Wilh.	Kleinkünkel.	Apfelschimmel.	dito.
22	Derselbe.	dito.	Rappe.	Mit Flöckchen, linker Hinterfuß weiß.
				V. Schauamt
23	Meyers, Wittwe.	Muthagen.	Kastanienbraun.	Stern.
24	Lamberts, Peter.	Randerath.	Eisenschimmel.	Mohrenkopf.
25	Nieffen, Joseph.	Brachelen.	Dunkelbraun.	Flocke. Sattellage Druckflecken.
26	Schreiber, Math. Jas.	Randerath.	Braun.	Flocke.
27	Bardenhener, Franz.	Gut Kleinfiersdarf.	Kastanienbraun.	Stern.
28	Pohen, Pet. Jas.	Baesweiler.	Hellbraun.	Ohne.
29	Lowis, Arnold Wittwe.	Lyenhaus.	Grauschimmel.	Kopf braun mit Stern.
				VI. Schauamt
30	Laurs, Gebrüder.	Schoendorf.	Schwarzbraun.	Ohne.
				VII. Schauamt
31	Maraite, Leanard Wittwe.	Hünningen.	Kastanienbraun.	Unregelmäßiger Stern.
				VIII. Schauamt
32	Ehlen, Gerhard.	Lammersdorf.	Fuchs.	Stern und Schneppe.

Den vorbezeichneten 8 Schauämtern sind demnach 32 Hengste vorgeführt worden, von denen 26 als tauglich

Worte von 133,30 Mark auf 96,60 Mark; nach Colon (Aspinwall) Isthmus von Panama: für 5 Worte von 97,30 Mark auf 67,20 Mark, für 10 Worte von 97,30 Mark auf 77,20 Mark, für 20 Worte von 186,50 Mark auf 146,40 Mark. Berlin W., den 9. April 1875.

Kaiserliche General-Direktion der Telegraphen.

machungen der Regierung.

fundenen Hengstkörungen bringen wir hiermit in Gemäßheit des § 4 der Kör-Ordnung für die Rheinprovinz vom öffentlichen Kenntniß.

oder abgekörten Hengste

Race.	Größe. Meter.	Ctm.	Alter. Jahre	Qualifikation.
Aachen.				
Brabanter.	1	78	6	Sehr gut.
dito.	1	78	10	„Unbrauchbar."
Suffolk croisé.	1	65	6	Genügend.
Brabanter.	1	72	5½	Brauchbar.
dito.	1	70	6	Gut.
Suffolk.	1	70	5	Gut.
Land Race.	1	62	3½	„Zurückgesetzt."
Brabanter.	1	80	4	Gut.
Brabanter croisé.	1	72	6	Gut.
Aldenhoven.				
Landrace.	1	57	5	Mittelmäßig.
Brabanter.	1	58	13	Gut.
Düren.				
Oldenburger.	1	66	7	Sehr gut für Wagenschlag.
Belgische.	1	63	5	Sehr gut für schweren Arbeitsschlag.
dito.	1	66	5	dito.
dito.	1	63	5	Sehr gut für mittelschweren Arbeitsschlag.
dito.	1	65	7	Desgl.
Crois Normänner.	1	63	4	„Noch nicht ganz entwickelt im Körper" zurückgesetzt.
Landrace.	1	62	4	„Zu schwach an Körper und Beinen" abgekört.
Erkelenz.				
Holländer.	1	80	11	Gut.
Eifeler croisé.	1	78	11	Gut.
Percheron.	1	73	11	Recht gut.
Hannoveraner.	1	80	7	Recht gut.
Geilenkirchen.				
Brabanter.	1	75	9	Gut.
Rheinische.	1	78	8	Gut.
dito.	1	67	—	„Schlecht." Wegen hohen Alters und totaler Struppirtheit abgekört.
Belgische croisé.	1	72	6	Gut.
Belgische.	1	90	5	Vorzüglich gut.
dito.	1	68	2½	Sehr gut.
Holländische.	1	65	3	„Schlecht." Wegen zu steilen Hinterfesseln und unproportionirtem Körperbau abgekört.
Heinsberg.				
Brabanter croisé.	1	77	11—12	Genügend.
St. Vith.				
Ardenner.	1	74	5	Sehr gut (eingeführt vom landwirthschaftlichen Verein).
Schleiden.				
Eifeler.	1	60	6	Angekört.

angekört und 6 als untauglich abgekört worden sind. Aachen, den 8. April 1875.

Digitized by Google

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 281. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Tagelöhner Lorenz Albert Hug aus Zuzwyl (Kanton St. Gallen in der Schweiz), 34 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen mehrfachen Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Karlsruhe vom 8. März d. Js.;

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. die verwittwete Josepha Konwerska, alias Niewiadomska, geborne Goslawska, aus Wymysławo (Kreis Nieszawa in Russisch-Polen), 40 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks Regierung zu Bromberg vom 24. Februar d. J.;
3. der Schneider Mayr Dondowicz aus Wilna in Rußland, 43 Jahre alt,
4. der Handlungscommis Julius Neumann aus Marsombat in Ungarn, 25 Jahre alt,

   zu 3 und 4 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Karlsruhe vom resp. 17. und 19. März d. Js.;
5. der Tagelöhner Heinrich Braun, geboren im Jahre 1837 zu St. Avold (Kreis Forbach in Lothringen), durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Nancy,
6. der Tagelöhner Joseph Babon, geboren im Jahre 1837 zu Tonnoy (Departement Meurthe und Mosel in Frankreich), ortsangehörig zu Nancy,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 5 auch wegen groben Unfugs), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 18. März d. Js.;
7. der Maurer Karl Ignaz Frei, geboren zu Außerbraez (Kreis Bludenz, Vorarlberg, Oesterreich), 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg vom vom 10. März d. Js.;
8. der Tagelöhner Heinrich Arnold, geboren und ortsangehörig zu Nebikon (Kanton Luzern in der Schweiz), 23 Jahre alt,
9. der Büchsenmacher Johann Triebelhorn, geboren und ortsangehörig zu Trogen (Kanton Appenzell in der Schweiz), 29 Jahre alt,
10. der Arbeiter Moritz Blatz, geboren und ortsangehörig zu Lyon in Frankreich, 22 Jahre alt,

    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 9 auch wegen Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, zu 10 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 23. März d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 282. Dem Ingenieur Louis Ulzhöfer zu Berlin ist unter dem 25. März d. J. ein Patent auf eine selbstthätige Entleerungs-Vorrichtung an Apparaten zum Heben trockener und flüssiger Lasten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 283. Dem Dr. Richard Mitscherlich zu Darmstadt ist unter dem 25. März 1875 ein Patent auf ein Verfahren zur Gewinnung von Gerbstoff, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 284. Das dem Ingenieur Louis Uhmann zu Dresden unter dem 10. Juni 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Wegführen der Kette auf Kettenschleppdampfern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 285. Den J. P. Michaels und Heinrich Baron Pereira — beide zu Wien — ist unter dem 29. März d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schneepflug, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 286. Dem Fabrikbesitzer Felix Loeper zu Schönebeck ist unter dem 31. März 1875 ein Patent auf eine Knopfdrehbank in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 287. Dem Ober-Ingenieur W. Clauß zu Braunschweig ist unter dem 30. März 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene unversenkte Schiebebühne, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 288. Dem Ober-Ingenieur W. Clauß zu Braunschweig und dem Civil-Ingenieur John Saxby zu London ist unter dem 31. März 1875 ein Patent auf einen Hebelapparat für Weichen- und Signalstellung bei Eisenbahnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen, beziehungsweise Modifikationen, jedoch ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 289. Dem Ziegelei-Ingenieur Otto Bock zu Braunschweig ist unter dem 31. März d. J. ein Patent auf eine kanalartige kontinuirliche Trockenvorrichtung für Thonwaaren und andere Substanzen, soweit dieselbe als

Digitized by Google

neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 290. Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 24. März d. Js. den Nikolaus Müller III, früher Ackerer zu Pfeffelbach, für abwesend erklärt.

Köln, den 8. April 1875.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 291. **Vorladung.**

Nachdem gegen den Kanonier Hermann Joseph Hubert Frank der 3. Compagnie Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8, aus Hünshoven, Kreis Geilenkirchen das Contumacial-Verfahren wegen Fahnenflucht eingeleitet worden, wird derselbe hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und spätestens den 2. August c. Vormittags um 11 Uhr im Militairgerichtslocal zu melden und wegen seiner Entfernung zu verantworten, widrigenfalls er nach Abschluß der Untersuchung für fahnenflüchtig erklärt, und zu einer Geldstrafe von 50 Thlr. bis 1000 Thlr. verurtheilt werden würde.

Koblenz den 8. April 1875.

Königliches Gericht 8. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

№ 292. Die bei der Elementarschule zu Merken, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Sibilla Fitz ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 293. Dem Apotheker Winand Bücken ist die Konzession zur Uebernahme resp. Fortführung der Körting'schen Apotheke zu Stolberg ertheilt worden.

№ 294. Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Köln für März 1875.

Versetzt: Der Postdirektor Rutsch von Nakel nach Eupen.

Pensionirt: Der Postdirektor von Sobbe in Eupen.

---

339. Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Am Montage, den 12. April d. Js., Morgens 9 Uhr, wird im Förster'schen Wirthshause hierselbst folgendes Material versteigert werden:

Försterei Höven I.

1. Beim Forsthause Wahlenscheidt, Jagen 33. d.
80 Raummeter Fichten-Nutzholz II. Kl,
250 Raummeter Fichten-Reiser I. Kl.,
3000 Stück Fichten-Bohnenstangen,
5000 Stück Fichten-Spaliergerten.

2. Daselbst, Jagen 32. a.
3 Raummeter-Buchen-Knüppel I. Kl.,
20 Raummeter Buchen-Reiser III. Kl.,
4 Raummeter Eichen-Knüppel I. Kl.,
30 Raummeter Eichen-Reiser III Kl.,
150 Raummeter Weichholz-Reiser II. Kl.

3. Distrikt Höverbusch, Jagen 47.
40 Raummeter Fichten-Nutzholz II. Kl.,
15 Raummeter Fichten-Reiser I. Kl.,
2 Raummeter Birken-Knüppel I. Kl.

4. Daselbst, Jagen 39 b, 40 b, 41 b.
1480 Raummeter Buchen-Reiser III. Kl. (Nr. 225—268, 375—411, 425—429).

5. Daselbst, Jagen 48. a.
385 Raummeter Buchen-Reiser III. Kl. (Nr. 454—476).

6. Daselbst, Jagen 49 a.
66 Raummeter Buchen-Scheitholz (Nr. 514—533),
340 Raummeter-Buchen-Reiser III. Kl. (Nr. 541—565).

Höven, den 31. März 1875.

Der Oberförster. C. Frömbling.

340. Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Höven, Försterei Kalterherberg.

Am Montag, den 19. d. Mts. Morgens 9 Uhr cr. im Henn'schen Wirthshause hierselbst folgendes Material versteigert werden.

1. District Breiterscheid, Jagen 96. b.
489 R.-M. Kiefern-Knüppel I. Kl. (darunter Grubenholz),
100 R.-M. Kiefern Reiser I. Kl.,

2. Daselbst, Jagen 101. a.
15 R.-M. Fichten-Knüppel I. Kl.,
80 R.-M. Fichten-Reiser I. Kl.

3. District Kuchelscheidt, Jagen 107.
100 R.-M. Buchen-Scheitholz,
250 R.-M. Buchen-Reiser III. Kl.

Höven, den 6. April 1875.

Der Oberförster, C. Frömbling.

341. Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Am Montage, den 26. d. Mts., Morgens 9 Uhr, wird im Förster'schen Wirthshause hierselbst folgendes Material versteigert werden:

Försterei Rothekreuz.

1. Beim Forsthause, Jagen 22. c.
347 Rm. Buchen Scheitholz,
30 Rm. Buchen-Knüppel II. Kl.,
1100 Rm. Buchen-Reiser III. Kl.

2. Daselbst, Jagen 24. b.
11 Rm. Fichten-Knüppelholz I. Kl.,
6½ Rm. Fichten-Reiser I. Kl.

3. Distrikt Girvelscheidt, Jagen 25. b.
10 Rm. Fichten Nutzholz II. Kl.,
14 Rm. Fichten-Knüppel I. Kl.,
16 Rm. Fichten-Reiser I. Kl.,
10 Rm. Buchen-Reiser I. Kl.

4. Daselbst, Jagen 26. b.
10 Rm. Fichten-Nutzholz II. Kl.,
22 Rm. Fichten-Knüppel I. Kl.,
16 Rm. Fichten-Reiser I. Kl.,
14 Rm. Buchen-Reiser II. Kl.

Digitized by Google

Daselbst, Jagen 19. b.
10 Rm. Buchen-Scheitholz,
4½ Rm. Buchen-Knüppel II. Kl.,
27 Rm. Buchen-Reiser III. Kl.
6. Distrikt Riffelscheidt, Jagen 23. a.
56¾ Rm. Buchen-Scheitholz,
16½ Rm. Buchen-Knüppelholz II. Kl.
220½ Rm. Buchen-Reiser III. Kl.
7. Distrikt Paffenscheidt, Jagen 29. b.
403 Rm. Eichen-Reiser II. Kl.,
12 Rm. Birken-Reiser II. Kl.

Höven, den 11. April 1875.

Der Oberförster, E. Frömbling.

342. Holz- und Lohverkauf aus der Oberförsterei Eupen.

Montag, den 26. d. Mts., Morgens 9 Uhr, zu Raeren im Hotel Schumacher, soll folgendes Holz versteigert werden:

A. Aufgearbeitetes Holz.

Försterei Neuforst, Distrikt Borst, Jagen 35.
177 Eichen-Nutzstämme,
2 Raummeter Eichen-Nutzholz,
35 Kiefern-Nutzholzstämme,
103 Raummeter Kiefern-Nutzholz,
ca. 20 Raummeter Eichen-Birken-Knüppel,
5 Raummeter Kiefern-Scheit,
60 Raummeter Kiefern-Knüppel.
Das im Schlage liegende Kiefern-Reiserholz.
Distrikt Borst, Jagen 29, am Bennkreuz.
330 Raummeter Kiefern Nutzholz,
193 Raummeter Kiefern-Knüppelholz.
Das auf der Hiebsfläche liegende Kiefern-Reiserholz.
Distrikt Borst, Jagen 30. an der Eiche.
42 Raummeter Kiefern-Nutzholz II. Kl.,
86 Raummeter Kiefern Knüppel I. Kl.
Försterei Mospert II, Jagen 36 und 37.
Neues Gestell vom Schnhagsweg über die Borstweihern nach der Waldgrenze, und neue Gestelle von dem alten Gestelle ab auf den Schnhagsweg und Schamesweg, beide in Jagen 37.
75 Eichen-Nutzholzstämme,
5 Buchen-Ahorn-Nutzholzstämme,
3 Raummeter Eichen-Nutzholz,
27 Raummeter Kiefern-Nutzholz,
30 Raummeter Eichen-Buchen-Weichholz-Knüppel,
3770 Eichen-Buchen-Weichholz-Schanzen,
9 Raummeter Kiefern-Knüppel,
45 Raummeter Kiefern-Reiser.

B. Nicht aufgearbeitetes Material zur Selbstgewinnung durch die Käufer.

Försterei Mospert II, Jagen 39, Schlag XV c., 20 Hekt.
Die Eichenrinde von den mit dem Waldhammer angeschlagenen Stämmen nach Sortiments Einheit.
Försterei Lichtenbusch, Jagen 48 und 49.
Die Eichenrinde von dem zum Abtriebe bestimmten Unter- und Oberholze in den beiden Schlägen III der Distrikte Augustinerwald und Landwehring 2 resp. 5 Hektar groß.

Raren, 11. April 1875.

Der Oberförster, v. Palland.

343. Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Reifferscheid.

Am Donnerstag, den 22. April d. Js., Morgens 10 Uhr, beim Herrn Gastwirth Breuer zu Losheimergraben.
Försterei Buchholz, Distrikt Schurbusch, Nr. 35 und 36.
ca. 800 Fichtenstangen IV. Kl.,
ca. 9000 Fichtenstangen V. Kl.,
ca. 500 Rm. Fichtenknüppel II. Kl. in ganzen Längen,
8 Rm. Fichten Nutzholz II. Kl. desgleichen.
Daselbst, Distrikt Konnertsbusch, Nr. 7 a.
ca. 11000 Fichtenstangen V. Kl.,
11500 Fichtenstangen VI Kl.

Schleiden, den 12. April 1875.

Der Königl. Oberförster, Goedeckemeyer.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 22. April 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 295. Bekanntmachung,
betreffend die Prüfung der Apotheker.

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

I. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§ 1. Zur Ertheilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1. Die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der sächsischen Herzogthümer;
2. das zuständige Herzoglich braunschweigische Ministerium und der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung der Apotheker.

§ 2. Der selbständige Betrieb einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des § 29 der Gewerbeordnung — eine Approbation seitens einer der vorstehend genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden haben.

§ 3. Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder pharmazeutischen Prüfungs-Kommission, welche bei einer deutschen Universität, dem Collegium Carolinum in Braunschweig und bei den polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe eingerichtet ist, abgelegt werden. Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Botanik und zwei Apothekern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Behörde (vergl. § 1) berufen. An Stelle eines der Apotheker kann ein Lehrer der Pharmazie berufen werden.

Die zuständige Behörde ernennt den Vorsitzenden der Kommission. Derselbe kann aus der Zahl der Mitglieder der Kommission gewählt werden.

Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer-, die andere im Winterhalbjahr statt.

§ 4. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der der Prüfungs-Kommission zunächst vorgesetzten Behörde zu stellen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahr muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahr spätestens im November unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Halbjahr verwiesen. Der Meldung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis

1. der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikations-Zeugniß für den einjährig freiwilligen Militairdienst. Außerdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugniß erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat und auf Grund derselben nachweist, daß er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualifikation erfordert werden;
2. der nach einer dreijährigen, für die Inhaber eines zum Besuche einer deutschen Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife zweijährigen, Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß;
3. eines durch ein Abgangszeugniß als vollständig erledigt bescheinigten Universitätsstudiums von mindestens drei Semestern.

Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der Herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum) sowie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe gleich.

Die Zeugnisse (1—3) sind in beglaubigter Form beizubringen.

Der Kandidat hat sich binnen drei Wochen nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 18)

Digitized by Google

bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die Vorprüfung;
II. die phaemazeutisch-technische Prüfung;
III. die analytisch-chemische Prüfung;
IV. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung;
V. die Schlußprüfung.

§ 6. I. Zweck der Vorprüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden einzelnen Materien vollständig beherrscht und im Stande ist, seine Gedanken klar und richtig auszudrücken. Der Kandidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist. Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in einem Tage bearbeitet werden können. Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

§ 7. II. Zweck der pharmazeutisch-technischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erfoederliche technische Geschick sich angeeignet hat. Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1. zwei galenische Präparate zu bereiten;
2. zwei chemisch-pharmazeutische Präparate in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen.

Die Aufgaben zu den Präparaten (Nr. 1 und 2) werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt. Die Bereitung erfolgt unter Aufsicht je eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission. Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

§ 8. III. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerthen im Stande ist. Zu diesem Behufe muß er befähigt sein, folgende zwei Aufgaben richtig zu lösen:

1. eine natürliche, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ, und außerdem einzelne Bestandtheile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten Verbindung bezw. Mischung quantitativ zu bestimmen, oder ein anderes den Bestandtheilen nach dem Examinator bekanntes Gemenge auch quantitativ zu analysiren;
2. eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Resultate über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung, und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Quantität des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Beide Aufgaben werden von dem Examinator bestimmt. Als Examinator beaufsichtigt die Bearbeitung der Aufgaben der Lehrer der Chemie oder eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission.

Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Zensur hat der Examinator den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen und zu bezeugen, daß die Ausführung in der vom Kandidaten in seinem Berichte dargelegten Art wirklich erfolgt ist.

§ 9. IV. Die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und wird von dem Lehrer der Botanik und den beiden pharmazeutischen Mitgliedern der Kommission abgehalten.

In derselben hat der Kandidat:

1. mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle oder falsche Pflanzen, welche mit den offizinellen verwechselt werden können, zu demonstriren;
2. mindestens zehn rohe Drogen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken zu erläutern;
3. mehrere ihm vorzulegende Rohstoffe beziehungsweise chemisch-pharmazeutische Präparate nach Verfälschungen, Bestandtheilen, Darstellungen u. s. w. zu erklären.

§ 10. V. Zweck der Schlußprüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat in der Chemie, Physik und Botanik durchweg so gründlich und wissenschaftlich tüchtig ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert, und ob er mit den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich gehörig bekannt gemacht hat.

Die Schlußprüfung ist eine mündliche und öffentliche. Sie wird von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission abgehalten. Mehr als vier Kandidaten werden zu einem Prüfungstermin nicht zugelassen.

§ 11. Ueber die mündlichen Prüfungen (§§ 9, 10) wird für jeden Kandidaten ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§ 12. Ueber jede der in den Prüfungen I bis III (§§ 6, 7 und 8) zu fertigenden einzelnen Arbeiten, sowie über den Ausfall eines jeden Theiles der Prüfungen IV und V (§§ 9 und 10) wird eine Censur ertheilt. Bei derselben sind die Prädikate: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zu gebrauchen. Die Censur wird ertheilt, in der Prüfung I von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission, mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den Prüfungen II und III von dem die Ausführung der Arbeiten beaufsichtigenden Kommissarius, in Prüfung IV und in Prüfung V von dem Examinator eines jeden Prüfungsfachs. Ergiebt sich bei der Ertheilung der Zensur für die einzelnen Arbeiten in Prüfung I Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Zensur aussprechen. Das Prädikat wird bei den mündlichen Prüfungen im Protokoll (§ 11) vermerkt.

Digitized by Google

§ 13. Die in Prüfung I bis III für eine Arbeit und in Prüfung IV für einen Theil derselben ertheilte Zensur „ungenügend (4)" oder „schlecht (5)", für Prüfung V ein Votum auf „schlecht (5)" oder zwei Vota auf „ungenügend (4)" haben zur Folge, daß die betreffende Prüfung als nicht bestanden gilt.

Nach dem Ergebniß der Spezial-Zensuren wird die Zensur für jede Prüfung in der Weise bestimmt, daß die Summe der Zensuren für die einzelnen Prüfungstheile derselben durch die Anzahl der letzteren dividirt wird. Ergeben sich bei der Division Brüche, so werden dieselben, wenn sie über $0,_5$ betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 14. Ist nach § 13 eine Prüfung nicht bestanden, so überreicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen der zuständigen Behörde (§ 1) behufs Bestimmung der Wiederholungsfrist mittelst gutachtlichen Berichts.

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung darf bei der Zensur „ungenügend (4)" in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Censur „schlecht (5)" in der Regel erst nach sechs erfolgen, muß aber spätestens in dem folgenden Prüfungshalbjahr stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 15. Die einzelnen Prüfungen sind in der § 5 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben sind für jede Prüfung erst bei Beginn derselben zu ertheilen. Zwischen den einzelnen Prüfungen darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu der Prüfung II wird nur zugelassen, wer in der Prüfung I bestanden ist, zur Prüfung V nur, wer in den sämmtlichen früheren Prüfungen bestanden ist. Wer in der Prüfung II oder III nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich der Prüfung III und IV, beziehungsweise IV, sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung unterziehen will.

§ 16. Hat der Kandidat die Schlußprüfung bestanden, so wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Gesammt-Zensur nach dem im § 13 angegebenen Modus bestimmt und das Resultat mit einem der in § 12 angegebenen Prädikate bezeichnet.

Die Gesammt-Zensur wird im Protokoll über die Schlußprüfung (§§ 10, 11) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§ 1) behufs Ausstellung der Approbation.

§ 17. Wer sich in Gemäßheit des § 4 nicht rechtzeitig persönlich meldet, oder die ihm für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Termine ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf den Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahr zurückgestellt werden.

§ 18. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 140 Mark. Davon sind für die Prüfungen I, II, III und IV je 18 Mark = ... 72 Mark
für Prüfung V ..... 24 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w. ..... 44 Mark
berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Prüfungen sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Fall einer Wiederholung der Prüfungen II, III und V je 10 Mark nochmals zu entrichten.

§ 19. Wer während der Prüfung von derselben zurücktritt, oder zurückgestellt wird, erhält die nach § 18 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

§ 20. Nach dem Schlusse der Prüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler-Amte mitgetheilt.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 21. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1875 in Kraft.

§ 22. Diejenigen Kandidaten der Pharmazie, welche bereits vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. Oktober 1875 noch in der Lehre befindlichen Kandidaten eine drei- beziehungsweise zweijährige Lehrzeit (vergl. § 4 Z. 2) und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Die Vorschrift des § 4 Z. 3 findet auf diejenigen Kandidaten keine Anwendung, welche am 1. Oktober 1875 das bisher nur erforderte einjährige Universitätsstudium bereits vollendet haben.

§ 23. Alle früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen sind aufgehoben.

Formular.

Pharmazeutischer Approbationsschein.

Nachdem Herr ..... aus ..... die pharmazeutische Prüfung vor der ..... Prüfungs-Kommission zu ..... mit dem Prädikate ..... bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemäßheit des § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

....., den ..... 18 ..

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Berlin, den 5. März 1875.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 296. Nach den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 22. Juni 1823 (G.-S. S. 128) und 25. November 1826 (Ges.-S. S. 115), welche noch jetzt in Kraft bestehen und namentlich auch durch die Reichsmünzgesetze vom 4. Dezember 1871 und 9. Juli 1873 nicht aufgehoben sind, ist das Einbringen fremder silberner und kup-

Digitized by Google

ferner Scheidemünzen, sowie der Gebrauch derselben im Verkehr verboten.

Wir bringen diese Bestimmungen hierdurch unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß noch der allegirten Allerhöchsten Kobinets-Oedre vom 25. November 1826 sub 1 die Einbringung sowie die Verausgabung feemder silberner und kupferner Scheidemünze, — abgesehen von dem eine Ausnahme bildenden nachbarlichen Verkehre in den Grenzstädten und Ortschaften, welche in den durch die Zoll-Ordnung bestimmten Grenzbezirken bis zur Binnenlinie belegen sind, — mit Konfiskation und Zahlung des doppetten Nennwerthes bestraft wird.

Aachen, den 9. April 1875.

№ 297. Wir bringen hierdurch die Abhaltung der dem Rheinisch-Westphälischen Diaconissen-Verein zu Kaiserswerth durch die Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten und des Innern in den evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz bewilligten jährlichen Kirchen- und Hons-Kollekte pro 1875 in Erinnerung und empfehlen dieselbe einer regen allgemeinen Theilnahme.

Die Herren evangelischen Geistlichen werden die Kirchen-Kollekte am 2. Mai cr. dem ersten Sonntage des Monots obhalten lossen. Die Abhaltung der Haus-Kollekte wird in den Monaten Mai und Juni cr. durch Agenten des genannten Vereins, welche mit Legitimation desselben versehen sind, erfolgen. In denjenigen Gemeinden, welche bis zum 1. Juli cr. von den Agenten noch nicht haben besucht werden können, ist die Kollekte von den Ortsbehörden obzuhalten.

Die Erträge der Kirchen-Kollekte, sowie die event. von den Ortsbehörden eingesammelten Erträge der Haus-Kollekte sind an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und ist deren Höhe den Königl. Landraths-Aemtern anzuzeigen.

Die Anzeige der Herren Landräthe über den Ertrag dieser Kollekte erwarten wir bis spätestens den 1. September d. Js.

Aachen, den 14. April 1875.

№ 298. Die evangelischen Herren Pfarrer veranlossen wir hierdurch, den Ertrag der bestimmungsmäßig am 1. Pfingsttage abzuhaltenden Kirchen-Kollekte für die Verbreitung der Bibel bis zum 15. Juni cr. an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und den landräthlichen Behörden davon Kenntniß zu geben.

Die Königl. Steuerkassen haben die Beiträge vorschriftsmäßig an unsere Prooinzial-Instituten- und Kommunolkasse abzuführen und die Herren Londräthe den Gesammtertrag uns bis zum 1. Juli cr. anzuzeigen.

Aachen, den 14. April 1875.

Patente.

№ 299. Dem Ober-Inspektor der Kaiser Franz-Josephs-Bahn Emil Tilp zu Wien ist unter dem 2. April d. Js. ein Patent auf eine Kuppelung zwischen Lokomotive und Tender in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Toge an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 300. Dem Werkführer in der Königlich ungarischen Moschinenfabrik Johann Nedoma zu Budapest ist unter dem 3. April 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Ausschneiden von Gewindetheilen an Gewindebohrern, ohne Jemonden in der Anwendung bekonter Theile zu beschränken, auf ein Johr, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 301. Das dem Bezirks-Maschinenmeister bei der Königlich bayerischen General-Direktion der Verkehrsonstalten Jokob Heberlein zu München unter dem 12. Dezember 1873 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Ein- und Aushängen von Eisenbahnwogen-Kuppelungen, ohne Jemonden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 302. Dem F. J. Heilmann zu Berlin ist unter dem 8. April 1875 ein Patent auf einen Apparat zum Anziehen der Stiefel ohne Hülfe der Arme in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemonden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 303. Im Anschluß an unsere diesbezüglichen Bekanntmochungen vom 20. und 21. v. Mts. und vom 6. d. Mts. neuen Stils, betreffend Einführung der Tarifhefte IV, III und II des Deutsch-Russischen Eisenbahnverbandes, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die benannten Tarifhefte nicht erst vom 25. April cr. resp. 10. Mai cr., sondern bereits vom 20. d. Mts. ab von den Stations-Kassen der Verbandstationen käuflich zu beziehen sind.

Bromberg, den 10. April 1875.

Königliche Direktion der Ostbahn
als geschäftsführende Verwaltung des Deutsch-Russischen Eisenbahnverbandes.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 29. April **1875.**

№ 304. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 9 und 10 enthalten:

(Nr. 8273.) Gesetz, betreffend die Theilung des Kreises Konitz. Vom 25. März 1875.

(Nr. 8274.) Gesetz, betreffend einige Aenderungen der direkten Steuern in den Hohenzollernschen Landen. Vom 25. März 1875.

(Nr. 8275.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens in Hoseldorf im Kreise Pinneberg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 6. März 1875.

(Nr. 8276.) Allerhöchster Erlaß vom 22. März 1875, betreffend die Berichtigung des Tarifs vom 30. Dezember 1874 (Gesetz-Samml. für 1875 S. 51), nach welchem die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen zu entrichten sind.

(Nr. 8277.) Gesetz, betreffend die Regelung der in den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1856 festgestellten Pauschbeträge der in den Hohenzollernschen Landen zur Erhebung gelangenden Wirthschaftsabgabe. Vom 27. März 1875.

(Nr. 8278.) Gesetz, den Uferbau an der Weser im Kreise Minden betreffend. Vom 3. April 1875.

(Nr. 8279.) Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes. Vom 12. April 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 305. Waarenproben werden bestimmungsmäßig mit der Briefpost nur dann befördert, wenn sie keinen eigenen Kaufwerth haben, und ihre Form sich im Allgemeinen der gewöhnlichen Briefform anschließt. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in briefförmigen Kästchen oder Säckchen erfolgen. Waarenproben in runden Pappschachteln und Blechbüchsen, wenn sie nicht in briefförmige Behältnisse eingeschlossen sind, sowie Waarenproben in unförmlichgroßen Rollen wie z. B. bei Baumwolle, sind von der Beförderung mit der Briefpost ausgeschlossen, und müssen als Packete aufgegeben werden. Die Adresse der Waarenproben muß auf der Sendung selbst, dz. auf darauf befestigten Adreßstreifen angebracht werden, das Anhängen von sogenannten Adreßfahnen an Waarenproben ist unzulässig.

Berlin, W., den 23. April 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens in der Rheinprovinz pro 1874.

№ 306. In Gemäßheit des § 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871 (G.-S. S. 477) bringe ich nachstehend das Ergebniß der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in der Rheinprovinz pro 1874 nach dem Rechnungsabschluß zur allgemeinen Kenntniß.

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf
1. Das Rechnungsjahr 1873 hat nach der Darlegung der Resultate derselben in dem letzten Verwaltungsberichte abgeschlossen mit einem Bestande von..... welcher in die Kassenbücher pro 1874 richtig übernommen worden ist.	25751	24	2
2. Für das Jahr 1874 wurde der im Etat vorgesehene Beitrag von 103700 Thlr. auf die Kreise der Provinz nach dem im § 70 des Gesetzes vom 8. März 1871 vorgeschriebenen Vertheilungsmodus umgelegt. Die Zinsen pro 1874 des dem Regierungsbezirk Köln zugehörigen Depositums bei der Provinzial-Hülfekasse ad 36,700 Thlr. sind dabei im Betrage von 1442 Thlr. dem Regierungsbezirke Köln und ferner dem Regierungsbezirke Trier			
1. der laut Rechnung pro 1871 verbliebene Bestand von.....	74 Thlr.	1 Sgr.	5 Pf.
2. die im Jahre 1872 abgetragene Kapitalsrate der Stadt St. Wendel	300 „	— „	— „
3. die Zinsen des Kapitals von 2400 Thlr. à 5 % pro 1872 mit.	120 „	— „	— „
4. die Zinsen von 2100 Thlr. pro 1873.....	105 „	— „	— „
5. das am Schlusse des Jahres 1873 abgetragene Kapital von..	300 „	— „	— „
im Ganzen also.....	899 „	1 „	5 „
in Gemäßheit des § 1 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. Oktober 1871 in Anrechnung gebracht worden. Hiernach wurden von den Kreisen der Provinz effektiv eingezogen ...	101358	28	7
3. Zinsen und Kapital-Abtragungen:			

Digitized by Google

Zinsen eines Depositums bei der Provinzial-Hülfskasse zu Köln von 36700 Thlr. pro 1874	1442 Thlr.		
Zinsen des Kapitals des Be irks Trier von 1800 Thlr. à 5 % pro 1874	90 „		
Abtragung einer weitern Rate dieses Kapitals	300 „	1832	— —

(Diese Beträge sind den Kreisen des Regierungsbezirks Köln beziehungsweise Trier bei der Vertheilung der Landarmenkosten pro 1875 in Anrechnung gebracht worden.)

4. Antheil an dem Ueberschuß aus den Einnahmen der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen in Gemäßheit des § 56 des Gesetzes vom 8. März 1871 und zwar:							
pro 1873	207 Thlr.	17 Sgr.	2 Pf.				
pro 1874	78 „	15 „	2 „	286	2	4
5. Unvorhergesehene Einnahmen aus Erstattungen von Pflege- und Prozeßkosten, sowie Zinsen von vorübergehend angelegten disponibeln Beständen				798	7	2
Summa der Einnahme				130027	2	3

Ausgabe.

I. Landarmenpflege.

1. Diäten und Reisekosten der gewählten ständischen Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen in Köln pro 1874 (§ 44 des Ges. v. 8. März 1871						382	15 —
2. Beihülfe an Ortsarmenverbände der Provinz und zwar: an Verbände des Reg.-Bez. Koblenz				376 Thlr.			
an Verbände des Reg.-Bez. Düsseldorf				1090 „			
an Verbände des Reg.-Bez. Trier				1495 „		2961	— —
3. Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmen-Verbände und Pflegeanstalten:							
a. im Regierungsbezirk Aachen	6645 Thlr.	12 Sgr.	3 Pf.				
b. im Regierungsbezirk Koblenz	7147 „	3 „	5 „				
c. im Regierungsbezirk Köln	5973 „	9 „	2 „				
d. im Regierungsbezirk Düsseldorf	24755 „	29 „	10 „				
e. im Regierungsbezirk Trier	13043 „	12 „	11 „			57565	7 7

II. Kosten für Landarme und Corrigenden in den Arbeitshäusern und Landarmen-Anstalten zu Trier und Brauweiler.

4. Zahlungen an das Landarmenhaus zu Trier		13604	12 6
5. Zuschüsse an die Arbeitsanstalt zu Brauweiler		39000	— —
Summa der Ausgaben		113513	5 1
Die Einnahme beträgt		130027	2 3
Mithin Bestand		16513	27 2

Die Unterhaltungskosten der Landarmen sind gegen das Jahr 1873 im verflossenen Jahre um 7248 Thlr. gestiegen. Der Grund ist theilweise in der Zunahme der Zahl landarmer Personen an sich zu suchen, nachdem der Unterstützungswohnsitz zufolge des Gesetzes vom 6. Juni 1870 schon nach 2jähriger Abwesenheit verloren wird, zum Theil aber auch in den erhöhten Ansprüchen für Pflege dauernd landarmer Personen.

Die Unterbringung der Corrigenden im Jahre 1874 fand, wie früher, in die Arbeitsanstalten zu Brauweiler und bis zur Mitte des Monats Dezember auch noch zu Trier statt.

Seit Dezember pr. werden sämmtliche Corrigenden der Provinz in Ausführung des Beschlusses des Rheinischen Provinzial-Landtages vom 3. Juni pr. in der Arbeitsanstalt zu Brauweiler aufgenommen, während das Landarmenhaus in Trier für die Zwecke des Rheinischen Landarmen Verbandes nur mehr zur Unterbringung landarmer Personen nicht blos aus dem Regierungsbezirk Trier, sondern auch aus den angrenzenden Bezirken, welche sich für die drei dem Landarmenhause verbleibenden Stationen eignen, gegen Ersatz der wirklichen Kosten benutzt wird, die für die Personen aus dem Regierungsbezirke Trier nach Abzug der eigenen Einnahmen des Landarmenhauses für die Uebrigen ohne Abzug dieser eigenen Einnahme ermittelt werden.

Die Ueberführung der Corrigenden aus dem Landarmenhause zu Trier in die Anstalt zu Brauweiler hat sich bis Mitte Dezember v. Js. verzögert, weil das Verbleiben der Corrigenden in der Anstalt zu Trier zur Erfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten mit Geschäftsleuten nothwendig war. Mit derselben wurden von dem disponibeln Anstaltspersonal des Landarmenhauses zu Trier 4 Aufseher zur Arbeitsanstalt in Brauweiler in offen gehaltene Stellen übernommen.

Landarmenhaus Trier.

Im Jahre 1874 wurden auf Kosten des Landarmen-Verbandes im Landarmenhaus zu Trier verpflegt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. In der Pflegeanstalt 46 Landarme und zwar 44 an 11739 Tagen à 8 Sgr. 8 Pf. / 1 „ 365 „ à 5 „ 9 „ / 1 „ 365 „ à 2 „ 11 „	3496	21	4
2. in der Heilanstalt 9 Landarme an 2238 Tagen à 9 Sgr.	671	12	—
3. In der Irrenabtheilung 50 Landarme an 3601 Tagen à 9 Sgr. 5 Pf.	1130	9	5
also 105 Landarme an 18308 Tagen zu	5298	12	9
4. In der Arbeitsanstalt 171 Corrigenden an 31156 Tagen nach Abzug eines Arbeitsverdienstes von 2940 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. zu	7875	16	4
Summa der Unterhaltungskosten pro 74	13173	29	1
Hierzu kam die für die Jahre 1872 und 1873 zufolge definitiver Abrechnung geleistete Nachzahlung von	454	13	5
Summa	13628	12	6
und kom in Abzug die Pension eines Pfleglings, welchen die Kasse des Landarmenhauses direkt eingezogen hat, mit	24	—	—
bleiben	13604	12	6

welche vom Landarmen-Verbande, wie oben angegeben, an die Anstaltskasse gezahlt worden sind.

Die Durchschnittspflegekosten eines Corrigenden betragen pro Kopf und Tag	—	10	5
Der durchschnittliche Arbeitsverdienst	—	2	10
und der dem Landarmen-Verbande zur Last verbliebene durchschnittliche Pflegesatz pro Kopf und Tag sonach	—	7	7

Die Zunahme an Landarmen gegen das Vorjahr 1873 rührt daher, daß in Ausführung des Beschlusses des Provinzial-Landtages vom 3. Juni pr. namentlich eine Anzahl geisteskranker Personen, welche bisher in Privat-Irrenanstalten gegen höhere Pflegesätze untergebracht waren, nach Ueberführung der Corrigenden in die Arbeits-Anstalt zu Brauweiler in das Landarmenhaus zu Trier eingewiesen wurde.

Arbeitsanstalt und Landarmenhaus zu Brauweiler.

Die Verwaltung der Anstalt erfolgt nach § 4 des Reglements für Rechnung des Landarmen-Verbandes auf Grund eines besonderen Anstalts-Etats, weshalb die Zuschüsse aus dem Landarmenfonds nur nach Bedürfniß geleistet wurden.

Die Einnahmen pro 1874 betragen

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. für Verpflegung von Ortsarmen	4338	8	4
b. aus der Oeconomie-Arbeitsbetriebe der Anstalt ꝛc. ꝛc.	19533	25	4
c. durch Zurückziehung aus dem Reservefonds	8164	9	—
d. Zuschüsse aus dem Landarmenfonds	40470	—	—

und zwar 39000 Thlr., welche in der Landarmen-Rechnung pro 1874, wie oben erörtert ist, und 1470 Thlr., welche pro 1875 in Ausgabe erscheinen.

Summa	72506	12	8
Die Gesammtausgabe beträgt	72856	24	—
mithin Vorschuß	350	11	4

Die Anstalt besitzt noch einen Reservefonds von 15000 Thlr. in 3½prozentigen Staatsschuldscheinen und 13088 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. in Baar, wovon 12,800 Thlr. bei der Provinzial-Hülfskasse rentbar angelegt sind.

In der Anstalt wurden pro 1874 verpflegt:

55 Ortsarme auf Kosten von Ortsarmen-Verbänden	an	13710	Pflegetagen.
108 Landarme	an	32011	„
14 Corrigenden auf Kosten anderer Verbände	an	488	„
1091 „ „ „ des Landarmenverbandes	an	143348	„
Sa. 1254 Personen	an	189557	„

Bei 189,557 Pflegetagen und der Gesammtausgabe von 72856 Thlr. 24 Sgr. fallen hiernach auf den Kopf der Bevölkerung an täglichen Kosten 11 Sgr. 6 Pf. Bei 143348 Pflegetagen der Corrigenden fällt auf diese eine

Digitized by Google

Ausgabe von..... 55093 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf.
Der Gesammt-Arbeitsverdienst beträgt..... 13586 „ — „ 5 „

Oder pro Kopf und Tag 2 Sgr. 10 Pf.
Demnach bleiben wirkliche Kosten der Carrigenden..... 41507 „ 12 „ — „
Oder pro Kopf und Tag 8 Sgr. 8 Pf.

Bei 175359 Pflegetagen der Gesammtbevölkerung der Anstalt excl. Ortsarmen kommt von dem Zuschusse des Landarmen-Verbandes an die Anstalts-Verwaltung ad 40470 Thlr. ein Pflegebeitrag pro Kopf und Tag von 6 Sgr. 11 Pf. Der Durchschnittskostenbetrag belief sich pro 1873 auf 7 Sgr. 3 Pf. und hat mithin die Unterhaltung der Carrigenden im vorigen Jahre pro Tag und Kopf 4 Pf. weniger gekostet. Dieses günstige Resultat findet in der Ueberführung der Carrigenden aus der Arbeitsanstalt in Trier in die Anstalt zu Brauweiler ihren Grund, indem die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt bei einer stärkeren Bevölkerung dieselben geblieben sind.

Düsseldorf, den 5. April 1875.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungs-Raths. Im Auftrage:
Förster, Provinzial-Rath.

№ 307. Der Beginn der für Kandidaten der Theologie behufs der Bekanntmachung mit dem Elementar-Schul- und Unterrichtswesen an den evangelischen Schullehrer-Seminaren der Rheinprovinz abzuhaltenden sechswöchentlichen Cursen, wird hierdurch unter Abänderung der bisherigen Bestimmungen an denjenigen zu Neuwied auf den Montag nach Estomihi, an denjenigen zu Moers auf den Montag nach Cantate und an denjenigen zu Mettmann auf den Montag nach dem 1. Juli festgesetzt.

Predigtamts-Kandidaten, welche gesonnen sind, an dem einen oder andern Cursus theilzunehmen, haben sich deshalb rechtzeitig mit der Direktion des betreffenden Seminars in Verbindung zu setzen.

Koblenz, den 9. April 1875.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

№ 308. Besetzte Pfarrstelle.

Die Wahl des Hülfspredigers Reinhard Bergmann zu Elberfeld zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Vorweiden-Lürken ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Koblenz, den 19. April 1875.

Königliches Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 309. Polizei-Verordnung,
Sicherheitsmaßregeln in Bezug auf die in Fabriken ausbrechenden Brände betreffend.

Neuere Erfahrungen geben uns den Anlaß, unter Aufhebung der bezüglichen Bezirks-Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1869, (Amtsblatt pag. 126) auf Grund des §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks zu verordnen, was folgt:

§ 1. Vor dem Beginn von neuen Geschäften und ebenso, wenn bei den bestehenden Geschäften ein Neu- oder Umbau des Fabriklokals stattfindet, muß die bauliche Einrichtung des Fabrikgebäudes so getroffen werden, daß alle nicht zu ebener Erde belegenen Arbeitsräume mittelst verschiedener, an den entgegengesetzten Seiten des Gebäudes anzubringender Treppen und bezl. Zugänge dahin mindestens einen doppelten Ausgang haben.

§ 2. Die Treppen dieser Ausgänge sind unverbrennlich (von Eisen ohne Holzbelag, oder von Stein mit oder ohne Holzbelag) herzustellen.

§ 3. Dispensationen von den vorstehenden Bestimmungen können, wenn entweder nach der örtlichen Lage des Fabrikgebäudes die fraglichen Gefahren nicht obwalten, oder wenn nach der Beschaffenheit des Betriebes und des zur Verarbeitung kommenden Materials die Gefahr einer Feuersbrunst in geringerem Maße vorhanden ist, auf desfallsigen Antrag der Betheiligten mit unserer Genehmigung von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, eventuell verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet. Außerdem ist die sofortige Schließung des Betriebes bis nach Ausführung der fraglichen Sicherheitseinrichtungen zu gewärtigen.

Aachen, den 24. April 1875.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 310. Polizei-Verordnung.

Mit Rücksicht auf die nothwendige Feldbestellung wird in weiterer Ausführung und bezw. Modifizirung unserer Polizei-Verordnung vom 6. März d. Js. (Amtsbl. Stück 11 S. 93). betreffend die Lungenseuche in der Gemeinde Faymonville, hiermit verordnet, was folgt:

1. Vom Bürgermeister von Bütgenbach als Ortspolizeibehörde kann auf Antrag, sofern die Wirthschaftsführung des Nachsuchenden solches nothwendig erfordert, demselben mittelst schriftlicher Verfügung unter Bezugnahme auf diese Verordnung gestattet werden, daß er zur Feldbestellung in und außerhalb des Bannes der Gemeinde Faymonville Hornvieh benutzen und Dünger auf das Feld bringen darf.

   Die Erlaubniß darf nicht ertheilt werden für Vieh und Dünger aus denjenigen Gehöften, auf denen die Seuche nicht mindestens schon 3 Wochen lang vollständig erlaschen ist und eine gründliche Desinfektion stattgefunden hat.

2. Die schriftliche Erlaubniß muß enthalten:
   a. den vollständigen Namen des Petenten, für den die Erlaubniß gelten soll;
   b. die bestimmte Bezeichnung des Gehöftes, aus dem der Dünger und bezw. das Vieh entnommen werden darf;
   c. die ausdrückliche Vorschrift, daß das Vieh und der Dünger nur zum sofortigen unmittelbaren Gebrauche behufs der Ackerbestellung benutzt werden

Digitized by Google

darf; und

d. eine (wenn auch nur ungefähre) Bezeichnung der Ackerflächen, zu deren Bestellung Vieh und Dünger benutzt werden dürfen;

3. Die Nichtbefolgung der Bestimmungen der ertheilten Erlaubniß zieht die Strafen der Polizei-Verordnung vom 6. März d. J. nach sich.

4. Die ertheilte Erlaubniß kann zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden.

Aachen, den 19. April 1875.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 311. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Arbeiter Benjamin Zerbs aus Rokitnitz in Böhmen, 36 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten 1½jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 12. Februar d. J.;

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Schlossergeselle Johann Baptist Keller aus Andwyl (Kanton St. Gallen in der Schweiz), 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 31. März d. Js.;

3. der Handlungsgehülfe Leonhard Jacobi, gebürtig aus Rotterdam im Königreich der Niederlande, 16 Jahre alt, Israelit, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 7. März d. Js.;

4. die unverehelichte Franziska Kowarsch aus Jamney in Böhmen, 16 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten schweren Diebstahls, sowie wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 5. März d. Js;

5. der Klempner Joseph Marko aus Botuschan in der Türkei, 22 Jahre alt, Israelit, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 30. März dieses Js.;

6. der Tagelöhner Vincenz Leiseck, ortsangehörig zu Bukownik (Kreis Pilsen, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen), 32 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und wegen Bettelns im Rückfalle, früher bereits wegen Diebstahls, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Straubing vom 4. März d. Js.;

7. der Weber Gabriel Goldstein aus Peterkow in Böhmen, 33 Jahre alt,

8. der Blechner Jakob Rosen aus Lenschütz in Rußland, 68 Jahre alt,

9. der Tagelöhner Moses Tach aus Lemberg (Galizien, Oesterreich), 39 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs zu Karlsruhe vom 12. März, resp. (zu 8 und 9) 2. April d. Js.;

10. der Schneidergeselle Karl Privat, geboren am 20. März 1855 zu Paris,

11. der Ackerknecht Joseph Lotz, geboren am 24. Februar 1816 zu St. Dié (Departement der Vogesen in Frankreich), ortsangehörig zu Conflans,

12. der Arbeiter Claude Nicolas Flammarion, geboren am 23. Juli 1831 zu Jonville (Departement der Maas in Frankreich),

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 11 und 12 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 3., 5. und 6. April d. Js.;

13. der Schlosser Ludwig Albieser, gebürtig aus Sulz (Kreis Gebweiler im Ober-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Senones (Departement der Vogesen in Frankreich), 39 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 30. März d. Js.;

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 312. Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat durch Urtheil vom 13. April d. Js. den Schreiner Jakob Eich aus Rhens für abwesend erklärt.

Köln, den 19. April 1875.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 313. Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 7. April d. J. den Gärtner Gottfried Düpprath, früher in Köln wohnhaft, für abwesend erklärt.

Köln, den 22. April 1875.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 314. **Vorladung.**

Nachdem das Contumacial-Verfahren wegen Fahnenflucht im Frieden gegen den Oeconomie-Handwerker Joseph Hubert Plebs, der Handwerker-Abtheilung Rheinischen Fuß Artillerie-Regiments Nr. 8, aus Aachen, eingeleitet worden, wird derselbe hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten und spätestens den 23. Juli cr., Vormittags 11 Uhr, im Militair Gerichtslokal hier sich einzufinden, unter der Warnung, daß die Untersuchung im Fall des Ausbleibens geschlossen, er für einen Fahnenflüchtigen erkläet und in eine Geldstrafe von 150 bis 3000 Mark verurtheilt werden würde.

Koblenz, den 18. April 1875.

Königliches Gericht 8. Armee-Corps.

№ 315. Zu den Tarifheften III und IV des

Digitized by Google

Deutsch-Russischen Eisenbahn-Verbandes sind Nachträge erschienen.

Bromberg, den 18. April 1875.

Königliche Direktion der Ostbahn
als geschäftsführende Verwaltung des Deutsch-Russischen Eisenbahnverbandes.

№ 316. Personal-Chronik.

Durch Allerhöchst vollzogene Patente vom 27. Dezember 1874 ist den Friedensrichtern Specks zu Eschweiler, Aretz in Aachen und Meulenbergh in Düren der Charakter als Justizrath verliehen worden; der Notar Schümmer zu Aachen ist am 9. Januar 1875 gestorben, der Friedensrichter Saal zu St. Vith ist behufs Uebertritts zur Stempelverwaltung aus dem Justizdienste entlassen, der Referendar Ludwig Schmitz zu Aachen zum Gerichts-Assessor ernannt und als Friedensrichter nach St. Vith versetzt, der Notar Giesen von Wallerfangen nach Aachen versetzt und der Kreisphysikus Dr. Wellenstein zu Urft zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgericht in Blankenheim ernannt worden.

Aachen, den 15. April 1875.

Der Landger.-Präsident, Scherer. Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 7. Mai **1875.**

№ 317. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 16 enthält:
(Nr. 1069.) Deklaration des Artikels 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865. Vom 14. April 1875.
(Nr. 1070.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenzeichen, Namen und Firmen in Italien. Vom 20. April 1875.

№ 318. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 11 enthält:
(Nr. 8280.) Gesetz, betreffend die Deckung der bei Begebung der Eisenbahn-Anleihe aus dem Jahre 1868 entstandenen Kursverluste. Vom 2. April 1875.
(Nr. 8281.) Gesetz, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen. Vom 22. April 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 319. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyssig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung, resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien anzubringen.

Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten über die Anstalten, welche der Seminar-Director Kritzinger zu Droyssig auf portofreie Anfragen mittheilen wird, verwiesen und bemerkt, daß der Nachweis nicht blos der ersten Impfung, sondern auch der stattgehabten Revaccination zu führen ist.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Kritzinger zu richten; weitere Auskunft geben die oben erwähnten gedruckten Nachrichten über die Anstalten zu Droyssig.

Berlin, den 19. März 1875.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftrage:
gez. Greiff.

№ 320. Waarenproben werden bestimmungsmäßig mit der Briefpost nur dann befördert, wenn sie keinen eigenen Kaufwerth haben, und ihre Form sich im Allgemeinen der gewöhnlichen Briefform anschließt. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in briefförmigen Kästchen oder Säckchen erfolgen. Waarenproben in runden Pappschachteln und Blechbüchsen, wenn sie nicht in briefförmige Behältnisse eingeschlossen sind, sowie Waarenproben in unförmlichgroßen Rollen wie z. B. bei Baumwolle, sind von der Beförderung mit der Briefpost ausgeschlossen, und müssen als Packete aufgegeben werden. Die Adresse der Waarenproben muß auf der Sendung selbst, bz. auf darauf befestigten Adreßstreifen angebracht werden, das Anhängen von sogenannten Adreßfahnen an Waarenproben ist unzulässig.

Berlin, W., den 23. April 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 321. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia consionandi bestanden haben:
1. Karl Buchholz aus Moers, 2. Engen Cürlis aus Burgwalbniel, 3. Max Graßmann aus Stettin, 4. Werner Jösting aus Weferlingen, 5. Hermann Merckens aus M.-Gladbach, 6. Johannes Neu aus Hamminkeln, 7. Johannes Nitschke aus Vinn bei Moers, 8. Johannes Sprenger aus Essen.

Da die Kandidaten Jösting, Neu, Nitschke und Sprenger die wissenschaftliche Staatsprüfung bisher nicht abgelegt haben, auch von derselben nicht dispensirt sind, so kann nach § 1 und 2 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 eine Verwendung derselben zu Hülfsleistungen im geistlichen Amte nicht eher stattfinden, als bis jenem gesetzlichen Erfordernisse genügt ist.

Außerdem sind nach bestandener Prüfung pro ministerio die nachstehend aufgeführten Candidaten des Predigtamts für wahlfähig erklärt worden:
1. Heinrich Bungeroth aus Cleinich, 2. Karl Denkhaus aus Dümpten, 3. Franz Ulrich Hübener aus Mechau, 4. Hugo Küller aus Elberfeld, 5. Karl Moerchen aus St. Wendel, 6. Wilhelm Montenbruck aus Werden, 7. Friedrich Venter aus Merzheim.

Die Wahlfähigkeit des unter 4 genannten Kandidaten Küller ist jedoch von der Erreichung des canonischen Alters bedingt.

Koblenz, den 13. April 1875.

Königl. Consistorium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Impf-Regulativ.

№ 322. Behufs Durchführung der Bestimmungen des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. pag. 31) und des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes, vom 12. April 1075 (Gesetz-Samml. Nr. 191), wird hiermit das nachstehende Regulativ erlossen:

§ 1. Die landräthlichen Kreise haben die ihnen durch das Gesetz vom 12. d. Mts. beigelegten Befugnisse, soweit es sich um Bewilligung von Mitteln für Zwecke des Impfgeschäfts handelt, überall durch den Kreistag (in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung) auszuüben. Dieß gilt insonderheit auch von der Bildung der Impfdezirke, weil dieselbe eine unmittelbare Beziehung zu der Höhe der Kosten hat, und von der Bemessung der den Impfärzten zu bewilligenden Remuneration. Nicht minder fällt demselben Kreis-Organe die Bestellung der Impfärzte zu.

Alle hierhergehörigen Beschlüsse der Kreistage, welche übrigens in der Regel auf bezügliche Anträge oder Gutachten der zur Beaufsichtigung und Leitung des Impfwesens an erster Stelle berufenen Organe, des Landraths und des Kreisphysikus, zu fassen sind, unterliegen der diesseitigen Genehmigung.

§ 2. Die Listen der der Impfung unterliegenden Kinder haben gemäß § 7 des Reichs-Impfgesetzes die Standesbeamten zu liefern. Sofern hierfür Kosten entstehen, fallen dieselben den Kreisen zur Last.

Hinsichtlich der Aufstellung der Liste über die auf Grund des § 1 Ziffer 2 des Reichs-Impfgesetzes zur Impfung gelangenden Kinder erhalten die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine besondere Instruktion.

§ 3. Zur Einleitung der von den Impfärzten auf den Stationen der Impfbezirke vorzunehmenden Gesammt-Impfungen ist eine Vorimpfung von mindestens drei Impflingen erforderlich, für welche eine gut aufbewahrte oder aus einem Impf-Institut (§ 9 des Reichs-Impfgesetzes) bezogene Schutzpockenlympfe zu verwenden ist. Die fernern Impfungen erfolgen ohne Ausnahme von Arm zu Arm. Die am entferntesten wohnenden Impflinge werden bezüglich der Reihenfolge dabei bevorzugt.

§ 4. Bei der spätern Vorstellung der Geimpften (§ 5 des Reichs-Impfgesetzes) werden aus sämmtlichen mit Pocken versehenen Kindern die gesundesten zur Entnahme von Lympfe ausgewählt, nöthigenfalls gegen Bewilligung einer kleinen Geld-Prämie.

§ 5. Die unterlassene Wiedervorstellung und Revision der vollzogenen Impfung wird angesehen, als wenn gar keine Impfung stattgefunden hätte und hat die Wiederholung der letztern im nächsten Jahre zur Folge.

§ 6. Impflinge, welche ohne triftigen Grund (§ 2 des Reichs-Impfgesetzes) der öffentlichen Gesammt-Impfung im ersten Termine entzogen worden sind, werden im zweiten Vorstellungstermine, welcher 6 bis 8 Tage (§ 5 ibid.) später stattfindet, zwangsweise sistirt.

Hiervon ausgenommen sind jedoch Diejenigen, deren vorschriftsmäßige Impfung in Gemäßheit des § 8 des Reichs-Impfgesetzes nachweislich durch Privat-Aerzte besorgt wird.

§ 7. Zu den Impflokalen, welche nach § 2 des Gesetzes vom 12. April c. die Gemeinden bereit zu stellen haben, dienen in Ermangelung anderer geeigneten Räume die Schullokale.

§ 8. Für die Aufrechthaltung der Ordnung bei den Impfungen und bei den Revisionen ist die Polizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchen jene stattfinden, verantwortlich.

§ 9. Die von dem Bundesrathe festgestellten Formulare zu den verschiedenen Impfscheinen, zu den Zeugnissen der Aerzte (Impfärzte), zu den Impflisten und zu den Uebersichten der Ergebnisse sind den Landräthen diesseits mitgetheilt worden und kann der Bedarf derselben von den Kreisen entweder selbst beschafft oder durch die Königliche Staatsdruckerei in Berlin bezogen werden.

§ 10. In jedem Kreise hat das Impfgeschäft mit den milden Frühlingstagen zu beginnen und muß vor Eintritt der rauheren Herbstzeit beendigt sein.

Der Landrath ordnet die Aufstellung der Impflisten an und überwacht deren ordnungsmäßige Ausführung, setzt im Verein mit dem Kreisphysikus die öffentlichen Impftermine an und sorgt für deren rechtzeitige Publikation. Aachen, den 28. April 1875.

№ 323. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6. Februar cr. (Amts-Blatt Seite 62), nach welcher dem Komité für die Anfertigung von Vorarbeiten zu einer Eisenbahnverbindung zwischen Stolberg und der Wilhelm-Luxemburger Eisenbahn die Vornahme dieser Vorarbeiten gestattet worden ist, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem erwähnten Komité nach Maaßgabe des § 5 des Gesetzes vom 11. Juni pr. auch die Vornahme der Vorarbeiten für eine Linie von Roetgen nach Eupen und von Cornelymünster nach Aachen gestattet haben. Mit der Ausführung dieser Arbeiten sind die Techniker Armand und Henri Mahiels betraut worden. Die betreffenden Grundbesitzer werden aufgefordert denselben, sowie ihrem Personal und dem Comitémitglied A. Christoffel zu Montjoie, kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Aachen, den 30. April 1875.

№ 324. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Steuer-Empfänger, Gemeinde- und Armen-Rendant Schwalge zu Call die Befugniß ertheilt worden ist, sich bis auf Weiteres durch seinen Kassen-Gehülfen Paul Karbig in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften vertreten zu lassen, namentlich in der Empfangnahme von Geldern und in der desfallsigen Quittungs-Ertheilung.

Aachen, den 29. April 1875.

№ 325. Die Herren Bürgermeister unsers Verwaltungsbezirks veranlassen wir hierdurch, die diesjährige katholische Haus-Kollekte für den Bau des Domes zu Köln bis zum 1. September cr. vorschriftsmäßig abzuhalten, die einkommenden Gaben in bekannter Weise an die betreffenden Königl. Steuerkassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königl. Landraths-Aemtern anzuzeigen. Den Anzeigen der Herren Landräthe über den

Digitized by Google

Gesammt-Ertrag der Kollekte sehen wir bis spätestens den 1. Oktober d. J. entgegen.

Aachen, den 28. April 1875.

№ 326. Bei der am 21. d. Mts. in dem Forstort Kalberberg, der Oberförstereи Hürtgen, ausgebrochenen Waldfeuer, hat sich eine große Anzahl, sowohl der männlichen, als auch der weiblichen Einwohner der Dorfschaften Groß- und Klein-Hau durch eifrige und andauernde Theilnahme an den Löschungs-Arbeiten ausgezeichnet.

Wir nehmen gerne Veranlassung, das lobenswerthe Verhalten hierdurch öffentlich anzuerkennen.

Aachen, den 27. April 1875.

№ 327. Wie durch wissenschaftliche Untersuchungen festgestellt und durch die Erfahrung bestätigt ist, steht der auf dem Berberitzenstrauche vorkommende Becherrost (Aecidium Berberidis Pers.) in genetischem Zusammenhange mit dem Grasrost des Halmengetreides (Puccinia graminis Pers.)

Zur Abwendung der dem Halmgetreide durch den Berberitzenstrauch drohenden Gefahr des Befallenwerdens vom Grasroste empfiehlt es sich daher, alle Berberitzensträuchen da wo sie vorkommen, bis auf eine Entfernung von mindestens 100 Meter vom nächsten Ackergrundstücke gänzlich zu vertilgen.

Aachen, den 28. April 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 328. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der russische Ueberläufer, Schiffsknecht Daniel Lemke aus Bobrownik (Gouvernement Plock in Russisch-Polen), 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 28. November v. Js. (ausgeführt im März d. Js., nach Vollstreckung der gegen ꝛc. Lemke wegen schweren Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthausstrafe);
2. der Holzhändlerssohn Julius Riedl, ortsangehörig zu Herrenbaumgarten bei Wien, 19 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthaus-, sowie einer wegen Beilegung eines falschen Namens und unbefugten Gebrauchs eines Legitimationspapieres erkannten Haftstrafe, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Heidenheim vom 2. Februar d. Js.;

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der Tuchscherergeselle Joseph Breuer aus Friedland in Böhmen, geboren am 3. Mai 1850, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im wiederholten Rückfalle, sowie wegen Führung falscher Legitimationspapiere, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Frankfurt a. O. vom 31. März d. Js.;
4. der Arbeiter Niels Christian Nielsen, geboren und ortsangehörig zu Aarhus in Jütland, 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom 23. März d. Js.;
5. der Seilergeselle Franz Bartosch, geboren 1847 zu Wälischbirken (Kreis Pisek, Bezirk Prachatitz in Böhmen) und ortsangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Landau vom 22. März d. Js.;
6. der Bäcker und Mühlgehülfe Stephan Just, geboren 1819 zu Drum (Kreis Leitmeritz in Böhmen) und ortsangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Straubing vom 23. März d. Js.;
7. der Handlungscommis Joel Huß, geboren 1842 zu Lemberg (Galizien, Oesterreich) und ortsangehörig daselbst, Israelit, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen mehrfachen Diebstahls, sowie wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Neustadt a. S. vom 16. März, bestätigt durch Rekursbescheid der Königlich bayerischen Regierung von Unterfranken ꝛc. zu Würzburg vom 31. März d. Js.;
8. der Handarbeiter Martin Weigelt, gebürtig aus Rosenhain (Kreis Leitmeritz in Böhmen), ortsangehörig zu Lobendau (daselbst), 44 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 1. April d. Js.;
9. der Arbeiter Claudius Leroy, geboren am 17. November 1837 zu Pournoy-la-Grasse (Landkreis Metz in Lothringen), durch Option französischer Staatsangehöriger;
10. der Arbeiter Wilhelm Knight, geboren am 21. Mai 1851 zu Paramaribo (Niederländisch-Guyana),

zu 9 und 10 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 12. und 15. April d. Js.;

11. der Ziegler Martin Stehlin, geboren und ortsangehörig zu Binningen (Kanton Basel-Land in der Schweiz), 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 12. April d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 329. Dem Mechaniker C. Schwannecke zu Berlin ist unter dem 13. April d. Js. ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zählwerk, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 330. Das den Herren C. Wollmann & Comp. zu Magdeburg unter dem 24. Juni 1872 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Entsäftung des Zuckerrü-

Digitized by Google

benbreies, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist um zwei Jahre, also bis zum 24. Juni 1877, verlängert worden.

№ 331. Dem Fabrikanten Georg Prinz zu Burtscheid ist unter dem 13. April 1875 ein Patent auf Vorrichtungen zum Poliren und Abbläuen der Nähnadeln in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modelle nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 332. Das dem Ingenieur G. Oesten zu Berlin unter dem 16. Januar v. Js. auf die Dauer von drei Jahren und für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Hetzmesser ist aufgehoben.

№ 333. Das dem Civil-Ingenieur Johannes Brandt zu Berlin unter dem 21. Januar 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine Mähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 334. Den J. J. Schwartz Söhne und Comp. zu Groß-Ammensleben bei Magdeburg ist unter dem 17. April 1875 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen verbesserten Bandwebschützen und auf den zugehörigen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Betriebsmechanismus auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 335. Dem Herrn Heinrich Raetke zu Berlin ist unter dem 16. April d. J. ein Patent auf einen elektrischen Läuteapparat mit Nummertafel, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 336. Das dem Goldleisten-Fabrikanten und Vergoldermeister Gustav Bergemann zu Berlin unter dem 9. Februar 1874 ertheilte Patent auf eine Leisten-Versilberungsmaschine ist aufgehoben.

№ 337. Das dem Herrn C. P. Heinr. Ochwadt zu Louisenthal unter dem 31. Januar 1874 ertheilte Patent auf eine Dampfmaschinensteuerung ist aufgehoben.

№ 388. Dem Maschinenfabrikanten Albert Braedickow zu All Landsberg ist unter dem 17. April 1875 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Kartoffelpflanzmaschine auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 339. Dem Techniker Wilhelm Kalka zu Nicolai O./Schl. ist unter dem 18. April d. J. ein Patent auf einen Pumpenkolben in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 340. Das dem Civil Ingenieur Robert Gollheil zu Berlin unter dem 25. April 1872 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf vier Maschinen zur Herstellung von Korkstöpseln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 25. April 1877, verlängert worden.

№ 341. Dem Maschinenfabrikanten Rudolph Müller zu Berlin ist unter dem 22. April d. Js. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kuppelung für Eisenbahnwagen, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 342. Das Königl. Landgericht hierselbst hat am 14. d. Mts. die Maria Berth (Berti) aus Mayen, in der Annunciaten-Anstalt hierselbst detinirt, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 28. April 1875.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 343. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 5. April d. Js. verordnet, daß über die Abwesenheit der Christina Catharina Klotz, Ehefrau Jakob Fuchs, zuerst in Rhaunen, dann in Schweppenhausen und zuletzt in Düsseldorf wohnhaft gewesen, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 26. April 1875.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 344. Das Königl. Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 7. April d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Nicolaus, genannt Wilhelm Deutsch und des Jakob Deutsch, beide früher Ackersleute zu Bischmisheim, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 29. April 1875.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

Personal-Chronik.

№ 345. Der bisherige Forstaufseher Henke zu Gürzenich ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm gleichzeitig die durch Versetzung des Försters Klinkhammer zur Erledigung gekommene Försterstelle zu Wolfgarten II, Oberförsterei Heimbach, übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 13. Mai **1875.**

№ 346. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 12 enthält:

(Nr. 8282.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 6. November 1739 für die Dienstführung der Greben, Dorfschulzen ꝛc. in vormals Kurhessischen Landestheilen. Vom 1. April 1875.

(Nr. 8283.) Gesetz, betreffend den Rechtszustand in den nach dem Vertrage über die Theilung des Kommuniongebietes am Unterharze mit Preußen vereinigten Gebieten. Vom 21. April 1875.

(Nr. 8284.) Verordnung, betreffend das Verbot der Einführung von Reben zum Pflanzen für die nicht zum Zollgebiet gehörigen Theile des Preußischen Staates. Vom 15. April 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 347. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theihl dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusiv-Termins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

№ 348. Nach § 61 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Ges.-Bl. Seite 177) soll in dem wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich abzuschließenden Vertrage den bisherigen Antheilseignern der Preußischen Bank, die Befugniß vorbehalten werden, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilsscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilsscheine der Reichsbank von gleichem Nominaldetrage zu verlangen. Auf diese Bestimmung werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 4. Mai 1875.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 349. In der Anlage bringen wir höherem Auftrage zufolge die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Unfallversicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz, sowie die Statuten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 8. Mai 1875.

№ 350. Wie durch wissenschaftliche Untersuchungen festgestellt und durch die Erfahrung bestätigt ist, steht der auf dem Berberitzenstrauche vorkommende Becherrost (Aecidium Berberidis Pers.) in genetischem Zusammenhange mit dem Grasrost des Halmengetreides (Puccinia graminis Pers.)

Zur Abwendung der dem Halmgetreide durch den Berberitzenstrauch drohenden Gefahr des Befallenwerdens vom Grasroste empfiehlt es sich daher, alle Berberitzensträuchen da wo sie vorkommen, bis auf eine Entfernung von mindestens 100 Meter vom nächsten Ackergrundstücke gänzlich zu vertilgen.

Aachen, den 28. April 1875.

№ 351. Beim Löschen des am 25. v. Mts. im Forstdistrikte Sühr, der Königl. Oberförsterei Schevenhütte, ausgebrochenen Waldbrandes hat sich der Privatförster Peter Müller zu Laufenberg bei Langerwehe durch Umsicht und Thätigkeit ausgezeichnet und es ist dem aufopfernden Verhalten des letzteren vorzugsweise beizumessen, daß dieser Waldbrand keine größere Ausdehnung genommen hat.

Wir nehmen daher Veranlassung, das anerkennenswerthe Verhalten des ꝛc. Müller hiermit öffentlich zu belobigen.

Aachen, den 6. Mai 1875.

Patente.

№ 252. Dem Kommerzien-Rath Gustav Stobwasser zu Berlin ist unter dem 22. April 1875 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Bewegen des Dachtes an Lampen für Petroleum und andere ätherische Oele, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre,

Digitized by Google

von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 353. Dem Königlichen Kreis-Schulinspektor Dr. W. H. Fenger zu Cochem a. d. Mosel ist unter dem 22. April d. Js. ein Patent auf einen Brenner nach dem Argandschen Prinzipe ohne Metallhülsen zur Darstellung einer beliebigen Anzahl wirklicher Heizflammen mittelst Petroleum in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Ausführung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 354. Dem Fabrikanten, Kommerzien-Rath H. Gruson zu Buckau-Magdeburg ist unter dem 20. April d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Ausstoßen der Zünderkapseln aus Metall-Patronenhülsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 355. Das dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig unter dem 30. April 1869 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte, unterm 18. April 1874 auf ein Jahr verlängerte Patent auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist auf weitere zwei Jahre, also bis zum 30. April 1877 verlängert worden.

№ 356. Dem Schlossermeister August Rosenberg zu Berlin ist unter dem 26. April 1875 ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläutertes Sicherheitsschloß, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 357. Dem Fabrikanten Wilhelm Knauft zu Wien ist unter dem 26. April 1875 ein Patent auf einen Hahn für Wasserleitungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 358. Dem Ingenieur W. Helmsmüller in Diepholz ist unter dem 27. April 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Breitdreschmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 359. Dem Gastwirth C. Weißenborn zu Erfurt ist unter dem 30. April d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Kegelbahnen zum Aufstellen der Kegel und Zurückführen der Kugel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 360. Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern nachstehend aufgeführte unbestellbare Postsendungen, deren Absender nicht haben ermittelt werden können: ein Brief an Wittwe Horen in Derisweiler bei Düren, enthält 1 Thlr. undeklarirt, aufgeliefert in Düren am 9. November v. J.; ein Brief an Anna Wolgast in Aachen, enthält 3 Sgr. in Marken undeklarirt, aufgeliefert am 31. Oktober v. J. in Düren; ein eingeschriebener Brief an Anna Most in Berlin, aufgeliefert am 24. Dezember v. J. in Aachen; ein eingeschriebener Brief an J. K. Gerldamm im Haag, aufgeliefert am 22. Dezember v. J. in Aachen; ein eingeschriebener Brief an das Leihhaus in Gießen, aufgeliefert am 23. Dezember v. J. in Aachen; ein Geldbrief an Frau Faulwosser in Dresden mit 6 Mark, aufgeliefert am 23. Januar cr. in Aachen; ein Brief an Frau Helwig, geb. von Mertzenfeld in Moskau, enthält 3 Mark undeklarirt, aufgeliefert am 7. Januar cr. in Aachen; ein Brief an Carl Birmann in Berlin, enthält einen Wechsel über 1185 Mark, aufgeliefert am 18. Februar cr. in Aachen; eine Postanweisung an die Steuerkasse in Düren über 9 Mark 20 Pf., eingeliefert im Februar cr. in Emblen; ein Packet an Johann Kremer in Opherten bei Titz, 6½ Kilgr. schwer, aufgeliefert am 3. November v. J. in Düren; ein Packet an Ulbrück in Carlsbad mit einem deklarirten Werthinhalte von 13 Thlr., aufgeliefert am 20. August v. J. in Aachen; ein Packet an Toell in Köln 500 Gr. schwer, aufgeliefert am 10. Februar cr. in Aachen.

Außerdem lagert bei der hiesigen Ober-Post-Direktion eine beträchtliche Anzahl von Packeten, leeren Körben und Emballagen von Sendungen, deren Inhalt hat verkauft bzw. beseitigt werden müssen, sowie von einzelnen, Poststücken entfallenen Gegenständen, welche von Postanstalten des diesseitigen Bezirks und der angrenzenden Ober-Post-Direktionsbezirke als überzählig lagernd zur Einsendung gelangt sind. Ferner ist von verschiedenen Postanstalten eine Anzahl gefundener Sachen und herrenloser Passagier-Effekten eingesandt worden, welche bei der hiesigen Ober-Post-Direktion reklamirt werden können.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer der Sachen werden aufgefordert, sich innerhalb „vier Wochen nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung" zu melden, widrigenfalls über die Gegenstände zum Besten der Postarmenkasse verfügt werden wird.

Köln, den 3. Mai 1875.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 20. Mai **1875.**

№ 361. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 17 enthält:
(Nr. 1071.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 4. Mai 1875.

№ 362. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 13 enthält:
(Nr. 8285.) Gesetz, die Gebühren der Hebammen in der Provinz Schleswig-Holstein betreffend. Vom 23. April 1875.
(Nr. 8286.) Vertrag zwischen Preußen und Hessen wegen Führung der Berlin-Wetzlarer Bahn durch Großherzoglich Hessisches Gebiet und wegen Anlage einer Zweigbahn von Ringenbach in das Biederthal. Vom 27. Dezember 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 363. An Wild, welches unverpackt mit der Post versendet wird, ist gewöhnlich eine, mit der Aufschrift versehene, sogenannte Fahne angebunden. Solche Fahnen lösen sich in vielen Fällen während der Beförderung ab, weil dieselben entweder aus zu wenig haltbarem Stoffe bestehen, oder weil sie in ungenügender Weise befestigt worden sind. Beim Verluste der Fahne ist aber weder der Abgangsort noch der Bestimmungsort des Wildes ersichtlich, was zur Folge hat, daß dieses, bevor der Empfänger oder der Absender ermittelt werden kann, dem Verderben unterliegt.

Das General-Postamt nimmt daher Veranlassung, den Versendern dringend zu empfehlen, an unverpacktes Wild nicht Fahnen anzubinden, sondern um jedes Stück einen Streifen Leinwand zu legen, diesen durch Zunähen oder Versiegeln gehörig zu befestigen und darauf die Aufschrift niederzuschreiben.

Die Postanstalten werden unverpacktes Wild, an welches Fahnen mit der Aufschrift angebunden sind, fernerhin zur Beförderung nur dann annehmen, wenn die Fahnen aus dazu geeignetem Stoffe bestehen und so befestigt sind, daß ein zufälliges Abtrennen nicht vorkommen kann.

Berlin, W., den 8. Mai 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 364. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften, wird am 23. und 24. August d. Js. die Prüfung für die Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Neuwied statt finden.

Evangelische Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober d. Js. das 17. Lebensjahr vollendet, das 24. noch nicht überschritten haben und die Aufnahme in das Seminar in Neuwied wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 1. August d. Js. bei dem Seminar-Direktor Bode in Neuwied zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnorts;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Seminar-Direktor Bode eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von derjenigen Königlichen Regierung, für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten unfreiwilligen oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Koblenz, den 7. Mai 1875.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 365. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß, daß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz Behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau eines katholischen Schul- und Waisenhauses in Christiania eine durch den Pastor und Schuldirektor Hagemann aus Christiania bei den katholischen Bewohnern der Rhein-Provinz bis zum Schlusse dieses Jahres abzuhaltende Haus-Kollekte bewilligt worden ist.

Aachen, den 12. Mai 1875.

№ 366. Am 1. Oktober dieses Jahres wird das für den hiesigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuche der Königlichen Gewerbe-Akademie in Berlin wieder verfügbar. Zur Gewährung desselben können nur solche junge Leute in Vorschlag gebracht werden, die, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen. Außerdem müssen dieselben in dem für die Aufnahme in die Akademie überhaupt vorgeschriebenen Alter von wenigstens 17 und höchstens 27 Jahren stehen, nach ihren Verhältnissen einer Unterstützung durchaus bedürftig und durch ihr sittliches Verhalten einer solchen würdig sein. Die solchergestalt qualifizirten Aspiranten haben ihr bezügliches Gesuch innerhalb spätestens 2 Monaten an uns einzureichen und demselben folgende Litteralien beizufügen:

a. den Geburtsschein,
b. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Akademie besitze,
c. das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
d. ein Führungs-Attest,
e. ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit, und
f. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairdienstpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden.

Die Beibringung von Zeugnissen über die praktische Ausbildung ist nicht weiter erforderlich. Ist der Bewerber bereits Zögling der Gewerbe-Akademie, so bedarf es auch der Zeugnisse zu a., c. und d. nicht.

Aachen, den 12. Mai 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 367. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. die Wittwe Pauline Golenia (alias Apollonia Dymarczyk, geborne Pichota, gebürtig aus Mrzyglad, ortsangehörig zu Zawiercie (Kreis Bendzin in Russisch-Polen), 52 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten ½jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 19. Februar d. Js.,
2. der Arbeiter Karl August Julius Busch (genannt Salzfuß, nach Garibaldi), geboren am 17. Mai 1840 zu Wien, nach Verbüßung einer wegen wiederholten, in Gemeinschaft mit einer Bande verübten einfachen und schweren Diebstahls, erkannten fünfjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 19. April d. Js.;
3. der Maurer Anton Mora, geboren und ortsangehörig zu Arto in Ober-Italien, 23 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Theilnahme an einer Falschmünzerei erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 19. April d. Js.;

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

4. die Ernestine Henriette Herschlikowska aus Zloczewo in Russisch-Polen, Israelitin, 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Führung eines falschen Namens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 29. April d. J.;
5. der Bäcker August Weinhard aus Brünn in Mähren, 25 Jahre alt,
6. der Fleischergeselle Johann Langer aus Freiwaldau in Oesterreichisch-Schlesien, 35 Jahre alt,
7. die unverehelichte Bronka Paluchowski aus Feistmecha in Russisch-Polen, 18 Jahre alt,

zu 5 bis 7 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom resp. 22. Januar, 8. Februar und 27. März d. J.;

8. der Lackirer Vincenz Maurer aus Repin (Kreis Prag, Bezirk Melnik in Böhmen), 40 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Fürstlich reußischen Landrathsamtes zu Gera vom 31. März d. Js.;
9. der Handlungscommis Bernhard Lasner aus Drosau (Kreis Pilsen, Bezirk Klattau in Böhmen), 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs falscher Legitimation, durch Beschluß der Senats-Kommission für Polizei-Angelegenheiten zu Bremen vom 7. April d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 368. Dem Arthur Barraclough in Halifax ist unter dem 1. Mai 1875 ein Patent auf eine Vorrichtung an Webstühlen zur Herstellung der Sahlleisten leinwandartiger Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet,

Digitized by Google

und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 369. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Aachen vom 26. April 1875 ist die zu Weismes wohnende gewerblose Maria Helena Thayet für interdizirt erklärt und verordnet worden, daß derselben ein Haupt- und Nebenvormund gegeben werde.

Aachen, den 8. Mai 1875.

Schwartz.

Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 12. Mai 1875.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 370. Der Ulan Maria Caspar Joseph Müller der 5. Escadron Ulanen-Regiments Kaiser Alexander von Rußland (1. Brandenburgischen) Nr. 3, geboren am 30. März 1853 zu Loewenich, Kreis Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, katholisch, seines Zeichens Brauer, seit 11. November 1874 Soldat, von guter Führung, noch nicht bestraft, ist durch unser Erkenntniß vom 4. d. Mts. in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldstrafe von 150 Mark verurtheilt worden.

Frankfurt a./O. den 11. Mai 1875.

Königl. Gericht der 5. Division.

Personal-Chronik.

№ 371. Der Lehrerin Catharina Kirchesch zu Froitzheim ist die Erlaubniß zur Annahme und Wahrnehmung einer Hauslehrerinstelle im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

372. Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direktion in Köln für April 1875.

Versetzt: Die Postsekretaire Leuthaeuser von Köln nach Eupen und Walther von Eupen nach Köln.

Gestorben: Der Post-Expediteur Bürvenich in Steinstraß.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 27. Mai **1875.**

№ 373. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 14 enthält:

(Nr. 8287.) Gesetz, betreffend die Gebühren der Anwälte und Advokaten. Vom 1. Mai 1875.

(Nr. 8288.) Gesetz, betreffend die Gebühren der Advokaten, Notarien, Skribenten und Wechselnotarien im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main. Vom 2. Mai 1875.

(Nr. 8289.) Gesetz, betreffend die Wiederherstellung der Grundbücher des Grundbuchamts Stickhausen. Vom 3. Mai 1875.

(Nr. 8290.) Gesetz, betreffend Erhöhung der Gebühren der Gerichtsvollzieher im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 12. Mai 1875.

(Nr. 8291.) Tarif der Lootsengebühren für die Begleitung der Schiffe im Frischen Haff Vom 10. April 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 374. Voeliegender Anzeige zufolge gehen zu Homburg vor der Höhe täglich ca. 20 Postsendungen ein, welche nach anderen gleichnamigen oder ähnlich lautenden Postorten bestimmt, wegen mangelhafter Bezeichnung des Bestimmungsorts aber dem ersteren Orte zugeführt worden sind. Andererseits werden nach Homburg vor der Höhe gerichtete Postsendungen häufig nach anderen gleichnamigen oder ähnlich lautenden Postanstalten befördert, weil die zusätzliche Bezeichnung „vor der Höhe" entweder fehlt oder undeutlich angegeben ist.

Zur Vermeidung der aus solchen Fehlleitungen entstehenden Versäumnisse empfiehlt das General-Postamt auf den Umschlägen der Sendungen die dem Ortsnamen Homburg im Regierungsbezirk Wiesbaden beigelegte Zusatzbezeichnung „vor der Höhe", sowie die Zusatzbezeichnungen bei gleichnamigen oder ähnlich lautenden Postorten, recht deutlich anzugeben und stets vollständig auszuschreiben.

Berlin W., den 18. Mai 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 375. Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 wird in den Tagen vom 19. bis zum 21. August d. Js. eine Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt abgehalten werden.

Zu derselben können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige evangelische Volksschullehrer der Regierungsbezirke Aachen, Köln, Trier, Koblenz und Sigmaringen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft, und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 15 Juli d Js. ihre Meldung zu derselben durch ihren Kreis-Schulinspektor an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten;
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben;
3. eine von ihnen selbst gefertigte Zeichnung;
4. eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt seien, und
5. das Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamte, beizufügen.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am 18. August d. Js., Nachmittags 6 Uhr, persönlich bei dem Direktor des Seminars zu Neuwied in dessen Wohnung einzufinden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Koblenz, den 8. Mai 1875.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

№ 376. Nach Maßgabe der durch das Reskript des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungs Ordnung soll in Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung bei dem evangelischen Schullehrer Seminar in Neuwied in den Tagen vom 12. bis 18. August d. Js. bei dem gedachten Seminar eine Prüfung evangelischer und jüdischer Kandidaten des Lehramts an Volksschulen abgehalten werden, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erhalten und das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die drei ersten Tage sind für die schriftliche, die drei letzten für die mündliche Prüfung bestimmt.

Digitized by Google

Kandidaten des Lehramts, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 1. Juni d. Js.

1. ihr Taufzeugniß, resp. ihren Geburtsschein;
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand;
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher eine abweisende Verfügung erhalten, sich am 11. August d. Js., Nachmittags 6 Uhr, unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem Seminar-Direktor Bode in Neuwied zur Empfangnahme näherer Mittheilung über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Koblenz, den 8. Mai 1875.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

№ 377. Der bisherige Oberbürgermeister Herr Bachem ist von uns zum Vorsitzenden des Verwaltungsrathes des Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln heute ernannt worden.

Koblenz, den 14. Mai 1875.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

№ 378. Der seitherige Rectoratsverweser des Progymnasiums zu Malmedy, Friedrich Dünnbier, ist von uns zum ordentlichen Lehrer an demselben ernannt und ihm das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Koblenz, den 13. Mai 1875.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 379. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Seifensieder Bernhard Grünbaum aus Robomsk (Gouvernement Warschau in Russisch-Polen), 21 Jahre alt, Israelit, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im Rückfalle erkannten 1½jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Heilsbronn vom 10. April d. Js.;

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Schneidergeselle Robert Becker aus Schloß Ronneburg bei Wenden in Liefland (Rußland), 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Königsberg vom 29. April d. Js.;
3. der Kammmacher Joseph Hampel, geboren und ortsangehörig zu Kukus (Kreis Königgrätz, Bezirk Königinhof in Böhmen) 41 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 1. Mai d. Js.;
4. der israelitische Lehramts-Kandidat Ignaz Roth aus Gönez-Ruscka (Komitat Abauj-Torna in Ungarn), 24 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Führung eines ihm nicht zustehenden Namens, durch Beschluß der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München vom 30. Januar d. Js.;
5. die Gymnastiker
   a. Johann Walter, 38 Jahre alt*),
   b. Elise Amberger, 16 Jahre alt*),
      beide aus Hostiz (Bezirk Strakonitz in Böhmen),
   c. Karl Fröhlich aus Neu-Bistritz (Kreis Budweis, Bezirk Neuhaus in Böhmen),
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Uebertretung der Gewerbe-Ordnung (zu b auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Grafenau vom 23. Januar, resp. (zu c) 2. Februar d. Js.;
6. der Maler Georg Giovannovich aus Grudsca (Gerichts Moran in der Herzegowina), 28 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Beamtenbeleidigung, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Rosenheim vom 1. April d. Js.;
7. der Taglöhner Stephan Gröbner, geboren 1844 zu Würzenberg (Herzogthum Salzburg, Oesterreich), ortsangehörig zu Antherin (daselbst), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Laufen vom 7. April d. Js.;
8. der Tagearbeiter Franz Schlenz aus Radel (Kreis Bunzlau, Bezirk Gablonz in Böhmen), 35 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 19. April d. Js.;
9. der Handlungscommis Joseph Taufig, geboren am 16. Juli 1842 zu Prag in Böhmen nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 22. April d. Js.
10. der umherziehende Sänger Joseph Keßler, gebürtig aus Yoncq (Departement der Ardennen in Frankreich), ortsangehörig zu Besançon, 29 Jahre alt,
11. der Bäcker Jakob Strauß, geboren am 24. Februar 1852 zu Mommenheim (Landkreis Straßburg im Unter-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger,

    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 11 auch wegen Betrugs und wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. 26. April und 2. Mai d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Die Ausweisung des Korbmachers Ernst Voigt aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt 1874, Seite 447) ist zurückgenommen worden.

---

*) Vergl. Central-Blatt 1873, S. 313 Nr. 5; — 1874, S. 81 Nr. 3. 4.

Digitized by Google

Patente.

№ 380. Den Maschinenfabrikanten Gebrüdern Wulff zu Bromberg ist unterm 30. April 1875 ein Patent auf eine Vorrichtung an Dampfbaggern zum Niederlegen des Gerüstes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 381. Dem Johann Franz Winkler und August Albert Zeidler in Berlin ist unter dem 21. April 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kehlmaschine für konische Kehlungen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 382. Dem Königlichen Kreisgerichts Rath G. Nolten zu Dortmund ist unter dem 7. Mai d. J. ein Patent auf einen Apparat zur Bestimmung des Einfallens und des Streichens von Bohrlöchern in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 383. Den Herren J. W. Theegarten, H. Eulenberg und W. Moecke zu Mülheim bei Köln ist unter dem 14. Mai d. Js. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anspann-Vorrichtung an Eisenbahnwagen-Kuppelungen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 384. Dem Herrn J. B. Fondu-Slaadt zu Brüssel ist unter dem 13. Mai d. Js. ein Patent auf ein Schloß für Coupé Thüren an Eisenbahnwagen in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 385. Dem Glasfabrikanten Albert Hahne zu Friedrichsthal bei Saarbrücken ist unter dem 15. Mai d. J. ein Patent auf eine Einrichtung zum Vorwärmen von Gläsern zum Zweck ihrer Härtung, insoweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 386. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 12. April d. Js. den Konrad Roelen aus Lövenich für abwesend erklärt.

Köln, den 14. Mai 1875.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 387. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Aachen für das II. Quartal 1875 wird hiermit auf

Montag, den 14. Juni d. Js.,

festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn I. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 13 Mai 1875.

Der Erste Präsident des K. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath:

(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretair, Hermanns.

№ 388. Bekanntmachung.

Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April bis 30. September 1875 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. A. à 1000 Thlr. oder 3000 Mark. 44 Stück. Nr 14. 48. 296. 458. 460. 613. 646. 708. 744. 971. 1668. 1747. 1778. 1780. 1807. 1844. 1885. 1909. 2016. 2074. 2077. 2315. 2427. 2580. 2664. 2917. 2996 3002. 3177. 3211. 3269. 3340. 3487. 3710. 3878. 4121. 4308. 4445. 4613. 4638. 4754. 4797. 5095. 5792.

2. Litt. B à 500 Thlr. oder 1500 Mark. 17 Stück. Nr. 248. 262. 319. 572. 668. 940. 1080. 1127. 1185. 1428. 1585. 1628 1711. 1745. 1757 1831. 1965.

3. Litt. C. à 100 Thlr. oder 300 Mark. 90 Stück. Nr. 60. 258. 292. 314. 691. 748. 778. 804. 882. 1560. 1586. 1751. 1821. 2199. 2203. 2297. 2406. 2475. 2713. 2753. 2808. 2908. 3095. 3163. 3434. 3508. 3696. 3794. 3800. 3807. 4117. 4307. 4654. 5222. 5277. 5278. 5302. 5429. 5524. 5623. 5709. 5932. 5997. 6008. 6053. 6241. 6513. 6520. 6539. 6583. 6757. 6908. 7051. 7193. 7499. 7672. 7708. 7732. 7790. 7851. 8399. 8503. 8540. 8736. 8784. 8786. 8809. 8925. 9209. 9457. 9494. 9748. 10002. 10054. 10364. 10402. 10494. 10534. 10671. 10727. 10809. 10898. 11415. 11465. 11728. 11771. 11899. 11946. 12013. 12122.

4. Litt. D à 25 Thlr. oder 75 Mark. 77 Stück. Nr. 233. 520. 622. 723. 765. 1110. 1180. 1437. 1438. 1470. 1992. 2327. 2509. 2513. 2549. 2871. 2917. 3005. 3281. 3286. 3504. 3508. 3599. 3616. 3915. 3973. 4067. 4104. 4229. 4504. 4737. 5218. 5292. 5434. 5456. 5567. 5632. 5894. 5901. 5968. 5984. 6108. 6436. 6669. 6773. 6864. 6917. 6925. 7088. 7119. 7330. 7375. 7797. 7902. 8117. 8635. 8713. 8722. 8747. 8786. 8829. 8830 8967. 9329. 9476. 9485. 9637. 9785. 9789. 9844. 9845. 9865. 9897. 10063. 10146. 10378. 10743.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1875 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 3 bis 16 und Talons vom 1. Oktober d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse hier-

Digitized by Google

selbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgelooften, aber noch nicht realisirten Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1866. Litt. D. Nr. 4745. b. 1. April 1867. Litt. D. Nr. 6411. c. 1. Oktober 1867. Litt. C. Nr. 11475. d. 1. Oktober 1868. Litt. C. Nr. 1575. e. 1. April 1869. Litt. D. Nr. 7304. f. 1. April 1870. Litt. D. Nr. 4237. g. 1. April 1871. Litt. D. Nr. 6324. h. 1. Oktober 1871. Litt. C Nr. 3035. Litt. D. Nr. 912. 10335. i 1. April 1872. Litt. B. Nr. 1456. Litt. C. Nr. 4800. Litt. D. Nr. 6243. 9096. k. 1. Oktober 1872. Litt. A. Nr. 2161. Litt. D. Nr. 3856. 5136. l. 1. Oktober 1873. Litt. C. Nr. 1664. 6354. Litt. D. Nr. 982. 1133. 1426. 5310. m. 1. April 1874. Litt. C. Nr 4802. 9510. 9623. Litt. D. Nr. 5246. 7949. 8234. 9815. n. 1 Oktober 1874. Litt. A. Nr. 5680. Litt. C. Nr. 3442. Litt. D. Nr. 2971. 3373. 4476. 9036. o. 1. April 1875. Litt. A. Nr. 26. 1056. 1459. 2606. 3572 4637. 4995. 5687. Litt. B. Nr. 848. 1762. 1898. Litt. C. Nr. 346. 1138 1311. 3049. 3837. 4826. 5678. 5780. 8244. 8270. 8657. 9410. 9850. 10687. 10900. 11132. Litt. D Nr. 408. 1176. 1952. 2867. 2953. 3338. 3649. 3726 4034. 4043. 4267. 4933. 5933. 6454 7250. 7570. 8642. 9297. 10006. Litt. E Nr. 13587. 13594. 13598. 13605. 13606. 13608. 13609. 13610. 13611.

hierdurch erinnert, dieselbe unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Ferner wird zur Kenntniß gebracht, daß der abhanden gekommene Rentenbrief Litt. B. Nr. 1937 à 500 Thlr. gerichtlich amortisirt worden ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25. Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 13. Mai 1875.

Königl. Direktion der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

№ 389. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 13. Mai 1875.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz: 1. Herr Bürgermeister Schlichter von hier; 2. Herr Amtmann Brüning von Enniger. 3. Herr Geheimer Commerzienrath Hardt von Lennep;

II. Nomens der Rentenbank: 1. Direktor, Geheimer Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Rosch; 2. Justiziar, Regierungs-Rath Meyerhoff; 3. Provinzial-Rentmeister Wuttge.

III. der Notar Herr Justiz-Rath Friedrich Leesemann von hier.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 1. Mai cr. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

23	Stück Litt. A. à	1000 Thlr.	=	23000 Thlr.
11	Stück Litt. B. à	500 Thlr.	=	5500 „
103	Stück Litt. C. à	100 Thlr.	=	10300 „
100	Stück Litt. D. à	25 Thlr.	=	2500 „
6	Stück Litt. E. à	10 Thlr.	=	60 „
Sa. 243	Stück über zusammen			41360 Thlr.

buchstäblich: Zwei Hundert Drei und Vierzig Stück Rentenbriefe über Ein und Vierzig Tausend, Drei Hundert und Sechszig Thaler nebst den dazu gehörigen Siebenhundert, Zwei und Achtzig Stück Zins-Coupons und Zweihundert Zwei und Vierzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Schlichter. Brüning. A. W. Hardt.
Rosch. Meyerhoff. Wuttge.
Friedrich Leesemann, Notar.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 13. Mai 1875.

Königl. Direktion der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

№ 390. Dienstag, den 3. August cr., von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hierselbst circa 100 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 2. August von 7 bis 10 Uhr Morgens geritten, sowie am 1. und 2. August Nachmittags von 3 bis 6 Uhr auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhofe wird am 1., 2. und 3. August gesorgt sein.

Trakehnen, den 10. Mai 1875.

Der Landstallmeister, gez. von Dassel.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 3. Juni 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 391. Bekanntmachung,
betreffend den Umtausch der Antheilsscheine der Preußischen Bank gegen Antheilsscheine der Reichsbank.

Nach § 61 des Bankgesetzes vom 14. März d. Js. (R. G. Bl. S. 177) ist den Antheilseignern der Preußischen Bank die Befugniß vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Antheilsscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilsscheine der Reichsbank zu gleichem Nominalbetrage zu verlangen. Ich fordere demzufolge unter Hinweisung auf das Bankgesetz und das in Nr. 18 des Reichs-Gesetz-Blattes veröffentlichte Statut der Reichsbank die Besitzer von Antheilsscheinen der Preußischen Bank, welche von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, hierdurch auf, dieselben mit den dazu gehörigen Talons, den Dividendenscheinen Nr. 59 und 60, sowie den Restdividendenscheinen für das Jahr 1876 (nicht 1875) und einer nach dem unten folgenden Schema in zwei Exemplaren ausgestellten Erklärung bis zum 15. Juli d. J. dem Königlich Preußischen Haupt-Bank-Direktorium hierselbst oder einem Komtoir oder einer Kommandite der Preußischen Bank einzureichen. Formulare zu den Erklärungen sind vom 1. Juni ab bei sämmtlichen Annahmestellen unentgeltlich zu haben.

Sind die betreffenden Bank-Antheilsscheine noch nicht auf den Namen der jetzigen Besitzer übertragen, so geschieht die Einreichung ausschließlich bei dem Königlich Preußischen Haupt-Bank-Direktorium hierselbst, und müssen alsdann zugleich die Cessionen oder sonstigen Uebergangs-Urkunden und Annahme-Erklärungen in der vorgeschriebenen Form eingereicht und die Uebertragung nachgesucht werden.

Anträge, welche erst nach dem 15. Juli d. J. eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die eingereichten Bank-Antheilsscheine werden abgestempelt und unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine und Talons thunlichst sofort an die Einlieferer zurückgegeben. Ist die sofortige Rückgabe nicht möglich, so erhält der Einlieferer das Duplikat seiner Erklärung, mit Quittung der Annahmestelle versehen, zurück.

Sobald die Ausfertigung der Reichsbank-Antheilsscheine erfolgt ist, werden dieselben gegen Rückgabe der abgestempelten Antheilsscheine der Preußischen Bank binnen einer von dem Reichsbank-Direktorium zu bestimmenden und bekannt zu machenden Frist ausgehändigt werden.

Hat inzwischen ein Uebergang des Eigenthums eines Bankantheils stattgefunden, so wird derselbe nach geführtem Nachweise in den Stammbüchern der Reichsbank und auf dem Reichsbank-Antheilsscheine vermerkt.

Friedrichsruh, den 24. Mai 1875.

Der Reichskanzler, Fürst v. Bismarck.

Indem ich / wir die in der umstehenden Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Mai dieses Jahres bezeichneten Bedingungen des Umtausches der Antheilsscheine der Preußischen Bank gegen Reichsbank-Antheilsscheine annehme , bitte .... ich / wir, die beifolgenden..... Stück Antheilsscheine der Preußischen Bank № gegen Reichsbank-Antheilsscheine von gleichem Nominalbetrage umzutauschen. Die dazu gehörigen Dividendenscheine № 59 und 60 und d.. Restdividendenschein.. pro 1876 nebst Talon.. liegen bei.

Ort. Datum.)
(Unterschrift.)

Anmerkung. Auswärtige werden die Bankantheilsscheine unter Wertsversicherung von zusammen 600 Mark zurückgesandt, wenn nicht etwas Anderes in vorstehendem Antrage ausdrücklich verlangt wird.

Bekanntmachung,
betreffend die Begebung von 20,000 Stück Reichsbank-Antheilscheinen.

Nachdem das Statut der Reichsbank (§ 40 des Bankgesetzes) in der Nr. 18 des Reichsgesetzblattes veröffentlicht worden ist, sollen die zur Erfüllung des Grundkapitals (§ 23 des Bankgesetzes) erforderlichen 20,000 Antheilscheine zu 3000 Mark auf Grund der dem Reichskanzler im § 62 des Bankgesetzes ertheilten Ermächtigung durch das Königlich Preußische Haupt-Bank-Direktorium öffentlich unter nachstehenden Bedingungen zur Zeichnung aufgelegt werden:

1. Die Zeichnungen werden für das Königlich Preußische Haupt-Bank-Direktorium entgegengenommen bei der Hauptbank in Berlin, bei sämmtlichen Comtoiren und Commanditen der Preußischen Bank, sowie bei den in der Anlage außerdem bezeichneten Stellen,

Digitized by Google

am Freitag den 4. Juni und
Sonnabend den 5. Juni d. J.

während der Dienststunden bis 1 Uhr Mittags und werden alsdann geschlossen. Die Zeichnungen können von dem Königlich Preußischen Haupt-Bank-Direktorium auch schon vorher geschlossen werden.

Formulare zu den doppelt einzureichenden Anmeldungsscheinen nebst Cautions Verzeichnissen sind vom 1. Juni ab bei allen Zeichnungsstellen unentgeltlich zu haben.

2. Jede Zeichnung muß auf eine bestimmte Stückzahl von Reichsbank-Antheilen zu je 3000 Mark lauten.
3. Der Subscriptionspreis ist auf 130 Procent oder 3900 Mark für jeden Reichsbankantheil von 3000 Mark festgesetzt.
4. Bei der Zeichnung muß das Aufgeld von 30 Procent oder 900 Mark für den Antheilschein als Caution hinterlegt werden. Diese Caution ist entweder in Baar oder in solchen Effekten, welche nach § 13 unter 3 b und 3 c des Bankgesetzes vom 14. März 1875 im Lombardverkehr der Reichsbank als Unterpfänder zulässig sind, letztere mit einem Abzuge von 20 Procent des Tages-Cursus berechnet, zu bestellen. Den als Caution niedergelegten Papieren müssen diejenigen Coupons, beziehungsweise Dividendenscheine beigefügt sein, welche nach dem 15. Dezember 1875 fällig werden.
5. Das Duplikat des Cautions-Verzeichnisses erhält der Zeichner mit Quittung der Annahmestelle versehen, zurück.
6. Bei eingetretener Ueberzeichnung wird die Zutheilung in kürzester Frist erfolgen. Sobald die Zutheilung stattgefunden hat, wird dies von dem Königlich Preußischen Hauptbank-Direktorium durch den Reichsanzeiger bekannt gemacht werden und den Zeichnern besondere Benachrichtigung zugehen. Ueber den hiernach etwa entbehrlichen Theil der Caution steht ihnen die freie Verfügung zu.
7. Demjenigen Zeichner, welcher das Aufgeld auf einen ihm zugetheilten Reichsbank-Antheil in baarem Gelde gezahlt hat, wird, gegen Rückgabe des quittirten Cautions-Verzeichnisses beziehungsweise gegen Abschreibung auf demselben und Quittung ein von dem Königlich Preußischen Haupt-Bank-Direktorium ausgefertigter, auf Bekanntmachung bei der Zeichnungsstelle abzuhebender Bezugsschein über jeden Bankantheil nach dem unten folgenden Muster ertheilt, auf dem später auch über die zu leistenden Einzahlungen (8) quittirt wird.

Die Bezugsscheine können durch Ausfüllen der auf ihrer Rückseite vorgedruckten Giros übertragen werden.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11 bis 13 der Wechselordnung zur Anwendung.

Der erste Zeichner der Bankantheile bleibt unter allen Umständen für deren Vollzahlung verhaftet.

8. Denjenigen Zeichnern, welche die Caution in Effecten bestellt haben, ist gestattet, nach erfolgter Zutheilung bis zum 14. December d. J. einschließlich die Caution für alle oder einzelne ihnen zugetheilte Bankantheile in baarem Gelde zu bestellen. In diesem Falle wird ihnen gegen Einzahlung der baaren Caution bei denjenigen Stellen, bei welchen die Zeichnung erfolgt ist, der entsprechende Betrag von Bezugsscheinen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen unter 7 ausgefertigt sind, ausgehändigt und die für diesen Betrag in Effecten bestellte Kaution gegen Rückgabe des quittirten Cautions Verzeichnisses, beziehungsweise gegen Abschreibung auf demselben und Quittung zurückgegeben.

Wenn die Zeichner von vorstehend bezeichneter Befugniß keinen Gebrauch machen, so sind sie verpflichtet, auf die ihnen zugetheilten Beträge in der Zeit vom 15. bis 31. December d. J. das Aufgeld von 30 Procent und 50 Procent des Nominalbetrages an die Kasse, bei welcher die Zeichnung erfolgt ist, in ungetheilter Summe einzuzahlen, wogegen ihnen der ihnen zugetheilte Betrag von Bezugsscheinen (Ziffer 7), die mit entsprechender Quittung versehen sind, ausgehändigt und die in Effecten bestehende Caution gegen Rückgabe des quittirten Cautions-Verzeichnisses zurückgegeben wird.

Die Einzahlung kann auch an die Hauptbank-Kasse zu Berlin gegen Interimsquittung erfolgen, welche demnächst bei der Zeichnungsstelle behufs Abhebung der Bezugsscheine und der in Effecten bestehenden Caution vorzulegen ist.

9. Auf die vor dem 15. Dezember d. J. ausgegebenen Bezugsscheine sind 50 pCt. des Nominalbetrages in der Zeit vom 15. bis 31. Dezember d. J. und auf sämmtliche Bezugsscheine die ferneren 50 pCt. des Nominalbetrages in der Zeit vom 3. Januar bis 9. April 1876 entweder an die Kasse, wo die Zeichnung erfolgt ist, oder nach Wahl des Zeichners an die Hauptbank-Kasse zu Berlin einzuzahlen. Vollzahlungen werden auf jeden Bezugsschein bis dahin jederzeit angenommen. Bei allen Zahlungen, welche nach dem 1. Januar 1876 geleistet werden, treten 4½ pCt. jährliche Zinsen vom 1. Januar bis zum Zahlungstage hinzu.
10. Hält der Zeichner den Zahlungs-Termin nicht inne, so verfällt derselbe in eine Conventionalstrafe von 5 pCt. des rückständigen Betrages. Werden die rückständigen Beträge nebst der Conventionalstrafe nicht längstens 4 Wochen nach Eintritt des letzten Zahlungs-Termins gezahlt, so geht der Zeichner aller Rechte aus der Zeichnung verlustig und verfällt in eine dem Aufgelde gleichkommende fernere Conventionalstrafe. Die Reichsbank hat das Recht, sich wegen der Conventionalstrafen aus den geleisteten Zahlungen, beziehungsweise der bestellten Caution ohne gerichtliches Verfahren bezahlt zu machen. Die eingehenden Conventionalstrafen fließen in den Reservefonds der Reichsbank.
11. Die Aushändigung der auf den Namen des Zeich-

Digitized by Google

ners ausgefertigten Reichsbank-Antheils-Scheine nebst den Dividendenscheinen und Talons erfolgt gegen Rücklieferung des Bezugsscheins. Hat ein Uebergang des Eigenthums eines Bezugsscheines stattgefunden, so wird dies auf dem Antheilsscheine vermerkt. Zur Prüfung der Legitimation des Einliefererers ist die Reichsbank berechtigt aber nicht verpflichtet.

12. Auf einen Schriftwechsel lassen sich die Zeichnungsstellen nicht ein. Auswärtige haben daher einen Bevollmächtigten zu bestellen.

Friedrichsruh, den 24. Mai 1875.

Der Reichskanzler, Fürst v. Bismarck.

Verzeichniß

derjenigen Stellen, welche Zeichnungen auf Reichsbank-Antheilscheine entgegennehmen.

Ord. Nr.	Ort.	Zeichnungsstelle.
1	Aachen.	Königl. Preuß. Bank-Kommandite.
2	Altona.	desgl.
3	Augsburg.	Filiale der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.
4	Bamberg.	Königl. Bayerische Filialbank.
5	Bayreuth.	desgl.
6	Berlin.	Königl. Preuß. Haupt-Bank.
7	Bielefeld.	Königl. Preuß. Bank-Kommandite.
8	Braunschweig.	Herzogl. Haupt-Finanz Kasse.
9	Bremen.	Königl. Preuß. Bank-Kommandite.
10	Breslau.	Königl. Preuß. Bank-Direktorium.
11	Bromberg.	Königl. Preuß. Bank-Kommandite.
12	Carlsruhe.	Herzogl. Badensche General-Staats-Kasse.
13	Cassel.	Königl. Preuß. Bank-Kommandite.
14	Coblenz.	desgl.
15	Cöln.	Königl. Preuß. Bank-Kamtoir.
16	Cöslin.	Königl. Preuß. Bank-Kommandite.
17	Crefeld.	desgl.
18	Danzig.	Königl. Preuß. Bank-Komtoir.
19	Darmstadt.	Kaiserl. Ober-Post-Kasse.
20	Dortmund.	Königl. Preuß. Bank-Kommandite.
21	Dresden.	Kaiserl. Ober-Post-Kasse.
22	Düsseldorf.	Königl. Preuß. Bank-Kommandite.
23	Elberfeld.	dito.
24	Elbing.	dito.
25	Emden.	dito.
26	Erfurt.	dito.
27	Essen.	dito.
28	Flensburg.	dito.
29	Frankfurt a./Main.	dito.
30	Frankfurt a./Oder.	dito.
31	Gera.	Fürstl. Sparkasse.
32	Gleiwitz.	Königl. Preuß. Bank-Kommandite.
33	Glogau.	dito.
34	Görlitz.	dito.
35	Graudenz.	dito.
36	Halle a./S.	dito.
37	Hamburg.	Hamburger Bank.
38	Hannover.	Königl. Preuß. Bank-Kommandite.
39	Insterburg.	dito.
40	Kiel.	dito.
41	Königsberg i./Pr.	Königl. Preuß. Bank-Kamtoir.
42	Landsberg a./W.	Königl. Preuß. Bank-Kommandite.
43	Leipzig.	Kaiserl. Ober-Post-Kasse.
44	Liegnitz.	Königl. Preuß. Bank-Kommandite.
45	Ludwigshafen.	Königl. Bayerische Filial-Bank.
46	Lübeck.	Kaiserliche Ober-Post-Kasse.
47	Magdeburg.	Königl. Preuß. Bank-Kamtoir.
48	Mannheim.	Haupt-Zoll-Amt.
49	Memel.	Königl. Preuß. Bank-Kommandite.
50	Metz.	dito.
51	Minden.	dito.
52	Mülhausen i./Els.	dito.
53	München.	Königl. Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.
54	Münster.	Königl. Preuß. Bank-Kamtoir.
55	Nordhausen.	Königl. Preuß. Bank-Kommandite.
56	Nürnberg.	Königl. Bayerische Bank.
57	Oldenburg.	Kaiserl. Ober-Post-Kasse.
58	Osnabrück.	Königl. Preuß. Bank-Kommandite.
59	Posen.	Königl. Preuß. Bank-Komtoir.
60	Regensburg.	Königl. Bayerische Filialbank.
61	Schwerin.	Kaiserl. Ober-Post-Kasse.
62	Siegen.	Königl. Preuß. Bank-Kommandite.
63	Stettin.	Königl. Preuß. Bank Kamtoir.
64	Stolp.	Königl. Preuß. Bank-Kommandite.
65	Stralsund.	dito.
66	Straßburg i./Els.	dito.
67	Stuttgart.	Königl. Württembergisches Kameral-Amt.
68	Thorn.	Königl. Preuß. Bank-Kommandite.
69	Tilsit.	dito.
70	Ulm.	Königl. Württembergisches Kameral-Amt.
71	Würzburg.	Königl. Bayerische Filiale-Bank.

Zeichnungsstelle

Subscr.-Liste № № .

Bezugs-Schein
über
einen Reichsbank-Antheil
im Betrage von
3000 Mark.

bo auf einen Reichsbank-Antheilsschein von **Dreitausend Mark** dos durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers d. d. Friedrichsruh, den 24. Mai 1875 festgesetzte Aufgeld von **Neunhundert Mark** baar be-

zahlt. Sobald die Vollzahlung in Gemäßheit der Zeichnungs-Bedingungen erfolgt ist, wird gegen Rückgabe dieses Bezugs-Scheins demjenigen, welcher sich durch eine zusammenhängende Reihe von Giros als rechtmäßiger Inhaber ausweist, ohne weitere Legitimationsprüfung ein Reichsbank-Antheilsschein verabfolgt werden.

Berlin, den ten 187

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.
(Facsimilien).

(L. S.)

Eingetragen:
Haupt-Bank-Kasse.

Hierauf sind eingezahlt:
50 Prozent des Nominalbetrages mit **Fünfzehn Hundert Mark.**

den ten 187

Eingetragen:

50 Prozent des Nominalbetrages mit **Fünfzehn Hundert Mark** nebst 4½ Prozent Zinsen seit dem 1. Januar 1876 mit

den ten 187

Eingetragen:

Bemerkungen.

1. Hierauf sind 50 Prozent des Nominalbetrages in der Zeit vom 15. bis 31. Dezember 1875, 50 Prozent in der Zeit vom 3. Januar bis 9. April 1876 zu zahlen und mit letzterer Zahlung zugleich 4½ Prozent jährliche Zinsen vom 1. Januar bis zum Zahlungstage zu entrichten. Vollzahlungen werden auch vor diesem Termine jederzeit angenommen.
2. Zinsen für die vor dem 1. Januar 1876 geleisteten Einzahlungen werden nicht gewährt.
3. Jeder Zeichner haftet unbedingt für die Vollzahlung seines Bankantheils, er kann aber sein Recht zur Empfangnahme desselben durch Giriren dieses Bezug-Scheines übertragen.

№ 392. Nach den Vorschriften der Postordnung dürfen die gegen das ermäßigte Drucksachenporto zu befördernden offenen Geschäftskarten, gleichwie die Postkarten und Bücherbestellzettel, auf der Vorderseite nur die Adresse enthalten, die Mittheilungen und Anzeigen selbst müssen auf die Rückseite gedruckt sein. Es wird wiederholt ersucht, beim Neudrucke von Geschäftskarten auf diese Bestimmung zu achten. In den Händen des Publikums befindliche Vorräthe an solchen offenen Geschäftskorten, bei welchen die Mittheilungen noch in früherer Weise auf der Vorderseite stehen, dürfen bis 1. Juli d. Js. aufgebraucht werden, nach dieser Zeit werden sie zur Postbeförderung nicht mehr angenommen.

Berlin W., den 22. Mai 1875.

Kaiserliches Generol-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 393. Bei der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Kempen soll im Herbste dieses Jahres ein Lehrer mit einem Jahresgehalte von 1200 Mark und 10 % des Gehalts als Wohnungsentschädigung angestellt werden.

Für die Stelle ist die Ableistung des Taubstummen-Lehrer-Examens erforderlich und eventuell binnen einer Frist von 1½ Jahren zu bewirken.

Qualifizirte Bewerber wollen sich bis zum 1. Juli cr. bei uns melden.

Düsseldorf, den 25. Mai 1875.

Der Provinzial-Verwaltungs-Rath.
Im Auftrage:
Forster, Provinzial-Rath.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 394. Bezirks-Polizei-Verordnung, die Hunde im Kreise Jülich betreffend.

In Folge berichtlicher Anzeige über das mehrfache Auftreten der Wuthkrankheit unter den Hunden verordnen wir für den Umfang des Kreises Jülich auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11 März 1850 wie folgt:

§ 1. Sämmtliche Hunde sind bis auf weitere Bekanntmachung genau zu beobachten. Dieselben sind auf die Dauer der nächsten drei Wochen innerhalb der Gebäude und Hofräume festzulegen.

§ 2. Auch nach Ablauf dieser Frist dürfen heiße Hündinnen unter keinen Umständen auf die Straße gelassen werden. Andere Hunde müssen alsdann außerhalb der Häuser und geschlossenen Hofräumen stets mit Maulkörben, welche das Beißen vollständig verhindern, versehen sein.

§ 3. Ausgenommen von den in den §§ 1 u. 2 getroffenen Bestimmungen sind, insoweit es sich um keine heiße Hündinnen handelt,

1. Jagdhunde, so lange sie auf dem Felde oder im Walde bei Ausübung der Jagd gebraucht werden.
2. Hirtenhunde, so lange sie von dem Hirte bei Führung der Heerde gebraucht werden.

§ 4. Als den Anforderungen des vorhergehenden § 2 entsprechend, werden nur die von Eisendraht gefertigten sg. Berliner Maulkörbe angesehen, wovon sich ein Muster auf der Bürgermeisterei in Jülich hinterlegt findet.

§ 5. Hunde, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräumen angetroffen werden, resp. innerhalb der nächsten 3 Wochen der Vorschrift des § 1 zuwider nicht festgelegt sind, sollen eingefangen und wenn sie nicht innerhalb dreier Tage gegen Zahlung der Fang- und Futtergelder zurückgeholt sind, getödtet werden. Außerdem unterliegen die Eigenthümer derselben einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle der entsprechenden Haftstrafe.

Aachen, den 1. Juni 1875.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

№ 395. Bei der hervortretenden Wichtigkeit der gerichtlichen Psychiatrie, sowie mit Hinsicht auf die Bestimmungen des Regulativs für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen vom 13. Februar d. Js. hat sich das Bedürfniß herausgestellt, auch die Bestimmungen des Reglements Behufs Erlangung der Qualifikation als Kreis-

Digitized by Google

physikus vom 20. Februar 1863 in mehreren Punkten abzuändern und zu ergänzen.

Es ist daher unterm 10. d. Mts. vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten folgendes neue Reglement erlassen worden:

Aachen, den 24. Mai 1875.

Reglement

für die Prüfung Behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Kreis-Physikus.

§ 1. Zur Physikats-Prüfung werden nur gehörig promovirte Aerzte zugelassen. Die Zulassung erfolgt zwei Jahre nach der Approbation als Arzt, wenn die ärztliche Prüfung „vorzüglich gut" oder „sehr gut" bestanden ist, in den übrigen Fällen nach drei Jahren.

§ 2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist unter Beifügung der Approbation als Arzt und des Doktordiploms der medizinischen Fakultät einer deutschen Universität an die betreffende Königliche Regierung (Landdrostei) zu richten, welche hierüber an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten berichtet. Von letzterem wird die Zulassung direkt an den Kandidaten verfügt.

§ 3. Die Prüfung wird vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen abgelegt und zerfällt in

1. den schriftlichen,
2. den praktischen,
3. den mündlichen

Prüfungs-Abschnitt.

§ 4. Behufs der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medizin und der öffentlichen Gesundheitspflege, oder statt der letzteren aus dem Gebiet der Psychiatrie zu entnehmen sind. Bei der gerichtsärztlichen Aufgabe ist jedesmal zugleich die Bearbeitung eines fingirten forensischen Falles, der sich auf den Gegenstand der Aufgabe bezieht, mit vollständigem Obduktionsprotokoll und legalem Obduktionsbericht zu verlangen.

§ 5. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mit der Versicherung des Kandidaten einzureichen, daß er sie, abgesehen von den dabei benutzten litterarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe angefertigt habe. Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich geschrieben, auch geheftet und paginirt sein und eine vollständige Angabe der benutzten Hülfsmittel, welche auch im Texte regelrecht an den betreffenden Stellen zu citiren sind, enthalten.

§ 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Arbeiten nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn, daß besonders bescheinigte Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, oder daß auf besonderem Antrag der betreffenden Regierung (Landdrostei) eine Nachfrist bewilligt worden ist. Wer die sechsmonatliche Frist bezw. die bewilligte Nachfrist nicht innehält, darf frühestens ein Jahr nach Ablauf derselben sich neue Aufgaben erbitten.

§ 7. Die Probearbeiten werden der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zur Beurtheilung vorgelegt und von derselben mit einer motivirten Censur dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

§ 8. Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen. Wird eine der Arbeiten „ungenügend" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze Prüfung zu wiederholen und dem Kandidaten je nach dem Ausfall der Censur eine Frist von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu stellen, um sich nach Ablauf derselben neue Aufgaben zu erbitten. Eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet.

§ 9. Zur praktischen und mündlichen Prüfung kann der Kandidat einen ihm mit Rücksicht auf die Abkömmlichkeit aus seiner ärztlichen Praxis passend erscheinenden Termin sich erbitten. In der Regel müssen diese Prüfungsabschnitte spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung abgelegt werden. Die praktische und mündliche Prüfung wird in dem Charité-Krankenhause zu Berlin vor dazu designirten Mitgliedern der wissenschaftlichen Deputation möglichst an zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten. Während der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober finden keine Prüfungen statt.

§ 10. In der praktischen Prüfung hat der Kandidat:

1. zuerst vor einem Mitgliede der wissenschaftlichen Deputation den Zustand eines Verletzten und den Gemüthszustand eines Geistesgestörten zu untersuchen, auch sofort über jeden der Fälle einen kurz motivirten Fundbericht, mit Berücksichtigung der hierfür geltenden formellen Bestimmungen unter Clausur im Büreau des Examinators zu erstatten. Für jeden der Fundberichte ist eine Frist von einer Stunde innezuhalten; 2. sodann
   a. ein ihm vorgelegtes Leichenobjekt zur mikroskopischen Untersuchung zu präpariren, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und dem Examinator mündlich zu demonstriren;
   b. an einer Leiche eine ihm aufgegebene Obduktion zu verrichten und den Befund nebst vorläufigem Gutachten vorschriftsmäßig zu Protokoll zu diktiren.

§ 11. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit dem im § 10 Nr. 2 a und b erwähnten Theile der praktischen Prüfung von drei Mitgliedern der wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen hierbei die Auswahl der Prüfungsgegenstände aus dem ganzen Gebiete der Staatsarzneikunde, der Hygiene und der Psychiatrie überlassen bleibt. Mehr als drei Kandidaten zugleich dürfen zu der praktischen und der mündlichen Prüfung in der Regel nicht zugelassen werden.

§ 12. Ueber beide Prüfungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß eines jeden Theiles beider Prüfungen und die Schluß-Censur über das Gesammt-Ergebniß der Prüfung enthalten muß.

§ 13. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses einer der beiden Abtheilungen (§ 10 sub 1 und 2) der praktischen, oder der mündlichen Prüfung, oder aller zugleich ist entweder eine jede für sich, oder es sind alle zusammen je nach der Censur nach 3 bis 6 Monaten zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung der schon einmal nicht bestandenen Prüfungsabschnitte ist nicht gestattet.

Digitized by Google

§ 14. Es kommen bei der Physikats-Prüfung die Censuren:

sehr gut,
gut,
genügend,
ungenügend und
schlecht

in Anwendung.

Auf Grund der drei ersten wird das Zeugniß der Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt.

§ 15. Das Reglement für die Prüfung Behufs Erlangung der Qualifikation als Kreis-Physikus vom 20. Februar 1863 wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 10. Mai 1875.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Falk.

№ 396. Instruktion

für die Lehrer und Lehrerinnen, Vorsteher und Vorsteherinnen öffentlicher und privater Schulen behufs Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874.

(R. G. Bl. S. 31).

(cfr. Gesetz, die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes betreffend, vom 12. April 1875 (G. S. S. 191) und Regulativ vom 28. April 1875 (Amtsbl. S. 136).

§ 1. Bei der Aufnahme neuschulpflichtiger Kinder in die Schule ist durch Einfordern der ärztlichen Impfscheine festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist. Ist die Impfung unterblieben, und ist nicht durch ärztliches Zeugniß die Befreiung von der Impfung nachgewiesen, so ist hiervon der Orts-Polizeibehörde Kenntniß zu geben.

§ 2. Bei der Aufnahme von Kindern, welche das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, ist durch Einfordern der ärztlichen Impfscheine festzustellen, ob dieselben in dem Jahre, worin sie das siebente Lebensjahr vollendet, oder später wieder geimpft worden sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben.

Diejenigen Kinder, bei welchen dies nicht zutrifft, sind in einem Verzeichnisse zu vermerken.

§ 3. Diejenigen Kinder, welche während des Schulbesuchs in das zwölfte Lebensjahr eingetreten sind und die nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten fünf Jahren weder mit Erfolg geimpft worden sind noch die natürlichen Blattern überstanden haben, sind ebenfalls in einem Verzeichnisse zu vermerken.

§ 4. Die unter den §§. 2 und 3 vorgeschriebenen Verzeichnisse sind vor dem 1. Mai alljährlich der Orts-Polizeibehörde einzureichen.

§ 5. Die Nachachtung der vorstehenden Bestimmungen wird nachdrücklichst eingeschärft unter Hinweis auf den § 15 des Reichs-Impfgesetzes, wonach Schulvorsteher, welche den ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft werden.

Aachen, den 18. Mai 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 397. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,

1. der Arbeiter Jöns Christensson, gebürtig aus Lilla Harrie in Schweden, 38 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich meklenburg-schwerinschen Ministeriums des Innern vom 23. April d. Js.;
2. der Arbeiter Peter Viktor Renault, geboren am 22. März 1830 zu Vannes, ortsangehörig zu Pont-à-Mousson in Frankreich,
3. der Arbeiter Melchior Friederes, geboren am 18. März 1840 zu Bech (Großherzogthum Luxemburg)
4. der Schreiner Louis Theodar Huet, geboren am 27 März 1845 zu Rheims in Frankreich und ortsangehörig daselbst,
5. der Schuhmachergeselle Jean Georges Hermann, geboren am 9. Juli 1821 zu Barr (Kreis Schlettstadt im Unter-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Nancy,
6. der Arbeiter Jean Baptiste Reiß, geboren am 18. April 1846 zu St. Avald (Kreis Forbach in Lothringen), durch Option französischer Staatsangehöriger,
7. der umherziehende Musiker Constant Petitdemange, geboren am 20. Februar 1822 zu Plainfaing (Departement der Vogesen in Frankreich), und dessen Ehefrau Morgurethe, geb. Laurent, geboren am 30. Januar 1837 zu Epinal (daselbst), beide ortsangehörig zu Epinal,

   zu 2 bis 7 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz und zwar durch Beschluß zu 2 vom 24. April, zu 3 bis 6 vom 8. Mai, zu 7 vom 11. Mai d. Js.
8. der Tagelöhner Jakob Gerber, geboren und ortsangehörig zu Aarwangen (Kanton Bern in der Schweiz), 54 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirs-Präsidenten zu Kolmar vom 7. Mai d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 398. Dem Herrn Pierre Joseph Le Bellegnie zu Paris ist unter dem 15. Mai d. J. ein Patent auf eine Bremse für Eisenbahnwagen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 399. Dem Betriebs-Ingenieur G. Seemann zu Berlin ist unter dem 19. Mai d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kuppelung für Eisenbahnwagen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 400. Die vakante mit einem Brutto-Einkommen von ungefähr 180 Mark verbundene Steuer-Exekutorstelle bei der Königlichen Steuerkasse hierselbst, soll wieder besetzt werden.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche auf die gedachte Stelle reflektiren, werden hierdurch aufgefordert, sich

Digitized by Google

unter Vorlage der Militairpapiere binnen 14 Tagen persönlich bei dem Unterzeichneten zu melden.

Montjoie, den 29. Mai 1875.

Der Königl. Landrath. J. V.:
Delhougne, Kreis-Sekretair.

№ 401. In der Untersuchung wider 11. den Oekonomie-Handwerker Joseph Maria Hubert Kapp, Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8 aus Düren, Regierungsb. Aachen; 12. den Kanonier Math. Jos. Theves, Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiements Nr. 8 aus Aachen; 13. den Reservist der Garde-Infanterie, Thomas Hermann Hüpgens, aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Eupen) 1. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 25 aus Eupen, Regierungsbezirks Aachen; 14. den Reservist der Garde-Infanterie, Caspar Joseph Schmitz, aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Jülich) 5. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 65 aus Düren, Regierungsbezirks Aachen, hat das vom General-Commando des 8. Armee-Corps angeordnete Kriegsgericht, den Akten gemäß für Recht erkannt: daß Jeder der Angeschuldigten für einen Fahnenflüchtigen zu erklären und eine Geldstrafe von Einhundert und fünfzig Mark zu erlegen, schuldig.

Koblenz, am 30. April 1875.

Königliches Gericht 8. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

№ 402. Der Verwaltungs-Volontair Carl Fuhrmann aus Herzogenrath ist als Civil-Supernumerar bei der hiesigen Königl. Regierung angenommen worden.

529. Am Mittwoch, den 9. Juni d. Js., Morgens 9 Uhr, sollen in der Wohnung des Herrn Gastwirths Milz zu Rundenstein folgende Wegearbeiten öffentlich an den Mindestforderden in Verding gegeben werden:

Forst Nonnenbach.

Kommunikationsweg von der Ahrstraße nach Forsthaus Salchenbusch.

1. Lieferung von 200 Cbm. fester Grammvacke, incl. Brechen, Anfahren, Kleinschlagen und Vertheilen, veranschlagt zu 540 Mark.
2. Daselbst, Beaufsichtigen ꝛc. des ganzen Weges auf 1 Jahr, veranschlagt zu 48 Mark.

Schleiden, den 1. Juni 1875.

Der Königl. Oberförster, Goedeckemeyer.

530. **Barriere-Verpachtung.**

Der auf der Heinsberg-Erkelenzer Bezirksstraße zu Unterbruch belegene Chausseegeld-Empfang soll vom 1. Juli d. Js. ab auf die drei nächstfolgenden Jahre öffentlich verpachtet werden, und ist dazu ein nochmaliger Termin auf

Dienstag, den 8. d. Mts., Vormittags 11 Uhr,

in dem Büreau des Unterzeichneten anberaumt werden.

Heinsberg, den 2. Juni 1875.

Der Königl. Baurath, gez. Bäseler.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 10. Juni **1875.**

№ 403. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 18 enthält:
(Nr. 1072.) Statut der Reichsbank. Vom 21. Mai 1875.

(Nr. 1073.) Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich. Vom 17./18. Mai 1875.

(Nr. 1074.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 14. Mai 1875.

№ 404. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 15 enthält:

(Nr. 8292.) Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche. Vom 31. Mai 1875.

(Nr. 8293.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer technischen Deputation für das Veterinärwesen. Vom 21. Mai 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 405. Bekanntmachung,
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. X. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons Ser. X. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1875 bis dahin 1879 nebst Talons werden vom 14. Juni cr. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 8. Mai 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Homburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 22. Mai 1875.

Hauptverwaltung der Staats-Schulden.
Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

№ 406. Nach den Vorschriften der Postordnung dürfen die gegen das ermäßigte Drucksachenporto zu befördernden offenen Geschäftskarten, gleichwie die Postkarten und Bücherbestellzettel, auf der Vorderseite nur die Adresse enthalten, die Mittheilungen und Anzeigen selbst müssen auf die Rückseite gedruckt sein. Es wird wiederholt ersucht, beim Neudrucke von Geschäftskarten auf diese Bestimmung zu achten. In den Händen des Publikums befindliche Vorräthe an solchen offenen Geschäftskarten, bei welchen die Mittheilungen noch in früherer Weise auf der Vorderseite stehen, dürfen bis 1. Juli d. Js. aufgebraucht werden, nach dieser Zeit werden sie zur Postbeförderung nicht mehr angenommen.

Berlin W., den 22. Mai 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 407. Der Lehrer Weyrauch zu Liegnitz ist von uns zum Vorsteher bei der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern ernannt worden.

Koblenz, den 27. Mai 1875.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

№ 408. Bei der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Kempen soll im Herbste dieses Jahres ein Lehrer mit einem Jahresgehalte von 1200 Mark und 10 % des

Digitized by Google

Gehalts als Wohnungsentschädigung angestellt werden.

Für die Stelle ist die Ablegung des Taubstummen-Lehrer-Examens erforderlich und eventuell binnen einer Frist von 1½ Jahren zu bewirken.

Qualifizirte Bewerber wollen sich bis zum 1. Juli cr. bei uns melden.

Düsseldorf, den 25. Mai 1875.

Der Provinzial-Verwaltungs-Rath.
Im Auftrage:
Forster, Provinzial-Rath.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 409. Bezirks-Polizei-Verordnung, die Anwendung und Aufbewahrung von Sprengöl und Sprengölpräparaten betreffend.

In Ergänzung der Bezirks-Polizei-Verordnungen vom 7. Dezember 1868 (Amtsblatt pag. 304.) und vom 25. Januar 1874 (Amtsblatt pag 35.); betreffend den Verkehr mit Sprengöl, verordnen wir auf Grund des § 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, indem zugleich bezüglich der Aufbewahrung und des Gebrauches von Dynamit und anderen Sprengölpräparaten auf die nachstehende Anweisung hingewiesen wird, was folgt:

§ 1. Reines Sprengöl darf zum Zwecke von Sprengungen sowenig beim Wege- oder Eisenbahnbau, alswie bei industriellen Unternehmungen, z. B. beim Steinbruchsbetriebe, angewandt werden.

§ 2. Die Anschaffung von Dynamit und andern Sprengölpräparaten für die im § 1. bezeichneten Zwecke ist nur dem Unternehmer oder dessen Beauftragten gestattet.

§ 3. Für die sichere Aufbewahrung der angelieferten Sprengstoffe an den polizeilich gestatteten Orten (§ 3. der Verordnung vom 7. Dezember 1868) und daß bei der Ausgabe an die Arbeiter nur vollständig brauchbare Sprengstoffe verabfolgt werden, demnächst auch bei ihrer Anwendung die erforderliche besondere Vorsicht nicht vernachlässigt wird, ist der Unternehmer verantwortlich. Zur Empfangnahme der Sprengstoffe und deren Ausgabe an die Arbeiter dürfen nur sachkundige und zuverlässige Personen verwandt werden.

§ 4. Jeder Arbeiter muß die empfangenen Sprengstoffe, soweit diese nicht verwendet worden sind, nach Beendigung der Tages-Arbeit entweder an dem in der Nähe des Arbeitspunktes für die Aufbewahrung bestimmten Orte zurücklassen, oder der mit der Verausgabung beauftragten Person (§ 3.) zurückgeben. Jede Mitnahme dieser Sprengstoffe ist untersagt.

§ 5. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 367 sub. 5 und 6 des Strafgesetzbuches, eventuell einer Geldbuße bis 30 Mark oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Haftstrafe.

In Verbindung mit dem Vorstehenden bringen wir schließlich zur öffentlichen Kunde, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 25. Januar 1874 genehmigten Niederlagen von Dynamit fortan durch das Amtsblatt und die Kreisblätter bekannt gegeben werden sollen.

Aachen den 7. Juni 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. d. Mosel.

Anweisung über die Aufbewahrung und Anwendung der Sprengol enthaltenden Sprengmaterialien.

Aufbewahrung.

Bei längerem Liegen in einer Temperatur von weniger als + 8 Grad Celsius friert das Sprengöl, in Folge dessen der bisher weiche, knetbare Dynamit erhärtet und alsdann durch das gewöhnlich benutzte Zündhütchen nicht mehr zur Explosion gebracht werden kann. Dieser Zustand kommt bei dem Dynamit im Winter häufig, mitunter aber auch schon im Herbste vor. Wird der erstarrte Dynamit an offenem Feuer, geheiztem Ofen oder an einer Flamme zum Aufthauen gebracht, so entsteht häufig eine heftige Explosion, wodurch bereits mehrfach große Unglücksfälle veranlaßt wurden. Die Aufbewahrung des Dynamits muß daher in den von der Fabrik gelieferten Kisten stets an solchen Orten geschehen, wo derselbe nicht erstarren kann, ohne aber zugleich einer höheren, als der lauwarmen Temperatur ausgesetzt zu sein.

Zur Aufbewahrung größerer Quantitäten über Tage sind für diesen Zweck und in angemessener Entfernung von Gebäuden und Verkehrswegen kleine Stollen mit einer solchen Einrichtung herzustellen, daß etwa zusitzende Wasser abfließen; sie sind im Innern mit Holz und Pferdemist auszufüttern und von außen mit einer drei Fuß starken Schicht von Pferdemist zu bedecken.

In solchen Räumen werden Dynamitpatronen, welche in erstarrtem Zustande ankommen, nach Verlauf einer Woche ohne jede Gefahr vollständig weich und bleiben in dieser Beschaffenheit.

Kleinere Quantitäten von erstarrtem Dynamit werden gefahrlos in der von dem Fabrikanten Alfred Nobel & Comp. zu Hamburg konstruirten und zu beziehenden Wärmflasche unter Anwendung von nur lauwarmen Wasser aufgethaut. Der Dynamit darf jedoch bei dieser Operation mit dem Wasser niemals in unmittelbare Berührung kommen, weil mit einer solchen ein Eintritt des Wassers in den Dynamit und ein Austritt des Sprengöls aus letzterem verbunden ist, und Gefahr entstehen kann.

Da gefrorenes Sprengöl schon bei geringem Stoß, Reibung oder Druck explodirt, so muß eine jede derartige Einwirkung auf erstarrte Dynamitpatronen, wie z. B. Durchschneiden derselben, Herauskratzen gefrorenen Dynamits aus der Patrone ꝛc. auf das Sorgfältigste vermieden werden.

Die Aufbewahrung des Dynamits muß stets getrennt von den Zündhütchen erfolgen, weßhalb für letztere ein besonderer, verschließbarer Raum zu bestimmen ist.

Dynamit, welcher sich zu zersetzen beginnt und durch einen stechenden Geruch, häufig auch durch Entwickelung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist, darf wegen seiner großen Gefährlichkeit zur Sprengarbeit nicht verwendet, muß vielmehr sogleich in Erdgruben geschüttet, mit Wasser übergossen und mit Erde überdeckt werden.

Digitized by Google

Da die Zersetzung des Dynamits nach Verlauf von mehreren Monaten eintritt, so ist die Ansammlung unnöthiger Vorräthe zu vermeiden und auf den Bezug frischer Waare zu halten.

Gebrauch.

Den Arbeitern ist die eigenmächtige Anwendung des Dynamits zu untersagen.

Die Dynamitvorräthe sind stets unter besonderer Aufsicht und Verschluß des Betriebsführers zu halten, welcher bei Beginn der Tagesarbeit die Dynamitpatronen nicht anders als in vollständig brauchbarer Beschaffenheit und in einem Raume, in welchem die Lufttemperatur + 8 Grad Celsius übersteigt, zu verausgaben hat.

An jedem Orte, wo Dynamit Verwendung finden soll, hat ein als sachkundig und zuverlässig erprobter Arbeiter die Zubereitung der Patronen, einschließlich des Einsetzens der Zündschnur vorzunehmen und die Besetzung der Bohrlöcher zu bewirken.

Nur solchen, mit dem Sprengmittel vertrauten Arbeitern darf der Betriebsführer die Dynamitpatronen aushändigen, welche letztere bei kalter Witterung in der Tasche dicht am Körper zur Arbeitsstelle zu bringen sind, da die Körperwärme gegen Erstarren des Dynamits schützt. Nach Beendigung jeder Tagesarbeit sind die etwa übrig gebliebenen Patronen von den Arbeitern zum Aufbewahrungsorte zurückzuliefern; sie dürfen in keinem Falle mit nach Hause genommen werden.

Der Transport des Dynamits muß überdies, unter den in der Polizei-Verordnung vom 4. August 1874 (Amtsblatt pag. 186) vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln geschehen, und vor Allem darf dieses Sprengmaterial nie mit anderen, leicht explodirbaren oder feuergefährlichen Stoffen, wie Schießpulver, Petroleum, Spiritus ꝛc. zusammen transportirt oder in demselben Raume aufbewahrt werden.

Bei der Anwendung des Dynamits sind die nachfolgende, von dem Fabrikanten Nobel erlassene Gebrauchsanweisung auf das sorgfältigste zu beachten.

Gebrauchs-Anweisung.

Zündpatrone.

Die Patronen von 1 Zoll Länge sind Zündpatronen, worin das Zündhütchen nebst Zündschnur befestigt wird.

Hütchen und Schnur.

Das eine Ende der Schnur wird glatt abgeschnitten, und in ein Zündhütchen bis an den Knallsatz eingeschoben. Der obere Theil des Hütchens wird alsdann mit einer Zange fest an die Zündschnur gekniffen.

Einsetzen des Hütchens.

Das mit Zündschnur versehene Hütchen wird in das geöffnete Ende einer Zündpatrone ganz hineingeschoben, wonach die Schnur mit einem Bindfaden sehr fest an die Patrone gebunden wird.

Das Laden.

Die Patronen sind meistens 2 bis 6 Zoll lang. Man nimmt davon eine oder mehrere, je nach der gewünschten Ladehöhe, schiebt sie, ohne sie zu öffnen, in's Bohrloch, und drückt jede einzelne Patrone mit einem hölzernen Ladestock fest nieder, so daß unter und neben den Patronen kein freier Raum bleibt. (Dies Niederdrücken ist nothwendig, um eine gute Wirkung zu erzielen.) Die Zündpatrone darf im Bohrloch nicht festgedrückt werden, um das Hütchen nicht aus der Lage zu bringen.

Hat man die rechte Ladehöhe, so wird die mit Hütchen und Schnur versehene Zündpatrone hineingeschoben, bis dieselbe die Ladung berührt; das Bohrloch wird mit losem Sand, Letten oder Wasser gefüllt und ist dann zum Abschießen fertig.

Explosions-Gase.

Wenn über schlechte Gase geklagt wird, so ist es nur ein Beweis, daß die Zündhütchen nicht in richtiger Weise gebraucht werden, wobei dann nicht nur die Luft verdorben, sondern auch der Sprengeffect sehr verringert wird. Darauf ist die besondere Aufmerksamkeit der Arbeiter zu richten.

Zu dieser Gebrauchs-Anweisung ist noch Folgendes zu bemerken:

Vor dem Besetzen eines mit Dynamit zu ladenden Bohrloches ist stets dessen Tiefe genau zu beobachten und, wenn noch erfolgter Explosion eine Pfeife stehen geblieben, jedesmal zu untersuchen, ob und wo sich in derselben noch Dynamit befindet.

Dieser Rückstand darf niemals durch Bohren entfernt werden, es muß vielmehr, falls eine neue Zündpatrone nicht mehr eingebracht werden kann, ein ganz neues Bohrloch hergestellt werden.

Bei dem Ansetzen von Bohrlöchern in der Nähe von derartigen Pfeifen muß ersteren eine solche Richtung gegeben werden, daß sie mit letzteren nicht in Berührung kommen.

Das Abthun versagter Schüsse muß wegen der damit verbundenen Gefahr gänzlich unterbleiben, und die Herstellung neuer Bohrlöcher erfolgen.

Aachen, den 7. Juni 1875.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 410. Aufforderung

zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königl. Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober d. J. ab zwei Stipendien jedes in Höhe von 600 M. zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statuten sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden. Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzüg-

Digitized by Google

liche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domicil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein;
2. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze;
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium;
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse;
5. ein Führungs-Attest;
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit, mit spezieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers;
7. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 15. Mai 1875.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. J. A.:

gez. Dr. Jacobi.

Vorstehende Aufforderung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß qualifizirte Aspiranten, welche sich um das gedachte Stipendium bewerben wollen, ihre bezüglichen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 1. August c. an uns einzureichen haben.

Aachen, den 1. Juni 1875.

№ 411. Höherem Auftrage zufolge bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Juli pr. (Amtsblatt Stück 35 S. 171 Nr. 530) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei den Schieß-Versuchen der Artillerie vielfach Geschosse zur Verwendung kommen, welche zwar mit Pulver gefüllt sind, aber keinen kompleten Zünder enthalten und daher beim Schuß nicht zerspringen.

Aus diesem Grunde haben hinsichtlich der bezeichnungsweise derjenigen scharf und blind geladenen Geschosse, welche von der Artillerie Prüfungs-Commission aus gezogenen Geschützen verfeuert werden, Abweichungen von den allgemeinen bezüglichen Bestimmungen nachgegeben werden müssen.

Es erhalten nämlich Seitens der Art.-Prüfungs-Commission

1. alle scharf geladenen Geschossen mit completten Zündern keine Bezeichnung,
2. alle scharf geladenen, gußeisernen Geschosse mit nicht completen Zündern ein eingemeißeltes Viereck auf der Bodenfläche,
3. alle blind geladenen Geschosse einen eingemeißelten Pfeilstrich (♂), wenn dieselben von Gußeisen auf der Bogenspitze, wenn sie von Hartguß auf der Bodenfläche, und
4. alle Geschosse, welche für specielle Versuchszwecke noch besonders kenntlich zu machen sind, außerdem ein für jeden Fall besonders zu bestimmendes Zeichen auf der Bodenfläche.

Dem Vorstehenden gemäß gehören alle auf dem Tegeler-Artillerie-Schießplatze aufgefundenen Langgeschosse, welche weder auf der Spitze noch auf der Bodenfläche einen Pfeilstrich erkennen lassen, oder welche auf der Bodenfläche ein eingemeißeltes Viereck haben, zu der Kategorie der gefährlichen Geschosse.

Aachen, den 5. Juni 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 412. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Schneider Johann Gdowski aus Krakau, 38 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen wiederholten Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten dreijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Polizeibehörde zu Hamburg vom 30. April d. Js.,

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

2. der Schriftsteller, polnische Emigrant Karl Pienkowsky aus Worschon, 37 Jahre alt,
3. der Weber Eduard Pischel aus Grumbach in Böhmen, 40 Jahre alt,

zu 2 und 3 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Merseburg vom resp. 6. und 13. Mai d. Js.;

4. der Privatlehrer Melchior Imhof, gebürtig aus Küsnacht (Kanton Schwyz in der Schweiz), ortsangehörig zu Schwyz (daselbst), 34 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 7. Mai d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 413. Den Ingenieuren F. Witte und A. Rusmann hierselbst ist unter dem 22. Mai d. Js. ein Patent auf eine pneumatische Gaskraftmaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 414. Dem Civil-Ingenieur R. Gottheil zu Berlin ist unter dem 25. Mai 1875 ein Patent auf eine Lampe für elektrische Beleuchtung, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in

Digitized by Google

der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 415. Dem Fabrikanten Friedrich Schneider zu Schöneberg ist unter dem 22. Mai d. Js. ein Patent auf einen Spargelstecher in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 416. Dem Herrn Herrmann Prollius zu Görlitz ist unter dem 28. Mai 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schmiedemaschine für Hufnägel und Schloßriegel, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 417. Dem Fabrikanten G. C. Köhler zu Freiberg i./S. ist unter dem 27. Mai 1875 ein Patent auf eine Zerkleinerungs-Vorrichtung in Dämpfapparaten, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 418. Dem Civil-Ingenieur Johann Leapolder in Wien ist unter dem 29. Mai 1875 ein Patent auf einen Wassermesser, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung nad Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 419. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 24. Mai cr. wurde Johanna Maria Charlotte Hampfleh, zuletzt zu Aachen wohnend, gegenwärtig im Rochus-Hospital, Hülle genannt, im Kirchspiel Teigte, detinirt, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 3. Juni 1875.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 420. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 24. Mai cr. wurde Martin Joseph Krings aus Bardenberg, gegenwärtig in der Alexianer-Irren-Anstalt zu Mariabrunn detinirt, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notorien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 3. Juni 1875.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 321. Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat durch Urtheil vom 1. Juni d J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Schmiedes Johann Klick aus Oberheimbach ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 3. Juni 1875.

Der General-Prokurator, Frhr. v. Seckendorff.

№ 422. Berg-Polizei-Verordnung,
die Benutzung der Sprengöl-Präparate für Zwecke des Bergwerksbetriebes betreffend.

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den ganzen Umfang seines Verwaltungsbezirks, was folgt.

§ 1. Die Anwendung reinen Sprengöles für Zwecke des Bergwerksbetriebes ist verboten.

§ 2. Die Anschaffung von Dynamit und anderen Spreagöl-Präparaten für Zwecke des Bergwerksbetriebes ist nur dem Bergwerksbesitzer und dessen Beauftragten gestattet.

§ 3. Die Empfangnahme der angelieferten Sprengstoffe (§ 2) und ihre Aufbewahrung darf nur sachkundigen und zuverlässigen Personen übertragen werden, deren Namen in das Zechenbuch eingetragen sein muß. Diese Personen sind für die Anwendung der hierbei erforderlichen besonderen Vorsicht verantwortlich und dürfen die Ausgabe jener Sprengstoffe an die Arbeiter nicht anders, als in vollständig brauchbarer Beschaffenheit vornehmen.

§ 4. Jeder Arbeiter muß die empfangenen Sprengstoffe (§ 2), soweit sie nicht verwendet worden sind, nach Beendigung der Schicht entweder an dem in der Nähe des Arbeitspunktes für die Aufbewahrung bestimmten Orte zurücklassen oder der mit der Verausgabung beauftragten Person (§ 3) zurückgeben. Jede Mitnahme dieser Sprengstoffe ist untersagt.

§ 5. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§ 208 und 209 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Bonn, den 20. Mai 1875.

Königl. Ober-Bergamt.

№ 423. Bekanntmachung.
Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April bis 30. September 1875 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A. à 1000 Thlr. oder 3000 Mark. 44 Stück. Nr. 14. 48. 296. 458. 460. 613. 646. 708. 744. 971. 1668. 1747. 1778. 1780. 1807. 1844. 1885. 1909. 2016. 2074. 2077. 2315. 2427. 2580. 2664. 2917. 2996. 3002. 3177. 3211. 3269. 3340. 3487. 3710. 3878. 4121. 4308. 4445. 4613. 4638. 4754. 4797. 5095. 5792.

2. Litt. B. à 500 Thlr. oder 1500 Mark. 17 Stück. Nr. 248. 262. 319. 572. 668. 940. 1080. 1127. 1185. 1428. 1585. 1628. 1711. 1745. 1757 1831 1965.

3. Litt. C. à 100 Thlr. oder 300 Mark. 9 3 Stück. Nr. 60. 258. 292. 314. 691. 748. 778. 804. 882. 1560. 1586. 1751. 1821. 2199. 2203. 2297. 2406. 2475. 2713. 2753. 2808. 2908. 3095. 3163. 3434. 3508. 3696. 3794. 3800. 3807. 4117. 4307. 4654. 5222. 5277. 5278. 5302. 5429. 5524. 5623. 5709. 5932. 5997. 6008. 6053. 6241. 6513. 6520. 6539. 6583. 6757. 6908. 7051. 7193. 7499. 7672. 7708.

Digitized by Google

7732. 7790. 7851. 8399. 8503. 8540. 8736. 8784. 8786. 8809. 8925. 9209. 9457. 9494. 9748. 10002. 10054. 10364. 10402. 10494. 10534. 10671. 10727. 10809. 10898. 11415. 11465. 11728. 11771. 11899. 11946. 12013. 12122.

4. Litt. D. à 25 Thlr. oder 75 Mark. 77 Stück. Nr. 233. 520. 622 723. 765. 1110. 1180. 1437. 1438. 1470. 1992. 2327. 2509. 2513. 2549. 2871. 2917. 3005. 3281. 3286. 3504. 3508. 3599. 3616. 3915. 3953. 4067. 4104. 4229. 4504. 4737. 5218. 5292. 5434. 5456. 5567. 5632. 5894. 5901. 5968. 5984. 6108. 6436. 6669. 6773. 6864. 6917. 6925. 7088. 7119. 7330. 7375. 7797. 7902. 8117. 8635. 8713. 8722. 8747. 8786. 8829. 8830 8967. 9329. 9476. 9485. 9637. 9785. 9789. 9844. 9845. 9865. 9897. 10063. 10146. 10378. 10743.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1875 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 3 bis 16 und Talons vom 1. Oktober d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgelooften, aber noch nicht realisirten Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1866. Litt. D. Nr. 4745. b. 1. April 1867. Litt. D. Nr. 6411. c. 1. Oktober 1867. Litt. C. Nr. 11475. d. 1. Oktober 1868. Litt. C. Nr. 1575. e. 1. April 1869. Litt. D. Nr. 7304. f. 1. April 1870. Litt. D. Nr. 4237. g. 1. April 1871. Litt. D. Nr. 6324. h. 1. Oktober 1871. Litt. C Nr. 3035. Litt. D. Nr. 912. 10335. i. 1. April 1872. Litt. B. Nr. 1456. Litt. C. Nr. 4800. Litt. D. Nr. 6243. 9096. k. 1. Oktober 1872. Litt. A. Nr. 2161. Litt. D. Nr. 3856. 5136. l. 1. Oktober 1873. Litt. C. Nr. 1664. 6354. Litt. D. Nr. 982. 1133. 1426. 5310. m. 1. April 1874. Litt. C. Nr. 4802. 9510. 9623. Litt. D. Nr. 5246. 7949. 8234. 9815 n. 1. Oktober 1874. Litt. A. Nr. 5680. Litt. C. Nr. 3442. Litt. D. Nr. 2971. 3373. 4476. 9036. o. 1. April 1875. Litt. A. Nr. 26. 1056. 1459. 2606. 3572. 4637. 4995. 5687. Litt. B. Nr. 848. 1762. 1898. Litt. C. Nr. 346. 1138. 1311. 3049. 3837. 4826. 5678. 5780. 8244. 8270. 8657. 9410. 9850. 10687. 10900. 11132. Litt. D. Nr. 408. 1176. 1952. 2867. 2953. 3338. 3649. 3726. 4034. 4043. 4267. 4933. 5933. 6454. 7250. 7570. 8642. 9297. 10006. Litt. E Nr. 13587. 13594. 13598. 13605. 13606. 13608. 13609. 13610. 13611.

hierdurch erinnert, dieselbe unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Ferner wird zur Kenntniß gebracht, daß der abhanden gekommene Rentenbrief Litt. B. Nr. 1937 à 500 Thlr. gerichtlich amortisirt worden ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25. Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 13. Mai 1875.

Königl. Direktion der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

Personal-Chronik.

№ 424. Der Major a. D. und Rittergutsbesitzer Freiherr von Wenge-Wulffen auf Haus Overbach, ist auf seinen Antrag von dem ihm ertheilten Kommissorium zur Verwaltung des Landraths-Amtes des Kreises Jülich entbunden und die Verwaltung dieses Landraths-Amtes dem Königlichen Regierungs-Assessor Freiherrn von Hollen kommissarisch übertragen worden.

№ 425. Vom 1. August 1875 ab wird der Steuerempfänger Lamberts, welcher die Steuerkasse Aachen III verwaltet, als solcher behufs anderweiter Verwendung im Staatsdienste ausscheiden; der Steuerempfänger Warstein, seither die Steuerkasse Rötgen verwaltend, die Steuerkasse Aachen III übernehmen und der Steuerempfänger Klee, seither bei der Steuerkasse Eschweiler, in Stelle des Steuerempfängers Warstein, die Steuerkasse Roetgen verwalten.

№ 426. An Stelle des vom 1. August cr. ab als Steuer Empfänger nach Roetgen versetzten Steuer-Empfänger Klee zu Eschweiler ist die Verwaltung der Steuerkasse zu Eschweiler dem zum Königl. Steuer-Empfänger ernannten Inspektar an der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Steinfeld, Berger übertragen worden.

№ 427. Der bisherige Gemeinde-Vorsteher Kanngiesser zu Krehwinkel ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm gleichzeitig die durch die Pensionirung des Försters Rimy vakant gewordene Försterstelle zu Ratt, Oberförsterei Malartshütte, übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 17. Juni **1875.**

№ 428. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 19 und 20 enthalten:

(Nr. 1075.) Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins. Vom 9. Oktober 1874.

(Nr. 1076.) Vertrag wegen Ausführung von archäologischen Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia. Vom 13./25. April 1874.

(Nr. 1077.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges. Vom 7. Juni 1875.

№ 429. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 16 enthält:

(Nr. 8294.) Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1875, betreffend die Errichtung eines Eisenbahnkommissariats.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 430. Auf den Bericht vom 7. Mai d. Js. will Ich, in Folge des Beschlusses des 23. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 3. April d. J. den anliegenden

Achten Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852

mit der Maßgabe hierdurch genehmigen, daß der Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes und des Gerichtsstandes der Direktion der gedachten Societät nach Düsseldorf von dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zu bestimmen und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen ist.

Berlin, den 10. Mai 1875.

gez. **Wilhelm.**

gegez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Achter Nachtrag

zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852

(Gesetz-Sammlung de 1852 Seite 653. ff.)

cfr. 1. Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1860, Ges.-Sammlung Seite 145.

2. Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1861, Ges.-Sammlung Seite 817.

3. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1863, Ges.-Sammlung Seite 473.

4. Allerhöchster Erlaß vom 9. April 1866, Ges.-Sammlung Seite 203.

5. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1868, Ges.-Sammlung Seite 448.

6. Allerhöchster Erlaß vom 6. Januar 1873, Ges.-Sammlung Seite 47.

7. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1874, Ges.-Sammlung pro 1875, Seite 96.

Der letzte Absatz des § 64 des sechsten Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 wird dahin abgeändert:

„Die Direktion hat ihren Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Düsseldorf."

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß vom 10. Mai d. Js. nebst dem darin erwähnten 8. Nachtrage zu dem revidirten Reglement für die Provinzial Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Letztere mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft tritt.

Koblenz, den 9. Juni 1875.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 431. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine, der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A. und der Rumäckschen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./Main werden diese Coupons vom 21. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 5. Juni 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

B. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Digitized by Google

№ 432. Nach den Vorschriften der Postordnung dürfen die gegen das ermäßigte Drucksachenporto zu befördernden offenen Geschäftskarten, gleichwie die Postkarten und Bücherbestellzettel, auf der Vorderseite nur die Adresse enthalten, die Mittheilungen und Anzeigen selbst müssen auf die Rückseite gedruckt sein. Es wird wiederholt ersucht, beim Neudrucke von Geschäftskarten auf diese Bestimmung zu achten. In den Händen des Publikums befindliche Vorräthe an solchen offenen Geschäftskarten, bei welchen die Mittheilungen noch in früherer Weise auf der Vorderseite stehen, dürfen bis 1. Juli d. Js. aufgebraucht werden, nach dieser Zeit werden sie zur Postbeförderung nicht mehr angenommen.

Berlin W., den 22. Mai 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 433. Der Termin für den Aufbrauch solcher offenen Geschäftskarten, als Gegenstände der Versendung gegen die Taxe für Drucksachen, bei welchen — entgegen der seit dem 1. Januar d. J. gültigen Bestimmung — die Mittheilungen noch in früherer Weise auf der Vorderseite stehen, wird mit Rücksicht auf die aus den Kreisen des Handelsstandes zu erkennen gegebenen Wünsche bis zum 1. Oktober d. J. verlängert. Nach dieser Zeit werden nur solche offene Geschäftskarten zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe zugelassen, welche den Bestimmungen der Postordnung entsprechen, mithin nicht allein die Größe und Form der gewöhnlichen Postkarten haben, sondern auch auf der Vorderseite nur die Adresse tragen und die gedruckten Mittheilungen auf der Rückseite enthalten.

Berlin, W., den 4. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 434. Instruktion

für die Lehrer und Lehrerinnen, Vorsteher und Vorsteherinnen öffentlicher und privater Schulen behufs Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1864. (R. G. Bl. S. 31). cfr. Gesetz, die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes betreffend, vom 12. April 1875 (G. S. S. 191 und Regulativ vom 28. April 1875 (Amtsbl. S. 136).

§ 1. Bei der Aufnahme neuschulpflichtiger Kinder in die Schule ist durch Einfordern der ärztlichen Impfscheine festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist. Ist die Impfung unterblieben, und ist nicht durch ärztliches Zeugniß die Befreiung von der Impfung nachgewiesen, so ist hiervon der Orts-Polizeibehörde Kenntniß zu geben.

§ 2. Bei der Aufnahme von Kindern, welche das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, ist durch Einfordern der ärztlichen Impfscheine festzustellen, ob dieselben in dem Jahre, worin sie das siebente Lebensjahr vollendet, oder später wieder geimpft worden sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben.

Diejenigen Kinder, bei welchen dies nicht zutrifft, sind in einem Verzeichnisse zu vermerken.

§ 3. Diejenigen Kinder, welche während des Schulbesuchs in das zwölfte Lebensjahr eingetreten sind und die nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten fünf Jahren weder mit Erfolg geimpft worden sind noch die natürlichen Blattern überstanden haben, sind ebenfalls in einem Verzeichnisse zu vermerken.

§ 4. Die unter den §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Verzeichnisse sind vor dem 1. Mai alljährlich der Orts-Polizeibehörde einzureichen.

§ 5. Die Nachachtung der vorstehenden Bestimmungen wird nachdrücklichst eingeschärft unter Hinweis auf den § 15 des Reichs-Impfgesetzes, wonach Schulvorsteher, welche den ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft werden.

Aachen, den 18. Mai 1875.

№ 435. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Februar d. Js., Amtsblatt Stück 9 Seite 72, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Collectanten Haub zu Hochelheim der Ackerer Johannes Ludwig aus Leun die Einsammlung der Gaben für die Rettungsanstalt auf dem Hofe Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, übernommen hat.

Aachen, den 13. Juni 1875.

№ 436. Der Provinzial-Gewerbe-Schullehrer B. N. Salm dahier hat ein von ihm entworfenes und gezeichnetes Bild, die „Germania" darstellend, im Selbstverlag herausgegeben. Dasselbe eignet sich als Schmuck in Schullokalen und empfehlen wir dessen Beschaffung den Schulvorständen.

Aachen, den 10. Juni 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 437. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tuchscheerer Johann Sokol aus Krumpisch (Kreis Olmütz, Bezirk Schönberg in Mähren), 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Abweichens von der ihm vorgeschriebenen Reiseroute, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 11. Mai d. Js.;
2. der Schlossergeselle Severin Brokobitz (Prokopec), gebürtig aus Wätischbirken (Kreis Pisek, Bezirk Prachatitz in Böhmen), 19 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Obdachlosigkeit (§ 361 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Hannover vom 19. Mai d. Js.;
3. der Steinhauer Heinrich Heimann Sikora, gebürtig aus Kleinendorf in Westfalen, im Jahre 1862 unter Entlassung aus dem preußischen Unterthanenverbande nach den Niederlanden ausgewandert und daselbst zuletzt in Leyden wohnhaft, 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Verübung groben Unfugs und Erregung ruhestörenden Lärms, sowie wegen Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom 17. Mai d. Js;
4. der Bahnarbeiter Anton Kolar aus Přibram (Kreis Prag in Böhmen), 44 Jahre alt, und die unverehelichte Maria Fischer aus Dobeis (daselbst), zu

Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Führung falscher Legitimationspapiere, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Straubing vom 20. April d. Js.;

5. die unverehelichte Julie Blankemann, geboren am 13. Mai 1859 zu Napoléon-Vendée (Departement Vendée in Frankreich),
6. Johann Welseriager, geboren am 5. November 1842 zu Montfort (Provinz Limburg in Belgien),
7. u. 8. die Tagelöhner Christoph Barossi, geboren 1838 zu Marco bei Trient in Süd-Tirol, und Ludwig Willoth, geboren 1853 zu Mezzo-Lombardo bei Trient (daselbst),

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 5 wegen gewerbsmäßiger Unzucht, zu 6, 7 und 8 wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 8., 15. und 23. Mai d. Js.;

9. die Dienstmagd Maria Bättig, geboren und ortsangehörig zu Hergiswyl (Kanton Luzern in der Schweiz), 22 Jahre alt,
10. Friedrich Lehmann, gebürtig aus dem Haag im Königreich der Niederlande, 29 Jahre alt,

zu 9 und 10 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. 21. und 27. Mai d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 438. Dem Christian Basilius zu Hann. Münden ist unter dem 31. Mai 1875 ein Patent auf ein Untergestell für Eisenbahnwagen in den durch Zeichnung, Beschreibung und Modelle nachgewiesenen Zusammensetzungen und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 439. Dem Glashüttenbesitzer Wisthoff zu Königsteele o. d. Ruhr ist unter dem 4. Juni 1875 ein Patent auf eine Kühlvorrichtung für Tafelglas in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 440. Dem Fabrikbesitzer J. B. Stenger zu Graz ist unter dem 4. Juni 1875 ein Patent auf ein nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Anfertigung von Papier, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 441. Die Todesurkunden nachgenannter, im Auslande verstorbener Personen sind in die Civilstands-Register ihrer betreffenden Heimathsorte eingetragen worden, nämlich: 1. Maria Elisabeth Hennen, Haspelerian, 36 Jahre alt, Ehefrau des Webers Joh. Hub. Baltes aus Eupen; 2. Maria Josepha Colliene, 57 Jahre alt, Ehefrau Egidius Loffet aus Weismes; 3. Maria Magdalena Schins, 73 Jahre alt, Wittwe Franz Gonay aus Aachen; 4. Nicolaus Schmitz, 70 Jahre alt, Gärtner aus Büllingen; 5. Susanna Henkes, 33 Jahre alt, Ehefrau des Kutschers Johann Joseph Marschall aus Schönberg; 6. Agnes Schruff, 70 Jahre alt, Ehefrau des Anstreichers Heinrich Hennemont aus Burtscheid; 7. Anna Sibilla Cathariaa Coralle, ohne Gewerbe 35 Jahre alt, aus Bracheln, Ehefrau des Kaffewirthes Johann Gerhard Bihn; 8. Barthel Schweitzer, Wagner, 22 Jahre alt, aus Elsenborn; 9. Maria Josepha Poncette, 20 Jahre alt, Bleicherin aus Weismes; 10. Johann Leonhard Paulus 36, Jahre alt, Wollwäscher aus Kalterherberg; 11. Franz Carl Fontaine, 70 Jahre alt, Bäcker aus Eupen; 12. Gertrad Breszer, 23 Jahre alt, Magd aus Aachen; 13. Nanette Steifensand, 73 Jahre alt, Tochter von Heinrich Steifensand und Amalia Derscheid aus Aachen; 14. Carl Joseph Hubert Bock, 50 Jahre alt, Schreiner aus Aachen; 15. Wilhelm Joseph Hubert Kleinermann, 68 Jahre alt, Arzt aus Franenrath; 16. Maria Anna Josephine Lambert, 55 Jahre alt, ohne Geberbe aus Malmedy; 17. Irma Feldmann aus Aachen, ohne Gewerbe; 18. Louis Hubert Joseph Kaiser, 66 Jahre alt, ohne Gewerbe aus Malmedy; 19. Johaan Adels, 50 Jahre alt, Schreiner aus Birgel; 20. Nikolaus Joseph Willen, 48 Jahre alt, Maler aus Malmedy; 21. Anna Caroline Schmitz, 48 Jahre alt, ohne Gewerbe, Ehefrau des Beamten Felix Franz Joseph Reneau aus Imgenbroich; 22. Catharina Schmitz, Bandogen-Arbeiterin, 56 Jahre alt, Wittwe Friedrich Wilhelm Hugo Oxel, aus Aachen; 23. Anna Maria Kleinjans, 25 Jahre alt, ohne Gewerbe, Ehefrau des Eisendrechslers Joseph Aelmann aus Stolberg; 24. Maria Pauline van Eschen, 26 Jahre alt, Ehefrau des Uhrmachers Ludwig Wilhelm Gregor Boll aus Aachen; 25. Philomene Maria Schlenter, 4 Jahre alt, Tochter von Hubert Joseph Schlenter aus Aachen; 26. Friedrich Wilhelm Schnitzler, 57 Jahre alt, Gerber aus Uebach. Aachen, den 10. Juni 1875.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 442. Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 31. Mai d. Js., ist der Friedensgerichtsschreiber Pohl in Neuß zu einer dreimonatlichen Suspensionsstrafe verurtheilt worden, welche Strafe mit dem 1. d. Mts. ihren Anfang genommen hat. Düsseldorf, den 8. Juni 1875.

Der Ober-Prokurator, von Gnerard.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 24. Juni **1875.**

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 443. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft in der außerordentlichen General-Versammlung ihrer Aktionaire vom 6. März 1875 den anliegenden Nachtrag zu ihrem Statut und dem Betriebs-Ueberlassungs-Vertrage vom 23. August 1850 beschlossen hat, wollen Wir diesem Nachtrage Unsere Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Nachtrage durch die Amtsblätter der Regierungen zu Aachen, Düsseldorf, Köln, Münster, Arnsberg, Kassel und das Amtsblatt für Hannover auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen und eine Anzeige von dieser landesherrlichen Genehmigung in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 26. April 1875.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggz. v. Bismark. Camphausen.
Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt. Dr. Falk.
v. Kameke. Dr. Achenbach. Dr. Friedenthal.

Nachtrag
zu dem Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft und dem Betriebs-Ueberlassungs-Vertrage vom 23. August 1850.

Die statutarischen Bestimmungen über die Verwaltung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, sowie die hierüber mit dem Staate getroffenen vertraglichen Festsetzungen werden hierdurch unbeschadet der dem Staate als Aufsichtsbehörde zustehenden Rechte und Befugnisse wie folgt abgeändert und ergänzt.

§ 1. Die Deputation der Aktionäre der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft besteht fortan aus 21 Mitgliedern. Von denselben müssen drei Mitglieder aus den an den linksrheinischen Bahnstrecken (einschließlich Ruhrort), ein Mitglied aus den im Kreise Düsseldorf, fünf Mitglieder aus den an der Bahnstrecke Elberfeld-Soest, ein Mitglied aus den an der Bahnstrecke Vahwinkel-Steele, zwei Mitglieder aus den an der von Witten resp. Dortmund nach Duisburg und Oberhausen führenden Bahnstrecke wohnenden Aktionären gewählt werden, während für die Wahl der übrigen 9 Mitglieder aus den Aktionairen keinerlei Domizil-Beschränkung stattfindet.

Die Wahl geschieht auf drei Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Funktions-Periode durch den Tod oder aus anderen Gründen aus, so fungirt der für ihn durch die General-Versammlung zu wählende Ersatzmann nur bis zum Ablauf derjenigen Periode, für welche sein ausgeschiedener Vorgänger gewählt war.

§ 2. Die Deputation wählt aus ihrer Mitte aber aus der Zahl der Aktionäre auf die Dauer von längstens zehn Jahren einen Vorsitzenden. Die Wahl unterliegt der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Wird der Vorsitzende aus der Zahl der Deputations-Mitgliedee gewählt, so bleibt derselbe während der Zeit, daß er das Amt des Vorsitzenden bekleidet, von Amtswegen Mitglied der Deputation. Dem entsprechend wird seine Funktionsdauer auch über den im § 1 bestimmten 3jährigen Zeitraum hinaus als verlängert angesehen und findet bei Ablauf dieses Zeitraums eine Neuwahl an seiner Stelle nicht statt. Wird der Vorsitzende aus der Zahl der Aktionäre gewählt, so erhöht sich dadurch die Zahl der Deputations-Mitglieder auf 22.

Die Deputation hat das Recht, mit dem zu erwählenden Vorsitzenden über die Bedingungen der Uebernahme dieses Amts, insbesondere über die ihm zu gewährende Remuneration besondere Vereinbarungen zu treffen.

Nach der ordentlichen General-Versammlung wählt die Deputation alljährlich aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, welcher in Fällen der Verhinderung den Vorsitzenden zu vertreten hat.

§ 3. Die Deputation versammelt sich in der Regel allmonatlich an einem vorher durch Beschluß zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft es der Vorsitzende für nothwendig erachtet. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Versammlung der Deputation zu berufen, wenn es von wenigstens 5 Mitgliedern oder der Königlichen Direktion unter der Angabe der Berathungsgegenstände beantragt wird.

Die Sitzungen finden in der Regel in Elberfeld statt, können aber auch auf einer anderen Station der Bergisch-Märkischen Eisenbahn abgehalten werden. Die Deputation ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der statutenmäßigen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden, für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlen sind mittelst geheimen Skrutiniums vorzunehmen. Der Vorsitzende der Direktion ist berechtigt, an den Deputations-Sitzungen Theil zu nehmen, auch einzelne Direktions-Mitglieder zu denselben zuzuziehen.

Digitized by Google

Ueber die Beschlüsse der Deputation wird ein Protokoll geführt.

§ 4. Der Deputation steht zu:

1. die gutachtliche Aeußerung über das Ordinarium des Betriebs-Etats und den Normal-Besoldungs-Etat. Die Aufnahme von Mitteln in den Etat zur Ausführung von Erweiterungen und Ergänzungen des Unternehmens auf den jeweilig vorhandenen Bahnstrecken bedarf der Zustimmung der Deputation.
2. Die Genehmigung zur Erhöhung und Ermäßigung der Tarife, welche bei Einführung dieses Statutnachtrages auf der Bergisch-Märkischen Eisenbahn in Geltung sind. Ausgeschlossen sind die Tarife für die Beförderung von Truppen, Militairreffekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen, deren Festsetzung der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift hierüber unterliegt.
3. Die Genehmigung der Fahrpläne.
4. Die Genehmigung der Bedingungen der Ausgabe neuer Aktien und Anleihen.
5. Die Revision und Abnahme der Baurechnungen.
6. Die Revision und Abnahme der von der Direktion vorzulegenden Jahresrechnungen und Bilanzen.
7. Die Feststellung der Dividende nach Anhörung der Direktion.

Die Deputation ist ferner berechtigt zum Zwecke der Rechnungs-Revision besondere Beamte anzustellen und die sonst zur Unterstützung bei den ihr obliegenden Funktionen erforderlichen Arbeitskräfte zu beschaffen, auch kann sie einzelne der ihr obliegenden Geschäfte und Befugnisse besonderen, aus ihrer Mitte zu bestellenden Kommissionen übertragen. Außerdem ist der Vorsitzende der Deputation berechtigt, die Akten und Bücher der Direktion, welche sich auf die der Mitwirkung der Deputation unterliegenden Angelegenheiten beziehen, einzusehen, auch an den Sitzungen der Direktion, in welchen derartige Angelegenheiten zur Sprache kommen, allein oder auch unter Zuziehung einzelner Deputationsmitglieder Theil zu nehmen.

§ 5. Die von der Deputation ausgehenden Schriftstücke werden in Ausfertigung von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter rechtsgültig vollzogen.

§ 6. Die dem Vorsitzenden der Deputation zustehenden Competenzen, sowie die Besoldungen der anzustellenden Revisions-Beamten und die sonstigen Büreaukosten werden von der Deputation festgesetzt und auf Ansuchen des Vorsitzenden der Deputation von der Direction auf die Hauptkasse der Bergisch-Märkischen-Eisenbahn angewiesen.

Die Mitglieder der Deputation erhalten neben freier Fahrt auf der Bergisch-Märkischen-Eisenbahn für ihre Mühewaltung eine Entschädigung, deren Festsetzung der General-Versammlung vorbehalten bleibt.

§ 7. Zur Theilnahme an den General-Versammlungen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, welche ihre Aktien wenigstens eine Woche vor der General-Versammlung bei der Direktion oder bei denjenigen Stellen, welche zu dem Zwecke bezeichnet und bekannt gemacht werden, gegen eine Bescheinigung bis zur Beendigung der General-Versammlung deponiren. Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigung werden die Stimmzettel für die General-Versammlung von der Direktion verabfolgt.

Je drei Aktien geben das Recht auf eine Stimme, niemand kann jedoch im eigenen oder im Namen eines Mochtgebers insgesammt mehr als 300 Stimmen führen.

In Betreff der Stimmberechtigung zu einem Beschluß über Auflösung der Gesellschaft bewendet es bei der Vorschrift des § 72 des Statuts, wie solcher durch Nachtrag vom 10. Januar 1871 Allerhöchst bestätigt ist.

§ 8. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung der ordentlichen General-Versammlung eines jeden Jahres sind:

1. Der Bericht der Direktion über die Lage der Geschäfte und die Bilanz des verflossenen Jahres.
2. Die Wahl der Mitglieder der Deputation.
3. Bericht der Deputation über die Prüfung und Abnahme der Rechnungen und der Bilanz.
4. Beschlußnahme über sonstige Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von der Deputation, der Direktion oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden. Diese Angelegenheiten müssen jedoch in der Einladung zur General-Versammlung als Gegenstände der Tagesordnung angekündigt worden sein.

   Anträge einzelner Aktionäre müssen von mindestens 20, welche zusammen einen Aktienbesitz von mindestens 100,000 Thlr. repräsentiren, unter gleichzeitiger Deposition ihrer Actien, unterschrieben sein und so zeitig vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden der Deputation schriftlich eingereicht werden, daß dieselben noch in die zu erlassende vorschriftsmäßige öffentliche Einladung zur Generalversammlung aufgenommen werden können.

   Einer Beschlußfassung durch die General-Versammlung bedarf es insbesondere:

5. Bei der Vermehrung des Gesellschafts-Capitals durch Ausgabe neuer Actien oder durch Contrahirung von Anleihen.
6. Bei der Erweiterung des Unternehmens durch den Bau neuer Bahnen, sowie bei der Betheiligung an andern Eisenbahn-Unternehmungen.
7. Bei Ergänzungen und Abänderungen des Statuts.
8. Für die Auflösung der Gesellschaft.

§ 9. Die statutorischen Bestimmungen über die Bildung und Dotirung eines Reservefonds werden dahin abgeändert, daß in Zukunft ein Erneuerungs- und ein Reservefonds zu bilden resp. zu dotiren ist.

Dem Erneuerungsfonds, aus welchem vornämlich die Kosten der Erneuerung der Locomotiven nebst Tendern und Wagen beziehungsweise einzelner Hauptbestandtheile derselben, die Kosten der Erneuerung der Schienen Schwellen, Weichen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues sowie der Eisentheile des Ueberbaues der Brücken ꝛc. gedeckt werden sollen, sind außer den bisher angesammelten Beständen die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien, ein nach Anhörung der Direction und der Deputation von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzender jährlicher

Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst zu überweisen.

Dem Reservefonds, der die Mittel zur Bestreitung der durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unglücksfälle hervorgerufenen außerordentlichen Ausgaben gewähren, mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch zu den Kosten nachträglich für erforderlich oder zweckmäßig erachteter Ergänzungsbauten herangezogen werden soll, sind außer den bisher angesammelten Beständen die nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunsten der Gesellschaft verfallenen Zinsen und Dividenden des Anlage-Kapitals, die Zinsen des Reservefonds selbst, sowie ein von der Deputation nach Anhörung der Direction zu bestimmender, nicht unter dem Betrage von einem Zehntel Prozent des Anlage-Kapitals verbleibender jährlicher Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen zu überweisen. Sobald der Reservefonds die Höhe von 500,000 Thaler erreicht hat, und so lange er diese Höhe behält, können weitere Zuweisungen aus Betriebsüberschüssen mit Genehmigung der Deputation unterbleiben.

Die Bestimmungen des mit der Staats-Regierung unterm 13./14. Februar 1856 geschlossenen Vertrages, werden bezüglich des Reservefonds der Ruhr-Sieg-Eisenbahn durch die Festsetzungen dieses Paragraphen nicht berührt.

§ 10. Die gegenwärtig in der Deputation der Aktionäre befindlichen Mitglieder verbleiben für die Dauer der Periode, für welche sie gewählt sind, in dieser Stellung.

In der auf die Bestätigung dieses Statut-Nachtrags folgenden General-Versammlung werden noch 6 Mitglieder gewählt, von welchen jedoch nur zwei für drei Jahre fungiren, während zwei nach einem, und zwei noch zwei Jahren ausscheiden.

§ 11. Die gegenwärtige Deputation der Actionäre wird ermächtigt, mit Genehmigung der Staats-Regierung solche Abänderungen dieses Statut-Nachtrages zu beschließen, welche für die Eintragung in das Handels-Register etwa erfordert werden mögen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 444. Bekanntmachung,

betreffend das Verbot der ferneren Verbreitung der zu Baltimore erscheinenden „Katholischen Volkszeitung."

Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Polizeigerichts zu Hamburg vom 14. und 18. vorigen Monats gegen die Nummern 27, 28, 46, 47, 48, 50, 51, 52 des fünfzehnten, sowie gegen die Nummern 1 und 2 des sechszehnten Jahrganges der in Baltimore erscheinenden „Katholischen Volkszeitung" Verurtheilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 65) die fernere Verbreitung der gedachten Zeitung auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 8. Juni 1875.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
(gez.) Delbrück.

№ 445. Nach den Vorschriften der Postordnung dürfen die gegen das ermäßigte Drucksachenporto zu befördernden offenen Geschäftskarten, gleichwie die Postkarten und Bücherbestellzettel, auf der Vorderseite nur die Adresse enthalten, die Mittheilungen und Anzeigen selbst müssen auf die Rückseite gedruckt sein. Es wird wiederholt ersucht, beim Neudrucke von Geschäftskarten auf diese Bestimmung zu achten. In den Händen des Publikums befindliche Vorräthe an solchen offenen Geschäftskarten, bei welchen die Mittheilungen noch in früherer Weise auf der Vorderseite stehen, dürfen bis 1. Juli d. Js. aufgebraucht werden, nach dieser Zeit werden sie zur Postbeförderung nicht mehr angenommen.

Berlin W., den 22. Mai 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 446. Mit Rücksicht auf die ungünstige Lage Deutscher Auswanderer in Venezuela ist beschlossen worden, die Auswanderer-Beförderung dorthin und deren Vermittelung im Preußischen Staate fernerhin nicht mehr zuzulassen.

Indem ich daher die auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 (G.-S. S. 729) auswärtigen Auswanderungs-Unternehmern ertheilten Konzessionen zum Geschäftsbetriebe innerhalb des Preußischen Staats, insofern sie sich auf die Beförderung von Auswanderern nach Venezuela mit erstrecken, hierdurch widerrufe, weise ich die Königliche Regierung an:

1. den durch Ihre Vermittelung konzessionirten betreffenden auswärtigen Unternehmern davon Eröffnung zu machen;
2. den betreffenden inländischen Unternehmern gegenüber sobald es nach den Konzessionsbedingungen geschehen kann, jedenfalls aber bei Erneuerung, bezw. Ertheilung der Konzessionen, im gleichem Sinne zu verfahren und den Ihrerseits benachrichtigten Konsularbeamten hierüber Mittheilung zu machen;
3. alle Agenten dieser auswärtigen und inländischen Unternehmer innerhalb Ihres Verwaltungsbezirks davon mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen, daß sie sich des Abschlusses und der Vermittelung jeder Auswanderer-Beförderung nach Venezuela zu enthalten haben.

Berlin, den 23. Mai 1875.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Achenbach.

Höherem Auftrage zufolge wird Vorstehendes hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Aachen, den 15. Juni 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 447. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Müllergeselle Peter Severin Ferdinand Jörgensen, geboren am 23. April 1852 zu Kopenhagen und ortsangehörig daselbst, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom 12. April d. Js.;

2. Stephan Lafon, gebürtig aus Benac (Departement Hautes-Pyrénées in Frankreich), Bordellbesitzer zu St. Dié (Departement Vogesen, daselbst), 33 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Kuppelei, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg vom 25. Mai d. Js.;

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. die unverehelichte Christine Stranzki aus Lipstadt (Kreis Gitschin, Bezirk Semil in Böhmen), 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Nichtbefolgung einer Zwangs-Reiseroute, durch Beschluß der Königl. Preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 1. Juni d. Js.;
4. der Arbeiter Franz Oskar Hallengren, geboren am 14. Oktober 1856 zu Karlskrona in Schweden, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 4. Juni d. Js.;
5. der frühere Schiffssoldat Adolf de Wilden aus Scheveningen (Königreich der Niederlande), 29 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls und Landstreichens, durch Beschluß der der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Koblenz vom 17. Februar d. Js.;
6. der Weber Joseph Rößler aus Freudenberg bei Reichenberg in Böhmen, 37 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle,
7. der Schlossergeselle Joseph Förster aus Gablonz in Böhmen, geboren 1845, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Erregung ruhestörenden Lärms,
8. der Handarbeiter Anton Ertel aus Niemes (Kreis Leitmeritz in Böhmen), geboren 1820, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

   zu 6 bis 8 durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom resp. 20. Februar, 11. März und 15. Mai d. Js.;
9. der Harmonikaspieler Joseph Liska, gebürtig aus Nedwezy (Kreis Königgrätz in Böhmen), ortsangehörig zu Semil (Kreis Gitschin, daselbst), 17 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 22. Mai d. Js.;
10. die Dienstmagd Emilie André, geboren am 6. Januar 1855 zu Celles (Departement der Vogesen in Frankreich), ortsangehörig zu Nancy,
11. der Holzvergolder Karl Brajus, geboren am 20. Dezember 1858 zu St. Dié (Departement der Vogesen in Frankreich),

    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 10 wegen gewerbsmäßiger Unzucht, zu 11 wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 29. Mai d. Js.;
12. die Tagelöhnerin, Wittwe Jean Claude Jacquet, Therese geborne Lallemand, geboren und ortsangehörig zu Tillot bei Remiremont (Departement der Vogesen in Frankreich), 53 Jahre alt,
13. der Dienstknecht Johann Riedecker, gebürtig aus Uettlingen in der Schweiz, 19 Jahre alt,

    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns (zu 13 auch wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. 13. und 28. Mai d. Js.;

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 448. Dem Herrn Ferdinand Heinrich Küstermann zu Berlin ist unter dem 3. Juni 1875 ein Patent auf eine Typenschleifmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 449. Dem Spinnereibesitzer Friedrich Beckhacker in Hückeswagen ist unter dem 5. Juni 1875 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene aräometrische Wollwaage, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 450. Das dem Bergwerks- und Fabrik-Direktor Dr. Eduard Rolle zu Gerstewitz bei Weißenfels unterm 16. September 1873 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Paraffin zu reinigen, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 451. Das Königl. Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 31. Mai 1875, welches dem Beklagten mit Gerichtsvollzieher-Akt vom 16. Juni desselben Jahres zugestellt worden ist, auf die Klage des Peter Joseph Pennartz, Ackerer, zu Teveren wohnend, Kläger, gegen Johann Joseph Pennartz, ohne Gewerbe zu Teveren wohnend, Beklagten, den Beklagten für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen, demnach die Interdiktion desselben mit allen rechtlichen Folgen ausgesprochen und verordnet, daß ihm auf Anstehen des Klägers in gesetzlicher Weise ein Haupt- und ein Nebenvormund ernannt werde, auch dem Verklagten die Kosten zur Last gelegt.

Aachen, den 18. Juni 1875.

Für die Richtigkeit dieses Auszuges:

Der Anwalt des Klägers, Reiners.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 19. Juni 1875.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 452. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 7. d. Mts. wurde Elise Schönau, Ehefrau Johann Hubert Radermacher aus Cornelymünster, gegenwärtig in der Irrenbewahr-Anstalt zu Eupen detinirt, für interdizirt erklärt.

Aachen, den 16. Juni 1875.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Digitized by Google

№ 453. Bekanntmachung.
Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage ſtattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April bis 30. September 1875 ſind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A. à 1000 Thlr. oder 3000 Mark. 44 Stück. Nr. 14. 48. 296. 458. 460. 613. 646. 708. 744. 971. 1668. 1747. 1778. 1780. 1807. 1844. 1885. 1909. 2016. 2074. 2077. 2315. 2427. 2580. 2664. 2917. 2996. 3002. 3177. 3211. 3269. 3340. 3487. 3710. 3878. 4121. 4308. 4445. 4613. 4638. 4754. 4797. 5095. 5792.

2. Litt. B. à 500 Thlr. oder 1500 Mark. 17 Stück. Nr. 248. 262. 319. 572. 668. 940. 1080. 1127. 1185. 1428. 1585. 1628. 1711. 1745. 1757 1831 1965.

3. Litt. C. à 100 Thlr. oder 300 Mark. 99 Stück. Nr. 60. 258. 292. 314. 691. 748. 778. 804. 882. 1560. 1586. 1751. 1821. 2199. 2203. 2297. 2406. 2475. 2713. 2753. 2808. 2908. 3095. 3163. 3434. 3508. 3696. 3794. 3800. 3807. 4117. 4307. 4654. 5222. 5277. 5278. 5302. 5429. 5524. 5623. 5709. 5932. 5997. 6008. 6053. 6241. 6513. 6520. 6539. 6583. 6757. 6908. 7051. 7193. 7499. 7672. 7708. 7732. 7790. 7851. 8399. 8503. 8540. 8736. 8784. 8786. 8809. 8925. 9209. 9457. 9494. 9748. 10002. 10054. 10364. 10402. 10494. 10534. 10671. 10727. 10809. 10898. 11415. 11465. 11728. 11771. 11899. 11946. 12013. 12122.

4. Litt. D. à 25 Thlr. oder 75 Mark. 77 Stück. Nr. 233. 520. 622 723. 765. 1110. 1180. 1437. 1438. 1470. 1992. 2327. 2509 2513. 2549. 2871. 2917. 3005. 3281. 3286. 3504. 3508. 3599. 3616. 3915. 3953. 4067. 4104. 4229. 4504. 4737. 5218. 5292. 5434. 5456. 5567. 5632. 5894. 5901. 5968. 5984. 6108. 6436. 6669. 6773. 6864. 6917. 6925. 7088. 7119. 7330. 7375. 7797. 7902. 8117. 8635. 8713. 8722. 8747. 8786. 8829. 8830. 8967. 9329. 9476. 9485. 9637. 9785. 9789. 9844. 9845. 9865. 9897. 10063. 10146. 10378. 10743.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinſung vom 1. Oktober 1875 ab aufhört, werden den Inhabern derſelben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zuſtande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 3 bis 16 und Talons vom 1. Oktober d. J. ab bei der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe iſt es geſtattet, dieſelben mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgelooſten, aber noch nicht realiſirten Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1866. Litt. D. Nr. 4745. b. 1. April 1867. Litt. D. Nr. 6411. c. 1. Oktober 1867. Litt. C. Nr. 11475. d. 1. Oktober 1868. Litt. C. Nr. 1575. e. 1. April 1869. Litt. D. Nr. 7304. f. 1. April 1870. Litt. D. Nr. 4237. g. 1. April 1871. Litt. D. Nr. 6324. h. 1. Oktober 1871. Litt. C Nr. 3035. Litt. D. Nr. 912. 10335. i. 1. April 1872. Litt. B. Nr. 1456. Litt. C. Nr. 4800. Litt. D. Nr. 6243. 9096. k. 1. Oktober 1872. Litt. A. Nr. 2161. Litt. D. Nr. 3856. 5136. l. 1. Oktober 1873. Litt. C. Nr. 1664. 6354. Litt. D. Nr. 982. 1133. 1426. 5310. m. 1. April 1874. Litt. C. Nr. 4802. 9510. 9623. Litt. D. Nr. 5246. 7949. 8234. 9815. n. 1. Oktober 1874. Litt. A. Nr. 5680. Litt. C. Nr. 3442. Litt. D. Nr. 2971. 3373. 4476. 9036. o. 1. April 1875. Litt. A. Nr. 26. 1053. 1459. 2606. 3572. 4637. 4995. 5687. Litt. B. Nr. 848. 1762. 1898. Litt. C. Nr. 346. 1138. 1311. 3049. 3837. 4826. 5678. 5780. 8244. 8270. 8657. 9410. 9850. 10687. 10900. 11132. Litt. D. Nr. 408. 1176. 1952. 2867. 2953. 3338. 3649. 3726. 4034. 4043. 4267. 4933. 5933. 6454. 7250. 7570. 8642. 9297. 10006. Litt. E Nr. 13587. 13594. 13598. 13605. 13606. 13608. 13609. 13610. 13611.

hierdurch erinnert, dieſelbe unſerer Kaſſe zur Zahlung der Valuta zu präſentiren.

Ferner wird zur Kenntniß gebracht, daß der abhanden gekommene Rentenbrief Litt. B. Nr. 1937 à 500 Thlr. gerichtlich amortiſirt worden iſt.

Schließlich machen wir darauf aufmerkſam, daß die Nummern aller gekündigten reſp. noch rückſtändigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Königlich Preußiſchen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verlooſungs-Tabelle ſowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieſer Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preiſe von 25. Pf. bezogen werden kann.

Münſter, den 13. Mai 1875.

Königl. Direktion der Rentenbank für Weſtfalen und die Rheinprovinz.

Perſonal-Chronik.

№ 454. Der Steuer-Empfänger Lambertz in Aachen iſt vom 1. Auguſt d. J. ab zum Kreis-Sekretair beim Königlichen Landraths-Amte in Erkelenz ernannt worden.

№ 455. Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Köln für Mai 1875.

Verſetzt: Der Poſtſekretair Roſenkraenzer von Aachen nach Trier.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngaſſe Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 1. Juli 1875.

№ 456. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 17 und 18 enthalten:

(Nr. 8295.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Hebammenbezirke in den acht älteren Provinzen des Preußischen Staates. Vom 28. Mai 1875.

(Nr. 8296.) Vertrag wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich. Vom 17./18. Mai 1875.

(Nr. 8297.) Gesetz, betreffend die Einlösung und Präklusion von Staatspapiergeld. Vom 18. Juni 1875.

(Nr. 8298.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1875, betreffend die Festsetzung der Endfrist, bis zu welcher für die präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden Ersatz zu gewähren ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 457. Bekanntmachung,

betreffend die Außerkurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges. Vom 7. Juni 1875.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. Juli 1875 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Halbguldenstücke süddeutscher Währung.
2. die vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. Juli 1875 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, im § 1. bezeichneten Münzen werden in den Monaten Juli, August, September und Oktober 1875 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. Oktober 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2.) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. Juni 1875.

Der Reichskanzler.
Im Vertretung: Delbrück.

Zu Ausführung der vorstehenden, in dem Reichsgesetzblatte für 1875 Seite 247 publizirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Halbguldenstücke süddeutscher Währung und die vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges zu ihrem gesetzlichen Werthe (sieben Halbgulden gleich sechs Reichsmark) in den Monaten Juli, August, September und Oktober 1875 von

der Landeskasse zu Sigmaringen,
den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
der Regierungs-Hauptkasse zu Wiesbaden und
der Kreiskasse zu Frankfurt a./M.

sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt werden.

Berlin, den 18. Juni 1875.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage; Reinecke.

№ 458. Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (G. S. S. 304.) und vom 18 Juni 1875 (G. S. S. 231.) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1875 (G. S. S. 232.) wird hierdurch das gesammte Staatspapiergeld der Preußischen Monarchie zur Einlösung aufgerufen.

Von dieser Anordnung werden betroffen:

1. die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835;
2. die Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848, 19. Mai 1866 und 2. Januar 1868;
3. die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (G. S. S. 169) der unverzinslichen Staatsschuld hinzugetretenen Kurhessischen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landeskreditkasse daselbst;
4. die Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861.

Die vorstehend unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Papiergeldzeichen werden nur noch bis zum 31. Dezember 1875 zur Einlösung angenommen; nach Ablauf dieser Frist werden sie ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat beziehungsweise an die Landesbank zu Wiesbaden erlöschen.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, zu welchen die vor-

stehend zu 4 bezeichneten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren, bleibt einstweilen vorbehalten.

Die Einlösung erfolgt.

a, in Berlin.

bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Controle der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b, in den Provinzen.

bei 1. den Regierungs-Hauptkassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hanover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig Holstein, Hannover, Westfalen Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
9. den Nebenzoll- und den Steuerämtern,

von den zu b, 4—9 aufgeführten Kassen jedoch nur soweit deren jeweiliger Kassenvorrath ausreicht.

Auch werden die erwähnten Geldzeichen bis zum Erlöschen ihrer Gültigkeit von den Königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

Berlin, den 21. Juni 1875.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

№ 459. Vom 1. Juli ab treten im Postverkehr mit Belgien folgende Aenderungen ein:

Der Meistbetrag einer nach Belgien gerichteten Postanweisung wird auf 375 Franken erweitert.

Die Postanweisungs-Gebühr beträgt:

	bis 100 Franken	—	Mark	40	Pf.,
über 100 „	200 „	—	„	80	„
„ 200 „	375 „	1	„	20	„

Der Abschnitt der Postanweisung darf seitens des Absenders zu schriftlichen Mittheilungen, außer der Angabe seines Namens und Wohnorts, nicht benutzt werden.

Briefe mit Werthangabe sind einzeln bis zum Betrage von 10,000 Mark zulässig. Derartige Briefe dürfen nur Werthpapiere enthalten. Für die Briefe mit Werthangabe wird außer dem Porto, wie für Einschreibbriefe nach Belgien von gleichem Gewichte, eine Versicherungsgebühr von 30 Pfennig für je 1000 Mark oder einen Theil von 1000 Mark erhoben. Das Porto und die Versicherungsgebühr müssen stets vom Absender vorausbezahlt werden.

Postkarten mit vorausbezahlter Rückantwort sind zulässig. Die Gebühr beträgt 20 Pfennig pro Stück.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen sind mit dem Vermerk „durch Eilboten" oder „à remettre par exprès" zu versehen. Die Sendungen müssen frankirt und eine Gebühr von 25 Pfennig für die Eilbestellung im Voraus entrichtet werden.

Im Grenzbezirk zwischen Deutschland und Belgien bleibt die ermäßigte Taxe von 10 Pfennig für frankirte Briefe und 20 Pfennig für unfrankirte Briefe bestehen.

Berlin W., den 24. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 460. Vom 1. Juli ab treten im Postverkehr mit Niederland folgende Aenderungen ein:

Der Meistbetrag einer nach Niederland gerichteten Postanweisung wird auf 175 Gulden N. W. erweitert.

Die Postanweisungs-Gebühr beträgt:

	bis 75 Mark	—	Mark	40	Pfennig,
über 75 „	150 „	—	„	80	„
„ 150 Mark		1	„	20	„

Der Abschnitt der Postanweisung darf seitens des Absenders zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden.

Für Briefe mit Werthangabe wird außer dem Porto, wie für gewöhnliche frankirte Briefe nach Niederland von gleichem Gewichte, eine Versicherungs-Gebühr von 50 Pfennig für je 1000 Mark oder einen Theil von 1000 Mark erhoben. Das Porto und die Versicherungsgebühr müssen stets vom Absender vorausbezahlt werden.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen sind mit dem Vermerk „durch Eilboten" oder „buitengewone bestelling" zu versehen.

Die Sendungen müssen frankirt und eine Gebühr von 25 Pfennig für die Eilbestellung im Voraus entrichtet werden.

Im Grenzbezirk zwischen Deutschland und Niederland bleibt die ermäßigte Taxe von 10 Pfennig für frankirte und 20 Pfennig für unfrankirte Briefe bestehen.

Berlin W., den 25. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 461. Vom 1. Juli ab kommt bei Postanweisungen nach Niederland das Umrechnungs-Verhältniß von 1 Gulden Niederländisch gleich 1 Mark 75 Pf. in Anwendung.

Berlin W., den 25. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 462. Kraft des am 9. Oktober 1874 zu Bern abgeschlossenen allgemeinen Postvereinsvertrages ist das Porto für den Verkehr mit sämmtlichen Ländern Europas, ferner mit dem asiatischen Rußland, der asiatischen Türkei, mit Aegypten, Nubien, dem Sudan, Algerien und Marokko, sowie mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf folgende Einheitssätze normirt worden:

1. frankirte Briefe: 20 Pfennig für je 15 Gramm;
2. Postkarten: 10 Pfennig für jedes Stück;
3. unfrankirte Briefe: 40 Pfennig für je 15 Gramm;
4. Drucksachen, Waarenproben, Geschäftspapiere: 5 Pfennig für je 50 Gramm.

Diese Portosätze treten vom 1. Juli 1875 ab in Anwendung, ausgenommen jedoch den Verkehr mit Frankreich und Algerien, bezüglich dessen es für das Halbjahr bis zum Ende Dezember 1875 noch bei den bisherigen Portosätzen verbleibt.

Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland werden die bisherigen mäßigeren Taxen, insbesondere von 10 Pfennig für frankirte Briefe, 5 Pfen-

nig für Postkarten, 3 Pfennig für Drucksachen auch ferner beibehalten. Berlin W., den 20. Juni 1875.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
gez. Delbrück.

№ 463. Mit der Postverwaltung von Ostindien ist wegen Herstellung eines gegenseitigen Austausches von Päckereisendungen unterm 15./23. April ein Abkommen getroffen, welches am 1. Juli in Kraft tritt. Von diesem Termine ab können gewöhnliche Packete bis zum Gewichte von 22 Kilogramm nach dem ganzen Festlande Vorder-Indiens und nach Britisch Birma abgesandt werden. Die Beförderung geschieht über Triest und Alexandrien. Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt in Deutschland allgemein und ohne Rücksicht auf die Entfernung eine Mark für je 500 Gramm oder einen Theil von 500 Gramm. Die Packete und die Begleitadressen müssen den Vermerk „über Triest" tragen. Die Versendung der Packete unter Werthangabe ist nicht zulässig. Ueber die weiteren Bedingungen geben die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., den 19. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 464. In Folge der Ausführung des am 9. Oktober 1874 zu Bern abgeschlossenen allgemeinen Postvertrages treten vom 1. Juli ab in den Tarifbestimmungen für die Korrespondenz nicht allein nach und aus fast allen außerdeutschen Ländern Europas, sondern auch der Mehrzahl der überseeischen Länder, Aenderungen bz. Erleichterungen ein. Die Postanstalten geben über die veränderten Portosätze auf Befragen Auskunft.

Berlin W., den 21. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 465. Korrespondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika, welche über Belgien und England Beförderung erhalten soll, muß mit dem Vermerke „über Belgien und England" oder „über Belgien" versehen werden. Briefe ꝛc., welche diesen Vermerk nicht tragen, werden dem nächsten von Bremen oder Hamburg abgehenden Schiffe zugeführt.

Berlin W., den 21. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 466. Vom 1. Juli ab beträgt nach Oesterreich-Ungarn das Porto:

				Pf.
1. für Drucksachen im Gewichte bis	50	Gramm		3
über	50 „	250	„	10
„	250 „	500	„	20
„	500 „	1000	„	30

2. für Waarenproben ohne Unterschied des Gewichts bis 250 Gramm 10 Pfennig. Waarenproben im Gewichte über 250 Gramm können nur als Packete mit der Post versandt werden. Drucksachen und Waarenproben müssen vom Absender frankirt sein, wenn sie gegen die vorstehende Taxe befördert werden sollen. Unfrankirte oder ungenügend frankirte Sendungen von Drucksachen und Waarenproben unterliegen dem Briefporto.

Berlin W., den 23. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 467. Der seitherige Progymnasiallehrer Dr. Dötsch in Prüm ist von uns zum Rektor des Progymnasiums in Malmedy ernannt worden.

Koblenz, den 23. Juni 1875.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 468. Wir bringen hierdurch im höheren Auftrage unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. Januar cr. (Amtsblatt Stück 3. Nr. 26 Seite 8) zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens der Kaiserlich Russischen Staatsregierung die Anordnung getroffen worden ist, vom 13. d. M. ab bei der Kaiserlich-Russischen Botschaft zu Berlin für die Visirung eines Passes eine Gebühr von 1 Mark 65 Pfennige und für die Legalisation einer Urkunde eine solche von 3 Mark 25 Pfennige zu erheben ist.

Aachen, den 24. Juni 1875.

№ 469. Die Nachforschungen, welche bei Ausbrüchen der Rotzkrankheit unter den Pferden einzelner Truppentheile angestellt sind, haben die Vermuthung nahe gelegt, daß die Uebertragung der Krankheit nicht selten in denjenigen Quartieren erfolgt ist, welche gelegentlich der Truppenmärsche von den einzelnen Truppentheilen bezogen sind.

Um den erheblichen Verlusten, welche durch eine solche Uebertragung und Verbreitung der Seuche erwachsen können, so viel als möglich vorzubeugen, werden sämmtliche Ortspolizeibehörden des Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, von jedem Ausbruche der Krankheit sofort dem Königlichen General-Kommando des 8. Armee-Korps oder wenn sich in dem betreffenden Orte eine Garnison befindet, dem Kommandanten oder Garnison-Aeltesten Anzeige zu machen.

Aachen den 26. Juni 1875.

№ 470. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des evangelischen Ober-Kirchen-Raths im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rhein-Provinz für den Neubau einer Kirche für die evangelische Gemeinde zu Herchen genehmigt, und vom Königl. Consistorio in Koblenz der Termin für dieselbe auf Sonntag, den 11. Juli cr. festgesetzt worden ist.

Die evangelischen Herren Pfarrer wollen die aufkommenden Erträge an die betreffenden Königl. Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Provinzial-, Institutenund Kommunalkasse abliefern, gleichzeitig aber auch von der Höhe des Ertrages dem Königl. Landraths-Amte des Kreises Anzeige machen.

Die Herren Landräthe haben über die Höhe des Gesammtertrages dieser Kollekte spätestens bis zum 1. September cr. an uns zu berichten.

Aachen, den 29. Juni 1875.

№ 471. Vom Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz ist der Erziehungs-Anstalt für verlassene und

verwahrloste Kinder zu Oberbiber bei Neuwied eine durch Deputirte bis zum Schlusse dieses Jahres bei den evangelischen Bewohnern der Rhein-Provinz abzuhaltende Haus-Kollekte bewilligt, in Folge eines desfallsigen Antrages des Vorstandes genannter Anstalt sodann auch genehmigt worden, daß diese Kollekte da, wo solches gewünscht wird und die Betreffenden dazu bereit sind, durch die evangelischen Geistlichen, resp. durch deren beglaubigte Organe ausgeführt werden darf.

Wir bringen dieses mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kollekte in unserm Verwaltungsbezirke, sofern die Ortsgeistlichen sie nicht besorgen, durch C. Kobecke aus Linnich abgehalten werden wird.

Aachen, den 28. Juni 1875.

№ 472. Zur Wiederbesetzung der erledigten Kreiswundarztstelle des Kreises Schleiden mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, fordern wir die qualifizirten Aerzte, welche auf diese Stelle reflektiren, hiermit auf, sich im Laufe des Monats Juli, unter Vorlegung der Qualifikations-Papiere schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 24. Juni 1875.

№ 473. Der von uns unterm 20. November pr. sub Nr. 1935 zu 52 M. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations-Gewerbeschein für Ferdinand Winkens aus Heinsberg zum Hausirhandel mit Back- und Kurzwaaren und zum Aufstellen eines Carousells ist dem ꝛc. Winkens angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 22. Juni 1875.

№ 474. Der von uns unterm 9. Januar cr. sub Nr. 28 zu 52 M. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations-Gewerbeschein für Joh. Herm. Jos. Frohn aus Aachen zum Hausirhandel mit Vieh, in welchem der Anton Brach als Treiber aufgeführt ist, ist dem ꝛc. Frohn angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 21. Juni 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 475. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. die unverehelichte Anna Zalesko aus Jangrot (Kreis Olkusz in Russisch-Polen), 30 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 20. April d. Js.;
2. der Dienstknecht Simon Skrzidlo aus Przyston (Kreis Zolkiew in Galizien, Oestereich), 22 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im Rückfalle erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 24. Dezember v. J., publizirt und ausgeführt am 29. Mai d. Js.;

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

3. der Schmiedegeselle Franz Kochel aus Ellgot in Oesterreichisch-Schlesien, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 18. Mai d. Js.;
4. der Tuchmachergeselle Eduard Hübel aus Iglau in Mähren, 49 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Straubing vom 28 Mai d. Js.;
5. der Schlossergeselle Franz Krejcik aus Sebein (Kreis Prag in Böhmen), 18 Jahre alt,
6. der Schuhmachergeselle Eduard Robe aus Brünn in Mähren, 20 Jahre alt,

zu 5 und 6 durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 19. April d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 476. Dem Herrn Johann Franz Winkler zu Berlin ist unter dem 15. Juni 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Simshobelmaschine für conische und parallele Kehlungen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 477. Dem Fabrikanten August Fomm zu Leipzig-Reudnitz ist unter dem 18. Juni 1875 ein Patent auf eine Maschine zum Rundpressen von Buchrücken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 478. Die nächste Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienste wird am 4. September cr. Nachmittags 3 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude beginnen.

Es werden daher diejenigen jungen Leute, welche auf die Zulassung zum einjährig freiwilligen Militairdienste Anspruch machen, hiermit aufgefordert, sich zur angegebenen Zeit vor uns zu gestellen.

Die Aspiranten haben mittelst schriftlicher Eingabe folgende Atteste vor dem 1. August d. J. bei uns einzureichen:

1. den Geburtsschein;
2. das Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise des Vormundes, **von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Aspirant im Stande ist, sich während seiner Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;**

3. ein Führungs- oder Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien ꝛc.) von dem Direktor beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen, welche auf die Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, die zur Begründung desselben erforderlichen Unterrichts-Zeugnisse vorzulegen. Von denjenigen aber, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen müssen, ist bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben, ob sie in den **Gymnasial-** oder **Realfächern** geprüft zu werden wünschen.

Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Schulzeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission entbunden und erhält auf Grund derselben den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Militairdienst zugefertigt.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung auch Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Alle diejenigen Anmeldungen, welche nach dem 1. August cr. bei uns eingehen, bleiben bis zum nächsten Frühjahrstermin unberücksichtigt.

Aachen, den 23. Juni 1875.

Königl. Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

№ 479. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 9. Juni d. J. den Heinrich Jakob Franke aus Düren für abwesend erklärt.

Köln, den 19. Juni 1875.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 480. **Vorladung.**

Nachdem wider den Husaren Johann Mathias Peters der 3. Escadron 2. Rheinischen Husaren-Regiments Nr. 9, geboren am 27. April 1851 zu Rötgen, Kreis Montjoie, katholisch, Bedienter, das Contumacial-Desertions-Verfahren eröffnet worden ist, wird derselbe hiermit aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Sonnabend, den 23. Oktober 1875, Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Militairgerichtslokale zu seiner Vernehmung einzufinden, widrigenfalls derselbe nach geschlossener Untersuchung in contumaciam als Fahnenflüchtiger erklärt und zu einer Geldbuße von 150 bis 3000 Mark verurtheilt werden wird.

Trier, den 23. Juni 1875.

Königliches Gericht der 16. Division.

481. **Oeffentlichen Vorladung.**

Der Kanonier Joseph Kohnen vom 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiment, aus Geilenkirchen, im Kreise Aachen, gebürtig, wird, nachdem gegen ihn wegen Fahnenflucht das Contumacial-Verfahren eingeleitet worden ist, hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 16. Oktober d. Js., Vormittags 11 Uhr,

im Militair-Gerichts-Lokale hierselbst, Lindenstraße Nr. 36, anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls er in contumaciam für fahnenflüchtig erachtet und in eine Geldstrafe von 150 bis 3000 Mark verurtheilt werden wird.

Berlin, den 23. Juni 1875.

Königliches Korps-Gericht der Garden.

№ 482. Die Vorlesungen des Winter-Semesters 1875/76 auf der Königlichen Bau Akademie beginnen am 1. November, die Immatrikulationen am 21. die Einzahlungen des Honorars am 25. Oktober c.

Die Meldungen zur Aufnahme müssen unter Beifügung der Nachweise, welche nach den §§ 7—9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, in der Zeit vom 15. September bis 15. Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen und bleiben früher oder später eingehende hierauf bezügliche Gesuche unberücksichtigt.

Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden gegen Einsendung von 35 Pfg. in Briefmarken per Kreuzband übersandt.

Berlin, den 25. Juni 1875.

Der Direktor der Königl. Bau-Akademie.

Lucae.

Personal-Chronik.

№ 483. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni d. J. ist der Beigeordnete Ludwig von Weise zu Köln in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Aachen getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Aachen auf die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt worden.

№ 484. Die bisherige Kreisbaumeister-Stelle Aachen-Geilenkirchen ist vom 1. Juli cr. an zur Bau-Inspektion erhoben. Dieselbe wird wie bisher, von dem zum Königlichen Bau-Inspektor ernannten früheren Kreisbaumeister Mergard hierselbst verwaltet.

№ 485. Die bisherige Kreisbaumeisterstelle in Düren ist vom 1. Juli cr. ab in eine Bau-Inspektorstelle umgewandelt. Die Geschäfte derselben werden von dem bisherigen Kreisbaumeister, nunmehr zum Königlichen Bau-Inspektor ernannten ꝛc. Nachtigall daselbst verwaltet.

№ 486. Die Geschäfte der vom 1. Juli cr. ab in eine Kreisbaumeister-Stelle umgewandelten bisherigen Bau-Inspektion in Heinsberg sind bis auf Weiteres dem Königl. Kreisbaumeister Friling zu Jülich mit übertragen.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/3 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 8. Juli 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 487. Im Verfolg der Bekanntmachung des Fürsten Reichskanzlers vom 20. Juni, betreffend den Zusammentritt des „allgemeinen Postvereins" werden nachstehende Versendungsbedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche vom 1. Juli ab bei Briefpostsendungen zwischen Deutschland einerseits und den übrigen Ländern des Vereins — mit Ausnahme von Oesterreich-Ungarn und Luxemburg, ferner mit vorläufiger Ausnahme von Frankreich mit Algerien, — Anwendung finden, und welche solchergestalt mit dem bezeichneten Tage in Kraft treten für Briefpostsendungen nach und aus:

a. allen vorstehend nicht genannten Ländern Europas (ausgeschlossen sind nur Briefpostsendungen nach und von Helgoland, deren weiter unten Erwähnung geschieht);
b. dem asiatischen Rußland;
c. der asiatischen Türkei mit Aegypten, Nubien, dem Sudan und Marokko;
d. den Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Briefe sind ohne Einschränkung des Gewichts zulässig und können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

   Das Porto beträgt für frankirte Briefe 20 Pfennig und für unfrankirte Briefe 40 Pfennig auf je 15 Gramm.
2. Postkarten sind zum Frankosatze von 10 Pfennig für das Stück zulässig, werden aber nicht befördert, wenn sie nicht vollständig frankirt sind.
3. Drucksachen müssen im Allgemeinen den für den inneren Deutschen Verkehr geltenden Bestimmungen entsprechen. Doch werden Bücherzettel zur Versendung gegen das ermäßigte Porto für Drucksachen nicht zugelassen. Auch dürfen Rechnungen den Bücherversendungen, Musikalien, Zeitschriften oder Bildern nicht beigelegt werden. Nur bei Büchern ist ein handschriftlicher Widmungsvermerk seitens des Verfassers zulässig. In gedruckten Rundschreiben oder Geschäftsanzeigen den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege nachzutragen oder abzuändern, ist nicht gestattet.
4. Für Waarenproben gelten die gleichen Versendungsbedingungen, wie innerhalb Deutschlands; eine Vereinigung von Waarenproben und Drucksachen darf jedoch nicht stattfinden.
5. Gegen die Taxe für Drucksachen können auch Geschäftspapiere offen oder unter Band versandt werden. Als solche sind anzunehmen: Akten und Urkunden, Abschriften und Auszüge von Akten, Handelspapiere, Frachtbriefe, Geschäftspapiere der Versicherungsgesellschaften, und ähnliche Schriftstücke, welche nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben.
6. für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere beträgt das Porto gleichmäßig 5 Pfennig auf je 50 Gramm. Das Gewicht der Waarenproben darf 250 Gramm, dasjenige der Drucksachen und Geschäftspapiere 1000 Gramm nicht übersteigen.
7. Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere müssen durch Postwerthzeichen (Freimarken ꝛc.) vollständig frankirt sein, und naterliegen, wenn sie nicht oder ungenügend frankirt sind, oder wenn sie ihrer Beschaffenheit nach den vorstehenden Versendungs-Bedingungen nicht entsprechen, dem Porto für unfrankirte Briefe, nach Abzug des Werths der etwa verwendeten Freimarken ꝛc. Ausnahmen machen nur Zeitungen, gedruckte Rundschreiben, Geschäftsanzeigen und ähnliche Drucksachen, welche gleich Waarenproben von eigenem Kaufwerth nicht abgesandt, sondern dem Absender, sofern derselbe zu ermitteln ist, zurückgestellt werden, wenn sie den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen.
8. Als Einschreibsendungen sind Sendungen aller vorstehend genannten Arten zulässig. Für Einschreibsendungen wird außer dem Porto für gewöhnliche Gegenstände der gleichen Art eine Einschreibgebühr von 20 Pfennig und falls durch den Vermerk „Rückschein" die Beschaffung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten verlangt wird, eine weitere Gebühr von 20 Pfennig erhoben. Einschreibsendungen sind als solche in Bezug auf Form und Verschluß keinen besonderen Bestimmungen unterworfen.

   Für den Verlust einer Einschreibsendung wird von derjenigen Vereins-Postverwaltung, in deren Gebiet die Sendung abhanden gekommen ist, dem Absender oder auf dessen Verlangen dem Empfänger, ein Ersatzbetrag von 50 Franken, in Deutschland von 40 Mark gezahlt, vorausgesetzt, daß die Verwaltung, welcher hiernach die Ersatzleistung zufällt, durch die Landesgesetze zu einer solchen auch im eigenen Verkehr verpflichtet ist. Der Anspruch auf Entschädigung muß innerhalb Jahresfrist, vom

klassen, deren [illegible]ostrafe, durch Beschluß des Kaiserlichen die Summe [illegible]räsidenten zu Kolmar vom 11. Juni die Bestim[illegible]

8. Die reite[illegible] § 284 des Strafgesetzbuchs ist Hofdien[illegible]smann Israel Mendelowitz aus Taurogghender Russisch-Litthauen, 26 Jahre alt, nach erin [illegible]gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßi-

II. Glücksspiels, durch Beschluß des Magistrats der gungs-[illegible]glich bayerischen Stadt Augsburg vom 8. Mai a. [illegible]Js.;

Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach [illegible]r gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,

der polnische Ueberläufer, Stellmacher Thamas Moryek aus Slusk in Russisch-Polen, 21 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Bramberg vom 18. Juni d. Js.;

4. der Hafnergeselle Franz Buchegger, geboren 1832 zu Pechtarn in Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Krems (daselbst), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Dillingen vom 15 Juni d. J.;
5. der Tagelöhner Emil Roger, geboren am 31. Dezember 1857 zu Nancy in Frankreich und ortsangehörig daselbst,
6. der Tagelöhner Isidor Remy, geboren am 1. Oktober 1856 zu Rheims in Frankreich,
7. der Vergolder Eugen Thirion, geboren am 26. September 1843 zu Mars-la Tour in Frankreich, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom (zu 5 und 6) 1. resp. (zu 7) 15. Juni d. J.;
8. die Näherin Eugenie Felicite Banin aus Gambais (Departement Seine et Oise in Frankreich), 22 Jahre alt,
9. der Kaufmann Julius Levy, gebürtig aus Zabern im Unter-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger 54 Jahre alt,
10. der Schneider Peter Lenormand, geboren und ortsangehörig zu Redon (Departement Ille et Vilaine in Frankreich), 35 Jahre alt,

durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks Präsidenten zu Kolmar vom (zu 8 und 9) 4. resp. (zu 10) 10. Juni d. Js.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 494. Dem Herrn Joseph Hibry in Chateauroux ist unter dem 18. Juni 1875 ein Patent auf einen Feinspinn-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 495. Das dem Civil-Ingenieur R. Gottheil zu Berlin unter dem 18. Februar 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Gestein-Bohrmaschinen zum Zurückziehen und Umsitzen des Bohrers, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 496. Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 22. Juni d. Js. den zu Saarlouis geborenen und daselbst zuletzt wohnhaften Heinrich, genannt Baptist Bicking, für abwesend erklärt.

Köln, den 2. Juli 1875.

Der General-Prakurator, Seckendorff.

Personal-Chronik.

№ 497. Die bisherige Kreisbaumeister-Stelle Aachen-Geilenkirchen ist vom 1. Juli cr. an zur Bau-Inspektion erhoben. Dieselbe wird wie bisher von dem zum Königl. Bau-Inspektor ernannten früheren Kreisbaumeister Mergard hierselbst verwaltet.

№ 498. Dem Apotheker Carl Peiffer ist die Konzession zur Uebernahme und Fortführung der Apotheke zu Montjaie ertheilt worden.

№ 499. Der Apotheker Carl Lorenz Henck hat auf Grund der ihm ertheilten Konzession vom 1. Juli d. Js. ab die Dapper'sche Apotheke zu Erkelenz übernommen.

№ 500. Dem Oberbergrath Klostermann ist der Charakter als Geheimer Bergrath Allerhöchst verliehen und der Berg-Referendar Giesler zum Berg-Assessor ernannt worden. Der Oberbergamts-Assistent Schmieder ist als Sekretair an das Königliche Oberbergamt zu Clausthal und der Bergwerks-Direktions-Assistent Kneip von Saarbrücken als Assistent an das Oberbergamt versetzt.

---

634. Verding von Wegebauten in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Am Sonnabend, den 17. Juli d. Js., Nachmittags 3 Uhr, werden im Forsthause zu Wahlerscheidt die diesjährigen Bauten an der Fährtchensschneise, bestehend in Planirungsarbeiten, Kanalbau und Besteinung, veranschlagt zu 1500 Mark, an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden.

Der Herr Förster Stein zu Wahlerscheidt wird Unternehmungslustigen an Ort und Stelle genauere Auskunft ertheilen. Höven, den 28. Juni 1875.

Der Oberförster, C. Frömbling.

635. Vorladung.

Nachdem gegen den Jäger Johann Hubert Bernard Clebank, Rheinischen Jäger-Bataillons Nr. 8 aus Herzograth, Kreises Eupen Regierungsbezirks Aachen das Contumazial-Verfahren wegen Fahnenflucht eingeleitet worden, wird derselbe hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und spätestens den 15. Oktober c. Vormittags um 11 Uhr im Militairgerichtslokal zu melden und wegen seiner Entfernung zu verantworten, widrigenfalls er nach Abschluß der Untersuchung für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldstrafe von 150 bis 3000 Mark verurtheilt werden würde.

Koblenz, den 29. Juni 1875.

Königl. Gericht 8. Armee-Corps.

Amtsblatt

Königlichen Regierung zu Aachen.

Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 15. Juli **1875.**

…1. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 21 enthält:

…r. 1078.) Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten. …n 21. Juni 1875.

№ 502. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 19, 20 und 21 enthalten:

(Nr. 8299.) Gesetz, betreffend die Uebertragung der Auseinandersetzungs-Geschäfte innerhalb des Bezirks des Justizsenats zu Ehrenbreitstein auf die Generalkommissionen zu Münster und Kassel. Vom 14. Juni 1875.

(Nr. 8300.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer. Vom 16. Juni 1875.

(Nr. 8331.) Gesetz, betreffend das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 22. Juni 1875.

(Nr. 8302.) Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 20. Juni 1875.

(Nr. 8303.) Gesetz über Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Juni 1875.

(Nr. 8304.) Tarif, nach welchem die Schifffahrtsabgaben in der Stadt Elbing, Regierungsbezirk Danzig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

(Nr. 8306.) Tarif, nach welchem die Schifffahrtsabgaben in der Stadt Frauenburg, Regierungsbezirk Königsberg, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

(Nr. 8306.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlage zu Pfahlbude bei Braunsberg, Kreis Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 503. Bekanntmachung,

betreffend das Verbot der ferneren Verbreitung der zu Baltimore erscheinenden „Katholischen Volkszeitung."

Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Polizeigerichts zu Hamburg vom 14. und 18. vorigen Monats gegen die Nummern 27, 28, 46, 47, 48, 50, 51 52 des …zehnten, sowie gegen die Nummern 1 und 2 des sechszehnten Jahrganges der in Baltimore erscheinenden „Katholischen Volkszeitung" Verurtheilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 65) die fernere Verbreitung der gedachten Zeitung auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten. Berlin, den 8. Juni 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 504. Der bisherige Kandidat des höheren Schulamts, Dr. Karl Büchel, ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei der höheren Bürgerschule in Düren ernannt worden.

Koblenz, den 30. Juni 1875.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 505. Das Dorf Kalterherberg im Kreise Montjoie ist am 9. Juni c. von einem erheblichen Brandunglücke heimgesucht worden. Es sind 20 Wohngebäude ohne Nebengebäude und Stallung, sowie der größte Theil der in den ersteren befindlichen Mobilien und Nahrungsmittel ein Raub der Flammen geworden.

Da die Betroffenen meist arme Familien sind, so ist zur Unterstützung derselben von dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz eine bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Bewohnern unseres Verwaltungsbezirks durch die Ortsbehörden abzuhaltende allgemeine Hauskollekte bewilligt worden.

Die Herren Bürgermeister werden daher hierdurch beauftragt, die Kollekte rechtzeitig abzuhalten, die gesammelten Gaben durch die Königlichen Steuerkassen an unsere Provinzial-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen und gleichzeitig die Höhe der Erträge den Königlichen Landraths-Aemtern anzuzeigen.

Die Herren Landräthe haben über den Gesammtertrag der Kollekte in ihrem Kreise, spätestens bis zum 1. Februar k. J. an uns zu berichten.

Aachen, den 6. Juli 1875.

№ 506. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-, Gemeinde- und Armen-Empfänger von den Driesch zu Herzogenrath mit unserer Genehmigung seinen seitherigen Kassengehülfen Joseph Quadflieg Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und darüber zu quittiren.

Aachen, den 5. Juli 1875.

№ 507. Da die Lungenseuche im ganzen Kreise Malmedy, insbesondere auch in der Gemeinde Faymonville,

Juni d. Js. ein Patent auf eine für Dampfmaschinen in der durch schreibung nachgewiesenen Zusammenmand in Anwendung bekannter Theile gränken, auf drei Jahre, von jenem Tage nd für den Umfang des preußischen Staats e.

9. Dem Baumeister Anton Bohlen zu de ist unter dem 26. Juni 1875 ein Patent rch Zeichnung und Beschreibung nachgewieiter in seiner Zusammensetzung auf drei Jahre Tage an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

20. Dem Herrn L. A. Canteau zu Paris nter dem 29. Juni 1875 ein Patent auf eine Zuungsvorrichtung an Kartoffellegemaschinen in der durch chnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenetzung, und ohne Jemanden an der Anwendung bekannter Theile zu verhindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 521. Dem Fabrikanten chirurgischer Instrumente Eduard Schreiber hier ist unter dem 30. Juni d. J. ein Patent auf ein Scheiden-Spekulum in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 522. Dem Ingenieur (preußischen Unterthan) Peter Wolf zu St. Petersburg ist unter dem 30. Juni 1875 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Hebelwerk an einer selbstthätigen Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen in seiner Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 523. Die Hetene Görgen, ohne Gewerbe aus Burtscheid, jetzt in der Irrenpflege-Anstalt zum hl. Joseph in Neuß detinirt, wurde durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 5. d. Mts. für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 8. Juli 1875.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 524. Die Louise Cohen, Gesellschaftsdame aus Aachen, gegenwärtig im Landarmenhause zu Trier, wurde durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 5. d. Mts. für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 8. Juli 1875.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 525. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. August 1865, auf Grund deren die Annahme der Muthungen in den auf der linken Rheinseite gelegenen Bergrevieren seither bei dem unterzeichneten Oberbergamte erfolgt ist, bringen wir hierdurch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

I. Auf Grund des § 12 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird die Annahme der Muthungen in den auf der linken Rheinseite gelegenen Bergrevieren vom 1. August dieses Jahres ab den Revierbeamten überwiesen, so daß von da an lediglich bei diesen die Muthungen anzubringen sind.

Die linksrheinischen Bergreviere sind:

1. Das Revier Aachen mit dem Sitze des Revierbeamten (Bergrath Wagner) zu Aachen;
2. das Revier Düren mit dem Sitze des Revierbeamten (Bergrath Voß) zu Düren;
3. das Revier Commern mit dem Sitze des Revierbeamten (Bergmeister von Zastrow) zu Euskirchen;
4. das Revier Gemünd mit dem Sitze des Revierbeamten (Bergmeister Ribbentrop) zu Gerolstein;
5. das Revier Trier-St. Wendel mit dem Sitze des Revierbeamten (Bergmeister Groppe) zu Trier;
6. das Revier Koblenz I mit dem Sitze des Revierbeamten (Bergmeister Liebering) zu Koblenz;
7. das Revier Koblenz II mit dem Sitze des Revierbeamten (Bergmeister Dunker) zu Koblenz;
8. der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Reviers Brühl-Unkel mit dem Sitze des Revierbeamten (Bergrath von Hoiningen, genannt Huene) zu Bonn.

Hinsichtlich der Begrenzung dieser Reviere verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 15. September 1868, 15. Juli 1870 und 26. August 1874.

II. Zur Annahme und protokollarischen Aufnahme von Muthungen sind die Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags an den Wochentagen ausschließlich bestimmt.

Außer diesen Dienststunden und außerhalb des Dienstlokals werden Muthungen nicht präsentirt und protokollarische Muthungen nicht aufgenommen.

An Sonn- und Festtagen werden protokollarische Muthungen überhaupt nicht aufgenommen und die schriftlich eingehenden Muthungen nur während der Vormittagsstunde von 8 bis 9 Uhr präsentirt.

Auf telegraphischem Wege eingelegte Muthungen werden ebenso wie schriftlich eingehende Muthungen behandelt.

III. Hinsichtlich des Maaßstabes des von dem Muther in zwei Exemplaren einzureichenden Situationsrisses behält es bei unserer obigen Bekanntmachung vom 31. August 1865 seine Bewendung, nach welcher dieser Maaßstab auf 1 : 10,000 der wirklichen Länge festgesetzt ist.

Bonn, den 5. Juli 1875.

Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Amtsblatt

niglichen Regierung zu Aachen.

Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 22. Juli **1875.**

№ 527. Die Gesetz Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 22, 23 und 24 enthalten:

(Nr. 8307.) Tarif, nach welchem das Bahlwerks- und das Hafengeld in der Stadt Anklam, Kreis Anklam, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

(Nr. 8308.) Tarif, nach welchem die Abgabe für das Anlegen an den städtischen Bohlwerken und Landungsbrücken in der Stadt Cammin, Kreises Cammin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

(Nr. 8309.) Tarif, nach welchem das Pfahlgeld, das Brückenaufzugsgeld und das Bahlwerksgeld bei Demmin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

(Nr. 8310.) Tarif, nach welchem das Bahlwerksgeld in Jarmen, Kreis Demmin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 27. März 1875.

(Nr. 8311.) Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der städtischen Ladebrücken in der Stadt Neuwarp, Kreis Ueckermünde, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

(Nr. 8312.) Tarif, nach welchem das Hafen-, das Bohlwerks- und das Brückenaufzugsgeld in Stettin bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

(Nr. 8313.) Tarif, nach welchem die Schifffahrtsabgaben in der Stadt Ueckermünde, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

(Nr. 8314.) Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

(Nr. 8315.) Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Barth, Regierungsbezirks Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

(Nr. 8316.) Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld und das Lagergeld in der Stadt Damgarten, Kreis Franzburg, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weitres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

(Nr. 8317.) Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Greifswalb, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

(Nr. 8318.) Tarif, nach welchem das Bahlwerks-, Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Lassan, im Greifswalder Kreise, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

(Nr. 8319.) Tarif, nach welchem das Bahlwerks- und das Hafengeld in der Stadt Laitz, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

(Nr. 8320.) Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Stealsund bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

(Nr. 8321.) Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Wolgast, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

(Nr. 8322.) Kirchengesetz, betreffend die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juni 1875.

(Nr. 8323.) Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Schlesien und Sachsen. Vom 17. Juni 1875.

(Nr. 8324.) Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 25. Juni 1875.

(Nr. 8325.) Verordnung, betreffend die anderweitige Abgrenzung der Bezirke der Landarmenverbände der Provinz Sachsen und der Altmark. Vom 14. Juni 1875.

(Nr. 8326.) Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen in der Provinz Posen. Vom 21. Juni 1875.

(Nr. 8327.) Gesetz, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses. Vom 26. Juni 1875.

(Nr. 8328.) Gesetz, betreffend den standesherrlichen Rechtszustand des Herzogs von Arenberg wegen des Herzogthums Arenberg-Meppen. Vom 27. Juni 1875.

(Nr. 8329.) Gesetz, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen. Vom 4. Juli 1875.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 528. Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 26. Juni d. Js. will Ich die der Aachener Industrie-Bahn-Aktien-Gesellschaft im Artikel II der landesherrlichen Konzessions-Urkunde vom 23. November 1872 (G. S. f. 1873 S. 394) zur Vollendung und Inbetriebnahme ihres Unternehmens gestellte und durch Meinen Erlaß vom 10. Juli 1874 (G. S. f. 1874 S. 282) verlängerte Frist hierdurch bis zum 1. Januar 1876 ausdehnen. Dieser Erlaß ist durch das Amtsblatt der Re-

klassen, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.

8. Die reitenden Feldjäger. Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehört, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest der betreffenden Superintendenten oder Konsistoriums; zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulkollegiums daeüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landeskollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises. Heirathskonsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienst-Einkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins genau übereinstimmen. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind aber zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unseren Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist. Das

Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also noch I zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Abtanfe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetzsammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, Statt finden können.

VI. Bei späteren Pensions Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1—3) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionsnummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 15. Juli 1875.

General Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Burghart.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 531. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Verlagshandlung des Königl. statistischen Büreau zu Berlin ein aus drei Heften bestehendes Lexikon betitelt: „der Viehstand der Gemeinden und Gutsbezirke im Preußischen Staate nach den Urmaterialien der Viehzählung vom 10. Januar 1873 bearbeitet" erschienen ist. Das Werk enthält indeß nicht blos einen genauen Nachweis des Viehstandes in jeder einzelnen Gemeinde ꝛc., sondern es bietet auch zum ersten Male eine Sammlung der zerstreuten Nachrichten über die Aemtereintheilung des Landes und die Bevölkerung der Amtsbezirke dar, und dürfte deshalb für Verwaltungsorganisations-Zwecke mancherlei Art sich brauchbar erweisen. Der Preis der 3 Hefte stellt sich wie folgt: Heft I 6 M., Heft II 5 M., Heft III 6 M., bei gleichzeitiger Abnahme aller 3 Theile tritt der ermäßigte Preis von 15 Mark ein. Exemplare dieser Publikation sind zu diesem Preise durch alle Buchhandlungen und event. direkt von der Verlagshandlung des bezeichneten Büreaus — die im letzteren Falle Francolieferung zusichert — zu beziehen.

Aachen, den 12. Juli 1875.

№ 532. Gemäß unserer Bekanntmachung vom 23. Juli 1873, Amtsblatt Stück 33, Seite 148, ist auch in diesem Jahre zu Gunsten des in Paderborn bestehenden jüdischen Waisenhauses für die Provinzen Rheinland und Westphalen, bei den jüdischen Bewohnern Ende September oder Anfangs Oktober durch die Ortsbehörden eine Haus-Kollekte abzuhalten.

Die Herren Bürgermeister unsers Verwaltungsbezirks werden daher hierdurch angewiesen, die Einsammlung der Gaben rechtzeitig zu bewirken, die aufgekommenen Beträge durch die betreffenden Königlichen Steuerkassen an unsere Provinzial-Instituten- und Kommunalkasse abzuliefern und den Königlichen Landraths-Aemtern die Höhe des Ertrages anzuzeigen.

Die Herren Landräthe haben über das Ergebniß der Kollekte spätestens bis zum 15. November cr. an uns zu berichten.

Aachen, den 16. Juli 1875.

№ 533. **Warnung.**

Die Regierung von Venezuela hat neuerdings mehrfach die Absicht zu erkennen gegeben, die Einwanderung von

Europäern und namentlich von Deutschen nach Venezuela zu befördern.

Da das tropische Klima Venezuela's dem Gedeihen Europäischer Kolonisations-Versuche von vorneherein jede Aussicht von Erfolg abschneidet, wie dies der unglückliche Ausgang eines erst in neuerer Zeit von der Italienischen Kolonisations- und Handels-Gesellschaft unternommenen Einwanderungs-Versuches zur Genüge dargethan hat, so wird auf das Dringendste davor gewarnt, auf die hiernach zu erwartenden Aufforderungen zur Einwanderung, selbst wenn diese von anscheinend günstigen Zusagen begleitet sein sollten, einzugehen.

Aachen, den 14. Juli 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 534. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der russische Ueberläufer, Dienstknecht Franz Kwiczun, geboren 1852 zu Kurczienen (Gouvernement Kowna in Rußland), ortsangehörig zu Schaulen (das.), nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten 1½jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Königsberg vom 18. Juni d. Js.;

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der russische Ueberläufer Julius Krzonow aus Tambow (Gouvernement Tambow in Rußland), 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 8. Februar d. Js.;
3. der Cigarren-Arbeiter Johann Reichenbach, gebürtig aus Antwerpen in Belgien, ortsangehörig zu Brüssel (daselbst), 53 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Arnsberg vom 8. Juni d. Js.;
4. der Tagelöhner Jakab Swoboda aus Delmitschau (Bezirk Taus in Böhmen) geboren 1851, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreicherei und falscher Namensangabe, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Landshut vom 2. Juni d. Js.;
5. der Schlossergeselle Stephan Sailer, geboren 1850 zu Gmünd (Bezirk Spital in Kärnthen, Oesterreich) und ortsangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreicherei, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Dillingen vom 22. Juni d. Js;
6. Marie Theret, geboren zu Suzannecourt bei Joinville (Departement Haut-Marne in Frankreich), 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreicherei, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 19. Juni d. Js.;
7. Georg Chevillat, geboren und ortsangehörig zu Leval-sous-Rougemont in Frankreich, 42 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, Hehlerei und Landstreicherei, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 12. Juni d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 535. Das dem Metallgießer Alfred Taylor zu London unter dem 7. März 1874 auf die Dauer von drei Jahren und für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf Ablaßventil für Flüssigkeitsleitungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

№ 536. Das den Herren Jean Francois Bocquet und Victor Alexis Bénard zu Paris unter dem 27. Oktober 1873 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Torfpresse, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 537. Dem General-Direktor der chemischen Fabrik Rhenania Robert Hasenclever zu Aachen ist unter dem 5. Juli d. J. ein Patent auf eine vorläufige Reinigung des zur Chlorbereitung nach Deacon bestimmten Salzsäure-Luft-Gemenges in der durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterten Weise, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 538. Den Ingenieuren James Steel und John Mac Innes zu Glasgow ist unter dem 7. Juli d. J. ein Patent auf eine Bremsvorrichtung für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 539. Dem Herrn Henry Corbin zu Paris ist unter dem 7. Juli d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Auslaugen von Schlämmen, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 540. Dem Ingenieur Alfred Hausding zu Berlin ist unter dem 8. Juli d. Js. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Abschneidevorrichtung an einem Dachsteinformapparate, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 541. Dem Ingenieur und Unter-Direktor der Königlich belgischen Pulverfabrik Ludbrecht van Camphant in Wetteren ist unter dem 8. Juli d. Js. ein Patent auf die Benutzung elastischer, durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterter Formen bei der Herstellung von grobkörnigem oder prismatischem Schießpulver, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 542. Dem Herrn Luigi Giacomini jr. zu Treviso ist unter dem 7. Juli 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rauhmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt

worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 543. Dem Herrn A. Crespien zu Paris ist unter dem 9. Juli d. Js. ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Kopfelrädermerk mit beweglichen Zähnen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 544. Das dem Mühlenbesitzer C. H. Schneider zu Lobsens unter dem 13. Februar 1874 ertheilte Patent, auf eine Weizen-Reinigungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehaben.

№ 545. Das dem Ingenieur Brandt in Kopenhagen unterm 16. Februar v. J. ertheilte Patent, auf eine Schlittenbremse für Eisenbahn-Fahrzeuge, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 546. Ordonnanz

des Landgerichts-Präsidenten, das Ferien-Reglement pro 1874/75 betreffend.

Art. 1. Das hiesige Königliche Landgericht wird während der diesjährigen Ferien am 6., 7., 9., 10., 20., 21., 23. und 24. August und am 3., 4., 6., 7., 17., 18., 20. und 21. September Sitzung halten.

Art. 2. In Ansehung der korrektionellen Kammer, welche keine Ferien hat, bleibt es bei den Bestimmungen des Dienstreglements pro 1858.

Art. 3. Die Civil-Sitzungen vom 6., 7., 9., 20., 21., 23. August und 3., 4., 6., 17., 18., 20. September werden um 10 Uhr Vormittags eröffnet.

Art. 4. Die Sitzungen der korrektionellen Appellations-Kammer finden am 10. und 24. August und 7. und 21. September statt und werden um 9 Uhr Vormittags eröffnet.

Art. 5. Kantestationen in Subhastations-Sachen sind in den Sitzungen vom 6. und 20. August und 3. und 17. September vorzutragen.

Art. 6. Die Audienz für die zu einer Präsidial-Entscheidung geeigneten Sachen findet ebenfalls am 6. und 20. August und 3. und 17. September Nachmittags 3 Uhr statt.

Art. 7. Die Herren Instruktions-Richter werden ihre Berichte in jeder Woche an einem der Sitzungstage nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden der Ferial-Kammer erstatten.

Aachen, den 1. Juli 1875.

Der Landgerichts-Präsident, gez. Scherer.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Ober-Sekretair, Thissen.

№ 547. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 21. Juni d. J. über die Abwesenheit des Schusters Otto Castrop, früher in Remscheid wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet.

Köln, den 12. Juli 1875.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 548. **Kölnische Privatbank.**

In Ausführung der Vorschrift des Art. 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 und auf Grund des § 16 unseres rev. Statuts rufen wir die sämmtlichen, auf

10, 20, 50 und 100 Thaler

lautenden Noten unserer Bank hiermit ein und fordern die Inhaber derselben auf, solche zur Einlösung gegen Baar oder zum Umtausch gegen Noten à 100 Mark an uns einzuliefern.

Köln, den 19. Juli 1875.

Kölnische Privat-Bank.

Der Aufsichtsrath, Chr. Noß. Die Direktion, A. Wirtz.

Personal-Chronik.

№ 549. Der Regierungs-Supernumerar Hamel ist zum Kreissekretair beim Königlichen Landraths-Amte in Düren ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 29. Juli **1875.**

№ 550. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 22. enthält:
(Nr. 1079.) Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten von Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung. Vom 5. Juli 1875.

№ 551. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 25, 26, 27, 28, 29 und 30 enthalten:
(Nr. 8330.) Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. Vom 29. Juni 1875.
(Nr. 8331.) Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von 4,500,000 Mark an den Provinzialverband von Schleswig-Holstein. Vom 9. Juli 1875.
(Nr. 8332.) Gesetz, betreffend die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien, der Kirchen u. s. w. bei der Reichsbank. Vom 19. Juni 1875.
(Nr. 8333.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinde Damm mit der Stadtgemeinde Spandau. Vom 27. Juni 1875.
(Nr. 8334.) Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 122). Vom 28. Juni 1875.
(Nr. 8335.) Gesetz, betreffend die im Jahre 1876 vor Feststellung des Staatshaushalts-Etats zu leistenden Staatsausgaben. Vom 30. Juni 1875.
(Nr. 8336.) Gesetz, betreffend die Ertheilung der Korporationsrechte an Baptistengemeinden. Vom 7. Juli 1875.
(Nr. 8337.) Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren. Vom 3. Juli 1875.
(Nr. 8338.) Gesetz, betreffend die Ausgaben für das Oberverwaltungsgericht. Vom 4. Juli 1875.
(Nr. 8339.) Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen. Vom 24. Juni 1875.
(Nr. 8340.) Gesetz, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes über die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern vom 4. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 362). Vom 27. Juni 1875.
(Nr. 8341.) Gesetz, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens in Frankfurt a. M. Vom 27. Juni 1875.
(Nr. 8342.) Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Forstgesetzes für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, vom 6. Januar 1810. Vom 27. Juni 1875.
(Nr. 8343.) Gesetz, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften. Vom 6. Juli 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 551. Auf Anordnung des Herrn Chefs der Bank fordern wir hierdurch alle Besitzer von Banknoten der Preußischen Bank zu 25 Thalern auf, diese Noten baldigst bei einer der Bank-Kassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. September dieses Jahres ab deren Einlösung nur noch hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 12. Juli 1875.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 552. Am 16. Oktober cr. und den folgenden Tagen soll in Verbindung mit an der katholischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Aachen stattfindenden Entlassungs-Prüfung eine Prüfung aller sich meldenden anderweit vorgebildeten Aspirantinnen des Lehrerinnenamtes an Volksschulen, an mittleren und höheren Mädchenschulen, sowie für Schulvorsteherinnen ohne Unterschied der Confession nach Maßgabe der unter dem 24. April 1874 erlassenen Prüfungsordnung abgehalten werden.

Schulamtsaspirantinnen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich der vorstehend anberaumten Prüfung für das Lehrerinnenamt unterziehen wollen, haben ihre Meldung zu zu derselben bis zum 16. September cr. an uns einzureichen, dabei bestimmt anzugeben, ob sie das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit als Lehrerin an Volksschulen oder an mittleren oder an höheren Töchterschulen sich erwerben wollen und der Meldung beizufügen:

1. einen selbstgefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Namen, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist;
2. einen Tauf resp. Geburtsschein;
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4. ein amtliches Führungszeugniß und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über ihren Gesundheitszustand.

Lehrerinnen, welche in dem anberaumten Termine ihre Prüfung als Schulvorsteherinnen ablegen wollen, haben sich sofort bei uns zu melden und ihrer Meldung außer den von den Aspirantinnen für das Lehrerinnenamt bei-

Digitized by Google

zubringenden Zeugnissen auch die über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

Ueber ihre Zulassung zur Prüfung, sowie über den genauen Termin ihrer Gestellung zu derselben, werden sie demnächst mit Bescheid versehen werden.

Koblenz, den 22. Juli 1875.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 553. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie unter Bezugnahme auf die im § 49 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 enthaltene Strafbestimmung verordnen wir für den Umfang unseres Bezirks mit Ausnahme der genossenschaftlichen Reviere was folgt:

§ 1. Alle ohne Beisein des Fischers in nicht geschlossenen Gewässern ausliegenden Fischerei-Werkzeuge, namentlich Netze, Holz- und Garn Reußen, sowie Angeln müssen mit einer auf der Oberfläche des Wassers schwimmenden Tafel oder sonstigen Vorrichtung von starkem Holze, Messing oder Zink, auf welcher der volle Name und Wohnort des Fischers deutlich eingetragen sind, versehen sein.

§ 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Aachen, den 21. Juli 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 554. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. Juni d. J. haben des Königs Majestät Allergnädigst geruht, dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereins zu Köln Behufs fernerer Beschaffung reichlicherer Mittel zum Ausbau der Kölner Domthürme und zur Vollendung des Kirchenschiffes dieses Domes die Veranstaltung einer jährlichen, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie auf weitere sieben auf einander folgende Jahre nach Maßgabe eines Planes zu gestatten, Inhalts dessen bei jeder einzelnen Ziehung 350,000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden sollen; was wir höherem Auftrage zufolge hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Aachen, den 20. Juli 1875.

№ 555. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers amtlichen Nachrichten zufolge der Königlich Spanische Minister des Innern unter dem 1. d. Mts. eine Verfügung erlassen hat, durch welche die Gouverneure der Provinzen angewiesen worden sind, den Austritt von Personen aus Spanien nur dann zu gestatten, wenn dieselben einen vom Gouverneur des Ortes ihres Domicils ausgestellten Paß vorzuweisen im Stande sind.

Letzterer muß zum Zweck des Wiedereintritts in das Königreich mit dem Visum des Spanischen Konsuls derjenigen ausländischen Stadt versehen sein, in welcher der Reisende sich zuletzt aufgehalten hat.

Personen, welche ohne die vorerwähnte Legitimation an der Grenze betroffen werden, sollen daselbst bis zur Feststellung ihrer Person zurückbehalten werden.

Diesen Bestimmungen gemäß, durch welche der im Jahre 1863 in Spanien aufgehobene Paßzwang für aus Spanien reisende und dorthin zurückkehrende Personen wieder eingeführt worden ist, empfiehlt es sich, daß auch nach Spanien reisende Deutsche zur Vermeidung von Weiterungen nicht unterlassen, Pässe zu lösen und diesen Pässen das Spanische Visa beifügen zu lassen.

Aachen, den 24. Juli 1875.

№ 556. Im Verlage von Otto Radke in Essen sind zwei Schriftchen vom Lehrer E. Trog, das eine unter dem Titel „Sedanbüchlein", das andere unter dem Titel „Deutschland über Alles", beide Festgeschenke zur Feier des zweiten Septembers für Deutschlands Kinder in Volksschulen, erschienen. Jenes schildert das Leben Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm, dieses den Krieg Deutschlands mit Frankreich. Dieselben eignen sich wegen ihres Inhalts und dessen lebendiger Darstellung als Festgeschenke für die Schuljugend bei der Sedanfeier, und empfehlen wir deshalb den Schulvorständen und Lehrern, sie zu beschaffen.

Die Preise derselben sind sehr billig gestellt; die Lebensbeschreibung Seiner Majestät des Kaisers kostet 20, in Partien von 100 an 15, die Schilderung des deutsch-französischen Krieges 20, bei Partien-Abnahme von 500 an 15 Pfg.

Aachen, den 21. Juli 1875.

№ 557. In dem Verlage von Georg Westermann zu Braunschweig ist der Volksschulatlas von Dr. Henry Lange in neuer Bearbeitung erschienen. Derselbe enthält 32 Karten in Farbendruck und kostet gleichwohl nur 1 Reichsmark.

Wegen seiner Wohlfeilheit, der korrekten und sauberen Ausführung ist derselbe für den Unterricht in den Elementarschulen vorzugsweise geeignet, weshalb wir ihn den Schulinspektoren und Schulvorständen zur Anschaffung empfehlen.

Aachen, den 17. Juli 1875.

№ 558. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Malmedy, mit dem event. Wohnsitz in Neuland, womit ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden, ist vakant und soll wieder besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber werden daher hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifikations-Urkunde schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 25. Juli 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 559. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Handelsmann Israel Bild, gebürtig aus Tarnow (Galizien, Oesterreich), im Jahre 1872 aus Chrzanow (daselbst) nach Kattowitz in Preußen übergesiedelt, 31 Jahre alt,
2. der russische Ueberläufer, Arbeiter Leon Lowy, gebürtig aus Radomsk in Russisch-Polen, im Jahre 1872 nach Kattowitz in Preußen übergesiedelt, 30 Jahre alt,

zu 1 und 2 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Hehlerei, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln

vom 26. Oktober v. Js. (publizirt und ausgeführt zu 1 am 26. November v. Js., zu 2 am 18. Juni d. Js.);

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der Schneider Paul Thamay aus Brembek bei Kalisch in Russisch-Polen, 56 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Abweichens von der Reiseroute, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Posen vom 3. Juli d. J.;
4. der russische Uebertäufer Diemit Rapczow (alias Rapczek) aus Lencitze (Gouvernement Warschau in Russisch-Polen), 41 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 3. Juni d. Js.;
5. der Uhrmachergehülfe Adolf Piller, geboren 1849 zu Bilin (Kreis Saaz in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Lüneburg vom 6. Juli d. Js.;
6. der Schneider Jean Pierre Grau, gebürtig aus Bliesbrücken (Kreis Saargemünd in Lothringen), durch Option französischer Staatsangehöriger, 65 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 2. Juli d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 560. Dem Ingenieur Theodor Wilhelm Mahler zu Meißen ist unter dem 15. Juli 1875 ein Patent auf eine Schützenvorrichtung für Turbinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 561. Dem Architekten und Ingenieur W. Scharrath hier ist unter dem 17. Juli d. Js. ein Patent auf eine Ventilations-Vorrichtung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 562. Den Civil-Ingenieuren Camazzi & Schlösser zu Frankfurt a. M. ist unter dem 15. Juli 1875 ein Patent auf einen Apparat zum Falten von Stoffen in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammenstellung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 563. Den Herren Emile Claussolles und Aron Joseph Meyer zu Paris ist unter dem 17. Juli d. J. ein Patent auf einen Flüssigkeitsmesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 564. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 19. d. Mts. wurde die Maria Catharina Zimmer, ohne Gewerbe aus Mittelstrimmig, gegenwärtig in der Annunciaten-Anstalt hierselbst detinirt, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 21. Juli 1875.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 565. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Aachen für das III. Quartal 1875 wird hiermit auf

Montag, den 27. September d. Js.,

festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Thumb zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 15. Juli 1875.

Der Erste Präsident des K. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath:

(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretair, Hermanns.

№ 566. Auszug

aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königl. Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe betreffend:

Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt am 2. August 1875, Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungen sind: am 2., 3., 13., 14., 16., 17., 27., 28., 30., 31. August, am 10., 11., 13., 14., 24., 25., 27. und 28. September.

Köln, den 15. Juli 1875.

Der Erste Präsident des K. Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath,

(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem Oeffentlichen Ministerium mitgetheilt wird.

Der Ober-Sekretair, gez. Hermanns.

№ 567. Durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinar-Kammer des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 5. d. Mts. ist der Gerichtsvollzieher Lichtenberg zu Bonn auf die Dauer von 3 Monaten von seinem Amte suspendirt worden und hat diese Strafe am 17. d. Mts. begonnen.

Bonn, den 19. Juli 1875.

Der Ober-Prokurator, Buß.

№ 568. Vorladung.

Die Militairpflichtigen: 1. Joseph Zander, geboren zu Dickerscheid am 25. Februar 1850; 2. Johann Schu-

chels, geboren zu Hüngersdorf am 7. Dezember 1851; 3. Johann Wilhelm Mangold, geboren zu Nassau am 7. Juni 1851; 4. Salomon Frohwein, geboren zu Bergbuir am 1. Oktober 1852; 5. Johann Heup, geboren zu Gemünd am 13. September 1852; 6. Johann Blum, geboren zu Mülheim am 3. April 1853; 7. Carl Beckmann, geboren zu Schleiden am 8. September 1853; 8. Johann Hubert Tielemann, geboren zu Reifcheid am 8. September 1853; 9. Hermann Joseph Roth, geboren zu Wahlen am 17. März 1853; 10. Christian Thelen, geboren zu Blatten am 23. Juli 1854; 11. Johann Söns, geboren zu Dahlem am 10. Januar 1854; 12. Heinrich Zöllner, geboren zu Wintzen am 24. September 1854; 13. Gerhard Becker, geboren zu Dahlem am 7. November 1854; 14. Cornelius Cremer, geboren zu Dahlem am 10. Dezember 1854; 15. Peter Dederichs, geboren zu Dahlem am 29. Mai 1854; 16. Joseph Klinkhammer, geboren zu Dahlem am 28. Mai 1854; 17. Hubert Zander, geboren zu Dickerscheid am 12. September 1854; 18. Ludwig Schnitzler, geboeen zu Rescheid am 3. Juli 1854; 19. Michael Schmitz, geboren zu Frauencron am 5. September 1854, welche bei den Ersatz Aushebungen sich nicht gestellt haben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten à dato bei mir zu melden, widrigenfalls das Refractär-Verfahren gegen dieselben eingeleitet wird.

Schleiden, den 24. Juli 1875.

Der Königl. Landrath.

№ 569. **Vorladung.**

Wider den Militairgefangenen Cäsar Ernst des hiesigen Festungsgefängnisses, geboren am 7. Mai 1849 zu Aachen, heimathsberechtigt daselbst, wurde unterm Heutigen die förmliche Untersuchung wegen Fahnenflucht in seiner Abwesenheit eröffnet und wird derselbe nunmehr aufgefordert, sich binnen drei Monaten, spätestens aber zu dem auf

Mittwoch, den 10. November cr., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Militairgerichtslokale (Kaserne III.) anberaumten Termine zu gestellen, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, er in seiner Abwesenheit für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldbuße von 150—3000 Mark verurtheilt würde.

Saarlouis, den 23. Juli 1875.

Königl. Kommandanturgericht.

Personal-Chronik.

№ 570. Den Königlichen Förstern: Goebel zu Hambach in der Oberförsterei Hambach und Jansen zu Steinfeld in der Oberförsterei Reifferscheid ist höhern Orts als Anerkennung ihrer guten Dienstleistungen das goldene Ehrenpoetépé verliehen worden.

№ 571. Der bei der katholischen Elementarschule zu Stolberg, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Kuetgens, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 572. Die bei der katholischen Elementarschule zu Herzogenrath, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Sibilla Ahns, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 573. Die bei der katholischen Elementarschule zu Herzogenrath, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Elise Kaaf ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 574. Berichtigung.

Bezüglich der Bekanntmachung der Kgl. Direktion der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz, d. d. Münster den 13. Mai 1875, die Auslosung von Rentenbriefen betr., ist in dem im Amtsblatt St. 24 S. 161 Nr. 423 und St. 26 S. 171 Nr. 453 erfolgten Abdrucke insofern ein Druckfehler vorgekommen, als es sub „4 Lit. D à 25 Thlr. oder 75 Mark" statt Nr. 3953 heißen muß: Nr. 3973, — was hierdurch berichtigt wird.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 5. August 1875.

№ 575. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 31 enthält:

(Nr. 8344.) Vormundschaftsordnung. Vom 5. Juli 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 576. Auf Anordnung des Herrn Chefs der Bank fordern wir hierdurch alle Besitzer von Banknoten der Preußischen Bank zu 25 Thalern auf, diese Noten baldigst bei einer der Bank-Kassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. September dieses Jahres ab deren Einlösung nur noch hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 12. Juli 1875.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

№ 577. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß zur Verpackung von Briefen noch immer in nicht seltenen Fällen „zu stark gepreßte Briefumschläge" verwendet werden. Dergleichen Briefumschläge sind nicht empfehlenswerth, da sie während der Beförderung und postseitigen Behandlung an den Rändern leicht aufspringen, so daß die Einlage oftmals bloßgelegt und der Gefahr ausgesetzt ist, aus dem offenen Briefumschlage herauszufallen. Die Versender werden daher im eigenen Interesse aufs Neue ersucht, sich des Gebrauchs „zu stark gepreßter" Briefumschläge zu enthalten und nur recht haltbare Umschläge zu verwenden. Zugleich benutzt das General-Postamt diese Gelegenheit, wiederholt von dem Gebrauch der für den Empfänger so sehr lästigen „ganz zugeklebten" Briefumschläge abzurathen.

Berlin W., den 1. August 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 578. Das im Verlage von W. Deiters zu Düsseldorf erschienene Werk „Verordnungen, betreffend das gesammte Volksschulwesen in Preußen, zusammengestellt von Giebe, Regierungs- und Schulrath daselbst, 1875", eignet sich, da in demselben die in neuester Zeit höheren Orts erlassenen Bestimmungen enthalten sind, als Handbuch für Schulverwaltungsbehörden, und machen wir daher auf dasselbe aufmerksam. Der Preis des Buchs beträgt 8 Mark.

Aachen, den 29. Juli 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 579. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Bäckergeselle Karl Strobel, geboren am 5. Oktober 1851 zu Wien, ortsangehörig zu Juratin (Bezirk Tachau in Böhmen), nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten dreijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Lüneburg vom 15. Juli d. Js.;
2. der Schuhmacher Friedrich Bonifaz Renz, gebürtig aus Echterdingen (Königreich Württemberg, Oberamtsbezirk Stuttgart), im Jahre 1867 unter Entlassung aus der württembergischen Staatsangehörigkeit nach Amerika ausgewandert und von dort zurückgekehrt, 35 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten 1½jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissairs in Karlsruhe vom 12. Juli d. Js.;

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der Bahnarbeiter Johann Wanczura, gebürtig aus Sobotnitz (Bezirk Wildenschwerdt in Böhmen), 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Breslau vom 18. Juni d. Js.;
4. der vormalige Student der Theologie Joseph Anton Giezendanner aus Bütschwyl (Kanton St. Gallen in der Schweiz), 32 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und wiederholten Bettelns, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissairs zu Konstanz vom 5. Juni d. Js.;
5. der Maurergeselle Nikolai Kapastrali, gebürtig aus Bukoreſt in Rumänien, 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Ministeriums des Innern vom 23. Juni d. Js.;
6. der Steindrucker Weichselfisch aus Warschau, 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Herzoglich lauenburgischen Landraths zu Ratzeburg vom 15. Juli d. Js.;
7. der Uhrmachergehülfe Joseph Rüscher, geboren und

ortsangehörig zu Laufenburg (Kanton Aargau in der Schweiz), 24 Jahre alt,

8. der Tagelöhner Joseph Kleiber, geboren und ortsangehörig zu Rohr (Kanton Solothurn in der Schweiz), 33 Jahre alt,

zu 7 und 8 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 7 auch wegen groben Unfugs), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten in Kolmar vom resp. 7. und 13. Juli d. Js.)

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 580. Das dem Kaufmann August Schlesinger in Berlin unter dem 22. Juli 1870 für den Umfang der preußischen Monarchie auf die Dauer von drei Jahren ertheilte und demnächst bis zum 22. Juli 1875 verlängerte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung der Hufnägel, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 22. Juli 1877, verlängert worden.

№ 581. Dem Kaufmann F. H. Benary, gegenwärtig zu Hongkong, ist unter dem 23. Juli d. J. ein Patent auf einen Kompoß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 582. Dem Techniker H. Reinau zu Berlin ist unter dem 24. Juli 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Nothhaken-Vorrichtung an Eisenbahnwagen-Kuppelungen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 583. Dem J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 25. Juli 1875 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Butterungs-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

584. **Auszug.**

Auf den Antrag der Eheleute Cornel Schiffler und Anna Maria Wintgens, ohne Geschäft zu Adriamont bei Verviers, hat das Königl. Landgericht zu Aachen durch Urtheil vom 19. Juli 1875 den Laurenz Wintgens, ohne Gewerb zu Herbesthalerbaum, für interdizirt erklärt.

Für die Richtigkeit des Auszugs:

Der Anwalt der Kläger, Rumpen I.

№ 585. Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern nachstehend aufgeführte unbestellbare Postsendungen, deren Absender nicht haben ermittelt werden können: ein Geldbrief an L. J. Loison in Aachen, enthält 12 Mark, aufgeliefert am 5. Mai d. J. in Burtscheid, eine Postanweisung an L. Hahn in Berlin über 1 Mark, aufgeliefert am 16. Januar d. J. in Düren, eine Postanweisung an J. Zull in Wallhausen bei Heimbach über 21 Mark, aufgeliefert am 13. Januar d. J. in Aachen.

Außerdem lagert bei der hiesigen Ober-Post-Direktion eine beträchtliche Anzahl von Packeten und von Gegenständen, die zur Verpackung von Sendungen, deren Inhalt bereits früher hat verkauft, bzw. beseitigt werden müssen, gedient haben, sowie von Paststücken und einzeln, aus Postsendungen entfallenen Gegenständen, welche von den Postanstalten als überzählig lagernd zur Einsendung gelangt sind. Ferner ist eine Anzahl in Postwagen, Postwartezimmern und auf Posthausfluren gefundener Gegenstände und herrenloser Passagier-Effekten vorhanden, welche bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zurückgefordert werden können.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer der Sendungen und Sachen werden aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung zu melden, widrigenfalls über die Gegenstände zum Besten der Postarmenkasse verfügt werden wird.

Köln, den 31. Juli 1875.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 586. Das Winter-Semester 1875/76 beginnt am Freitag, den 15. Oktober c., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden Statt finden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 22. Juli 1875.

Der z. Rektor der Königlichen Akademie,
Storck.

№ 587. Zum Tarifheft VII ist ein dritter Nachtrag gültig vom 1. September cr. neuen Stils, enthaltend direkte Frachtsätze für Güterſendungen zwischen Stationen der Rheinischen, der Westfälischen, Köln-Mindener, Bergisch-Märkischen und Braunschweigischen Eisenbahn, sowie der Hannoverschen Staatsbahn einerseits und Stationen der Kiew-Brester Eisenbahn andererseits erschienen und vom 20. August cr. von den Verbandsstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 28. Juli 1875.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 12. August **1875.**

№ 588. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 23 enthält:
(Nr. 1080.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei zilindrischen Hohlmaaßen. Vom 25. Juli 1875.

№ 589. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 32, 33 und 34 enthalten:
(Nr. 8345.) Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Altona, im Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.
(Nr. 8346.) Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Apenrade im Kreise Apenrade, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.
(Nr. 8347.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Büsum und zu Warwerort, im Kreise Norderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.
(Nr. 8348.) Tarif, nach welchem die Hafen- und Bohlwerksabgaben zu Burg auf Fehmarn bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.
(Nr. 8349.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Callee im Kreise Apenrade, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.
(Nr. 8350.) Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.
(Nr. 8351.) Tarif, nach welchem die Hafen-Abgaben in Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.
(Nr. 8352.) Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Itzehoe an der Stör im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.
(Nr. 8353.) Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung der Hafenanlagen zu Kappeln im Kreise und Regierungsbezirke Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.
(Nr. 8354.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Kellinghusen im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.
(Nr. 8355.) Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Kiel, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.
(Nr. 8356.) Tarif, nach welchem die Abgaben für d Benutzung des Hafens zu Laboe, im Kreise Plön, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu entrichten sind. Vom 25. März 1875.
(Nr. 8357.) Tarif, nach welchem die Abgaben im Meldorfer Hafen im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.
(Nr. 8358.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rotheaspieker, Kreis Eiderstedt, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.
(Nr. 8359.) Tarif, nach welchem die Hafenabgabe zu Wilster, Kreis Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.
(Nr. 8360.) Gesetz, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6. des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. Vom 8. Juli 1875.
(Nr. 8361.) Gesetz, betreffend die Betheiligung des Staates an dem Unternehmen einer von Neumünster über Heide nach Tönning führenden Eisenbahn. Vom 23. Juni 1875.
(Nr. 8362.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinden Hohlwege- nebst Bredeberg-Fischerhof und Duburg mit der Stadtgemeinde Flensburg. Vom 27. Juni 1875.
(Nr. 8363.) Gesetz, betreffend die Abänderung der in den Hohenzollernschen Landen zur Erhebung kommenden Abgabe von Hunden. Vom 27. Juni 1875.
(Nr. 8364.) Gesetz, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit. Vom 12. Juli 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 590. Zur weiteren Erleichterung der Einziehung von Geldern mittelst Postauftrags werden die im § 34 der Postordnung vom 18. Dezember 1874 unter III. enthaltenen Bestimmungen über die Bestellung gewöhnlicher Briefe ꝛc. an dritte Personen in solchen Fällen, wo der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter von dem bestellenden Boten nicht angetroffen wird, in der Weise auf Papiere, welche den Postanstalten im Postauftragsverkehr zugehen, ausgedehnt, daß diese Papiere gegen Zahlung des dafür einzuziehenden Betrages auch an die in den obigen Bestimmungen bezeichneten dritten Personen

ausgehändigt werden dürfen. Als Zahlungsverweigerung im Sinne des § 20 der Postordnung unter X. gilt jedoch nur eine desfallsige Erklärung des Adressaten selbst oder dessen legitimirten Beoollmächtigten.

Berlin, den 7. August 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

№ 591. Auf Anordnung des Herrn Chefs der Bank fordern wir hierdurch alle Besitzer von Banknoten der Preußischen Bank zu 25 Thalern auf, diese Noten baldigst bei einer der Bank-Kassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. September dieses Jahres ab deren Einlösung nur noch hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 12. Juli 1875.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 592. Der Pfarrer Wilhelm Gaul in Horn ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Volpertshausen ernannt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Horn (Kreissynode Simmern) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. August cr. annehmen.

Koblenz, den 16. Juli 1875.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 593. Unter Hinweis auf die Strafbestimmung des § 369 zu 2 des Strafgesetzbuches bringen wir höhern Auftrages zufolge die hier folgende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 11. August 1875.

Bekanntmachung,
betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen.
Vom 17. Juni 1875.

Auf Grund von Artikel 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) und in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheker vom 1. Mai 1872 (besondere Beilage zu Nr. 14 des Reichs-Gesetzblattes) wird Folgendes bestimmt:

In den Offizinen (Arzneikaufslokalen) der Apotheker dürfen andere Waagen als Präzisionswaagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswaagen solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die nach § 31 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) auf jeder Waage anzugebende größte einseitige Tragfähigkeit oder größte Tragfähigkeit auf der Lastseite nicht weniger als 5 Kilogramm beträgt.

Wegen der Gewichte bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission vom 6. Mai 1871 (besondere Beilage zu Nr. 23 des Reichs-Gesetzblattes) wonach Medizinalgewichte, d. h. alle solche Gewichte, welche auf den Präzisionswaagen der Apotheker in Anwendung kommen, als Präzisionsgewichte im Sinne der Eichordnung gelten.

Berlin, den 17. Juni 1875.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission,
Förster.

№ 594. Wir machen höherer Weisung zufolge darauf aufmerksam, daß das gesammte Staatspapiergeld der deutschen Bundesstaaten zur Einlösung aufgerufen ist, und in bereits festgesetzten oder demnächst zu bestimmenden Terminen seine Gültigkeit verliert. Das Publikum wird daher gut thun, sich dieser Papiergeldzeichen schleunigst zu entledigen.

Es wird auf die tabellarische Uebersicht der Verordnungen betreffend die Auskursetzung des deutschen Staatspapiergeldes in der Ersten Beilage zu Nr. 170 des Deutschen Reichsanzeigers vom 22. Juli d. Js. Bezug genommen, welche jedoch keinen amtlichen Karakter hat.

Aachen, den 6. August 1875.

№ 595. Die für die Rettungs-Anstalten zu Düsselthal und Doerdyk in Gemäßheit höherer Anordnung alljährlich in den Monaten September und Oktober abzuhaltende evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

In den Gemeinden Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Stolberg, Vorweiden, Düren, Hückelhoven, Löoenich, Schwanenberg, Eupen, Hünshoven, Heinsberg, Wassenberg, Jülich, Inden, Linnich, Malmedy, Montjoie, Imgenbroich, Roelgen, Zweifall, Schleiden, Gemünd, Kirschseifen und Roggendorf, wird die Haus-Kollekte durch Deputirte abgehalten werden. Dagegen ist dieselbe in den vorstehend nicht genannten Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu bewirken.

Die Kirchen-Kollekte werden die Herren Pfarrer am 26. September cr. abhalten.

Die von letzteren und den Herren Bürgermeistern gesammelten Beträge sind in bekannter Weise an die betreffenden Königl. Steuer-Kassen abzuliefern, auch ist über die Höhe der diesfälligen Erträge beider Kollekten den Königlichen Landraths-Aemtern Anzeige zu erstatten.

Die Herren Landräthe haben über den Gesammtertrag, welcher an die Steuerkassen abgeliefert worden ist, spätestens bis zum 15. November cr. an uns zu berichten.

Aachen, den 5. August 1875.

№ 596. Der von uns unter'm 9. Januar cr. sub Nr. 599 zu 13 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Franz Reiner Willms aus Krewinkel zum Hausirhandel mit Zwirn u. s. w., ist dem ꝛc. Willms angeblich abhanden gekommen.

Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 7. August 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 597. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schneider Georg Shepherd aus Saratoga-Springs (Staat New-York, Nord-Amerika), 42 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen mehrfachen, zum Theil schweren Diebstahls erkannten 2½jährigen Zuchthausstrafe,
2. der Tagelöhner Josef Kronhofer aus Stuhlweißenburg in Ungarn, 39 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen mehrfachen schweren Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe von 1 Jahr 2 Monaten,

   zu 1 und 2 durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Karlsruhe vom 16. Juli d. Js.;

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der russische Ueberläufer, Arbeiter Ignatz Czakowitz, gebürtig aus Lubowo (Gouvernement Suwalki in Russisch-Polen), 68 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Königsberg vom 23. Juni d. Js.;
4. der Maurergeselle Julian Ostemowski aus Tluchowo (Gouvernement Plock in Russisch-Polen), 31 Jahre alt,
5. der Fleischer Mathis Birnbaum aus Saloszyn in Russisch-Polen, 76 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 4 wegen Landstreichens, Gebrauchs eines falschen Legitimationsscheines und unbefugter Annahme eines fremden Namens, zu 5 wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Posen vom resp. 15. und 19. Juli d. Js.;
6. der Buchhalter Siegmund Horowitz aus Tarnopol (Galizien, Oesterreich), 33 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Hannover vom 15. Juli d. Js.;
7. der Tagearbeiter Augustin Fischer, geboren am 1. September 1839 zu Dobern (Kreis Leitmeritz in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft in Dresden vom 25. Juni d. Js.;
8. der Drechsler Melchior Sies, geboren und ortsangehörig zu Pruntrut (Kanton Bern in der Schweiz), 61 Jahre alt,
9. der Schröpfer Wilhelm Anton Billard, geboren und ortsangehörig zu Balen (Belgien, Provinz Lüttich), 43 Jahre alt,
10. der Maurer Josef Gaillet, geboren und ortsangehörig zu Besançon in Frankreich, 39 Jahre alt,
11. der Steinhauer Emil Kettmann, geboren und ortsangehörig zu Remiremont in Frankreich, 30 Jahre alt,

    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 9 und 10 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom (zu 8) 17., resp. (zu 9—11) 19. Juli d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 598. Dem Herrn F. Sartorius in Göttingen ist unter dem 23. Juli d. J. ein Patent auf eine analytische Waage, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 599. Dem Ingenieur B. Berghausen zu Köln ist unter dem 28. Juni 1875 ein Patent auf eine Kompensationsvorrichtung an der Zugkette einer selbstthätigen Bahnzugsbremse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 600. Dem Dr. Hermann Grothe zu Berlin und Fritz Pasquay zu Wasselnheim ist unter dem 29. Juli 1875 ein Patent auf einen Bandapparat für Fadentheilung an Vorspinn-Krempeln, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 601. Dem Herrn Plocide-Nézereaux zu Paris ist unter dem 29. Juli 1875 ein Patent auf eine sogenannte Rechenwaage in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 602. Das dem Zimmermeister Hugo Walsleben hier unter dem 21. April 1874 ertheilte Patent auf einen Kochapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

№ 603. Dem Kaufmann Herrn C. Metzner zu Wüstegiersdorf i./Schl. ist unter dem 29. Juli d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Arzneikanne für Thiere auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 604. Dem Maschinenfabrikanten L. Nemelka in Simmering bei Wien ist unter dem 29. Juli d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene elastische Stellenvorrichtung an Walzenmühlen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 605. Der Füsilier Heinrich Schnackers des 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth, am 11. August 1853 zu Aachen geboren, ist durch bestätigtes kriegsrechtliches Erkenntniß vom 27. Juli d. J. im Un-

gehorsams-Verfahren für fahnenflüchtig erklärt und mit einer Geldbuße von 150 Mark belegt.

Berlin, den 5. August 1875.

Königliches Gericht der 2. Garde-Infanterie-Division.

№ 606. Die Dienststunden der Post-Agentur in Steinstraß für den Verkehr mit dem Publikum sind wie folgt, festgesetzt:

Von 1 bis 3 Uhr Nachmittags,
„ 6 „ 8 „ Abends.

Köln, den 5. August 1875.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 19. August **1875.**

№ 607. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 35, 36 37, 38 und 39 enthalten:

(Nr. 8365.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft bis auf Höhe von 2,100,000 Mark. Vom 30. Juni 1875.

(Nr. 8366.) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Führung der Berlin Wetzlarer Eisenbahn durch Herzoglich Anhaltisches Gebiet und wegen Anlage einer Zweigbahn nach Staßfurt bezw. Leopoldshall. Vom 11. Juni 1875.

(Nr. 8367.) Gesetz, betreffend den Ankauf und die Vollendung der Pommerschen Central-Eisenbahn und der Berliner Nordeisenbahn, sowie die Verwendung der verfallenen Kautionen für die bezeichneten Eisenbahn-Unternehmungen. Vom 9. Juli 1875.

(Nr. 8368.) Gesetz, betreffend die Deckung der bei Begebung der Eisenbahnanleihe aus dem Jahre 1867 entstandenen Kursverluste. Vom 10. Juli 1875.

(Nr. 8369.) Gesetz, betreffend das Hinterlegungswesen. Vom 19. Juli 1875.

(Nr. 8370.) Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes der nach dem Lehnrecht der Kurmark, Altmark und Neumark zu beurtheilenden Lehne. Vom 23. Juli 1875.

(Nr. 8371.) Gesetz, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten. Vom 1. Juli 1875.

(Nr. 8372.) Gesetz, betreffend die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen. Vom 21. Juli 1875.

(Nr. 8373.) Verordnung, betreffend die Bildung von Gerichten für die Kreise Meppen und Lingen in der Provinz Hannover. Vom 4. August 1875.

(Nr. 8374.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1875, betreffend die Vollendung des Baues und die künftige Verwaltung der in Folge des Gesetzes vom 9. Juli 1875 für Rechnung des Staats erworbenen Eisenbahn von Wangerin über Neustettin nach Konitz (Pommersche Central-Eisenbahn).

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 608. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung zu Düren darauf angetragen haben, zur Bestreitung der Kosten des Neubaues einer städtischen Gasfabrik ihr zur Aufnahme eines Dahrlehns von 330000 Reichsmark, geschrieben: dreihundert dreißigtausend Reichsmark gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinscoupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter folgenden Bedingungen.

§ 1. Es werden ausgegeben vierhundert Obligationen jede zu sechshundert Mark und dreihundert Obligationen jede zu dreihundert Mark, ausmachend zusammen dreihundert und dreißigtausend Mark.

Die Obligationen werden zu vier und einhalb Prozent jährlich verzinst und die Zinsen am ersten Juli jeden Jahres von der städtischen Gemeindekasse zu Düren gegen Rückgabe der gefertigten Coupons gezahlt. Zur Tilgung der Schuld werden jährlich vier Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der ausgelooften Obligationen verwendet. Der ganze Reinertrag der Gasanstalt wird zunächst für die Zahlung der vorgenannten Tilgung von vier Prozent und der verbleibende Ueberschuß, soweit er nicht zur Tilgung der älteren Anleihe von 25000 Thalern auf Grund des Privilegiums vom 25. Januar 1864 in Anspruch genommen wird, ebenfalls zur Tilgung dieser neuen Anleihe verwendet.

Der Stadtgemeinde bleibt es jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Aachen zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen; auch soll es derselben freistehen, sämmtliche in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen auf einmal zu kündigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§ 2. Die Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffenden Geschäfte wird der städtischen Schuldigungs-Kommission übertragen, bestehend aus dem Bürgermeister und zweier von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Einwohnern Düren's.

§ 3. Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern und zwar die Obligationen zu 600 Mark von 1 bis 400 und jene von 300 Mark von 401 bis einschließlich 700 nach dem angehängten Schema ausgestellt und mit Litt. D. bezeichnet. Die Obligationen werden von den

Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Gemeindekasse kontrasignirt. Derselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§ 4. Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre fünf Zinscoupons und Talons nach dem angehängten Schema beigegeben. — Mit Ablauf dieser und jeder folgenden Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (wie im § 7) neue Zinskoupons und Talons durch die städtische Gemeindekasse zu Düren an die Vorzeiger des Talons oder wenn diese abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht und daß dieses geschehen, auf den Obligationen vermerkt. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist. Die Coupons und Talons werden von der Schuldentilgungs-Commission und dem Rendanten der Gemeindekasse unterschrieben.

§ 5. Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinscoupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Gemeindekasse gezahlt. Auch werden die fälliger Zinscoupons bei allen Zahlungen an die Kasse, namentlich bei Entrichtung der Communalsteuern, in Zahlung angenommen.

§ 6. Die Zinscoupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden. Die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der städtischen Armenkasse zu Düren.

§ 7. Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht und zwar durch die Dürener Lokalblätter; die Aachener und Cölner Zeitung, das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger Unserer Regierung zu Aachen und den deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger. Sollten einzelne der vorbezeichneten Blätter eingehen, so hat die Schuldentilgungs-Commission zu bestimmen, welche andere Blätter an deren Stelle treten sollen und dieses durch die übrigen Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 8. Die Verlosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem 14 Tage vorher durch die im § 7 bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termin, zu welchem dem Publikum der Zutritt zu gestatten ist. Ueber die Verlosung wird ein von den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§ 9. Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an den hierzu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit dem zur Auszahlung bestimmten Tage, nämlich vom 1. Juli ab, hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf.

Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zins-Coupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Coupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwendet.

§ 10. Die Nummern der ausgelösten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter § 7 jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht der Bestimmung unter § 12 gemäß als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Armenkasse anheimfallen. Die Kapitalbeträge der ausgelooften Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, werden bei der Sparkasse des Aachener Vereines zur Beförderung der Arbeitsamkeit angelegt und die Zinsen dieser Beträge der städtischen Armenkasse ebenfalls überwiesen.

§ 11. Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Düren mit ihren gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften und es kann die Stadt, wenn die Zinsen oder ausgelooften Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben durch die Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

§ 12. In Ansehung der verloren gegangenen oder vernichteten Obligationen finden die auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1879 (G.-S.-S. 157) wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener und vernichteter Staatspapiere §§ 1 bis 13. mit nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

a. Die im § 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Commission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung der Commission findet jedoch der Recurs an Unsere Regierung zu Aachen statt.
b. Das im § 5 gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte in Aachen.
c. Die in den §§ 6, 9 und 12 derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im § 7 gegenwärtiger Bedingungen angeführten Blätter geschehen.
d. An Stelle der im § 7 der Verordnung erwähnten sechs Zahlungsterminen sollen vier und an Stelle des im § 8 erwähnten achten Zahlungstermines soll der fünfte treten.

Zinskoupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden, doch soll für den Fall, daß der Verlust der Zinscoupons vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei der Schuldentilgungs Commission angemeldet und der stattgehabte Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise dargethan wird, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchst eigenhändig vollzogen und unter Unserm Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Be-

friedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Gegeben Bad Ems, den 30. Juni 1875.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Camphausen. Gr. Eulenburg. Achenbach.

Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düren, Regierungsbezirks Aachen, von 330,000 Mark vom 30. Juni 1875.

Rhein-Provinz. Kreis Düren.

Regierungsbezirk Aachen.

Litt. D.

Dürener Stadt-Obligation.

Nro.

über Reichsmark.

Die Endesunterzeichneten durch das Allerhöchste Privilegium vom ten hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Reichsmark, deren Empfang sie bescheinigen, von der Stadtgemeinde Düren als Darlehn zu fordern hat.

Die auf vier einhalb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinscoupons gezahlt.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Düren, den

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Litt.

Eingetragen Kontrollbuch

Fol. Nr. Beigefügt sind die Coupons

Der Gemeindeempfänger Serie 1—5 nebst Talon.

Rückseite:

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düren, Regierungsbezirk Aachen von 330,000 Mark vom 30. Juni 1875.

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Aachen. Kreis Düren.

Serie Nr.

Zinscoupon zur Dürener Stadtobligation Nr.

über Reichsmark.

Inhaber dieses Coupons empfängt am die Zinsen der obengenannten Dürener Stadtobligation vom 1. Juli bis dahin aus der städtischen Gemeindekasse zu Düren mit Mark Pfennigen Reichswährung.

Düren, den

Die städtische Schuldentilgungs Kommission.

Der Gemeinde-Empfänger

Dieser Coupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag fünf Jahre nach der Verfallzeit nicht erhoben ist.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Aachen. Kreis Düren.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Dürener Stadtobligation Nr.

über Reichsmark die Serie Zinscoupons für die Zeit vom 1. Juli bis dahin bei der Gemeindekasse Düren.

Düren, den

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Gemeinde-Empfänger

(Die Aushändigung der Coupons bleibt bis zum Nachweis der Empfangsberechtigung ausgesetzt, wenn der Inhaber der Obligation den Talon als verloren gegangen anzeigt und rechtzeitig gegen die Aushändigung der Coupons an den Präsentanten des Talons bei der städtischen Schuldentilgungs-Kommission protestirt.)

Litt. D.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 609. Zur weiteren Erleichterung der Einziehung von Geldern mittelst Postauftrags werden die im § 34 der Postordnung vom 18. Dezember 1874 unter III. enthaltenen Bestimmungen über die Bestellung gewöhnlicher Briefe ꝛc. an dritte Personen in solchen Fällen, wo der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter von dem bestellenden Boten nicht angetroffen wird, in der Weise auf Papiere, welche den Postanstalten im Postauftragsverkehr zugehen, ausgedehnt, daß diese Papiere gegen Zahlung des dafür einzuziehenden Betrages auch an die in den obigen Bestimmungen bezeichneten dritten Personen ausgehändigt werden dürfen. Als Zahlungsverweigerung im Sinne des § 20 der Postordnung unter X. gilt jedoch nur eine desfallsige Erklärung des Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten.

Berlin, den 7. August 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 610. Der Provinzial-Vicar Johannes Gustav Alteopohl aus Vallendar ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Gemünden ernannt worden.

Die dadurch zur Erledigung gekommene Stelle eines Provinzial-Vicars soll schleunigst durch uns wieder besetzt werden und sehen wir Meldungen zu derselben baldigst entgegen. Koblenz, den 16. Juli 1875.

Königl. Consistorium.

№ 611. Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zur Erledigung von Geschäften auf den 29. August d. J. nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Fürsten zu Wied, zu dessen Stellvertreter den Königlichen Kammerherrn Freihern von Geyr-Schweppenburg und zu Allerhöchstihrem Commissarius den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben Allergnädigst zu ernennen geruht. Koblenz, den 16. August 1875.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. V.

Konopacki.

oogle

№ 612. In Verfolg der Bekanntmachung vom 7. Juni 1873 wird über die Wirksamkeit der Marks-Haindorf'schen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Seit Juni 1873 sind

1. in der Lehrerbildungs-Anstalt neu aufgenommen:
   a. aus Westfalen ..... 2 Zöglinge,
   b. aus der Rheinprovinz ..... 2 „
2. geprüft und haben das Wahlfähigkeits-Zeugniß als Elementarlehrer erhalten:
   a. aus Westfalen ..... 3 „
   b. aus der Rheinprovinz ..... 2 „

Im Ganzen sind jetzt 254 Schulamts-Kandidaten ausgebildet worden.

Die Elementar-Schulklasse zählte im abgelaufenen Winter-Semester 38 Schüler und Schülerinnen, von welchen mehrere unentgeltlich unterrichtet wurden.

Nach der letzten Uebersicht des Kassenzustandes beträgt die Einnahme:

a. in der Provinz Westfalen unter Hinzurechnung von Beiträgen der Gemeinden Landau, im Fürstenthum Waldeck, Salzuflen und Schotmar im Fürstenthum Lippe-Detmold, der Herren M. B. Goldschmidt in Frankfurt a./M., Sam. Rothschild in Berlin und Gustav Eltzbacher in Amsterdam	4474	Thlr.	21	Sgr.	1	Pf.
b. in der Rheinprovinz	1886	„	28	„	11	„
Zusammen	6361	„	20	„	—	„

Hierzu treten:

	Thlr.	Sgr.	Pf.				
1. an Zuschuß aus der Königl. Staatskasse	2000	—	—				
2. an Schulgeld von Elementarschülern	392	—	—				
3. an Zuschüssen von Seminaristen	115	—	—				
4. aus der Judenschaftskasse des ehemaligen Herzogthums Westfalen von der Königl. Regierung Arnsberg	65	—	—				
5. an Kapitalzinsen und abgelegten Kapitalien	2547	26	—				
6. ad Extraordinaria	3399	10	7				
7. an erstatteten Ausbildungskosten s. g. Pflichtbeiträgen der Lehrer.	548	25	5	9068	„	2	„ — „
Die Ausgabe beträgt incl. des aus der vorhergehenden Rechnung übernommenen Vorschusses überhaupt				14477	„	9	„ 5 „
Verglichen bleibt Bestand				952	„	12	„ 7 „

Dieser Bestand ist jedoch in der Wirklichkeit nicht vorhanden; indem noch ein Vorschuß von 925 Thlr. 17 Sgr. zu decken und zu verzinsen ist.

Ich nehme aus diesen Ergebnissen wiederholt Veranlassung, die anerkennenswerthen Bestrebungen der Stiftung zur Unterstützung zu empfehlen, insbesondere fordere ich die Synagogen-Gemeinden resp. die jüdischen Glaubensgenossen der Provinz zur allseitigen Betheiligung und Spendung von Beiträgen auf.

Münster, den 13. Juli 1875. Der Ober-Präsident der Provinz Westfalen.

Vorstehende Bekanntmachung, aus welcher die fortgesetzte erfreuliche Wirksamkeit der Marks-Haindorf'schen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden hervorgeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Koblenz, den 3. August 1875. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. V.: Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 613. Im § 2 des Reglements vom 16./20. Juni 1867 über die Civilversorgung der Militairpersonen vom Feldwebel abwärts ist für die Berliner Schutzmannschaft bestimmt, daß in dieselbe Unteroffiziere schon nach 9jähriger, anstatt 12jähriger Dienstzeit im Heere oder in der Marine eingestellt werden, resp. daß Schutzmänner demnächst nach 5jähriger ununterbrochenen Dienstzeit in der Schutzmannschaft den Civilversorgungsschein, Leute der qu. Schutzmannschaft aber, welche entweder 12 Jahre als solche, oder einschließlich ihrer Militairdienstzeit 12 Jahre gedient haben, ohne invalide zu sein, den Civilanstellungsschein erhalten können.

Durch Allerhöchste Ordre vom 20. Juli cr. haben Se. Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß diese Ausnahmebestimmungen für die Berliner Schutzmannschaft nunmehr auf sämmtliche Schutzmannschaften der Monarchie ausgedehnt werden.

Aachen, den 10. August 1875.

№ 614. Im Verlage von Carl Krause & Co. zu Berlin, Dessauerstraße 18, ist ein Portrait Seiner Majestät des Kaisers erschienen. Dasselbe eignet sich als Schmuck in Schullokalen und empfehlen wir daher dessen Beschaffung den Schulvorständen.

Aachen, den 11. August 1875.

№ 615. Nachstehende Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1874 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Aachen, den 13. August 1875.

Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in Koblenz vom 1. Januar 1874 bis zum Final-Abschluß 1874.

I. Special Nachweisung der Versicherungen, Brandvergütungen und Beiträge nach Klassen.

1	2	3	4	5			6			7			8		9			10
Beitragsklassen (Hauptklassen und deren Unterabtheilungen).	Versicherungs-Summe beim Ausschreiben der Beiträge. Thlr.	Versicherungs-Summe bei Jahresschluß. Thlr.	Von der Total-Versicherungssumme waren bei Jahresschluß rückversichert. Thlr.	Brandvergütungen für sämmtliche im Berichtsjahre entstandenen Schadenfälle. Thlr.	Sgr.	Pf.	Brandvergütungen nachträglich für Schadenfälle aus früheren Jahren bewilligt. Thlr.	Sgr.	Pf.	Brandvergütungen wieder eingezogen oder in Abgang gestellt für Schadenfälle aus früheren Jahren in Folge nachträglicher Reduktion d. Schadenbetrags. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgeschriebene Beiträge für das Berichtsjahr. ordentliche pro 100 Thlr. der Versicherungssumme. Thl.	Sg.	Pf.	Ausgeschriebene Beiträge für das Berichtsjahr. ordentliche überhaupt. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgeschriebene Beiträge für das Berichtsjahr. außerordentliche überhaupt. Thl.
A. Immobilar.																		
															Laufende Beiträge			
1 a	33849690	36080410	—	2332	15	—	—	—	—	—	—	—	1	3	14104	1	2	—
1 b	18998570	21236930	—	1837	12	—	—	—	—	—	—	—	1	8	10554	22	10	—
2 a	125944440	135294480	—	92605	1	—	18	21	—	—	—	—	2	6	104953	21	—	—
2 b	65099750	69710920	—	86929	15	—	35	20	—	—	—	—	3	9	81374	20	8	—
3 a	29164470	30705590	—	24530	21	—	—	—	—	—	—	—	3	9	36455	17	9	—
3 b	14885660	15743650	—	23412	10	—	295	—	—	—	—	—	5	—	24809	13	—	—
4 a	16297200	17266690	—	24275	—	—	25	—	—	—	—	—	5	—	27162	—	—	—
4 b	4106080	4295870	—	5263	16	—	—	—	—	—	—	—	7	6	10265	6	2	—
5 a	34357880	35375050	—	73424	16	6	—	—	—	—	—	—	7	6	85894	21	—	—
5 b	14452110	15056900	—	49596	25	—	50	—	—	—	—	—	10	—	48173	21	—	—
6 a	5615880	5803450	—	19821	5	—	—	—	—	—	—	—	10	—	18719	18	2	—
6 b	3109830	3206450	—	8594	20	—	—	—	—	—	—	—	12	6	12957	18	9	—
7 a	9708450	10038720	—	26765	7	—	275	—	—	—	—	—	12	6	40451	26	4	—
7 b	6108030	6217500	—	17960	27	—	—	—	—	—	—	—	17	6	35630	5	4	—
§ 6	10862530	12679510	—	19530	26	—	2600	—	—	—	—	—	—	—	35463	11	7	—
															586970	14	9	—
Sa.	392560570	418712120	—	476880	6	6	3299	11	—	Hierzu: Semesterbeitr.					18439	12	1	—
										Ganze Summe					605409	26	10	—
B. Mobilar.																		
															Laufende Beiträge.			
—	71238268	89848600	1797036	74383	27	6	1138	5	6	—	—	—	wie vor.		119100	25	1	—
															119100	25	1	
Sa.	71238268	89848600	1797036	74383	27	6	1138	5	6	Hierzu: Semesterbeitr.					18415	17	6	
										Ganze Summe					137516	12	7	—

Digitized by Google

II. Allgemeine Uebersicht von den Einnahmen, den Ausgaben und dem Vermögen.

Einnahmen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Gesammtbetrag der Beiträge für das Berichtsjahr lt. nebenstehender Nachweisung Spalte 9 und 10	742926	9	5
2. Nachträgliche Zugänge zu den Beiträgen für frühere Jahre, einschließlich 25 Thlr. 12 Sgr. — Pf. für Mobiliar	30	17	6
3. Antheil der Rückversicherer an den Brandvergütungen: für Mobiliar	747	26	2
4. Zinsen zu- bez. abzüglich der Stückzinsen bei Veräußerung bez. Erwerbung von Werthpapieren	66136	2	1
5. Gewinn von ausgelaasten Werthpapieren	128	19	1
6. Sonstige Einnahmen	3653	21	11
Summa der Einnahmen...	813623	6	2

Ausgaben.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
7. Gesammtbetrag der Vergütungen für sämmtliche im Berichtsjahre erstandenen Schadenfälle, lt. nebenstehender Nachweisung Spalte 5				551264	4	—
8. Nachträglich für Schadenfälle aus früheren Jahren bewilligten Vergütungen, laut nebenstehender Nachweisung Spalte 6				4437	16	6
9. Prämien an die Rückversicherer, abzüglich des Rabatts auf Verwaltungs- und andere Kosten: für Mobiliar				2778	—	6
10. Für gemeinnützige Zwecke: für Spritzen, Löschgeräthe, Löschhülfe				8076	17	—
11. Verwaltungskosten:	Thlr.	Sgr.	Pf.			
a. für Spezial-Abschätzungen und Taxrevisionen	9154	21	10			
b. sonstige ordentliche, einschließlich 22,381 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. Hebegebühren der Beiträge	92248	—	11	101402	22	9
12. Zurückgezahlte oder niedergeschlagene Beiträge, einschließlich 1223 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf. für Mobiliar				1874	14	11
13. Verlust von ausgelooseten Werthpapieren 10 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf.				10	22	1
14. Sonstige Ausgaben				5339	5	—
Summa der Ausgaben...				675183	12	9
Ueberschuß der Einnahmen...				138439	23	5

Gesammtes Vermögen am Schlusse des Berichtsjahres.

Aktiva:	Thlr.	Sgr.	Pf.	Passiva.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Kassenbestand	126095	24	8	Rückständige Brandvergütungen	154910	25	9
Rückständige Beiträge	17640	10	2	Sonstige rückständige Ausgaben	69710	15	1
Sonstige rückständige Einnahmen	2576	18	9				
1278400 Thlr. Nennwerth Werthpapiere zum Einkaufspreise 66 von	1130452	8	4				
Hypothekarische Ausleihungen	222500	—	—				
Werth des Hauses	30000	—	—				
Werth des Inventars	1500	—	—				
Summa der Aktiva...	1530765	1	11	Summa der Passiva...	224621	10	10
				Ueberschuß der Aktiva...	1306143 Thlr.	21 Sgr.	1 Pf.

Düsseldorf, den 6. August 1875.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungs Raths, Landtags-Marschall,
gez. Wilhelm, Fürst zu Wied.

Koblenz, den 31. Juli 1875.

Rheinische Provinzial Feuer-Societäts-Direktion,
Eick.

№ 616. Polizei-Verordnung.

Zum Schutze der Singvögel und anderer der Land- und Forstwirthschaft nützlicher Vogelarten wird auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Das Einfangen, Tödten und ferner das Ausnehmen der Eier oder der Brut und das Zerstören der Nester nachbenannter Vogelarten ist verboten: Blaukehlchen, Rothkehlchen, Schwarzköpfchen (Plattmönch), Nachtigall, Sprosser, Grasmücke, Rothschwanz, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Schwarz- und Singdrossel (Zippe), Mistel-drossel (doppelter Krammetsvogel), Regenpfeifer, Bachstelze (Ackermännchen), Pieper, Zaunkönig, Pirol (Wiedewall, Goldamsel), Goldhähnchen, alle Meisenarten, Ammer (Gelbgense), Hänfling, Flachsfink, Stieglitz (Distelfink), Buchfink, Blutfink, alle Lerchenarten, Zeisig, Baumläufer, Kleiber (Spechtmeise), Wiedehopf, alle Schwalbenarten, Tagschlaf (Nachtschwalbe, Ziegenmelker), Staar (Spree), Dohle, Holzhaher (Markolf), Fliegenschnäpper, Würger (Neuntödter), Kukuk, alle Spechtarten, Wendehals, Mäusebussard (Mäusefalk) Thurmfalk, endlich alle Eulenarten mit Ausschluß des Uhu.

§ 2. Eine Ausnahme von § 1 findet für die Besitzer und Bewohner von Gebäuden in so weit statt, daß sie Nester in oder an denselben nicht zu dulden brauchen.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt, Ausnahmen von dem im § 1 erlassenen Verbote, insbesondere im Interesse der Naturforschung, mittelst spezieller Erlaubnißscheine zu gestatten. Die Erlaubnißscheine dürfen nur für eine ganz bestimmte Person und nur für eine bestimmte Zeitdauer ausgestellt werden.

§ 4. Jede Veranstaltung zum Vogelfang unter Anwendung künstlicher Mittel, als Schlingen, Dohnen, Sprentel, Kasize, Fallen, Netze, Leimruthen und dergleichen ist verboten, jedoch unbeschadet des Einfangens jagdbaren Geflügels durch die Jagdberechtigten.

§ 5. Das Einfangen der Krammetsvögel bleibt in Gemäßheit des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26 Februar 1870 den Berechtigten in der bisher üblichen Weise gestattet.

§ 6. Das Feilhalten der im § 1 genannten Vogelarten auf Wochenmärkten oder überhaupt an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Lokalen ist untersagt.

§ 7. Das Blenden ist für alle Vögel ohne Ausnahme verboten.

§ 8. Desgleichen ist untersagt, geblendete Vögel zu kaufen, zu verkaufen, zu vertauschen oder in irgend einer Weise Handel mit denselben zu treiben, oder überhaupt sie zu halten, zu besitzen oder sie zum Transporte zu übernehmen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden, in so weit nicht die Bestimmungen des § 368 Nr. 10 und § 360 Nr. 13 des Strafgesetzbuchs Platz greifen, mit Geldbuße von 3 bis 30 Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 10. Alle entgegenstehenden Vorschriften, namentlich die Polizei-Verordnung vom 18. Dezember 1867 werden aufgehoben.

§ 11. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Aachen, den 13. August 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 617. Auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1870, die Schonzeiten des Wildes betreffend, wird die Eröffnung der niederen Jagd:

1. in den Kreisen Aachen (Stadt und Land) Erkelenz, Heinsberg, Jülich, Geilenkirchen, Eupen, Düren mit Ausnahme der Bürgermeisterei Straß Bergstein, und für die Bürgermeisterei Eicks des Kreises Schleiden auf Donnerstag den 26. August. cr.
2. für die Kreise Malmedy, Montjoie und Schleiden, mit Ausnahme der Bürgermeisterei Eicks, sowie für die Bürgermeisterei Straß-Bergstein auf Mittwoch den 1. September cr.

hiermit festgesetzt.

Aachen, den 18. August 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 618. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schlosser Johann Kliema aus Blansko (Kreis Brünn in Mähren), 39 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Posen vom 22. Juli d. Js.;
2. die verwittwete Schmied Anna Kowarsch, geb. Kowarsch, und die unverehelichte Bertha Kowarsch aus Jamney in Böhmen, 39 und resp. 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten schweren Diebstahls, sowie wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Breslau vom 5. März, ausgeführt im Juli d. Js.;
3. der Nagelschmied Friedrich Kurz aus Böhmisch Leipa (Kreis Leitmeritz in Böhmen), 43 Jahre alt,
4. der Fabrikgehülfe Franz Hoffmann aus Petersdorf (Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch Schlesien), 41 Jahre alt,
5. der Arbeiter Jano aus Zlesta bei Gallna (Bezirk Starkenbach in Böhmen), 41 Jahre alt,

   zu 3—5 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns (zu 5 auch wegen Abweichens von der Reiseroute), durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Liegnitz vom 24. resp. (zu 5) 27. Juli d. Js;

6. Isaak Kurtz aus Chrzanow (Kreis Krakau in Galizien), 15 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Oppeln vom 17. Juli d. Js.;
7. der Kaminkehrergeselle Joseph Ludwikowsky aus Schüttenhofen in Böhmen, 22 Jahre alt,
8. der Maurergeselle Ignaz Sojka, geboren 1836 zu Zbraslawitz (Kreis Czaslau, Bezirk Kuttenberg in Böhmen) und ortsangehörig daselbst,

   zu 7 und 8 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 7 auch wegen Abweichens von der Reiseroute) durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Landau vom resp. 26. Juni und 12. Juli d. Js.;

Digitized by Google

9. der Handarbeiter Sven Magnus Johannsen aus Jönköping in Schweden, 26 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Herzoglich braunschweigischen Polizeidirektion in Braunschweig vom 12. Juli d. Js.
10. der Büchsenschmied Xaver Kampf, gebürtig aus Mollkirch (Kreis Molsheim im Unter-Elsaß) französischer Staatsangehöriger, 47 Jahre alt,
11. August Louis Jos. Rousset, geboren und artsangehörig zu Reneccure (Departement du Nord in Frankreich), 26 Jahre alt,
12. die Musiker
    a. Francesco Arcori, 45 Jahre alt,
    b. dessen Sohn Dominko Arcori, 14 Jahre alt,
    c. Michel Pacini, 47 Jahre alt, sämmtlich aus Piemonte (Provinz Neapel in Italien)

zu 10—12 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks Präsidenten zu Metz vom 14., resp. (zu 12) 26. Juli d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 619. Das den Maschinenfabrikanten, Ingenieur Felix Tonner in Dülken und Kaufmann Wilhelm Hermes in Crefeld unter dem 6. Mai 1874 ertheilte Patent auf eine Bandstuhlwedelade ohne Schiffchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 620. Das dem Ingenieur C. O. Paget zu Wien unter dem 7. Mai 1874 auf die Dauer von drei Jahren und für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Feuerung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 621. Den Herren J. Laparte und W. Motz hier ist unter dem 4. August d. J. ein Patent auf einen Apparat zur Zurückleitung des Kondensationswasser in den Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 622. Dem Professor an der Königlichen polytechnischen Schule Gustav Herrmann zu Aachen ist unter dem 7. August d. J. ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Rechen-Instrument in seiner ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auszug aus einem Urtheile.

№ 623. Auf den Antrag der Frau Wittwe Friedrich Dücker geborne Berens, Rentnerin zu Heinsberg, wurde durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Aachen vom 26. Juli d. J. die Elisabeth Dücker, ohne Geschäft zu Heinsberg wohnend, gegenwärtig im städtischen Hospital zu Bonn untergebracht, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen, demnach die Interdiktion derselben mit allen rechtlichen Folgen ausgesprochen.

Für die Richtigkeit des Auszuges,
Aachen, den 9. August 1875.

Adv. Anwalt, Beling.

№ 624. Kölnische Privatbank.

In Ausführung der Vorschrift des Art. 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 und auf Grund des § 16 unseres rev. Statuts rufen wir die sämmtlichen, auf

10, 20, 50 und 100 Thaler

lautenden Noten unserer Bank hiermit ein und fordern die Inhaber derselben auf, solche zur Einlösung gegen Baar oder zum Umtausch gegen Noten à 100 Mark an uns einzuliefern.

Köln, den 19. Juli 1875.

Kölnische Privat-Bank.

Der Aufsichtsrath, Chr. Naß. — Die Direktion, A. Wirtz.

№ 625. Kgl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Ober-Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Winter-Semester 1875—76.

Beginn: 18. Oktober 1875.

A. Vorlesungen.

I. 1. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Prof. Dr. Heinzel; 2. Hodegetik, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast.

II. 1. Nationalökonomie, Dr. Leo; 2. Kommunalverfassung, Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast; 2. Encyclopädie der Landwirthschaft, Dr. Dreisch; 3. Allgemeine Ackerbaulehre, Derselbe; 4. Spezieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil; 5. Allgemeine Thierzucht, Dr. Crampe; 6. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast; 7. Pferdezucht und Pferdehandel, Dr. Rabe; 8. Schafzucht, Dr. Crampe; 9. Wiesenkunde, Derselbe; 10. Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungs-Rath Schneider; 11. Samenkunde, Dr. Kirchner; 12. Gemüsebau, Inst.-Gärtner Herrmann; 13. Landschaftsgärtnerei, Derselbe.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1. Forsteinrichtungslehre, Oberförster Sprengel; 2. Forstbenutzung, Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental Chemie, Prof. Dr. Knocker; 2 Physiologische Experimental Chemie, Dr. Weiske; 3. Chemie der Düngemittel, Prof. Dr. Knocker; 4. Agricultur Chemie, Dr. Kellner; 5. Experimental-Physik, Prof. Dr. Pape; 6. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Prof. Dr. Heinzel; 7. Krankheiten der Kulturpflanzen, Dr. Kirchner; 8. Allgemeine und spezielle Zoologie, Prof. Dr. Hensel; 9 Zoologisches Colloquium, Derselbe; 10. Geognosie, Dr. Gruner; 11. Bodenkunde, Derselbe; 12. Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Dr. Rabe.

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Landwirthschaftlich-technische Gewerbe, Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1. Seuchenlehre, Dr. Rabe; 2. Geburtshilfe, Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Bau- und Maschinenkunde, Baurath Engel.

IX. Mathematik, Prof. Dr. Pape.

B. Demonstrationen und praktische Uebungen.

1. Uebungen im pflanzenphysiologischen Laboratorium, Prof. Dr. Heinzel; 2. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Prof. Dr. Krocker; 3. Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium, Prof. Dr. Hensel; 4. Mineralogisch-pedologisches Praktikum, Dr. Gruner; 5. Veterinär-klinische Demonstrationen, Dr. Rabe; 6. Agronomische und zootechnische Uebungen und Demonstrationen, Dr. Crampe; 7. Unterweisung im Bonitiren und Klassifiziren der Schafe, Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; der botanische Garten; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Wall- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegand & Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau", ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht" von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 29. Juni 1875.

Der Direktor der Königl. landwirthsch. Akademie,
Geh. Regierungsrath Dr. Settegast.

№ 626. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Dünkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ausgewählte Capitel aus der Landwirthschaftslehre: Derselbe. Rindviehzucht: Prof. Dr. Werner. Wollkunde: Derselbe. Futtergewächsbau: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Direktor Prof. Dr. Dünkelberg und Prof. Dr. Werner. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Havenstein. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Prof. Dr. Borggreve. Obstbaumzucht: Akademischer Gärtner Lindemuth. Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practikum: Derselbe. Pflanzen-Ernährung und Düngung: Dr. Kreuzler. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Zuntz. Mineralogie: Prof. Dr. Andrae. Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Gieseler. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschienen: Derselbe. Physikalisches Practikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Geheimer Bergrath Prof. Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika ein-

gerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation, welche durch den Neubau eines thierphysiologischen Laboratoriums erweitert wurde, eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1875.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

№ 627. Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau.

Beginn des neuen Schuljahrs am 4. Oktober 1875.

Unterrichtsgegenstände: Botanik (Anatomie, Pflanzenkrankheiten, Uebungen im Mikroscopiren), Physik und physikalische Chemie, Zoologie, Mathematik, allgemeiner Pflanzenbau, Obstbau, Obstbaumzucht, Pomologie 2c. 2c., Weinbau, Weinbehandlung 2c. 2c., Planzeichnen, Früchte- und Blumenmalen, Projectionslehre, Feldmessen, gärtnerische Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen; auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Zugleich wird bemerkt, das einige Staatsstipendien zum Jahresbetrage zwischen 150 bis 300 Mark vacant geworden sind; wegen deren Erlangung wolle man sich rechtzeitig an den Unterzeichneten wenden.

Geisenheim, den 14. August 1875.

Königliche Administration:
Arndts, Regierungs-Rath.

№ 628. **Danziger Privat-Actien-Bank.**

Nach Vorschrift des Artikel 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9 Juli 1873 rufen wir unsere sämmtlichen, auf Thalerwährung lautenden Noten, soweit sie nicht schon eingerufen und präcludirt sind, hierdurch auf und fordern die Inhaber solcher Noten, in Gemäßheit des § 22 unseres Statuts auf, dieselben baldigst zur Einlösung oder Umtausch gegen 100-Mark Noten bei unserer Kasse einzuliefern.

Danzig, den 5. Juli 1875.

Die Direction.
Scholtler. Biber. Mix.

739. **Vollberechtigtes Progymnasium zu Rheinbach.**

Die Anstalt umfaßt alle Klassen eines Gymnasiums, mit Ausnahme der Prima. Im Englischen wird unentgeltlich facultativer Unterricht ertheilt. Das Wintersemester, welches wegen der Ostern 1876 erfolgenden Umlegung des Schuljahres in die Zeit von Ostern zu Ostern als Schuljahr gilt, weshalb Ostern 1876, sowie jetzt Herbst Termin zur Ascension und Aufnahme ist, beginnt Montag, den 20. September. Die Prüfung der neu angemeldeten Schüler findet Samstag, den 18. September statt. Anmeldungen neuer Schüler nimmt während der Ferien der Progymnasiallehrer Herr Disselbeck, vom 15. September an der Unterzeichnete entgegen.

Rheinbach, den 12. August 1875.

Der Rector, Dr. Ungermann.

740. **Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Höven.**

Am Montag, den 23. d. Mts., Morgens 9 Uhr, wird im Henn'schen Wirthshause nachstehend aufgeführtes Material gegen Meistgebot öffentlich verkauft werden:

A. Schutzbezirk Menzerath, a. Distrikt Menzerheck, Jagen 93.

20½ Raummeter Eichen-Nutzholz II. Kl. (Grubenholz),
536 Raummeter Eichen-Reiser II. Kl. (Nr. 24—75),
120 Centner Eichen-Rinde I. K., welche gut getrocknet zu Imgenbroich eingescheuert ist und vom Förster Meier daselbst vorgezeigt werden kann.

b. daselbst, Distrikt Steinsheld, Jagen 88 b.
1200 Raummeter Buchen-Reiser II. Kl.

B. Schutzbezirk Dedenborn, Distrikt Langerscheid.

a. Jagen 10.
25 Raummeter Buchen-Kloben,
66 Raummeter Buchen-Knüppel I. Kl.,
205 Raummeter Buchen-Reiser II. Kl.

b. Jagen 11.
1 Raummeter Buchen-Kloben,
29 Raummeter Buchen-Knüppel I. Kl.,
180 Raummeter Buchen-Reiser II. Kl.

c. Jagen 14 f.
16 Raummeter Buchen-Kloben,
6 Raummeter Buchen-Knüppel II. Kl.,
85 Raummeter Buchen-Reiser III. Kl.

d. Jagen 15.
24½ Raummeter Buchen-Kloben,
10 Raummeter Buchen-Knüppel II. Kl.,
105 Raummeter Buchen-Reiser III. Kl.,
4 Raummeter Fichten-Knüppel I. Kl.,
17½ Raummeter Fichten-Reiser I. Kl.

Höven, den 6. August 1875.

Der Königl. Oberförster, C. Frömbling.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 26. August 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 629. Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (G. S. S. 304.) und vom 18. Juni 1875 (G. S. S. 231.) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1875 (G. S. S. 232.) wird hierdurch das gesammte Staatspapiergeld der Preußischen Monarchie zur Einlösung aufgerufen.

Von dieser Anordnung werden betroffen:

1. die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835;
2. die Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848, 19. Mai 1866 und 2. Januar 1868;
3. die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (G. S. S. 169) der unverzinslichen Staatsschuld hinzugetretenen Kurhessischen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landeskreditkasse daselbst;
4. die Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13 Februar 1861.

Die vorstehend unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Papiergeldzeichen werden nur noch bis zum 31. Dezember 1875 zur Einlösung angenommen; nach Ablauf dieser Frist werden sie ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat beziehungsweise an die Landesbank zu Wiesbaden erlöschen.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, zu welchen die vorstehend zu 4 bezeichneten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren, bleibt einstweilen vorbehalten.

Die Einlösung erfolgt:

a, in Berlin.

bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Controle der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau Kommission stehenden Kasse;

b, in den Provinzen.

bei 1. den Regierungs-Hauptkassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
9. den Nebenzoll- und den Steuerämtern,

von den zu b. 4—9 aufgeführten Kassen jedoch nur soweit deren jeweiliger Kassenvorrath ausreicht.

Auch werden die erwähnten Geldzeichen bis zum Erlöschen ihrer Gültigkeit von den Königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

Berlin, den 21. Juni 1875.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 630. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. November 1872, Amtsblatt de 1872 Stück 52 Seite 231 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Besten des Magdalenen Asyls Bethesda bei Boppard bei den evangelischen Bewohnern der Rhein-Provinz für die Jahre 1872/74 bewilligte, im Jahre 1873 aber nicht zur Ausführung gelangte, Haus-Collekte mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten im Laufe dieses Jahres durch die damit betrauten Deputirten Cardinal von Widdernfen zu Langenberg und Peter Rausch zu Boppard abgehalten werden wird. Es kann die Collekte übrigens auch durch die evangelischen Geistlichen resp. durch deren beglaubigte Organe da abgehalten werden, wo solches gewünscht wird und die Betreffenden dazu bereit sind.

Aachen, den 24. August 1875.

№ 631. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. December v. J., Amtsblatt Stück 59 Seite 304 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, das die Frist zur Abhaltung der allgemeinen Haus-Collekte für die Brandbeschädigten zu Weiter im Kreise Mayen vom Herrn Ober-Präsidenten der Rhein Provinz bis zum 1. Juli 1876 verlängert worden ist.

Aachen, den 23. August 1875.

№ 632. Die unter dem 19. März d. J. für den Umfang des Kreises Malmedy erlassene Polizei-Verordnung betreffend den Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh und die in Folge dessen erforderliche strengere Ueberwachung der Viehmärkte im Kreise Malmedy wird, da die Lungenseuche als erloschen zu betrachten ist, hiermit aufgehoben.

Aachen, den 18. August 1875.

№ 633. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz Behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche zu Hastenrath im Kreise Düren eine bis zum Schlusse dieses Jahres bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abzuhaltende Haus-Collekte bewilligt hat und daß die Einsammlung der Gaben in unserm Verwaltungsbezirke durch Paul Schaaf, Peter Goeven, Egidius Goeres und Mathias Jordans, alle aus Hastenrath, bewirkt werden wird.

Aachen, den 23. August 1875.

№ 634. Uebersicht

von den Einnahmen und Ausgaben des Polizei-Strafgelderfonds im Regierungsbezirk Aachen pro 1875.

Einnahme.

Bestand ex 1873.	Ertrag des Fonds pro 1874.	Zinsen.	Summa.
Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
1253 18 4	15167 23 1	700 25 —	17122 6 5

Ausgabe.

Antheile der Städte Aachen, Düren und Eupen pro 1874.	Verpflegungskosten der Waisenkinder pro 1873.	Summa.
Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
3517 9 6	4208 15 4	7725 24 10

Balance.

Die Einnahme beträgt .. 17122 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf.
Die Ausgabe beträgt ... 7725 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf.

Mithin Bestand... 9396 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.
Oder... 28189 M. 16 Pf.

Von diesem Bestande sind..... 19113 „ 50 „
als theilweise Erstattung für die Verpflegung der verlassenen und Waisenkinder pro 1874 unter die Gemeinden vertheilt und der Rest ad.....r... 9075 „ 66 „
verzinslich angelegt worden .. .. 28198 „ 16 „

Außerdem ist noch ein Effektenbestand von 16,300 Thlr. vorhanden.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 19. August 1875.

Patente.

№ 635. Dem gewerkschaftlichen Maschinenbau-Inspektor Hammer in Eisleben ist unter dem 9. August d. Js. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Ausheben und Wiedereinsetzen von Ventilen an Bergwerkspumpen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 636. Dem Ingenieur Felix Tonnar in Düren und dem Fabrikanten G. Drenker zu Viersen ist unter dem 11. August 1875 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Kreuzen der Kettfäden an Webestühlen für gazeartige Gewebe in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 637. Dem Ingenieur P. Hlubek in Wien ist unter dem 11. August d. J. ein Patent auf eine zweikoldige Cylindermaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 638. Dem Ingenieur G. Gambruch zu Berlin ist unter dem 13. August 1875 ein Patent auf ein pneumatisches Pumpwerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 639. Dem Jean Joseph Etienne Lenoir in Paris ist unter dem 13. August d. J. ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Spiegeln, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 640. Dem Civil-Ingenieur Hermann Pütsch zu Berlin ist unter dem 13. August d. Js. ein Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachteten Apparat zur Herstellung von Hohlglas, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 641. Dem Ingenieur und Fabrik-Direktor Herrn C. Kesseler zu Greifswald ist unterm dem 14. August d. J. ein Patent auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 642. Dem Jean Baptiste Babonaux zu Valencinnes ist unter dem 13. August 1875 ein Patent auf eine Entlastungsvorrichtung für Brücke und Hebelwerk an Brückenwaagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 643. Das Königliche Landgericht zu Cöln hat durch Urtheil vom 26. Juli d. J. die Abhaltung eines

Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Privatschreibers August Schulte aus Cöln verordnet.

Cöln, den 13. August 1875.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 644. Die Vorlesungen

für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle im Wintersemester 1875/76.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1875/76 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft): Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Wollkunde: Derselbe. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Raloff. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe: Lehre von der landwirthschaft. Werthschätzung: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftl. Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. Einrichtung und Verwaltung der Privatfarsten: Prof. Dr. Ewald. Experimentalphysik: G. R.-R. Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände und Uebungen im Seminar: Derselbe. Molekularphysik: Dr. Cornelius. Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechung über chemische Gegenstände: Derselbe. Analytische Chemie: Dr. Schmidt. Theoretische Chemie: Prof. Dr. Engler. Chemische Technologie (zweiter Theil, landw. Nebengewerb.): Derselbe. Colloquien über technische Gegenstände mit Excursionen: Derselbe. Agrikultur-Chemie (erster Theil, Naturgesetze des Feldbaues): Prof. Dr. Märker. Ueber Gährungserscheinungen: Derselbe. Ueber organische und unorganische Gifte: Dr. Schmidt. Mineralogie: Prof. Dr. von Fritsch. Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Derselbe. Ueber Vulkane: Derselbe. Geologie: Dr. Brauns. Paläontologie: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der phys Erdkunde: Prof. Dr. Kirchhaff. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. Ueber Kryptogamen: Derselbe. Charakteristik der phonerogamen Pflanzenfamilien: Dr. Schmitz. Uebersicht der Gefäßkryptogamen: Derselbe. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der lebenden und vorweltlichen Säugethiere: Derselbe. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Prof. Dr. Rolaff. Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. Auserwählte Kapitel aus dem Insektenleben: Prof. Dr. Taschenberg. Käferkunde: Derselbe. Ueber Nahrungsmittel des Menschen: Prof. Dr. Nasse. Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. Ueber den Gebrauch des Mikroskops: Prof. Dr. Steudener. Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. Statistik: Derselbe. Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Handelsrecht: Prof. Dr. Lastig. Wechselrecht: Derselbe. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Dochow.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Lastig. Preußisches Verwaltungsrecht: Prof. Dr. Meier. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Haym. Geschichte der neuern Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann u. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Haym. Psychologie: Dr. Asmus. Repetitorium der Geschichte der neueren Philosophie und der Logik: Derselbe. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Ueber Philosophie und Kirchenlehre, für Studirende aller Facultäten: Prof. Dr. Schlottmann. Aesthetik: Dr. Krahn. Ueber Platos Leben und Schriften: Derselbe. Ueber die Philosophie Schopenhauers: Derselbe. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des K. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. Geographie der außereuropäischen Erdtheile: Prof. Dr. Kirchhaff. Geographie von Süddeutschland: Derselbe. Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler Einleitung in die deutsche Geschichte: Derselbe. Allgemeine Geschichte der neueren Zeit (Epoche des 30jäheigen Krieges, der engl. Revolution und des Zeitalters Ludwig XIV.): Prof. Dr. Droysen. Neueste preußische Geschichte (seit der Convention von Olmütz): Prof. Dr. Ewald. Europäische Geschichte im 18. Jahrhundert (1700—1763): Derselbe. Deutsche Literaturgeschichte von Luther bis Göthe unter Vergleichung der französischen und englischen: Prof. Dr. Gasche. Die Hauptströmungen der Literatur der Gegenwort: Derselbe. Ueber Leben und Schriften Herders: Prof. Dr. Haym. Geschichte der engl. Literatur seit der Restauration: Prof. Dr. Elze. Shakespeare's Kaufmann von Venedig: Derselbe. Ueber Molière's Leben und Schriften: Prof. Dr. Schuchardt.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Mineralogische und geognostische Uebungen: Prof. Dr. von Fritsch. Phytotamisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. Zoologisch-zootamische Arbeiten: Dr. Giebel. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium Prof. Dr. Kühn. Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, Kraus, Kühn. Staatswissenschaftliches und Statistisches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichnenlehrer Schenk.

Gymnosische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André von Axleben Magnus. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. Tanzkunst: Tanzmeister Rocce.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthsoft an der Universität Halle, Berlin, Porey, Wiegand & Hempel". Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, den 20. Juli 1875.

Dr. Julius Kühn,

ordentl. öffentl. Professar und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

M1645. Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Academie zu Eldena.

Vorlesungen für das Wintersemester 1875—1876.

Beginn am 15. October.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark. 2. Volkswirthschaftslehre II. Theil, derselbe. 3. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin. 4. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde I. Theil, Dr. Pietrusky. 5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe. 6. Futterbau, Priv.-Docent Dr. Müller. 7. Landwirthschaftliches Praktikum, Dr. Pietrusky. 8. Rindviehzucht, Prof. Dr. Rohde. 9. Schafzucht, derselbe. 10. Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen derselbe. 11. Fütterungslehre, Priv.-Docent Dr. Müller, in zwei zu bestimmenden Stunden. 12. Landwirthschaftliches Repetitorium, Prof. Dr. Rohde. 13. Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Finkelmann. 14. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 15. Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer und damit verbunden 16. Praktische Demonstrationen in entsprechenden Fabriken, derselbe. 17. Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Prof. Dr. Dammann. 18. Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausthiere, derselbe. 19. Thierärztliche Geburtshilfe, derselbe. 20. Thierärztliche Klinik hält derselb. 21. Anorganische Experimentol Chemie, Prof. Dr. Trommer. 22. Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium. 23. Düngerlehre derselbe. 24. Repetitorium der organischen Chemie, derselbe. 25. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Pr. Dr. Jessen. 26. Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, derselbe. 27. Pflanzenphysiologie I. Theil, derselbe. 28. Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien derselbe. 29. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 30. Geognosie, Prof. Dr. Scholz. 31. Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller. 32. Praktische Arithmetik, Prof. Dr. Minnigerode. 33. Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Als Lehrmittel dient vorerst die umfangreiche Gutswirthschaft mit ihren mannigfaltigen Bodenarten und ihren werthvollen Rindvieh-, Schaf- und Schweinebeständen, insofern sie Gelegenheit bietet, die Vorträge durch Demonstrationen auf dem Felde und im Stalle zu erläutern. In gleicher Weise werden die Vorträge über Technologie durch die in der Wirthschaft betriebenen ökonomisch-technischen Gewerbe, besonders durch die Brauerei und Ziegelei, und durch Excursionen nach Greifswald und Stralsund, die forstlichen Vorträge durch Excursionen in die ausgedehnten angrenzenden reichen Universitäts- und Königlichen Forsten veranschaulicht. Das von der Gutswirthschaft getrennte, besonders bewirthschaftete Versuchsfeld gibt den Studirenden Gelegenheit, Versuche, welche mit neuen Culturmethoden und mit dem Anbau neuer Pflanzenvarietäten gemacht werden, zu verfolgen. Die Versuchsställe und der Thierpark bieten Beobachtungen aller Fütterungs- und Züchtungsversuche, während durch die thierärztliche Klinik in den Krankenställen und in freier Praxis des Departements Thierarztes die Vorlesungen über Pferdekenntniß, Hufbeschlag und Krankheiten der Hausthiere praktisch erläutert werden. Das chemische Laboratorium, das pflanzen-physiologische und thierphysiologische Institut sind zu praktischen Arbeiten der Studirenden eingerichtet. Als sonstige Lehrhilfsmittel dienen: die akademische Bibliothek, das akademische Leseinstitut, die landwirthschaftliche Modell-, Produkten- und Düngersammlung, die Ackergeräthe und Wollprobensammlung, das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung, die chemische Versuchsstation, das botanische Museum von Pflanzen, Saamen und Früchten, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut, das Mineraliencabinet, das anatomische Museum und die thierärztlichen Sammlungen, der botanische Garten, das pomologische Institut nebst Obstmodellcabinet und die Gemüsegärten. — Sämmtliche Vorlesungen und Demonstrationen werden in Eldena gehalten. Den Studirenden, welche sämmtlich bei der Universität immatrikulirt werden, steht zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung das Recht zu, außerdem Vorlesungen an der Universität zu hören und alle wissenschaftlichen Hilfsmittel der Universität zu benutzen. Die Akademie Eldena vereinigt somit in sich die Vorzüge der für sich völlig ausgestatteten Akademie mit denen der Universität.

Von jedem Eintretenden wird verlangt, daß er diejenigen Schul-Vorkenntnisse und Gedankenreife besitze, welche zu dem Verständniß wissenschaftlicher Vorträge erforderlich sind, und, falls er eigentlicher Landwirth ist, daß er mindestens ein Jahr bereits in der landwirthschaftlichen Praxis thätig gewesen sei. Doch kann von Letzterem dispensirt werden und es findet keine Präfung vor der Aufnahme statt. Der Cursus ist 2jährig, der Studirende verpflichtet sich jedoch stets nur auf ein Semester. Die Eintretenden müssen zum Zwecke der Immatrikulation ein obrigkeitliches oder obrigkeitlich bestätigtes Sittenzeugniß oder ein Abgangszeugniß von einer anderen Lehranstalt aus dem letzt verflossenen Halbjahre mitbringen. Das Eintrittsgeld beträgt 6 Thlr., das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Wohnung nehmen die Studirenden entweder in Eldena oder in Greifswald in Privathäusern, Kost bei den Gastwirthen oder bei Privatspersewirthen, je nach freier Wahl. Ausnahmsweise kann bedürftigen Studirenden, die sich ein Semester hindurch durch Fleiß und gute Führung ausgezeichnet haben, Erlaß des Honorars und Freitisch zugestanden werden. Die Kosten des Aufenthalts mit Einschluß des Honorars, jedoch mit Ausschluß der durch Kleidung, Wäsche und Vergnügungen entstehenden Ausgaben, stellen sich für einen sparsamen Studirenden im ersten Jahre auf 270—310 Thlr., im zweiten Studienjahre auf 220—260 Thlr. — Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie Eldena enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: die k. staats- und landwirthsch. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald, dargestellt von ihrem Director Dr.

Digitized by Google

Baumstark, Berlin 1870. Auch ist der Unterzeichnete gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Eldena, im Juni 1875.

Der Direktor der k. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena.

Geh. Reg.-Rath Dr. E. Baumstark.

№ 646. Königliche Lehranstal für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau.

Beginn des neuen Schatjahrs am 4. Oktober 1875.

Unterrichtsgegenstände: Botanik (Anatomie, Pflanzenkrankheiten, Uebungen im Mikroscopiren), Physik und physikalische Chemie, Zoologie, Mathematik, allgemeiner Pflanzenbau, Obstbau, Obstbaumzucht, Pomologie ꝛc. ꝛc., Weinbau, Weinbehandlung ꝛc. ꝛc., Planzeichnen, Früchte- und Blumenmalen, Projectionslehre, Feldmessen, gärtnerische Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen; auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Zugleich wird bemerkt, das einige Staatsstipendien zum Jahresbetrage zwischen 150 bis 300 Mark vacant geworden sind; wegen deren Erlangung wolle man sich rechtzeitig an den Unterzeichneten wenden.

Geisenheim, den 14. August 1875.

Königliche Administration:

Arndts, Regierungs-Rath.

Personal-Chronik.

№ 647. Der bei der Elementarschule zu Hückelhoven Kreis Erkelenz seither provisorisch fungirende Lehrer J. F. Wolf ist definitiv daselbst angestellt worden.

Aachen, den 14. August 1875.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 2. September **1875.**

№ 648. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 24 enthält:
(Nr. 1081.) Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 20. August 1875.

№ 649. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 40 enthält:
(Nr. 8375.) Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften. Vom 2. Juli 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 650. Nach sämmtlichen Orten des Festlandes von Vorder-Indien, sowie nach den Britischen Besitzungen in Birma können zufolge eines von der Reichs-Postverwaltung mit der Indischen Postverwaltung getroffenen Abkommens Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 22 Kilogramm abgesandt werden. Die Sendungen müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt und mit dem Vermerk „Ueber Triest" versehen sein. Das Gesammt-Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung eine Mark für jedes halbe Kilogramm.

Berlin, den 24. August 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 651. Der Pfarrvicar Heinrich Bungeroth zu Hanebergc ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Bockenau-Sponheim ernannt worden.

Koblenz, den 5. August 1875.

Königl. Consistorium.

№ 652. Der Pfarrer Albert Petry zu Gebroth ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Argenschwang ernannt worden.

Koblenz, den 4. August 1875.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 653. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rhein-Provinz für den Bau des Pfarrhauses der evangelischen Gemeinde Haffen-Mehr, im Kreise Rees, genehmigt, welche Kollekte auf Anordnung des Königlichen Consistorii in Koblenz am Sonntage, den 22. d. M. abgehalten worden ist. Die Königlichen Steuerkassen weisen wir hierdurch an, die gesammelten Gaben, welche die Herren Pfarrer an sie abliefern werden, in bekannter Weise an unsere Provinzial-Instituten- und Communalkasse abzuführen. Die Herren Landräthe haben über den Gesammt-Ertrag der Collekte bis zum 1. Oktober cr. an uns zu berichten.

Aachen, den 24. August 1875.

№ 654. Bei der am 31. Juli cr. stattgehabten Wahl der Kassen-Kuratoren der Elementarlehrer-, Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Aachen haben erhalten:

1.	Lehrer Gatzweiler zu Aachen	32	Stimmen
2.	„ Vogler zu Roehe.....	30	„
3.	„ Reiners zu Richterich.....	28	„
4.	„ Hamm zu Aachen.....	2	„
5.	„ von Cöln zu Aachen.....	1	„
6.	„ Focke zu Aachen.....	1	„
7.	„ Geilen zu Aachen.....	1	„
8.	„ Großmann zu Aachen.....	1	„
9.	„ Holz zu Herzogenrath.....	1	„
10.	„ Löhrer zu Aachen.....	1	„
11.	„ Printzen zu Blankenheim	1	„

Es sind mithin die bisherigen Kassen-Kuratoren
Lehrer Gatzweiler zu Aachen,
„ Vogler zu Roehe,
„ Reiners zu Richterich,
auf weitere fünf Jahre gewählt, was wir hierdurch in Gemäßheit des § 29 des revidirten Statuts vom 13. Januar 1872 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 29. August 1875.

№ 655. Für die Rettung des sechsjährigen Knaben des Händlers Mommertz vom Tode des Ertrinkens in der Inde ist dem Metzger Richard Dorst zu Eschweiler mittelst Ministerial-Reskripts vom 18. August cr. die Erinnerungs-Medaille „für Rettung aus Gefahr" verliehen worden.

Aachen, den 23. August 1875.

№ 656. Die bis jetzt allgemein angewendeten Desinfektions-Mittel: Chlorkalk, Carbolsäure, Eisenvitriol, übermangansaure Kalilösung, Kohle-, Kalk-, Salpeter- und Salzsäure, haben theils eine befriedigende Wirkung nicht geäußert, theils durch belästigende, selbst Verlust bringende Nebenwirkungen vor ihrer Anwendung gewarnt.

Wir machen deshalb auf ein seit 1866 in mehreren großen Städten erprobtes und durch Sanitäts-Kommissionen und Chemiker empfohlenes Desinfektionspulver aufmerksam. Es ist nicht blos das bis jetzt bekannte wirksamste, sondern auch zugleich wohlfeilste Desinfektionsmittel und wird in trockener Form, als Pulver, aus der

Fabrik von Lüder & Leibloff zu Dresden bezogen, zum Preise von 6 Mark für den Centner. Dasselbe wird in Fässern oder Kisten nebst Gebrauchsanweisung aus der Fabrik geliefert.

Aachen, den 30. August 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 657. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der umherziehende Sänger Nikolaus Karl Aubert, gebürtig aus Bussang, Departement der Vogesen (Frankreich), ortsangehörig zu Nancy (daselbst), 25 Jahre alt,
2. der Tagelöhner Fritz Börlin, geboren und ortsangehörig zu Bemmyl (Kanton Baselland in der Schweiz), 24 Jahre alt,
3. der Töpfer Franz Schellings, geboren und ortsangehörig zu Maastricht in den Niederlanden, 33 Jahre alt,
4. der Maurer Franz Roda, geboren und ortsangehörig zu Ligano, Kanton Tessin (Schweiz), 50 Jahre alt,
5. der Tagelöhner Seraphin Brun aus Blodelsheim im Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, 30 Jahre alt,
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar. zu 1—4 vom 29. Juli, zu 5 vom 5. August d. Js.;
6. der Gedolschreiber Moses Brody aus Skoklisck bei Kowno (Rußland), 55 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs einer falschen Urkunde,
7. der Koch Anton Migdaleki, 30 Jahre alt, und dessen Ehefrau Auguste geb. Majewska, 21 Jahre alt, aus Czenstochau (Russisch-Polen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, ersterer auch wegen Bettelns,
   durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom resp. 29. und 30. Juli d. Js.;
8. der Kellner Norbert Karl Brouéeck, geboren und ortsangehörig in Prag (Böhmen), 32 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 29. Juli d. Js.;
9. der Maurergeselle Ludwig Mozzis aus Trosa, Kreis Prag (Böhmen), gebürtig aus Podhorz (daselbst), 31 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Ministeriums des Innern vom 24 Juli d. Js.;
10. der Zimmermann Josef Hozuka, geboren und ortsangehörig in Zaka (Böhmen), 40 Jahre alt,
11. der Schneidergeselle Josef Erl aus Neuern (Kreis Pilsen, Böhmen), 33 Jahre alt,
12. der Tagelöhner Anton Schoenecker, ortsangehörig zu Gossengrün (Kreis Eger, Böhmen), 65 Jahre alt,
    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung, zu 10 und 12 wegen Landstreichens und Bettelns, zu 11 wegen Bettelns und Widerstandes gegen die Staatsgewalt, durch Beschluß des Stadtmagistrats zu Straubing vom resp. 4. April, 8. und 12. Juni d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 658. Dem Eisenbahn-Ingenieur Gustav Matin zur Zeit in Wolbrom in Russisch-Polen ist unter dem 4. August 1875 ein Patent auf einen Kontrol-Apparat für Eisenbahnzüge, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 659. Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki hierselbst unter dem 16. April 1874 ertheilte Patent auf einen Charnierbügel ist aufgehoben.

№ 660. Dem Civil-Ingenieur L. Hagen zu Magdeburg ist unter dem 9. August d. Js. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wassermesser, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 661. Dem Chamelot und Delvigne zu Lüttich ist unter dem 11. August 1875 ein Patent auf einen Revolver in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 662. Dem Herrn Mathias Petersen zu Altona ist unter dem 16. August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Chronometer-Hemmung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 663. Dem Gürtlermeister Herrn G. Laesker zu Erfurt ist unter dem 17. August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zugvorrichtung für Hängelampen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 664. Dem Vorsteher des technischen Bureaus der Maschinenverwaltung der Köln-Mindener Eisenbahn, Richard Koch, und dem Werkführer Hermann Müller zu Dortmund ist unter dem 17. August d. Js. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Passig-Drehbank, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats er-

theilt worden.

№ 665. Dem Mechaniker Herrn Joh. Friedrich Klein zu München ist unter dem 16. August d. Js. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Nummerdruck-Apparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 666. Dem Edwin von Ermen in Manchester ist unter dem 19. August 1875 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung an Petroleumlampen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 667. Das dem Direktor des Observatoriums zu Rio de Janeiro E. B. Liais aus Cherbourg unter dem 29. Mai 1874 ertheilte Patent auf eine elektrische Uhr, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

№ 668. Das dem Civil-Ingenieur R. Gottheit zu Berlin unter dem 19. Dezember 1873 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Gewinnung von Zucker aus Melasse, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 669. Auszug.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 12. Juli d. Js. wurde auf die Klage der gewerblosen Maria Agnes Dittmann zu Linden, deren Ehemann, der Ackerer Joseph Cardoun daselbst als Verschwender erklärt, ihm in der Person des Ackerers Peter Joseph Dittmann zu Linden ein Beistand ernannt und ihm untersagt, ohne dessen Zustimmung vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, Moditar-Kapitalien zu erheben und darüber zu quittiren, zu veräußern oder sein Vermögen zur Hypothek zu stellen.

Der klägerische Anwalt, Radermacher.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 25. August 1875.

Der Ober-Prokurator. J. V.
Der Staats-Prokurator, Werner.

№ 670. Das Winter-Semester am Königl. pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 13. Oktober. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a. Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;
b. Hauptfächer: Grundzüge der Nationalökonomie, Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;
c. Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstration.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüsecontangen, Parkanlagen u. A. ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr. außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor des Königlichen pomologischen Instituts,
Stoll.

№ 671. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1875/76 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Dorotheenstraße 38, 39) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte). b. Allgemeine Ackerbaulehre. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre. d. Practische Uebungen.

2. Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues (Agriculturchemie). b. Abriß der anorganischen Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium.

3. Professor Dr. Karl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik. b. Dendrologie.

4. Professor Dr. Kny: a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskops.

5. Professor Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insekten.

6. Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.

7. Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht. b. Allgemeine Züchtungs-Prinzipien. c. Zucht des Wollschafes und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe.

8. Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: a. Ueber Krankheiten der Hausthiere. b. Ueber Pferdekenntniß.

9. Professor Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra. Berechnung bei Ablösungen und Amortisitionen. Futterberechnungen. Landwirthschaftliche Buchführung.

10. Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschienenkunde mit Zugrundelegung der Maschienen-Mechanik.

11. Kaiserlicher Postbaurath Tuckermann: Landwirthschaftliche Baulehre.

12. Dr. Scheibler: Ueber Spiritus- und Zuckerfabrikation.

13. Garteninspector Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern.

14. Kammergerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besondeeer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

15. Dr. Wittmack: a. Ueber die Verfälschung der Nahrungsmittel. b. Technologische Botonik 1. Theil (Gespinnst- und Oelpflonzen).

16. Dr. Oscar Brefeld: a Entwickelungsgeschichte parasitischer Pitze, mit besonderer Berücksichtigung dee durch sie verursachten Kronkheiten der Kulturgewächse. b. Mikroskopisches Praktikum.

17. Ober-Roßarzt Zorn: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studtreuden besonders eingerichteten Vorteſungen, werden an der Unioersität und Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für ongehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorteſungen an der Universität sind bebesonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationatökonomie.

Das Winter-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15. Oktober 1875. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstr. 38, 39.) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer Schützenstraße Nr. 26, Anmeldungen hierzu ebendoselbst im Königl. landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen dieses Museums.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Leipziger Platz Nr. 10 und ist von 10 bis 1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden forton erhoben:

a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester;
b. an Auditortengebühren 50 Pfennige pro Vorlesung.
c. Gebühr für die Ausfertigung von Studienzeugnissen 3 Mark.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction hierselbst Dorotheenstraße 38, 39 bezogen werden.

Das Kuratorium.
(gez.) v. Nathusius. Olshausen.

№ 672. Auf Veranlassung des Heeren Ministers des Innern findet nach den Bestimmungen im § 64 der Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt gegenwärtig eine außerordentliche Revision der Statuten statt, und es hat ein vorläufiger, von der Revisions-Kommission aufgestellter (zweiter) Nachtrag zu den Statuten die Allerhöchste Genehmigung mittelst Ordre vom 26. Juli d. J. erhalten.

Von den Aenderungen in diesem zweiten Nachtrage treten die der §§ 5, 9 und 59 sofort, die der §§ 10 und 21 mit dem 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Die Haupt-Kasse und sämmtliche Agenturen der Anstalt werden mit gedruckten Exemplaren des zweiten Nachtrages schleunigst versehen werden.

Berlin, den 9. August 1875.

Kuratorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt. J. V.:
Ribbeck.

Personal-Chronik.

№ 673. Der Landrath Claessen zu Ercelenz ist gestorben.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 9. September **1875.**

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 674. Auf Ihren Bericht vom 18. Mai d. J. genehmige Ich hiermit das anliegende Pferde-Aushebungs-Reglement. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen und die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Ems, den 12. Juni 1875.

gez. **Wilhelm.**

gez. Camphausen. Graf zu Eulenburg. v. Kameke.

An die Minister der Finanzen, des Innern und des Krieges.

Auf Grund und in Ausführung der §§ 25—27 und des § 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

§ 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militairbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§ 26.

Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen. Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich. Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§. 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundlegung der § 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§ 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

werden an Stelle der Verordnung vom 24. Februar 1834 die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde im Königreich Preußen getroffen:

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§ 1. Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden von 6 zu 6 Jahren auf jedesmalige Anordnung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern Vormusterungen der sämmtlichen Pferde durch Vormusterungs-Kommissionen statt, deren für jeden Kreis*) eine eingesetzt wird. Die vorgenannten Ministerien sind berechtigt, die Vormusterungen über 6 Jahre hinaus für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Theile desselben aufzuschieben. Die Vormusterungs-Kommission wird aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Offizier und dem Landrath gebildet. Für den Umfang eines Regierungsbezirks, beziehungsweise für sämmtliche zum Bereich des betreffenden Armee-Korps gehörenden Kreise eines Regierungsbezirks bleibt in der Regel ein und derselbe Offizier in Thätigkeit. Der Zoziehung von Thierärzten und Schreibergehülfen zu den Vormusterungs-Kommissionen bedarf es nicht.

§ 2. Der Ober-Präsident bestimmt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

§ 3. Die Landräthe haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu beingen. Die Mitglieder der Musterungs-Kommissionen (§ 13) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen.

§ 4. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem

---

*) Anmerkung. Was in diesem Reglement hinsichtlich der Regierungen, Regierungs-Präsidenten, Landräthe und Kreise angeordnet ist, gilt gleichmäßig auch hinsichtlich der Landdrosteien, Landdrosten, Kreishauptmänner, Oberamtmänner und Oberamtsbezirke.

In den Stadtkreisen werden die Funktionen der Landräthe durch die Polizeidirektoren und, wo solche nicht vorhanden sind, durch die Bürgermeister wahrgenommen; in der Stadt Berlin durch den Vorsteher der Militair-Kommission.

Termine seine sämmtlichen Pferde zu gestellen mit Ausnahme:

a. der Fohlen unter 3 Jahren,
b. der Hengste und
c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder nicht länger als 8 Tage abgefohlt haben. In beiden Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzuzeigen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§ 5. Die Gemeinde- und die Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungs-Termine einzufinden und in demselben ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer, worin zugleich die Zahl sämmtlicher vorhandenen Pferde angegeben ist, vorzulegen. Sie sind verpflichtet, den Landrath darauf aufmerksam zu machen, wenn ein Pferdebesitzer nicht alle Pferde, welche er besitzt, vorgeführt hat.

§ 6. Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungs-Kommission zu prüfen, und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden. Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern. Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit, sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militairische Mitglied.

§ 7. Ueber das Ergebniß der Vormusterung innerhalb des Kreises hat die Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A. unter Weglassung der am Schlusse zu ziehenden Balance aufzustellen und dem Regierungs-Präsidenten einzureichen. Der Regierungs-Präsident läßt nach dem gleichen Schema, worin ebenfalls die Balance wegfällt, eine Uebersicht des Pferdebestandes der sämmtlichen Kreise des Bezirkes zusammenstellen, die dem Ober-Präsidenten einzureichen ist. Die zusammengestellte Uebersicht über die Resultate der Vormusterung in der Provinz wird, nachdem darunter die Balance mit dem Bedarf an Mobilmachungs-Pferden gezogen ist, von den oberen Provinzial-Behörden an die Minister des Krieges, des Innern und der Finanzen eingereicht.

Anl. A.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde.

§ 8. Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat jede Provinz den in Gemäßheit der Bestimmungen des Mobilmachungs-Planes auf sie repartirten Bedarf an Mobilmachungs-Pferden in natura zu stellen.

§ 9. Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B. enthaltenen Bestimmungen.

B.

§ 10. Der Ober-Präsident vertheilt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General schon im Frieden den Gesammtbedarf an Mobilmachungs-Pferden auf die einzelnen Kreise. Die von jedem Kreise aufzubringende Quote an Mobilmachungs-Pferden wird den Landräthen bekanntgegeben. Die Landräthe vertheilen die von den Kreisen zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes.

§ 11. Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Kreise der gesammte nach § 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche Kontingent wird ausgehoben und taxirt; der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet. Dem gemeinschaftlichen Ermessen der oberen Provinzial-Behörden bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§ 12. Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Kreise in Musterungsbezirke zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf. Die Bildung der Musterungsbezirke und die Bestimmung der Musterungsorte in denselben erfolgt durch den Landrath. Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§ 23) in der Regel nicht zu wählen.

§ 13. Für jeden Musterungsbezirk wird durch die Kreisvertretung eine Musterungs-Kommission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdekundigen Personen bestehen. Für jedes Mitglied der Kommission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen. Soweit es die Umstände gestatten, hat der Landrath jeder Musterungs-Kommission einen Thierarzt beizuordnen.

§ 14. Die Wahl der Mitglieder der Musterungs-Kommission und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren. Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen. Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter sind durch den Landrath mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingesessenen des betreffenden Bezirks bekannt zu machen. Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§ 15. Die Mitglieder der Musterungs-Kommissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Landräthen bei Ermittelung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§ 16. Den Mitgliedern der Musterungs-Kommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Funktionen an Diäten täglich 6 Mark und, sofern sie zu reisen haben, Fuhrkosten im Betrage von 75 Pf. pro Meile bei Dampfschiff- und Eisenbahnverbindungen, sonst aber von 1½ Mark für die Meile gewährt. Die den Musterungs-Kommissionen beizuordnenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten nach den gleichen Sätzen, wie vorstehend angegeben.

§ 17. Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Aushebungsbezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aus-

hebungs-Kommission (§ 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§ 23) eintreffen können. Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß § 11 aus.

§ 18. Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt der Landrath dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungs-Kommission ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§ 23). Gleichzeitig beauftragt der Landrath die Gemeinde- und Gutsvorsteher mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde. Die dieserhalb an die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie an die Musterungs-Kommissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Landrath schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Estaffette oder reitenden Boten zu expediren.

§ 19. Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde mit Ausschluß der im § 4 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen. Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militair-Behörde, an Offiziere, Militair-Aerzte oder Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist. Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militair-Aerzten oder Beamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes so viel ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind. Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§ 20. Der Landrath hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzmänner, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die fehlenden zu bezeichnen.

§ 21. Die Musterungs-Kommission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Bezirks pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämmtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein Nationale nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen. Aus demselben hat die Kommission das Kontingent des Bezirks und außerdem auf je 3 Pferde des Kontingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem Nationale speciell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Landrath zuzustellen. Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungs-Kommission an dem (nach § 18 und 19) vom Landrath bestimmten Tage vorzuführen. Der Ober-Präsident kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämmtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Vorderpferde) der Aushebungs-Kommission vorzuführen sind. Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen. Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§ 22. Das leitende Mitglied der Musterungs-Kommission hat dem Landrath noch Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§ 23. Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Kreis der Regel nach einen Aushebungsbezirk. Ausnahmsweise können Kreise, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch den Ober-Präsidenten im Einvernehmen mit dem kommandirenden General in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden. Der Ober-Präsident bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§ 24. Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungs-Kommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1. dem Landrath oder dessen gesetzlichen Vertreter als Civil-Kommissarius,
2. einem vom kommandirenden General zu ernennenden Offizier als Militair-Kommissarius, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Kreis in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§ 23), so bestimmt der Regierungs-Präsident schon im Frieden den Civil-Kommissarius für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungs-Kommission:

1. ein militairischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und
2. drei von der Kreisvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§ 25. Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D beigefügten „Eidesformular" durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungs-Geschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationale beizufügen. Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Landrath im Bedarfsfall einberuft und vereidigt. Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte

Anl. C.

Anl. D.

erhalten Diäten und Fuhrkosten gemäß § 16. Für die landräthlichen Büreaugehülfen, welche außerhalb des Kreisortes bei der Musterung und Aushebung mitwirken, dürfen Diäten mit 4 Mark pro Tag und Reisekosten mit 2 Mark pro Meile liquidirt werden.

§ 26. Die von den Musterungs-Kommissionen ausgewählten, beziehungsweise sämmtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungs-Kommission an den dazu bestimmten Tagen (§ 23) einer nochmaligen Prüfung unterwerfen. Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§ 11), so werden sämmtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§ 4 und 19) der Aushebungs-Kommission vorgeführt. Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C (§ 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen. Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen. Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militair-Kommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civil-Kommissar anzugeben. Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungs-Kommission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäftes fortdauert, und jedenfalls noch Beendigung derselben, beziehungsweise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, das sämmtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden und erforderlichen Falles die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§ 27. Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Kontingent, sowie 3% Zuschlag als Reserve auszuwählen. Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C (§ 21), die Reservepferde in ein besonders National eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung. Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungs-Kommission eingereichten Nationalen (§ 21) besonders verzeichnet. Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C angefertigt. Die als Reserve ausgewählten Pferden werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Kontingents an gerechnet disponibel gehalten.

§ 28. Bei der Abschätzung, die von dem Civil-Kommissarius geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten in's Auge zu fassen und von der Preissteigerung in Folge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen. Jeder Taxator giebt vor der Aushebungs-Kommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals C (§ 27) einzutragen ist. Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme. Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§ 29. Bei der Abnahme müssen die Pferde Seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mitenthalten. Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht. Das dieserhalb Erforderliche hat der Civil-Kommissar zu veranlassen.

§ 30. Sollten Besitzer ausgehobener Pferden wünschen, an deren Stelle andere dienstfähige Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungs-Kommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§ 31. Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militair-Kommissar statt. Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armee-Korps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§ 32. In denjenigen Kreisen, wo auf Anordnung der oberen Provinzial-Behörden Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenigen der Mobilmachungs-Pferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog. Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein Nationale nach Anlage C eingetragen.

Anlage E enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der qu. Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage F ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§ 33. Das General-Kommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-Kommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das General-Kommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve I. Klasse vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militair-Kommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen, und

hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Landräthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transport-Mannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen. Der Militair-Kommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militairischerseits verpflegt. Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahr-Tableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt. Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militairfonds. Das General-Kommando hat ferner sicher zu stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Blanquets zu Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Natural-Verpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Nationssatz von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag, erhalten. Von dem Militair-Kommissar empfangen die Transportführer Nationale, welche, über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert nach Anlage C (§ 21) aufzustellen, von dem Militair-Kommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhändigen sind. Das General-Kommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militair-Kommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§ 34. Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäftes werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§ 28) eingetragenen Taxen summirt und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von

. . . . . geschrieben

. . . . . Pferden mit

einer Gesammttaxe von . . . . . M.

geschrieben . . . . . .

Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungs-Kommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civil-Kommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civil-Kommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 32) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

§ 35. Der Civil-Kommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Diäten und Reisekosten (§ 16 und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aufhebungs-Geschäfts spätestens binnen 8 Tagen an die Regierungen. Letztere stellen die Kosten fest und ertheilen Anweisung an die Königlichen Kassen zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse. Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung. Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von den Regierungen an das Kriegs-Ministerium (Abtheilung für das Remontewesen) eingesandt, welches nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilt. Etwaige während der Mobilmachung erforderliche Vorschüsse werden den Regierungs-Hauptkassen auf desfallsige Requisition von der General-Kriegskasse geleistet.

§ 36. Grundsätzlich ist jede Aushebungs-Kommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen. Von Störungen und Stockungen des Aushebungs-Geschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungs-Kommission beseitigt werden können, ist dem General-Kommando und dem Ober-Präsidenten telegraphische Meldung zu erstatten. Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungs-Kommission aus den ihr durch die Musterungs-Kommission zugesandten Pferden das von dem Kreise zu stellende Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Landrath, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Musterungs-Kommissionen in die Heimath entlassener Pferde, auf Grund der Nationallisten des § 21 (Anlage C.), anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Ober-Präsidenten und dem General-Kommando zu melden. Der Ober-Präsident im Einvernehmen mit dem kommandirenden General veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen der Provinz. Der Aushebungs-Kommission steht es frei, hierbei erforderlichen Falls die Vorführung sämmtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen. Die Beendigung des Aushebungs-Geschäfts ist von der Aushebungs-Kommission an die oberen Provinzial-Behörden mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§ 37. Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die 3% Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungs-Kommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§ 26 und 27). Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämmtliche von den Musterungs-Kommissionen als kriegsbrauchbar

bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Kreises auf Grund des Nationals (§ 21) direkt an den Aushebungsort zu beordern. Für den Fall, daß die Aushebungs-Kommission bereits aus einandergegangen sein sollte, nimmt der Landrath resp. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend hierserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§ 38. Nach Erledigung des Aufhebungs-Geschäfts hat der Landrath dem Regierungs-Präsidenten über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H. beizufügen.

Die Regierungspräsidenten stellen diese Uebersichten kreisweise zusammen und überreichen dieselben nebst entsprechendem Berichte dem Ober-Präsidenten.

§ 39. Die erforderlichen Druckformulare zu den

Anlage A. (zu § 7). Uebersicht der im Kreise ..... Bezirk ..... bei der periodischen Vormusterung stattgehabten

1.	2.	3.	4.				5.			
Nr.	Bezeichnung des Kreises.	Gesammtzahl der Pferde mit Ausschluß der im § 4 des Reglements bezeichneten.	Nach der Vormusterung pro 18.. waren kriegsbrauchbare Pferde vorhanden				Bei der Vormusterung im laufenden Jahre waren kriegsbrauchbare Pferde vorhanden.			
			Reit-	Stangen-	Vorder-	Sa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Sa.
			Pferde.				Pferde.			
	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Im Mobilmachungs-Fall hat der Armee-Korps-Bezirk zu stellen und zwar:							
			für das mte Armee-Korps.....				—	—	—	—
			für das nte Armee-Korps.....				—	—	—	—
			Dazu 33⅓ % Reserve.....				—	—	—	—
						Summa	—	—	—	—
			Mithin: Ueberschuß gegen den Bedarf.....				—	—	—	—
			Manko am Bedarf.....				—	—	—	—

Anlage B. (zu § 9).

Bestimmungen
über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1. Küraſſier-Pferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
2. Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
3. Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
4. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß als das angegebene angenommen werden können so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 Meter 55 Centimeter herabgegangen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst. Hengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, schadhaften Hufen (als Ball- oder Zwanghuf, Steingallen, Harnkluft oder Harnspalten, Strahlkrebs u. s. w. behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt. Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat. Bei der Auswahl der Pferde ist

nach § 18 vorräthig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C.), Eidesformulare (Anlage D.), Verzeichnisse (Anlage F.), Anerkenntnisse (Anlage G.) und Uebersichten über das Aushebungs-Geschäft (Anlage H.) haben die Königlichen Regierungen für Rechnung des Militair-Etats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Landräthen in genügender Anzahl zu übermachen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten qu. Formulare sind von den Regierungen aufzustellen und an die betreffenden Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Requisitionsscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungs-Formulare über Natural-Verpflegung, Vorspann und Faurage, Quartier-Bescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaaßen, Mähnetafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militair-Behörde.

im Jahre .. vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde und Vergleichung mit dem Resultate der pro 18 .. Vormusterung.

6								7.
Mithin								
a. Mehr				b. Weniger				Bemerkungen.
Reit-	Stangen-	Vorder-	Sa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Sa.	
Pferde.				Pferde.				
—	—							

im allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann. Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet. Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist. Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage C. (zu §§ 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37.)

Nationale

der als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen*)
Mobilmachungs Pferde aus dem Kreise.....
Musterungsbezirk.....

*) 1. In den Blanquets für die Musterungs-Kommissionen fallen die Worte „und ausgehobenen“ fort.
2. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 33) ist die Bezeichnung des Truppentheils ꝛc., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
3. Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Kommissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

1. Nr. der Musterungstafel.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnart und Kreis.	4. Farbe und Abzeichen der Pferde.	5. Geschlecht der Pferde. Wallach.	Stute.	6. Größe. Centimet.	7 Alter. Jahr.

1. In den für die Musterungs-Kommissionen abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8 „Sind ausgewählt als“

Anlage D. (zu § 25.)

Eidesformular

für die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die in Folge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer oder der Königlichen Kasse, abschätzen werde. So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession) Amen!

Anlage E. (zu § 32.)

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militairischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrige Wagen sein mit einem Untergestell von starker Konstruktion und mindestens 20 Centner Tragfähigkeit, nicht zu lang gebaut, so daß sie mit dieser Last von 2 Pferden gezogen werden können. Die Räder sollen nicht unter 1 Meter und nicht über 1,60 Meter hoch, mit eisernen Reifen umgeben sein. Die Breite der Felgen soll nicht unter 5 Centimeter und nicht über 12 Centimeter betragen. |Geleisbreite landesüblich, Hemmschuh (resp. Hemmvorrichtung) wünschenswerth. Die Wagen müssen einen Langbaum, eine abnehmbare Wagen-Deichsel, eiserne oder stählerne Achsen und eine bewegliche Hinterbracke haben. Die Deichselspitze soll mit einem Be-

Anlage F. (zu § 32.)

Verzeichniß

der für militairische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge und Bemerkung. Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Abnahme-

1. Laufende Nummer.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnart und Kreis.	4. Zweispännige Wagen mit Obergestell, Spriegeln, Sitzbrett und Steuerketten.	5. Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln und Halfterketten.	6. Fahrpeitschen.	7. Bindestricke.	8. Achsschmierbüchsen.	9. Handlaterne.	10. Striegel.	11 Kardätschen.	12. Deckengurte.	13. Große Futtersäcke.

Digitized by Google

8				9.					10.
Sind ausgehoben als				Taxe der ausgehobenen Pferde.					
Reit-	Stangen-	Vorder-	Für welchen Truppentheil.	1.	2.	3.	Durchschnitts-Betrag.		Bemerkungen.
Pferde.				Taxator			in Zahlen	in Worten.	
				M.	M.	M.	M.	Mark.	
									1. In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beiträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

2. In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§ 33), ist nur die Rubrik „Durchschnittsbetrag in Zahlen“ der Kolonne 9 auszufüllen. —

schlag versehen sein, der das Vorlegen von Vorderpferden ermöglicht. Es sollen Stenerketten oder Aufhalter von doppeltem Leder daran sein. Das Obergestell muß aus einem Bretterkasten oder aus 2 Leitern oder aus starkem, bis an den oberen Leiterbaum reichendem Korbgeflecht bestehen, vorn und hinten geschlossen, mit Sprießeln über den Leitern und mit einem Sitzbrett resp. Bocksitz für den Fahrer versehen sein. Der innere Ladungsraum soll mindestens 2,25 Kubik-Meter betragen.

2. Die Geschirre, nach Landessitte Kummt- oder Sielen-Geschirre, sollen zweispännig, haltbar, in den Ledertheilen geschmeidig sein, Zugstränge von Hanf oder Zugketten, Kreuzleinen von Hanf, Bandgurt oder Leder haben. Sielengeschirre sollen Halskoppeln haben. — Halfter mit starken, mit Zügeln versehenen Trensengebissen zum Einknebeln, für jedes Pferd eine Halfterkette.

3. Als Zubehörstücke sind erforderlich:

pro Gespann:

1 Train- (Fahr-) Peitsche,
5 Bindestricke,
1 Achsschmierbüchse,
1 Handlaterne,
1 neue Kardätsche und 1 Striegel.

pro Pferd:

1 Deckengurt und
1 großer Futtersack.

Bemerkung.

Die Fahrzeuge, Geschirre und das Zubehör haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen.

Ueber Abweichungen ist hinweg zu sehen, wenn das Gespann sonst für die beabsichtigten militairischen Zwecke geeignet ist.

n i ß
Geschirre nebst Zubehör aus dem Kreise ..... Musterungsbezirk .....
Kommissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

14.	15.						16.
	Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.						
Für welchen Truppentheil.	1.	2.	3.	Summa dieser drei Taxen.	Durchschnittsbetrag		Bemerkungen.
	Taxator				in Zahlen	in Worten	
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mark.	
							In den Rubriken zu 15 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Anlage G. (zu § 34).

Nr. des Aushebungs-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der .....
zur Armee-Mobilmachung .....
Ein ..... Pferd
von Farbe und Abzeichen .....
.....
„ Geschlecht .....
„ Größe ..... Centimeter
„ Alter ..... Jahren
heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von .. M. geschrieben: ..... Mark, gegen Ablieferung dieses

Anlage H. (zu § 38.)

Ueber
über das Resultat des Musterungs- und Aushebungs-
im .....

1.	2.	3.	4.	5.				6.				7.			
Nr.	Kreis.	Zahl der Musterungsbezirke.	Gesammt-Pferdebestand.	Zahl der von den Musterungs-Kommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde.				Zahl der der Aushebungs-Kommission vorgeführten Pferde.				Bleiben in den Musterungs-Bezirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden.			
				Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.
				Pferde.				Pferde.				Pferde.			

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 675. Nach einer von dem Herrn Finanzminister unter dem 7. Dezember 1859 auf Grund der im Amtsblatt pro 1858, Stück 14 Seite 105, abgedruckten Allerhöchsten Verordnung vom 15. Februar 1858 erlassenen Bestimmung, sollen die zum Umtausch der inländischen Scheidemünze gegen grobe Silbermünze — Courant — angewiesenen Kassen bis auf Weiteres verpflichtet sein, jenen Umtausch zu bewirken, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von fünf Thalern, und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von zwei Thalern erreicht. Wir bringen diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Regierungs-Hauptkasse und die sämmtlichen Steuerkassen unseres Verwaltungsbezirk demgemäß mit näherer Anweisung versehen worden sind.

Aachen, den 5. September 1875.

№ 676. Wir machen höherer Weisung zufolge darauf aufmerksam, daß das gesammte Staatspapiergeld der deutschen Bundesstaaten zur Einlösung aufgerufen ist, und in bereits festgesetzten oder demnächst zu bestimmenden Terminen seine Gültigkeit verliert. Das Publikum wird daher gut thun, sich dieser Papiergeldzeichen schleunigst zu entledigen.

Es wird auf die tabellarische Uebersicht der Verordnungen betreffend die Auskursetzung des deutschen Staatspapiergeldes in der Ersten Beilage zu Nr. 170 des Deutschen Reichsanzeigers vom 22. Juli d. Js. Bezug genommen, welche jedoch keinen amtlichen Karakter hat.

Aachen, den 6. September 1875.

№ 677. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß heute sämmtliche Steuerkassen sowie auch die Regierungs-Hauptkasse angewiesen worden sind, Dreipfennigstücke Deutschen Gepräges gegen Reichsmünzen umzutauschen, wenn Dieselben in Beträgen von mindestens 1 Mark bei denselben präsentirt werden.

Aachen, den 4. September 1875.

№ 678. Höherem Auftrage gemäß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Direktor der Deutschen transatlantischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft Johannes Mooyer zu Hamburg auf die ihm unter dem 21. Januar 1874 ertheilte Concession zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungsgeschäfts im Preußischen Staate verzichtet hat und demzufolge in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 auch die Concessionen seiner bisherigen Agenten erloschen sind.

Aachen, den 3. September 1875.

№ 679. Der von uns unterm 2. November pr. sub Nr. 2206 zu 13 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Anton Wolff aus Setterich zum Hausirhandel mit Butter, Eier, Käse, Federvieh, Fischen und Kartoffeln, ist dem ꝛc. Wolff angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die

Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt.

..... den .. ten ..... 18 ..

Der Civil-Aushebungs-Kommissarius.

(Stempel der Kreisbehörde.)

Quittung.

Vorstehende ..... M., geschrieben ..... Mark, habe ich aus der ..... Kasse zu ..... baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

..... den .. en ..... 18 ..

(Unterschrift des Empfängers.)

sicht

Geschäfts bezüglich Gestellung der Mobilmachungs-Pferde

.....

8. Von den nach Kolonne 6 der Aushebungs-Kommission vorgeführten Pferden sind von derselben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden.				9. Das Kontingent ausgehoben mit				10. Reserve von 3%.				11. Bleiben an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden.				12. Bemerkungen.
Reit-	Stangen-	Border-	Summa.	Reit-	Stangen-	Border-	Summa.	Reit-	Stangen-	Border-	Summa.	Reit-	Stangen-	Border-	Summa.	
Pferde.				Pferde.				Pferde.				Pferde.				

Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 1. September 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 680. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tagelöhner Jakob Gibert, geboren und ortsangehörig in Maurioc (Frankreich), 41 Jahre alt,
2. der Tagelöhner Stephan Coquelon, geboren und ortsangehörig in Lyon (Frankreich), 27 Jahre alt,
3. der Spinner Rudolf Hotz, geboren und ortsangehörig in Goffau, Konton Zürich (Schweiz), 23 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, zu 3 auch wegen Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar, zu 1 und 2 vom 10., zu 3 vom 12. August d. Js.;
4. der Graveur Johann Josef Cheoreiff aus Tournay (Belgien), 37 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 24. Juli d. Js.;
5. der Musiker Johann Franchi aus Compella de Bordi (Italien), 17 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg vom 3. August d. Js.;
6. der Wachszieher Johann Drakowar aus Oberwart, Komitat Eisenburg (Ungarn), 29 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Widerstandes, Fälschung und Landstreichens, durch Beschluß des Stadtmagistrats zu Passau vom 24. April d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

№ 681. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der russische Ueberläufer Johann Kleinjud aus Czechanow, Gouvernement Rosk, 46 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten Zuchthausstrafe von vier Jahren,
2. der russische Ueberläufer Sergei Siederow aus Peizory, Gouvernement Pskow, 29 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe von einem Jahre,

   durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Königsberg vom resp. 12. und 16. August d. Js.;

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der Wollspinner Wilhelm Swoboda, gebürtig aus Althobendorf bei Reichenberg in Böhmen, 19 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Widerstandes gegen die Staatsgewalt, durch Beschluß der Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig vom 19. Juli d. Js.;

4. der Mechanikus Ole Olsen, gebürtig aus Christiania, 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 30. Juli d. Js.;
5. der Bierbrauer Emil Büchler aus Bern, 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und wissentlichen Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Aachen vom 11. August d. Js.;
6. der Maulwurfsfänger Josef Limacher, gebürtig und ortsangehörig in Schöpfheim (Kanton Luzern, Schweiz), 56 Jahre alt,
7. der Fabrikarbeiter Franz Steinlesberger, gebürtig aus Wien, ortsangehörig zu Krinstetten in Nieder-Oesterreich, 23 Jahre alt,
8. der Arbeiter Erasmus Hufistein, gebürtig und ortsangehörig in Heierskappel (Kanton Luzern, Schweiz), 34 Jahre alt,
9. der Arbeiter Jakob Bertschinger, gebürtig und ortsangehörig zu Zumikon (Kanton Zürich, Schweiz), 22 Jahre alt,
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 6 wegen Landstreichens, groben Unfugs und ruhestörenden Lärms, zu 7 und 8 wegen Bettelns und Landstreichens, zu 9 wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. 17. und 18. und 21. August d. Js.;
10. der Maurer Martin Bouchoux, gebürtig aus Batignolles (Frankreich), 20 Jahre alt,
11. der Sänger Franz Vigne aus Lyon (Frankreich), 30 Jahre alt,
    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 19. und 21. August d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 682. Dem Ingenieur G. Hambruch zu Berlin ist unter dem 22. August d. J. ein Patent auf eine Gaskraftmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 683. Dem Ingenieur Ziegler zu Nippes ist unter dem 22. August 1875 ein Patent auf ein Achslager für Eisenbahnwagenachsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 684. Den Herren Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 22. August d. J. ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, eigenthümlich zusammengesetztes Wagenrad, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 685. Das dem Besitzer der Gaswerke zu Maidstone, John West, unter dem 11. Dezember 1873 ertheilte Patent auf eine Ladevorrichtung für Leuchtgasretorten in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 686. Dem Ingenieur Hambruch zu Berlin ist unter dem 25. August 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kuppelung für Eisenbahnwagen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 687. Das dem Bergrathe Julius von Sparre zu Oberhausen unter dem 9. Oktober 1872 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Freifall-Seilbohrer, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist um zwei Jahre, also bis zum 9. Oktober 1877, verlängert worden.

№ 688. Dem Berg-Ingenieur Eduard Rosenkranz in Dortmund und dem Ingenieur Theodor Jellinghaus in Camen ist unter dem 25. August 1875 ein Patent auf eine Gesteinbohrmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 689. Dem Lampenfabrikanten François Cazassus zu Villeneuve am Lot (Frankreich) ist unter dem 25. August 1875 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Abraupen der Bäume, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 690. Das dem Ingenieur und Maschinenmeister der Königlich bayerischen Staatsbahn, Wolfgang Schmid zu München, und dem Maschinenmeister der K. K. Kronprinz-Rudolphs-Bahn, Christian Hopf zu Knittelfeld in Oesterreich, unter dem 28. März 1874 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Anspannen von Kappelungen an Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 691. Dem Herrn G. G. Wuadram zu Berlin ist unter dem 26. August 1875 ein Patent auf ein Schraffir-Lineal in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 692. Dem Mechaniker Heinrich Kuhlmann in Glückstadt ist unter dem 25. August 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und eine Ausführung nachgewiesene Maschine zum Pflöcken von Schuhsohlen in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden

in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 693. Dem Ingenieur A. Siebdrat zu Solzgitter ist unter dem 25. August 1875 ein Patent auf einen Hochofen-Pyrometer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 694. Das dem Maschinen-Direktor Schönemann zu Breslau (jetzt Dirigent der städtischen Gas-Anstalt zu Berlin) unter dem 22. Juni 1874 ertheilte Patent auf ein vielfaches Ringventil in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 695. Das dem Ingenieur Gustav Fronke in Saarlouis unter dem 4. März 1874 verliehene Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Eisenbahnwagen-Kuppelung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehaben.

№ 696. Das dem Herrn Eugen Longen zu Cöln unter dem 30. Dezember 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes Verfahren der Darstellung von festen weißen Zuckerbröden mittelst der Centrifuge, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ist um zwei Jahre, also bis zum 30. Dezember 1878, verlängert worden.

№ 697. Dem Königlichen Geheimen Kommissions-Rath Franz von Dreyse zu Soemmerda ist unter dem 28. August d. J. ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes, durch Modell und Beschreibung erläutertes Rotationsstück an Hinterladern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 698. Dem Ingenieur Leo Funk zu Aachen ist unter dem 28. August d. Js. ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Steuerungsvorrichtung an Gaskraftmaschinen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 699. Den Ingenieuren Franz Ritter von Felbinger in Wien und Arthur Crespin in Paris ist unter dem 28. August d. J. ein Patent auf einen Depeschenaufgabe- resp. Empfangapparat an pneumatischen Telegraphen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 700. Königlich Preußisches Landwirthschaftliches Institut zu Hof Geisberg bei Wiesbaden.

(Gegründet im Jahre 1818.)

Landwirthschaftliche Winter-Schule.

Im bevorstehenden Winterhalbjahr 1875/76 beginnt der theoretische Unterricht Dienstag den 19. Oktober und werden in demselben folgende Fächer gelehrt:

1. Mathematik, einschließlich des Feldmessens und Nivellirens, sowie 2. Allgemeine und landwirthschaftliche Botanik und 3. Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie von Landesgeologe Dr. Koch. 4. Allgemeine Chemie von Docent Dr. Fresenius. 5. Agricultur Chemie von Geh. Hofrath Dr. Fresenius. 6. Anatomie und Physiologie der Hausthiere (einschließlich der Lehre von dem Zahnwechsel und der darauf begründeten Altersbestimmung), sowie Lehre vom Exterieur des Pferdes und Rindes und 7. Lehre vom Hufbeschlag von Departements-Thierarzt Groll. 8. Lehre vom Klima und Boden, sowie von der Bodenbearbeitung und Düngung von Dr. Freiherr von Canstein. 9. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde von Direktor Dr. Medicus. 10. Wiesenbau nebst Lehre von der Drainage von Generalsekretär Dr. Klaas. 11. Allgemeiner Theil der Lehre von der Viehzucht nebst Schaf- und Schweinezucht von Direktor Dr. Medicus. 12. Landwirthschaftliche Betriebslehre (Taxationslehre) von Dr. Freiherr v. Canstein. 13. Hopfen- und Gemüsebau von Direktor Dr. Medicus.

Die hiesige Stadt bietet sonstige Bildungsmittel aller Art.

Von den Aufnahme-Bedingungen wird hier hervorgehoben, daß die Schüler der Anstalt das 17. Lebensjahr eingetreten haben müssen.

Alle, welche in das Institut für das nächste Winterhalbjahr einzutreten beabsichtigen, werden um baldige Meldung ersucht.

Weitere Auskunft über die Anstalt gewähren der Prospektus und die Statuten, welche durch den Unterzeichneten oder die hiesigen Buchhandlungen bezogen werden können.

Wiesbaden, im Sommer 1875.

Die Königliche Instituts-Direktion.
Dr. Medicus, Direktor.

Personal-Chronik.

№ 701. Des Kaisers und Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor Ewald hierselbst zum Regierungs-Rath zu ernennen geruht.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 16. September 1875.

№ 702. **Es sind mir auch im Laufe dieses Sommers bei verschiedenen Veranlassungen, — Enthüllungen von Denkmälern, Erinnerung an Schlachttage, und ganz besonders jetzt bei der Feier des Tages von Sedan, — sehr zahlreiche Kundgebungen von Vereinen, von Festgenossen und auch von Einzelnen zugegangen, die eine treue Anhänglichkeit an Mich und eine rege Theilnahme an den Ehrentagen der Armee bethätigen. — Da Ich nicht Allen direkt und persönlich danken konnte, wünsche Ich, das hierdurch zu thun, damit Jeder der an diesen Kundgebungen Betheiligten wisse, daß dieselben Meinem Herzen wohlgethan haben. — Ich ersuche Sie, Vorstehendes bekannt zu machen.**

Berlin, den 8. September 1875.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 703. Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 11. Juli 1873.

Der Bundesrath hat beschlossen, die in der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871 (Reichsgesetz-Blatt S. 267), unter II. zu § 13 Nr. 2 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften durch folgende Bestimmungen zu ersetzen.

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten.

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am obern Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossement u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossementes, Blanko-Indossementes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

   Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossement oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern), mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B.

   7/1 70 statt 7. Januar 1870, E. F. M. statt Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. B. B. statt Norddeutsche Vereins-Bank).

   Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

   Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.) so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

   Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober, November und Dezember durch 7ber 8ber 9ber und 10ber.

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen. (§ 14 des Gesetzes).

Berlin, den 11. Juli 1873.

Der Reichskanzler. Im Auftrage:
(gez.) Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 4. September 1875.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 704. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./Main werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 7. September 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 705. An Stelle des am 12. v. Mts. verstorbenen Bürgermeister Dr. Wurzer zu Hammerstein ist von dem 24. Rheinischen Provinzial-Landtag in seiner Plenarsitzung vom 8. d. Mts. der Provinzial-Landtags-Abgeordnete Advokat-Anwalt Bremig zu Koblenz für die Dauer der noch laufenden Wahlperiode — bis 1. Juli 1877 — zum Mitgliede der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen gewählt worden.

Düsseldorf, den 10. September 1875.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 706. Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist eine bis zum Schlusse dieses Jahres bei den evangelischen Bewohnern der Provinz durch Deputirte abzuhaltende Haus-Kollekte Behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Kirche für die evangelische Vicariatsgemeinde zu Ehrenfeld im Landkreise Köln bewilligt, und dabei auch genehmigt worden, daß die Kollekte da, wo solches gewünscht wird und die Betreffenden dazu bereit sind, durch die evangelischen Geistlichen, resp. durch deren beglaubigte Organe ausgeführt werden darf.

In unserm Verwaltungsbezirke werden als Kollektionen fungiren: in Duren, Herr Ilse aus Ehrenfeld und in den übrigen Theilen, soweit die Kollekte nicht von den evangelischen Geistlichen resp. deren beglaubigten Organen ausgeführt wird, der Pfarrprovisor Correr aus Ehrenfeld.

Aachen, den 10. September 1875.

№ 707. In Gemäßheit des § 4 der Forstpolizei-Ordnung vom 13. Dezember 1854, Amtsblatt Nr. 58, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Königl. Oberförsterei Eupen gehörigen Waldungen für geschlossen erklärt sind. In Folge dessen ist ohne Genehmigung der Königlichen Forstverwaltung das Gehen, Fahren, oder Reiten außerhalb der zum gemeinen Gebrauch bestimmten öffentlichen Wege verboten. Das vorstehende Verbot erstreckt sich nicht auf die im Revier Eupen Servitutberechtigten. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 368 ad 9 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich geahndet.

Aachen, den 6. September 1875.

№ 708. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rhein-Provinz für den Kirchenbaufonds der Vicariatsgemeinde Kalk bei Deutz genehmigt und das Königl. Consistorium in Coblenz den Termin für dieselbe auf Sonntag, den 3. Oktober d. J. festgesetzt.

Die evangelischen Herren Pfarrer wollen die aufkommenden Erträge an die betreffenden Königl. Steuerkassen zur Ablieferung an unsere Provinzial-, Institute- und Kommunalkasse abliefern, gleichzeitig aber auch von der Höhe des Ertrages dem Königl. Landraths-Amte des Kreises Anzeige machen.

Die Herren Landräthe haben über die Höhe des Gesammtertrages dieser Kollekte spätestens bis zum 15. November cr. an uns zu berichten.

Aachen, den 10. September 1875.

№ 709. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Februar d. J., Amtsblatt Stück 9, Seite 72, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des inzwischen verstorbenen Kollekteurs Haub zu Hachelheim, August Steinkühler zu Duisburg mit Abhaltung der Haus-Kollekte zu Gunsten der Rettungsanstalt auf dem Hofe Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, betraut worden ist.

Aachen, den 10. September 1875.

№ 710. Der von uns unterm 27. November pr. sub Nr. 871 zu 52 M. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Wilhelm Kommer zu Merzenich, zum Vorzeigen eines Marionettentheaters ist dem ꝛc. Kommer angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hiermit für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 8. September 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 711. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tagelöhner Charles d'Olivier, gebürtig aus Lille (Frankreich), 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 22. August d. Js.;
2. der Schneider Franz Steindl, ortsangehörig in Stamenitz (Mähren), 55 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen

Regierung zu Magdeburg vom 25. August d. Js. aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 712. Den Herren Werner & Schumann zu Berlin ist unter dem 31. August 1875 ein Patent auf einen sogenannten „Kryptographen" zum Chiffriren und Dechiffriren von Depeschen in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 713. Dem Chemiker Henry Loewenberg zu Charlottenburg ist unter dem 1. September 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Herstellung plastischer Gegenstände in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 714. Das dem Ober-Ingenieur Heusinger von Waldegg in Hannover und dem Ober-Inspektor Paulus in Stuttgart unter dem 19. Juli 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ertheilte Patent auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 715. Dem Dr. Eugen Nörr zu Berlin ist unterm 31. August d. J. ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Syphonverschluß, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 716. Dem Ingenieur H. Jocobi in Düsseldorf ist unter dem 31. August 1875 ein Patent auf eine Eisenbahnwagen-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschranken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 717. Den Herren Friedländer und Frank in Wien ist unter dem 31. August 1875 ein Patent auf eine Maschine zum Binden von Garben, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 718. Dem Ritterschafts-Rath von der Marwitz zu Bernsdorf, Kreis Hoyerswerda, ist unter dem 1. September 1875 ein Patent auf eine getheilte und bewegliche Tract an Bockrädern in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 719. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum bei der Postagentur in Stommeln sind wie folgt festgesetzt:

an Wochentagen
von 8 bis 10½ Uhr Vormittags,
„ 6 „ 8 „ Nachmittags,
an Sonntagen und Feiertagen
von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
„ 6 „ 8 „ Nachmittags.

Köln, den 7. September 1875.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Eickholt.

№ 720. **Kölnische Privatbank.**

In Ausführung der Vorschrift des Art. 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 und auf Grund des § 16 unseres resp. Statuts rufen wir die sämmtlichen, auf

10, 20, 50 und 100 Thaler

lautenden Noten unserer Bank hiermit ein und fordern die Inhaber derselben auf, solche zur Einlösung gegen Baar oder zum Umtausch gegen Noten à 100 Mark an uns einzuliefern.

Köln, den 19. Juli 1875.

Kölnische Privat-Bank.

Der Aufsichtsrath, Chr. Roß. Die Direktion, A. Wirtz.

№ 721. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Emma, Alwine und Augusta bei Lommersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinsame Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister von Zastrow zu Euskirchen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. September 1875.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juli 1875 wird den Eigenthümern des durch die Konzessions-Urkunde vom 25. Januar 1860 auf Eisenerze verliehenen Bergwerks Lommersdorf bei Lommersdorf und Freilingen unter dem Namen Emma das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Freilingen und Lommersdorf, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Bergegesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 1. September 1875.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juli 1875 wird den Eigenthümern des durch Konzessions-Urkunde vom 25. Januar 1860 auf Eisenerze verliehenen Bergwerkes Lommersdorf bei Lommersdorf und Freilingen unter dem Namen Alwine das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Freilingen und Lommersdorf, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von

Digitized by Google

2,189,000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G F H A bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 1. September 1875.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juli 1875 wird den Eigenthümern des durch Konzessions-Urkunde vom 25. Januar 1860 auf Eisenerze verliehenen Bergwerks Lommersdorf bei Lommersdorf und Freilingen unter dem Namen Augusta das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Freilingen und Lommersdorf, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 1. September 1875.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

№ 722. Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Köln für August 1875.

Ernannt: Der Postgehilfe Picott in Aachen zum Postamts-Assistenten.

Angenommen: Der Gastwirth Cremonns in Steinstraß zum Postagentea daselbst und der Lehrer Kemp in Schmidt zum Postagenten daselbst.

Ausgeschieden: Der Postagent Küpper in Schmidt.

Gestorben: Der Postexpediteur Theviſſen in Eynatten.

Köln, den 9. September 1875.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor. J. V.:
Schmücker.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 23. September **1875.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 723. Die von dem Bundesrath in seiner Sitzung vom 25. Juni d. J. auf Grund des § 9 Nr. 1 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Abstufung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann beschlossene Klassen-Eintheilung so wie das Verzeichniß der für die einzelnen Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann werden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 13. August 1875. Kriegsministerium. gez. von Kameke.

Verzeichniß
der für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Laufende Nr.	Bundesstaat. (Lieferungsverbände in demselben).	Vergütungssätze. ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer. M.	jedes weitere Pferd. M.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa von III und IV.) M.	Bemerkungen.
	Rheinprovinz.				
	Stadtkreise: Aachen, Köln, Düsseldorf.....	8½	4½	13	
	Kreise: Aachen (Land), Barmen, Bergheim, Bonn, Cleve, Koblenz, Köln (Land), Krefeld (Stadt und Land), Düren, Düsseldorf (Land), Duisburg (Stadt), Elberfeld (Stadt), Essen (Stadt und Land), Euskirchen, Geldern, Gladbach, Grevenbroich, Gummersbach, Kempen, Lennep, Mettmann, Moers, Mülheim a./der Ruhr, Mülheim a./Rhein, Neuß, Rees, Rheinbach, Siegkreis, Solingen, Trier, Waldbroel, Wipperfürth.....	8.	4	12	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz.....	7	3½	10½	

Klassen-Eintheilung der Vergütungssätze.

I.	II.	III.	IV.	V.
Klasse.	Vergütungs-Sätze für ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer. M.	jedes weitere Pferd. M.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa von II u. III.) M.	Es enthalten also auf Wagen und Führer. (Differenz von II. u. III.) M.
1	8½	4½	13	4
2	8	4	12	4
3	7	3½	10½	3½
4	6	3	9	3

Der in Kolonne V aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur anderen Hälfte für den Führer gerechnet.

Der Vergütungssatz für einen mit zwei Ochsen bespannten Wagen nebst Führer wird dem Satze für das einspän

nige Pferdefuhrwerk (Kolonne II.) gleichgestellt; jedes weitere Stück Ochsen wird mit der Hälfte des Satzes in Kolonne III vergütet.

Die Vergütung für einen mit zwei Kühen bespannten Wagen erfolgt in der Weise, daß dabei drei Kühe wie zwei Ochsen gerechnet werden.

№ 724. Bei der heute öffentlich bewirkten 21. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 25 Serien 4. 129. 154. 252. 308. 331. 350. 454. 461. 525. 588. 595. 820. 860. 982. 1025. 1130. 1140. 1172. 1180. 1223. 1245. 1347. 1452. 1486 gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 17. Januar k. J. ausgelooft werden.

Berlin, den 15. September 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 725. Der von uns unterm 4. Januar c. sub Nr. 496 zu 52 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Heinrich Stefens zu Bardenberg zum Hausirhandel mit Stahlwaaren und Messern ist dem ꝛc. Stefens angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 20. September 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 726. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tagearbeiter Joseph Radetzky aus Sudin, (Kreis Königgrätz, Bezirk Opocznu in Böhmen), 45 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten Zuchthausstrafe von 1 Jahr 1 Monat, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 10. Juli d. Js.;
2. der Gießer Jakob Aeppli aus Fällanden (Kanton Zürich in der Schweiz), 32 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren und einfachen Diebstahls erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Schwarzwaldkreises zu Reutlingen vom 13. August d. Js.;
3. der Schuhmacher Franz Kolz aus Wasserau (Kreis Pilsen, Bezirk Bischofsteinitz in Böhmen) 45 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schwerer Hehlerei erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Jaxtkreises zu Ellwangen vom 17. August d. Js.;
4. der Tagelöhner Joseph Geiger aus Tisis (Vorarlberg, Bezirk Feldkirch, in Oesterreich), 34 Jahre alt,
5. der Senne Johann Georg Brüstle aus Alberschwende (Vorarlberg, Bezirk Bregenz, in Oesterreich), 30 Jahre alt,

zu 4 und 5 nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten Zuchthausstrafe von 1 Jahr 8 Monat, resp. 1 Jahr 10 Monat, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Donaukreises zu Ulm vom resp. 6. und 17. August d. Js.;

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

6. der Sattlergeselle Jakob Rosenstein aus Nowemiasto (Neustadt) in Russisch-Polen, 28 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 30. August d. J.;
7. der Dienstknecht Michael Falkner aus Pfarrkirchen (Bezirk Rohrbach, Oesterreich unter der Enns), 72 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß des Magistrats der bayerischen Stadt Passau vom 19. Juli d. Js.;
8. der Steinhauer Aloys Thöni aus Hochgallmig (Gemeinde Fließ, Bezirk Landeck in Tirol), geboren 1834, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Höchstadt vom 17. August d. Js.;
9. der Bäckergeselle Wenzel Swaha aus Lehaw (Bezirk Klattau in Böhmen), 42 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 27. August d. Js.
10. der Colporteur Joseph Seger aus Libichow (Bezirk Jungbunzlau in Böhmen), 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Straubing vom 27. August d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 727. Herbst-Controll-Versammlungen.

Dieselben werden in diesem Jahre beim Bezirks-Kommando Aachen in nachstehender Weise abgehalten:

1. Kompagnie.

Appellplatz: Marienthaler Caserne zu Aachen.

Am 7. Oktober. Um 7½ Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1861 und 1862.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1863 und 1864.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1865.

Um 11 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1866.

Digitized by Google

Um 12 Uhr Mittags, für die Mannschaften des Jahrganges 1867.

Am 8. Oktober. Um 7½ Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1868.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1869.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1870.

Um 11 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1871.

Um 12 Uhr Mittags, für die Mannschaften der Jahrgänge 1872, 1873, 1874 und für die später Entlassenen.

2. Kompagnie.

Appellplatz: Prinzenhof-Kaserne zu Aachen.

Am 7. Oktober. Um 7½ Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1861 und 1862.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1863 und 1864.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1865.

Um 11 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1866.

Um 12 Uhr Mittags, für die Mannschaften des Jahrganges 1867.

Am 8. Oktober. Um 7½ Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1868.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1869.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1870.

Um 11 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1871.

Um 12 Uhr Mittags, für die Mannschaften der Jahrgänge 1872, 1873, 1874 und für die später Entlassenen.

3. Kompagnie.

Am 7. Oktober. Um 7 Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeistereien Herzogenrath und Merkstein an dem Bahnhofe in Herzogenrath.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeistereien Bardenberg und Pannesheide an der Schule in Bardenberg.

Um 11 Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeisterei Würselen an der Kirche in Würselen.

Um 1 Uhr Mittags, für die Mannschaften der Bürgermeistereien Haaren und Weiden auf dem Kaninsberge.

Am 8. Oktober. Um 8 Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeistereien Richterich und Laurensberg an der Kirche in Richterich.

4. Kompagnie.

Am 7. Oktober. Um ¼ vor 8 Uhr früh, für die Mannschaften des Etablissements Münsterbusch an dem Schulgebäude zu Münsterbusch.

Um 9½ Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeisterei Büsbach an dem Schulgebäude zu Münsterbusch.

Um 11½ Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeistereien Cornelymünster und Walheim an der Brücke hinter Cornelymünster.

Am 8. Oktober. Um 7 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874 und für die später Entlassenen.

Um 8 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866 und 1867 der Bürgermeisterei Burtscheid an dem Stationsgebäude der Bergisch-Märkischen Eisenbahn vor Marschierthor zu Aachen.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften des Etablissements „Rothe Erde" zu Rothe Erde.

Um 12 Uhr Mittags, für die Mannschaften der Bürgermeistereien Forst und Brand auf dem Exerzierplatz bei Brand.

5. Kompagnie.

Am 7. Oktober. Um 7 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1861, 1862, 1863 und 1864.

Um 8 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1865, 1866 und 1867.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1868, 1869 und 1870.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1871, 1872, 1873, 1874 und für die später Entlassenen der Bürgermeistereien Eschweiler und Kinzweiler auf dem Ichenberg bei Eschweiler.

Am 8. Oktober. Um 7½ Uhr früh, für die Wehrleute (Jahrgänge 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866 und 1867).

Um 8½ Uhr früh, für die Reservisten (Jahrgänge 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874 und für die später Entlassenen) der Bürgermeistereien Alsdorf, Broich und Hoengen auf der Wardener-Heide.

Um 11½ Uhr früh, für die Wehrleute (Jahrgänge 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866 und 1867).

Um 1 Uhr Mittags, für die Reservisten (Jahrgänge 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874 und für die später Entlassenen der Bürgermeistereien Stolberg und Gressenich am sogenannten trockenen Weier in Stolberg.

Außerdem haben zu den vorgenannten Appells zu erscheinen:

Alle zur Disposition des Truppentheils beurlaubten und zur Disposition der heimathlichen Ersatz-Behörden entlassenen Leute, von Letzteren nur diejenigen, welche von der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission über ihr ferneres Militair-Verhältniß noch keine definitive Entscheidung erhalten haben.

Von allen Mannschaften sind zu den Appells die Militairpapiere mit zur Stelle zu bringen.

Aachen, den 14. September 1875.

Königliches Bezirks-Kommando.

№ 728. Magdeburger Privatbank.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juni c. bringen wir hiermit in Erinnerung, daß die Einlieferung unserer sämmtlichen auf Thaler-Währung lautenden Noten spätestens am 31. Dezember d. J. bei unserer Kasse erfolgen muß, widrigenfalls alle Ansprüche an die Bank aus diesen aufgerufenen Noten erlöschen und letz-

Digitized by Google

tere mithin alsdann werthlos sind.

Magdeburg, den 11. September 1875.

Magdeburger Privatbank.

Der Aufsichtsrath, Neubauer. Die Direktion. J. V., Humbert.

Personal-Chronik.

№ 729. Personal-Veränderung im Bezirke der Telegraphen-Direktion zu Frankfurt a./M.

Versetzt ist: Ober-Telegraphist Müller von Malmedy nach Frankfurt a./M.

Frankfurt a./M., den 10. September 1875.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

№ 730. Die Lehrerin Maria Meyenberg ist bei der Mädchenschule zu Erkelenz definitiv angestellt worden.

---

828. Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Reifferscheid.

Am Montag, den 27. September d. J., Morgens 8 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gastwirths Mengelbier zu Blankenheim:

I. Försterei Nonnenbach.

1. Stromberg, Distrikt 55 b. = 16 R.-M. Eichen-Grubenholz und 1 Loos unaufgearbeitetes Lohholz-Reisig.
2. Salchenbusch, Distrikt 59. = 32 R.-M. Eichen-Grubenholz und 1 Loos unaufgearbeitetes Lohholz-Reisig.

Am selben Tage, Nachmittags 1 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gastwirths Miltz zu Rundenstein:

II. Försterei Stritterhof.

1. Jafferberg, Distrikt 79 a. = 485 R.-M. Weichholz-Reiser.
2. Binsheck, Distrikt 106 und 107 a. = 78 R.-M. Kiefern Nutz und Brennholz und 110 R.-M. Kiefern-Reiser.

Am selben Tage, Nachmittags 5 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gastwirths Hahn zu Reifferscheid.

III. Försterei Wildenburg.

Strang, Distrikt 131 a. = 22 R.-M. Kiefern-Nutzholz II. Kl.

Schleiden, den 17. September 1875.

Der Königl. Oberförster, Goedeckemeyer.

829. Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Reifferscheid.

Am Mittwoch, den 29. September cr., Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gastwirths Felser zu Platishof:

Försterei Hollerath.

1. Büllingerhardt, Distrikt 152 c. = 44 R.-M. Eichen-, Scheite- und Knüppel.
   315 R.-M. Eichen-Reiser.
2. Olefterberg, Distrikt 138 c. = 50 Fichtenstangen III. Kl., 150 Fichtenstangen V. Kl.

Schleiden, den 19. September 1875.

Der Königl. Oberförster, Goedeckemeyer.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 30. September **1875.**

№ 731. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 25 und 26 enthalten:

(Nr. 1082.) Erlaß, betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 2. September 1875.

(Nr. 1083.) Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Belgien wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 13. September 1875.

№ 732. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 41 enthält:

(Nr. 8376.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Statuten der Landes-Kreditanstalt zu Hannover. Vom 24. Juli 1875.

(Nr. 8377.) Verordnung, betreffend die Verlegung des Regierungsbezirks Oppeln aus der zweiten in die erste Abtheilung der Gewerbesteuerklasse A. I. Vom 30. August 1875.

(Nr. 8378.) Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1875, betreffend die Beurkundung der an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine vorkommenden Todesfälle solcher Militairpersonen, welche dem Preußischen Staatsverbande angehören und vor ihrer Einschiffung ihren letzten Wohnsitz im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März 1874 gehabt haben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 733. Bekanntmachung

des Herrn Reichskanzlers vom 22. Februar 1875 und allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 14. Juni 1875, betreffend die Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militair-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§ 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874.

Militair-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275) und

Gesetz vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt S. 25).

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 7 Ziffer 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militair-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275) und der §§ 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 25) beschlossen:

I. zu § 101.

Pensionsempfänger, welche sich im Auslande (außerhalb des Reichsgebiets) aufhalten, müssen die Abhebung ihrer Pension im Inlande — entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte — bewirken.

Die inländischen Kassen und Behörden sind zu Geldsendungen und Korrespondenzen mit den im Auslande lebenden Pensionairen nicht verpflichtet, es ist vielmehr Sache dieser letzteren, den Kassen und Behörden alle diejenigen Vorlagen zu machen, welche für die Zahlbarmachung der Pension erforderlich sind, wozu namentlich das Lebensattest und der Nachweis gehört, daß der Pensionair nicht durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande das deutsche Indigenat verloren hat.

Den Nachweis, daß er aus anderem Grunde das deutsche Indigenat nicht verloren habe, hat der Pensionair nicht zu führen. Wird der Zahlstelle bekannt, daß der Pensionair dasselbe aus irgend einem Grunde verloren hat, so ist die Zahlung der Pension einzustellen.

Die Prüfung der von den Pensions-Empfängern selbst oder von deren Bevollmächtigten vorzulegenden Schriftstücke, insbesondere auch der Vollmachten selbst, ist Sache der zahlenden Kasse.

Hinsichtlich derjenigen Pensionsempfänger, welchen beim Erscheinen der gegenwärtigen Bestimmungen ihre Pensionen bereits in das Ausland gezahlt werden, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

II. zu § 102.

A. Unter den Pensions- und Verstümmlungszulagen sind nur die in den §§ 71 und 72 aufgeführten Zulagen, nicht aber auch die Dienstzulagen (§ 74) zu verstehen.

Behufs der erforderlichen Unterscheidung der verschiedenen Zulagen haben die Militair-Intendanturen, beziehungsweise die Marine-Intendantur in den Pensions-Zugangs-Nachweisungen die Zulagen nach § 71 als Kriegszulage, nach § 72 als Verstümmelungszulage, nach § 74 als Dienstzulage zu bezeichnen.

B. 1. Der Aufenthalt in einem Militairkurhause oder in einer militairischen Heilanstalt zum Zwecke einer Bade- oder Brunnenkur fällt unter die Vorschrift des § 102 b. Sonstige zu derartigen Kurzwecken gewährte Unterstützungen sind auf die Fortzahlung der Invaliden-Pension einflußlos.

2. Unter „Familie" im Sinne des § 102 b sind außer der Ehefrau und der ehelichen Nachkommenschaft (Kinder, Enkel) auch die Eltern und Großeltern des Pensionairs zu verstehen, sofern dieser der einzige Ernährer derselben ist.

3. Die bezeichneten Anstalten haben von jeder Aufnahme und Entlassung eines Pensionsempfängers derjeni-

gen Behörde, auf deren Pensions-Etat der Pensionair steht, unter genauer Angabe des Tages der Aufnahme, sowie des Tages der Entlassung aus der Anstalt, behufs der Pensionsregulirung unverzüglich Mittheilung zu machen.

4. Die Zahlung der Pension und etwaigen Zulagen erfolgt für den Monat der Aufnahme und Entlassung gemäß § 99 stets in vollen Monatsbeträgen.

Etwaige Marschkompetenzen, welche behufs der Aufnahme in die Anstalt oder bei Entlassung aus derselben zur Erreichung des Heimathsortes dem Invaliden gewährt werden, kommen auf die Pensionsbeträge nicht in Anrechnung.

5. Erfolgt die Invaliditäts-Anerkennung von Mannschaften erst während ihres Aufenthalts in einer der bezeichneten Anstalten, so haben die zuständigen Militairbehörden die zur Erhebung der Pension ꝛc. berechtigenden Legitimationspapiere der Anstalt zur Aufbewahrung und späteren Aushändigung an den Pensionair zu übersenden.

C. 1. Sobald die Aufnahme eines pensionsberechtigten Invaliden in einer Civilstelle oder zu einer Beschäftigung im Civildienst erfolgt ist, hat die anstellende Behörde demselben das Quittungsbuch, welches fortan nach dem beiliegenden Schema angefertigt wird, abfordern und in dasselbe betreffenden Orts das Anstellungs- bezw. Beschäftigungsverhältniß eintragen zu lassen unter Angabe:

a. der Art der Anstellung oder Beschäftigung, wobei insbesondere ersichtlich zu machen ist, ob dem Angestellten oder Beschäftigten die Eigenschaft eines Beamten beiwohnt oder nicht (vergl. zu § 106);

b. des Tages des Beginns der Anstellung ꝛc.;

c. des Diensteinkommens (Entgelt), welches für die Wahrnehmung der Stelle oder für die Beschäftigung gewährt wird, unter genauer Bezeichnung der Art und des Betrages desselben, sowie des Zeitpunktes, von welchem ab die Gewährung stattfindet. Bezüglich der Art des Diensteinkommens ist namentlich anzugeben, ob dasselbe in festen oder ungewissen Hebungen besteht; bezüglich des Betrages desselben, welchen Geldwerth die etwa einbegriffenen Naturalien und Nutzungen haben und wieviel vom Gesammtbetrage des Einkommens zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse (§ 103) in Abrechnung zu bringen ist.

Besteht das Einkommen ganz oder zum Theil in ungewissen Hebungen (z. B. Exekutionsgebühren, Tantiemen, so werden da, wo mit der Stelle ein Aufwand von Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens, und zwar wenn das Diensteinkommen ganz in unfixirten Hebungen besteht, aber nach dem Durchschnitt nicht 50 Mark monatlich erreicht, als Mindestbetrag 25 Mark monatlich in Abzug gebracht.

Demnächst ist das Quittungsbuch der die Pension feststellenden Behörde behufs der Prüfung und etwaigen Richtigstellung, sowie zur Regelung der Pensionskompetenzen zu überreichen.

2. Diese Behörde hat insbesondere auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise der Novelle vom 4. April 1874 festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkte der Angestellte ꝛc. die Pension unverkürzt zu beziehen hat, von wann ab die Einziehung oder Kürzung derselben einzutreten und letzteren Falls, in welchem Betrage die Kürzung zu erfolgen hat.*)

Diese Festsetzungen sind in das Quittungsbuch den Angaben über das Anstellungsverhältniß gegenüber einzutragen. Auch ist der Kasse, aus welcher der Pensionair seine Pension bezieht, die entsprechende Anweisung zu ertheilen.

3. Nach erfolgter Regelung erhält die Anstellungsbehörde das Quittungsbuch zurück, theilt die darin enthaltene Regelungsverfügung dem Invaliden mit und läßt ihn, daß solches geschehen, durch Namensunterschrift anerkennen. Hiernächst ist das Quittungsbuch dem Inhaber wieder auszuhändigen, demselben aber behufs Aufbewahrung wieder abzufordern, sobald er zur Erhebung irgend welcher Invaliden-Kompetenzen nicht mehr berechtigt ist.

4. Um den regelmäßigen Empfang der Invaliden-Pension durch die Abforderung der Quittungsbücher nicht zu stören, haben Abforderung und Rückgabe in der Zeit zwischen dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats stattzufinden.

5. Die in den Dienst- und Einkommenverhältnissen der angestellten Pensionsempfänger vorkommenden Veränderungen, sowie die Entlassung der Angestellten sind von den anstellenden Behörden in die Quittungsbücher, unter Angabe des Zeitpunkts der Veränderung und der Höhe des anderweiten Diensteinkommens, und bei Entlassungen unter Bezeichnung des Tages, bis zu welchem das Diensteinkommen bezogen wird, einzutragen und zur Bewirkung der nöthigen Festsetzungen (vergl. Nr. 1 und 2 vorstehend) der zuständigen Behörde zu übersenden.

Bei Entlassungen sind die Quittungsbücher dieser Behörde so zeitig vorzulegen, daß die Aushändigung an die Inhaber noch bis zum Entlassungstage erfolgen kann.

6. Die in den Händen der Invaliden befindlichen Quittungsbücher älterer Art sind bei der Annahme durch Hinzufügung des nöthigen Papiers in entsprechender Weise zu vervollständigen.

7. Der Monat, in welchen der Beginn einer Anstellung oder Beschäftigung fällt, zählt bei Berechnung der Fortgewährung der Pension während der ersten sechs Monate der Anstellung ꝛc. nicht mit und zwar auch dann nicht, wenn die Anstellung oder Beschäftigung mit dem ersten Tage des Monats begonnen hat.

8. Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Diensteinkommens beginnt nicht mit dem Zeitpunkte des Beginnens der Anstellung oder Beschäftigung zusammen,

*) Personen, welche sich im Besitze der Pensionszulage für Nichtbenutzung des Civil-Versorgungsscheins (§ 12 der Novelle vom 4. April 1874) befinden, verlieren dieselbe mit Ablauf des Monats, in welchem die Anstellung oder Beschäftigung erfolgt ist, nicht nur bei einer etwaigen Anstellung oder Beschäftigung in einem unter den Begriff des § 106 fallenden Civildienste, sondern bei jeder Anstellung oder Beschäftigung, welche die Civilversorgungsberechtigung zur Voraussetzung hat, also namentlich auch bei einer Verwendung im Dienste solcher Privat-Eisenbahn-Verwaltungen, welchen die Verpflichtung zur Annahme Civilversorgungsberechtigter auferlegt ist.

so ist für den Fortbezug der Pension der erstere Zeitpunkt als der maßgebende anzusehen.

9. Sind Invaliden bereits vor ihrer Entlassung aus dem Militairdienste im Civildienste beschäftigt worden, so werden die sechs Monate des Bezugsrechts der Invalidenpension von dem Zeitpunkte ab gerechnet, mit welchem der Pensionsbezug nach Maßgabe der Invalidisirung seinen Anfang zu nehmen hat.

10. Der Fortbezug der Invalidenpension auf die Dauer von sechs Monaten, mit der im § 104 und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen (s. unten zu § 104) gegebenen Beschränkung findet bei jeder wechselnden Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste statt.

11. Diejenigen Theilnehmer am Kriege von 1870/71, deren Invalidität durch diesen Krieg verursacht, und welche demgemäß als Kriegs-Invaliden anerkannt worden sind, werden nach der Bestimmung des § 102 c behandelt, auch wenn ihre Anstellung oder Beschäftigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. vor dem 21. Juli 1871 erfolgt ist.

12. Auf die übrigen bereits vor dem 21. Juli 1871 im Civildienste angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger findet der § 102 c keine Anwendung.

Auf die noch dem 21. Juli 1871 im Civildienste angestellten oder in Beschäftigung getretenen Pensionsempfänger, welche nach den früheren Versorgungsgesetzen pensionirt worden sind, findet der § 102 c nur dann Anwendung, wenn dieser ihnen günstiger ist, als die früheren diesfälligen Vorschriften. (Vergleiche zu 11 und 12 § 112 des Gesetzes und §§ 17 und 23 der Novelle).

III. Zu § 103 des Gesetzes und §§ 15 und 22 der Novelle.

1. Die Dienstzulage § 74 wird als Theil der Pension bei Ermittelung des Doppelbetrages derselben mit zur Berechnung gezogen.

2. Die Zuschüsse, welche den nicht mit festem Einkommen, sondern gegen Tantieme, Gebühren, Kopialien oder ähnliche Bezüge im Civildienste angestellten oder beschäftigten Pensionsempfängern aus der Pension bewilligt werden, sind nach Maßgabe des wirklich bezogenen Diensteinkommens (vergl. II 1. c.) von der Behörde, welche den Pensionsempfänger angestellt hat, im Laufe des Jahres vorschußweise zu berichtigen, und im Monat Januar des folgenden Jahres derjenigen Behörde, auf deren Militairpensions-Etat der Empfänger steht, beziehungsweise welche die Zahlung der Pensionen für die betreffenden Marine-Pensionaire zu bewirken hat unter Beifügung einer Uebersicht des wirklichen Diensteinkommens zur Feststellung und Erstattung nachzuweisen.

Die Zuschüsse für die Marinepensionaire hat die Behörde, von welcher die vorschußweise Zahlung geleistet worden ist, der General-Militairkasse, als der Zahlstelle für die Reichsmarine, zur Wiedererstattung in Anrechnung zu bringen,

3. Die Zahlbarkeit der erhöhten Zuschüsse aus § 15 Abs. 1 der Novelle beginnt für alle bereits vor dem 1. April 1874 im Civildienste angestellten oder beschäftigten Pensionaire mit dem Monat des Inkrafttretens dieser Novelle (April 1874); für die im Civildienste später angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger nach Ablauf der im § 102 c. gegebenen Frist.

Für die Zahlbarkeit der Zuschüsse aus Abs. 2 a. a. O. ist nach Maßgabe des § 22 ebenda der Monat April 1874 der früheste Termin.

IV. zu § 104.

1. Unter wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des Paragraphen sind Anstellungs- beziehungsweise Beschäftigungsverhältnisse zu verstehen, welche durch eine dazwischen liegende, mit dem Wegfall des Diensteinkommens verbundene Entlassung des angestellten oder beschäftigten Pensionairs von einander getrennt sind.

Ob die Entlassung mündlich oder schriftlich, freiwillig oder unfreiwillig erfolgt ist, ob zwischen der Entlassung und der etwaigen Wiederanstellung im Civildienste ein Zeitraum liegt, oder ob der Pensionair nach der Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse in ein anderes unmittelbar übergeht, kommt bei der Anwendung des § 104 nicht in Betracht.

Dagegen gelten Beförderungen und Versetzungen in andere Stellen desselben Verwaltungsressorts nicht als wechselnde Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des § 104 des Gesetzes.

2. Bei Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Copialienverdienst, sofern diese Beschäftigungen überhaupt unter den Begriff „Civildienst" im Sinne des § 106 Abs. 1 (s. unten) fallen, ist jede mit einem Wegfall des bezüglichen Einkommens verbundene Unterbrechung einer Entlassung und jeder demnächstige Neubeginn einer derartigen Beschäftigung einer Wiederanstellung im Sinne des § 104 gleich zu achten.

3. Scheidet ein Pensionair aus der Civilstelle im Laufe eines Monats unter gleichzeitigem Verluste seines Diensteinkommens, so beginnt die Pensions- ꝛc. Zahlung mit dem ersten Tage desselben Monats.

4. Hat bei wechselnder Anstellung oder Beschäftigung der Pensionair in dem vorherigen Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältniß die Pension für den nach § 102 c. des Gesetzes zulässigen Zeitraum in einem und demselben Kalenderjahre bezogen, so kann ihm in demselben Kalenderjahre beim Antritt der neuen Stelle ꝛc. die Pension nur für den Monat des Antritts gewährt werden; für die folgenden sechs Monate der neuen Beschäftigung ꝛc. tritt die Pensionsgewährung nur insoweit ein, als dieselben in das nächste Kalenderjahr fallen.

5. Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen der nach den früheren Versorgungsgesetzen Pensionirten findet der § 102 c. nur dann Anwendung, wenn dies den Pensionirten günstiger ist, als die Anwendung der früheren Vorschriften.

V. zu § 105.

Wegen Wiedereinziehung etwa überhobener Pensionsbeträge durch Gehalts- oder Pensionsabzüge ist das Erforderliche von der Behörde zu verfügen, welche die Pension festzustellen hat. Die Höhe der Abzüge nach Bewandtniß der Umstände festzusetzen, bleibt derselben in

jedem besonderen Falle überlassen.

VI. zu § 106.

1. Nach den im § 106 enthaltenen Grundsätzen ruht das Recht auf den Bezug der Pension und Dienstzulagen — nach Ablauf des in § 102 c. bezeichneten Zeitraums — für alle Pensionaire, welche gegen Entgelt als Beamte angestellt oder beschäftigt sind, gleichviel in welcher Weise ihnen das mit ihrer Stellung verbundene Einkommen gewährt wird, namentlich ob letzteres seinem Gesammtbetrage nach ein bestimmtes ist, oder ob es im einzelnen durch das Maß der Leistungen bedienten Bezügen besteht.

2. Im Allgemeinen gelten alle Stellen des im § 6 Absatz 1 bezeichneten Dienstes, welches nach den maßgebenden Bestimmungen ganz oder zum Theil mit Militairanwärtern zu besetzen sind, für das hier in Frage kommende Verhältniß als Beamtenstellen. Pensionaire, welche gewisse Arten niederer Dienstverrichtungen versehen (Lohnschreiber, Wärter, Wächter, Boten, Hausdiener u. dgl. m.) sind jedoch nur dann als Beamte anzusehen, wenn ihre Annahme nicht bloß aushülfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt.

In Zweifelsfällen ist die Frage, ob ein Pensionair in der ihm übertragenen Stelle oder Beschäftigung als Beamter anzusehen ist, zunächst von der anstellenden Behörde zu entscheiden, die getroffene Entscheidung aber, falls dieselbe nicht von einer Centralbehörde erfolgt ist, von der die Pension festellenden Behörde zu kontroliren. Die letzte Entscheidung steht in streitigen Fällen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents zu (§§ 114 und 116). Dieselbe wird indessen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der anstellenden und der kontrolirenden Behörde vor ihrer definitiven Entscheidung mit der, der anstellenden Behörde vorgesetzten obersten Instanz in Benehmen treten und dabei etwa hervortretende Differenzen prinzipieller Bedeutung durch Vermittelung des Reichskanzler-Amtes zur vorgängigen Entscheidung des Bundesraths bringen.

3. Unter den im § 106 aufgeführten Gemeindekassen sind nur die Kassen der politischen Gemeinden zu verstehen.

Kirchen- und Schulgemeinden kommen nur insoweit in Betracht, als die Dienstbesoldungen bei denselben ganz oder theilweise aus Staats- oder Gemeindekassen bestritten werden.

VII. zu §§ 107 und 108 des Gesetzes und § 16 der Novelle.

1. Die vorbezeichneten Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn die von den Invaliden erdiente Militairpension vor der Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste thatsächlich nicht zur Anweisung gelangt ist.

2. Die aus dem Civil-, Reichs- und Staatsdienste scheidenden Pensionaire, denen die ihnen schon früher zuerkannte Invalidenpension nach den vorbezeichneten Bestimmungen angewiesen wird, haben diese Pension

a. falls sie der Armee angehört haben, aus Militairpensionsfonds;
b. falls sie aus der Marine hervorgegangen sind, aus dem Marinepensionsfonds;
c. falls ihnen daneben gleichzeitig eine Civilpension zuerkannt ist, aus Civilfonds zu erheben, welchen letzteren der Betrag der veranlagten Militairpension am Jahresschlusse aus dem Militairpensions-Fonds zu erstatten ist.

3. Auf die aus dem Kommunal- und Institutendienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionaire finden die Bestimmungen des § 107 gleichmäßig Anwendung, sofern bei ihrer Pensionirung die früher zurückgelegte Militairdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht worden ist.

In den Fällen des § 108 ist der Betrag der Pension, welche dem Invaliden aus der von ihm im Kommunal- und Institutendienste bekleideten Stelle unter Zugrundelegung seiner gesammten pensionsfähigen Dienstzeit zu gewähren sein würde, von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzustellen und damit zugleich der Zuschuß zu bestimmen, welcher ihm (nach Maßgabe des § 108) neben der effektiv gewährten Civilpension aus der Invalidenpension für Rechnung des Militair- resp. Marine-Pensions-Fonds zu zahlen ist.

4. Behufs Erstattung der nach Nr. 1 c. aus Civilfonds verauslagten Militairpensionen der Armee ist am Jahresschlusse eine spezielle Nachweisung aufzustellen. Diese Nachweisung, welche von der zuständigen Behörde zu prüfen und dahin zu bescheinigen ist:

> „daß der aus Militairpensionsfonds erstattete Betrag von . . . Mark bei den im Laufe des Jahres 18 . . an Pensionen der . . . Verwaltung gebuchten, rechnungsmäßigen Ausgaben zwar nachrichtlich nachgewiesen, aber nicht in Aufrechnung gebracht ist",

dient zur Justifizirung der Militairpensions-Rechnung.

Für Pensionaire der Marine ist am Jahresschlusse eine besondere Nachweisung aufzustellen und derjenigen Behörde, welche die Zahlung der bezüglichen Pensionen zu bewirken hat, zur Erstattung zu übersenden. Diese Nachweisung, welche in analoger Weise, wie vorstehend festgesetzt, zu bescheinigen ist, ist der General-Militairkasse, welche den bezüglichen Betrag zu erstatten hat, zu übersenden und dient zur Justifizirung der Marinepensions-Rechnung.

5. Bei den aus dem Kommunal- und Institutendienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionairen ist von ihren Behörden der Tag des Ausscheidens aus dem Dienste und des Beginns der Pensionszahlung unter Angabe der Höhe der Pension in das Quittungsbuch einzutragen und dieses der zuständigen Behörde zur Zahlbarmachung der Invalidenpension beziehungsweise des Zuschusses vorzulegen.

6. Bei Berechnung des aus Civilfonds zu bestreitenden Betrages bleiben nur die Kriegszulage (§ 71) und die Verstümmelungszulagen (§ 72) außer Betracht, während die Dienstzulage (§ 74) mit zur Berechnung zu ziehen ist.

7. Die Gewährung und Bestreitung der Invalidenpension nach den Festsetzungen der §§ 107 und 108 tritt nur in denjenigen Fällen ein, in denen der Uebertritt aus dem Civildienste in den Ruhestand nach dem 21. Juli 1871 erfolgt ist resp. noch erfolgt.

Alle vor diesem Zeitpunkte bereits stattgefundenen Pensionsregulirungen bleiben zu Recht bestehen.

Berlin, den 22. Februar 1875.

Der Reichskanzler. J. V.
gez. Delbrück.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den uns nachgeordneten Behörden, sowie auch den betreffenden Pensions-Empfängern die sorgfältige Beachtung und Befolgung der bezüglichen Bestimmungen noch besonders empfohlen.

Aachen, den 22. September 1875.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 734. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 8. Januar 1873, werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Coeslin, Stralsund, Liegnitz, Schleswig, Köln und Trier bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfangs des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Gegenwärtig ist dagegen die Zahl der Anwärter sehr gering in der Provinz Hannover und in den Regierungsbezirken Minden, Arnsberg, Kassel, Wiesbaden, Coblenz, Düsseldorf und Aachen.

Berlin, den 13. September 1875.

Der Finanz-Minister. J. A.
gez. von Hagen.

Der vorstehende ministerielle Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 24. September 1875.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 735. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 5. Februar d. J. erfolgte Wahl des bisherigen Ritterraths Kammerherrn und Schloßhauptmann Grafen August von Spee zu Heltorf zum Ritterhauptmann und Direktor des Ausschusses der Genossenschaft der rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft, durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli d. J. bestätigt worden ist.

Koblenz, den 15. September 1875.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 736. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben wir

den Dr. M. Roß, bisher kommiss. Kreis-Schul-Inspektor für den Landkreis Aachen und den Kreis Eupen, in Stelle des aus dem Schulaufsichtsamte ausgetretenen Dr. Rovenhagen, mit der kommissarischen Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion für den Stadtkreis Aachen und

den früheren Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Fulda, H. Jos. Schoenbrod in Stelle des ꝛc. Roß mit der kommissarischen Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion für den Landkreis Aachen und den Kreis Eupen

bezüglich der katholischen Schulen beauftragt.

Wir setzen hiervon die Schulvorstände, Lehrer und Lehrerinnen mit dem Eröffnen in Kenntniß, daß der Amtsantritt auf den 1. Oktober d. J. festgesetzt ist und ꝛc. Roß in der Stadt Aachen, ꝛc. Schoenbrod in der Stadt Aachen oder Burtscheid Wohnsitz nehmen wird.

Aachen, den 22. September 1875.

№ 737. Am 6. Juli cr. hat der Tertianer des Proghmnasiums zu Jülich, Julius Zellekens, den Musketier Lohn beim Baden in dem Roerflusse mit eigener größter Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Zufolge höherer Veranlassung bringen wir diese verdienstliche Handlung des ꝛc. Zellekens hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß des Kaisers und Königs Majestät geruht haben, die Verleihung des Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr an den ꝛc. Zellekens in Aussicht zu stellen, sobald derselbe in ein selbstständigeres Lebensverhältniß eingetreten sein wird.

Aachen, den 18. September 1875.

№ 738. Am 26. Juli cr. hat sich der schwachsinnige Leonard Kreuz von Kalterherberg aus dem Spitale zu Montjoie heimlich entfernt und ist bis jetzt nicht dahin zurückgekehrt. Derselbe soll sich bald nach der Entfernung in Schöneseifen, Schleiden und Hergarten gezeigt haben, sein ferneres Verbleiben ist aber nicht zu ermitteln gewesen. Indem wir die Polizeibehörden auf das Vorkommen dieses blödsinnigen Menschen aufmerksam machen, geben wir anheim, ihn im Betretungsfalle der Spital-Verwaltung zu Montjoie wieder zuführen zu lassen.

ꝛc. Kreuz ist 44 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat röthliche Augen und war bei seiner Entweichung mit einer blauleinenen Arbeits-Jacke und Hose, sowie einem schwarzen Strohhute bekleidet.

Aachen, den 28. September 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 739. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schlächtergeselle Jakob Peter Kreylen aus Nymwegen, geboren am 23. April 1849,
2. der Arbeitsmann David Rohseck aus Prikry (Kreis Gitschin in Böhmen), geboren im Jahre 1833,

zu 1 und 2 nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Lünneburg vom 14. September d. Js.;

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der Bäcker Martin Glatz aus Münichschlag (Bezirk Neuhaus in Böhmen), geboren 1836, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Diebstahls und Diebstahlsversuchs, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Laufen vom 18. August d. Js.;
4. der Tagelöhner Kaspar Goll aus Bezdekaw (Bezirk Klattau in Böhmen), 73 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Regen vom 26. August d. Js.;
5. der Friseur Moriz Drap aus Kaboschin bei Warschau, 40 Jahre alt,
6. Maria Margaretha Villianme, geboren am 1. November 1836 zu Epinal (Departement der Vogesen in Frankreich),
7. der Bürstenbinder Peter Falco, gebürtig aus Mussyla-Ville in Belgien, 54 Jahre alt,

   zu 5 bis 7 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 3., 11. und 16. September d. Js.;
8. der Stuckaturarbeiter Adolf Levy, gebürtig aus Straßburg i. Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, 22 Jahre alt,
9. der Anstreicher Heinrich Ried, gebürtig aus St. Amarin (Kreis Thann im Ober-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger, 36 Jahre alt,
10. der Gasarbeiter Michael Sengelin, gebürtig aus Illzach (Kreis Mülhausen im Ober-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger, 60 Jahre alt,
11. der Sattler Franz Xaver Kastner, gebürtig aus Selz (Kreis Weißenburg im Unter-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Nancy, 24 Jahre alt,

    zu 8 bis 11 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 9 und 10 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. (zu 8 und 9) 1., (zu 10) 7., (zu 11) 13. September d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Die durch den Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Aachen vom 15 November v. Js. verfügte Ausweisung der Dienstmagd Maria Josephina Müller aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt 1874 Seite 439) ist nachdem sich nachträglich herausgestellt hat daß die ꝛc. Müller im Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit ist, zurückgenommen worden.

Patente.

№ 740. Dem Maschinenfabrikanten A. Hildt zu Stutgartt ist unter dem 31. August 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Bohrbänken zur Herstellung konischer Bohrungen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 741. Dem Edme Augustin Chameroy zu Paris ist unter dem 31. August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Hebelwaagen zum Registriren des durch die Wägung ermittelten Gewichtes, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 742. Dem Herrn Carl Steinhaus zu Cabel i. Westf. ist unter dem 1. September 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesene Kuppelung für Eisenbahnwagen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 743. Dem Maschinenwerkmeister Wilhelm Gerhard zu Grube Dudweiler ist unter dem 1. September d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, sowohl selbstthätig als unselbstthätig veränderliche Expansionsvorrichtung an Ventilsteuerungen für Dampfmaschinen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 744. Dem Tischlermeister Johann Rottkamp zu M.-Gladbach ist unter dem 9. September d. Js. ein Patent auf eine Maschine zum Aussägen der Löcher an Schlüsselschildchen, soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 745. Dem Chemiker des Bayrischen Gewerbe-Museums zu Nürnberg, Dr. Robert Kayser daselbst, ist unter dem 11. September 1875 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Färbung von Fetten und Firnissen, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 746. Dem Georg Heise in Landshut in Bayern ist unter dem 9. September d. J. ein Patent auf ein Sicherheitsschloß in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 747. Dem Königlich preußischen Packhofs-Vorsteher Kluth in Rostock ist unter dem 11. September 1875 ein Patent auf einen mit Probenehmer verbundenen Flüssigkeitsmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage

an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 748. Dem Adolph Pieper zu Mörs ist unter dem 11. September d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schrotleiter, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 749. Den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 11. September d. J. ein Patent auf eine Eisschneidemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 750. Dem Civil-Ingenier C. Wigand in Bielefeld ist unter dem 11. September 1875 ein Patent auf einen Sicherheitsapparat für Dampfkessel zum Anzeigen van Wassermangel und von Siedeverzug in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt warden.

№ 751. Dem Herrn William Tighe Hamilton in Dublin ist unter dem 11. September 1875 ein Patent auf eine Säge zur Herstellung von Kistenzinken, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 752. Dem Civil-Ingenieur Carl Bock zu Quedlinburg ist unter dem 16. September 1875 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Bewegung des Kesselwassers in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 753. Dem Ingenieur F. Wiedenbrück zu Sterkrade ist unter dem 17. Sept. 1875 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Schloß für schmiedeeiserne Schachtgestänge, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt warden.

№ 754. Den Herren F. Edmund Thode & Knoop zu Dresden ist unter dem 16. September d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Ausspannen von Tuchen und anderen Geweben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt warden.

№ 755. Dem Musikus Herrn H. Kemper zu Südlohn, Regierungsbezirk Münster, ist unter dem 17. September 1875 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Wirbeltrommel, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 756. Dem Karl Dietrich zu Berlin ist unter dem 20. September 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Anpressen und Ablösen der Pfropfen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 757. Den Herren R. Schneider in Segen Gottes (Mähren) und F. W. Kraft in Wien ist unter dem 16. Septbr. 1875 ein Patent auf ein Zwillingshängezeug in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 758. Dem Herrn Isidor Selten zu Wien ist unter dem 16. September 1875 ein Patent auf einen akustischen Nothsignal-Apparat für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 759. Dem Ingenieur Joseph Kafalowsky zu Prag ist unter dem 16. September 1875 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Doppelsetzsieb, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 760. Dem Oberlehrer an der St. Annenschule Karl Faber in St. Petersburg ist unter dem 16. September 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Straßen-Lokomotive, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 761. Das dem Direktor des Gasapparat- und Gußwerkes, Heinrich Krauße zu Mainz unter dem 21. November 1874 ertheilte Patent auf einen Gasolin-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 762. Herbst-Controll-Versammlungen.

Dieselben werden in diesem Jahre beim Bezirks-Kommando Aachen in nachstehender Weise abgehalten:

1. Kompagnie.

Appellplatz: Marienthaler Caserne zu Aachen.

Am 7. Oktober. Um 7½ Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1861 und 1862.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1863 und 1864.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1865.

Um 11 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1866.

Um 12 Uhr Mittags, für die Mannschaften des Jahrganges 1867.

Am 8. Oktober. Um 7½ Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1868.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1869.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1870.

Um 11 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1871.

Um 12 Uhr Mittags, für die Mannschaften der Jahrgänge 1872, 1873, 1874 und für die später Entlassenen.

2. Kompagnie.

Appellplatz: Prinzenhof-Kaserne zu Aachen.

Am 7. Oktober. Um 7½ Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1861 und 1862.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1863 und 1864.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1865.

Um 11 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1866.

Um 12 Uhr Mittags, für die Mannschaften des Jahrganges 1867.

Am 8. Oktober. Um 7½ Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1868.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1869.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1870.

Um 11 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1871.

Um 12 Uhr Mittags, für die Mannschaften der Jahrgänge 1872, 1873, 1874 und für die später Entlassenen.

3. Kompagnie.

Am 7. Oktober. Um 7 Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeistereien Herzogenrath und Merkstein an dem Bahnhofe in Herzogenrath.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeistereien Bardenberg und Pannesheide an der Schule in Bardenberg.

Um 11 Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeisterei Würselen an der Kirche in Würselen.

Um 1 Uhr Mittags, für die Mannschaften der Bürgermeistereien Haaren und Weiden auf dem Kaninsberge.

Am 8. Oktober. Um 8 Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeistereien Richterich und Laurensberg an der Kirche in Richterich.

4. Kompagnie.

Am 7. Oktober. Um ¼ vor 8 Uhr früh, für die Mannschaften des Etablissements Münsterbusch an dem Schulgebäude zu Münsterbusch.

Um 9½ Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeisterei Büsbach an dem Schulgebäude zu Münsterbusch.

Um 11½ Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeistereien Cornelymünster und Walheim an der Brücke hinter Cornelymünster.

Am 8. Oktober. Um 7 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874 und für die später Entlassenen.

Um 8 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866 und 1867 der Bürgermeisterei Burtscheid an dem Stationsgebäude der Bergisch-Märkischen Eisenbahn vor Marschierthor zu Aachen.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften des Etablissements „Rothe Erde" zu Rothe Erde.

Um 12 Uhr Mittags, für die Mannschaften der Bürgermeistereien Forst und Brand auf dem Exerzierplatz bei Brand.

5. Kompagnie.

Am 7. Oktober. Um 7 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1861, 1862, 1863 und 1864.

Um 8 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1865, 1866 und 1867.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1868, 1869 und 1870.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1871, 1872, 1873, 1874 und für die später Entlassenen der Bürgermeistereien Eschweiler und Kinzweiler auf dem Ichenberg bei Eschweiler.

Am 8. Oktober. Um 7½ Uhr früh, für die Wehrleute (Jahrgänge 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866 und 1867).

Um 8½ Uhr früh, für die Reservisten (Jahrgänge 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874 und für die später Entlassenen) der Bürgermeistereien Alsdorf, Broich und Hoengen auf der Wardener-Heide.

Um 11½ Uhr früh, für die Wehrleute (Jahrgänge 1861, 1862. 1863, 1864, 1865, 1866 und 1867).

Um 1 Uhr Mittags, für die Reservisten (Jahrgänge 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874 und für die später Entlassenen der Bürgermeistereien Stolberg und Gressenich am sogenannten trockenen Weier in Stolberg.

Außerdem haben zu den vorgenannten Appells zu erscheinen:

Alle zur Disposition des Truppentheils beurlaubten und zur Disposition der heimathlichen Ersatz-Behörden entlassenen Leute, von Letzteren nur diejenigen, welche von der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission über ihr ferneres Militair-Verhältniß noch keine definitive Entscheidung erhalten haben.

Von allen Mannschaften sind zu den Appells die Militairpapiere mit zur Stelle zu bringen.

Aachen, den 14. September 1875.

Königliches Bezirks-Kommando.

№ 763. Höherer Bestimmung gemäß sollen bei der hiesigen Straf- und Arrest-Anstalt 4 Aufseherinnen zur Beaufsichtigung der weiblichen Gefangenen am 1. Dezember d. Js. neu angestellt werden. Mit diesen Stellen ist ein jährliches Einkommen von je 600 Mark, neben freier Wohnung oder der etatsmäßigen Mietheentschädigung, verbunden.

Geeignete Bewerberinnen um diese Stellen haben sich, unter Vorlegung von Zeugnissen über ihre bisherige Thätigkeit, wie über ihre Führung und körperliche Rüstigkeit,

bei dem Unterzeichneten innerhalb der gewöhnlichen Büreaustunden persönlich zu melden.

Aachen, den 28. September 1875.

Der Direktor, Preuß.

№ 764. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 20. September 1875.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

№ 765. Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 2. Oktober c. an bis auf Weiteres statt. Behufs der Immatrikulation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 20. September 1875.

Die Immatriculations-Kommission.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Patm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 7. Oktober **1875.**

№ 766. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 27 enthält:

(Nr. 1084.) Verordnung, betreffend die Einführung der Reichswährung. Vom 22. September 1875.

(Nr. 1085.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Münzen der lübischhamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen. Vom 21. September 1875.

(N. 1086.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung. Vom 21. September 1875.

(Nr. 1087.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 19. September 1875.

№ 767. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 42 enthält:

(Nr. 8379.) Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 27. September 1875.

(Nr. 8380.) Rezeß zwischen Preußen und Anhalt, betreffend die Regulirung der Grenz- und Hoheitsdifferenzen Betreffs der wüsten Marken Olbitz und Püstenitz bei Roßlau, der wüsten Marken Echtershagen und großer Brühl und der sogenannten Mansfelder Lehnsflur, sowie des Dorfes Abberode im Harz. Vom 4. März 1875.

(Nr. 8381.) Allerhöchster Erloß vom 19. Juli 1875., betreffend die Aufhebung des Untersuchungsamts in Malmedy.

(Nr. 8382.) Allerhöchster Erloß vom 2. August 1875., betreffend die Erweiterung der Rechte der Fürstlich Hohenzollernschen Behörden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 768. Nach sämmtlichen Orten des Festlandes von Vorder-Indien, sowie nach den Britischen Besitzungen in Birma können zufolge eines von der Reichs-Postverwaltung mit der Indischen Postverwaltung getroffenen Abkommens Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 22 Kilogramm abgesandt werden.

Die Sendungen müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt und mit dem Vermerk „Ueber Triest" versehen sein. Das Gesammt-Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung eine Mark für jedes halbe Kilogramm.

Berlin, den 30. September 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 769. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Reskript vom 21. August d. J. in Würdigung der hohen Bedeutung des Mädchen-Turnens verordnet, daß die Einführung des Turnunterrichts bei Mädchenschulen möglichst gefördert werden soll. Indem wir hiervon die Schulvorstände in Kenntniß setzen, theilen wir zugleich das Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen mit.

§ 1. Zur Abhaltung von Turnlehrerinnen-Prüfungen wird zunächst in Berlin eine Kommission gebildet. Dieselbe besteht:

1. aus dem Civildirektor der Königlichen Central-Turnanstalt als Vorsitzendem,
2. aus den Civillehrern der Königlichen Central-Turnanstalt,
3. aus einem andern von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu ernennenden Turnlehrer,
4. aus einer mit dem Turnunterricht vertrauten Lehrerin bezw. Schulvorsteherin.

§ 2. Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr überschritten haben.

§ 3. Die Prüfung findet jährlich im Frühjahr und im Herbst Statt. Die Termine werden veröffentlicht.

§ 4. Die Anmeldung muß spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erfolgen und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den andern direkt.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. der Lebenslauf,
3. ein Gesundheits-Attest,
4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung,
5. ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6. von den in § 2 Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen ein amtliches Führungs-Zeugniß.

§ 5. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche

und mündliche — und eine praktische.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Clausurarbeit über ein Thema aus dem Bereiche des Schulturnens.

§ 7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich:

1. auf die Kenntniß der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, auf die Aufgabe und die Methode des Mädchenturnens, insbesondere auf die Hauptgesichtspunkte, welche beim Mädchen-Turnunterricht maßgebend sind, auf die Beschreibung und Erklärung der Turnübungen, die Entwickelung derselben von den einfachsten Formen zu den zusammengesetzteren, auf Bestimmung und Begrenzung des Uebungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen und Schulklassen,
2. auf die Beschreibung der für das Mädchenturnen geeigneten Uebungsgeräthe und die Art ihrer Anwendung,
3. auf die Kenntniß der beim Turnen hauptsächlich in Betracht kommenden Lebensäußerungen des menschlichen Körpers, der beim Turnbetriebe zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie der ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei etwa vorkommenden Unfällen.

§ 8. Die praktische Prüfung erstreckt sich:

1. auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit der Examinandin in den Uebungen des Mädchenturnens,
2. auf die Ablegung einer Probelektion zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschicks.

§ 9. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungs-Zeugniß.

Berlin, den 21. August 1875.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

Aachen, den 27. September 1875.

№ 770. Bezirks Polizei-Verordnung, betreffend den Schutz der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter.

Es wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. In denjenigen gewerblichen Anlagen, in welchen durch Elementarkräfte getriebene Maschinen benutzt werden, dürfen Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die unmittelbare Nähe umgehender und freiliegender Maschinentheile führt, während der Arbeit, bezw. während des Aufenthalts bei diesen Maschinentheilen nur solche Kleidung tragen, die überall dem Körper und namentlich den Armen eng anliegt. Insbesondere ist diesen Arbeitern das Tragen von losen Schürzen während der Arbeit bezw. des Aufenthalts bei den genannten Maschinentheilen untersagt. Die Kleidung der weiblichen in gleicher Weise beschäftigten Arbeiter muß im Obertheil und an den Armen ebenfalls eng anschließen und nach unten zu mit einem Bande zusammen gehalten sein.

§ 2. In vorgedachten Anlagen müssen die Maschinen so aufgestellt sein, daß sie der Bedienungsmannschaft möglichst leicht zugänglich sind. Es müssen die zu und zwischen denselben führenden Gänge eine solche Breite und Höhe haben, daß die Bedienungsmannschaft bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht nicht mit den bewegten Theilen in gefährliche Berührung kommen kann.

§ 3. Umgehende Theile solcher Maschinen, insbesondere alle Zahnräder müssen, soweit es die Handhabung der Maschine zuläßt, da, wo sie im Bereiche des Verkehrs der Arbeiter liegen, mit einer Schutzbekleidung versehen sein.

§ 4. In den Arbeitsräumen der im § 1 gedachten Anlagen müssen, soweit dies der Betrieb zuläßt, die freiliegenden Wellenleitungen, welche niedriger als 1,88 Meter über dem Fußboden liegen, von einer Riemscheibe bis zur anderen mit einer schützenden Verkleidung versehen sein. An den höher gelegenen Wellenleitungen müssen rechts und links neben den Riemenscheiben gleiche Verkleidungen in genügender Breite angebracht sein. An Wellenleitungen und Riemscheiben dürfen keine irgend hervorragenden Schrauben, Nägel, Keile oder ähnliche Erhöhungen vorkommen. Treibriemen, welche im Bereiche des Verkehrs der Arbeiter in enge Oeffnungen der Fußböden oder aus solchen geführt werden, müssen mit einer mindestens 1 Meter hohen Umhüllung versehen sein; auch müssen alle Treibriemen, welche horizontal über die Gänge in einer geringeren Höhe als 1,88 Meter laufen, derartige Umhüllungen haben.

§ 5. Alle Räume der im § 1 gedachten Anlagen, in welchen Maschinen aufgestellt sind, müssen während der Arbeitszeit durch Tageslicht oder künstliche Beleuchtung so erhellt sein, daß die bewegten Maschinentheile als solche leicht erkennbar sind.

§ 6. In den gewerblichen Anlagen, in denen Koch- und Siedearbeiten mit offenen Behältern vorkommen, müssen, soweit dies der Betrieb zuläßt, Schutzvorrichtungen zur Verhütung des Hineinstürzens der Arbeiter hergestellt sein.

§ 7. In den gewerblichen Anlagen, in denen giftige Stoffe verarbeitet werden, müssen solche derart abgeschlossen verwahrt sein, daß sie nur Berufenen zugänglich sind.

§ 8. Bei gewerblichen Anlagen muß in den Räumen, in welchen dauernd Menschen beschäftigt werden, für ungehinderten Zutritt der frischen Luft Sorge getragen sein. Wo mit der Arbeit gesundheitsschädlicher Staub, üble Gerüche oder große Hitze verbunden sind, muß ein kräftiger Luftwechsel hergestellt sein. Falls solches durch einfache Oeffnungen nicht genügend hat geschehen können, muß durch mechanische Vorrichtungen (Ventilatoren, Exhaustoren) Abhülfe geschaffen sein.

§ 9. In den gewerblichen Anlagen, in denen sich schädliche Gase oder Dämpfe entwickeln, müssen, soweit der Betrieb dies zuläßt, Einrichtungen getroffen sein, welche eine nachtheilige Einwirkung auf die Gesundheit der Arbeiter ausschließen.

§ 10. In den gewerblichen Anlagen, in denen männliche und weibliche Arbeiter beschäftigt werden und in welchen ein Umkleiden der Arbeiter Statt findet, müssen

getrennte Umkleideräume für die männlichen und die weiblichen Arbeiter vorhanden sein.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark, im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2—10 mit Geldbuße bis zu 30 Mark, im Fall des Unvermögens verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, dafern nicht etwa nach dem Strafgesetzbuch oder der Gewerbe-Ordnung härtere Strafen verwirkt sind.

Wegen der Zuwiderhandlungen der Stellvertreter von Gewerbetreibenden finden die Vorschriften des § 151 der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Januar 1876 in Kraft; die vorgeschriebenen baulichen Einrichtungen, sowie die angeordneten Schutzvorrichtungen müssen bis zum 1. Juli 1876 hergestellt sein.

§ 13. Die zur Zeit im Regierungsbezirk geltenden Bestimmungen, welche zum Schutze der Arbeiter und über die Einrichtung des Betriebes in gewissen Fabriken weitergehende Vorschriften enthalten, bleiben in Kraft, insbesondere die Bekanntmachung vom 27. Juni 1843 (Amtsblatt Seite 227 und 228), die Feuergefährlichkeit des Maschinen-Ausputzes betreffend, sowie die Bezirks-Polizei-Verordnungen vom 1. April 1856 (Amtsblatt S. 136), das Betreten der Gasometer-Gebäude mit Licht, vom 2. Februar 1857 (Amtsblatt S. 56), Schutzvorrichtungen gegen den Schleifstaub, vom 24. Oktober 1865 (Amtsblatt S. 410), die Aufbewahrung der Wollabgänge, vom 7. Dezember 1868 (Amtsblatt S. 304) bezw. 25. Januar 1874 (Amtsblatt S. 34), den Verkehr mit Sprengöl und vom 24. April 1875 (Amtsblatt S. 132), Maßregeln gegen Feuersgefahr betreffend.

Aachen, den 1. Oktober 1875.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 771. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf den Antrag des Gemeinderathes von Lantzen die Verlegung des seither am zweiten Dienstage nach St. Hubertus abgehaltenen Viehmarktes auf den dritten Montag im Monat Oktober jeden Jahres genehmigt.

Aachen, den 1. Oktober 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 772. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tagelöhner Charles d'Olivier, gebürtig aus Lille (Frankreich), 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 22. August d. Js.;
2. der Schneider Franz Steindl, ortsangehörig in Stameritz (Mähren), 55 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Magdeburg vom 25. August d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Arbeiter Rudolf Klatt, gebürtig aus Jastrzemby bei Lipno in Russisch-Polen, 21 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten 1¼jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 11. Juni, publizirt 20. August ds. Js.;
2. der Hausknecht Johann Wild, gebürtig aus Zürich in der Schweiz, zuletzt wohnhaft in Oberbausen (Preußen, Regierungsbezirk Düsseldorf), 32 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Meineids und Kuppelei erkannten 1½jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf vom 21. September d. Js.;

und auf Grund des § 363 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,

3. der Bergwerks-Arbeiter Josef Bulaczyk aus Nowawieß (Oesterreich, Galizien), 34 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 24. September d. Js.;
4. der Kaufmann Eduard de Wilde, gebürtig aus Zwolle (Königreich der Niederlande), zuletzt wohnhaft zu Narg (daselbst), 22 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf vom 21. September d. Js.;
5. der Buchbinder Johann Baptist Picard, geboren am 1. April 1822 zu St. Mihiel (Departement der Maas in Frankreich), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 20 September d. Js.:
6. der Tapezierer Johann Maria Déliernas, gebürtig aus Jallieu (Departement der Isère in Frankreich), ortsangehörig zu Troyes (Departement der Aube, daselbst), 32 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks Präsidenten zu Kolmar vom 21. September d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 773. Dem Agenten Heinrich Raetke zu Berlin ist unter dem 16. September 1875 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, durch gepreßte Luft betriebenes Signal für Eisenbahnen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 774. Den Herren Walter Payton & Joseph Ellicot Hatmes zu London ist unter dem 16. September 1875 ein Patent auf eine Schrämmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 775. Dem Julius Brodhag zu Eßlingen ist unter dem 22. September 1875 ein Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten Terrassen-Ofen zur direkten Eisendarstellung, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 776. Dem Fabrikbesitzer Leopold Brasch zu

Grünau bei Berlin (in Firma Brasch und Hoffmann, Chemische Dampfbleiche und Appretur in Grünau) ist unter dem 22. September 1875 ein Patent auf eine sogenannte Pendel-Garnwaschmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemond in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 777. Der Firma Hirsch & Walter, Bankgeschäft in Berlin, ist unter dem 22. September d. J. ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Barometer, genannt Niroid-Barometer, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 778. Höherer Bestimmung gemäß sollen bei der hiesigen Straf- und Arrest-Anstalt 4 Aufseherinnen zur Beaufsichtigung der weiblichen Gefangenen am 1. Dezember d. Js. neu angestellt werden. Mit diesen Stellen ist ein jährliches Einkommen von je 600 Mark, neben freier Wohnung oder der etatsmäßigen Miethsentschädigung, verbunden.

Geeignete Bewerberinnen um diese Stellen haben sich, unter Vorlegung von Zeugnissen über ihre bisherige Thätigkeit, wie über ihre Führung und körperliche Rüstigkeit, bei dem Unterzeichneten innerhalb der gewöhnlichen Büreaustunden persönlich zu melden.

Aachen, den 28. September 1875.

Der Direktor, Preuß.

Personal-Chronik.

№ 779. Der Regierungs-Kanzlei-Diätar Kettner hierselbst ist zum Büreau-Diätar bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

№ 780. Der bisherige Kreisbote H. Herwarth hierselbst ist als Kanzlei-Diätar bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 14. Oktober **1875.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 781. **Bekanntmachung**

betreffend die Außerkurssetzung der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen. Vom 21. September 1875.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. Oktober 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. folgende Silbermünzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, nämlich:
   - lübeckische Spezialthaler (60 Schillinge) (s. g. Johannisthaler),
   - Dreimarkstücke (48 Schillinge) lübeckischen Gepräges,
   - 12 Schillingstücke
   - 2 „
   - 1 „ (s. g. schweren Schillinge),
   - ½ „ (Sechslinge),
   - ¼ „ (Dreilinge),

   } lübeckischen, hamburgischen oder mecklenburgischen, auch rostocker oder wismarer Gepräges;
2. die im Zwölfthaler- und die im Vierzehnthalerfuß ausgeprägten silbernen 1 Schillingstücke (s. g. leichten Schillinge) mecklenburgischen Gepräges, die im Zwölfthalerfuß ausgeprägten silbernen halben Schillinge (Sechslinge) und Viertelschillinge (Dreilinge) mecklenburgischen Gepräges und die auf Grund der Zwölftheilung des Schillings in Kupfer geprägten Drei-, Zwei-, Eineinhalb- und Einpfennigstücke mecklenburgischen, rostocker und wismarer Gepräges;
3. nachstehende im Vierzehnthalerfuß ausgeprägte Silbermünzen kurbrandenburgischen und preußischen Gepräges:
   - die bis zum Jahre 1810 geprägten ⅔-Thaler- oder 16-gGr. Stücke,
   - die bis zum Jahre 1768 geprägten ½- und ¼-Thalerstücke,
   - die bis zum Jahre 1785 geprägten ⅕-Thalerstücke (s. g. Tymphe oder preußische Achtzehnkreuzerstücke),
   - die mit den Jahreszahlen 1758, 1759, 1763 geprägten reduzirten ⅓- und ⅙-Thalerstücke;
4. die für die ehemals polnischen Landestheile der preußischen Monarchie geprägten Drei- und Ein-Kupfergroschen (1/60 und 1/180-Thaler) preußischen Gepräges;
5. die im Sechszehnthalerfuß geprägten
   - ¼-Reichsthaler und
   - ⅔ „

   } Markgräflich ansbacher und bayreuther Gepräges.

Es ist daher vom 1. Oktober 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Vom 1. November 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- die Zweimarkstücke (32 Schillinge),
- die Einmarkstücke (16 Schillinge),
- die 8-Schillingstücke,
- die 4-Schillingstücke

} lübeckischen, hamburgischen oder mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 3. Die im Umlaufe befindlichen, in den §§ 1 und 2 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Oktober, November und Dezember 1875 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in § 4 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt. Nach dem 31. Dezember 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

Digitized by Google

§ 4. Die Einlösung der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Münzen, erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Zu § 1 Nr. 1 und § 2:

die lübeckischen Spezies-thaler	zu	4	Mark	50	Pf. Reichsmünze,
„ Dreimarkstücke	„	3	„	60	„ „
„ Zweimarkstücke	„	2	„	40	„ „
„ Einmarkstücke	„	1	„	20	„ „
„ 12-Schillingstücke	„	—	„	90	„ „
„ 8-Schillingstücke	„	—	„	60	„ „
„ 4-Schillingstücke	„	—	„	30	„ „
„ 2-Schillingstücke	„	—	„	15	„ „
„ 1 Schillingstücke (s. g. schweren Schillinge)	„	—	„	$7\frac{1}{2}$	„ „
„ $\frac{1}{2}$-Schillingstücke (Sechslinge)	„	—	„	$3\frac{3}{4}$	„ „
„ $\frac{1}{4}$-Schillinge (Dreilinge)	„	—	„	$1\frac{7}{8}$	„ „

Zu § 1 Nr. 2:

die mecklenburgischen s. g. leichten Schillinge zu $6\frac{1}{4}$ Pf. Reichsmünze,

Die Theilstücke derselben, nämlich:

die mecklenburgischen halben Schillinge (Sechslinge),
„ „ Viertelschillinge (Dreilinge),
„ „ Zweipfennigstücke ($\frac{1}{4}$ Schillinge),
„ „ Eineinhalbpfennigstücke ($\frac{1}{8}$-Schillinge),
„ „ Einpfennigstücke ($\frac{1}{12}$-Schillinge)

} nach Verhältniß, der Schilling zu $6\frac{1}{4}$ Pfennig Reichsmünze gerechnet.

Zu § 1 Nr. 3:

die $\frac{2}{3}$-Thalerstücke	zu	2	Mark	—	Pf. Reichsmünze,
„ $\frac{1}{3}$-Thalerstücke	„	1	„	50	„ „
„ $\frac{1}{4}$-Thalerstücke	„	—	„	75	„ „
„ $\frac{1}{5}$-Thalerstücke	„	—	„	60	„ „
„ reduzirten $\frac{1}{3}$-Thalerstücke	„	—	„	60	„ „
„ reduzirten $\frac{1}{6}$-Thalerstücke	„	—	„	30	„ „

Zu § 1 Nr. 4:

die Drei-Kupfergroschen	„	—	„	5	„ „
„ Ein-Kupfergroschen	„	—	„	$1\frac{2}{3}$	„ „

Zu § 1 Nr. 5:

die ansbacher und bayreuther $\frac{1}{1}$-Thaler zu $2\frac{4}{7}$ Mark Reichsmünze,
„ „ „ „ $\frac{2}{3}$ „ „ „ $1\frac{5}{7}$ „ „

§ 5. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 3) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 21. September 1875. Der Reichskanzler. In Vertretung: gez. Delbrück.

Zur Ausführung der vorstehenden, in dem Reichsgesetzblatt für 1875 Seite 304—306 publizirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorangeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Oktober, November und Dezember 1875 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze, oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt werden.

a. in Berlin

bei der General-Staats-Kasse,
„ „ Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse,
„ „ Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
„ dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
„ „ „ „ „ „ ausländische Gegenstände, und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse.

b. in den Provinzen

bei den Regierungs-Haupt-Kassen,
„ „ Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
„ der Landes-Kasse in Sigmaringen,
„ den Kreis-Kassen,
„ „ Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, und Rheinland,

bei den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
" " Forstkassen,
" " Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
" " Neben-Zoll- und Steuerämtern.

Berlin, den 1. Oktober 1875.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

№ 782. Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie X zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Serie X Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. November 1875 bis dahin 1879 nebst Talons, werden vom 18. d. Mts. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 21. September 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Oktober 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 783. Die Predigtamts-Kandidaten Hermann Kellermann aus Wülfrath und Dr. Peter Hohl aus Pfalzdorf sind von uns zu evangelischen Provinzial-Vicaren in der Rheinprovinz ernannt worden.

Koblenz, den 4. Oktober 1875.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 784. Wir bringen höherem Auftrage zufolge, in der Anlage die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Bremer Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Bremen, sowie deren Statuten zur öffentlichen Kenntniß. Anl.

Aachen, den 7. Oktober 1875.

№ 785. Die in Baltimore erscheinende katholische Volkszeitung, deren Verbreitung gemäß der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. Juni d. J. (Amtsblatt Stück 29. pag. 183) auf die Dauer von zwei Jahren verboten ist, wird in neuerer Zeit unter anderm Titel als „Freie Presse" aber „Der Friedensbote" in Deutschland einzuführen, und so das gegen die qu. Volkszeitung erlassene Verbot zu umgehen versucht, was bereits zur Beschlagnahme, sowie zur gerichtlich erkannten Einziehung und Unbrauchbarmachung einzelner Nummern der freien Presse geführt hat.

Sowohl die Justiz- als Verwaltungsbehörden haben Anweisung erhalten, auch unter den bezeichneten veränderten Verhältnissen die Wirkungen des die katholische Volkszeitung betreffenden Verbotes thunlichst zu sichern.

Aachen, den 8 Oktober 1875.

№ 786. Die Abhaltung der jährlichen Herbst-Kollekte für dürftige Studirende in Bonn bringen wir hierdurch in Erinnerung. Die evangelischen Herren Pfarrer wollen dieselbe am 17. d. M. in den Kirchen bewirken und die israelitischen Gemeinden eine Haus-Kollekte für den angegebenen Zweck bei ihren Glaubensgenossen baldigst veranstalten.

Die einkommenden Gaben sind an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und deren Betrag ist dem Königl. Landraths-Amte des Kreises anzuzeigen.

Die Herren Landräthe haben über den Gesammtertrag der Kollekte spätestens bis zum 1. Dezember cr. an uns zu berichten.

Aachen, den 4. Oktober 1875.

№ 787. Wir machen höherer Weisung zufolge darauf aufmerksam, daß das gesammte Staatspapiergeld der deutschen Bundesstaaten zur Einlösung aufgerufen ist, und in bereits festgesetzten oder demnächst zu bestimmenden Terminen seine Gültigkeit verliert. Das Publikum wird daher gut thun, sich dieser Papiergeldzeichen schleunigst zu entledigen.

Es wird auf die tabellarische Uebersicht der Verordnungen betreffend die Auskursetzung des deutschen Staatspapiergeldes in der Ersten Beilage zu Nr. 170 des Deut-

Digitized by Google

schen Reichsanzeigers vom 22. Juli d. Js. Bezug genommen, welche jedoch keinen amtlichen Karakter hat.

Aachen, den 9. Oktober 1875.

№ 788. Wir bringen hierdurch, höherem Auftrage zufolge, die Vorschriften, resp. Anweisungen, welche von den deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungsvertrags mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 (Reichsgesetzbl. S. 229) eine Auslieferung nachsuchen, zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 8. Oktober 1875.

Zeugenvernehmungen.

Bei Aufnahme der Zeugenaussagen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Namen, Wohnort, Wohnung, Beruf oder Stand des Zeugen aus der Aussage hervorgehen und jeder Zeuge seine Aussage am Schlusse derselben unterschreibe.

Den Zeugenaussagen ist die folgende oder eine gleichbedeutende Ueberschrift vorauszuschicken:

„Zeugenvernehmung, welche am.....18.. vor „mir dem unterzeichneten a) ..... zu b) ..... „in der Untersuchungssache wider den, zuletzt in „..... c) wohnhaften..... c) stattgefunden hat, „welcher angeklagt ist, am..... d) das „Verbrechen der(s)..... e) begangen zu haben.

Am Schlusse hat sodann der Richter oder sonstige Beamte unter der letzten Zeugenaussage folgende Bescheinigung zu setzen und mit seinem Namen, Amtscharakter und Titel zu unterzeichnen:

„Die Zeugen A. B. C. D. u. s. w. haben vorste„hende Aussagen vor mir in ..... f) erklärt und „eidlich bekräftigt.

Demnächst ist eine genaue Abschrift der Zeugenaussagen herzustellen und am Ende der Abschrift hat der Richter oder sonstige Beamte folgende Bescheinigung zu setzen:

„Ich bescheinige hiermit, daß das Vorstehende eine „richtige Abschrift der Zeugenaussagen des A. B. „C. D. u. s. w. ist, auf Grund deren am ..... „g) ein Haftbefehl wider den ..... h) erlassen „worden ist, welcher angeschuldigt worden ist, am „..... i) zu ..... i) in ..... i) das Verbrechen der(s) ..... k) begangen zu haben.

Am..... 187..

(Unterschrift und amtlicher Charakter.)

Haftbefehl.

Der Haftbefehl des Angeklagten muß Namen und letztbekannten Aufenthaltsort desselben, das Verbrechen, dessen er angeschuldigt ist, in dem Wortlaute des Auslieferungsvertrages und die Zeit und den Ort angeben, wo und wann das Verbrechen begangen sein soll.

Dieser Befehl muß, wenn thunlich, von demselben Richter oder Beamten erlassen werden, vor welchem die Zeugenvernehmungen stattgefunden haben.

Ein Duplikat dieses Haftbefehls ist der beglaubigten Abschrift der Zeugenaussagen beizufügen.

Beglaubigung.

Die Abschrift der Zeugenaussagen und das Duplikat des Haftbefehls muß von dem Justizminister oder einem anderen Minister desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen begangen und der Haftbefehl erlassen worden ist, unter Siegel und Unterschrift beglaubigt werden.

Uebersendung nach Großbritannien.

Die Abschrift der Zeugenaussagen und das Duplikat des Haftbefehls müssen an den Kaiserlich deutschen Botschafter in London gesandt werden, welcher dieselben mit dem Auslieferungsantrage an den englischen Staatssekretair für die auswärtigen Angelegenheiten gelangen lassen wird.

Wird in den Zeugenaussagen auf Ueberführungsstücke, z. B. auf gefälschte Urkunden, Bezug genommen, so sind Kopien derselben den beglaubigten Zeugenaussagen beizufügen. Die Mitsendung der Originalstücke findet nicht statt, außer wenn dies besonders verlangt wird.

Original des Haftbefehls.

Das Original des Haftbefehls ist auf besonderes Verlangen nachzusenden.

Auslieferung einer bereits rechtskräftig verurtheilten Person.

Der Beibringung der vorbezeichneten Schriftstücke bedarf es nicht, wenn die Auslieferung auf Grund eines rechtskräftigen (nicht in contumaciam erlassenen) Strafurtheils nachgesucht wird. Es genügt alsdann die Vorlegung des mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Strafurtheils. Diese Bescheinigung muß von dem Justizminister oder einem anderen Minister desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen begangen worden ist, unter Siegel und Unterschrift beglaubigt werden. Im Uebrigen sind die vorstehend in Bezug auf Haftbefehle gegebenen Vorschriften zu beachten.

Feststellung der Identität.

Bestreitet der Festgenommene seine Identität mit der verfolgten Person, so kann, falls der Beweis nicht auf andere Weise zu führen ist, es nothwendig werden, daß eigends jemand, welcher im Stande ist, den Angeklagten bei eidlicher Vernehmung zu identifiziren, nach England gesendet wird.

Diese Vorschriften sind zu beobachten, damit der Auslieferungsantrag dem Vertrage gemäß begründet und darauf hin, gemäß Artikel IX des Vertrages, zur Festnahme des Flüchtlings geschritten werden kann.

Erscheint es in dringenden Fällen wünschenswerth, daß eine vorläufige Festnahme Statt finde, um in der Zwischenzeit einen dem Vertrage gemäß begründeten Antrag stellen zu können, so sind neben den gedachten Vorschriften noch folgende Weisungen zu beobachten:

---

a) Name des Richters oder der zuständigen Behörde.
b) Ort der Zeugenvernehmung.
c) Name und letzter Wohnort des Angeschuldigten.
d) Tag, an welchem das Verbrechen begangen sein soll.
e) Angabe, welcher Art das Verbrechen gewesen ist, in Gemäßheit der Bestimmung des Auslieferungsvertrages.
f) Ort, wo die Zeugenvernehmung stattgefunden hat.
g) Datum des Haftbefehls.
h) Name des Angeklagten.
i) Zeit und Ort des begangenen Verbrechens.
k) Angabe des Verbrechens.

1. das Ersuchen, die vorläufige Festnahme einer Person herbeizuführen, deren Auslieferung auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 beantragt werden soll, ist unter Angabe der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung und mit thunlichst genauer Beschreibung seiner Person an diejenige Kaiserlich Deutsche Konsulatsbehörde im vereinigten Königreich zu richten, in deren Bezirk der Verfolgte vermuthet wird;
2. von dem gestellten Ersuchen (Ziff. 1) ist das Kaiserlich Deutsche General-Konsulat zu London gleichzeitig und wenn das Ersuchen telegraphisch erfolgte, ebenfalls im telegraphischen Wege in Kenntniß zu setzen;
3. an das Kaiserlich Deutsche General-Konsulat zu London ist der Antrag dann ausschließlich zu richten, wenn Spuren des Verfolgten fehlen oder über dessen Aufenthalt an einem bestimmten Orte im vereinigten Königreiche Nachrichten nicht vorliegen. Selbstverständlich sind in diesem Falle in der Requisition etwaige Anhaltspunkte, welche zur Ermittelung des Verfolgten dienen können, mitzutheilen;
4. zur Berücksichtigung geeignet, sind in allen Fällen nur Anträge, welche von den zuständigen (Gerichts- oder Polizei- resp. Dienst)-Behörden ausgehen.
5. Nach Eingang der Benachrichtigung darüber, daß die Ergreifung und Festnahme der verfolgten Person stattgefunden hat, sind die zur Begründung des Auslieferungs-Antrages vertragsmäßig in der Nr. 12 des Centralblatt für das Deutsche Reich von 1874 S. 101 flg. abgedruckten Bekanntmachung näher bezeichneten Schriftstücke in Abschriften, deren Uebereinstimmung mit den Originalen durch die requirirende Behörde zu bescheinigen ist, unverzüglich an das Kaiserlich Deutsche General-Konsulat zu London zu senden, um dem Letzteren zur Aufrechthaltung der vorläufigen Festnahme zu dienen.
6. Gleichzeitig oder baldthunlichst darauf ist eine zweite beglaubigte Abschrift der sub 5 erwähnten Schriftstücke, welche zur Begründung des diplomatischen Auslieferungsantrages bestimmt ist, den vorgesetzten Behörden mit der Bitte um thunlichst beschleunigte Weiterbeförderung im Instanzenzuge einzureichen.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 789. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

1. der Zimmergeselle Franz Seidel aus Arnau (Kreis Gitschin in Böhmen), 37 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 20. September d. Js.;
2. Joffel Lafer aus Russisch-Neustadt, (Gouvernement Kowno in Russisch-Polen), Israelit, 65 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 27. September d. Js;
3. Emil Reymont, gebürtig aus Nancy in Frankreich, 14 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 26. September d. Js.;
4. der Tagelöhner Heinrich Leuhard, geboren und ortsangehörig zu Täufen in der Schweiz, 18 Jahre alt,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 790. Dem L. A. Riedinger in Augsburg ist unter dem 23. September d. J. ein Patent auf eine selbstthätige Maizwaage in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 791. Den Herrn Gebr. Hoehl zu Geisenheim ist unter dem 24. September d. J. ein Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten Rüttel-Apparat für Champagnerflaschen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 792. Den Herren Gottlob Currie zu Ulm und Philipp Hotzmann zu Frankfurt a. M. ist unter dem 27. September 1875 ein Patent auf ein Verfahren zur Eisbereitung, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 793. Das dem Herrn Theodor Fischer zu Lieben bei Prag unter dem 22. Januar v. Js. ertheilte Patent auf eine stellbare Auslösung von Steuerungshebeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 794. Das dem Herrn Arthur Villeminot zu Paris unter dem 27. Juli v. J. ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Webestühlen zur Erzielung eines kontinuirlichen Betriebes derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 795. Dem Herrn Adolf Lavand zu Leipzig ist unter dem 30. September 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Anziehen der Zugleine an Eisenbahnzügen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 796. Die längs den Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen aber fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc., ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Digitized by Google

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Köln, den 5. Oktober 1875.

Königliche Telegraphen-Direktion.

№ 797. In der hiesigen Straf- und Arrest-Anstalt ist Gelegenheit zur Beschäftigung einer Anzahl weiblicher Gefangenen mit Nähen oder anderweiten leicht ausführbaren Arbeiten.

Hierauf Reflektirende wollen sich an den Unterzeichneten wenden.

Aachen, den 8. Oktober 1875.

Der Direktor, Preuß.

№ 798. Höherer Bestimmung gemäß sollen bei der hiesigen Straf- und Arrest-Anstalt 4 Aufseherinnen zur Beaufsichtigung der weiblichen Gefangenen am 1. Dezember d. Js. neu angestellt werden. Mit diesen Stellen ist ein jährliches Einkommen von je 600 Mark, neben freier Wohnung oder der etatsmäßigen Miethsentschädigung, verbunden.

Geeignete Bewerberinnen um diese Stellen haben sich, unter Vorlegung von Zeugnissen über ihre bisherige Thätigkeit, wie über ihre Führung und körperliche Rüstigkeit, bei dem Unterzeichneten innerhalb der gewöhnlichen Büreaustunden persönlich zu melden.

Aachen, den 28. September 1875.

Der Direktor, Preuß.

Personal-Chronik.

№ 799. Dem praktischen Arzt Dr. Hoffmann zu Gemünd ist die commissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Schleiden übertragen worden.

№ 800. Die bei der Elementarschule zu Stolberg, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Alwine Meyne ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 801. Die bei der Elementarschule zu Stolberg Landkreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Therese Bomholt ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 802. Die bei der Elementarschule zu Stolberg Landkreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Amalie Brües ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 803. Die bei der Elementarschule zu Stolberg Landkreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Catharina Lüth ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 804. Die bei der Elementarschule zu Stolberg Landkreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Block ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 805. Die bei der Elementarschule zu Stolberg Landkreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Delphine Heynen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 806. Der bisherige Provinzial-Feuer-Societäts-Inspektor Eick ist auf sein Ansuchen mit dem 1. d. Monats mit Pension in den Ruhestand versetzt und der bisherige Bürgermeister der Stadt Moyen, Ernst Adams zum Inspektor ernannt und am heutigen Tage in sein Amt eingeführt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1075.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 21. Oktober **1875.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 807. Polizei-Verordnung.

Nachdem im Königreiche Belgien und im Großherzogthume Luxemburg in einer noch vom kleinen Grenzverkehre berührten Entfernung die Lungenseuche unter dem Rindvieh zum Ausbruche gekommen, auch diese Krankheit bereits in den Kreis Malmedy eingeschleppt worden ist, so wird zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Seuche auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 3 und 18 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuche vom 25. Juni d. J. für den Kreis Malmedy die nachstehende Polizei-Verordnung hiermit erlassen:

1. Jedes Stück Rindvieh, welches aus Belgien oder Luxemburg in den Kreis Malmedy eingeführt wird, muß direkt abgesondert in einen Stall, in dem sich kein Hornvieh befinden darf, eingestellt und daselbst solange belassen werden, bis der Kreisthierarzt dasselbe untersucht und für völlig gesund und unverdächtig erklärt hat.

   Vom Eintritte über die Grenze bis zur Einstellung in den Stall darf das Rindvieh nicht mit anderem Vieh in Berührung gebracht werden, auch nicht übernachten.

   Binnen längstens 10 Stunden nach der Einstellung des Rindviehs in einen Stall nach dem Eintritte über die Grenze muß der Führer des Viehs dem betreffenden Gemeindevorsteher über die erfolgte Einstellung nach Zahl, Ort und Zeit, den Zeitpunkt der Einführung über die Grenze und den Ort des Ankaufs Mittheilung machen, sowie über sonstige an ihn gerichtet werdende zur Abwehr der Seuche diensame Fragen sofort wahrheitsgetreue Auskunft geben.

   Der Besitzer des Stalles ist zu dieser Anzeige an den Gemeindevorsteher gleichfalls verpflichtet und bezw. dafür verantwortlich, daß die Anzeige rechtzeitig und gehörig erfolgt.

   Ueber das Resultat der Untersuchung hat der Kreisthierarzt eine Bescheinigung in duplo auszustellen und davon das eine Exemplar dem Führer des Viehs oder dem Eigenthümer desselben, das andere dagegen dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

   Der Eigenthümer und bezw. derjenige, welcher zur Zeit thatsächlich die Disposition über das eingeführte Rindvieh hat, ist verpflichtet, während der ersten zwei Wochen nach der Einführung bei jedem Transporte des Viehs in einen andern Stall oder in eine andere Ortschaft dem Gemeindevorsteher der seitherigen und bezw. der neuen Ortschaft binnen längstens 10 Stunden nach dem Transporte davon Anzeige zu machen, auch dem neuen Gemeindevorsteher das ärztliche Attest über das Vieh vorzuzeigen.

   Der betreffende Gemeindevorsteher hat das eingeführte Rindvieh während der ersten zwei Wochen einen Tag um den andern bezüglich des Gesundheitszustandes einer Kontrole zu unterziehen und, sobald er verdächtige Krankheitssymptome wahrnimmt, sofort davon der Orts-Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

2. Im Kreise Malmedy darf kein Stück Rindvieh auf den Markt oder zu einer Viehausstellung gebracht werden, bezüglich dessen nicht durch ein Attest der Ortsbehörde nachgewiesen werden kann, daß das Rindvieh aus einem Orte stammt, in dem seit den letzten drei Monaten vor dem Markt-, bezw. Ausstellungstage keine Erkrankung an Lungenseuche vorgekommen ist.

   An Stelle dieses s. g. Ursprungsatteste genügt auch die Bescheinigung des Kreisthierarztes, daß das betreffende Thier gesund und einer seuchenartigen Krankheit nicht verdächtig ist.

   Alles Hornvieh, welches nicht mit dem vorgeschriebenen Atteste versehen, ist sofort vom Markte, bezw. der Ausstellung und, falls es nicht aus dem Markt- bezw. Ausstellungsorte selbst stammt, auch aus diesem zu entfernen.

   Ebenso ist alles der Lungenseuche irgend verdächtige Vieh sofort vom Markte und der Ausstellung, bezw. dem Markt- und dem Ausstellungsorte zu entfernen, es sei denn, daß durch ein Zeugniß des Kreisthierarztes oder des den Markt beaufsichtigenden Thierarztes der Gesundheitszustand des betreffenden Thieres auf der Stelle unzweifelhaft festgestellt werden kann und das Verbleiben desselben als völlig gefahrlos erscheint.

3. Die Atteste müssen, um gültig zu sein, ein genaues Signalement des Thieres enthalten, und haben nur eine Gültigkeitsdauer bis zu sieben Tagen.

4. Der Kreisthierarzt, der den Marktverkehr überwachende Thierarzt, der betreffende Gemeindevorsteher, sowie alle Gendarmen und Polizeibeamten innerhalb

Digitized by Google

ihres Bezirks sind befugt, sich die gedachten Atteste vorzeigen zu lassen.

5. Wer den vorstehenden Anordnungen zuwider handelt oder nicht Folge leistet, wird, sofern nicht die Strafen des § 328 des Strafgesetzbuchs und des § 74 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 25. Juni d. J. Platz greifen, mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark oder mit entsprechender Gefängnißstrafe bestraft.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 17. Oktober 1875.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 808. Die Bezirks-Polizei-Verordnung vom 1. Juni cr. im Amtsblatt Stück 23, Seite 152, Nr. 394 die Hunde im Kreise Jülich betreffend, wird hierdurch aufgehoben, da Fälle der Tollwuth unter den Hunden im Kreise Jülich in letzter Zeit nicht vorgekommen sind. Es treten die unterm 11. April 1868 ergangenen allgemeinen Bestimmungen über die Hunde (Amtsblatt Stück 19 von 1868) nunmehr wieder in Kraft.

Aachen, den 16. Oktober 1875.

№ 809. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. September d. J. (Amtsbl. St. 41 S. 255) bringen wir nachstehendes Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Kenntniß.

Aachen, den 14. Oktober 1875.

Nach § 3 des Prüfungs-Reglements für Turnlehrerinnen vom 21. August d. J. findet die Prüfung jährlich im Frühjahr und im Herbste zu Berlin statt. Termin für die erste dieser Prüfungen setze ich auf Montag, den 29. November d. J. fest und haben sich an diesem Tage Vormittags 9 Uhr die Aspirantinnen im Gebäude der Königlichen Augusta-Schule (Schützenstraße 8) hierselbst einzufinden.

Gemäß § 4 des Reglements muß die Anmeldung spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine bei mir erfolgen, und zwar bei den im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den andern direkt.

Berlin, den 8. Oktober 1875.

Im Auftrage, Greiff.

№ 810. Die seitherigen Forst-Administrations-Bezirke:

1. Stadtkreis Aachen nebst Theilen des Landkreises Aachen und Kreis Eupen,
2. Kreis Düren, Erkelenz und Jülich,
3. Kreis Malmedy,
4. Kreis Montjoie,
5. Kreis Schleiden bezüglich des Bezirks Blankenheim,

erhalten in Zukunft die Bezeichnung „Gemeinde-Oberförstereien", und die diese Forstbezirke verwaltenden Beamten haben in Zukunft den Amtstitel „Gemeinde-Oberförster zu führen.

In den dienstlichen Verhältnissen der betreffenden Beamten wird hierdurch nichts geändert.

Aachen, den 16. Oktober 1875.

Patente.

№ 811. Das dem Ingenieur Albert Knust zu Braunschweig unter dem 10. Juli 1874 ertheilte Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene Eisenbahnwagen-Kuppelung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 812. Das dem Ingenieur Peter Wolf zu Sestrorezk bei St. Petersburg unter dem 25. Juli 1874 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Eisenbahnwagenbremse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 813. Dem Chemiker und Photographen Adolph Hommel zu Hanau ist unter dem 4. Oktober d. J. ein Patent auf ein photographisches Verfahren, in soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 814. Das dem Herrn Dr. Eduardo Giampetro zu Neapel unter dem 25. Juli 1874 ertheilte Patent auf ein künstliches Trommelfell in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 815. Den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 7. Oktober 1875 ein Patent auf ein Luftfahrzeug in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 816. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Untersuchungsamt zu Malmedy auf Grund allerhöchsten Erlasses vom 19. Juli l. J. am heutigen Tage aufgehoben worden ist und daß daher hinfüro alle Anzeigen sowie Beschwerden, welche den bisherigen Bezirk dieses Amtes, umfassend die Bezirke der Friedensgerichte Malmedy, St. Vith und Blankenheim, angehen, unmittelbar an die Ober-Prokuratur bei dem hiesigen K. Landgerichte einzusenden sind. Aachen, den 15. Oktober 1875.

Der Landger.-Präsident, J. V. Der Ober-Prokurator,
Der Kammer-Präsident Vossen. Oppenhoff.

№ 817. Das hiesige Königliche Landgericht hat am 4. ds. Mts. den Hermann Joseph Frings, Tagelöhner aus Blankenheim, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu Crefeld detinirt,

Am 5. ds. Mts. den Heinrich Kürten, Ackerer aus Weyermühl, und gegenwärtig in der Alexianer-Irren-Anstalt zu Aachen detinirt,

Am 11. ds. Mts. die Appolonia Heyartz aus Rödingen, jetzt in der Irren-Bewahr-Anstalt zu Eupen detinirt, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen. Aachen, den 16. Oktober 1875.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Digitized by Google

№ 818. Höherer Bestimmung gemäß sollen bei der hiesigen Straf- und Arrest-Anstalt 4 Aufseherinnen zur Beaufsichtigung der weiblichen Gefangenen am 1. Dezember d. Js. neu angestellt werden. Mit diesen Stellen ist ein jährliches Einkommen von je 600 Mark, neben freier Wohnung oder der etatsmäßigen Miethsentschädigung von 200 Mark, verbunden.

Geeignete Bewerberinnen um diese Stellen — Wittwen oder unverheirathete Personen — haben sich, unter Vorlegung von Zeugnissen über ihre bisherige Thätigkeit, wie über ihre Führung und körperliche Rüstigkeit, bei dem Unterzeichneten innerhalb der gewöhnlichen Büreaustunden persönlich zu melden.

Aachen, den 28. September 1875.

Der Direktor, Preuß.

№ 819. In der hiesigen Straf- und Arrest-Anstalt ist Gelegenheit zur Beschäftigung einer Anzahl weiblicher Gefangenen mit Nähen oder anderweiten leicht ausführbaren Arbeiten.

Hierauf Reflektirende wollen sich an den Unterzeichneten wenden.

Aachen, den 8. Oktober 1875.

Der Direktor, Preuß.

№ 820. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Koblenz vom 5. Oktober d. Js. ist der in Creuznach geborene Gustav Adolph von Meißner für abwesend erklärt worden.

Köln, den 11. Oktober 1874.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 821. Der abwesende Musketier Victor Erkelenz des 6. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 68, wird hierdurch aufgefordert in dem

auf den 31. Januar 1876, Vormittags 10 Uhr,

in dem hiesigen Garnison-Gerichtslokale anberaumten Termin zu erscheinen, widrigenfalls die Akten geschlossen, der Abwesende in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldstrafe von 150 bis 3000 Rm. verurtheilt werden wird.

Koblenz, den 17. Oktober 1875.

Königl. Gouvernements-Gericht.

№ 822. In der Untersuchung wider den Kanonier Hermann Joseph Hubert Frank der 3. Compagnie Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8 hat das vom General Kommando 8. Armee-Corps angeordnete Kriegsgericht für Recht erkannt: daß der Angeschuldigte für einen Fahnenflüchtigen zu erklären und eine Geldstrafe von Einhundert und fünfzig Mark zu erlegen, schuldig.

Von Rechts wegen.

Koblenz, am 6. August 1875.

Das Kriegs-Gericht.

№ 823. In der Untersuchung wider den Oekonomie-Handwerker Joseph Hubert Plebs, Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8 hat das vom General-Kommando 8. Armee-Corps angeordnete Kriegsgericht für Recht erkannt: daß der Angeschuldigte für einen Fahnenflüchtigen zu erklären und eine Geldstrafe von Einhundert und fünfzig Mark zu erlegen, schuldig.

Von Rechts wegen.

Koblenz, am 6. August 1875.

Das Kriegs-Gericht.

Personal-Chronik.

№ 824. Den bisherigen Gemeindeforst Administratoren: von Gabain zu Malmedy, Oster zu Burtscheid und Ritgen zu Imgenbroich ist der Titel Gemeinde-Oberförster beigelegt worden.

---

908. Holzverkauf aus den Waldungen der Stadt Aachen.

Am Montag, den 25. Oktober cr., Vormittags 10 Uhr, soll im Rathhaussaale der Holzverkauf aus dem Aachener Stadtwald pro 1876 öffentlich stattfinden.

Zum Verkaufe werden gelangen:

A. Auf dem Stocke.

1. Distrikt Klausberg, Schlag Nr. 16.

Das Schlagholz und ein Theil des Oberholzes, jedoch mit Ausschluß des Nadelholzes auf 15,4 Hekt. (62 Morgen) eingetheilt in die Loose 1 bis 29.

2. Distrikt Brandenberg, Schlag 20.

Das Schlagholz, einschließlich eines Theiles des Oberholzes und sämmtlicher alten Kiefern mit Ausschluß der jungen Kiefern auf 10,9 Hekt. (41 Morgen) eingetheilt in die Loose 1 bis 28.

3. Distrikt Bachert, Schlag Nr. 9.

Das Schlagholz, mit Ausschluß allen Oberholzes und der Kiefern — letztere nur im Loose 1, soweit sie vom Feuer beschädigt sind auf 5,7 Hekt. (23 Morgen) eingetheilt in die Loose 1 bis 19.

4. Distrikt Friedrich.

Das 50jährige Eichenstangenholz auf 0,5 Hekt. (2 Morgen) eingetheilt in die Loose 20 bis 23.

B. Gefälltes Holz.

1. Distrikt Brandenberg.

4 Buchenstämme, 18 Rmtr. Weichholz-Knüppel,
35 Rmtr. Reiser.

2. Distrikt Steinknipp, Pflanzkamp.

4½ Rmtr. gemischte Knüppel,
45 Rmtr. gemischte Reiser.

3. Distrikt Duesberg, Pflanzkamp.

6 Eichenstämme,
25 Rmtr. gemischte Knüppel,
65 Rmtr. gemischte Reiser.

4. Distrikt Klausberg, Pflanzkamp.

ca. 30 Rmtr. gemischte Knüppel,
ca. 60 Rmtr. gemischte Reiser.

Aachen, den 15 Oktober 1875.

Der Bürgermeister, von Weise.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 28. Oktober **1875.**

№ 825. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 28 und 29 enthalten:

(Nr. 1088.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 13. Oktober 1875.

(Nr. 1089.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges. Vom 17. Oktober 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 826. Bekanntmachung,
betreffend die Außerkurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges. Vom 17. Oktober 1875.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die auf Grund der Zwölftheilung des $^1/_{30}$ Thalerstückes ausgeprägten Dreipfennigstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. November 1875 ab nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlaufe befindlichen, in dem § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten November und Dezember 1875 und Januar 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münze geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselbe gesetzliches Zahlungsmittel ist, nach dem in Artikel 15 Nr. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) festgesetzten Werthverhältnisse von $2^1/_2$ Pfennig Reichsmünze für das Stück für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt.

Nach dem 31. Januar 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 17. Oktober 1875.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
(gez.) Delbrück.

Zur Ausführung der vorstehenden in dem Reichs-Gesetzbl. für 1875 S. 311, 312 publizirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten Bedingungen die auf Grund der Zwölftheilung des $^1/_{30}$ Thalerstücks ausgeprägten Dreipfennigstücke Deutschen Gepräges in den Monaten November und Dezember 1875 und Januar 1876 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthsverhältnisse sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze, oder in einem Vielfachen dieses Betrages umgewechselt werden.

a. In Berlin
bei der General-Staats-Kasse,
der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse,
der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände, und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse.

b. In den Provinzen
bei den Regierungs-Haupt-Kassen,
den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
der Landeskasse in Sigmaringen,
den Kreis-Kassen,
den Kassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen und Rheinland,
den Bezirks-Kassen in den Hohenzollerschen Landen,
den Forst-Kassen,
den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie
den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 25. Oktober 1875.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

№ 827. Vom 1. November ab werden die Beträge auf Postanweisungen nach Niederland nach dem Verhältniß von 1 Gulden Niederländisch gleich 1 Mark 72 Pfennig in die Niederländische Währung umgewandelt werden.

Berlin, den 19. Oktober 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 828. Se. Excellenz der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat unterm 18.

Digitized by Google

August cr. die Aenderungen der §§ 29 und 35 des ursprünglichen Statuts der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden genehmigt und werden die Abänderungen dieser beiden §§ nachstehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 23. Oktober 1875.

§ 29. Das getödtete oder verendete Thier bleibt in allen Fällen Eigenthum des Versicherten. Es werden jedoch mit Rücksicht auf den dem Versicherten aus dem Erlöse der getödteten oder verendeten Thiere erwachsenden Gewinn bei nachstehenden Thiergattungen folgende Abzüge von der Entschädigungs-Summe gemacht:

bei getödteten oder verendeten Pferden, Maulthieren oder Eseln 10 Prozent der Versicherungssumme, wenn dieselbe 120 Thaler (360 Mark) nicht übersteigt, bei höheren Versicherungssummen nur ein fixirter Betrag von 12 Thalern (36 Mark).

bei getödtetem Rindvieh 25 Prozent,

bei verendetem Rindvieh 10 Prozent,

bei getödteten Schweinen, sofern dieselben einen Werth von 15 Thaler oder mehr haben, 15 Prozent,

bei getödteten Ziegen 10 Prozent,

bei Schafen, welche in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. Juni getödtet werden oder verenden, 25 Prozent.

Hierbei ist die Versicherungssumme der nicht noch Signalement und Taxe versicherten Thiere in Gemäßheit des § 28 zu ermitteln.

§ 35. Behufs der Ermittelung der der Bank zur Bezahlung der Entschädigung jeweilig zu Gebote stehenden Mitteln wird am Schlusse eines jeden Monats von dem Verwaltungsrathe auf Grund eines von dem General-Direktor vorzulegenden Berichts die Monatsprämie und der Gesammtbetrag der am 1. des künftigen Monats zahlbaren Entschädigung festgestellt.

Die Monatsprämie wird gefunden, wenn man die auf die Dauer eines Jahres auf sämmtliche laufende Versicherungen zu zahlenden Prämien zusammenrechnet und durch 12 dividirt.

Reicht die ermittelte Monatsprämie zur Zahlung der am 1. des künftigen Monats fälligen Entschädigungssummen nicht aus, so ist zur Deckung dieser Summen zunächst der Schaden-Dispositions-Fonds, und wenn auch dieser erschöpft ist, der Reservefonds herbeizuziehen. Genügen auch die in dem Reservefonds vorhandenen Mittel nicht, um sämmtliche am 1. des künftigen Monats fälligen Entschädigungs-Ansprüche nach § 28 auszuzahlen, so werden die letzteren durch Beschluß des Verwaltungsraths in demselben Verhältnisse, in welchem ihr Gesammtbetrag zu der Summe der der Monatsprämie, dem Schaden-Dispositions-Fonds und dem Reservefonds zu entnehmenden Beträge steht, herabgesetzt und nur in dieser Höhe ausgezahlt. Die Versicherten sind verpflichtet, sich den ihnen hiernach zu machenden Abzügen zu unterwerfen und es findet eine nachträgliche Zahlung dieser Abzüge nur dann und in soweit statt, als sich am Jahresschlusse bei dem Schaden-Dispositions-Fonds und bei dem Reservefonds, nachdem von dem letzteren die zur Einlösung der am nächstfolgenden 2. Januar auszulosenden Bankschuldscheine erforderlichen Beträge zurückbehalten worden, Ueberschüsse ergeben. Diese Ueberschüsse werden nach dem Beschlusse des Verwaltungsraths unter diejenigen Versicherten, denen im Laufe des Jahres Abzüge gemacht worden sind, nach demselben Verhältnisse, in welchem die Summe der Abzüge zu den disponiblen Ueberschüssen steht, vertheilt.

№ 829. Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß nach § 19. des Reglements für die Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt alljährlich mit Ende November oder Anfangs Dezember eine Haus-Kollekte für diese Anstalt abzuhalten und Sonntags vorher von den Kanzeln zu empfehlen ist. Die Herren Bürgermeister werden hierdurch angewiesen, nach der dieserwegen stattgehabten Berathung mit den Herren Pfarrern, die Kollekte zur angegebenen Zeit abzuhalten, die gesammelten Gaben an die betreffenden Königlichen Steuerkassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königlichen Landraths-Aemtern anzuzeigen. Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammt-Ertrag dieser Kollekte sehen wir bis spätestens den 15. Januar k. J. entgegen.

Aachen, den 21. Oktober 1875.

№ 830. Am 1. Dezember d. J. wird zufolge Beschlusses des Bundesraths abermals eine allgemeine Volkszählung im deutschen Reiche, und zwar dieses Mal in Verbindung mit einer Gewerbezählung stattfinden.

Zweck und Bedeutung der Volkszählungen, sowie die Wichtigkeit deren Ergebnisse für die Wissenschaft, für alle Zweige der Staats- und Gemeindeverwaltung und sonstige das öffentliche Wohl berührende Anstalten und Einrichtungen, — es braucht nur an die Berechnung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Reichsausgaben, an die Berechnung der Antheilsquoten aus den Reichszöllen, an das Versicherungswesen u. s. w. erinnert zu werden, — sind schon so oft öffentlich besprochen worden und so allgemein bekannt, daß es unnöthig erscheint, des Weiteren darauf zurück zu kommen.

Die Volkszählung im gewöhnlichen Sinne giebt indessen nach einer sehr wesentlichen Seite hin nur ungenügenden Aufschluß: sie berücksichtigt zu wenig den eigentlichen Gewerbebetrieb. Zwar ermittelt sie, wie sich die Bewohner über die einzelnen Berufs- und Erwerbsklassen und so auch über die einzelnen Gewerbe im eigentlichen Sinne, sei es in selbstständiger Stellung oder als Gehülfen, sei es als Angehörige der Einen oder der Anderen vertheilen; allein über die gewerblichen Zustände selbst, über die vorhandenen Gewerbebetriebe, gewerblichen Anlagen und Anstalten giebt sie keinerlei Auskunft.

Diesem Mangel soll bei der bevorstehenden Volkszählung hinsichtlich der wichtigsten Gewerbsarten, der gesammten sog. Industrie, des Handels und Verkehrs, der Fischerei, des Gast- und sonstigen Wirthschaftsbetriebes ꝛc. durch die damit verbundene Gewerbezählung abgeholfen werden. Andere Zweige der Erwerbsthätigkeit sind theils der Ermittlung auf sonstigem Wege, theils, wie namentlich die Landwirthschaft späterer besonderer Erhebung überwiesen.

Durch die Gewerbezählung soll nicht nur Zahl, Art und Umfang der verschiedenen selbstständigen Gewerbe der bezeichneten Art, sondern auch Zahl, Alter, Stellung ꝛc. der in denselben beschäftigten Arbeiter, wie endlich Zahl und Art der darin zur Verwendung kommenden Arbeits- und Umtriebs-Maschinen und sonstigen Betriebskräfte ermittelt und solchergestalt zum ersten Male ein auf einheitlicher Grundlage beruhendes Bild von dem dermaligen Stande, dem Umfange und der Leistungsfähigkeit des Gewerbewesens im ganzen deutschen Reiche wie in dessen einzelnen Ländern und Landestheilen gewonnen worden.

Ein solches Bild ist offenbar nicht nur durch die Aufschlüsse, die es unmittelbar gewährt, sondern auch vermöge der Vergleichung mit späteren ähnlichen Erhebungen und mit den entsprechenden Zuständen anderer Länder ꝛc., abgesehen von dem wissenschaftlichen Interesse, auch von größter praktischer Bedeutung.

Es läßt, wie die Bedeutsamkeit der gewerblichen Thätigkeit überhaupt, so insbesondere diejenige der einzelnen Gewerbezweige im Verhältniß zu einander und zu anderen Ländern, Landestheilen u. s. w. erkennen. Es bietet dadurch die wichtigsten Momente für die Erkenntniß und Beurtheilung der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände im Ganzen, wie im Einzelnen und kann somit nicht nur denen, welchen die Sorge für das öffentliche Wohl obliegt, sondern auch den Gewerbetreibenden selbst vielfach Anregung und Unterstützung dazu gewähren, vorhandene Mängel zu erkennen und deren Abstellung in's Auge zu fassen, erreichte Vortheile festzuhalten und weiter auszubilden. Es ist also die bevorstehende Zählung von großer Wichtigkeit und hat eine allgemeine, öffentliche Bedeutung; es muß daher patriotische Pflicht eines jeden Einwohners, namentlich jedes Familienvaters und Haushaltungs-Vorstandes sein, zu seinem Theile zu dem guten Gelingen des Werkes mitzuwirken.

Bei der Volks- und Gewerbezählung am 1. Dezember d. J. kommen nach den Beschlüssen des Bundesraths und der Preußischen Staatsregierung folgende Bestimmungen zur Anwendung:

§ 1. Volkszählung.

1. Die Volkszählung ist nach dem Stande vom 1. December 1875 vorzunehmen.
2. Durch die Volkszählung ist die ortsanwesende Bevölkerung, bestehend aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten anwesenden Personen, zu ermitteln.
3. Auch sind dabei die Elemente zur Ermittelung der Wohnbevölkerung aufzunehmen, welche die (anwesenden und vorübergehend abwesenden) Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Haushaltungen, einschließlich der einzeln lebenden selbständigen Personen, umfaßt.
4. In den einzelnen Gemeinden und Orten werden als ortsanwesend diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. December d. J. in den betreffenden Gemeinden und Ortsbezirken sich aufhalten.
5. Die Personen, welche sich an Bord von solchen Schiffen aufhalten, die im Gebiete eines Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.
6. Die während der Nacht vom 30. November auf den 1. December d. J. auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen, einschließlich der auf Schiffen sich aufhaltenden, werden da als anwesend gezählt, wo sie am Vormittag des 1. December anlangen.
7. Die Zählung soll in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) unter der Leitung der Localbehörden, soweit thunlich mittels besonderer Zählungscommissionen und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler, vorgenommen werden.
8. Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung vermittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen. Die Zählungsformulare sollen außer den Namen der Personen noch weitere, besonders bestimmte Individualangaben über dieselben enthalten.
9. die Zählungsformulare sind am 1. December d. J. Vormittags durch die Haushaltungs-Vorstände, beziehungsweise die einzeln lebenden selbständigen Personen und die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken-, Straf-Anstalten, Gefängnissen ꝛc.) oder durch geeignete Vertreter auszufüllen und zu bescheinigen.

   Wo dieses Verfahren in Folge besonderer Verhältnisse nicht anwendbar ist, erfolgt die Ausfüllung und Bescheinigung der Zählungsformulare durch die Zähler, auf Grund der in den Haushaltungen selbst einzuziehenden mündlichen Erkundigungen.
10. Die Aufnahme der Civil- und Militairpersonen ist in übereinstimmender Weise auszuführen.
11. Die Austheilung der Zählungsformulare an die einzelnen Haushaltungen erfolgt in den letzten Tagen des November. Die Wiedereinsammlung beginnt am 1. December d. J. Mittags und ist überall am 2. December zu beendigen.

    Die Größe der Zählbezirke ist in der Art zu bemessen, daß das Geschäft der Aufnahme innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit bewirkt werden kann.
12. Die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare ist für die einzelnen Zählbezirke in sicherstellender Weise zu controliren.
13. Die mit der Ausführung der Volkszählung betrauten Localbehörden oder Zählungscommissionen haben die in den einzelnen Zählbezirken ausgefüllten Zählungsformulare alsbald nach beendigter Aufnahme einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen.

    Die betreffenden Arbeiten sollen bis zum 20. Dezember d. J. beendet sein.
14. Etwa nöthig werdende Nachzählungen sollen sich auf den Stand vom 1. December beziehen; dieselben

Digitized by Google

dürfen jedoch nach dem 31. Januar k. J. nicht mehr vorgenommen werden. Nach Ablauf dieses Termins darf nur noch hinsichtlich der Rechnung und der Individual-Angaben eine Berichtigung stattfinden.

15. In Gebieten streitiger Hoheit oder gemeinsamen Besitzes wird die Zählung von Seiten eines der betheiligten Staaten nach Verabredung unter denselben ausgeführt. Die Vornahme der Zählung in den dem deutschen Zollverbande ungeschlossenen außerdeutschen Gebieten wird die nächstbetheiligte Bundesregierung veranlassen.

§ 2. Gewerbezählung.

1. Mit der Volkszählung am 1. December 1875 ist eine gewerbestatistische Aufnahme zu verbinden.
2. Diese Aufnahme soll sich auf alle selbständigen Betriebe der Kunst- und Handelsgärtnerei, der Fischerei, des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, der Industrie mit Einschluß des Bauwesens, des Handels und Verkehrs, der Erquickungs- und Beherbergungsgewerbe erstrecken, ohne Unterschied, ob physische oder juristische Personen die Inhaber derselben sind.

   Jeder selbständige Gewerbebetrieb ist dergestalt zu zählen, daß von verschiedenen Gewerbebetrieben desselben Inhabers, gleichviel ob sie räumlich vereinigt oder getrennt sind, und von gleichartigen Gewerbebetrieben desselben Inhabers, welche räumlich von einander getrennt sind und für sich bestehen, jeder besonders, ein mehreren Inhabern gehöriger Gewerbebetrieb aber nur einmal gezählt wird.
3. Besonderer Erhebung überwiesen und deshalb von der allgemeinen Aufnahme ausgeschlossen sind die den Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Verwaltungen unterstehenden Werkstätten.
4. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind außerdem:
   a. die von der Militairverwaltung und der Verwaltung der Kriegsmarine betriebenen Arbeiten gewerblicher Natur,
   b. das Versicherungswesen,
   c. die Heilanstalten, der Gewerbebetrieb der Aerzte aller Art, der Hebammen, des ärztlichen Hülfspersonals; die Todtenbestattung,
   d. das Musikergewerbe, das Theatergewerbe und die Schaustellungen aller Art,
   e. der Gewerbebetrieb im Umherziehen,
   f. die in den Besserungs- und Strafanstalten zur Beschäftigung der Insassen ausgeführten Arbeiten,
   g. diejenigen Betriebe, deren Producte lediglich für den Bedarf der eigenen Haushaltung der Gewerbetreibenden bestimmt sind.
5. Bei der Aufnahme sind die Gewerbebetriebe ohne Gehülfen oder mit nicht mehr als fünf Gehülfen dergestalt von den übrigen Gewerbebetrieben zu unterscheiden, daß die Fragen nach der Gehülfenzahl und nach der Zahl der etwa verwendeten Webstühle, Strumpfstühle und Nähmaschinen in die Haushaltungs-Listen bzw. Zählkarten der Volkszählung mit aufgenommen oder in sonst geeigneter Weise gestellt werden.

   Für die Gewerbebetriebe mit mehr als fünf Gehülfen ist durch besondere Fragekarten zu ermitteln:
   a. der örtliche Sitz,
   b. der Name des Geschäftsleiters (im Gewerbe thätigen Inhabers, Pächters, Administrators) und die etwaige Firma des Geschäftes,
   c. der Gegenstand des Betriebes,
   d. die Zahl des Geschäftsleiter, unterschieden nach dem Geschlecht,
   e. die Zahl der außer den Geschäftsleitern im Betriebe thätigen Personen, unterschieden nach dem Geschlecht und Alter,
   f. die Zahl, Art und, soweit thunlich, auch die Kraft der Umtriebsmaschinen,
   g. bei Gewerben, für welche gewisse Arbeitsmaschinen und Vorrichtungen charakteristisch sind, deren Zahl und Art.
6. als Normaltag der Aufnahme wird der 1. December d. J. festgesetzt. Wo es auf Angaben über das ganze Jahr ankommt, haben sich dieselben auf den Durchschnitt des Jahres 1875 zu beziehen.
7. Die Aufnahme geschieht, soweit nicht von den Landesregierungen Ausnahmen angeordnet werden, von denselben Zählern, in denselben Zählbezirken und unter Leitung derselben Ortsbehörden oder Zählungscommissionen, welche für die Ausführung der Volkszählung bestimmt sind, und ist, soweit möglich, durch directe Befragung der Gewerbetreibenden zu bewerkstelligen.
8. Die Befragung erfolgt am Wohnorte des Geschäftsleiters.

   Bei der Befragung ist auf die Gewerbebetriebe einzelner Haushaltungs-Mitglieder, auf mehrfache Gewerbebetriebe desselben Geschäftsleiters und auf die Gewerbebetriebe Abwesender besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 3. Zählungsverfahren.

Zur Aufzeichnung der zu zählenden Personen (§ 1, Ziffer 2 und 3) und Gewerbebetriebe (§ 2, Ziffer 2) dienen drei Formulare, nämlich:

A. Haushaltungs-Verzeichnisse der An- und Abwesenden (A),
B. Zählkarten für die Anwesenden (B) (mit einer den Beruf betreffenden Rückseite,)
C. Fragebogen für die Gewerbebetriebe mit mehr als fünf Gehülfen oder mit Motoren (C).

Von diesen Formularen werden in allen Fällen (A) und (B) in besonderen Umschlägen mit Adresse (als Zählbriefe) durch die Zähler in den letzten Tagen des November an die einzelnen Haushaltungen zur Ausfüllung vertheilt und in der Zeit vom Mittag des 1. December bis längstens am 2. December wieder abgeholt werden. Die Fragebogen (C) hat der Zähler soweit ihm die Gewerbebetriebe seines Bezirks nicht vorher bekannt sind, son-

dern erst bei der Austheilung der Zählbriefe bekannt werden, gelegentlich dieser an die Inhaber, Mitbesitzer Pächter oder Geschäftsleiter solcher Gewerbebetriebe nach Maßgabe seiner Instruction (§ 3. B. h.) gelangen zu lassen.

Für die Wiedereinsammlung bez. die directe Wiedereinforderung dieser Fragebogen (C) an die Zählungscommission oder die Ortsbehörde ist als äußerster Termin der 15. Dezember d. J. gesetzt.

Für jeden Anwesenden wird eine besondere Zählkarte (B) aufgestellt, außerdem werden die in jeder Haushaltung Anwesenden und die zu ihr gehörigen vorübergehend Abwesenden in das Verzeichniß (A) eingetragen. Was den Gewerbebetrieb anbetrifft, so enthält der Fragebogen (C) diejenigen Fragen, welche betreffs der Gewerbebetriebe mit mehr als fünf Gehülfen oder mit Motoren zu beantworten sind; die Fragen über den Gewerbebetrieb mit weniger als fünf Gehülfen ohne Motoren sind auf die Rückseite der Zählkarte (B) aufgedruckt.

Die näheren Vorschriften in Betreff des Zählungsverfahrens sind in der Instruction für die Zähler (E) und in der auf dem Umschlag der Zählbriefe abgedruckten allgemeinen Anleitung (D), sowie auf dem Fragebogen für Gewerbebetriebe (C) enthalten.

Im hiesigen Regierungs-Bezirke hat die unterzeichnete Königliche Regierung die instructionsmäßige Ausführung der Volks- und Gewerbezählung zu überwachen; den Königlichen Landräthen und den Bürgermeistern derjenigen Städte, welche die Zählung selbstständig ausführen, liegt dagegen die unmittelbare Fürsorge für die sachgemäße Instruirung der Ortsbehörden bezw. der Zählungscommissionen und Zähler, sowie für die Vertheilung der zur Ausführung der Zählung erforderlichen Drucksachen und für die instructionsmäßige Durchführung des Aufnahmegeschäfts ob, und die Ausführung selbst ist Sache der Ortsbehörden. In den Städten, in welchen die Polizei-Verwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, liegt die Ausführung der Volks- und Gewerbezählung dem Magistrate und der Polizei-Behörde gemeinschaftlich ob; in den Landgemeinden dagegen haben die Polizeibehörden nach Anleitung der Königl. Landräthe bei der Zählung Beihülfe zu leisten.

Zur unmittelbaren Leitung der Volks- und Gewerbezählung wird in jeder Gemeinde soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, eine Zählungs-Commission gebildet. Die Theilnahme an der Zählungskommission ist ein Ehrenamt. Die Aufgabe der Zählungscommissionen bezw.: wo Zählungscommissionen nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörde besteht hauptsächlich in

a. Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke, welche als Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen sollen,
b. Annahme und Anweisung der Zähler.
c. Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählungsformularen sowie Aufstellung einer Uebersicht über die allgemeinen Zählungsergebnisse und Einsendung des gesammten Zählungsmaterials an den Königl. Landrath, bezw. Magistrat. Auch werden
d. Die Mitglieder der Zählungs-Commissionen und die Ortsbehörden nöthigenfalls bei dem Ausfüllen der Zählungsformulare behülflich sein.

Das eigentliche Zählgeschäft endlich geschieht durch die Zähler. Für jeden Zählbezirk ist zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe ein Zähler zu bestellen, der nöthigenfalls zugleich das Publikum über die Benutzung und Ausfüllung der den Zählbriefen beigegebenen Zählkarten zu belehren hat; nicht minder muß dafür Sorge getragen werden, daß für den Fall der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Vertreter desselben eintreten kann. Jeder Zähler erhält zu seiner Information eine gedruckte Instruktion zugefertigt, sowie die bei der Zählung zur Anwendung kommenden Formulare und hat sich danach mit seinen Obliegenheiten rechtzeitig genau bekannt zu machen. Außer dem eigentlichen Zählgeschäfte wird den Zählern und Ortsbehörden nur die Aufstellung einer einfachen Uebersicht über die allgemeinen Ergebnisse der Volkszählung obliegen, die eigentliche Vorarbeitung des Zählungsmaterials aber vom Königl. statistischen Bureau in Berlin bewerkstelligt werden.

Wie im Jahre 1871, so erfolgt auch in diesem Jahre die Zählung durch s. g. Zählkarten. Diese werden in einem s. g. Zählbriefe den einzelnen Haushaltungsvorständen zugestellt von letzteren selbst, aushilfsweise aber von den Zählern ausgefüllt und an dem festgesetzten Tage von den Zählern wieder abgeholt.

Diese Zählungsmethode der individuellen Befragung und Selbstbeantwortung der gestellten Fragen kommt sowohl bei der allgemeinen Volkszählung, wie bei der Gewerbezählung in Anwendung. Betreffs des Umfangs der an die selbständigen Gewerbetreibenden gerichteten Fragen, wird noch bemerkt, daß die zu Befragenden in zwei große Gruppen getheilt werden sind: in kleinere Gewerbetreibende, d. h. in solche, welche nur mit 5 und weniger Gehülfen und ohne Umtriebsmaschinen oder Motoren arbeiten, und in größern, d. h. in solche, welche mit mehr als 5 Gehülfen oder mit Umtriebsmaschinen oder Motoren arbeiten. Die Nachweise über jene werden auf den für die Volkszählung bestimmten Zählkarten miterhoben; die Nachweise über diese sind dagegen in besondern Fragebogen einzutragen und ist hier zur Erleichterung der Aufnahme der gewerblichen Verhältnisse der Müller, welche mit 5 und weniger Gehülfen arbeiten, auch eine besondere Müllerzählkarte angefertigt worden, welche anstatt des Gewerbefragebogens ausgefüllt werden kann. Die einzelnen zu beantwortenden Fragen sind trotz ihrer erscheinenden Complizirtheit ganz einfach und wenn sie nur aufmerksam gelesen werden, leicht zu verstehen und auch leicht zu beantworten. Richtige und genaue Antworten auf die gestellten Fragen sind aber von der größten Wichtigkeit im Einzelnen und in ihrer Gesammtheit von weittragendster Bedeutung.

Aus Vorstehendem erhellt, daß die bevorstehende Aufnahme der Bevölkerung und Gewerbebetriebe nicht nur die Thätigkeit der Behörden, sondern auch die, Mitwirkung der selbstständigen Einwohner aller Bevölkerungs-Klassen für sich in Anspruch nimmt und in der That in gedeihlicher Weise nur bewerkstelligt werden kann, wenn alle diese Theile

Digitized by Google

sich der dabei ihnen zufallenden Aufgabe mit Bereitwilligkeit und Sorgfalt unterziehen. Von besonderer Wichtigkeit ist aber die Aufgabe der Zählungskommissionen und der Zähler, und es ist daher sehr wünschenswerth, daß gerade die gebildeteren Kreise, Beamte, Lehrer, Kaufleute, Inhaber und Angestellte größerer Gewerbebetriebe sich zur Uebernahme dieser Ehrenämter bereit finden lassen. Namentlich mit Rücksicht auf die hinzutretende Gewerbezählung werden die geeigneten Zähler oder wenigstens Hülfszähler und bezw.: Commissionsmitglieder vielfach nur in letzteren Kreisen gesucht werden können.

Wenngleich nun dieses Mal die eigentliche Volkszählung gegen früher in einigen Punkten vereinfacht worden ist so tritt freilich durch das Hinzukommen der Gewerbezählung andererseits eine erhöhte Anforderung an die Behörden und die Bevölkerung heran. Allein gleich wie im Jahre 1871 die Bevölkerung des hiesigen Regierungs-Bezirks mit ganz wenigen Ausnahmen der Zählung mit vollem Interesse und bereitwilliger Hülfeleistung entgegen gekommen ist, so glauben wir nicht zu irren, wenn wir jetzt annehmen, daß die Einwohner in unserm Bezirke auch dieses Mal wieder trotz der erhöhten Anforderungen durch ihre bereitwillige Mitwirkung für diesen gemeinnützigen Zweck ihren Gemeinsinn bekunden, und daß sich überall in genügender Anzahl die geeigneten Personen für die unentgeltliche Uebernahme des Amtes eines Zählungs-Commissionsmitgliedes, wie bezw: Zählers, das ein freiwilliges Ehrenamt sein soll, zur Disposition stellen werden, so daß nur in den seltensten Fällen als eine ganz vereinzelte Ausnahme zur Heranziehung bezahlter Zähler wird, geschritten werden müssen

Alle Veranstaltungen, welche am Zählungstagen den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, sind untersagt.

Aachen, den 23. Oktober 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 830. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Brauer Jakob Maciejowiak aus Konin (Gouvernement Kalisch in Russisch-Polen), 50 Jahre alt, und dessen Ehefrau Josepha, geborene Wolczechowska, 37 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Bromberg vom 20. September d. Js.;
2. der Taglöhner Joseph Janka aus Diwischowitz (Bezirk Klattau in Böhmen), 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Tragens verbotener Waffen und Angabe eines falschen Namens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Straubing vom 15. September d. Js.;
3. die Dienstmagd Elisabeth Loitzmaier, geboren im Jahre 1855 zu Altheim (Bezirk Braunau in Oesterreich ob der Enns) und ortsangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Passau vom 5. September d. Js.;
4. die Dienstmagd Margarethe Lefring, geboren am 6. Dezember 1856 zu Feulen (Großherzogthum Luxemburg),
5. die Dienstmagd Barbara Feron, geboren am 19. November 1854 zu Luxemburg,
6. Artidor Nikolaus Duval, geboren zu Lehr bei Nancy in Frankreich, zuletzt wohnhaft daselbst, 26 Jahre alt,
7. Dominique Fouillot, geboren zu Sivry-sur-Court in Frankreich, 25 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 4 wegen gewerbsmäßiger Unzucht, zu 5—7 wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. (zu 4 und 5) 28. September, (zu 6) 30. September, (zu 7) 4. Oktober d. Js.;
8. der Sattler Eugen Seoirzy, geboren und ortsangehörig zu Freiwaldau in Oesterreichisch Schlesien, 34 Jahre alt,
9. der Schreiner Johann Clemens Dagonnean, geboren und ortsangehörig zu Ouzouer-sur-Trézée (Departement Loiret in Frankreich), 34 Jahre alt,

   zu 8 und 9 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 8 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. 2. und 6. Oktober d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 831. Dem Maschinenfabrikanten Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 11. Oktober 1875 ein Patent auf eine Würfelzuckerbrechmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 832. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 4. Oktober d. Js. ist der Julius Bertram, früher in Remscheid wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 20. Oktober 1875.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 833. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 4. Oktober d. Js. verordnet, daß über die Abwesenheit des Buchbinders Carl Windhoff, früher in Barmen wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 20. Oktober 1875.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 4. November **1875.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 834. Vom 1. November ab werden die Beträge auf Postanweisungen nach Niederland nach dem Verhältniß von 1 Gulden Niederländisch gleich 1 Mark 72 Pfennig in die Niederländische Währung umgewandelt werden.

Berlin, den 19. Oktober 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 835. Den höheren Orts genehmigten, unserem heutigen Amtsblatte beigefügten Nachtrag zum revidirten Statut der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank zu Leipzig, sowie den Nachtrag zum Statut der Deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft zu Leipzig bringen wir hierdurch, unter Hinweisung auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 16. September 1873 (Amtsblatt Stück 41, Seite 178, Nr. 605) und vom 31. Oktober 1874 (Amtsblatt Stück 50, Seite 254, Nr. 759) zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 27. Oktober 1875.

№ 836. Nach Artikel 1 des zwischen der Kaiserlich Deutschen und der Königlich Italienischen Regierung abgeschlossenen, in Nr. 10 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 5. März d. Js. Seite 155 und 156 veröffentlichten Uebereinkommens sollen in Zukunft, Deutsche, welche mit Italienerinnen in Italien und Italiener, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet sein, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimathsbehörden darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen, und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimathsstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Hiernach unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Italienischer Staatsangehörigen — sobald dieselben den Nachweis dieser Staatsangehörigkeit geführt haben — innerhalb Preußens auch ohne Beibringung der in § 1. des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Bescheinigung der Heimathsbehörde, resp. sonstigen weiteren Nachweise, namentlich eines Trauerlaubnißscheins oder Wiederaufnahme-Reverses, zu gestatten.

Indem wir demzufolge in Gemäßheit des § 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der Italienischen Staatsangehörigen die Beibringung des im § 1 bezeichneten Attestes der Heimathsbehörde allgemein erlassen und für dieselben in Betreff der Trauerlaubnißscheine resp. Wiederaufnahme-Reverse eine generelle Dispensation ertheilen, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenst, demgemäß die Standesbeamten Ihres Verwaltungs-Bezirks gefälligst mit Anweisung zu versehen, auch diesen Erlaß durch Veröffentlichung in den Amtsblättern zur Kenntniß der betreffenden Beamten und des Publikums bringen zu wollen.

Berlin, den 21. Juli 1875.

Der Minister des Innern. Im Auftrage,
Ribbeck.

Der Justiz-Minister. In Vertretung:
gez. Friedberg.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage:
gez. Greiff.

Der obige Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 28. Oktober 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 837. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. die unverehelichte Franziska Urban, gebürtig aus Wien, zuletzt zu Zassen in Oesterreichisch-Schlesien, 20 Jahre alt,
2. die unverehelichte Josepha Burgert aus Weißkirch (Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien), 56 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 1 wegen gewerbsmäßiger Unzucht, zu 2 wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom resp. 25. und 31. August d. Js.;
3. der Bräugeselle Jean Louis Dubois aus Taul in Frankreich, 48 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Führens falscher Legitimationspapiere, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Straubing vom 14. September d. Js.;
4. der Bäckergeselle Anton Kalousek, gebürtig aus Münchengrätz in Böhmen, 22 Jahre alt,
5. der Tagelöhner Wenzel Jahoda, gebürtig aus Celkowitz (Bezirk Tabor in Böhmen), 42 Jahre alt,
6. der Schneidergeselle Josef Navak, gebürtig aus Hostitz in Böhmen, 38 Jahre alt,

Digitized by Google

7. der Tagelöhner Johann Kovanik, gebürtig aus Bodlewsla bei Benesowsky in Böhmen, 26 Jahre alt,
8. der Schmiedegeselle Johann Kratochoil aus Tomitz (Bezirk Ledetz in Böhmen), 35 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 4 auch wegen groben Unfugs, resp. zu 7 und 8 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Regen vom resp. (zu 4) 20., (zu 5) 24., (zu 6 und 7) 25., (zu 8) 30. September d. Js.:

9. Alfred Petit, geboren am 6. August 1859 zu Montauville bei Pont-à-Mousson in Frankreich,
10. der Schlosser Louis Serriére, geboren am 18. September 1848 zu Nancy in Frankreich,
11. der Schuhmacher August Ducondert, geboren am 17. Februar 1854 zu Metz, durch Option französischer Staatsangehöriger,

zu 9—11 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 9., 12. und 14. Oktober d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 838. Dem Dr. Gustav Theodor Gerlach zu Kalk bei Deutz ist unter dem 16. Oktober 1875 ein Patent auf ein Verfahren zur Zersetzung ammoniakalischer Destillationsprodukte aus Gaswässern durch Glaubersalz und Chilisalpeter behufs Gewinnung von schwefelsaurem und salpetersaurem Ammoniak, sowie von Soda, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 839. Die bei der Elementar-Schule zu Hasleurath, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Christina Lang, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 840. Dem Königlichen Landrath Freiherrn von Eynatten in Geilenkirchen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit der gesetzlichen Pension vom 1. November d. Js. ab ertheilt worden.

№ 841. Die interimistische Verwaltung des am 1. November cr. zur Erledigung gelangten Landrathsamtes des Kreises Geilenkirchen ist dem Kaiserlichen Kreis-Assessor Dr. jur. Freiherrn von der Goltz übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/3 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 11. November 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 842. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theihl dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusiv-Termins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 843. Wir machen höherer Weisung zufolge darauf aufmerksam, daß das gesammte Staatspapiergeld der deutschen Bundesstaaten zur Einlösung aufgerufen ist, und in bereits festgesetzten oder demnächst zu bestimmenden Terminen seine Gültigkeit verliert. Das Publikum wird daher gut thun, sich dieser Papiergeldzeichen schleunigst zu entledigen.

Es wird auf die tabellarische Uebersicht der Verordnungen betreffend die Auskursetzung des deutschen Staatspapiergeldes in der Ersten Beilage zu Nr. 170 des Deutschen Reichsanzeigers vom 22. Juli d. Js. Bezug genommen, welche jedoch keinen amtlichen Karakter hat.

Aachen, den 3. November 1875.

№ 844. Im Interesse der Jagdpflege wird hierdurch auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870, der Schluß der Jagd auf Rebhühner für dieses Jahr auf Dienstag, den 16. November cr. bestimmt.

Aachen, den 4. November 1875.

№ 845. In dem Verlage von G. D. Bädeker zu Essen ist die Wandkarte der westlichen Halbkugel von E. Lecker erschienen. Dieselbe eignet sich gleicherweise, wie die übrigen in demselben Verlage erschienenen Lecker'schen Wandkarten für den Schulgebrauch und empfehlen wir deren Beschaffung für Schulen den Schulvorständen und Schul-Inspektoren.

Aachen, den 8. November 1875.

№ 846. Der von uns unterm 7. Mai c. sub Nr. 428 zu 52 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Bertram Lamertz zu Linden zum Hausirhandel mit Vieh und rohen Erzeugnissen der Landwirthschaft, ist dem ꝛc. Lamertz angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 6. November 1875.

№ 847. Die Hebammen: 1. Ehefrau Hintzen, geborene Gertrud Clemens, zu Linnich; 2. Ehefrau Heinrich Fußdell, geborene Anna Doerrissen zu Ophoven, Kreis Heinsberg, sind als solche approbirt worden und haben sich an den obengenannten Orten niedergelassen.

Aachen, den 4. November 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 848. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

1. der Müllergeselle Joseph Elsner aus Kladern (Bezirk Königinhof in Böhmen), 30 Jahre alt,
2. der Fabrikarbeiter Aloys Rücker aus Kaltenhof, (Bezirk Trautenau in Böhmen), 18 Jahre alt,
3. der Zimmermann Emanuel John aus Prichowitz bei Tannwald (Bezirk Gablonz in Böhmen), 37 Jahre alt,

   durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom (zu 1 und 2) 7, (zu 3) 16. Oktober d. Js.;

4. der Zigarrenarbeiter Olaf Nikolaus Höök aus Karlstadt in Schweden, 35 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 7. Oktober d. Js.;
5. der Arbeiter Johann Magnus Sjöholm, geboren und ortsangehörig zu Wexiö in Schweden, 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom 23. September d. Js.;
6. der Bürstenmacher Georg Steinbrüner aus Vivier,

Digitized by Google

(Departement Savoien in Frankreich), 40 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Koblenz vom 22. September d. Js.;

7. der Stubenmaler Theophil Kunz, gebürtig aus Andelfingen (Kanton Zürich in der Schweiz, ortsangehörig zu Regensberg (daselbst), 35 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig vom 16. September d. Js.;
8. der israelitische Lehrer Schmerdel Urdank aus Schorden in Kurland, 65 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg schwerinschen Ministeriums des Innern vom 26. September d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 849. Dem Dr. Gustav Theodor Gerlach zu Kalk bei Deutz ist unter dem 16. Oktober 1875 ein Patent auf ein Verfahren zur Zersetzung ammoniakalischer Destillationsprodukte aus Gaswässern durch Glaubersalz und Chilisalpeter behufs Gewinnung von schwefelsaurem und salpetersaurem Ammoniak, sowie von Soda, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 850. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Aachen für das IV. Quartal 1875 wird hiermit auf

Montag, den 6. Dezember d. Js.,

festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Iser zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 4. November 1875.

Der Erste Präsident des K. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath:

(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretair, Hermann's.

№ 851. Das Königl. Landgericht zu Köln hat durch Urtheil vom 26. Juli d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Privatschreibers August Schulte aus Köln ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 5. November 1875.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 852. Zu Mechernich, im Regierungsbezirke Aachen, wird am 16. d. Mts. eine Reichs-Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Köln, den 4. November 1875.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

(gez.) Richter.

Personal-Chronik.

№ 853. Dem praktischen Arzte Dr. Faber zu Reuland ist die kommissarische Verwaltung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Malmedy übertragen worden.

№ 854. Der Kreissekretair Chnn zu Schleiden ist gestorben.

№ 855. Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Köln für Oktober 1875.

Versetzt: Der Postdirektor Franke von Aachen nach Hamburg und der Postsekretair Neubeiser von Düren nach Köln.

Köln, den 9. November 1875.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Eickholt.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 18. November **1875.**

№ 856. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 43, enthält:

(Nr. 8383.) Gesetz, betreffend die Wiederaufhebung der Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen. Vom 26. Juli 1875.

(Nr. 8384.) Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 17. September 1875.

(Nr. 8385.) Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in den dem Deutschen Zollgebiete anzuschließenden Theilen der Ortschaften Aumund und Grohn. Vom 29. Oktober 1875.

(Nr. 8386.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1875, betreffend die Vollendung des Baues sowie die künftige Verwaltung der in Folge des Gesetzes vom 9. Juli 1875 für Rechnung des Staates erworbenen Berliner Nordbahn durch die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 857. Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (G. S. S. 304) und vom 18. Juni 1875 (G. S. S. 231.) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1875 (G. S. S. 232) wird hierdurch das gesammte Staatspapiergeld der Preußischen Monarchie zur Einlösung aufgerufen.

Von dieser Anordnung werden betroffen:

1. die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835;
2. die Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848, 19. Mai 1866 und 2. Januar 1868;
3. die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (G. S. S. 169) der unverzinslichen Staatsschuld hinzugetretenen Kurhessischen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landeskreditkasse daselbst;
4. die Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861.

Die vorstehend unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Papiergeldzeichen werden nur noch bis zum 31. Dezember 1875 zur Einlösung angenommen; nach Ablauf dieser Frist werden sie ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat beziehungsweise an die Landesbank zu Wiesbaden erlöschen.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, zu welchen die vorstehend zu 4 bezeichneten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren, bleibt einstweilen vorbehalten.

Die Einlösung erfolgt

a, in Berlin.

bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Controle der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt füe inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b, in den Provinzen.

bei 1. den Regierungs-Hauptkassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
9. den Nebenzoll- und den Steuerämtern,

von den zu b, 4—9 aufgeführten Kassen jedoch nur soweit deren jeweiliger Kassenvorrath ausreicht.

Auch werden die erwähnten Geldzeichen bis zum Erlöschen ihrer Gültigkeit von den Königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

Berlin, den 21. Juni 1875.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

№ 858. Reglement

über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz, zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Zur Ausführung der Bestimmungen im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, treten für die Rheinprovinz die nachfolgenden Vorschriften in Kraft:

§ 1. Ist durch die im § 67 des Gesetzes vorgeschriebene Untersuchung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere bei Pferden ein Fall der Rotzkrankheit, oder bei dem Rindvieh ein Fall der Lungenseuche festgestellt, so wird für die damit behafteten Thiere von dem Provin-

Digitized by Google

zial-Verbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt.

§ 2. Die Entschädigung beträgt einschließlich des Werths derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben:

1. Bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Pferden die Hälfte.
2. Bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh vierfünftel des nach Vorschrift der §§ 62 ff. des Gesetzes ermittelten Gemeinen-Werths.

§ 3. Keine Entschädigung wird geleistet

a. für solche Thiere, welche mit Rotz oder Lungenseuche behaftet, in das diesseitige Staatsgebiet eingeführt sind, aber bei welchen nach ihrer Einführung in das diesseitige Gebiet innerhalb 3 Monaten die Rotzkrankheit oder innerhalb 6 Monaten die Lungenseuche festgestellt wird;
b. für Thiere, welche der Militairverwaltung oder dem preußischen Staate gehören;
c. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh.

§ 4. Es fällt ferner jeder Anspruch auf Entschädigung weg:

1. wenn der Besitzer des Thieres oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher das Thier angehört, oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere die im § 9 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige wissentlich unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von dem Ausbruche der Seuche oder dem Seuchenverdachte Kenntniß erhalten hat, verzögert;
2. wenn Thiere, welche bestimmten Verkehrs oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihnen der Zutritt verboten ist, betroffen werden (§ 23 des Gesetzes) oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 5. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für die mit der Rotzkrankheit behafteten auf polizeiliche Anordnungen getödteten Pferde und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für sämmtliche in der Provinz vorhandenen Pferde einschließlich der Fohlen von den Besitzern derselben nach Bedürfniß eine Abgabe erhoben.

Die einfache Abgabe beträgt 10 Pfennige für jedes Pferd.

§ 6. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für das mit der Lungenseuche behaftete, auf polizeiliche Anordnung getödtete Rindvieh und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes in der Provinz vorhandene Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber) von dem Besitzer derselben nach Bedürfniß eine Abgabe erhoben. Die einfache Abgabe beträgt 5 Pfennige für jedes Stück Rindvieh.

§ 7. Bei eintretendem Bedürfnisse kann die mehrmalige Erhebung der Abgaben (§§ 5 und 6) in einem und demselben Jahre angeordnet werden.

§ 8. Die Abgaben (§§ 5 und 6) werden nicht erhoben:

1. für Thiere, welche der Militair-Verwaltung oder dem preußischen Staate gehören.
2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

§ 9. Aus den Ueberschüssen jeder der beiden Abgaben soll ein Reservefonds angesammelt werden, dessen Zinserträge zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten und der Entschädigungen bestimmt sind. Hat der eine oder der andere der beiden Reservefonds die Höhe von 200,000 Mark überschritten, so ist die Erhebung der Abgaben erst dann gestattet, wenn die Zinserträge der Reservefonds und die den vorstehenden Betrag überschreitenden Mittel derselben zur Bestreitung der oben erwähnten Ausgaben nicht ausreichen.

§ 10. Die Ausschreibung der Abgaben erfolgt auf den Beschluß des Provinzial-Verwaltungs-Rathes. Ihre Erhebung erfolgt nach der für die Erhebung von Provinzial-Abgaben bestehenden Vorschriften.

§ 11. Behufs Erhebung der Abgaben soll in jeder Stadt- und Landgemeinde ein Verzeichniß des abgabepflichtigen Pferde- und Viehbestandes aufgenommen und fortgeführt werden, aus welchen sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Pferde und des Rindviehs ergeben müssen. Vor Erhebung der Abgaben müssen die Verzeichnisse zur etwaigen Berichtigung 14 Tage lang öffentlich ausgelegt werden. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise den Betheiligten zur Kenntniß zu bringen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem betreffenden Gemeindevorstande eingebracht werden. Ueber dieselben entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindevorstandes. Reklamationen gegen diese Entscheidung müssen binnen 10 Tagen bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde angebracht werden, welche über dieselben endgültig entscheidet. Nach erfolgter Auslegung, beziehungsweise nach Erledigung der eingebrachten Reklamationen sind die Verzeichnisse mit der Bescheinigung des Gemeindevorstandes versehen, der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzusenden, welche dieselben festzustellen und auf Grund derselben die Erhebung der Abgaben anzuordnen hat. Die Beitreibung der Rückstände erfolgt auf der für die Beitreibung rückständiger Gemeinde Abgaben vorgeschriebenen Weise. Die näheren Vorschriften über die Aufnahme und Fortführung der Verzeichnisse, und über das bei der Feststellung derselben und bei der Erhebung der Abgaben zu beachtende Verfahren, werden von dem Provinzial-Verwaltungs-Rath mit Genehmigung des Ober-Präsidenten getroffen.

§ 12. Die Ortspolizeibehörde oder eintretenden Falles der bestellte Seuchen-Commissarius hat der Provinzial-Verwaltung von jedem Falle einer auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung von Pferden oder Rindvieh, welcher die Entschädigungspflicht des Provinzial-Verbandes begründet, unter Mittheilung des sachverständigen Gutach-

Digitized by Google

tens über den Krankheitszustand des Thieres (§ 67 des Gesetzes) und der über das Ergebniß der Schätzung aufgenommenen Urkunde (§ 65 des Gesetzes) Kenntniß zu geben. Zugleich haben dieselben zu bescheinigen, daß keiner der Fälle vorliegt, in welchen nach den §§ 3 und 4 dieses Reglements keine Entschädigung geleistet wird oder jeder Anspruch auf Entschädigung wegfällt.

§ 13. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch die Provinzial-Verwaltung, welche dazu die Vermittelung der Kreis- oder Gemeinde-Behörden in Anspruch nehmen kann.

§ 14. Die Verwaltung der Reservefonds und das gesammte Rechnungswesen erfolgt nach den für die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens bestehenden Vorschriften. Alljährlich ist eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Fonds von dem Provinzial-Verwaltungsrathe durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Vorstehendes von dem vier und zwanzigsten Rheinischen Provinzial Landtage beschlossene Reglement wird hiermit gemäß § 60 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 25. Juni dieses Jahres genehmigt.

Berlin, den 29. Oktober 1875.

Der Minister des Innern. Im Auftrage:
gez. Ribbeck.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten,
gez. Friedenthal.

№ 859. Bekanntmachung,
betreffend das Verbot der ferneren Verbreitung der zu Krakau unter dem Namen „Czas" erscheinenden Zeitung.

Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Königlichen Kreisgerichts zu Posen vom 10. November 1874, 27. April und 15. September 1875 gegen die Nummern 184 und 185 vom 14. bezw. 15. August 1874, sowie 62 und 189 vom 17. März bezw. 20. August 1875 der in Krakau unter dem Namen „Czas" erscheinenden Zeitung Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 65) die fernere Verbreitung der gedachten Zeitung auf die Dauer von 2 Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 29. Oktober 1875.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 860. Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung im Amtsblatt pro 1874, Stück 20, Seite 101, Nr. 315, bringen wir folgende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß:

Aachen, den 6. November 1875.

Die in New-York domizilirte Continental-Lebensversicherungs-Gesellschaft hat zufolge der mit ihrem Generalbevollmächtigten Dr. Herzberg zu Berlin getroffenen Uebereinkunft das bestehende Mandatsverhältniß unter dem 18. Februar d. J. gelöst und, da dieselbe einen neuen Generalbevollmächtigten für Preußen nicht bestellen will, auf den ferneren Geschäftsbetrieb in Preußen verzichtet.

Die der Gesellschaft unter dem 5. Februar 1874 ertheilte Konzession zu diesem Geschäftsbetriebe wird demgemäß hiermit für erloschen erklärt.

Rücksichtlich der mit Preußischen Staatsangehörigen bestehenden Versicherungen ist der ꝛc. Theodor W Henke zu Berlin, Friedrichsstraße 171, von der Gesellschaft zur Empfangnahme der Prämien ermächtigt.

Berlin, den 26. Oktober 1875.

Der Minister des Innern. Im Auftrage:
Ribbeck.

№ 861. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Schleiden, mit der ein Staatsgehalt von jährlich 600 Mark und ein kreisständischer Gehaltszuschuß von jährlich 450 Mark verbunden, ist zu besetzen.

Der Wohnsitz des Kreisthierarztes ist Call (Eisenbahnstation). Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere und sonstigen etwaigen Atteste bei der unterzeichneten Regierung zu melden.

Aachen, den 6. November 1875.

№ 862. Durch Reseript des Herrn Finanz-Ministers vom 6. September d. J. ist bestimmt worden, daß bei der Veranlagung der römisch-katholischen Geistlichen zur Klassen- resp. klassifizirten Einkommensteuer die auf Grund des Gesetzes vom 22. April d. J. eingestellten Leistungen außer Ansatz bleiben sollen. Zur Ausführung dieser Bestimmung hat der Herr Minister in einem weiteren Reseripte vom 5. d. Mts. bemerkt, daß dieselbe nur insoweit zur Anwendung gelangen kann, als den Veranlagungsbehörden die Ueberzeugung beiwohnt, daß eine Wiederaufnahme der Leistungen dem betreffenden Empfangsberechtigten gegenüber noch nicht stattgefunden hat; daß in Ermangelung amtlicher Auskunft hierüber es zunächst Sache der in Rede stehenden Geistlichen selbst ist, den Veranlagungs-Behörden jene Ueberzeugung zu verschaffen, daß aber, wenn auch von dieser Seite eine bezügliche Mittheilung nicht erfolgt und letztere nicht durch Notorietät des obwaltenden Verhältnisses ersetzt wird, den Veranlagungsbehörden überlassen bleibt, bei der Einschätzung von der bereits erfolgten Wiedergewinnung der fraglichen Bezüge auszugehen, da den betreffenden Geistlichen die Herbeiführung einer Berichtigung im Reklamations-Verfahren unbenommen ist.

Die Veranlagungsbehörden werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

Aachen, den 12. November 1875.

№ 863. Der evangelische Oberkirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Neubau des Gotteshauses der evangelischen Gemeinde zu Schwelm genehmigt und das Königl. Consistorium in Koblenz hat den Termin für diese Kollekte auf Sonntag den 21. d. M. bestimmt.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß

Digitized by Google

bringen, weisen wir die Königlichen Steuerkassen an, die gesammelten Gaben, welche die Herren Pfarrer an sie abliefern werden, in bekannter Weise an unsere Provinzial-, Instituten- und Kommunalkasse abzuführen.

Die Herren Landräthe haben über den Gesammtertrag der Kollekte bis zum 20. k. M. an uns zu berichten.

Aachen, den 12. November 1875.

№ 864. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 28. Dezember v. J. und 23. August cr., Amtsbl. Stück 59, Seite 304 und Stück 35, Seite 213, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den bereits namhaft gemachten Deputirten zur Abhaltung der allgemeinen Haus-Kollekte für die Brandbeschädigten zu Weiler im Kreise Mayen, noch folgende Personen aus dem Orte Weiler mit der Erhebung dieser Kollekte beauftragt worden sind:

Peter Thomas, Jakob Schneider, Johann Heimer, Johann Peter Steffens, Johann Laux I., Johann Berg II., Stephan Engels, Joseph Laux, Paul Bauhus, Anton Wagner, Nicolaus Schmitt I., Johann Seurer, Johann Laux II., Joseph Schneider, Mathias Wagner, Mathias Steffens, Nicolaus Wagner und Nicolaus Schmitt II.

Aachen, den 12. November 1875.

№ 865. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1876 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1875 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt 15 Sgr., welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 13. November 1875.

Patente.

№ 866. Das dem Bruno Schneider zu Buchholz unter dem 16. August 1874 auf die Dauer von drei Jahren und für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Webstuhl zur Erzeugung von Perlgeweben ist aufgehoben.

№ 867. Dem Maschinenfabrikanten H. H. Niebuhr und dem Kistenfabrikanten J. C. J. Becker in Altona ist unterm 31. Oktober 1875 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Andrücken des Holzes an einer Maschine zum Hobeln von Cigarrenkisten-Brettern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 868. Den Herren Amede Bellouz, Barthelemy Novarre und Leonhard Clairac zu Paris ist unter dem 31. Oktober 1875 ein Patent auf ein Hülfswerkzeug zum Abrichten der Mühlsteine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 869. Dem Ingenieur Herrn Peter Barthel zu Frankfurt a. M. ist unter dem 2. November d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Webstühlen zum Einbringen des Schußfadens und zum Verschlingen desselben mit einem auf besonderem Schiffchen enthaltenen Kettenfaden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 870. Dem Ingenieur Jean Baptiste Marsaut zu Besseges (Departement Gard) ist unter dem 2. November 1875 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Entleeren von Transportwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne jedoch Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 871. Dem Direktor der Gräflich Stolbergschen Maschinenfabrik E. Haenel zu Magdeburg ist unter dem 4. November 1875 ein Patent auf eine Presse für Diffusionsrückstände und ähnliche Stoffe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 872. Dem Civil-Ingenieur C. Knieper zu Barmen ist unter dem 4. November d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Schleifen von Sägen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 873. Das hiesige Landgericht hat am 3. d. Mts. den Wilhelm Friederichs, früher Weber, gegenwärtig ohne Geschäft zu Aachen wohnend, für interdizirt erklärt.

Aachen, den 12. November 1875.

Veling, Advokat-Anwalt.

Ich ersuche die Herren Notarien, von Vorstehendem Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 12. November 1875.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 874. Bei Einsendung der Liquidationen über die an landarme Personen für Rechnung des Rheinischen Landarmen-Verbandes gezahlten Unterstützungen ist in sehr vielen Fällen von den Bürgermeister-Aemtern un-

lassen worden, die Quittungen der unterstützten Personen den Liquidationen beizufügen. Dem diesseitigen Ersuchen um nachträgliche Einsendung dieser Quittungen ist von vielen Bürgermeister-Aemtern entgegen gehalten worden, daß die fraglichen Quittungen als Belege für die Gemeinde-Rechnungen unentbehrlich seien. Diesen Grund können wir für das Zurückbehalten der Quittungen nicht als zutreffend anerkennen, da die Unterstützungen für Rechnung des Rheinischen Landarmen-Verbandes durch die Gemeinde resp. Armenkassen vorschußweise gezahlt werden und nach deren Erstattung Seitens des Landarmen-Verbandes im Vorschußconto gelöscht werden können. Die fraglichen Quittungen liefern aber uns den Beweis, daß die liquidirten Summen an die unterstützten Personen auch wirklich gezahlt worden sind, und bilden daher die Grundlage für die einzureichenden Liquidationen.

Die Bürgermeister-Aemter der Provinz ersuchen wir deshalb ergebenst, den Liquidationen in Zukunft die Spezialquittungen der unterstützten Personen stets beizufügen, indem wir nur noch solche Liquidationen auf unsere Centralkasse anweisen werden, welche rechnungsmäßig justificirt sind.

Düsseldorf, den 9. November 1875.

Der Provinzial-Verwaltungs-Rath.
Im Auftrage: Courth.

№ 875. Wesen und Bedeutung der Volks- und Gewerbezählung am 1. Dezember d. J.

Nur noch wenige Wochen trennen uns von dem Tage der ersten allgemeinen, vom Bundesrathe des Deutschen Reiches angeordneten Volks- und Gewerbezählung, die, wie allerorten innerhalb der Reichsgrenzen, so auch in Preußen, am 1. Dezember d. J. vorgenommen werden soll. Sie ist ein großes, umfassendes Werk, noch größer, umfassender, als die Zählung am 1. Dezember 1871, die lediglich eine Volkszählung war. Nun hatte damals, wie sich die Bevölkerung noch erinnern wird, in Preußen eine ganz neue Methode angewendet, um von jedem Bewohner im Staate, der um Mitternacht vom 30. November auf den 1. Dezember lebte, Geschlecht, Alter, Geburtsort, Familienstand, Religionsbekenntniß, Beruf ꝛc. mit Zuverlässigkeit zu erfahren, und nicht minder neu war der Weg, den man beschritten, um die Millionen von erhaltenen Angaben an einem einzigen Orte, im königlichen statistischen Bureau zu Berlin, rasch und genau zusammenzustellen. Beides hat sich trefflich bewährt; die Zählung war ergiebiger als je eine zuvor, zu Nutz' und Frommen der Gesetzgebung und Verwaltung, der Wissenschaft und des täglichen Lebens.

Die am 1. Dez. 1871 gezählten 24.643 623 Bewohner bewohnten 2.898 029 Gebäude und vertheilten sich auf 1 289 Städte, 37 987 Landgemeinden und 15 270 Gutsbezirke, die mit 201 nicht zu Gemeinden gehörigen Wohnplätzen zusammen 54 747 verschiedene, räumlich von einander getrennte Communaleinheiten bildeten. 23.979 331 Personen waren zu 4,867 205 Familien oder Familien-Haushaltungen verbunden; 277 753 Personen lebten für sich allein und 386 539 befanden sich in sogenannten öffentlichen Haushaltungen oder Anstalten. 14,952 688 Personen (darunter allerdings 11,022 558 von unter 20 Jahren) waren ledigen Standes, dagegen 8,258 220 verheirathet, 1.385 814 verwittwet (unter ihnen 1,003 426 Wittwen) und 46 901 geschieden. Da bei dem letzten Census jeder Bewohner sein Religionsbekenntniß bezeichnen konnte, wie er wollte, so ist eine größere Mannichfaltigkeit der Bekenntnißangaben die Folge gewesen. Man zählte 14,236 762 Evangelische, 1,498 875 Lutheraner, 226 369 Deutsch-Reformirte, 8.266 449 Römisch-Katholische, 325 587 Israeliten; der Rest zersplitterte sich auf Mennoniten, Wiedertäufer, Baptisten, Dissidenten, Freigemeindler u. s. w. 4 389 Zählkarten waren ohne Religionsangabe, und nur 16 enthielten die Angabe „bekenntnißlos". 1871 wurde zum ersten Male der Schulbildungsgrad der Bevölkerung ermittelt und gefunden, daß unter den 18 576 801 über 10 Jahr alten Bewohnern des Staats 2,260 277 entschieden nicht und 277 572 wahrscheinlich nicht lesen und schreiben konnten. Davon stellte das weibliche Geschlecht ein Contingent von 1,555 143 Personen; nach Confessionen vertheilt aber: die Evangelischen 1,083 517, die Katholiken 1.150 290 und die Israeliten 23 624. — Ferner ergab die Zählung, daß der preußische Staat, mehr als mancher andere, von seinen eigenen Eingeborenen bevölkert wird; von den am 1. Dezember gezählten 24,643 623 Bewohnern sind 24,026 220 innerhalb seiner Grenzen geboren, und zwar 13,998 534 in den Gemeinden, die sie bewohnen, 4,799 699 nicht in den Gemeinden, aber doch in den Kreisen, und 3,998 299 nicht in den Kreisen, aber doch in den Provinzen, die sie bewohnen. — Und noch eine Menge anderer wichtiger, früher unbekannter Nachweise, Aufschluß gebend über die Bevölkerungsverhältnisse jeder einzelnen Gemeinde, wurde durch die letzte Zählung gewonnen und sehr bald nach derselben, gleichfalls zum ersten Male gemeindeweise, in dem bekannten „Gemeinde-Lexikon" veröffentlicht.

Sind obige Zahlen ein Spiegel der Gegenwart oder jüngsten Vergangenheit, so werden sie mit der Zeit Geschichte. Geschichte ist ja, nach Schlözer's geistreichem Ausspruch, nichts Anderes als fortlaufende Statistik und Statistik wiederum nur stillstehende Geschichte. Wer möchte wohl die historische Bedeutung folgender wenigen, aus früheren Volkszählungen abgeleiteten Zahlen leugnen!

Es lebten in Preußen:

Ende 1810	4,708 410	Bewohner;	mithin Vermehrung
1820	11,272 482	„	6,564 072
1830	12,988 172	„	1,715 690
1840	14,928 501	„	1,940 329
1850	16,608 039	„	1,679 538
1860	18,262 623	„	1,654 584
1870	24,497 086	„	6,234 463
1871	24,643 623	„	146 537

Die Resultate der Volkszählungen werden aber auch und insbesondere dann, wenn sie zu anderen, verwandten in Beziehung gesetzt werden, zu Ausgangspunkten der wichtigsten Forschungen, wie das leicht an einem Beispiele darzulegen ist.

Man hat ausgerechnet, daß die gesammte lebende Bevölkerung des preußischen Staats von rund 25 Millio-

Digitized by Google

nen Menschen einen Erziehungsaufwand von mindestens 25 000 Millionen Thalern oder 75 000 Millionen Mark erfordert habe, und es ist nachgewiesen, daß sich dieses immense, auf Erziehung und Bildung verwandte Capital von Generation zu Generation erneuert, daß es wächst, wie die Bevölkerung selbst wächst, und sinkt wenn sie sinkt. Ebenso hat man ermittelt, daß sich das Gesammteinkommen der Bevölkerung auf rund 2500 Millionen Thaler gleich 7500 Millionen Mark beläuft, eine Summe von der anzunehmen ist, daß sie eher hinter der Wahrheit zurückbleibe, als darüber hinaus gehe, wenn man erwägt, daß z. B. die neueste Einkommenschätzung der 2.556 244 Bewohner des Königreichs Sachsen ein steuerpflichtiges Einkommen von 1021,516 900 Mark oder rund 340,505,600 Thalern ergeben haben soll.

Zwischen dem Fond der physischen, sittlichen und geistigen Bildung einer Bevölkerung einerseits, ihrem Vermögen, dem Ertrage aus diesem Vermögen und aus jenem Fond andererseit, bestehen die engsten wechselseitigen, in Zahlen feststellbaren Beziehungen.

Es ist unschwer einzusehen, daß das kolossale, auf die Erziehung und Erhaltung eines Volkes verwandte Capital durch eine Menge Gesundheit und Leben untergrabender Einflüsse mehr als naturnothwendig geschädigt werden kann, ferner daß andere, nicht minder verderbliche Einflüsse die regelmäßige Wiedererzeugung dieses in steter Erneuerung begriffenen Capitals zu hindern im Stande sind und endlich, daß Vorkommnisse verschiedenster Art den Ertrag des Bildungsfonds und des aufgespeicherten Vermögens zeitlich und räumlich mehr oder weniger beeinträchtigen. Weder das Eine noch das Andere, noch das Dritte geschieht, ohne daß in der Culturgeschichte des betreffenden Volkes sehr tiefe, oft Generation lang zu verfolgende Spuren davon hinterbleiben. An der Höhe jenes Erziehungscapitals, an dem jährlichen Procentsatze seiner Erneuerung und an dem Ertrage, den es gewährt, ist der Reichthum der Nationen zu messen. Ueber Steigen und Fallen dieser Elemente des Reichthums unterrichten aber einestheils die Volkszählungen oder sorgfältigen periodischen Feststellungen der Zahl und der physischen, geistigen und socialen Eigenschaften der Bewohner, anderntheils die gewissenhaften Anschreibungen aller Veränderungen des Personenstandes bei den Standesämtern und den Behörden, welche die Zu- und Wegzüge und den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit registriren. Jede von den kleinen Zählkarten, welche die Bewohner des preußischen Staats am 1. Dezember d. J. behufs ihrer Zählung und Personalbeschreibung empfangen, ist mithin, sobald sie ausgefüllt ist, Theil eines Werkzeuges zur richtigen Erkenntniß und Beurtheilung der Staatswohlfahrt. Das Nämliche gilt von den Zählkarten, welche die Standesbeamten mit so dankenswerther Bereitwilligkeit und Pünktlichkeit über die in ihren Bezirken vorgekommenen Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle ausfüllen und vierteljährlich dem königlichen statistischen Büreau zusenden.

Die bevorstehende Zählung beabsichtigt gleichzeitig eine thunlichst genaue Messung des Gewerbfleißes der Bewohner des Staats, soweit er sich im Bergbau und Hüttenwesen, in der Industrie und im Handel kund giebt. Seit 1861 ist uns fast alle, auf positiven Zahlen beruhende Kenntniß hierüber abhanden gekommen. Wir kennen weder die Zahl der Handwerks- noch der Fabrikbetriebe und der Personen, welche sie beschäftigen. Von den Spinnereien wissen wir nicht die Zahl ihrer Spindeln, von den Webereien nicht die Zahl ihrer Webstühle, von den Mühlen nicht die Zahl ihrer Gänge, von den Dampfmaschinen nicht die Zahl ihrer Pferdestärken u. s. w.

Frankreich, England, die Vereinigten Staaten von Amerika sind, was die periodische Erforschung ihrer productiven Kräfte anlangt, uns weit vorausgeeilt. Es ist für Deutschland hohe Zeit, das Versäumte nachzuholen. Bei dem patriotischen Geiste, der die deutsche Nation beseelt, und bei der allgemeinen Bildung, über die sie verfügt, wird Das auch nicht schwer halten, wenn Jeder nur ernstlich seinen Theil zur Erreichung des Zieles beiträgt. Als das beste Mittel, in kürzester Frist vollständige Aufklärung über die Production und Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes zu gewinnen, ist vom Bundesrathe eben eine mit der Volkszählung verbundene Gewerbezählung erachtet worden. Die hierauf zu erbauende Gewerbestatistik soll und wird uns nicht allein mit einem Schlage die Kenntniß aller der soeben erwähnten, zur Zeit unbekannten Thatsachen verschaffen und in Folge dessen ein sicheres Urtheil über unsere Concurrenzfähigkeit gestatten, sondern sie soll auch zur Controle der Handelsbilanz dienen und ein werthvolles Maaß des innern Fortschritts, sowie der Erfolge der geistigen und insbesondere technischen Erziehung der Jugend sein. Sie soll ferner lehren, ob und wie die Menschen gegenwärtig verstehen, die Natur zu bemeistern und zu zwingen, ihre Gaben immer reichlicher zu spenden. Hätten wir z. B. eine Gewerbestatistik aus dem Jahre 1775, dem Geburtsjahre der von Watt neu erfundenen Dampfmaschine, der von Arkwright, Hargreaves, Crompton u. A. erfundenen Spinnmaschinen, der Zeit der Einführung der Cokshochöfen, und könnten die Zahlen aus der verhältnißmäßig so kurzen Vergangenheit denen der Gegenwart gegenüber gestellt werden, so würde ihr Unterschied die gewaltigen politischen und socialen Veränderungen, die jene Erfindungen hervorgebracht haben, nur noch begreiflicher machen. Das erste Jahrhundert des Dampfes schließt ab mit einem Bestande von ca. 200 000, über die ganze Erde zerstreuten Dampfmaschinen aller Art von mehr als 12 Millionen Pferdestärken, die der stetigen Kraft von ca. 100 Millionen fleißigen, arbeitsamen Menschen entsprechen. Wer vermag zu behaupten, daß ein zweites Jahrhundert nicht ähnliche Siege über die Natur zu verzeichnen habe? Wie viel besser hat man nicht Metalle, Steine, Thon, Glas, Holz und andere Stoffe zu verarbeiten gelernt, seitdem die rohesten Werkzeuge und Vorrichtungen zur Veredlung derselben zu den vollkommensten Arbeitsmaschinen und Apparaten ausgebildet worden sind! Registrirt ja doch die neuere Industriegeschichte bereits eine ganze Reihe hoher und höchster Triumphe der Mechanik: den Jacquard- oder Muster-Webstuhl und den Mechanic- oder Kraft-Webstuhl, denen sich in geistreicher Erfindung und segensreicher Wirkung die Kämmmaschine, der mechanische Strumpfstuhl, die Stickmaschine, die Nähmaschine, die Walzen-Druckma-

schine, die Papiermaschine, die Schnellpresse, das Walzwerk, der Dampfhammer u. s. w. würdig anreihen.

Leider aber befindet sich die Kenntniß der Ausrüstung der Völker mit Waffen des Friedens noch sehr in der Kindheit, und nur erst in neuester Zeit haben insbesondere England und die Vereinigten Staaten von Amerika angefangen, ihr eine größere Beachtung zu schenken und ihre Gewerbestatistik auch auf die sorgsame und umfassende Ermittelung der Arbeitsmaschinen und Werkzeuge zu erstrecken.

In Berücksichtigung der hohen Wichtigkeit internationaler Kenntniß solcher Ausrüstung hat, auf deutsche Anregung, der internationale statistische Congreß unlängst angegeben, nach welchen Formen und Grundsätzen die Gewerbestatistik in den einzelnen Culturstaaten, behufs übereinstimmender Erhebung und leichterer Vergleichung ihrer productiven Kräfte, aufgemacht werden möchte. Die am 1. December d. J. in Deutschland bevorstehende Erhebung bewegt sich ganz in diesem Rahmen.

Es sollen hierdurch die Haupt-Charakterzüge der kleinen und der großen Industrie, sowie die gegenwärtige technische und sociale Bedeutung jedes einzelnen Industriezweiges ermittelt werden. In Erfahrung soll gebracht werden: wie viel Personen beschäftigen sich mit der Beschaffung von Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, kurz mit allem Dem, was der Mensch zur Lebensnothdurft und Annehmlichkeit gebraucht, und in welcher socialen Stellung befinden sie sich hierbei, d. h. sind die Personen selbständige Gewerbtreibende, oder Gehilfen, oder Lehrlinge, oder auch nur gewöhnliche Tagearbeiter; welchen Altersklassen gehören die unselbständigen Gewerbtreibenden an, stehen sie allein oder sind sie verheirathet u. s. w. Wissen will man, wie und wie sehr die gewerbfleißige Bevölkerung von den in Umtriebs- und Arbeitsmaschinen dienstbar gemachten Naturkräften unterstützt wird; in welchen Gewerben der Großbetrieb und in welchen anderen der Kleinbetrieb vorherrscht; ob locale oder technische Umstände nothwendig hier mehr die eine, dort mehr die andere Unternehmungsform bedingen, und in welchem Maaße der Reichthum oder die Armuth des Bodens und andere natürliche Factoren einen Aufschwung oder aber einen Rückgang der Production in den einzelnen Provinzen, Bezirken, Kreisen und Orten des Staates bedingen u. s. w.

Aus den Antworten auf einige wenige Fragen, welche theils in den Zählkarten, theils in besonderen Gewerbe-Fragebogen an die selbständigen Gewerbtreibenden werden gerichtet werden, läßt sich die Belehrung über alle diese wissenswerthen Punkte schöpfen. Wenn Jeder, der eine solche Karte oder einen solchen Fragebogen erhält, die Auskunft, um die er ersucht wird, nur einige Aufmerksamkeit widmet und dabei namentlich dessen eingedenk ist, daß jede Antwort ein Baustein ist zu einem unvergänglichen Culturdenkmal unsres Volkes und unsrer Zeit, so ist nicht daran zu zweifeln, daß der in Preußen von der amtlichen Statistik schon so oft vertrauensvoll betretene Weg der directen Befragung der Bevölkerung, auch bei der diesmaligen Aufnahme zu einem guten Ziele führen, und daß das große nationale Werk einer deutschen Volks- und Gewerbezählung in Preußen eben so trefflich gelingen werde, wie in irgend einem anderen deutschen Staate.

Es wird nicht verabsäumt werden, Einzelnen, welchen die Beantwortung der gestellten Fragen Schwierigkeiten bereiten sollte, mit Rath und That zu Hülfe zu kommen. Daß dies seitens der Behörden, welche die Aufnahme leiten, und seitens der Zählungscommissionen, welche sie ausführen, geschehe, versteht sich von selbst. Aber auch die zahlreichen, beinah 80 000 Mitglieder zählenden Gewerbe- und ähnlichen Vereine im Lande sind ersucht worden, insbesondere der Gewerbezählung dieses Jahres ihre guten Dienste zu Theil werden zu lassen. Mehrere sehr bedeutende Vereine dieser Art sind jetzt schon bereitwilligst auf dieses Ersuchen eingegangen. Nicht minder darf wohl auch von den Zählern, durch deren treue und umsichtige Hülfe die Zählung von 1871 so gut gelungen ist, im Jahre 1875 ein Gleiches erwartet werden. Nehmen sich auch noch die Presse und das Vereinswesen im Allgemeinen der Sache thätig und förderlich an, dann wird das königlich preußische statistische Bureau schon wenige Monate nach der Aufnahme im Stande sein, in Zahlen die industrielle Machtstufe zu bezeichnen, welche das preußische Volk gegenüber den übrigen gewerbtreibenden Völkern einnimmt.

Berlin, im October 1875.

Königliches statistisches Bureau.
Dr. Engel.

Personal-Chronik.

№ 876. Die bei der Elementarschule zu Weisweiler, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Johanna Catharina Hermanns, ist definitiv daselbst angestellt worden.

994. Oberförsterei Hürtgen.

Am Dienstag, den 30. November 1875, Vormittags von 9 Uhr ab, fallen in dem Hause Nr. 42 zu Hürtgen folgende Hölzer versteigert werden:

Schneebrüche und Durchforstungshölzer nach Gebolen pro Stück und Klasse der nach dem Zuschlage für Staatsrechnung in folgenden Distrikten zu fällenden Kiefern- und Birken Stangen.

Schutzbezirk Raffelsbrand.
Hammerlei 6. b.
Brink 8. b.

Schutzbezirk Hürtgen.
Pferderipp 79. b.
Raadsberg 94. b.

Schutzbezirk Großhau.
Heidgensberg 111. a.
Damersberg 120. b.
Düsterloch 123. a.

Hürtgen, den 2. November 1875.

Der Königl. Oberförster, Aldenbrück.

995. **Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.**

Mittwoch, den 24. d. Mts., Morgens 10 Uhr, werden in der Wohnung des Herrn Gastwirth Koblhaus zu Gemünd die nachstehend aufgeführten Holzmassen nach Sortiments-Einheiten vor erfolgter Aufarbeitung öffentlich versteigert werden:

Lauf. Nr.	Position des Hauungs-Planes.	Die Hauung erfolgt in				Einzuschlagende Holzmasse.			
		Block.	Jagen.	Abtheilung.	Försterei und Distrikt.	Holzart.	Nutzholz.	Kloben.	Knüppel.
							Raummeter.		
					Försterei Mariawald.				
1	5	II.	27	c	Bonnfeld und Haftenbach.	Buchen.	100	130	70
2	9	"	65	bc	Herbstbach.	"	100	220	80
3	10	"	66	b	dito	"	300	250	150
4	11	"	67	b	dito	"	60	100	40
5	12	"	79	a	Steinbach und Langerscheid.	"	300	500	200
6	13. 14	"	81	b	Büdenschoß.	"	800	1200	400
			89	a					
					Försterei Paulushof.				
7	16	III.	49	c	Friedenbach.	"	—	220	80
8	17	"	73	a	Eschbach.	"	150	170	80
9	18	"	75	c	Pülchesberg.	"	—	300	100
10	19	"	90	a	Büdenbach.	"	—	230	70
11	21	"	101	—	Prohl.	Eichen.	10	5	5
						Buchen.	100	220	80

Ueber die Lage der Schläge ertheilen die Lokalforstbeamten nähere Auskunft.

Gemünd, den 14. November 1875. Der Königliche Oberförster, Schlösser.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 25. November 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 877. Bei wissenschaftlichen oder technischen Zeitschriften, welche unter Band gegen die ermäßigte Taxe nach dem Gebiet des allgemeinen Postvereins zur Versendung gelangen, ist von jetzt ab die Beifügung von kleinen Stoff- oder Zeugmustern gestattet, insofern die Muster lediglich als unentbehrliche Beigaben zur Erläuterung des Textes dienen. Mit Rücksicht hierauf soll von jetzt ab versuchsweise eine gleiche Erleichterung auch im innern Verkehr Deutschlands eintreten. Ausdrückliche Bedingung ist, daß derartige Muster aus kleinen dünnen Zeug- oder Stoffabschnitten bestehen, welche die Stärke des zu der betreffenden Zeitschrift benutzten Papiers nicht erheblich überschreiten, daß dieselben in keinem Falle die Eigenschaft einer eigentlichen Waarenprobe haben und daß die Sendung selbst — gleich allen übrigen Drucksachen — in jeder Beziehung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

Berlin, den 18. November 1875.

Kaiserliches General Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 878. Durch das am 29. Oktober d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Stierle ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Pferdsfeld in der Kreissynode Sobernheim erledigt worden und soll nach Ablauf des Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden. Meldungen zu derselben werden wir bis Ende April 1876 entgegennehmen.

Koblenz, den 2. November 1875.

Königl. Consistorium.

№ 879. Der Pfarrer Hermann Rebensburg in Dörnberg ist von dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels zum ersten Pfarrer und Hofprediger zu Braunfels berufen und als solcher von uns landesherrlich bestätigt worden. Koblenz, den 2. November 1875.

Königl. Consistorium.

№ 880. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat die Wahl des Pfarrers Liebrich in Wißmar zum Assessor der Kreissynode Wetzlar bestätigt.

Koblenz, den 2. November 1875.

Königl. Consistorium.

№ 881. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im vorigen Monate nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1. Karl Furck aus Winzenheim, 2. Eduard Goch aus Damm, 3. Friedrich de Harde aus Vegesack, 4. Richard Hülsmann aus Essen, 5. Wilhelm Hummrich aus Fahr, 6. Julius Müller aus Montjoie, 7. Martin Müller aus Winzenheim, 8. Wilhelm Rosenthal aus Konstantinopel, 9. Karl Wehrer aus Düsseldorf und 10. Gustav Wienands aus Wald.

Die Kandidaten Furck und Martin Müller haben die wissenschaftliche Staatsprüfung abgelegt und bestanden und können zu Hülfsleistungen im geistlichen Amte verwendet werden. Eine Verwendung der übrigen Kandidaten, welche die gedachte Prüfung bisher weder abgelegt haben, noch von derselben dispensirt worden sind, kann nach § 1 und 2 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 erst dann erfolgen, wenn jenem gesetzlichen Erfordernisse Genüge geleistet worden ist.

Der Kandidat Rosenthal hat außerdem zuvor seine erfolgte Naturalisation, sowie die Dispensation von einem dreijährigen Studium auf einer deutschen Staatsuniversität und einem 1½jährigen Studium auf einer preußischen Universität nachzuweisen.

Die Prüfung pro ministerio haben bestanden und sind für wahlfähig erklärt worden die nachstehend aufgeführten Kandidaten des Predigtamts:

1. August Fischer aus Rheydt, 2. Ernst Fliedner aus Kaiserswerth, 3. Heinrich Fliedner aus Kaiserswerth, 4. Max Hempel aus Werden, 5. Heinrich Hermanns aus Müllich, 6. Karl Jatho aus Cassel, 7. Friedrich Linzenbach aus Wetzlar, 8. Karl Roenemann aus Neuß, 9. Friedrich Lenssen aus Odenkirchen, 10. Licent. Wilhelm Neveling aus Barmen, 11. August Noël aus St. Goar, 12. Karl Trompetter aus Gartrop, 13. Hermann Thümmel aus Rümbrecht und 14. Theodor Umbeck aus Vallendar.

Die Wahlfähigkeit der Kandidaten Fischer, Hempel, Jatho, Neveling und Trompetter ist jedoch von der Erreichung des canonischen Alters bedingt.

Koblenz, den 9. November 1875.

Königl. Consistorium.

№ 882. Der Lehrer an der städtischen höheren Mädchenschule in Köln, Ferdinand Münch, ist zum Direktor des Lehrerinnen-Seminars in Saarburg und die Lehrerin Margaretha Wollseiffen in Düsseldorf zur ordentlichen Lehrerin an derselben Anstalt ernannt worden.

Koblenz, den 12. November 1875.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Konopack.

Digitized by Google

№ 883. Für die Regierungsbezirke Aachen und Trier soll im Anfange künftigen Jahres ein katholisches Schullehrerinnen-Seminar mit dreijährigen Lehrcursus eröffnet werden.

Dasselbe wird als Externat eingerichtet werden. Eine ausreichende Zahl von Familien, bei welchen die Zöglinge Wohnung und Beköstigung erhalten können, ist in Saarburg vorhanden.

Die Aufnahme in dieses Seminar kann nur solchen Schulamts-Präparandinnen gewährt werden, welche am 1. Januar k. Js. das 16. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben. Schulamts-Präparandinnen, welche in diesem Lebensalter stehen und die Aufnahme in das Seminar zu Saarburg wünschen, haben sich dazu spätestens bis zum 10. Dezember d. Js. bei dem Seminar-Direktor Herrn Mürch in Saarburg schriftlich zu melden und ihrer Meldung

1. das Taufzeugniß,
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. ein Führungsattest von dem Vorstande der bisher von ihnen besuchten Unterrichtsanstalt, sofern aber eine solche nicht besucht ist, von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnorts;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß derselbe die Mittel zum Unterhalte der Präparandin während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

beizufügen.

Ueber ihre Zulassung zur Aufnahme-Prüfung, sowie über die Zeit derselben werden die zum 10. Dezember cr. angemeldeten Präparandinnen besonders beschieden werden.

Die demnächst zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparandinnen haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminare jede von derjenigen Königlichen Regierung, für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragenen Schulstelle zu übernehmen und mindestens 3 Jahre lang zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten unfreiwilligen oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung

a. alle von dieser aus dem Unterstützungsfonds erhaltenen Stipendien zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen habe.

Koblenz, den 12. November 1875.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 884. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1876 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1875 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt 15 Sgr., welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 13. November 1875.

№ 885. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Schleiden, mit der ein Staatsgehalt von jährlich 600 Mark und ein kreisständischer Gehaltszuschuß von jährlich 450 Mark verbunden, ist zu besetzen.

Der Wohnsitz des Kreisthierarztes ist Call (Eisenbahnstation). Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere und sonstigen etwaigen Atteste bei der unterzeichneten Regierung zu melden.

Aachen, den 6. November 1875.

№ 886. Gemäß einer vom Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter'm 8. d. M. erlassenen Circular-Verfügung betreffend die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter'm 2. August 1862 abgeschlossenen Uebereinkunft ist in Rücksicht auf die wünschenswerthe Beschleunigung der bezüglichen Geschäfte und zur Sicherung einer correcten Publikation der Eintragungen, zwischen der Preußischen und französischen Regierung unter dem Beding der Gegenseitigkeit vereinbart worden, die Verleger und Urheber von Werken, welche den Schutz gegen Nachdruck ꝛc. in Anspruch nehmen, zur Einsendung der Deklarationen in duplo zu veranlassen.

Unter Bezugnahme auf den im Amtsblatt de 1865 Seite 222 abgedruckten Ministerial-Erlaß vom 19. Juni 1865 wird demnach höherem Auftrage zufolge, das betheiligte Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß künftig die auf Eintragung von Werken zum Schutz gegen Nachdruck oder Nachbildung ꝛc. in Frankreich beziehungsweise französischer Werke in Preußen gerichteten Anträge in doppelter Ausfertigung einzureichen sind.

Aachen, den 16. November 1875.

№ 887. Ja der Buchhandlung von A. Pichlers Wittwe und Sohn zu Wien sind Tafeln zur Veranschaulichung der Zeiteintheilung von Söder, Taubstummen-Lehrer in Stade, zum Gebrauche in Volksschulen, Taubstummen-Anstalten ꝛc. erschienen, die sehr zweckmäßig sind und daher verbreitet zu werden verdienen. Wir machen die Schulvorstände und die Schul-Inspektoren auf dieses

den aufmerksam und empfehlen deren Beschaffung für die Schulen.

Aachen, den 17. November 1875.

№ 888. Wir machen unter Bezugnahme auf den § 8 des Hinterlegungsgesetzes vom 19. Juli d. Js. (Gesetzsammlung Seite 531 ff.) höherer Weisung zufolge darauf aufmerksam, daß im Falle der Hinterlegung von Werthpapieren die Depositalbeamten nicht verpflichtet sind

1. die Auslosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen, und
2. für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von Amtswegen zu sorgen.

Aachen, den 12. November 1875.

№ 889. Der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz hat genehmigt, daß Behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche zu Bechen im Kreise Wipperfürth eine Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen durch Deputirte aus der genannten Gemeinde bis zum 1. April 1876 abgehalten werden.

In unserm Verwaltungsbezirke werden als Collectanten fungiren:

Wilhelm Schmitz, Pfarrvikar zu Bechem; Anton Weiden zu Müllenborg; Anton Tillmann zu Neuenhaus; Peter Lappenhöner zu Immekeppel; Johann Liepmann zu Lennep; Carl Kraus daselbst; Peter Joseph Wigger zu Marienheide; Albert Mentrr zu Engelskirchen; Heinrich Dissenich zu Dürscheid; Gottfried Brombach zu Immekeppel; Pfarrer Blümling zu Olpe; Vicar Breuer daselbst und Wilhelm Schmitz zu Lamsfuß.

Aachen, den 17. November 1875.

№ 890. Durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 15. l. Mts. ist die Frist zur Abhaltung der Behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Kirche für die evangelische Vicariats-Gemeinde Ehrenfeld bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bewilligten Hauskollekte für jene Gemeinden, in welchen dieselbe nicht hat zur Ausführung gebracht werden können, bis ultimo Februar 1876 verlängert worden.

Aachen, den 23. November 1875.

№ 891. Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. Januar k. J. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herrn Landräthe, Bürgermeister, Friedensrichter, Gerichtsschreiber, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Katasterkontroleure, Bau- und Forstbeamte, Gerichtsvollzieher u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 22. November 1875.

№ 892. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Reichskanzler in Ausführung des Gesetzes vom 6. März d. J., Maßregeln gegen die Reblaustrankheit betreffend, (Reichs-Gesetzblatt Seite 175) für das Gebiet der linksrheinischen Weinbaugegenden der Rheinprovinz zum Aufsichts-Commissar den Renner Weinkauff zu Kreuznach und zum Sachverständigen den Seminarlehrer Dr. Bach zu Boppard ernannt hat.

Letzteren liegt die Beaufsichtigung und Beobachtung des ihnen überwiesenen Gebiets, sowie die Untersuchung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle eines muthmaßlichen Auftretens der Reblaus in Gemäßheit der ihnen ertheilten Instruction ob.

Alle Communal- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden hiermit angewiesen, nicht nur überall da, wo von den vorgenannten Organen (Commissaren) des Herrn Reichskanzlers ihr Beistand zur Ausführung von Untersuchungen ꝛc. in Anspruch genommen wird, auf's pünktlichste hülfreiche Hand in Ausführung des Gesetzes vom 6. März d. J. zu leisten, sondern auch alle zu ihrer Kenntniß gelangenden, das Auftreten der Reblaus betreffenden Verdachtsfälle schleunigst zur unmittelbaren Kenntniß des Aufsichts-Commissars zu bringen.

Ebenso werden alle Eingesessenen des hiesigen Regierungsbezirks hiermit aufgefordert, jenen Organen des Herrn Reichskanzlers jede zulässige Hülfe bei Ausführung ihrer Obliegenheiten zu Theil werden zu lassen.

Aachen, den 16. November 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 893. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Korbmacher Ferdinand Reißer aus Mildenau (Bezirk Friedland in Böhmen), 39 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen mehrfachen schweren Diebstahls erkannten 4jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu

Liegnitz vom 26. Oktober d. Js.;

2. der Eisenbahnarbeiter Mathias Stubler aus Duke (Oesterreich, Herzogthum Krain, Bezirk Tschernembl), 41 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen mehrfachen Diebstahls im Rückfalle erkannten 1½jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Heilsbronn vom 1. Oktober d. Js.;

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der Drahtbinder Joseph Gregorz aus Gregosz bei Petrovicz in Ungarn, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 23. Oktober d. Js;
4. der Fabrikarbeiter Johann Walter, gebürtig aus Groß-Aupa (Kreis Gutschin in Böhmen), 37 Jahre alt;
5. der Arbeiter Aloys Urban, gebürtig aus Ober-Langenau (Bezirk Hohenelbe in Böhmen), ortsangehörig zu Rybenety (Bezirk Senftenberg daselbst), 23 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 4 wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, zu 5 wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom resp. 21. und 29. September d. Js.;
6. die uneheliche Rothburga Hermannsbacher, gebürtig aus Loser (Oesterreich, Herzogthum Salzburg, Bezirk Zell am See), ortsangehörig zu St. Martin (daselbst), 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Laufen vom 13. Oktober d. Js.;
7. der Tagelöhner Michael Christophe, geboren am 9. November 1831 zu Plantières (Landkreis Metz in Lothringen), durch Option französischer Staatsangehöriger,
8. die Dienstmagd Margarethe Lick, geboren am 20. Juni 1853 zu Constums im Großherzogthum Luxemburg;
9. der Knecht Alexander Chasserot, geboren am 30. Mai 1850 zu Cémery bei Nancy in Frankreich,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 7 wegen Landstreichens, zu 8 wegen verbotswidriger Rückkehr und gewerbsmäßiger Unzucht, zu 9 wegen Fälschung des Arbeitsbuchs und Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 16., 25. und 28. Oktober d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

№ 894. Auszug

aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 46 vom 12. November 1875.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. Der Schneider Moriz Bächler, geboren am 10. Januar 1844 zu Ruswyl (Kanton Luzern in der Schweiz), nach Verbüßung einer wegen Falschmünzerei erkannten sechsjährigen Zuchthausstrafe, zuletzt in Mappoltsweiler (Ober-Elsaß) wohnhaft, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 2. November d. Js.;

   und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,
2. der Gelbgießer Rudus Köhler, geboren und ortsangehörig zu Odrau (Bezirk Troppen in Oesterreich-Schlesien), 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom 23. Oktober d. Js;
3. der Kutscher und Tagelöhner Wilhelm Poulli aus Hohenzell (Bezirk Ried in Oesterreich ob der Enns), 54 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Schwarzwaldkreises zu Reutlingen vom 28. September d. Js.;
4. der Brauergehülfe Andreas Kempe, gebürtig aus Stockholm in Schweden, 25 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Ministeriums des Innern vom 15. Oktober d. Js.;
5. der Schuhmacher Georg Beetschiffer, gebürtig aus Salzburg in Oesterreich, 24 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 5. November d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 895. In der hiesigen Straf- und Arrestanstalt ist Gelegenheit zur Beschäftigung von Gefangenen mit Holzschneiden.

Hierauf Reflektirende wollen sich an den Unterzeichneten melden.

Aachen, den 20. November 1875.

Der Direktor, Preuß.

№ 896. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Josephine bei Mülheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Ribbentrop zu Gerolstein zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. November 1875.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. September 1875 wird den Hüttenbesitzern Gebrüder Kraemer zu St. Ingbert'er Eisenwerk unter dem Namen Josephine das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Mülheim und Tondorf, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,949 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g und h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Erze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 11. November 1875.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

№ 897. Bei Einsendung der Liquidationen über die an Landarme Personen für Rechnung des Rheinischen Landarmen Verbandes gezahlten Unterstützungen ist in sehr vielen Fällen von den Bürgermeister Aemtern unterlassen worden, die Quittungen der unterstützten Personen den Liquidationen beizufügen. Dem diesseitigen Ersuchen um nachträgliche Einsendung dieser Quittungen ist von vielen Bürgermeister-Aemtern entgegen gehalten worden, daß die fraglichen Quittungen als Belege für die Gemeinde-Rechnungen unentbehrlich seien. Diesen Grund können wir für das Zurückbehalten der Quittungen nicht als zutreffend anerkennen, da die Unterstützungen für Rechnung des Rheinischen Landarmen-Verbandes durch die Gemeinde resp. Armenkassen vorschußweise gezahlt werden und nach deren Erstattung Seitens des Landarmen-Verbandes im Vorschußconto gelöscht werden können. Die fraglichen Quittungen liefern aber uns den Beweis, daß die liquidirten Summen an die unterstützten Personen auch wirklich gezahlt worden sind, und bilden daher die Grundlage für die einzureichenden Liquidationen.

Die Bürgermeister-Aemter der Provinz ersuchen wir demgemäß ergebenst, den Liquidationen in Zukunft die Spezialquittungen der unterstützten Personen stets beizufügen, indem wir nur noch solche Liquidationen auf unsere Centralkasse anweisen werden, welche rechnungsmäßig justificirt sind.

Düsseldorf, den 9. November 1875.

Der Provinzial Verwaltungs-Rath.
Im Auftrage: Conrath.

№ 898. Bekanntmachung,

Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. Oktober 1875 bis 31. März 1876 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M. (1000 Thlr.)

Nr. 140, 204, 269, 271, 325, 521, 553, 853, 1009, 1159, 1323, 1685, 1891, 1911, 1941, 2331, 2372, 2532, 2586, 2649, 2730, 2790, 2872, 3080, 3173, 3334, 3373, 3626, 3672, 3692, 3867, 4269, 4485, 4494, 4541, 4679, 4825, 4946, 5325, 5385, 5544, 5937, 5950.

2. Litt. B à 1500 M. (500 Thlr.)

Nr. 150, 188, 373, 655, 673, 813, 974, 1041, 1133, 1617, 1786, 2196, 2261, 2293, 2299, 2337.

3. Litt. C à 300 M. (100 Thlr.)

Nr. 16, 142, 156, 355, 368 369, 426, 698, 712, 719, 916, 921, 1023, 1054, 1059, 1241, 1242, 1409, 1554, 1578, 1685, 1733, 1812, 1939, 1971, 2123, 2148, 2230, 2343, 2643, 2755, 3036, 3136, 3342, 3413, 3613, 3772, 3969, 4006, 4098, 4477, 4569, 4675, 4677, 4685, 4822, 4870, 4966, 5404, 5576, 5601, 5764, 5779, 5878, 6303, 6332, 6381, 6504, 6774, 6841, 7724, 7939, 7941, 8063, 8082, 8166, 8435, 8665, 8683, 8684, 8978, 9234, 9291, 9422, 9820, 9976, 10274, 10284, 10528, 10767, 10811, 11534, 11766, 11790, 11837, 12041, 12053.

4. Litt. D à 75 M. (25 Thlr.)

Nr. 406, 509, 515, 908, 1045, 1047, 1076, 1127, 1163, 1237, 1311, 1383, 1416, 1619, 1700, 1737, 1907, 2135, 2321, 2413, 2469, 2529, 2681, 2763, 2774, 2993, 3225, 3277, 3574, 3589, 3975, 4192, 4219, 4411, 4520, 4561, 4590, 4598, 4721, 4928, 5128, 5131, 5186, 5205, 5620, 5784, 5857, 6037, 6040, 6235, 6455, 7137, 7270, 7411, 7437, 7440, 7470, 7975, 8029, 8299, 8667, 8783, 9299, 9435, 9469, 9727, 9731, 9746, 9922, 10184, 10559.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1876 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 4 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verlooſungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 15. November 1875.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

№ 899. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 15. November 1875.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz: 1. Herr Bürgermeister Schlichter von hier; 2. Herr Amtmann Brüning von Enniger. 3. Herr Geheimer Commerzienrath Hardt von Lennep;
II. Namens der Rentenbank: 1. Direktor, Geheimer Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Rasch; 2. Justizior, Regierungs-Rath Meyerhaff; 3. Provinzial-Rentmeister Wuttge.
III. der Notar Herr Justiz Rath Friedrich Leesemann von hier.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooſten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 2. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

Digitized by Google

77 Stück	Litt. A.	à 3000 M.	=	231000 M.
32 Stück	Litt. B.	à 1500 M.	=	48000 „
147 Stück	Litt. C.	à 300 M.	=	44100 „
129 Stück	Litt. D.	à 75 M.	=	9675 „
32 Stück	Litt. E.	à 30 M.	=	960 „
So. 417 Stück über zusammen				333735 M.

buchstäblich: Vier Hundert und Siebenzehn Stück Rentenbriefe über Drei Hundert Drei und Dreißig Tausend, Sieben Hundert Fünf und Dreißig Mark nebst den dazu gehörigen Vier Tausend, Neun Hundert und Drei Stück Zins-Coupons und Vier Hundert und Siebenzehn Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Schlichter. Brüning. Hardt.
Rasch. Meyerhoff. Wuttge.
Leesemann, Notar.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 15. November 1875.

Königl. Direktion der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

1013. Subhastations-Patent.

Auf Ansuchen der katholischen Kirchenfabrik der Pfarrkirche zu Gangelt, im Kreise Geilenkirchen, respektive des unter Administration derselben stehenden katholischen Rektorats zu Hastenrath, und auf Betreiben ihres Rendanten, des zu Gangelt wohnenden Kaufmannes Peter Joseph Schenvens, beziehungsweise ihres Mandatars, des Geschäftsmannes Peter Stollen zu Burtscheid, bei welchem die Extrahentin in dieser Sache auch Domizil gewählt hat, sollen:

gegen

die Gertrud Vonderbank, Wittwe von Peter Jakob Claſſen, ohne Geschäft zu Forst wohnend, die durch Verfügung des unterzeichneten Königlichen Friedensrichters des Bezirks Burtscheid, Landgerichts-Assessor Thumb, vom sechsten August achtzehnhundert fünf und siebenzig in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien,

am Montag, den vier und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und siebenzig, Morgens zehn Uhr,

im gewöhnlichen Sitzungssaale des Königlichen Friedensgerichtes zu Burtscheid, einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Die zu subhastirenden Immobilien sind, — gemäß der von dem Mandatar der Extrahentin vorgelegten Beschreibung — zu Forst, Gemeinde und Bürgermeisterei gleichen Namens, im Landkreise Aachen gelegen, in der Parzellarmutterrolle der vorbesagten Gemeinde unter Artikel Nummer zwei und zwanzig (22) [sieben und zwanzig] auf den Namen der Schuldnerin eingetragen und benannt: „einem zu Forst an der Aachen-Trierer Staatsstraße gelegenen, mit einer Nummer noch nicht bezeichneten Wohnhause, nebst Um- und Unterlage, Seitenbau, Hofraum und kleinem Gärtchen. Die Immobilien sind begrenzt von Vogel, der Aachen-Trierer Staatsstraße, dem Hause von André respektive Schüller, und Eigenthum der Wittwe Claſſen; nach der Obligation an Fläche haltend einundzwanzig Quadratruthen oder ein Are zwei und vierzig Meter, ganz in Mauern eingeschlossen und katastrirt ex Flur vierzehn (14) Nummer verhundert sieben und siebenzig, getheilt durch dreihundert sieben und zwanzig (477/327) des Katasters. In dem vorgedachten Katasterauszuge ist die vorbezeichnete Immobilarparzelle unter Nummer siebenhundert neun und sechszig (769) als Hausfläche mit einer Größe von ein Are drei und neunzig Meter eingetragen.

Das Haus liegt mit der Vorderfronte nach der Straße hin, welche ganz in Sandstein aufgeführt ist; parterre befinden sich die Hausthüre und zwei Fenster, sowie zwei Kellerfenster, auf der ersten Etage sind drei Fenster und ebenso auf der zweiten und dritten Etage.

In der hintern Fronte befinden sich parterre zwei Kellerfenster, dann eine Hofthüre und zwei Zimmerfenster; auf der ersten Etage sind zwei Fenster, auf der zweiten Etage drei Fenster und auf der dritten Etage zwei kleine Fenster.

Vom Gange aus gelangt man in den die Küche enthaltenden Seitenbau, der nach dem Hofe hin zwei Fenster hat. Derselbe hat ein flaches Zinkdach, worauf eine Veranda von Holz sich befindet, zu welcher man durch eine auf der ersten Etage des Hauses im Innern befindliche Thüre gelangt. — Im Garten an der hinteren Abschlußmauer ist noch ein kleines Häuschen, welches zum Bürgan dient, errichtet.

Die Gebäulichkeiten sind alle massiv und das Wohnhaus mit Dachziegeln gedeckt; dieselben werden von der Schuldnerin selbst bewohnt und benutzt.

Das Erstgebot der Extrahentin beträgt zweitausend (2000) Thaler.

Diese vorgedachten Realitäten sind, weil die Gebäulichkeiten auf der angegebenen Grundfläche erst kürzlich errichtet, in der Gebäudesteuer, — laut Attest des Bürgermeisters Bolz zu Eilendorf vom sechsten August achtzehnhundert fünf und siebenzig, — noch nicht veranschlagt worden.

Die Kaufbedingungen, sowie der vollständig beglaubigte Auszug aus der Steuerrolle, liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Friedensgerichtes zu Jedermanns Einsicht offen und wird die Bekanntmachung dieses Subhastations-Patentes in der gesetzlichen Weise verordnet. Stempel ein eine halbe Mark vorbehalten.

So geschehen und verordnet.

Burtscheid, den sieben und zwanzigsten September achtzehnhundert fünf und siebenzig.

Der Königliche Friedensrichter, (gez.) Thumb.

Druck von J. J. Beaufort (J. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 2. Dezember **1875.**

№ 900. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 30 enthält:

(Nr. 1090.) Verordnung, betreffend die Beurkundung von Sterbefallen solcher Militairpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine befinden. Vom 4. November 1875.

№ 901. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 44 enthält:

(Nr. 8387.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Oktober 1875, betreffend die Errichtung einer vierten Königlichen Eisenbahnkommission für die Verwaltung der Ostbahn mit dem Sitze in Danzig.

(Nr. 8388.) Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1875, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871.

(Nr. 8389.) Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1875, betreffend das Rangverhältniß des Präsidenten und der ständigen Mitglieder des Ober-Verwaltungsgerichts.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 902. Auf Ihren Bericht vom 4. November d. Js. bestätige Ich auf Grund der von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen den bisherigen Präsidenten Kommerzienrath Josef Cassalette und die Richter Peter Jakob Püngler, August Stortz und Engelbert Komp als Präsident und bezw. als Richter — unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Artikels 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuches — sowie den bisherigen Ergänzungsrichter Albert Bischoff als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Aachen auf die gesetzliche Amtsdauer.

Berlin, den 8. November 1875.

(gez.) **Wilhelm.**
(gegz.) Leonhardt.

An den Justiz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 903. Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie X zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Serie X Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. November 1875 bis dahin 1879 nebst Talons, werden vom 18. d. Mts. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 21. September 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Oktober 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

№ 904. Bekanntmachung,
die Ausgabe von Noten der Preußischen Bank zu 500 Mark betreffend.

In nächster Zeit werden zunächst bei der Hauptbank Noten der Preußischen Bank zu 500 Mark ausgegeben

werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 20. November 1875.

Königlich Preußisches Haupt Bank-Direktorium.

von Dechend. Boese. Rotth. Gallenkamp.
Herrmann. Koch. von Koenen.

Beschreibung

der Noten der Preußischen Bank zu 500 Mark.

Die Noten sind 10,5 cm. hoch, 17,5 cm. breit und bestehen aus Hanfpapier mit dem Wasserzeichen: „Fünf Hundert Mark" in hellerscheinenden Buchstaben und der Werthzahl „500" darunter.

Der untere Theil des Textes, die Nummern und Namensunterschriften sind mittelst Buchdrucks hergestellt, die übrigen Theile mittelst Kupferdrucks in grüner Farbe. Die Schauseite enthält auf gemustertem Unterdruck:

1. in der Mitte das große preußische Wappen,
2. über demselben in Bogenform die Worte „Preussische Banknote",
3. daneben rechts und links die Werthzahl „500",
4. den Text: „Fünf Hundert Mark zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den 1. Mai 1874.

Haupt Bank Direktorium.

von Dechend. Boese. Rotth. Gallenkamp
Herrmann. Koch. von Koenen.

5. in den Seitenfeldern die Bezeichnung „500 Mark", darunter in ovalem Rahmen den Kopf der Minerva in Relief-Manier, ein rundes Schildchen mit der Zahl „500" und die Strafandrohung einmal rechts und einmal links,
6. eine Einfassungsleiste mit der Zahl „500" in vielfacher Wiederholung.

Die Rückseite zeigt eine sitzende weibliche Figur, welche ein Band mit der Inschrift

„Fünf Hundert Mark"

hält, neben derselben auf guillochirtem Grunde und von Rankenverzierungen umgeben, zwei Kindergestalten mit Attributen des Landbaues und der Fischerei.

Der Rand enthält: 1. oben die Nummern und den Namen des quittirenden Beamten; 2. unten den Stempel und die Unterschriften der Königlichen Immediat-Kommission zur Controlirung der Banknoten; 3. links und rechts oben die Bezeichnung „500 Mark", unten die Strafandrohung einmal rechts und einmal links, in der Mitte eine Reliefta el, deren Einfassung die Worte „Fünf Hundert Mark" und die Zahl „500" in guillochirter Rosette zeigt.

№ 905. Bei wissenschaftlichen oder technischen Zeitschriften, welche unter Band gegen die ermäßigte Taxe nach dem Gebiet des allgemeinen Postvereins zur Versendung gelangen, ist von jetzt ab die Beifügung von kleinen Stoff- oder Zeugmustern gestattet, insofern die Muster lediglich als unentbehrliche Beigaben zur Erläuterung des Textes dienen. Mit Rücksicht hierauf soll von jetzt ab versuchsweise eine gleiche Erleichterung auch im innern Verkehr Deutschlands eintreten. Ausdrückliche Bedingung ist, daß derartige Muster aus kleinen dünnen Zeug- oder Stoffabschnitten bestehen, welche die Stärke des zu der betreffenden Zeitschrift benutzten Papiers nicht erheblich überschreiten, daß dieselben in keinem Falle die Eigenschaft einer eigentlichen Waarenprobe haben und daß die Sendung selbst — gleich allen übrigen Drucksachen — in jeder Beziehung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

Berlin, den 18. November 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 906. Die Prüfungen von Aspirantinnen des Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Amtes sollen in der Rheinprovinz im Jahre 1876 nach Maßgabe der unter dem 24. April 1874 erlassenen Prüfungs Ordnung ohne Unterschied der Confession, wie nachstehend, abgehalten werden:

1. Vor der Commission in Coblenz, am 29. März und den folgenden Tagen.
2. Vor der Commission in Düsseldorf am 1. April und den folgenden Tagen.
3. Vor der Commission in Trier am 2. Mai und den folgenden Tagen.
4. Bei der mit der Louisenschule in Düsseldorf verbundenen Lehrerinnen Bildungsanstalt am 10. Juli und den folgenden Tagen.
5. Vor der Commission in Aachen am 30. September und den folgenden Tagen.
6. Vor der Commission in Cöln am 21. October und den folgenden Tagen.

Schulamtsaspirantinnen, welche bis zu einem der angesetzten Termine das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Meldungen spätestens vier Wochen vor dem bezüglichen Termine bei uns unter der bestimmten Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2. ein Tauf bezw. ein Geburtsschein;
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4. ein amtliches Führungsattest und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Lehrerinnen, welche ihre Prüfung als Schulvorsteherinnen ablegen wollen, haben sich mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine bei uns zu melden und ihrer Meldung außer den von den Aspirantinnen für das Lehrerinnenamt beizubringenden Zeugnissen auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

Ueber ihre Zulassung zur Prüfung werden die Bewer-

Digitized by Google

berinnen demnächst mit Bescheid versehen werden.

Koblenz, den 24. November 1875.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 907. Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des hiesigen Regierungsbezirks am Martinitage dieses Jahres waren:

			M.	Pf.
Für Weizen pro Centner aber 50 Kilogr.			10	$54^2/_3$
„ Roggen	„	„	8	$42^2/_3$
„ Gerste	„	„	9	$83^1/_3$
„ Hafer	„	„	9	47
„ Heu	„	„	5	$86^2/_3$
„ Stroh	„ Schock	„ 600 „	48	$86^2/_3$

Mit Rücksicht auf das Publikandum vom 20. März 1820 (Amtsblatt pag. 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahre 1876 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 27. November 1875.

№ 908. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1876 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1875 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt 15 Sgr., welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 13. November 1875.

№ 909. Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis um 10. Januar k. J. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herrn Landräthe, Bürgermeister, Friedensrichter, Gerichtsschreiber, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Katasterkontraleure, Bau- und Forstbeamte, Gerichtsvollzieher u. s. w erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 22. November 1875.

№ 910. Der von uns unter'm 27. November pr. sub Nr. 1331 zu 52 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Joseph Müller zu Coerrenzig zum Hausirhandel mit Kramwaaren, Vieh und rohen Erzeugnissen der Landwirthschaft ist dem ꝛc. Müller angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 6. November 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 911. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

1. der Kandidat Stanislaus Winitzki, gebürtig aus Podowini in Russisch-Polen, 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Marienwerder vom 22. September d. Js.;
2. der Commis Wilibald Macher, gebürtig aus Engelsberg (Kreis Troppau in Oesterreichisch-Schlesien), 31 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 5. November d. Js.;
3. der Kordmocher Michael Freimann, gebürtig aus Moskau, 22 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 16. Oktober d. Js.;
4. der Arbeiter Nikolaus Reder, gebürtig aus Oppeldarf im Großherzogthum Luxemburg, 53 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 11. November d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 912. Das dem Maschinenfabrikanten Herrn H. Gossen zu Elbing unter dem 21. August 1874 ertheilte Patent auf eine selbstthätige Röhrvorrichtung in Gährbottichen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 913. Das dem G. Kuhn zu Stuttgart-Berg unter dem 21. August 1874 auf die Dauer von drei

Digitized by Google

Jahren und für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mechanismus zum Beestellen der sogenannten Meierschen Expansionssteuerung an Dampfmaschinen, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehaben.

№ 914. Den Civil-Ingenieuren J. Brand & G. W. von Rawrocki in Berlin ist unter dem 9. November 1875 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten Hülfsapparat beim Erlernen des Telegraphirens auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 915. Dem Dr. Hermann Grothe zu Berlin und dem Telegraphen-Sekretair Canter in Breslau ist unter dem 11. November 1875 ein Patent auf eine Vorrichtung an Morse-Apparaten zur Bewegung der Papierführungswalze und des Farbwerks ohne Uhrwerk in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 916. Das dem Herrn J. G. May zu Buckau-Magdeburg unter dem 5. Mai 1874 ertheilte Patent auf eine Eisenbahnwagen-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 917. Dem Ingenieur Eduard Reisert in Kalk bei Deutz a./Rhein ist unter dem 15. November 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Getreidewägmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 918. Den Herren F. Durand und E. L. Marais in Paris ist unter dem 15. November 1875 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Ziegelpresse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 919. Dem Herrn John Fletcher Wiles in London ist unter dem 18. November 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mutterfütterung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 920. Dem Herrn Wilhelm Bühler in Stuttgart ist unter dem 18. November 1875 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Centrifugal-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 921. Das hiesige Landgericht hat durch Urtheil vom 9. ds. Mts.

1. die Sibilla Catharine Winkens, Wittwe Martin Lentzen, Ackersfrau, zu Floedorf wohnend und
2. die Margaretha Esser aus Düren, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Eupen detinirt,

für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Notiz zu nehmen.

Aachen, den 23. November 1875.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 922. Bei der hiesigen Straf- und Arrest-Anstalt ist die Stelle einer Gefangen-Aufseherin mit einem jährlichen Einkommen von 600 Mark, neben freier Wohnung oder der etatsmäßigen Miethsentschädigung von 200 Mark, „sofort" zu besetzen.

Geeignete Bewerberinnen um diese Stelle — Wittwen oder unverheirathete Personen — haben sich „unter Vorlegung von Zeugnissen über ihre bisherige Thätigkeit, wie über ihre Führung und körperliche Rüstigkeit", bei dem Unterzeichneten innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden „persönlich" zu melden.

Aachen, den 26. November 1875.

Der Direktor, Preuß.

№ 923. In hiesiger Gemeinde ist die Stelle eines Polizeidieners und Feldhüters vakant, womit außer der üblichen Vergütung für Dienstkleidung ein Gehalt von 690 Mark verbunden ist.

Civilanstellungsberechtigte Militair-Personen, welche gedachte Stelle übernehmen wollen, werden hie durch eingeladen, sich unter Vorzeigung ihrer Qualifikations- und Führungs-Atteste bei dem Unterzeichneten zu melden.

Eschweiler, den 18. November 1875.

Der Bürgermeister, Gymmnich.

№ 924. Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 12. d. Mts. III 14746 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem durch Beschluß des Bundesraths vom 13. Oktober d. J. die Vorschrift, nach welcher die Zollfreiheit der von deutschen Handlungsreisenden ausgeführten Musterstücke bei der Wiedereinfuhr unter anderem von dem Nachweise der stattgehabten Ausfuhr abhängig gemacht ist, aufgehoben worden, der § 15 des durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. August 1868 publizirten Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände keine Anwendung mehr findet.

Köln, den 23. November 1875.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

№ 925. Vom 1. Dezember d. Js. ab wird die Lokal-Personenpost zwischen Embken und Zülpich aufgehoben.

Köln a./Rhein, den 24. November 1875.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schmücker.

№ 926. Die Dienststunden für den Verkehr mit

dem Publikum bei der Postagentur in Eynatten sind wie folgt festgesetzt:

an Wochentagen:
von 8 bis 12 Uhr Vormittags
„ 6 „ 8 „ Nachmittags
an Sonn- und Feiertagen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags
„ 6 „ 8 „ Nachmittags.

Köln a./Rh., den 29. November 1875.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Eickholt.

№ 927. Ausschreibung
auf Lieferung von rohen Telegraphenstangen.

Die Unterzeichnete sucht 4000 Stück gerade, zu Telegraphenstangen geeignete Kiefernstämme (eine Mehr- oder Weniger-Lieferung von 20 Prozent vorbehalten) zu kaufen Behufs Imprägnirung derselben mit Kupfervitriol auf einer eigenen Imprägnir-Anstalt.

Die Stämme müssen in der Nähe eines zur Anlage einer solchen Anstalt geeigneten freien Platzes von 3/4 bis 1 Hektar Flächenraum, welcher kalk- und eisenfreies, möglichst fließendes Wasser enthält, stehen und dürfen erst unmittelbar vor der Imprägnirung gefällt werden.

Der vorerwähnte Platz soll für die Dauer der Imprägnirungszeit angemiethet werden.

Die näheren Bedingungen sind im Baubüreau der Unterzeichneten an den Wochentagen von 8 bis 1 Uhr Vormittags und 3 bis 6 Uhr Nachmittags einzusehen, werden auch auf portofreien Antrag gegen Erstattung der Schreibgebühren in Abschrift mitgetheilt.

Leistungsfähige Unternehmer wollen ihre Angebote, in welchen die Entfernung des Platzes vom Holzbestande und von der nächsten zu nennenden Eisenbahnstation anzugeben sein muß, unter der Bezeichnung „Stangenlieferung" bis zum 28. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, an die Unterzeichnete einsenden, zu welcher Zeit die Eröffnung der bis zum 29. Januar 1876 verbindlich bleibenden Angebote stattfinden soll. Später eingehende, oder den Bedingungen nicht entsprechende Angebote bleiben unberücksichtigt. Die Auswahl unter den Anbietern ist vorbehalten.

Köln, den 26. November 1875.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion,
gez. Richter.

№ 928. Kölnische Privat-Bank.

Mit Bezug auf unsere in vorschriftsmäßiger Weise veröffentlichte Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. und unter Hinweis auf den Art. 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873, wonach bis zum 1. Januar 1876 die sämmtlichen, nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen sind, fordern wir die Inhaber von

10, 20, 50 und 100 Thaler-Noten

unserer Bank hierdurch nochmals auf, solche zur Einlösung oder zum Umtausch baldmöglichst an uns einzuliefern.

Zugleich setzen wir auf Grund des § 16 unseres rev. Statuts den Präclusio-Termin für die Einlieferung der vorgedachten Thaler-Noten

auf den 1. April 1876

hiermit fest und machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen, daß alle bis dahin nicht eingelieferten Noten werthlos sind und, wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen sollten, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Köln, den 18. November 1875.

Kölnische Privatbank.

Der Aufsichtsrath, Chr. Noß. Die Direktion. A. Wirtz.

№ 929. Durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 11. November cc., ist der Gerichtsvollzieher Leonarz zu Tholey zu einer Suspensionsstrafe von Einem Monate verurtheilt worden, welche Strafe vom 1. Januar 1876 ab zu laufen beginnt.

Saarbrücken, den 26. November 1875.

Der Königl. Ober-Prokurator.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Ausgegeben zu Aachen Dienstag, den 7. Dezember **1875.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 930. Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (G. S. S. 304) und vom 18. Juni 1875 (G. S. S. 231) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1875 (G. S. S. 232) mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß

1. die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835,
2. die Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848, 19. Mai 1866 und 2. Januar 1868, und
3. die nach dem Gesetze vom 29. Februar 1868 (G. S. S. 169) der unverzinslichen Staatsschuld hinzugetretenen Kurhessischen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landeskreditkasse daselbst;

a. in Berlin

bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Controle der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

bei 1. den Regierungs-Hauptkassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
9. den Nebenzoll- und den Steuerämtern,

nur noch bis zum 31. Dezember d. Js. zur Einlösung angenommen werden, nach diesem Zeitpunkte aber die Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat beziehungsweise an die Landesbank zu Wiesbaden erlöschen.

Die Einlösung der Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 dauert bei den gedachten Kassen fort. Jedoch ist die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem dieselben ihre Gültigkeit verlieren, vorbehalten.

Berlin, den 3. Dezember 1875.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1½ in Aachen.

Digitalisiert von Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 9. Dezember 1875.

№ 931. Die Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 45 enthält:

(Nr. 8390) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1875, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Wiesbaden zu berufenden außerordentlichen Synode.

(Nr. 8391.) Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Wiesbaden zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 8. November 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 932. Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Coupons Serie VII Nr. 1 bis 8 zu den Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1876 bis 1879 nebst Talons werden vom 13. Dezember d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hierselbst, die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a./M., in der Zeit vom 13. bis 31. Dezember d. J. auch durch die Stationskassen der genannten Eisenbahn in Breslau, Frankfurt a./O. und Liegnitz bezogen werden.

Wer dieselben bei der Controle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juni 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben wird und bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Actien selbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Actien mittelst besonderer Eingabe an die Controle der Staatspapiere oder eine der genannten Kassen einzureichen.

Berlin, den 27. November 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering.
Rötger.

№ 933. Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1868 A. für die vier Jahre 1876 bis 1879 nebst Talons werden vom 13. Dezember d. Js. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 14. Oktober 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Digitized by Google

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 23. November 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hoking. Rötger.

№ 934. Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahr an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den „Weihnachtsversendungen bald zu beginnen", damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Packete „dauerhaft zu verpacken", namentlich nicht dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen und die Aufschrift der Packete deutlich, vollständig und „haltbar" herzustellen. Die Packetaufschrift muß bei frankirten Packeten auch den Frankaovermerk, bei Packeten mit Postvorschuß den Betrag desselben, bei Packeten, welche nach Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Eilboten" und bei Packeten nach „größeren Orten" thunlichst die Angabe der „Wohnung des Empfängers", bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zu einer Beschleunigung des Betriebes würde es „wesentlich beitragen, wenn die Packete **frankirt** abgesandt werden.

Berlin W., den 5. Dezember 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 935. Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und für die Rektoren werden im nächsten Jahre am 13. Mai und am 4. November und den je folgenden Tagen hier abgehalten werden.

Den spätestens bis zum 15. Februar resp. bis zum 15. August l. J. uns direkt einzureichenden Meldungen sind beizufügen

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das gegenwärtige Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist.
2. Die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4. ein amtliches Führungsattest und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte aufgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Koblenz, den 22. November 1875.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Kanopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 936. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1876 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1875 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt 15 Sgr., welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 13. November 1875.

№ 937. Der von uns unterm 23. Dezember a. J. sub Nr. 799 zu 52 M. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Wilh. Jos. Van der Broeck jr. zu Geich zum Hausirhandel mit Vieh und rohen Erzeugnissen der Landwirthschaft und zum Betrieb des Viehkastrirer-Gewerbes im Umherziehen, ist dem Van der Broeck angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 3. Dezember 1875.

№ 938. Zur Wiederbesetzung der erledigten Physikatsstelle des Kreises Erkelenz, mit welcher ein Diensteinkommen von 900 M. jährlich verbunden ist, fordern wir die qualificirten Aerzte, welche auf diese Stelle reflektiren, hiermit auf, sich binnen 6 Wochen unter Vorlegung der Qualifikationspapiere schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 1. Dezember 1875.

Patente.

№ 939. Das dem Herrn J. G. May zu Bu-

dau-Magdeburg unter dem 5. Mai 1874 ertheilte Patent auf eine Eisenbahnwagen-Kupplung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 940. Dem Ingenieur Eduard Reisert in Kalk bei Deutz a./Rhein ist unter dem 15. November 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Getreidewägemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 941. Den Herren F. Durand und E. L. Marais in Paris ist unter dem 15. November 1875 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Ziegelpresse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des des preußischen Staats ertheill worden.

№ 942. Dem Herrn John Fletcher Wiles in London ist unter dem 18. November 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nach gewiesene Mutterversicherung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 943. Dem Herrn Wilhelm Bühler in Stuttgart ist unter dem 18. November 1875 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Centrifugal-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 944. Dem Ingenieur George Klug zu Hamburg ist unter dem 19. Novembee 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Umsteuerung für Lokomotiven auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 945. Dem Ingenieur Fidèle Joseph Motte zu Dompremy im Königreiche Belgien ist unter dem 18. November d. J. ein Patent auf eine Reibemühle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 946. Dem Königlich Württembergischen Hoflieferanten C. Ade zu Stuttgart ist unter dem 25. November d. J. ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläutertes Sicherheitsschloß in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 947. Dem Herrn François Ernest de Merfanne in Avon ist unter dem 24 November d. J. ein Patent auf eine elektrische Signallampe mit beweglichen Elektroden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 948. Dem Königlichen Geheimen Kammerlen-Rath Friedrich Krupp zu Essen ist unter dem 26. November 1875 ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Rädern, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 949. Bei der hiesigen Straf- und Arrest-Anstalt ist die Stelle einer Gefangen-Aufseherin mit einem jährlichen Einkommen von 600 Mark, neben freier Wohnung oder der etatsmäßigen Mielhsentschädigung von 200 Mark, „sofort“ zu besetzen.

Geeignete Bewerberinnen um diese Stelle — Wittwen oder unverheirathete Personen — haben sich „unter Vorlegung von Zeugnissen über ihre bisherige Thätigkeit, wie über ihre Führung and körperliche Rüstigkeit“, bei dem Unterzeichneten innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden „persönlich“ zu melden.

Aachen, den 26. November 1875.

Der Direktor, Preuß.

№ 950. Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat durch Urtheil vom 23. November ds. Js. den früheren Schmied Johann Windheuser aus St. Sebastian-Engers für abwesend erklärt.

Köln, den 1. Dezember 1875.

Der General Prokurator, Seckendorff.

№ 951. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Koblenz vom 23. November ds. Js. ist der Küfer Nicolous Thielen aus St. Sebastian für abwesend erklärt worden.

Köln, den 1. Dezember 1875.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 952. Ausschreibung

auf Lieferung von rohen Telegraphenstangen.

Die Unterzeichnete sucht 4000 Stück gerade, zu Telegraphenstangen geeignete Kiefernstämme (eine Mehr- oder Weniger-Lieferung von 20 Prozent vorbehalten) zu kaufen Behufs Imprägnirung derselben mit Kupfervitriol auf einer eigenen Imprägnir-Anstalt.

Die Stämme müssen in der Nähe eines zur Anlage einer solchen Anstalt geeigneten freien Platzes von 3/4 bis 1 Hektar Flächenraum, welcher kalk- und eisenfreies, möglichst fließendes Wasser enthält, stehen und dürfen erst unmittelbar vor der Imprägnirung gefällt werden.

Der vorerwähnte Platz soll für die Dauer der Imprägnirungszeit angemiethet werden.

Die näheren Bedingungen sind im Baubüreau der Unterzeichneten an den Wochentagen von 8 bis 1 Uhr Vormittags und 3 bis 6 Uhr Nachmittags einzusehen, werden auch auf portofreien Antrag gegen Erstattung der Schreibgebühren in Abschrift mitgetheilt.

Leistungsfähige Unternehmer wollen ihre Angebote, in

Digitized by Google

welchen die Entfernung des Platzes vom Holzbestande und von der nächsten zu nennenden Eisenbahnstation angegeben sein muß, unter der Bezeichnung „Stangenlieferung“ bis zum 28. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, an die Unterzeichnete einsenden, zu welcher Zeit die Eröffnung der bis zum 29. Januar 1876 verbindlich bleibenden Angebote stattfinden soll. Später eingehende, oder den Bedingungen nicht entsprechende Angebote bleiben unberücksichtigt. Die Auswahl unter den Anbietern ist vorbehalten.

Köln, den 26. November 1875.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion,
gez. Richter.

№ 953. Bekanntmachung,
Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslaosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. Oktober 1875 bis 31. März 1876 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M. (1000 Thlr.)

Nr. 140, 204, 269, 271, 325, 521, 553, 853, 1009, 1159, 1323, 1685, 1891, 1911, 1941, 2331, 2372, 2532, 2586, 2649, 2730, 2790, 2872, 3080, 3173, 3334, 3373, 3626, 3672, 3692, 3867, 4269, 4485, 4494, 4541, 4679, 4825, 4946, 5325, 5385, 5544, 5937, 5950.

2. Litt. B à 1500 M. (500 Thlr.)

Nr. 150, 188, 373, 655, 673, 813, 974, 1041, 1133, 1617, 1786, 2196, 2261, 2293, 2299, 2337.

3. Litt. C à 300 M. (100 Thlr.)

Nr. 16, 142, 156, 355, 368. 369, 426, 698, 712, 719, 916, 921, 1023, 1054, 1059, 1241, 1242, 1409, 1554, 1578, 1685, 1733, 1812, 1939, 1971, 2123, 2148, 2230, 2343, 2643, 2755, 3036, 3136, 3342, 3413, 3613, 3772, 3969, 4006, 4098, 4477, 4569, 4675, 4677, 4685, 4822, 4870, 4966, 5404, 5576, 5601, 5764, 5779, 5878, 6303, 6332, 6381, 6504, 6774, 6841, 7724, 7939, 7941, 8063, 8082, 8166, 8435, 8665, 8683, 8684, 8978, 9234, 9291, 9422, 9820, 9976, 10274, 10284, 10528, 10767, 10811, 11534, 11766, 11790, 11837, 12041, 12053.

4. Litt. D à 75 M. (25 Thlr.)

Nr. 406, 509, 515, 908, 1045, 1047, 1076, 1127, 1163, 1237, 1311, 1383, 1416, 1619, 1700, 1737, 1907, 2135, 2321, 2413, 2469, 2529, 2681, 2763, 2774, 2993, 3225, 3277, 3574, 3589, 3975, 4192, 4219, 4411, 4520, 4561, 4590, 4598, 4721, 4928, 5128, 5131, 5186, 5205, 5620, 5784, 5857, 6037, 6040, 6235, 6455, 7137, 7270, 7411, 7437, 7440, 7470, 7975, 8029, 8299. 8667, 8783, 9299, 9435, 9469, 9727, 9731, 9746, 9922, 10184, 10559.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1876 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im courssähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 4 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Sitten der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Vertooſungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 15. November 1875.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

Personal-Chronik.

№ 954. Personal-Veränderung
der Telegraphen-Direktion zu Frankfurt a./M.

Versetzt wurde: Der Ober-Telegraphist Becker von Trier nach Malmedy.

Frankfurt a./M., den 1. Dezember 1875.

Kaiserl. Telegraphen-Direktion, Dr. Meyer.

Druck von J. J. Beaufort (J. R. Palm), Borngasse Nr 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 16. Dezember **1875.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 935. In Ausführung des § 84 des mit dem 1. Januar 1876 seinem ganzen Umfange nach in Kraft tretenden Reichsgesetzes vom 6. Februar d. J., betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichsgesetzblatt Seite 23) wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht.

1. Die höhere Verwaltungs-Behörde, welcher nach §§ 2—6 des Reichsgesetzes die Bildung der Standesamtsbezirke, die Bestellung der Standesbeamten und stellvertretenden Standesbeamten, sowie die Ertheilung der im § 4 Absatz 1 und 2 erwähnten Genehmigung zusteht, ist, entsprechend dem Preußischen Gesetze vom 9. März v. J. §§ 2 ff., der Ober-Präsident.
2. Die untere resp. höhere Verwaltungsbehörde, welche nach § 7 des Reichsgesetzes die dem Standesbeamten von Außengemeinden zu gewährenden Vergütigung festzusetzen bezw. über Beschwerden gegen die Festsetzung zu entscheiden hat, ist, entsprechend dem § 5 des Preußischen Gesetzes vom 9. März pr.,
   der Kreisausschuß, resp. das Verwaltungsgericht, und da, wo solche nicht bestehen,
   die Bezirksregierung (Landdrostei) resp. der Ober-Präsident.
3. Die untere resp. höhere Verwaltungsbehörde, welche nach § 11 des Reichsgesetzes die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten auszuüben hat („insomit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen, wie dies für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln und für das Gebiet der früheren freien Stadt Frankfurt der Fall ist") ist
   a. in den Landgemeinden des Geltungsbereiches der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, entsprechend dem § 7 des Gesetzes vom 9. März 1874, der Kreisausschuß, resp. das Verwaltungsgericht,
   b. außerhalb des Geltungsbereiches der Kreisordnung, sowie in den Stadtgemeinden — entsprechend demselben § 7 — die für die Aufsicht in Gemeinde-Angelegenheiten zuständige Behörde.
4. Vorsteher der Gemeinde im Sinne des § 4 Absatz 1 des Reichsgesetzes ist in Gemeinden mit kollegialischem Vorstande der Bürgermeister als der Vorsitzende des letzteren.
5. Als die Gemeindebehörde, welche nach § 4 Absatz 2 des Reichsgesetzes die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen kann, ist diejenige Gemeindebehörde (bezw. diejenigen Gemeindebehörden) zu betrachten, welche nach Lage der in den einzelnen Landestheilen geltenden Kommunalgesetzgebungen über die Einrichtung neuer Gemeinde-Aemter (§ 4 cit. in fine) zu beschließen haben.
6. Gemeindevorstand (§ 4 cit. Absatz 2) ist in Gemeinden mit kollegialischem Vorstande der Magistrat (Stadtrath, Gemeinderath) in anderen Gemeinden der Bürgermeister (Schultheiß, Ortsvorsteher ꝛc. ꝛc.).
7. Als Gericht erster Instanz, wenn wegen Ablehnung der Vornahme einer Amtshandlung der Standesbeamten Beschwerde geführt wird oder wenn die Berichtigung einer Eintragung erfolgen soll (§§ 11, 66 des Reichsgesetzes) ist zuständig:
   a. im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März 1874 — mit Ausnahme der Provinz Hannover — das Kollegialgericht erster Instanz,
   b. in der Provinz Hannover der kleine Senat des Obergerichts, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat,
   c. im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln das Landgericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat,
   d. im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt das Stadtgericht daselbst.
8. Das Gericht erster Instanz, welches nach § 14, Absatz 2, des Reichsgesetzes die Nebenregister aufzubewahren hat, ist
   a. im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 das Kreisgericht, — und zwar innerhalb des Bezirks der Kreisgerichts-Deputationen und Kommissionen — diese letzteren,
   b. im sonstigen Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März 1874 das Amtsgericht,
   c. im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln das Landgericht,
      innerhalb dessen der Standesamtsbezirk liegt, wenn aber der letztere mehreren Gerichtsbezirken angehört, dasjenige Gericht, welches der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern bezeichnet hat, oder bezeichnen wird,
   d. im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt das Stadtgericht daselbst.

Berlin, den 1. Dezember 1875.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg. — Der Justiz Minister. Leonhardt.

Digitized by Google

№ 956. Reglement über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier.

Zur Ordnung der Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier wird auf Grund des § 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) und der §§ 3 und 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871 (Ges. Samml. S. 477) folgendes Reglement erlassen.

§ 1. Die Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier geht vom 1. Januar 1876 ab auf den zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten bestellten Provinzial-Verwaltungs-Rath und seine Organe nach Maßgabe des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 (Ges. S. S. 469) genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz über.

Die bisherige Verwaltungs-Commission der genannten Anstalt wird von dem genannten Zeitpunkte ab aufgehoben und ebenso das bestehende Regulativ über die Leitung und Verwaltung dieser Anstalt vom 28. September 1860.

An Stelle dieses aufgehobenen Regulativs treten folgende Bestimmungen.

§ 2. Die vorhandenen Räume des Landarmenhauses dienen, wie bisher, zur Aufnahme von Landarmen und soweit es der Raum gestattet, zur Aufnahme und Pflege von Ortsarmen gegen Entschädigung; auch finden Privat-Pflegtinge gegen Entgelt Aufnahme, soweit der Raum nicht durch Pflegtinge des Landarmenverbandes und der Ortsarmenverbände besetzt ist.

Die Aufnahme von Ortsarmen resp. Privatpfleglingen in das Landarmenhaus erfolgt nach der Priorität der Anmeldung. Im Uebrigen wird nach Möglichkeit auf die Bevölkerungsverhältnisse der Kreise Rücksicht genommen.

Die contingentirten Freistellen fallen mit den hinfür erhobenen besonderen Umlagen weg.

§ 3. Die Verwaltung der Anstalt erfolgt für Rechnung des Landarmenverbandes der Rheinprovinz unter Aufstellung besonderer Anstalts-Etats für eine dreijährige Etatsperiode.

§ 4. Die allgemeine Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe und seinen Organen in Gemäßheit der für dieselben erlassenen Geschäfts-Ordnung geführt.

§ 5. Zu den Befugnissen des Provinzial-Verwaltungs-Raths gehören insbesondere:

1. die Anstellung der Beamten, sowie alle Veränderungen in dem Anstaltspersonale nach Anhörung des Anstalts-Direktor, Veränderungen und Ergänzungen in den Dienst-Instruktionen, Beurlaubungen von Beamten, soweit sie nicht für vorübergehende Fälle durch die Dienst-Instruktion für die Beamten geregelt oder dem Anstalts-Direktor überlassen sind, die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und die Pensionirung derselben nach den aufgestellten Pensionsgrundsätzen, endlich die Genehmigung und Feststellung aller Liquidationen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstalts-Verwaltung, sowie der Letzteren gegen die Ersteren,
2. die Aufstellung der Verwaltungs-Etats und der Verwaltungsberichte, sowie die Prüfung und Abnahme der Jahres-Rechnungen, der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, Cessionen, Pfandentlassungen, Anstellung von Processen, der Abschluß von Vergleichen, die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen, Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über Verpachtungen von Grundstücken und über einmalige Lieferungen und Leistungen, welche 600 Mark übersteigen, Genehmigung der Pläne und Kostenanschläge aller Neubauten, sowie aller Reparaturen über 300 M., endlich die Feststellung des jährlich aufzustellenden Planes über die Cultur der Anstaltsländereien.
3. Neue Anordnungen und Reformen in der Anstalts-Verwaltung, die Aufnahme und Entlassung von Landarmen, Ortsarmen und Privatpfleglingen, Prüfung der Liquidationen für die Verpflegung der Letzteren, Feststellung des Pensum-Tarifs für die Häuslinge, Prüfung der periodisch einzureichenden Verzeichnisse der verhängten Strafen, sowie der von dem Direktor vorzunehmenden periodischen Anstalts-Kassen- und Oekonomie-Verwaltungs-Revisionen, worüber Protokolle aufzunehmen sind.

§ 6 Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats und des gegenwärtigen Reglements, unter der durch die Dienst-Instruktionen geordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten, bleibt, wie bisher, dem Anstalts-Direktor anvertraut,

Der Anstalts-Direktor wird vom Provinzial-Verwaltungsrathe ernannt und von dem Landtags-Marschall oder dessen Stellvertreter in sein Amt eingeführt und vereidigt.

§ 7 Das übrige Anstalts-Personal besteht:

a. aus den höheren Beamten, nämlich dem Rendanten, dem Oekonomen, den Hausgeistlichen, dem Arzte und dem Sekretair,
b. aus den niedern Angestellten, den Aufsehern, Wärtern, Pförtnern, Werkmeistern ꝛc.:

Bei der Anstellung der niedern Angestellten finden die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 Anwendung.

§ 8 Die bestehenden Dienst-Instruktionen für die einzelnen Beamten bleiben bis auf Weiteres in Kraft und ebenso die Vorschriften über die Hausordnung. Abänderungen der bestehenden Vorschriften unterliegen, soweit sie sich auf die Aufnahme, die Behandlung und die Entlassung der Häuslinge, sowie auf den Unterricht derselben beziehen, der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 9 Der Anstalts-Direktor ist als erster Beamte der Anstalt und nächster Vorgesetzte des sämmtlichen Beamtenpersonals derselben für die ordnungsmäßige Verwaltung

der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzial-Verwaltungsrathe zustehenden Competenz aarläufige Anordnungen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Provinzial-Verwaltungsrath zu treffen.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Anstaltsbeamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Ges. Samml. S. 465) Anwendung. Za den Dierstaargesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, so wie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind, (§§ 18 und 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) gehört außer dem Landtags-Marschall und dessen Stellvertreter auch der Anstalts-Direktor.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 30 Mark Seitens des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters und bis zu 9 Mark Seitens des Anstalts-Direktors, und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§ 11 Die Besoldungen der Beamten werden unbeschadet der Rechte der gegenwärtig fungirenden Personen, durch Besoldungsetat bestimmt.

Für die Pensianirung ist das besondere Pensionsreglement für die provinzialständischen Beamten vom 27. März 1872 maßgebend. Ist die nach Maßgabe dieses Reglements bemessene Pension geringer, als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. Dezember 1875 noch den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensianirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Selle der ersteren bewilligt.

§ 12 Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine außerordentliche Revision der Anstalt zu veranlassen. Dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist hiervon zeitig Anzeige zu machen. Derselbe ist befugt, an der Revision entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 10 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz G. S. S. 469 und ff. und des § 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871 G. S. S. 477 und ff. von mir hierdurch genehmigt.

Berlin, den 21. November 1875.

(L. S.) Der Minister des Innern. Im Auftrage,
(gez.) von Klützow.

№ 957. Die am 2. Januar 1876 fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine, der Anleihe vom Jahre 1868 A, der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a/Main werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst.

Die Coupons der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn können bereits vom 15. d. Mts. ab auch bei der Hauptkasse der gedachten Bahn hierselbst und bei den Stationskassen zu Breslau, Liegnitz und Frankfurt an der Oder eingelöst werden, bei den Stationskassen jedoch nur bis zum 12. Januar k. Js.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 7. Dezember 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
B. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering
Rötger.

№ 958. Vom 1. Januar 1876 ab werden zur Frankirung von Postsendungen nur noch solche Postwerthzeichen zugelassen, auf denen der Werthbetrag in der Reichswährung ausgedrückt ist. Die bisher daneben noch gültig gewesenen Postwerthzeichen mit Angabe des Werthbetrages in der Thalerwährung, und zwar die Freimarken zu $^1/_2$, 1, 2, $2^1/_2$, und 5 Groschen, die gestempelten Briefumschläge zu 1 Groschen und die gestempelten Postkarten, sowohl einfache als solche mit Rückantwort, zu $^1/_2$, bz. 1 Groschen, können von dem angegebenen Zeitpunkte ab zur Frankirung nicht mehr verwendet werden. Die Vorräthe an Postwerthzeichen der Thalerwährung, welche sich am Jahresschlusse noch in den Händen des Publikums befinden, können in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich den 15. Februar 1876 bei den Postanstalten gegen Postwerthzeichen des gleichen Betrages in der Reichswährung umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt. Zur Erleichterung des Uebergangs sind die Postanstalten angewiesen, vom 16. Dezember ab überhaupt nur noch Postwerthzeichen in der Reichswährung zu verkaufen.

Berlin W., den 8. Dezember 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 959. Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahr an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den „Weihnachtssendungen bald zu beginnen", damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Packete „dauerhaft zu verpacken", namentlich nicht dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen und die Auf-

Digitized by Google

schrift der Packete deutlich, vollständig und „haltbar" herzustellen. Die Packetanschrift muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Postvorschuß den Betrag desselben, bei Packeten, welche nach Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Eilboten" und bei Packeten nach „größeren Orten" thunlichst die Angabe der „Wohnung des Empfängers", bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zu einer Beschleunigung des Betriebes würde es „wesentlich beitragen, wenn die Packete frankirt abgesandt werden.

Berlin W., den 5. Dezember 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 960. Der Predigtamts-Kandidat Richard Voormann aus Breckerfeld ist von uns zum evangelischen Provinzial-Vikar in der Rheinprovinz ernannt worden.

Koblenz, den 4. Dezember 1875.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 961. Die nachstehende Uebersicht von den Fonds der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des diesseitigen Bezirks pro 1874 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einnahme.				Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Bestand aus 1873				1004	12	6
II. Gewöhnliche Einnahmen:						
1. Antrittsgelder	78.	—.	—.			
2. Gehaltsverbesserungsgelder	119.	13.	8.			
3. Kollektengelder	256.	26.	6.			
4. Kapitalablage	4110.	—.	—.			
5. Kapitalzinsen	4301.	21.	7.			
6. Laufende Beiträge der Kassenmitglieder und der Gemeinden	6426.	8.	1.			
7. Sonstige Einnahmen.	5.	10.	—.	15297	19	10
Summa der Einnahmen pro 1874				16302	2	4
Ausgabe.						
I. Verwaltungskosten				—	—	—
II. Kapital-Anlage				9005	17	6
III. Pensionen:						
a. der Lehrer-Wittwen				7829	29	—
b. der Waisenfamilien				588	—	—
IV. Sonstige Ausgaben				54	25	6
Summa der Ausgaben				17478	12	—
Abschluß.						
Einnahme				16302	2	4
Ausgabe				17478	12	—
Mithin Vorschuß				1176	9	8
In Rest sind verblieben bei der Einnahme				76	10	11
„ „ Ausgabe.				98	14	—
Außerdem besitzt die Anstalt einen Effektenbestand von				108915	—	—

Die Zahl sämmtlicher im Regierungsbezirk vorhandenen Lehrer-Wittwen beträgt ..... 101.

Die der Waisenfamilien ..... 7.

Aachen, den 15. Dezember 1875.

№ 962. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1876 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1875 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt 15 Sgr., welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 13. November 1875.

№ 963. Zur Wiederbesetzung der erledigten Physikatsstelle des Kreises Erkelenz, mit welcher ein Diensteinkommen von 900 M. jährlich verbunden ist, fordern wir die qualificirten Aerzte, welche auf diese Stelle reflektiren, hiermit auf, sich binnen 6 Wochen unter Vorlegung der Qualifikationspapiere schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 1. Dezember 1875.

Patente.

№ 964. Das dem Herrn L. Pincsohn hierselbst unterm 1. August 1873 auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sohien Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf die Dauer von drei Jahren ertheilte Patent ist aufgehoben.

№ 965. Dem Baumeister Hermann Bücking zu Bromberg ist unter dem 24. November d. J. ein Patent auf einen Apparat zur Aufnahme von Terrainprofilen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 966. Dem A. H. Payne zu Leipzig ist unter dem 24. November 1875 ein Patent auf eine Ziegelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 967. Der Maschinenbauanstalt Golzern bei Grimma, vormals Gottschald und Roetzli, ist unter dem 26. November d. J. ein Patent auf eine Papierwickel-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre,

Digitized by Google

von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 968. Dem Fabrikbesitzer Adolph Grätzel und dem Kaufmann H. C. C. Pego zu Hannover ist unter dem 27. November 1875 ein Patent auf eine durch Beschreibung erläutertes Verfahren der Herstellung eines blauen Farbestoffes aus Holztheer auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 969. Dem Kupferschmied August Prenzler zu Osnabrück ist unter dem 27. November 1875 ein Patent auf einen kontinuirlichen Brennapparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 970. Den Gebrüdern Sachsenberg in Roslau a. d. Elbe und dem Ingenieur Wilhelm Brückner zu Ohrdruf bei Gotha ist unter dem 2. Dezember 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kugelmühle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 971. Dem Chemiker Dr. Otto Scholl zu Witten ist unter dem 3. Dezember d. J. ein Patent auf ein Verfahren zur Gewinnung des Schwefels aus Gips bei der Fabrikation von Rohglas, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 972. Dem Alphonse Blott zu Paris ist unter dem 2. Dezember d. J. ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Entsäften von Rübenbrei, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 973. Dem Herrn G. Neidlinger zu Berlin ist unter dem 4. Dezember d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zum Heften und Falzen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 974. Dem Herrn Stephan von Keszycki zu Ilgen bei Fraustadt ist unter dem 4. Dezember 1875 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Herstellung von Schlempe-Preßkuchen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 975. Den Herren van Gülpen, Lensing & von Gimborn in Emmerich ist unter dem 3. Dezember 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Heißluftmaschine in ihrer Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 976. Das dem Herrn Jean Schmerber zu Togolsheim im Elsaß unterm 19. August 1874 ertheilte Patent auf einen Abschneide-Apparat an Ziegelpressen ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 977. Im Jahre 1876 werden beim hiesigen Königl. Handelsgerichte die Eintragungen in das Handels- und in das Genossenschafts Register durch

1. den Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats Anzeiger;
2. das in Aachen erscheinende „Echo der Gegenwart",
3. die in Aachen erscheinende „Aachener Zeitung" veröffentlicht werden.

Aachen, den 9. Dezember 1875.

Königliches Handelsgericht.
Jos. Cassalette.

№ 978. Zu Aachen wird am 16. Dezember cr. am Köln-Thor eine Reichs-Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Die bezeichnete Zweigstation wird nur Telegramme annehmen und befördern, während für Aachen bestimmte Telegramme bei der Hauptstation aufgenommen und von derselben bestellt werden.

Köln, den 9. Dezember 1875.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 979. Die bei der kathol schen Elementarschule zu Brachelen, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Maria Jansen, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 980. Personal Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Köln für November 1875.

Ernannt: der Postsekretair Heck in Aachen zum Ober-Postsekretair, sowie die Postamts-Assistenten Trumm und Lucas in Aachen zu Postsekretairen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 23. Dezember **1875.**

№ 981. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 31 enthält:
(Nr. 1091.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung. Vom 10. Dezember 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 982. Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (G. S. S. 304.) und vom 18. Juni 1875 (G. S. S. 231.) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1875 (G. S. S. 232.) wird hierdurch das gesammte Staatspapiergeld der Preußischen Monarchie zur Einlösung aufgerufen.

Von dieser Anordnung werden betroffen:

1. die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835;
2. die Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848, 19. Mai 1866 und 2. Januar 1868;
3. die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (G. S. S. 169) der unverzinslichen Staatsschuld hinzugetretenen Kurhessischen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landeskreditkasse daselbst;
4. die Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861.

Die vorstehend unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Papiergeldzeichen werden nur noch bis zum 31. Dezember 1875 zur Einlösung angenommen; nach Ablauf dieser Frist werden sie ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat beziehungsweise an die Landesbank zu Wiesbaden erlöschen.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, zu welchen die vorstehend zu 4 bezeichneten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren, bleibt einstweilen vorbehalten.

Die Einlösung erfolgt.

a, in Berlin.

bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Controle der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b, in den Provinzen.

bei 1. den Regierungs-Hauptkassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
9. den Nebenzoll- und den Steuerämtern,

von den zu b, 4—9 aufgeführten Kassen jedoch nur soweit deren jeweiliger Kassenvorrath ausreicht.

Auch werden die erwähnten Geldzeichen bis zum Erlöschen ihrer Gültigkeit von den Königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

Berlin, den 21. Juni 1875.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

№ 983. Vom 1. Januar 1876 ab werden zur Frankirung von Postsendungen nur noch solche Postwerthzeichen zugelassen, auf denen der Werthbetrag in der Reichswährung ausgedrückt ist. Die bisher daneben noch gültig gewesenen Postwerthzeichen mit Angabe des Werthbetrages in der Thalerwährung, und zwar die Freimarken zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Groschen, die gestempelten Briefumschläge zu 1 Groschen und die gestempelten Postkarten, sowohl einfache als solche mit Rückantwort, zu ½, bz. 1 Groschen, können von dem angegebenen Zeitpunkte ab zur Frankirung nicht mehr verwendet werden. Die Vorräthe an Postwerthzeichen der Thalerwährung, welche sich am Jahresschlusse noch in den Händen des Publikums befinden, können in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich den 15. Februar 1876 bei den Postanstalten gegen Postwerthzeichen des gleichen Betrages in der Reichswährung umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt. Zur Erleichterung des Uebergangs sind die Postanstalten angewiesen, vom 16. Dezember ab überhaupt nur noch Postwerthzeichen in der Reichswährung zu verkaufen.

Berlin W., den 8. Dezember 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 984. Nach Queensland in Australien können vom 1. Januar 1876 ab durch die Deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Deutschen Postanstalten auf ein ge-

Digitized by Google

wöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Absender hat darin den Betrag unter Abänderung des betreffenden Vordruks in Englischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung erfolgt durch die Auflieferungs-Postanstalt.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt 10 Pfennig für je 3 Mark oder einen Theil von 3 Mark des eingezahlten Betrages, mindestens aber 1 Mark.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bz. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Angabe des Wohnorts desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender auf dem Abschnitt der Postanweisung durch Angabe der Firma oder des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens, sowie durch ausführliche Bezeichnung des Wohnplatzes kenntlich gemacht sein. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt benutzt werden, da die von den Absendern benutzten Formulare nicht an die Empfänger gelangen.

Es ist von Wichtigkeit, daß die vorstehenden Bedingungen mit größter Genauigkeit erfüllt werden, da hiervon die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen abhängt.

Berlin W., den 12. Dezember 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 985. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die von dem 24. Rheinischen Provinzial-Landtage vollzogene Wahl des Geheimen Ober-Regierungsraths Frhrn. Hugo von Landsberg zum Landesdirektor der Rheinprovinz durch den Allerhöchsten Erlaß vom 1. v. Mts. die Bestätigung erhalten hat, der ꝛc. von Landsberg unterm 9. d. Mts. in dieses Amt eingeführt worden ist.

Koblenz, den 11. Dezember 1875.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 986. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Allerhöchster Genehmigung vom 1. Januar 1876 ab in hiesiger Stadt eine Ober-Post-Direktion eingerichtet wird, auf welche vom gedachten Zeitpunkte ab die Postverwaltungs-Geschäfte für die Postörter Aachen, Ahrdorf, Aldenhoven, Alsdorf, Amel, Ameln, Astenet, Baal, Beek, Blankenheim, Bracheln, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland, Burtscheid, Call, Cörrenzig, Cornelymünster, Drewmen, Düren, Dürwiß, Eiserley, Emblen, Eskelenz, Eschweiler, Eupen, Eynatten, Gangelt, Geilenkirchen, Gemünd, Gerderath, Grevenberg, Haaren, Havert, Heimbach, Heinsberg, Herbesthal, Herzogenrath, Höngen, Hotzweiler, Hückelhoven, Hürtgen, Imgenbroich, Inden, Jülich, Kalterherberg, Keyenberg, Kirschseiffen, Kohlscheid, Langerwehe, Lindern, Linnich, Lövenich, Losheim, Malmedy, Mechernich, Merken, Montjoie, Rideggen, Niederkrüchten, Nörvenich, Oberembt, Rären, Randerath, Reifferscheid, Rödingen, Rötgen, Rothe Erde, Sanct Vith, Schleiden, Schmidt, Schmidtheim, Schönberg, Schwanenberg, Setterich, Simmerath, Steinstraß, Stolberg, Titz, Venrath, Vettweiß, Vorweiden, Waldfeucht, Wassenberg, Weaberg, Wehr, Weismes, Weisweiler, Zingsheim, welche gegenwärtig zu dem Ober-Post-Direktionsbezirke Köln gehören, übergehen.

Aachen, den 15. Dezember 1875.

№ 987. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1876 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1875 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt 15 Sgr., welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 13. November 1875.

№ 988. Nachdem durch § 71 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließungen vom 6. Februar 1875 festgesetzt worden, daß die Art und Weise, in welcher die Verpflichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militair-Personen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reiches oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, der Kaiserlichen Verordnung vorbehalten bleibe, haben Seine Majestät der Kaiser unterm 4. November l. Js. zu bestimmen geruht, daß Sterbefälle von Militairpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine von dem zuständigen Marine-Stations-Kommando unter Uebersendung der darüber vom Kommando des Schiffes oder Fahrzeuges aufgenommenen Urkunden dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, anzuzeigen, und auf Grund dieser Anzeige in das Sterberegister einzutragen seien.

Die Standesbeamten unseres Regierungsbezirks machen wir höherem Auftrage zufolge auf diese, durch das Reichsgesetzblatt Nr. 30 S. 313 l. Js. publizirte Allerhöchste Verordnung hierdurch aufmerksam.

Aachen, den 18. Dezember 1875.

№ 989. Die Standesbeamten unseres Verwaltungsbezirks machen wir höherem Auftrage zufolge darauf aufmerksam, daß nach der im Centralblatt für das deutsche Reich (Nr. 46, S. 719) l. Js. enthaltenen Uebereinkunft zwischen der Kaiserlich Deutschen und Königlich Belgischen Regierung wegen des gegenseitigen Verzichtes

auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen vom 8. Oktober l. Js. Art. 2 die Angehörigen beider Staaten gleichwohl verpflichtet sind, falls dies in ihrer Heimath oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath ein bekanntes Hinderniß nicht im Wege steht.

Aachen, den 16. Dezember 1875.

№ 990. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. v. M., Amtsblatt Stück 48, Seite 289, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der Haus-Kollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Bechen, im Kreise Wipperfürth, ferner betraut worden sind: Wilhelm Peter Hambüchen, Friedrich Brück, Johann Becker und Carl Fürth.

Aachen, den 16. Dezember 1875.

№ 991. Die Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militairdienst, welche von der unterzeichneten Kommission den Berechtigungsschein dazu im nächsten Frühjahr zu erhalten wünschen, haben mittelst schriftlicher Eingabe folgende Atteste vor dem 1. Februar k. Js. originaliter bei uns einzureichen:

a. ein Geburts-Zeugniß;

b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters beziehungsweise Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Aspiranten während seiner einjährigen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Vater ꝛc. ꝛc. im Stande ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen;

c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf die Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, die zur Begründung desselben erforderlichen Unterrichts u. s. w. Zeugnisse vorzulegen.

Diejenigen, welche hierdurch ihre Qualifikation zum einjährig freiwilligen Dienst nachweisen, erhalten ohne Weiteres den Berechtigungsschein zugefertigt. Diejenigen jungen Leute, welche nicht mit solchen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zeugnissen über ihre wissenschaftliche Qualifikation versehen sind, haben sich zur Prüfung vor uns zu stellen, welche am 3. März k. Js., Nachmittags 3 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude beginnt.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der Deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird, zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt:

a. Sprachen. In der deutschen Sprache muß der Examinand die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder lagische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon) sowie leichtere Dichterstellen im egischen Versmoß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkammende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkammenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthelemy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Ploetz's Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grand father, W. Irving's sketch-book und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

b. In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitegrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte.

Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichen Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere

Digitized by Google

Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege seit Karl dem Großen und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Examinand angehöret. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d. In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Literatur, sowie mit ihren Klassikern und mit einigen Werken der letzteren.

e. Mathematik: In der Arithmetik. Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimal-Rechnung, Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f. In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper) von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektricität (Blitzableiter).

g. In der Chemie, sowie in den bei f nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntnisse in anderen Zweigen zu ersetzen.

Von denjenigen, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen, ist in dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 11. Dezember 1875.

Prüfungs-Kommission für Freiwillige zum einjährigen Militairdienst.

№ 992. Nachdem des Kaisers und Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 1. November cr. (Ges. S. S. 600) geruht haben, einem vom 23. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossenen Nachtrage zum Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, ferner die vom 24. Rheinischen Provinzial-Landtage vollzogene Wahl des Geheimen Ober-Regierungsrathes Frhrn. Hugo von Landsberg zu Berlin zum Landes-Direktor der Rheinprovinz durch Allerhöchste Ordre vom selben Tage zu bestätigen geruht haben, ist der Freiherr von Landsberg heute in sein neues Amt eingeführt worden.

Es treten daher auch mit dem heutigen Tage die vom 23. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossene neue Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz und die Geschäfts-Instruktionen für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten obern Beamten in Kraft.

Nach der Letzteren werden von jetzt an alle Verfügungen und Anschreiben der ständischen Centralbehörde unter dem Namen:

Rheinische Provinzial-Verwaltung

erlassen und wir ersuchen alle Behörden ergebenst, in allen an uns gerichteten amtlichen Korrespondenzen sich nur dieser Adresse bedienen zu wollen.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1875.

Der Rheinische Provinzial-Verwaltungsrath.
gez. Wilhelm, Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 993. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

1. der russische Arbeiter Lucian Koprowicz, gebürtig aus Skolsk bei Kalisch (Russisch-Polen), 20 Jahre alt,
2. der Arbeiter Mathias Olszynski aus Lubaczewo in Galizien (Oesterreich), 39 Jahre alt,
3. der russische Arbeiter Ignaz Lelewski, gebürtig aus der Gegend von Warschau, 26 Jahre alt,
4. der Flösser Peter Bvczor, gebürtig aus Brzyska-Wola in Galizien (Oesterreich), 36 Jahre alt,

   durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Marienwerder vom (zu 1) 15., (zu 2) 12., (zu 3 und 4) 28. Oktober d. Js.;
5. der Glaser Anton Skawinski aus Krakau, 42 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 18. November d. Js.;
6. die Familie Krowarz aus Jamney (Kreis Königgrätz in Böhmen), bestehend aus: Elias, 47 Jahre alt, Johann, 45 Jahre alt, Magdalena, 60 Jahre alt, Karoline, 40 Jahre alt, Marianne, 30 Jahre alt, Franziska, 20 Jahre alt, Joseph, 16 Jahre alt, Johann, 15 Jahre alt, Wladislaus, 14 Jahre alt,

   durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 21. Oktober d. Js.;
7. der Schlossergeselle Joseph Thomas aus Hogenelbe (Kreis Gitschin in Böhmen), 30 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 24. November d. Js.;
8. der Kürschnergeselle Ferdinand Tomcza, geboren am 9. Oktober 1824 zu Dziedit (Bezirk Bielitz in

Oesterreichisch-Schlesien), durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 2. November d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

№ 994. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. die Wittwe Barbara Krowarz, 34 Jahre alt und die unverehelichte Marie Krowarz,) 17 Jahre alt, beide aus Jamney (Kreis Königgrätz in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 26. Oktober d. Js.;
2. der Schuhmacher Jakob Vechte, geboren und ortsangehörig in Trier, im Jahre 1854 unter Entlassung aus der preußischen Staatsangehörigkeit nach Belgien ausgewandert, 52 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls und Diebstahlversuchs erkannten einjährigen Gefängniß- und einer wegen Landstreichens erkannten Haftstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Trier vom 7. Juli d. Js.;
3. der Schuhmacher Charles Louis Leroux, geboren am 26. April 1849 zu Montandon (Departement Doubs in Frankreich),
4. Joseph Devaux, geboren zu Harbné bei Blamont (Arrondissement Lunéville in Frankreich), 63 Jahre alt,

   zu 3 und 4 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 20. und 30. November d. Js.;
5. der Tagelöhner Franz Augustin Ferch, geboren zu Vermont (Departement Vogesen in Frankreich), 27 Jahre alt,
6. der Schuchmaher Eduard Duthaler, geboeen und ortsangehörig zu Basel in der Schweiz, 40 Jahre alt,

   zu 5 und 6 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. 27. November und 2. Dezember d. Js.;

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 995. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 3. November 1875, wurde Johann Heinrich Emonts, ohne Gewerbe zu Breinig, für interdizirt erklärt.

Aachen, den 16. Dezember 1875.

Der Adookat-Anwalt, Statz.

Ich ersuche die Herren Notarien, hieroon Vermerk zu nehmeu.

Aachen, den 16. Dezember 1875.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 996. Die regelmäßigen Sitzungen der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen werden gemäß Beschluß derselben vom 6. d. Mts. für die Folge am ersten Samstag eines jeden Monats und wenn an diesem Tage ein gesetzlicher Feiertag ist, am zweiten Samstag abgehalten werden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Köln, den 11. Dezember 1875.

Der Vorsitzende der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen, Meyer.

№ 997. Bekanntmachung.

Austoosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprooinz für das Halbjahr 1. Oktober 1875 bis 31. März 1876 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M. (1000 Thlr.)

Nr. 140, 204, 269, 271, 325, 521, 553, 853, 1009, 1159, 1323, 1685, 1891, 1911, 1941, 2331, 2372, 2532, 2586, 2649, 2730, 2790, 2872, 3080, 3173, 3334, 3373, 3626, 3672, 3692, 3867, 4269, 4485, 4494, 4541, 4679, 4825, 4946, 5325, 5385, 5544, 5937, 5950.

2. Litt. B à 1500 M. (500 Thlr.)

Nr. 150, 188, 373, 655, 673, 813, 974, 1041, 1133, 1617, 1786, 2196, 2261, 2293, 2299, 2337.

3. Litt. C à 300 M. (100 Thlr.)

Nr. 16, 142, 156, 355, 368. 369, 426, 698, 712, 719, 916, 921, 1023, 1054, 1059, 1241, 1242, 1409, 1554, 1578, 1685, 1733, 1812, 1939, 1971, 2123, 2148, 2230, 2343, 2643, 2755, 3036, 3136, 3342, 3413, 3613. 3772, 3969, 4006, 4098, 4477, 4569, 4675, 4677, 4685, 4822, 4870, 4966, 5404, 5576, 5601, 5764, 5779, 5878, 6303, 6332, 6381, 6504, 6774, 6841, 7724, 7939, 7941, 8063, 8082, 8166, 8435, 8665, 8683, 8684, 8978, 9234, 9291, 9422, 9820, 9976, 10274, 10284, 10528, 10767, 10811, 11534, 11766, 11790, 11837, 12041, 12053.

4. Litt. D à 75 M. (25 Thlr.)

Nr. 406, 509, 515, 908, 1045, 1047, 1076, 1127, 1163, 1237, 1311, 1383, 1416, 1619, 1700, 1737, 1907, 2135, 2321, 2413, 2469, 2529, 2681, 2763, 2774, 2993, 3225, 3277, 3574, 3589, 3975, 4192, 4219, 4411, 4520, 4561, 4590, 4598, 4721, 4928, 5128, 5131, 5186, 5205, 5620, 5784, 5857, 6037, 6040, 6235, 6455, 7137, 7270, 7411, 7437, 7440, 7470, 7975, 8029, 8299. 8667, 8783, 9299, 9435, 9469, 9727, 9731, 9746, 9922, 10184, 10559.

Die ausgetoosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1876 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im courssähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 4 bis 16 und Talons vom 1. Aprit künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kosse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügnng einer gehörigen Quittung über

Digitized by Google

den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 15. November 1875.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

Personal-Chronik.

№ 998. Dem Regierungs-Militair-Supernumerar Albert Menzel hierselbst ist eine Polizeisekretair-Stelle bei der hiesigen Königlichen Polizei-Direktion übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 30. Dezember **1875.**

№ 999. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 46 enthält:

(Nr. 8392.) Verordnung wegen des Zinssatzes, welchen der Hinterlegungsfonds für hinterlegte Gelder zu gewähren hat. Vom 1. Dezember 1875.

(Nr. 8393.) Verordnung, betreffend die Feststellung der den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie dem Kreise Meisenheim aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen. Vom 13. Dezember 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1000. Bekanntmachung,
betreffend die Außerkurssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9 Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. Januar 1876 ab gelten die Guldenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Januar 1876 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie folgende, auf Grund des Artikels 6 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 in Folge der Einführung der Reichswährung vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretende Scheidemünzen süddeutscher Währung, nämlich:

die Sechskreuzerstücke,
die Dreikreuzerstücke,
die Einkreuzerstücke und
die Theilstücke des Kreuzers, mit alleiniger Ausnahme der bayerischen Heller,

werden in den Monaten Januar, Februar, März und April 1876 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. April 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung, noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 10. Dezember 1875.

Der Reichskanzler. gez. v. Bismarck.

Zur Ausführung der vorstehenden in dem Reichs-Gesetzblatte für 1875 Seite 315 publizirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ein-Guldenstücke und die bezeichneten Scheidemünzen süddeutscher Währung zu ihrem gesetzlichen Werthe, und zwar — 7 Gulden gleich 12 Reichsmark —, die einzigen Münzen zu den entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniße zu dem Gulden, in den Monaten Januar, Februar, März und April 1876 von

der Landes-Kasse zu Sigmaringen,
den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
der Regierungs-Haupt-Kasse zu Wiesbaden
der Kreis-Kasse zu Frankfurt a/M.,
dem Haupt-Steuer-Amt zu Frankfurt a/M.
dem Haupt-Steuer-Amt zu Hanau

sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt werden.

Berlin, den 23. Dezember 1875.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

№ 1001. Bekanntmachung,
betreffend Prüfung der Apothekergehülfen.
Vom 13. November 1875.

Im Anschloß an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 § 4 Nro. 2 (Central-Blatt für das deutsche Reich S. 167 ff.) hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apothekergehilfen beschlossen, wie folgt:

1. Die Prüfungs-Behörden für die Gehilfenprüfung bestehen aus einem höheren Midizinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen mindestens Einer am Sitze der Behörde als Apothekenbesitzer ansässig sein muß.

Der Sitz der Prüfungs-Behörden wird von den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungs-Behörde führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der

Digitized by Google

Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu zu bestellen.

§ 2. Die Prüfungen werden in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichts-Behörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

§ 3. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. das Zeugniß über den in § 4 Nr. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung;
2. das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die zurückgelegte vorschriftsmäßige dreijährige, für den Inhaber eines zum Besuche einer Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige Lehrzeit, sowie über die Führung des Lehrlings während der letzteren. Ist bei der Meldung die Lehrzeit noch nicht vollständig abgelaufen, so kann die Ergänzung des Zeugnisses nachträglich erfolgen;
3. Das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses enthalten muß (Laborationsjournal).

§ 4. Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eingezahlt werden und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

I. Die schriftliche Prüfung,
II. Die praktische Prüfung und
III. Die mündliche Prüfung.

§ 6. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Materien, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält 3 Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je 3 von ihnen in 6 Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt im Klausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 7. II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apothekergehilfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1. 3 Rezepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu taxiren;
2. ein leicht darzustellendes galenisches und ein chemisch-pharmazeutisches Präparat der Pharmacopoea Germanica zu bereiten;
3. 2 chemische Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der Pharmacopoea Germanica zu untersuchen.

Die Aufgaben ad 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt, die Recepte zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter thunlichster Benutzung der Tagesreceptur gegeben.

Die Anfertigung der Recepte und Präparate, sowie die Untersuchung der chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungskommissare zugezogenen Apotheker.

§ 8. III. Zweck der mündlichen Prüfung, bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte Herbarium vivum vorgelegt werden muß, ist zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzneimittel kennt und von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik inne hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehilfen in einer Apotheke maßgebend sind.

Zu diesem Behufe

1. sind dem Examinanden mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Bestimmung, und
2. mehrere rohe Droguen und chemisch-pharmazeutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken, sowie bezw. zur Erklärung ihrer Bestandtheile und Darstellungen vorzulegen;
3. hat derselbe 2 Artikel aus der Pharmacopoea Germanica in das Deutsche zu übersetzen;
4. sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren und die Apothekergesetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

§ 9. Für die gesammte Prüfung sind zwei Tage bestimmt. In der Regel dürfen nicht mehr als 4 Examinanden zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 10. Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und zu den Akten der in § 1. bezeichneten Aufsichtsbehörde genommen wird.

§ 11. Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung

Digitized by Google

bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungs-Behörde unterzeichnetes Prüfungszeugniß ausgefertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem, dem Lehrherrn nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) mit zu unterzeichnenden Entlassungszeugnisses zugestellt.

§ 12. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muß.

Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungsbehörde ein Vermerk auf der in § 3. Ziffer 1 genannten Urkunde zu machen.

§ 13. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§ 14. Lehrlinge, welche vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Vorbedingungen nach Maßgabe des § 22. der Bekanntmachung vom 5. März 1875 führen.

Die Vorlegung des Laborationsjournals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind, für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborationsjournals nicht gefordert wurde.

Berlin, den 13. November 1875.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
gez. Delbrück.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich im Anschluß an die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. März d. Js., betreffend die Prüfung der Apotheker, (Amtsbl. der Königl. Regierung vom 22. April c, Stück 17, S. 125 fgg.) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit des § 1 als Sitz der Prüfungsbehörde für den hiesigen Regierungsbezirk die Stadt Aachen höhern Ortes bestimmt worden ist und ich für die nächsten drei Jahre den Regierungs- und Geh. Medizinalrath Dr. Schaper zum Vorsitzenden, den Kreisphysikus, Geh. Sanitätsrath Dr. Schervier zu dessen Stellvertreter und die Apotheker Dr. Wings hier und Brans zu Burtscheid zu Mitgliedern der Prüfungs-Kommission ernannt habe.

Aachen, den 29. Dezember 1875.

Der Regierungs-Präsident, v. Leipziger.

№ 1002. Vom 1. Januar 1876 ab tritt Frankreich mit Algerien dem Allgemeinen Postverein bei. Es kosten alsdann nach Frankreich und Algerien: gewöhnliche frankirte Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm, Postkarten 10 Pfennig das Stück und Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm.

Berlin W., den 27. Dezember 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1003. Im April k. J. soll bei der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern, welche Aspiranten zunächst für die Königlichen Schullehrer-Seminare in Ottweiler und Neuwied vorbereitet, ein zweiter Cursus eröffnet werden.

Die Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu zahlen. Dagegen sind für Bedürftige und würdige Zöglinge Unterstützungs-Fonds im durchschnittlichen Betrage (42 Thlr.) 126 M. pro Kopf verfügbar.

Der Lehr-Cursus der Anstalt wird zwei Jahre dauern.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren erforderlich.

Seminar-Aspiranten, welche die Aufnahme in diese Anstalt wünschen, haben sich bis zum 15. Februar k. Js. bei uns zu melden und zugleich einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem, zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über empfangenen Unterricht und über den Erfolg desselben, sowie ein Führungs-Attest von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnorts.
4. Die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Koblenz, den 19. Dezember 1875.

Königl. Rheinisches Provinzial-Schul-Kollegium.
Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1004. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund der §§ 2, 3, 4 und 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar c. (Reichsgesetzblatt pag 23), betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung Folgendes bestimmt:

1. die in unserm Verwaltungsbezirke vorhandenen Standesamtsbezirke bleiben nach dem Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes in ihrer gegenwärtigen Begrenzung bestehen;
2. die Bestellung des Büreau-Gehülfen v. d. Bank zum Stellvertreter des Standesbeamten des Stadtbezirks Aachen und des Bürgermeisters Reuter in Soetenich zum Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbezirks Wahlen im Kreise Schleiden vom 1. Januar k. Js. ab, wird auf Widerruf genehmigt;
3. für die aus mehreren Gemeinden gebildeten Standesamtsbezirke werden vom 1. Januar k. Js. ab die nachgenannten Personen zu Standesbeamten resp. Stellvertretern derselben für die betreffenden Standesamtsbezirke auf Widerruf ernannt:

Digitized by Google

Nachweisung derjenigen Standesamtsbezirke des Regierungsbezirks Aachen, welche aus **mehr** als einer Gemeinde zusammengesetzt sind, so wie der zu derselben ernannten Standesbeamten und Stellvertreter.

Lfde. Nummer	Namen der Bürgermeisterei resp. Standesamts-Bezirks.	Namen der Gemeinden, welche zum Standesamts-Bezirk gehören.	Namen des die Standesamtsgeschäfte wahrnehmenden Beamten.	Namen des Stellvertreters des Standesbeamten.	Bemerkungen.
		Landkreis Aachen.			
1	Forst	Eilendorf, Forst.	Bott, Peter, Bürgermeister in Eilendorf.	Koerver, Leo, Beigeordneter in Eilendorf.	
2	Merkstein	Merkstein, Rimburg.	Fuhrmanns, Peter, Bürgermeister in Herzogenrath.	Delahaye, Albert, Beigeordneter zu Merkstein.	
		Kreis Düren.			
3	Arnoldsweiler	Arnoldsweiler, Ellen, Marschnich.	Baumann, Georg, Gemeindevorsteher zu Ellen.	Haas, Johann, Joseph, stellvertretender Gemeindevorsteher zu Ellen.	
4	Binsfeld	Binsfeld, Eggersheim, Frauwüllesheim, Irresheim.	Kratz, Bürgermeister zu Frauwüllesheim.	Gehlen, I. Beigeordneter zu Frauwüllesheim.	
5	Birgel	Berzbuir Kufferath, Birgel, Gürzenich, Lendersdorf, Rölsdorf.	Schillings, Bürgermeister zu Gürzenich.	Weisweiler, I. Beigeordneter zu Gürzenich.	
6	Birkesdorf	Birkesdorf, Huchem-Stammeln, Selhausen.	Vaegels, Bürgermeister zu Birkesdorf.	Gehlen, I. Beigeordneter zu Birkesdorf.	
7	Bürvenich	Bürvenich, Embken.	Reuter, I. Beigeordneter zu Bürvenich.	Ley, Joseph, stellvertretender Gemeindevorsteher zu Bürvenich.	
8	Echtz	Echtz, Geich, Merode, Schlich.	Merkens, I Beigeordneter zu Merode.	Haurtz, Gemeindevorsteher zu Schlich.	
9	Drove	Baich-Leversbach, Drove, Jacobwüllesheim, Saller, Thum, Uedingen.	Schmitz, I. Beigeordneter zu Drove.	Knipprath, II. Beigeordneter zu Baich.	
10	Füßenich	Füßenich, Geich, Juntersdorf.	Geller, I. Beigeordneter zu Füßenich.	Schmitz, Gemeindevorsteher zu Füßenich.	
11	Kelz	Gladbach, Kelz, Luxheim.	Pilgram, Bürgermeister zu Kelz.	Pilgram, Louis, I. Beigeordneter zu Kelz.	
12	Lamersdorf	Freuz, Lamersdorf.	Spieß, Bürgermeister zu Lucherberg.	—	
13	Merken	Derichsweiler, Mariaweiler-Haven, Merken.	Didolff, Bürgermeister zu Mariaweiler.	Kufferath, I. Beigeordneter zu Mariaweiler.	
14	Merzenich	Girbelsrath, Galzheim, Merzenich.	Hahn, Bürgermeister zu Girbelsrath.	Nießen, Peter, I. Beigeordneter zu Girbelsrath.	
15	Nideggen	Abenden, Brück-Hetzingen, Nideggen, Obermaubach.	Lamberti, Bürgermeister zu Nideggen.	Dr. Schütz, I. Beigeordneter zu Nideggen.	
16	Niederzier	Niederzier, Oberzier.	Haegen, Bürgermeister zu Niederzier.	Wamig, I. Beigeordneter zu Niederzier.	
17	Nörvenich-Ollesheim	Nörvenich, Ollesheim, Oberbolheim, Poll, Rath, Wissersheim.	Gymnich, I. Beigeordneter zu Nörvenich.	Bardenheuer, II. Beigeordneter und Gemeindevorsteher zu Nörvenich.	
18	Rothberg	Hastenrath, Rothberg, Winau.	Delhougne, Bürgermeister zu Rathberg.	Katterbach, stellvertretender Gemeindevorsteher zu Knippmühle.	
19	Pier	Jüngersdorf, Lucherberg, Luchem, Pier, Schophoven.	Spieß, Bürgermeister zu Lucherberg.	Schmitz, I. Beigeordneter zu Pier.	
20	Sievernich	Disternich, Müddersheim, Sievernich.	Freiherr von Geyr, Bürgermeister zu Burg Müddersheim.	Knackfuß, I. Beigeordneter zu Müddersheim.	

lfd. Nummer.	Namen der Bürgermeisterei resp. Standesamts-Bezirks.	Namen der Gemeinden, welche zum Standesamts-Bezirk gehören.	Namen des die Standesamtsgeschäfte wahrnehmenden Beamten.	Namen des Stellvertreters des Standesbeamten.	Bemerkungen.
21	Stockheim	Bogheim, Kreuzau, Niederau, Stockheim, Winden.	Schnitzler, II. Beigeordneter zu Kreuzau.	Becker, I. Beigeordneter zu Kreuzau.	
22	Straß-Bergstein (Standesamtsbezirk Straß.)	Bergstein, Brandenberg, Untermaubach.	Schweitzer, II. Beigeordneter zu Bergstein.	Bergs, Gemeindevorsteher zu Brandenberg.	
23	Straß-Bergstein (Standesamtsbezirk Gey.)	Gey, Großhau, Hürtgen, Kleinhau.	von der Ruhr, Bürgermeister zu Gey.	Hassert, I. Beigeordneter zu Gronau.	
24	Wollersheim	Berg-Thuir, Pissenheim, Wollersheim.	Herhahn, Bürgermeister zu Wollersheim.	Reuter, I. Beigeordneter zu Wollersheim.	
25	Froitzheim	Frangenheim, Froitzheim, Ginnik, Kettenheim, Vettweiß.	Frohn, II. Beigeordneter zu Froitzheim.	Esser, stellvertretender Gemeindevorsteher zu Froitzheim.	
		Kreis Erkelenz.			
26	Keyenberg	Borschemich, Keyenberg, Venrath.	Streerath, August, Bürgermeister zu Lourshof.	Herfs, Franz, I. Beigeordneter zu Keyenberg.	
27	Immerath	Holzweiler, Immerath.	Krapoll, Hermann Joseph, Bürgermeister zu Immerath.	1. Schlick, Hubert, II. Beigeordneter und Gemeindevorsteher zu Holzweiler für die Gemeinde Holzweiler. 2. Krapoll, Albert, I. Beigeordneter zu Immerath für die Gemeinde Immerath.	
28	Cörrenzig	Cörrenzig, Cofferen, Gevenich, Glimbach, Rurich.	Quaden, Heinrich, Bürgermeister zu Cörrenzig.	Stoffels, Friedrich, I. Beigeordneter zu Rurich.	
29	Doveren	Baal, Doveren, Granterath, Hetzerath, Hückelhoven	Jansen, Heinrich Joseph, Bürgermeister zu Baal.	1. Spieß, Joseph, I. Beigeordneter, 2. Franzen, Karl Joseph, II. Beigeordneter	
30	Kleinglobbach	Kleinglobbach, Matzerath.	Reiners, Franz, Bürgermeister zu Kleinglobbach.	1. Gossen, Peter Joseph, I. Beigeordneter zu Kleinglobbach. 2. Pangels, Karl, II. Beigeordneter zu Matzerath.	
		Kreis Geilenkirchen.			
31	Baesweiler	Baesweiler, Beggendorf, Diddweiler.	Plum, Reiner, Bürgermeister zu Baesweiler.	Pohen, Peter Joseph, I. Beigeordneter zu Baesweiler.	
32	Brachelen	Brachelen, Lindern.	Esser, Wilhelm, Bürgermeister zu Brachelen.	1. Burggraef, Johann, I. Beigeordneter zu Brachelen. 2. Corall, Peter, Beigeordneter zu Brachelen.	
33	Gangelt	Gangelt, Birgden.	Stick, Engelbert, Bürgermeister zu Gangelt.	Radermacher, Wilhelm, I. Beigeordneter zu Gangelt.	
34	Würm	Würm, Beeck, Suggerath.	Krahe, Adam, Bürgermeister zu Prummern.	Kauff, Leonard, I. Beigeordneter zu Würm.	
		Kreis Heinsberg.			
35	Aphoven	Aphoven, Schafhausen,	Paulßen, Herrmann Joseph, Bürgermeister zu Laffeld.	Barths, Jakob, Beigeordneter zu Laffeld.	

Digitized by Google

Lfd. Nummer.	Namen der Bürgermeisterei resp. Standesamts-Bezirks.	Namen der Gemeinden, welche zum Standesamts-Bezirk gehören.	Namen des die Standesamtsgeschäfte wahrnehmenden Beamten.	Namen des Stellvertreters des Standesbeamten.	Bemerkungen.
36	Birgelen	Birgelen, Effeld, Ophoven.	Freiherr Werner von Leykam, Bürgermeister zu Elsum.	1. Jansen, Johann Barthel, I. Beigeordneter in Birgelen. 2. Daenskens, Heinrich, II. Beigeordneter zu Effeld.	
37	Hilfarth	Hilfarth, Porselen.	Henßen, Diederich, Beigeordneter zu Hilfarth.	Henßen, Johann, Gemeindevorsteher zu Hilfarth.	
38	Karken	Karken, Kempen.	Franzen, Aloys, Bürgermeister zu Kempen.	Louis, Leonhard Joseph, Beigeordneter zu Kempen.	
39	Myhl	Myhl, Arsbeck, Wildenroth.	Schroten, Heinrich, Bürgermeister zu Myhl.	Küppers, Conrad, Beigeordneter zu Myhl.	
40	Saeffeln	Saeffeln, Hongen.	Geilen, Arnold, Beigeordneter zu Hongen.	Kranen, Peter Joseph, Beigeordneter zu Großwehrhagen.	
41	Wassenberg	Wassenberg, Orsbeck.	Terstappen, Franz, Bürgermeister zu Wassenberg.	1. Schmitz, Reiner, I. Beigeordneter, 2. Schmitz, Engelbert, II. Beigeordneter zu Wassenberg.	
42	Wehr	Wehr, Hillensberg, Süsterseel.	Maelenbergh, Gottfried, Bürgermeister zu Süsterseel.	Olislaegen, Wilhelm, Beigeordneter.	
		Kreis Jülich.			
43	Barmen	Barmen, Floßdorf, Merzenhausen.	Sendler, Karl, Bürgermeister zu Merzenhausen.	Zilles, Franz Joseph, I. Beigeordneter zu Merzenhausen.	
44	Coslar	Coslar, Bonrheim.	Lussem, Friedrich, Bürgermeister zu Aldenhofen.	Freialdenhoven, Nikolaus Joseph Hubert, I. Beigeordneter zu Coslar.	
45	Dürwiß	Dürwiß, Laurensberg, Lohn.	Schmitz, Johann, Bürgermeister zu Dürwiß.	Hommelsheim, Wilhelm, I. Beigeordneter zu Dürwiß.	
46	Ederen	Ederen, Gereonsweiler.	Rey, Johann, Bürgermeister zu Ederen.	Wirtz, Karl, I. Beigeordneter zu Geeronsweiler.	
47	Freialdenhoven	Freialdenhoven-Dürboslar	Lürken, Balthasar, Bürgermeister zu Aldenhofen.	Genenich, Balthasar, I. Beigeordneter zu Freialdenhoven.	
48	Hambach	Hambach, Selgersdorf, Stetternich, Krauthausen.	Breitkopf, Arnold, Bürgermeister zu Hambach.	Schmitz, Wilhelm, I. Beigeordneter zu Lindenburg.	
49	Hottorf	Hottorf, Gevelsdorf, Ralshoven, Boslar, Müntz, Hompesch, Tetz, Hasselsweiler.	Aretz, Willibrod, Bürgermeister zu Gevelsdorf.	Heupts, Konrad, I. Beigeordneter zu Gevelsdorf.	
50	Kirchberg	Altdorf, Kirchberg.	Pültgen, Kornelius, Bürgermeister zu Altdorf.	Johnen, Heinrich Joseph, I. Beigeordneter zu Kirchberg.	
51	Mersch	Güsten, Pattern, Mersch, Welldorf.	Zillikens, Theodor, Bürgermeister zu Güsten.	Bürgens, Heinrich, I. Beigeordneter zu Güsten.	
52	Siersdorf	Siersdorf, Setterich, Schleiden, Bettendorf, Schauffenberg.	Lürken, Balthasar, Bürgermeister zu Aldenhoren.	Kops, Kaspar Joseph, I. Beigeordneter zu Siersdorf.	
		Kreis Montjoie.			
53	Kesternich	Kesternich, Steckenborn, Strauch,	Gerards, Michael Hubert Ferdinand, Bürgermeister zu Kesternich.	Stollenwerk, Mathias Hubert, I. Beigeordneter und Gemeindevorsteher zu Kesternich.	

Digitized by Google

lfde. Nummer.	Namen der Bürgermeisterei resp. Standesamts-Bezirks.	Namen der Gemeinden, welche zum Standesamts-Bezirk gehören.	Namen des die Standesamtsgeschäfte wahrnehmenden Beamten.	Namen des Stellvertreters des Standesbeamten.	Bemerkungen.
54	Hoefen	Hoefen, Rohren.	Lütters, Johann Hubert, Bürgermeister zu Hoefen.	Roder, Mathias, I. Beigeordneter und stellvertretender Gemeindevorsteher zu Hoefen.	
55	Imgenbroich	Imgenbroich, Conzen, Mützenich.	Philippy, Johann Heinrich, Bürgermeister zu Imgenbroich.	1. Mertens, Hubert, I. Beigeordneter zu Imgenbroich. 2. Esser, Peter Wilhelm, II. Beigeordneter zu Conzen.	
56	Roetgen	Roetgen, Rott.	Offermann, Johann Eugen, Bürgermeister zu Roetgen.	1. May, Robert, I. Beigeordneter, 2. Sebaldt, Otto, II. Beigeordneter, beide zu Roetgen.	
57	Simmerath	Simmerath, Lommersdorf.	Küpper, Joseph, Bürgermeister zu Simmerath.	Stollenwerk, Hubert, I. Beigeordneter zu Simmerath.	
		Kreis Schleiden.			
58	Call	Call, Frohnratz, Golbach, Heistert, Rinnen, Sistig, Soetenich.	Reuter, Hubert, Bürgermeister zu Soetenich.	1. Weyerstraß, Johann, Joseph, I. Beigeordneter zu Soetenich. 2. Pütz, Herrmann, II. Beigeordneter zu Sistig.	
59	Keldenich	Keldenich, Soetenich.	Derselbe.	1. Cramer, Rudolph, I. Beigeordneter zu Soetenich. 2. Sistig, Mathias Lukas, II. Beigeordneter zu Keldenich.	
60	Weyer	Callmuth, Weyer, Zingsheim.	Blum, Jakob, Bürgermeister zu Zingsheim.	Weißkopf, Georg, I. Beigeordneter zu Zingsheim.	
61	Eicks	Berg, Floisdorf, Eicks, Glehn, Hostel.	von Syberg, Freiherr, Bürgermeister zu Eicks.	Reinartz, Johann Bernhard, I. Beigeordneter zu Glehn.	
62	Bleibuir	Bleibuir, Hergarten, Blatten.	Lauterbach, Theodor, I. Beigeordneter zu Hergarten.	—	
63	Roethen	Roethen, Pesch.	Zimmermann, Mathias, Bürgermeister zu Roethen.	Schlick, Peter, I. Beigeordneter zu Roethen.	
64	Holzmülheim-Tondorf	Bouderath, Buir, Engelgau, Frohngau, Holzmülheim, Lindweiler, Roderath, Rohr, Tondorf.	Nelles, Peter, Bürgermeister zu Roderath.	Zingsheim II., Joseph, I. Beigeordneter zu Roderath.	
65	Lommersdorf	Ahrdorf, Freilingen, Lommersdorf, Uedelhoven	Gilfer, Hubert, I. Beigeordneter zu Lommersdorf.	—	
66	Blankenheim	Blankenheim, Blankenheimerdorf, Mülheim, Reetz.	Pangels, Hermann Joseph, Bürgermeister zu Blankenheim.	Letixerant, Felix, Beigeordneter zu Blankenheim.	
67	Cronenberg	Baesem, Cronenberg, Dahlem.	Derselbe.	Dederichs, Johann Joseph, Beigeordneter zu Dahlem.	
68	Dollendorf	Alendorf, Dollendorf, Hüngsdorf, Ripsdorf, Waldorf.	Derselbe.	Gottuso, Joseph, Beigeordneter zu Dollendorf.	
69	Marmagen	Marmagen, Nettersheim, Schmidtheim, Urft.	Derselbe.	Kürth, Michel, Beigeordneter zu Marmagen.	

Digitized by Google

Ord. Nummer.	Namen der Bürgermeisterei resp. Standesamts-Bezirks.	Namen der Gemeinden, welche zum Standesamts-Bezirk gehören.	Namen des die Standesamtsgeschäfte wahrnehmenden Beamten.	Namen des Stellvertreters des Standesbeamten.	Bemerkungen.
70	Bußem	Breitenbenden, Harzheim, Holzheim, Lorbach, Mechernich, Roggendorf, Strempt, Bußem, Bergheim.	Sürth, August, Bürgermeister zu Roggendorf.	Franzen, Albert, I. Beigeordneter zu Roggendorf.	
71	Harperscheid	Broich, Brousfeld, Harperscheid, Oberhausen, Schoemeiffen.	Freiherr von Harff, Bürgermeister zu Schleiden.	Ohlemüller, Beigeordneter zu Schleiden.	
72	Udenbreth	Berk, Udenbreth.	Johann Jakob Schmitz, Beigeordneter zu Udenbreth.	Huppertz, Peter, Gemeindevorsteher zu Udenbreth.	
		Kreis Malmedy.			
73	Amel	Amel, Wirfeld, Eibertingen, Deidenberg, Montenau, Joeldingen, Schoppen, Woederscheid, Heppenbach (mit Halenfeld und Hepscheid.)	Müller, Martin, I. Beigeordneter zu Amel.	Maraite, Joseph, II. Beigeordneter zu Halenfeld.	
74	Büllingen	Büllingen, Honsfeld, Hünningen, Krinkel, Mürringen, Rocherath, Wirtzfeld,	Manderfelt, Seb., Bürgermeister zu Büllingen.	Hilgers, August, Beigeordneter zu Wirtzfeld.	
75	Bütgenbach	Bütgenbach, Berg, Elsenborn, Faymonville, Nidrum, Sourbrodt, Weywertz.	Kiech, Gerhard, Bürgermeister zu Bütgenbach.	1. Nemery, Gustav, I. Beigeordneter zu Bütgenbach. 2. Küpper, Sebast., II. Beigeordneter zu Nidrum.	
76	Meyerode	Meyerode, Medell, Wallerode, Valender, Herresbach (mit Wereth).	Grieven, Joseph, Bürgermeister zu Meyerode.	Kringels, Johann, Beigeordneter zu Meyerode.	
77	Recht	Recht, Lignenville.	Gennes, Friedrich, Bürgermeister zu Recht.	—	
78	Reuland	Reuland, Thommen.	Clausen, Franz Jakob, Bürgermeister zu Reuland.	1. Servais, Johann, Quirini, I. Beigeordneter zu Reuland. 2. Schmitz, Peter, II. Beigeordneter und Gemeindevorsteher zu Maldingen.	
79	Weismes	Ovifat, Robertville, Weismes.	Nemery, August, Bürgermeister zu Weismes.	1. Theijet, Heinrich Alex, I. Beigeordneter. 2. Dethier, Edmund, II. Beigeordneter, 3. Klein, Karl, III. Beigeordneter.	

Aachen, den 28. Dezember 1875.

№ 1005. Wir bringen, höherem Auftrage zufolge, die Versicherungsbedingungen der Anhalt'schen Trichinen-Versicherungs-Anstalt von C. Irmer in Cöthen, welcher Anstalt die landespolizeiliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten widerruflich und mit der Befugniß zur Bestellung von Agenten im Inlande ertheilt worden ist, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

1. Die Anhalt. Trichinen-Versicherungs-Anstalt versichert Schweine gegen Trichinen, d. h. sie verpflichtet sich, gegen Zahlung einer billigen Prämie jedem Versicherten den wirklichen Werth desjenigen Schweines baar zu ersetzen, für welches die Versicherung genommen ist, wenn das Fleisch desselben durch e-

nen öffentlichen Fleischbeschauer als trichinenkrank erklärt wird. — Das Eigenthum an dem versicherten trichinenkranken Schweine geht dann auf die Anstalt über.

2. Nur vollständig gesunde Schweine werden versichert. Wer wissentlich ein krankes Schwein zur Versicherung angemeldet, hat jeden Anspruch auf Entschädigung verloren.
3. Bei Verlust jeder Entschädigung muß die Versicherung eines Schweines jedesmal vor dem Abschlachten desselben genommen, und die Police dem betreffenden Fleischbeschauer bei Ueberreichung der zur mikroskopischen Untersuchung bestimmten Fleischtheile stets vorgelegt werden.
4. Die Versicherung eines einzelnen Schweines ist, wenn der Besitzer zu gleicher Zeit mehrere schlachten will, unstatthaft; vielmehr müssen in diesem Falle alle Schweine versichert werden.
5. Der Werth des versicherten Schweines wird im Entschädigungsfalle unter Zugrundelegung des am Tage des Abschlachtens für Schweinefleisch geltenden Berliner Marktpreises ermittelt, kann aber auch durch Vergleich festgestellt werden.
6. Die Entschädigungssumme wird spätestens 14 Tage nach Anerkennung des Entschädigungs-Anspruchs an den Versicherten gezahlt. Die Rückgabe der Police gilt als Quittung.
7. Jeder Entschädigungsanspruch, der nicht innerhalb der dem Abschlachten des versicherten Schweines folgenden nächsten 48 Stunden bei der Versicherungs-Anstalt angemeldet wird, ist für immer verfallen.
8. Alle Rechte und Ansprüche des Versicherten an dritte Personen auf Schadenersatz für das versicherte Thier gehen auf die Anstalt über.
9. Etwaige aus dem Versicherungsvertrage entstehende Streitigkeiten gehören vor das ordentliche Gericht desjenigen Ortes, wo die Police ausgestellt ist, oder des für den betreffenden Staat bestellten General-Bevollmächtigten, je nach Wahl des Versicherten.

Aachen, den 23. Dezember 1875.

№ 1006. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1876 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1875 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt 15 Sgr., welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 13. November 1875.

№ 1007. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlich Preußische Arzneitaxe pro 1876 im Verlage von Rudolph Gaertner in Berlin erschienen und von diesem, sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark zu beziehen ist.

Aachen, den 22. Dezember 1875.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1008. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

1. der Webergeselle Ignatz Zwerdischka aus Gießhübel in Böhmen, 36 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 30. Oktober d. Js.;
2. der Schneidergeselle Franz Jank aus Grablitz (Kreis Königgrätz in Böhmen), 34 Jahre alt;
3. der Schuhmachergeselle Wilhelm Dedek aus Borek in Böhmen, 19 Jahre alt,

   zu 2 und 3 durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 24. November d. Js.;
4. die unverehelichte Katharina Stacharzanka, gebürtig aus Libons bei Chrzanow in Galizien, (Oesterreich) und ortsangehörig daselbst, 66 Jahre alt,
5. der Arbeiter Peter Becker, gebürtig aus Ober-Lipka (Kreis Königgrätz in Böhmen), 24 Jahre alt,

   zu 4 und 5 durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom resp. 12. und 22. November d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 1009. Dem technischen Direktor der Deutschen Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft Otto Büsing zu Charlottenburg ist unter dem 6. Dezember d. J. ein Patent auf einen Oberbau für Pferde-Eisenbahnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1010. Den Fabrikbesitzern Schmeißer und Schulz zu Neustadt a./D. ist unter dem 10. Dezember 1875 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Abklopfen des Mehlstaubes für Mahlgänge mit Aspiratoren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1011. Dem James Higginbottom und Edward Hutchinson zu Liverpool ist unter dem 10. Dezember 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Getreide-Putzmaschine, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1012. Dem Maschinenbaumeister und Schloß-

Digitized by Google

fermeister Robert Neumann zu Königsberg i. Pr. ist unter dem 10. Dezember 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung gegen das Anbohren von Geldschränken auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1013. Dem Dr. Adolph Poppe und dem Johann Ludwig Poppe — Beide zu Frankfurt a. M. — ist unter dem 10. Dezember d. J. ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Rechenmaschine auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1014. Dem Ingenieur Rudolph Meyer und dem Dr. Küster (in Firma: R. W. Dinnendahl) zu Huttrop bei Steele ist unter dem 10. Dezember 1875 ein Patent auf eine Gesteinsbohrmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1015. Dem Ingenieur Charles Brown zu Winterthur ist unter dem 10. Dezember d. J. ein Patent auf eine Ventilsteuerung für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1016. Dem Civil Ingenieur C. Gröbe in Berlin ist unter dem 10. Dezember 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Beschickvorrichtung an Gasgeneratoröfen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1017. Für die Bürgermeisterei Bütgenbach fall in Wehrwerk ein Polizei- und Gemeindediener mit einem Einkommen von jährlich 600 Mark angestellt werden.

Civilversorgungsberechtigte Personen, welche die Stelle übernehmen wollen, werden ersucht, sich unter Vorzeigung ihrer Atteste bis zum 31. d. Mts. bei dem Unterzeichneten zu melden.

Bütgenbach, den 17. Dezember 1875.

Der Bürgermeister, **Kirch.**

Druck von J. J. Beaufort (F. M. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Alphabetisches Register

des

Amtsblatts der Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1875.

(Die hinter jedem Satze folgende Ziffer bedeutet die Seite.)

A

Aachener Industriebahn (s. Eisenbahn-Wes.).

Abgeordnetenhaus: Zusammenstellung desselben 7; Ersatzwahl des Mitgliedes für Schleiden-Malmedy-Montjoie 114.

Abwesenheits-Erklärungen: a. vorbereitende 21, 59, 138, 161, 192, 215, 274, 278; b, wirkliche 10, 52, 86, 100, 118, 123, 133, 147, 177, 181, 267, 274, 308.

Akademien (s. auch Universitäten): Beginn der Studiensemester und Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie Eldena 89; desgl. Proskau 68, 90, 210, 221; desgl. Halle a./S. 91, 215; desgl. Berlin 93, 221; desgl. Poppelsdorf 98, 211; desgl. Geisenheim 100, 104, 212, 217; desgl. Münster 198; desgl. Greifswalde 216; desgl. Hof-Geisberg 235.

Amtsblatt: Bezug des alphabetischen Sachregisters 6; Aufmerksammachung auf rechtzeitiges Abonnement 282, 288, 295, 302, 308, 312, 325.

Anerkennungen, öffentliche für Hülfeleistungen bei Unglücksfällen für: Ortsvorsteher Krings 108; eine Anzahl Bürger von Groß- und Kleinhau 137; Privatförster Müller 139; Metzger Dorst 219; Progymnasialschüler Zellekens 249.

Anleihe der Stadt Düren 203.

Apotheken: Uebernahme der Körting'schen Apotheke durch Bücken 125; desgl. der Apotheke zu Montjoie durch Pfeiffer 181; desgl. der Dapper'schen Apotheke zu Erkelenz durch Henck 181.

Apotheker: Prüfungs-Vorschriften 125/127; Prüfung der Apotheker-Gehülfen 317/319.

Armen-Wesen: Ergebnisse bezüglich der Landarmenpflege und

A

des Corrigenden-Wesens in der Rheinprovinz pro 1874 129; Form der Liquidirung der an Landarmen gezahlten Unterstützungen 282, 291; Reglement über Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier 306.

Arrest- und Correktions-Anstalt zu Aachen; vakante Gefangenen-Aufseherinnen-Stellen 252, 258, 264, 267, 296, 303; Gelegenheit zur Beschäftigung von Näherinnen 264, 267; desgl. zum Holzschneiden 290.

Arzneitaxe pro 1876 325.

Assisen zu Aachen: Eröffnung derselben 64, 147, 195, 278.

Aufbewahrung der Urkunden verstorbener und versetzter Notare (s. Justiz-Wes.).

Ausländer, bestrafte und ausgewiesene (s. Justiz-Wes.)

Auslieferungs-Vertrag mit England; nähere Vorschriften resp. Anweisungen hierzu 262.

Auswanderung: Nichtzulässigkeit der Auswandererbeförderung nach Venezuela 169, 191; Erlöschung der Konzession des ꝛc. Mooger zum Betriebe des Auswanderungs-Beförderungs-Geschäfts 232.

Ausweisungen aus dem deutschen Reichsgebiete (s. Just.-Wes.).

Ausstellung in Philadelphia: Bestimmungen hinsichtlich der Anmeldung 84.

B

Banken: Zurückgabe der von Privatpersonen bei der Preuß. Bank eingeschossenen Kapitalien 3; Ausgabe und Beschreibung

B

der Preuß. Banknoten zu 100 M. 3; Bildung der Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank 46, 65; Inwirksamkeittretung der Bank-Kommandite in Erfurt 71; Ausverkehrziehung der Banknoten à 10 Thlr. in Folge Falsifikate 100, 102, 107; Ausgabe von Banknoten zu 1000 M. 101; Umtausch der Antheilsscheine der Preuß. Bank gegen solche der Reichsbank 139, 149; Einlösung der sämmtlichen Noten der Kölnischen Privatbank 192, 210, 239, 297; desgl. der Danziger Privat-Aktien-Bank 212; desgl. der Preuß. Bank bezüglich der Banknoten à 25 Thlr. 193, 197, 200; desgl. der Magdeburger Privatbank 243; sächsische Viehversicherungsbank (s. Vers.-Wes.); Ausgabe von Noten der Preuß. Bank zu 500 M. 293.

Banknoten (s. Banken).

Barrieren (s. Straß.-Angel.).

Bauwesen: Personal-Chronik 177; Anforderungen an die Bauführer in deren Prüfung 59; Beginn der Vorlesungen auf der Königl. Bauakademie 177; Kreisbaumeister (s. dieselben).

Becherrost (s. Landwirthschaft).

Bergwesen: Personal-Chronik 10, 181; Verleihungsurkunden für die Bergwerke „Römerfeld A" 104; „Römerfeld B" 104; „Emma" 239; „Alwine" 239; „Augusta" 239, 240; „Josephine" 290; Ermächtigung der Revierbeamten zur Ertheilung von Auskunft an das Publikum 52; Benutzung des Sprengöls (s. Polizei-Verord.); Bezeichnung der Bergreviere, welchen die Annahme der Muthungen obliegt 185; Beurkundung des Personenstandes (s. Civilsachen).

Bürgermeister: Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters für Aachen 177.

C

Civilstandssachen: Formalitäten bei Eheschließungen zwischen Deutschen und Italienerinnen 275; im Auslande verstorbene Staatsangehörige (s. Todesurkunden); Ausführung des die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. betreffenden Reichs-Gesetzes 305; Verpflichtung der Standesbeamten bezüglich der Militairpersonen 312; Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen gegenseitigen Verzichts auf die Trauerlaubnißscheine 212/13; Ernennung der Standesbeamten und Begrenzung der Standesamtsbezirke 319—324.

Central-Turnanstalt in Berlin (s. Turn-Wesen).

D

Dampfkessel-Revision; Befreiung der Mitglieder der betr. Gesellschaft in München-Gladbach von der amtlichen Revision 65.

Deserteure (s. Militair-Angel.).

Desinfektionspulver, Empfehlung desselben in trockener Form 219.

E

Eheschließung (s. Civilstandssachen).

Eisenbahnwesen: Vorbereitungs-Arbeiten für die Bahn von Stolberg bis zur Belgischen Landesgrenze 62; Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands 75–84; Bezug der Tarifhefte für die Deutsch-Russischen Eisenbahnen 110, 123, 198; dazu erschienene Nachträge 134; Vorarbeiten der Bahn Stolberg-Belgien bezüglich der Strecke Rötgen-Eupen-Cornelimünster-Aachen 136; Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft ꝛc. 167; Verlängerung der Frist zur Fertigstellung der Aachener Industriebahn 187.

Erndte-Erträge (s. Landwirthschaft).

Ersatzpflichtige, verfolgte (s. Militair-Ang.).

F

Fabrikbrände (s. Polizei-Verord.).

Feuer-Vers.-Gesellschaften (s. Vers.-Wes.).

Fischerei: Legitimation der Fischer bei Ausübung ihres Gewerbes 66; Beschaffenheit der Fischerei-Werkzeuge (s. Polizei-Verord.).

Forst-Wesen; Personal-Chronik 110, 138, 162, 196, 267; Schließung der Waldungen der Oberförsterei Eupen für den öffentl. Verkehr 238; vorläufiger Ausschluß versorgungsberechtigter Jäger von der Notirung zur Anstellung 249; Bezeichnung der seitherigen Forstadministratoren als Gemeinde-Oberförster 266.

G

Gefangenen-Wärterstellen, vakante 10, 21.

Geistliche und kirchliche Angelegenheiten: 1. katholische: Erwirkung der ortspolizeilichen Erlaubniß zu seither nicht bestandenen Prozessionen, Bittgängen und Wallfahrten 180; Veranlagung der Geistlichen zur Klassen- ꝛc. Steuer (s. Steuern); 2. Evangelische: Personal-Chronik 75, 93, 100, 132, 200, 205, 287; besetzte Pfarrstellen zu Zweifall 93; Borweiden-Lürken 132; Bolpertshausen 200; Gemünden 205; Bockenau-Sponheim 219; Argenschwang 219; Braunsfeld 287; erledigte Pfarrstellen zu Lützellinden 75; Horn 200; Pferdsfeld 287; Studirende der Theologie, welche die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben 135, 287; wahlfähige Kandidaten nach bestandener Prüfung pro ministerio 135; Ernennung des ev. Provinzial-Vikars für die Rheinprovinz 100; Vakanz der Stelle eines solchen 205; deren Wiederbesetzung 261, 308; Ernennung eines Assessors der Kreissynode Wetzlar 287.

Gemeinde-Wege (s. Straß.-Angel.).

Gerichtsvollzieher, suspendirte und kassirte (s. Justiz-Wes.).

G

Gerichtsschreiber, suspendirte (s. Justiz-Wes.).
Geschosse (Langgeschosse); Gefahr bei deren Aufhebung beim Auffinden 160.
Gestüt zu Trakehnen, Verkauf von Pferden 148.
Gewerbe-Akademien Berlin; Vergebung eines Stipendiums 142.
Gewerbe-Wesen: abhanden gekommene Gewerbescheine für Winkens 176; Frohn 176; Willms 200; Wolff 232; Kammer 238; Steffens 242; Lammertz 277; Müller 295; van der Broeck 302; Ermäßigung des Steuersatzes für das Hausirgewerbe unter bestimmten Voraussetzungen 107; Anlegung einer Fachschule für Kunsthandwerker durch Lambris 114; Abiturienten-Prüfung der Gewerbeschüler reorganisirter Gewerbeschulen 114; Schutz der Arbeiter in gewerblichen Anlagen (s. Polizei-Verord.).
Grasrost (s. Landwirthschaft).
Guldenstücke (s. Münzen).
Gymnasial- ꝛc. Fonds (s. Schulwesen).

H

Handel (s. Gewerbewesen).
Handelsgericht zu Aachen: Bestätigung von Richtern resp. Ergänzungs-Richtern 119, 298; Blätter, in welchen die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-Register stattfinden 309.
Handelskammer zu Aachen: Erneuerungswahl 8.
Hebammen: Approbirung und Niederlassung von solchen 277.
Heimathswesen: Wahl eines Mitgliedes der Rheinischen Deputation für das Heimathswesen 287; Termin der Sitzungen der Rheinischen Deputation 315.
Hengstklärung (s. Landwirthschaft).
Herrenhaus: Zusammenberufung desselben 7.
Hinterlegungsgesetz. Ausführung desselben 289.
Hunde, deren Tollwuth (s. Polizei-Verordnungen).

J

Jagdwesen: Eröffnung der niedern Jagd 209; Schluß der Jagd auf Rebhühner 277.
Impfwesen: Vorräthigkeit von Formularen in der Staatsdruckerei 7; Regulativ zum Reichs-Impfgesetze vom 8. April 1874 136; Instruktion für die Lehrer ꝛc. behufs Ausführung des Reichs-Impfgesetzes 154, 164.
Interdicirte und resp. unter Vormundschaft gestellte Personen: 6, 21, 63, 64, 86, 104, 118, 138, 143, 161, 170, 185, 195, 198, 210, 221, 266, 283, 296, 315.
Justiz-Wesen: Personal-Chronik: 10, 134; Abwesenheits-Erklärungen — Assisen-Eröffnungen — Interdiktionen [s. diese]; Aufbewahrung der Urkunden verstorbener und versetzter Notare 109; Ferien-Reglement des Landgerichts 192; Bildung des Ferien-Senats bei dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe 195; Verweisung von Ausländern aus dem deutschen Reichsgebiete 4, 5, 8, 9, 20, 52, 62, 68, 72, 85, 96, 103, 108, 115, 122, 133, 137, 142, 146, 154, 160, 164, 169, 176, 180, 184, 191, 194, 197, 200, 209, 220, 233, 138, 242, 249, 257, 263, 274, 275, 277, 289, 290, 295, 314, 315, 325; Gerichtsvollzieher, kassirte: 86 (Beizig); suspendirte: 195 (Lichtenberg) 297 (Leonarz); Gerichtsschreiber, suspendirte: 165 (Pohl); Aufhebung des Untersuchungs-Amtes zu Malmedy 266.

K

Kassen-Anweisungen von 1835: Einlösung derselben 139; Aufrufung dieser und anderer Kassen-Anweisungen 173, 213, 277; Termin zu deren Einlösung 289.
Kassenscheine (s. Reichskassenscheine).
Kassen-Wesen: Aufstellung der Kassen-Abschlüsse pro 1875: 289, 295.
Kataster-Wesen: Personal-Chronik: 118; Gebührentarif für Auszüge oder Kopien aus den Grundsteuer-Katasterkarten ꝛc. 11.
Kirchliche Angel. (s. geistl. Angel.).
Klassensteuer der Geistlichen (s. Steuern).
Kollekten, bewilligte: a. für Kirchen- und Pfarrhausbauten, so wie für kirchliche Anstalten: 4, 72, 123, 136, 175, 180, 214, 219, 237, 281, 289, 313; b. für die Rhein.-Westphälische Anstalt für Epileptische 72; c. für Rettungs-Anstalten resp. den Rhein.-Westphäl. Diaconissen-Verein 72, 114, 128, 164, 184, 200, 238; d. für Studirende 100, 261; e. für Schul- und Waisenhäuser, Erziehungs-Anstalten und Asyle 142, 176, 213, f. für Abgebrannte 183, 213, 282.
Kölnische Privatbank (s. Banken).
Kontrolversammlungen (s. Milit.-Ang.).
Kreisbaumeister- resp. Bau-Inspektor-Stellen: besetzte für Aachen-Geilenkirchen 177, 181; Düren 177; Heinsberg 177.
Kreisphysikatsstellen: vakante für den Kreis Erkelenz 108, 302, 308.
Kreissekretairstellen: besetzte für Geilenkirchen 105; Erkelenz 171; Düren 192; vakante für Schleiden 278.
Kreisschulinspektoren (s. Schulwesen).
Kreisthierarztstellen: vakante für den Kreis Schleiden 281, 288.
Kreiswundarztstellen: besetzte für den Kreis Schleiden 264; Malmedy 278; vakante für Schleiden 176; Malmedy 194.

L

Landarme (s. Armen-Wesen).
Landarmenhäuser (s. Armen-Wesen).
Landesdirektor der Rheinprovinz; dessen Bestätigung 312.

L

Landraths-Amtsstellen: vakante zu Jülich 162; Erkelenz 222; Geilenkirchen 276; besetzte zu Jülich 162; Geilenkirchen 276.
Landtags-Abschied (s. Provinz.-Landtag).
Landwirthschaft und Landeskultur: Landwirthschaftliche Vorlesungen an Akademieen und Universitäten (s. diese); Auftreten der Reblaus und Mittel zu deren Vernichtung 19, 20, 66; Ausführung des desfallsigen Gesetzes wegen der gegen das Auftreten derselben zu ergreifenden Maßregeln 269; Ausspielung von Pferden 2c. 62; die Erndte-Erträge in Preußen in 1874 56, 57; Belehrungen über die Reblaus in einer angekündigten Schrift 59; Ausspielung von Equipagen 2c. beim landwirthschaftl. Bezirks-Vereine in Mannheim 101; Viehseuche (s. Polizei-Verordn.); Resultate der Hengstkörung pro 1875 120, 121; Mittel zur Abwendung des Grasrostes (Becherrostes) von dem Halmgetreide 137, 189; Anzeige von dem Ausbruche der Rotzkrankheit 175; „Lexikon“: der Viehstand der Gemeinden 2c. (s. Statistik; Reglement über die Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde und lungenkranken Rindviehes 279.
Literarische Erzeugnisse und Werke: Schutz der Rechte an denselben 288.
Lotterien: Verbot des Vertriebs von Loosen nachbarstaatlicher Lotterien 95. Warnung vor dem Ankauf von Antheilsscheinen an Lotterieloosen 97; Kölner Dombau-Lotterie 194.
Lungenseuche (s. Polizei-Verordn., auch Landwirthschaft).

M

Märkte: Verlegung des Viehmarktes in Lonzen 257.
Marktpreise (Durchschnitts-) am Martinitage 295.
Max-Haindorf'sche Stiftung (s. Schulwesen).
Medizinal-Wesen: Personal-Chronik 108, 110, 176, 194, 264, 278; Apotheken-, vakante und besetzte Kreisphysikats-, Kreis-Wundarzt- und Kreisthierarzt-Stellen (s. diese); Ergänzungs-Verzeichniß der belgischen Medizinalbeamten, welche zur Praxis in den angrenzenden deutschen Gemeinden berechtigt sind 67, 85; Form der amtlichen Atteste der Medizinalbeamten 67; Bezug des neuen Regulativs für das Verfahren der Gerichtsärzte bei med.-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname 107; Reglement für die Prüfung der Kreisphysiker 158.
Militair-Angelegenheiten: Verheirathung der Militairpflichtigen 7; Prüfung der Aspiranten zum 1jähr.-freiw. Dienste 9, 176, 313; Anmeldung derselben beim Truppentheile 85; Reise- und Operationsplan für das Ober-Ersatz-Geschäft 116, 117; von Militär- und Civilgerichten resp. Militair-Kommando's öffentlich vorgeladene Deserteure, Rekruten 2c. 21, 59, 73, 123, 133, 177, 196, 267 (siehe auch öffentl. Anz. Seite 2, 10, 14, 23, 45, 81, 113, 183, 210, 213, 218, 222, 244, 247, 266, 278, 279, 287, 294, 296, 309, 319; Vorladungen nicht erschienener Militair- oder Ersatzpflichtigen Seitens der landräthlichen Behörden 118, 135 (siehe auch öffentl. Anzeiger Seite 20, 44, 45; Publikation von gegen Deserteure erlassenen Erkenntnissen, 143, 155, 202, 267, (siehe auch öffentl. Anzeiger Seite 81, 88, 95, 169, 183, 188, 218, 262, 266, 299, 314; Kontrolversammlungen 73, 242, 251; Pferde-Aushebungs-Reglement 223 232; Vergütungssätze für Vorspann- und Naturalleistungen so wie deren Abstufungen 241; Bestimmungen zur Ausführung des Militair Pensionsgesetzes und der Novelle 245.
Münzen: Außerkurssetzung verschiedener Landes- und Kupfermünzen 1; Verbot des Einbringens fremder silberner und kupferner Scheidemünze in den Verkehr 123; Außerkurssetzung der Halbguldenstücke, Dreißigkreuzer- u. Fünfzehnkreuzer Stücke 173; Umtausch von Scheide- und Kupfermünze gegen grobe Silbermünze 232; desgl. der alten Dreipfennigstücke gegen Reichsmünzen 232; Außerkurssetzung der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung u. anderer Landesmünzen 269; Außerkurssetzung der Dreipfennigstücke deutsch. Gepräges 269; Einlösung des Papiergeldes (s. Staatspapiergeld; Außerkurssetzung und Einlösung der Gulden und Scheidemünze süddeutsch. Währung 317.

N

Naturalleistungen für das Heer (s. Milit.-Angel.).
Notare, Aufbewahrung deren Urkunden (s. Justiz-Wesen).

P

Papiergeld (s. Staatspapiergeld).
Paß-Wesen: Erforderniß des Visa's für Pässe nach Rußland 8; Kosten dieser Visa's u. der Legalisation 175; Wiedereinführung des Paßzwanges für Spanien 194.
Patente: Ertheilte 6, 9, 20, 62, 63, 68, 72, 86, 97, 100, 108, 117, 122, 128, 137, 139, 140, 142, 147, 154, 160, 161, 164, 170, 176, 181, 184, 185, 191, 192, 195, 198, 201, 210, 214, 220, 234, 235, 238, 251, 257, 263, 266, 274, 276, 278, 288, 295, 296, 303, 308, 309, 325, 326; aufgehobene: 6, 9, 21, 63, 68, 100, 108, 117, 122, 128, 137, 170, 181, 184, 191, 192, 201, 210, 220, 234, 235, 238, 251, 263, 266, 282, 295, 296, 303, 308, 309; verlängerte: 72, 108, 117, 137, 140, 198, 234, 235.
Personenstand (Civilstandssachen).
Personal-Chronik (s. die betreffenden Verwaltungszweige).
Pferde, rotzkranke (s. Landwirthschaft).

P

Pferde-Aushebungs-Reglement (s. Milit.-Ang.).

Polizeistrafgelderfonds; Resultat pro 1874 214.

Polizei-Verordnungen: Abwendung der Feuersgefahr von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen ꝛc. 51; Verhütung der Weiterverbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Faymonville 98; desgl. im Kreise Malmedy 102; Modifikation der wegen der Lungenseuche festgestellten Maßnahmen mit Rücksicht auf die Feldbestellung 132; Aufhebung der die Lungenseuche betreffenden Anordnungen 186, 213; Wiedereinführung derselben im Kreise Malmedy 265; Sicherheitsmaßregeln bezüglich der in Fabriken ausbrechenden Brände 132; Verordnung bezüglich der Tollwuth unter den Hunden im Kreise Jülich 152; Wiederaufhebung derselben 266; Anwendung und Aufbewahrung des Sprengöls ꝛc. 158; Benutzung der Sprengölpräparate für Bergwerkszwecke 161; Vorschriften bezüglich der Fischerei-Werkzeuge 194; Schutz der Singvögel 208; Schutz der Arbeiter in gewerblichen Anlagen 256.

Polizeisergeantenstellen, vakante 10, 59, 97, 100, 104, 296, 325.

Postwesen: Personal-Chronik 53, 73, 123, 143, 171, 186, 240, 278, 309; Kurs der Fahrposten zwischen Embken-Jülich 296; Aufforderung der Absender unbestellbarer Sendungen 52, 140, 198; Dienststunden für die Postbureaux resp. Agenturen zu Steinstraß 202; Simmerath 239; Eynatten 297; Angabe des vollen Werthes bei Versendung von Gold, Silber ꝛc. nach England und Frankreich 4, 56; Gebühr für Briefe im Orts- oder Landbestellbezirke 4; Zusammenstellung der wesentlichsten Postbestimmungen 7; Verkauf von Postwerthzeichen in Reichsmarkwährung 17, 46, 58; Postordnung vom 18. Dezbr. 1874 23—46; Post-Anweis. im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn 46, 111, 119; Empfangnahme frankirter Briefe an den Bahnhöfen 55, Vorausbezahlung der Bestellgebühren für Post-Anw. ꝛc. 66; Postvertrag mit Peru 76; Verpackung bei Fleischsendungen 99; Bezeichnung der Verkaufsstellen für Postwerthzeichen 99; Werthlosigkeit der mißbräuchlich in den Verkehr gekommenen Postfreimarken von 2 Mark 102; Versendung von Büchern u. Musikalien ꝛc. 102; Umtausch verdorbener, gestempelter Briefumschläge gegen Freimarken gleichen Werthes ꝛc. 102, 107; Zulässigkeit von Post-Aufträgen nach der Schweiz 107; Austausch von Post-Anw. mit Ostindien 111; Vermeidung des Aufklebens mehrerer Freimarken ꝛc. 119; Versendung von Waarenproben 129, 135; desgl. von unverpacktem Wild 141; Genaue Bezeichnung der gleichnamigen Orte auf den Adressen 145; Vorschriften bei Drucksachen-Versendungen 152, 157, 164; Verlängerung der Benutzung der „offenen Geschäfts-Karten" 164; deren Form und Beschaffenheit 169; Aenderungen im Postverkehr mit Belgien 174; desgl. mit dem Niederlande 174; Umrechnungsverhältniß der holl. Guld. in Reichsmark 174; Portosätze im Verkehr mit sämmtlichen Ländern Europa's, dem asiat. Rußland ꝛc. 174; Päckereisendungen nach Ostindien 175; Aenderungen resp. Erleichterungen im Postverkehr mit den außerdeutschen Ländern Europa's 175, 180; Entsprechender Vermerk bezüglich der über Belgien und England nach Amerika gehenden Korrespondenzen 175, 180; Portosätze im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn 175, 180; Versendungsbedingungen zwischen den Ländern des Postvereins 179; Abrathung von zu stark gepreßten Briefumschlägen 197; Aushändigung von durch „Postauftrag" aufgegebenen Papieren an Dritte 199, 205; Packetsendungen nach Vorder-Indien u. den Britischen Besitz. in Birma 219, 255; Reduktion der holl. Guld. im Post Anweis.-Verkehr mit dem Niederlande 269, 275; Versendung von Stoff- oder Zeug-Mustern 287, 294; Weihnachtssendungen 302, 307; Ausschluß der Postwerthzeichen, die nicht auf Reichswährung lauten 307, 311; Postanweisungen auf Queensland 311; Errichtung einer Oberpost-Direction in Aachen 312; Beitritt Frankreich's mit Algerien zum Allgemeinen Postverein 319.

Präparanden-Anstalten (s. Schulwesen).

Provinziallandtag der Rheinprovinz: Einberufung 102, 205; Landtagsabschied (s. Beilage zu Stück 36 hinter S. 222).

Provinzial-Feuer-Societät: Inkrafttretung des VII. Nachtrags zum Reglement 8; desgl. des VIII. Nachtrags 163; Bestimmungen für die Mobiliarversicherungen 86—89; Abänderung der Gebäudeklassen und Beitragssätze 109; Uebersicht der Verwaltungs-Resultate pro 1874 207; Ernennung eines Inspektors 264.

Provinzial-Verwaltung: Genehmigung des Nachtrags zum Regulativ für Verwaltung ꝛc. des provinzialständischen Vermögens ꝛc. 314; Einführung des Landes-Direktors in sein Amt 314;

Prozessionen (siehe kirchl. Angel.).

R

Reblaus (s. Landwirthschaft).

Regierung, Königl. in Aachen: Personal-Chronik 105, 155, 235, 258, 317.

Reichskassenscheine, deren Beschreibung 3.

Reichsmünze (s. Münzen).

Rekruten, verfolgte (s. Milit.-Ang.).

Rentenbank für Westphalen u. die Rheinprovinz: Auskooſung resp. Vernichtung von Rentenbriefen 147, 148, 161, 162, 171, 196, 291, 304, 315.

Renten-Vers.-Anst., Preuß.: Organ für deren öffentl. Bekanntmachungen 71; Statuten-Nachtrag 222.

Digitized by Google

R

Rindvieh-Lungenseuche (s. Polizei-Verordnungen; auch Landwirthschaft).
Ritterschaft, rhein. ritterbürtige, Wahl des Directors 249.
Rotzkrankheit (s. Landwirthschaft).

S

Saling'sche Stiftung, Stipendium 159.
Scheidemünze (s. Münze).
Schulwesen: Personal-Chronik 6, 21, 59, 60, 69, 123, 143, 146, 157, 175, 183, 196, 217, 244, 264, 276, 285, 287, 309; Prüfung behufs Aufnahme in das Seminar zu Kempen 47; zu Neuwied 141; Prüfung der Schulamts-Aspirantinnen zu Aachen 193; Prüfung der nicht seminaristisch vorgebildeten Schulamtsaspiranten zu Kempen 46, 47; zu Neuwied, 145, 146; zu Aachen bezüglich der anderweit vorgebildeten Aspirantinnen 193; Prüfung der Volksschullehrer behufs definitiver Anstellung 145; Prüfung von Aspirantinnen des Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Amtes 294; Aufnahme von Jungfrauen in das ev. Seminar zu Droysig 13; Kollekte zum Besten der Schullehrer-Wittwen-Kasse 270; Eröffnung einer Präparanden-Anst. zu Simmern 4, 17; desgl. eines Schullehrerinnen-Seminars für Aachen und Trier 288; Schutz der nützlichen Vögel 47; Empfehlung von Schriften, Karten 2c. 67, 93, 164, 194, 197, 206; Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen u. Schulvorsteherinnen 111; Kursus für ev. Theologen in Bezug auf den Schulunterricht 132; Vorsitzender des Verwaltungs-Raths des Gymnasial- und Stiftungsfonds 146; Vorschriften für die Lehrer bezügl. des Impfwesens (siehe Impfung); Vorsteher der Präparanden-Anst. zu Simmern 157; Max-Haindorf'sche Stiftung 206; Wahl der Kassen-Curatoren der Schullehrer-Wittwen-Kasse 219; Ernennung von Kreis-Schulinspektoren 249; Prüfung für die Mittelschullehrer und Rektoren 302; Uebersicht der Fonds der Schullehrer-Wittwen-Kasse 308.
Schutzmannschaft, Berechtigung 2 Jahre gedienter Unterofficiere zur Anstellung bei derselben 206.
Sedanfeier, Dank des Kaisers für desfallsige Kundgebungen von Vereinen 2c. 237.
Singvögel (s. Polizei-Verord.).
Spiegelglas-Vers.-Ges. (s. Vers.-Wes.).
Spielkarten (s. Zoll-Wesen).
Sprengöl (s. Poliz.-Verord.).
Staats-Anleihen: Serien-Verloosung der Staatsprämien-Anl. von 1855 242; Ausreichung neuer Zins-Coupons der Staatsschuldscheine 56; der Staats-Anleihe von 1868 A 301; der Neumärk. Schuldverschr. 157, 188; der Kurmärk. Schuldverschr. 261, 293; der Stamm-Aktien der Niederschles.-Märkischen Eisenb. 301; Empfangnahme verfallener Zinsen 101, 163, 237, 307.
Staatspapiere: Gerichtlich amortisirte 71.
Staatspapiergeld der deutsch. Bundesstaaten: Außerkurssetzung und Einlösung 200, 232, 261, 277, 279, 311.
Standesbeamte (s. Civilstandssachen).
Statistik: Bezug des Lexikons: „der Viehstand der Gemeinden 2c." 190; Zählung (s. Volkszählung).
Steuer-Exekutoren: vakante Stellen 154.
Steuerkassen: Vertretung des Rech.-Raths Mengelbier 52; desgl. der Steuer-Empfänger Schmidt 72, Schwalge 136; v. d. Driesch 183; Errichtung der 3 Steuerkassen in Aachen 18, 61; Besetzung der Steuerkassen Aachen III, Rötgen und Eschweiler 162.
Steuer-Wesen (s. auch Zollwes.): a. direkte Steuern: Zufertigung der Grund- und Gebäudesteuer-Rollen 47—51; Klassen- 2c. Steuer-Veranlagung der römisch kath. Geistlichen 281; b. indirekte Steuern: Stempel für Wechsel (s. Wechselstempel).
Straßen-Angelegenheiten: Bau der Gemeinde-Chaussee Niederzier-Krauthausen 3; Verzeichniß der zu Gemeinde-Wegebauten verwendeten Staatsmittel 94.

T

Taubstummen-Anstalten: Bericht bezüglich der Taubst.-Anst. in Aachen 18; vakante Lehrerstelle bei der zu Kempen 152, 157; Tafeln zur Veranschaulichung der Zeiteintheilung in den Schulen 288.
Telegraphen-Wesen: Personal-Chronik 244, 304; Verbot der Beschädigung der Telegraphen-Anlagen 263; Gebühren-Ermäßigung für die telegraph. Correspondenz zwischen Valentia 2c. und New-York 119; Eröffnung einer Telegraph.-Station zu Mechernich 278; desgl. zu Aachen am Kölnthor 309; Ausschreibung von Telegraphenstangen 297, 303.
Todesurkunden der im Auslande verstorbenen Preuß. Staatsangehörigen 165.
Topographisch-statistische Darstellung des Reg.-Bez. Aachen nebst Entfernungstabelle: Subscription auf dieses Werk 93.
Trauerlaubnißscheine (s. Civilstandssachen).
Trichinen-Vers.-Anst. (s. Vers.-Wes.).
Turnwesen: Turnlehrerprüfung zu Berlin 8; Kursus für Civil-Eleven daselbst 114; Einführung des Turnunterrichtes für Mädchenschulen 255; Termin für die Prüfung der Turnlehrerinnen 266.

Digitized by Google

U

Universitäten (s. auch Akademien) zu Bonn: Beginn der Semester 105, 253; Immatrikulation 105, 253; desgl. zu Münster 105.

Unfall-Vers.-Gesellsch. (s. Vers.-Wes.).

Untersuchungs-Amt zu Malmedy (s. Justiz-Wes.).

V

Vermißte Personen: 249 (Kreuz).

Versicherungs-Wesen: Statuten der Lübecker Feuer-Vers.-Ges. 72; desgl. der Unfall-Vers.-Genossenschaft zu Chemnitz 139; desgl. der Spiegelglas-Vers.-Ges. zu Bremen 261; desgl. der Sächsischen Vieh-Vers.-Bank zu Dresden 270; Nachtrag zum Statut der Allgem. Unfall- und Invaliditäts-Vers.-Genossensch. zu Leipzig 275; Einstellung des Gesch.-Betriebs der Kontinental-Lebens-Vers.-Ges. zu New-York 281; Versicherungsbedingungen der Anhalt'schen Trichinen-Versicherungs-Anstalt in Cöthen 324.

Viehmärkte (s. Märkte).

Vieh-Vers.-Bank (s. Vers.-Wes.).

Vögel, nützliche; deren Schutz (s. Schulw.).

Volkszählung: Zweck und Bedeutung 270; Wesen und Nutzen 283.

W

Waagen der Apotheken (s. letztere).

Wechselstempel, Aenderungen der Vorschriften vom 11. Juli 1873 237.

Wegebauten (s. Straßen-Angel.).

Welt-Ausstellung (s. Ausstellung).

Werthpapiere, verloren gegangene 59.

Wittwenkasse der Lehrer (s. Schulw.).

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Königl.; Vorschriften wegen Aufnahme 15, 188; Bezug einer Tabelle zur Berechnung der Beiträge in Reichswährung 98.

Vorspann für Militair (s. Milit.-Ang.).

Z

Zählung (s. Volkszählung).

Zeitungen: Verbot der kath. Volkszeitung zu Baltimore 169, 183; Versuch deren Wiedereinführung unter anderm Titel 261; Verbot der in Krakau erscheinenden Zeitung „Czas“ 281.

Zollwesen: Aufhebung des Untersteueramtes zu Straelen und Errichtung eines Nebenzollamtes daselbst 7; die Spielkartenstempelgebühr in Bayern 58; zollamtliche Behandlung der von Handlungs-Reisenden ausgeführten Musterstücke 296.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/3 in Aachen.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen.

Berlin, den 18/27. August 1875.

mpel.

Auf die Eingabe vom 31. Juli d. J. übersenden wir dem Vorstande die anliegende Urkunde wegen Genehmigung des in der General-Versammlung vom 28. Mai cr. beschlossenen Nachtrags zu dem revidirten Statut der

Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig

mit dem Bemerken, daß der Betrag des dazu verwendeten Stempels mit M. 1,50 durch Postvorschuß eingezogen worden ist.

Das Königl. Ober-Präsidium in Hannover, sowie die Königlichen Regierungen sind ermächtigt worden, den gedachten Statut-Nachtrag und die Genehmigungs-Urkunde durch ihre Amtsblätter zu veröffentlichen, dabei zugleich auf diejenige frühere Amtsblattsnummer hinzuweisen, durch welche die Concession und die Statuten der Versicherungsbank bekannt gemacht worden sind und die entstehenden Kosten von dem Vorstande einzuziehen.

Die eingereichten Belagsblätter folgen anbei zurück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) Ribbeck.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
(gez.) Stüve.

An
rstand der Allgemeinen
l-Versicherungs-Bank
zu
Leipzig.

J. I. A. 6273.

H. 2c. IV. 11,665.

Digitized by Google

Nachtrag zum Revidirten Statut
der
Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

In der am 28. Mai d. J. stattgehabten dritten ordentlichen General-Versammlung sind in statutarisch vorgeschriebener Weise (cfr. § 38 al. 2 der Statuten) von der General-Versammlung einzelne Paragraphen der Statuten abgeändert worden, und lauten dieselben nunmehr wie folgt:

§ 29. Ueber eine Vermehrung, Abänderung oder Verschmelzung der Gefahren-Classen bestimmt die General-Versammlung.

§ 37. **Theilnahme der Mitglieder an den General-Versammlungen, Legitimation, Vertretung und Stimmberechtigung.** Zur Theilnahme an der General-Versammlung und an den Beschlußfassungen derselben ist jedes Mitglied berechtigt.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police (Aufnahme-Urkunde) bei dem dazu bestimmten Beamten. Eine Vertretung nicht persönlich erscheinender Mitglieder in den General-Versammlungen ist gestattet. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Werke, Corporationen, Vereine ꝛc. durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Minderjährige oder sonst Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Curatoren und juristische Personen durch ihre Vertreter in den General-Versammlungen vertreten.

Für ein Mitglied darf nicht mehr als ein Vertreter erscheinen.

Jedes Mitglied hat für je hundert Versicherte, das angefangene Hundert für voll gerechnet, eine Stimme.

Ein Mitglied, welches abwesende Bankmitglieder in der General-Versammlung vertritt, kann exclusive seiner eigenen Stimmen, zusammen nicht mehr als 50 Stimmen erwerben. Jedoch soll es einem jeden Etablissement gestattet sein, sich mit seiner vollen Stimmenzahl durch ein Mitglied vertreten zu lassen.

Die Eisenbahn-Gesellschaften üben dieses Stimmrecht nur als Mitglieder der Gefahren-Classe D (für ihr Arbeits- und Betriebs-Personal) aus, während ihnen als Mitglieder der Gefahren-Classe G kein, beziehentlich kein weiteres, Stimmrecht zusteht.

§ 51. **Nothwendige Eigenschaften der Aufsichts-Raths-Mitglieder.** Zu Mitgliedern des Aufsichts-Rathes sind nur solche selbstständige Bankmitglieder, beziehungsweise bevollmächtigte Beamte derselben, wählbar, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und weder Beamte der Bank, noch Mitglieder der Verwaltung einer Concurrenz-Anstalt sind. Wer die hier vorgeschriebenen Eigenschaften verliert, wird seinen Functionen als Mitglied des Aufsichts-Rathes enthoben.

Ein Mitglied des Aufsichts-Raths muß ferner sein Amt niederlegen, wenn zwei Drittheile der in einer General-Versammlung abgegebenen Stimmen sich dafür aussprechen. (§ 38 sub 4.)

Es muß jedoch, soweit thunlich, jede Gefahren-Classe in dem Aufsichts-Rathe durch mindestens eines ihrer Mitglieder vertreten sein.

§ 66. **Remuneration des Aufsichts-Rathes.** Der Aufsichts-Rath bezieht für seine Mühewaltungen eine jährliche Tantième von 5 Procent der jeweiligen Gelder des Reservefonds, jedoch höchstens von 250000 Thalern (§ 92). Die Vertheilung des Tantièmen-Betrages unter sich bestimmt der Aufsichts-Rath. Den auswärtigen Aufsichts-Raths-Mitgliedern werden Reisekosten-Entschädigungen und Diäten gewährt.

§ 68. **Legitimation des Vorstandes.** Die Ausführung der Beschlüsse des Aufsichts-Rathes und der General-Versammlung, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Bank und die unmittelbare Leitung der Geschäfte ist einem, aus drei Mitgliedern bestehenden, collegialisch organisirten Vorstande übertragen. Der Aufsichts-Rath hat diese drei, im Wesentlichen gleich berechtigten Directoren zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll zu wählen und zu bestimmen, wer den Vorsitz unter ihnen führen soll. Der Geschäftsgang und die Arbeitsvertheilung im Vorstande ist durch eine Instruction des Aufsichts-Rathes zu regeln. Die Namen der Vorstandsmitglieder, sowie jeden Personenwechsel darin, hat der Aufsichts-Rath durch die Blätter der Bank (§ 105) öffentlich bekannt zu machen.

§ 72. **Leitung der Geschäfte und Zeichnung der Firma durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter.** Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten der Bank nach den vom Aufsichts-Rathe gutgeheißenen Verwaltungsregeln. Verträge, Correspondenzen, Schriftstücke und Documente aller Art, sowie die Bekanntmachungen, soweit letztere nicht von dem Vorsitzenden des Aufsichts-Rathes oder dessen Stellvertreter ausgehen, sind unter der Firma

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Der Vorstand, beziehentlich: In Stellvertretung des Vorstandes

zu zeichnen, und durch Namens-Unterschrift von mindestens zwei Directoren beziehentlich Stellvertretern zu vollziehen.

§ 92. Der Reservefond wird aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder (§ 16), wovon 75 Procent demselben zufließen (§ 78), sowie aus den verwirkten und eingezogenen Conventionalstrafen (§§ 14, 25) gebildet.

Derselbe soll die Höhe von 250000 Thalern nicht überschreiten.

Er wird besonders verwaltet und fließen die Zinsen-Einnahmen aus demselben dem Fond wieder zu.

Sobald er das Maximum von 250000 Thalern erreicht hat, werden u. s. w. (wörtlich wie früher).

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Bremen domicilirte Bremer Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft.

Der zu Bremen domicilirten Beemer Spiegelglas-Beesicheeungs-Gesellschaft wird auf Geund des oeegelegten, mit dem 1. Juni v. J. in Kraft getreteuen Statuts die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Peeußischeu Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust dee ertheilten Coneession der Geuehmigung des Ministeriums füe Handel, Gewerbe nnd öffentliche Aebeiten zu unteebreiten

2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen deeselben sind in den Amtsblättern eesp. amtlichen Publikationsoegaueu derjenigen Bezirke, in weichen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten dee Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Peeußischen Oete, in weichen sie Geschäfte betreibt, einen doet domicilireuden, zur Haltung eines Geschäftslocales verpflichteteu Geneeal-Bevollmächtigten zu bestellen, und wegen allee aus iheen Geschäften mit Inländeen entstehenden Beebindlichkeiten, je nach dee Wahl des Beesicheeten, entweedee bei dem Geeichte jenes Oetes oder im Gerichtsstande des die Beesicherung vermitteinden Agenten Recht zu nehmen.

Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Poliee aufzunehmen.

4) Alle Verträge mit Inländeen sind oon dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten odee des Peeußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5) Der Königlichen Landes-Polizeibehöede, in deeem Bezirke die Geschäfts-Niedeelassung sich befindet, ist in den deei ersten Monaten jedes Geschäftsjahees oon dem General-Beoollmächtigten außee dee General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niedeelassung für das verflossene Jahe einzueeichen und ist in diesee Bilanz das in Peeußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführeen.

Der betreffenden Behöede bleibt überlassen, über Aufstellung diesee Bilanz besondeee Bestimmungen zu treffen. Die Geneeal-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlichee Passiva enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tageseoueje erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- odee Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6) Der Geueral-Bevollmächtigte hat sich zum Voetheil sämmtlichee inländischee Gläubigee dee Gesellschaft persönlich und erfoedeelichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicheeheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingeeeichten Bilanz einzustehen.

7) Der General-Beoollmächtigte ist veepflichtet, die von dee Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Justeuctionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Eefordern des ad 1 genannten Ministeriums odee dee Landespolizeibehöeden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niedeelassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen, und resp. die betreffenden Papiee vorzulegen.

Die voeliegende Concession kann zu jedee Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedaef, lediglich nach Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und füe erloschen eeklaet werden.

Uebeigens ist duech diese Concession die Befugniß zum Eeweebe von Geundstücken in den Peeußischen Staaten nicht gegeben, vielmehe bedaef es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, 21. Januar 1875.

L. S.

Der Minister für Handel, Geweebe und öffentliche Aebeiten.

Im Auftrage:
(gez.) Jacobi.

Statut

der Bremer Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Beemen.

Grundlage.

§ 1. Ein Jedee, welchee eine Beesicherung bei dee Gesellschaft genommen und den bestehenden Bestimmungen derselben genügt hat, ist Mitglied dee Gesellschaft; die Mitglieder sind Gesammteigenthümee des Vermögens derselben, haben dahee das, was die vorgefallenen Schäden sowie die Verwaltungskosten, Peoovisionen und Tantièmen erfoedeen, zu leisten, und empfangen den oeebleibenden Ueberschuß iheee Einlagen (Prämien) alljährlich als Dividende zurück, sind dagegen auch verpflichtet, im Falle oeekommendee Unzulänglichkeit der Einlagen einen Nachschuß zu deuselben zu leisten, welcher in dem procentmäßigen Verhältnisse der von ihnen enteichteten Einlagen erhoben wird.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft besteht darin: Auf Gegenseitigkeit iheer Mitglieder Spiegel, Spiegelscheiben, Rohglas, Doppel- und einfaches Glas gegen zufällige Zertrummerung nach Maßgabe dieses Statuts und dee den Beesicheeungsuekunden (Policen) zu Grunde zu legenden Beesicherungsbedingungen zu oeesicheen. Beesicheeungeu können auf jeden Zeitraum bis zu fünf Jaheen abgeschlossen weeden.

§ 3. Sobald Jemand eine abgelaufene Versicheeung nicht veolongirt hat, hört er auf, Mitglied der Gesellschaft zu sein; dieser Fall tritt auch ein, falls der Versicherte zufolge dee Beesicherungsbedingungen von dee Gesellschaft ausgeschlossen ist. Jeder Ausgeschiedene verliert seinen Antheil an dem gesammten Gesellschaftsvermögen; ist dagegen berechtigt, die auf die eeloschenen Versicherungen etwa noch entfallenden Dioidenden zu erheben. Auch steht dee Diecetion das Recht zu, Aumeidungen (Anträge) ohne Angabe von Gründen, abzuweisen.

Verwaltung.

§ 4. Die Leitung des ganzen Geschäfts geschieht duech einen von den Mitgliedern gewählten Diecetoe und einen Stellvertretee, welcher den Director in Behinderungsfällen zu vertreten hat. Die Aufsicht und Controle wied von einem aus zwei Gesellschaftsmitgliedern bestehenden Verwaltungsrath ausgeübt. Dee Director und dee Stellveetretee desselben weeden von dee Generalversammlung der Mitgliedee gewählt und zwae auf Lebenszeit; die Mitgliedee des Verwaltungsraths abee auf zehn Jahre gewählt mit sofortigee Wiederwählbaekeit. Nach Ablauf der eisten fünf Jahre (1879) tritt ein duech das Loos zu entscheidendes Mitglied aus dem Verwaltungsrathe aus. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsraths voe Ablauf seinee Amtsdauer aus, so wied sein Nachfolgee nue für den Rest der Amtsdauer des Abgegangeuen gewählt; sie können indessen sofoet entlassen werden, wenn sie sich geobe Fahrlässigkeiten oder Beeletzung iheer Dienstpflichten zu Schulden kommen lassen. die Entscheidung bleeibee steht der Generalveesammlung zu; in diesem Falle sind mindestens zweidrittel dee erschieneuen Stimmen als Majoeität zue Beschlußfassung eefoedeelich. Diese Bestimmungen finden auf die gegenwärtigen Mitgliedee des Beewaltungsraths und dee Diecetion beeeits Anwendung. Auch steht es denselben zu, freiwillig zuruckzutreten. Vacanzen sind innerhalb eines halben Jahres. wenn mehreee Vacanzen eintreten, thunlichst sofoet duech eine Geneealoeersammlung zu eegänzen.

Der Gewählte muß mindestens ⅔ Stimmen dee Anwesenden für sich haben; ist diese Stimmenzahl nicht erreicht, so wird über die drei welche die meisten Stimmen für sich haben, zur engeeen Wahl geschritten wobei die Majoeität entscheidet, tritt dann Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. — Dee Diecetoe und auch dessen Stellvertrete müssen iheen Wohnsitz in Beemen haben. Gesteeer hat eine Caution von 4000 Mark in Baar odee sicheeen Weethpapieren zu stellen und beim Verwaltungsrath zu devonieen. Die über die Mitgliedee des Verwaltungsraths und der Direction festgestellten Bestimmungen können, ohne Einwilligung der Beteeffenden, während dee Amtsdauee derselben modificiet weeden.

§ 5. Der Director, event. der Stellvertreter desselben, ist der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft und zeichnet die Firma derselben unter Hinzufügung seines Namens; er hat als solcher Procura von den Mitgliedern, und vertritt sowohl gerichtlich wie außergerichtlich die Gesellschaft nach Außen hin, nimmt sämmtliche Gelder in Empfang und hat für die möglichst sichere Unterbringung derselben Sorge zu tragen. Bei größerer Ausdehnung des Geschäfts steht es demselben frei, die erforderlichen Gehülfen, wie auch General- und Hauptagenten auf Kündigung anzustellen und zu entlassen, die Gehalte zu bestimmen, denselben die erforderlichen Vollmachten zur rechtsgültigen Vertretung bezw. Policenzeichnung zu ertheilen und zurückzunehmen. — Dem Director resp. in dessen Auftrage hierzu ernannten Beamten der Gesellschaft liegt es ob, die vorkommenden Schäden und Verwaltungskosten zu reguliren. — Ersterer ist verpflichtet, dem Stellvertreter und dem Verwaltungsrath jederzeit Einsicht in die Bücher zu gestatten und denselben jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, nicht minder steht selbigen die Controle über die Casse zu. Die Einsicht in die Bücher und diese Controle der Casse ist durch nichts beschränkt.

Dem Director steht es frei, übernommene Versicherungen ganz oder theilweise bei anderen Versicherungsgesellschaften rückzudecken.

§ 6. Der Director erhält von der Gesammtbrutto-Prämien-Einnahme eine Provision von 25 pCt., hat aber davon sämmtliche Agenten der Gesellschaft für deren Versicherungsabschlüsse zu honoriren; außerdem erhält der Director von jeder Police 1 Mark 50 Pfg. und von jedem Prolongationsschein 1 Mark Gebühren, von welchen er den respectiven General- oder Haupt-Agenten 75 Pfg. resp. 50 Pfg. abzugeben hat.

Rechnungslegung.

§ 7. Die beim Jahresschlusse noch nicht zu ermittelnden Ausgaben und noch nicht feststehenden Einnahmen werden nach ihrem wahrscheinlichen Betrage in Rechnung gebracht. Eine Prämie wird erst nach Jahresfrist als verdient angesehen. Vorausgezahlte Prämien sind entsprechend derjenigen Jahre, wofür eine Vorauszahlung erfolgt ist, nach Kürzung der Provisionen, mithin Netto, als Prämien-Reserve zu reserviren und alljährlich verhältnißmäßig zu verwenden. Von dem am Jahresschlusse erzielten Gewinn werden überwiesen:

a. 25 pCt. dem Capital-Reservefond,
b. 50 pCt. als Dividende den Gesellschafts-Mitgliedern,
c. 15 pCt. dem Director,
d. 10 pCt. dem Stellvertreter und dem Verwaltungsrathe.

An der Dividende sub B nehmen Theil diejenigen, welche in der letzten Hälfte des vorangegangenen und in der ersten Hälfte desjenigen Kalenderjahres, woraus die Dividende resultirt, beigetreten sind oder deren Schelben während dieses Zeitraumes versichert waren. Die Dividende wird in procentmäßiger Weise von den gezahlten Prämien und erst nach der Jahres-General-Versammlung vertheilt. — Werden Dividenden nicht innerhalb der nächsten drei Jahre nach erfolgter Bekanntmachung des Rechnungsabschlusses von den Berechtigten erhoben, so erlöschen die Ansprüche hierauf und fließen solche dem Reservefond zu; bei mehrjährigen Versicherungen ist es gestattet, die Dividenden mit Ablauf der in Frage kommenden Versicherungsperioden zu erheben, und würde in letzterem Falle erst mit diesem Termin, nach Ablauf der drei Jahre, Verjährung eintreten.

Die Ueberweisung von 25 pCt. an den Capital-Reservefond währt so lange, bis dieser die Höhe von **dreißigtausend Mark** erreicht hat; ist dieser Fall eingetreten, so wird die Dividende sub B erhöht um 10 pCt., die Tantième ad C um 5 pCt. und ad D um 7½ pCt. und dem Capital-Reservefond 2½ % zufließen. — Hat sich durch außerordentliche Ausgaben der Capital-Reservefond bis unter dreißigtausend Mark verringert, so treten die sub A aufgeführten 25 pCt. so lange wieder hinzu, bis der Capital-Reservefond die Höhe von dreißigtausend Mark wieder erreicht hat.

§ 8. Das Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Nach dem Schlusse eines jeden Jahres legt der Director dem Verwaltungsrathe die Rechnung zur Prüfung und Revision vor; der letztere hat in der Generalversammlung Bericht über das Resultat der Revision abzustatten und ertheilt hiernach und nach Erledigung etwaiger Monita die General-Versammlung dem Director Decharge.

Generalversammlung.

§ 9. Alljährlich hat der Verwaltungsrath, innerhalb der ersten sechs Monate, eine Generalversammlung der Mitglieder einzuberufen; auch kann derselbe, wenn er es für nothwendig erachtet, und muß, wenn mindestens dreißig Mitglieder darauf antragen, eine außerordentliche Versammlung einberufen. Von den Antragstellern müssen ⅔ in der Generalversammlung anwesend sein, bei Vermeidung, daß die Versammlung sofort wieder entlassen wird. — Ist eine auf Antrag von Mitgliedern zusammen berufene außerordentliche Generalversammlung aus dem Grunde entlassen, weil ⅔ der Antragsteller in der Generalversammlung nicht anwesend waren, so kann binnen Jahresfrist eine außerordentliche Generalversammlung auf Antrag von Mitgliedern zu demselben Zwecke nicht zusammenberufen werden. In Behinderungsfällen des Verwaltungsraths ist der Director resp. Stellvertreter desselben verpflichtet, die etwaigen Versammlungen anzuberaumen und event. auch zu leiten. — Zu einem jeden Beschluß in der ordentlichen Jahres- oder außerordentlichen Generalversammlung ist, wo nicht anders vorgeschrieben, die absolute Majorität der Anwesenden erforderlich. Nur allein die erschienenen Mitglieder sind stimmberechtigt und haben sich daher die nicht erschienenen den Beschlüssen der Anwesenden zu unterwerfen. — Auswärts wohnende Mitglieder können ihr Stimmrecht auf andere Mitglieder übertragen. Eine derartige Uebertragung ist der Direction anzumelden. Die dazu erforderlichen Legitimationskarten sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Generalversammlung zu lösen. Kein Mitglied darf mehr als eine, mit seiner eigenen also zwei Stimmen vertreten. Alle Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen durch die in Berlin erscheinende „Deutsche Versicherungszeitung" und die in Bremen erscheinenden „Bremer Nachrichten" und gelten diese, vorbehältlich einer späteren Abänderung, bis auf Weiteres als Organe der Gesellschaft. Außerdem finden die etwaigen Bekanntmachungen in denjenigen von Seiten auswärtiger Regierungen dazu bestimmten Blättern statt. In den Einladungen sind die zur Berathung gestellten Gegenstände kurz anzuführen.

§ 10. Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn mindestens ⅔ sämmtlicher Mitglieder dafür gestimmt haben.

§ 11. Diese Statuten treten mit dem 1. Juni 1874 in Kraft und sind spätere Abänderungen derselben nur mit Genehmigung der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder zulässig. Desgleichen müssen die betreffenden Regierungen, die bei der Concessionsertheilung die Bestätigung einer Statutenänderung sich vorbehalten haben, die Aenderung genehmigen.

Bremen Tiarks & Wichlein.

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 36 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen

pro 1875.

Landtags-Abschied
für die
in den Jahren 1874 und 1875 versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Anträge der im Jahre 1874 ordentlich und in diesem Jahre außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Landtage den nachstehenden Bescheid:

Wahl des Landraths Seul zu Neuß zum Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 3. Juni 1874 entsprechend, haben Wir die Wahl des früheren Landraths Seut zu Neuß zum Direktor der Provinzial-Feuer Societät für die Rheinprovinz bestätigt und demgemäß die für den p. Seul ausgefertigte Bestallung unter dem 31. Juli 1874 vollzogen.

Zusatz zu § 15 des Reglements vom 15. Januar 1873, betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse in die ständische Verwaltung.

Dem in der Adresse vom 3. Juni 1874 beantragten Zusatze zu § 15 des Reglements vom 15. Januar 1873, betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse in die ständische Verwaltung, haben Wir durch Erlaß vom 15. August 1874 Unsere Genehmigung ertheilt. Der gedachte Erlaß ist nebst dem genehmigten Reglements-Nachtrage durch die Amtsblätter der Regierungen der Rheinprovinz bekannt gemacht worden.

Neue Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 3. Juni 1874,

> die Entwürfe zu der beabsichtigten neuen Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz, dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorlegen zu lassen,

haben wir keine Folge geben können, da jene Gesetze den Karakter allgemeiner Organisationsgesetze an sich tragen, über welche eine Anhörung der Provinzial-Landtage grundsätzlich nicht mehr erfolgt.

Ständische Vertretung der Gemeinden Oberhausen und Malstatt.

Den Anträgen Unserer getreuen Stände in den Adressen vom 6. und 9. Juni 1874 entsprechend, haben Wir den Gemeinden Oberhausen und Malstatt eine Vertretung auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte verliehen und genehmigt, daß zu diesem Behufe Oberhausen dem Kollektivverbande der Städte Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Essen, Kettwig, Werden, Ruhrort, Dinslaken, Emmerich, Rees und Isselburg und

Malstatt dem Kollektivverbande der Städte Saarlouis, Saarbrücken, St. Johann und Ottweiler (Artikel VIII b der Verordnung vom 13. Juli 1827 — Gesetz-Sammlung Seite 103 —) angeschlossen werden, um an der Wahl der von diesen Kollectivverbänden zu entsendenden Abgeordneten Theil zu nehmen.

Siebenter Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Den mit der Adresse vom 10. Juni 1874 vorgelegten Siebenten Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 haben Wir durch Erlaß vom 20. November 1874 mit einer Fassungsänderung im 3. Alinea des § 59 genehmigt.

Der gedachte Erlaß ist nebst dem genehmigten Reglements-Nachtrage durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt gemacht worden.

Erlaß eines Gesetzes zum Schutze der Thermalquellen.

In Folge der Petition vom 8. Juni 1874 um Erlaß eines Gesetzes zum Schutze der Thermalquellen sind Verhandlungen über den Gegenstand eingeleitet, nach deren noch zu erwartenden Abschlusse die Angelegenheit in nähere Erwägung gezogen werden wird.

Ständische Vertretung der Gemeinde Ehrenfeld.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 8. April 1875 entsprechend, haben Wir der Gemeinde Ehrenfeld eine Vertretung auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte verliehen und genehmigt, daß diese Gemeinde dem Kollektivverbande der Städte Bonn, Münstereifel, Euskirchen, Zülpich und Rheinbach (Artikel VIII b der Verordnung vom 13. Juli 1827 — Gesetz-Sammlung Seite 103 —) angeschlossen werde, um an der Wahl des von diesem Kollektivverbande zu entsendenden Abgeordneten Theil zu nehmen.

Digitized by Google

Nachtrag zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens, und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 sowie die Wahl eines Landes-Direktors der Rheinprovinz.

Dem von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom April 1875 gestellten Antrage, dem zum Landesdirektor der Rheinprovinz gewählten Präsidenten der Regierung zu Frankfurt a./O. Grafen von Villers für den Fall seines späteren Ausscheidens aus dem ständischen Dienste die Gewährung einer entsprechenden Pension aus Staatsfonds zuzusichern, hat mit Rücksicht auf die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 nicht stattgegeben werden können. Nachdem der Graf von Villers in Folge dessen die auf ihn gefallene Wahl zum Landes-Direktor abgelehnt hat, wird Seitens Unserer getreuen Stände eine anderweite Wahl in Aussicht zu nehmen sein.

Anlangend den von Unseren getreuen Ständen beschlossenen Nachtrag zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871, so wird die Genehmigung dieses Nachtrages bis dahin ausgesetzt bleiben müssen, daß Unsere getreuen Stände eine anderweite zu Unserer Bestätigung geeignete Wahl eines Landesdirektors vollzogen haben werden, da die Bestimmungen des fraglichen Regulativ-Nachtrages erst dann in Kraft treten können, wenn ein Landesdirektor bestellt sein wird, welcher insbesondere auch die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertreten soll.

Verleihung der Rittergutsqualität an die Güter Commende-Muffendorf und Eibach.

Die Bescheidung auf den Antrag der zum 23. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Ritterschaft in der Adresse vom 8. April 1875 auf Verleihung der Eigenschaft landtagsfähiger Rittergüter an das dem Freiherrn Carl Joseph von Fürstenberg zu Muffendorf gehörige Gut Commende-Muffendorf im Kreise Bonn, und an das dem Freiherrn Egon von Fürstenberg zu Gimborn gehörige Gut Eibach, im Kreise Wipperfürth, behalten Wir Uns vor.

Zur Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchstseigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 9. August 1875.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gegez. Gr. Eulenburg. Falk.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum Provinziallandtage versammelten Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen an Sie die Aufforderung ergehen, die zur Ausführung des Dotationsgesetzes vom 8. Juli d. Js. (Gesetz-Sammlung Seite 497) erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Zugleich wollen Unsere getreuen Stände die Angelegenheit wegen Vereinigung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds und die Uebertragung der Verwaltung des letzteren an den Provinzialverband und dessen Organe mit Rücksicht auf die durch den Erlaß des Dotationsgesetzes veränderten Umstände einer erneueten Berathung unterziehen.

Unseren getreuen Ständen werden hierüber sowie über einige andere provinzielle Angelegenheiten durch Unseren Kommissarius entsprechende Mittheilungen zugehen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 9. August 1875.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gegez. Gr. Eulenburg. Falk.

An die zum Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Berlin, den 20/31. August 1875.

Stempel. Auf die Eingabe vom 2. d. M. übersenden wir dem Vorstande die anliegende Urkunde wegen Genehmigung des in der General-Versammlung vom 28. Mai cr. beschlossenen Nachtrags zu dem Statute der

Deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig,

mit dem Bemerken, daß der Betrag des dazu verwendeten Stempels mit 1 Mark 50 Pfennigen durch Postvorschuß eingezogen worden ist.

Das Königliche Oberpräsidium in Hannover, sowie die Königlichen Regierungen sind ermächtigt worden, den gedachten Statut-Nachtrag und die Genehmigungs-Urkunde durch ihre Amtsblätter zu veröffentlichen, dabei jedoch auf diejenige frühere Amtsblattsnummer hinzuweisen, durch welche die Concession und das Statut der Versicherungs-Genossenschaft bekannt gemacht worden sind, und die entstehenden Kosten von dem Vorstande einzuziehen.

Die eingereichten Belagsblätter folgen anbei zurück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) Ribbeck.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
(gez.) Stüve.

An
land der Deutschen Unfall- und
its-Versicherungs-Genossenschaft
zu
Leipzig.

). I. A. 6291.
c. IV. 11,759.

Nachtrag zum Statut

der

Deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig.

In der am 28. Mai 1875 stattgehabten zweiten ordentlichen General-Versammlung sind von derselben einige Paragraphen der Statuten abgeändert worden, sodaß die ersteren nunmehr wie folgt lauten:

§ 19 A, 3.

„Bei nur vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, falls solche länger als vier Wochen dauert und eine Folge der in § 2 a, b und c bezeichneten körperlichen Unfälle ist, vom 29. Tage während der ferneren Dauer der ärztlich zu bescheinigenden Arbeitsunfähigkeit pro Monat (zu 30 Tagen gerechnet) eine Rente von 3 Procent (oder 1 pro Mille pro Tag) der Versicherungs-Summe, im Ganzen jedoch nicht über sechs Monate. Diese Rente wird nach Beendigung der Kur oder falls diese — ausschließlich der ersten 28 Tage — nicht länger als sechs Monate dauert, nach Ablauf der letzteren Frist postnumerando gezahlt. Bei längerer als siebenmonatlicher Krankheitsdauer wird bis zur wiedererlangten Arbeitsfähigkeit eine Rente nach Maßgabe der vorstehend sub 2 für den Invaliditätsfall festgesetzten Bestimmungen gewährt.

Eine Vergütung für eine kürzere als 28tägige Krankheitsdauer, bezw. für die ersten 28 Tage überhaupt, wird nur dann geleistet, wenn die Versicherung hierauf ausdrücklich (— gegen eine angemessene Prämien-Erhöhung —) mit ausgedehnt ist. Letzteren Falles wird pro Tag der ärztlich zu bescheinigenden Dauer der Arbeitsunfähigkeit 1 pro Mille der Versicherungs-Summe entschädigt."

§ 58.

„Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten der Genossenschaft nach den vom Aufsichts-Rathe gutgeheißenen Verwaltungsregeln.

Verträge, Correspondenzen, Schriftstücke und Dokumente aller Art, sowie die Bekanntmachungen, soweit die letzteren nicht von dem Vorsitzenden des Aufsichts-Rathes oder von dessen Stellvertreter ausgehen, sind unter der Firma:

Deutsche Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig.
Der Vorstand:
N. N. N. N.
beziehentlich in Stellvertretung des Vorstandes: N. N.

zu zeichnen und durch Namens-Unterschrift von mindestens zwei Vorstands-Mitgliedern bez. Stellvertretern z. vollziehen".

§ 64 A, 3.

„Für schleunigste ärztliche Hilfe nach Möglichkeit Sorge zu tragen (die Kosten für ärztliche Hilfe und Krankenpflege trägt das Mitglied)".

Druck: Genossenschaftsbuchdruckerei zu Leipzig.

Beschr

der nach dem Gesetze vom 30. April 1874 (

Reichs-Kassenscheine z

A. Allgemeine

Die Reichs-Kassenscheine sind auf Hanfpapier mit Wasserzeichen gedruckt.
Druck ausgeführt.

Die Schauseite enthält den Text

REICHS-KASS

GESETZ VOM 30

FÜNF, ZWANZIG,

BERLIN, DEN

REICHS-SCHULDEN

Löwe. Herin

das Reichswappen und die Strafandrohung:

„Wer Reichs-Kassenscheine nachmacht oder verfälscht,
in Verkehr bringt, wird nach §§. 146 bis 149 des Str

Die Rückseite zeigt auf farbigem Unterdruck die Serie, Folium, L

B. Besondere

1. Reichs-Kassen

Dieselben sind 8 Centimeter hoch und 12,5 Centimeter bre
die Zahl „5".

Die Zeichnung der Schauseite in stahlblauer bis zum
Grunde den Text und den Reichsadler, unter welchen zwei fi
verzierungen gefüllten Seitenfelder zeigen auf 2 dunklen
Eine Tafel mit der Inschrift „Reichs-Kassens
enthaltenden Sockel begrenzt wird.

Die Rückseite, in blauer Farbe ausgefü
stellt ist. Dieselbe enthält als Mittelfeld eine
Rosette und zwei Seitenfelder mit der Werth
in den einen hell erscheinenden Theile in d
Auf der linken Seite steht über
Auf der unteren schmalen qu
daneben die Worte „Fünf Mark".
Dieser Schein ist auf b

Reichs- Graf v.

Dieselben sind
die Werthzahl „20".
Die Schau
Schauseite enthält
der verzierte
Ei
einem Soc
angebrach
als
der Name
in hellem kreisförmi
Die Schau
feldern die Bezeichnung
zwei gefügelte Figuren,
Rosette kreuzt, auf welcher
Der Druck der Schau
2 Farben, gelbbraun und grün,
Zahlen, die beiden anderen „Fünfzig
weiß ausgespart.
In der linken oberen Ecke steh

Digitized by Google

Digitized by Google

JUN - 6 1928

Digitized by Google